This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Staub,
Wechselordnung

Vierte Auflage

J. J. Heines Verlag Berlin

Digitized by Google

Der

Kommentar

ch

liegt

vor.

Es i… …uflage Vorsorge

getroffen, da… …nen wird.

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Dec. 27, 1901

Civilrechtspraktikum

zum Selbststudium und zum Lehrgebrauche

von **Dr. Rich. Schück**, Landgerichtsrath in Berlin.

Preis geh. M. 2.

Verfasser will durch diese S… Studium des Bürgerlichen Rechts anregen und beleben. Die instruktiv… Anlehnung an die Regelung verleihen dem Buche hohen Werth.

Digitized by Google

Kommentar

zur

Allgemeinen Deutschen

Wechselordnung.

Von

Hermann Staub.

Vierte, auf Grund der neuen Reichsgesetzgebung umgearbeitete **Auflage.**

Berlin 1901.
J. J. Heines Verlag.

Digitized by Google

Rec Dec 27 1901

Digitized by Google

Vorwort zur ersten Auflage.

Mit dem vorliegenden Kommentar zur Wechselordnung habe ich die gleichen Ziele verfolgt, wie mit meinem Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Möge auch der Erfolg der gleiche sein.

Berlin, im Juni 1895.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Der ersten Auflage muß ich in kurzer Zeit die zweite folgen lassen. Ich habe dieselbe sorgfältig durchgearbeitet, um das Werk auf der heutigen Höhe der Wissenschaft zu erhalten. Reiche Anregung boten mir hierbei die 5. Aufl. des Rehbeinschen Kommentars, die 3. Aufl. des Cosackschen Lehrbuchs des Handelsrechts, besonders aber der im Erscheinen begriffene Kommentar von Bernstein.

Berlin, im März 1896.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die vorliegende dritte Auflage wird nöthig zu einer Zeit, wo meine Mußestunden durch die Bearbeitung des neuen Handelsgesetzbuches vollauf in Anspruch genommen sind. Sie muß daher als unveränderte Auflage erscheinen.

Berlin, Neujahr 1899.

Vorwort zur vierten Auflage.

Die neue Auflage enthält nicht bloß eine Verwerthung der inzwischen erschienenen Rechtsprechung und Literatur, sondern vor Allem diejenigen Veränderungen, welche die am 1. Januar 1900 in Kraft getretene neue Gesetzgebung im Gefolge hatte. Der Einfluß dieser neuen Gesetze auf das Wechselrecht war sehr erheblich und machte stellenweise eine völlige Neubearbeitung erforderlich.

Berlin, im August 1901.

Staub.

Digitized by Google

Notiz.

Es wird empfohlen, sich bei der Citirung des Kommentars der durchlaufenden §§ zu bedienen, die Citirung nach Seiten erschwert die gegenseitige Verständigung unter den Besitzern der verschiedenen Auflagen.

Digitized by Google

Inhalt.

	Art.	Seite
Allgemeine Vorbemerkungen		1
Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit	1—3	9
Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln:		
I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels	4—7	17
II. Verpflichtungen des Ausstellers	8	47
III. Indossament	9—17	48
IV. Präsentation zur Annahme	18—20	73
V. Annahme (Acceptation)	21—24	77
VI. Regreß auf Sicherstellung:		
1. Wegen nicht erhaltener Annahme	25—28	89
2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten	29	94
VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit:		
1. Zahlungstag	30—35	98
2. Zahlung	36—40	103
VIII. Regreß Mangels Zahlung	41—55	117
IX. Intervention:		
1. Ehrenannahme	56—61	140
2. Ehrenzahlung	62—65	148
X. Vervielfältigung eines Wechsels:		
1. Wechselduplikate	66—69	154
2. Wechselkopien	70—72	161
XI. Abhanden gekommene Wechsel	73—74	164
XII. Falsche Wechsel	75—76	178
XIII. Wechselverjährung	77—80	182
XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers	81—83	194
XV. Ausländische Gesetzgebung	84—86	231
XVI. Protest	87—90	237
XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen	91—93	256
XVIII. Mangelhafte Unterschriften	94—95	262
Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln	96—100	271
Register		277

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß der Abkürzungen.

Bernstein = Dr. Wilhelm Bernstein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung.
Borchardt = Dr. S. Borchardt, Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung; 8. Aufl. Berlin 1882, besorgt von Dr. Oskar Borchardt.
Borchardt-Ball = Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Textausgabe mit Anmerkungen von Dr. S. Borchardt. 6. Aufl., besorgt von E. Ball. Berlin 1891.
Canstein oder Canstein I = Raban Freiherr v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.
Canstein II = Derselbe, Das Wechselrecht Oesterreichs. Berlin 1890.
Cosack = Lehrbuch des Handelsrechts von Conrad Cosack, Professor. 4. Aufl.
Cz. = Ferdinand Czelechowsky, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des K. K. Obersten Gerichtshofes. Wien 1883 und 1892.
Dernburg = Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens.
Geller = Allgemeine Wechselordnung von Dr. Leo Geller. Wien 1893.
Goldschmidt System = System des Handelsrechts von L. Goldschmidt. 4. Aufl. Stuttgart 1892.
G.Z. = Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht von Goldschmidt u. s. w. Stuttgart.
Grünhut = Wechselrecht von C. S. Grünhut. Leipzig 1897.
Hartmann = Das Deutsche Wechselrecht von W. Hartmann. Berlin 1869.
Krall = Krall's Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des K. K. Obersten Gerichtshofes.
Kreis = Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts von Paul Kreis. Berlin 1884.
Lehmann = Heinrich Otto Lehmann, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886. Enke.
Links = Die Rechtsprechung des K. K. Obersten Gerichtshofes von Dr. Emil Links. Wien bei Plaut.
O.G. Wien = Entscheidung des K. K. Obersten Gerichtshofes in Wien.
Peitler = Julius Peitler, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zu Wien.
Perl u. Wreschner = Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts, herausgegeben von den Rechtsanwälten Perl und Wreschner. Berlin bei Siemenroth u. Troschel, später bei Franz Vahlen.
Rehbein = Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar von H. Rehbein, Reichsgerichtsrath. 6. Aufl. Berlin 1900.

Digitized by Google

Renaud = Lehrbuch des Allgemeinen Deutschen Wechselrechts von Achilles Renaud. Gießen 1868.
R.G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig, Veit & Comp.
R.O.H. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Stuttgart.
Späing = Französisches, Belgisches und Englisches Wechselrecht von W. Späing. Berlin 1890.
Stegemann = Stegemann, die Rechtsprechung des Deutschen Oberhandelsgerichts.
Thoel = Das Wechselrecht von H. Thoel. 4. Aufl. Leipzig 1878.
Volkmar u. Löwy = Die Deutsche Wechselordnung, erläutert von L. Volkmar und S. Löwy, Berlin 1862.
Walter = Der Wechselprotest von Heinrich Walter. Berlin 1892.

Digitized by Google

Allgemeine Einleitung.

I. Die Entstehungsgeschichte der Wechselordnung.

Auf den Antrag der Generalkonferenz des 1833 gegründeten Deutschen Zollvereins vom Jahre 1846 wurde von den Zollvereinsregierungen die Bildung einer Kommission zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Wechselrechts für die Zollvereinsstaaten beschlossen. § 1.

Die preußische Regierung veröffentlichte in Folge dessen einen von ihr fertig gestellten Entwurf und lud die Regierungen sämmtlicher deutschen Bundesstaaten zur Theilnahme an einer Konferenz in Leipzig ein. Diese Konferenz fand von Oktober bis November 1847 statt. Der aus diesen Berathungen hervorgegangene Entwurf wurde sodann in der Sitzung der Nationalversammlung in Frankfurt a. M. vom 24. November 1848 als Reichsgesetz angenommen und durch das Reichsgesetzblatt publizirt. Als Reichsgesetz ist dann auch die Wechselordnung alsbald in einzelnen Staaten, z. B. in Kurhessen und in Lippe-Schaumburg, publizirt worden. In beiden Ländern ist jedoch diese Publikation durch die Gerichte für unverbindlich erklärt worden, weil es der Nationalversammlung an der gesetzgebenden Gewalt fehlte. Die Wechselordnung ist sodann in den einzelnen Ländern als Landesgesetz eingeführt worden, in Preußen durch Verordnung vom 6. Januar 1849. Diese Verordnung ist indessen, weil oktroyirt, wieder aufgehoben und durch das an deren Stelle getretene Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850 ersetzt worden.

Später wurde durch Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 19. Februar 1857 die zur Berathung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nach Nürnberg berufene Kommission mit der Revision der Wechselordnung beauftragt. Das Ergebniß dieser Berathung, die sogenannten Nürnberger Novellen, ist ebenfalls in den einzelnen Bundesstaaten als Gesetz eingeführt worden.

Durch Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 ist die Allgemeine Wechselordnung nebst Novelle zum Bundesgesetz und durch § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt. Die Einführung in Elsaß-Lothringen erfolgte durch Gesetz vom 19. Juni 1872 und in Helgoland durch Verordnung vom 22. März 1891.

Das Einführungsgesetz zum B.G.B. hat in seinem Art. 32 die Reichsgesetze ausdrücklich aufrecht erhalten und nur insoweit außer Kraft gesetzt, als sich aus dem B.G.B. oder aus dem E.G. zum B.G.B. die Aufhebung ergiebt. Desgleichen bestimmt das E.G. zum H.G.B. in seinem Art. 2 Abs. 2, daß die Vorschriften der Reichsgesetze durch das H.G.B. nicht berührt werden. Sie gehen also dem H.G.B. vor. Das Alles gilt insbesondere auch für die Wechselordnung, Nur der Art. 80 der W.O. ist durch Art. 8 Nr. 2 E.G. zum H.G.B. aufgehoben worden (vergl. hierüber im Exkurse zu Art. 79).

In Oesterreich ist die Wechselordnung durch Patent vom 25. Januar 1850 für sämmtliche Kronländer eingeführt, für die Länder der ungarischen Krone ist sie aber wieder außer

Digitized by Google

Kraft gesetzt. In Ungarn gilt jetzt die Wechselordnung vom 5. Juni 1876, welche der Deutschen Wechselordnung wesentlich nachgebildet ist. Die Nürnberger Novellen sind in Oesterreich ebenfalls eingeführt worden, mit der Modifikation, daß das Zinsversprechen den Wechsel ungiltig macht.

II. Die Quellen des Wechselrechts und ihre Rangordnung.

§ 2. 1. **Die vornehmste Quelle des Wechselrechts ist die Wechselordnung.** Aus Art. 32 E.G. zum B.G.B. und Art. 2 Abs. 2 E.G. zum H.G.B. folgt, daß die Wechselordnung in erster Linie maßgebend ist für die wechselrechtlichen Verhältnisse (vergl. oben § 1). In erster Linie. Das heißt: keine andere Rechtsquelle kommt zur Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften des Wechselrechts, sei es direkt, sei es aus ihren rechtlichen Konsequenzen nicht ein anderes ergiebt.

§ 3. 2. **Subsidiär aber kommen folgende Rechtsquellen in Betracht.**

a) Ist die fragliche Wechselobligation eine Handelssache (also von einem Kaufmann oder einem Kaufmann gegenüber eingegangen), so greifen subsidiär die Regeln des neuen Handelsrechts Platz. Welches diese Regeln sind, kann hier nicht untersucht werden. Darüber vergleiche Staub H.G.B. Allgemeine Einleitung Anm. 12 ffg.

§ 4. b) Ist die fragliche Wechselobligation keine Handelssache, so sind die Quellen des neuen bürgerlichen Rechtes maßgebend.

§ 5. c) Zu den Quellen des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts in diesem Sinne gehören auch *die Landesgesetze*. Denn wenn auch die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft gesetzt sind (Art. 55 E.G. zum B.G.B.) und deshalb neue privatrechtliche Vorschriften auch auf dem Gebiete des Wechselrechts nicht erlassen werden können (Art. 3 E.G. zum B.G.B.), so kommt doch einmal in Betracht, daß öffentlichrechtliche Vorschriften erlassen werden können, und ferner daß nach Art. 21 E.G. zum H.G.B. vom 10. Mai 1897 die landesgesetzlichen Vorschriften zur Ausführung der Wechselordnung, soweit sie durch das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 aufrecht erhalten sind, unberührt geblieben sind. Dieselben bleiben also auch insoweit unberührt, als sie privatrechtlichen Charakter haben, und in diesem Rahmen können auch neue Vorschriften erlassen werden (Art. 15 E.G. zum H.G.B.).

Daß subsidiär die zu a—c aufgeführten Quellen des neuen Rechts auch bei den vor dem 1. Januar 1900 bestehenden Gesetzen in Anwendung kommen, kann nach Art. 4 E.G. zum B.G.B. nicht zweifelhaft sein. Es liegt in jenen Gesetzen insoweit eine *stillschweigende* Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften des Privatrechts vor, und in den Fällen solcher Verweisung treten nach Art. 4 E.G. zum B.G.B. an die Stelle der Vorschriften des bisherigen Rechts die des neuen Rechts (vergl. Neumann, Handausgabe des B.G.B. zu Art. 4; Seligsohn, Patentgesetz, 2. Aufl. S. 24).

§ 6. 3. Ob zu den Quellen des Rechts im Sinne des zu a und b Gesagten auch das *Gewohnheitsrecht* gehört und in welcher Reihenfolge es als Rechtsquelle in Betracht kommt, kann hier eingehend nicht untersucht werden. Wir haben diese Frage im Kommentar zum H.G.B. (Allgemeine Einleitung Anm. 17 ffg.) erörtert und sind dort zu der Ansicht gelangt, daß sich Reichsgewohnheitsrecht zur Ergänzung des geschriebenen Rechts jedenfalls bilden kann. Das stimmt überein mit dem, was für das Wechselrecht stets angenommen wurde. Einzelne Erscheinungen des Wechselrechts sind überhaupt nur gewohnheitsrechtliche Bildungen, so z. B. der Blankowechsel und das versteckte Inkassoindossament (vergl. zu Art. 7 und zu Art. 17).

§ 7. Die Frage, ob sich Gewohnheitsrecht gegen das geschriebene Gesetz bilden kann, ist derart schwierig und dabei auf dem Gebiete des Wechselrechts so unpraktisch, daß wir sie hier füglich umgehen können. In den früheren Auflagen haben wir uns für das Wechselrecht dagegen entschieden.

Digitized by Google

§ 8. **Zusatz: Im österreichischen Recht** gelten (vergl. Canstein S. 79, 80):

1. als Hauptquellen die Wechselordnung und die übrigen wechselrechtlichen Gesetze und Verordnungen).
2. subsidiär:
   a) in Handelssachen die Quellen des Handelsrechts,
   b) in bürgerlichen Rechtssachen: das allgemeine bürgerliche Recht. Das Gewohnheitsrecht bildet im österreichischen Recht keine Quelle des Wechselrechts (vergl. § 10 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches).

III. Die Entstehung der Wechselverpflichtung (unsere Wechseltheorie).

§ 9. A. Die folgende Erörterung knüpft an die Ausführungen Grünhuts in seinem bedeutsamen Handbuche des Wechselrechts, durch welches sie angeregt ist, an. Wie Grünhut selbst in seiner Vorrede sagt, geht sein Werk „von der Theorie des einseitigen Aktes aus, von jenem zuerst durch Einert eröffneten neuen Wege, von dem aus es gelungen sei, auf einem bis dahin vielfach dunklen Rechtsgebiete das Wort des Räthsels zu finden, worüber so viele Meister der Rechtswissenschaft lange vergeblich gesonnen haben." Einen besseren Vorkämpfer für seine Theorie hätte Einert nicht finden können. So klar und kunstvoll aufgebaut ist das System. Und doch vermögen wir ihm nicht zu folgen.

Der Kern der Theorie liegt in den Worten Grünhuts (Band I S. 274):

„Die Wechselverpflichtung wird lediglich durch die Unterzeichnung eines in gesetzlicher Form ausgestellten Wechsels eingegangen."

Grünhut verlangt damit zu viel und zu wenig. Zu viel. Denn es ist zur Entstehung der Wechselverpflichtung nicht nöthig, daß ein in gesetzlicher Form ausgestellter Wechsel unterzeichnet wird. Der Blankowechsel lehrt das Gegentheil. Danach genügt es, daß die Urkunde nach der Unterzeichnung die gesetzliche Form erhält.

Aber Grünhut verlangt auch zu wenig. Denn wenn man auch von dem Normalfalle ausgeht, daß der Aussteller ein vollständiges Wechselformular ausfüllt und mit seiner Unterschrift versieht, so ist dadurch allein eine Wechselverpflichtung noch nicht entstanden. Grünhut giebt (S. 279) selbst zu, daß der Unterzeichner „das Papier noch zurückhalten, das Niedergeschriebene durchstreichen kann und zwar mit dem Effekte, als ob die Niederschrift ein bloßes Projekt geblieben wäre, das wieder aufgegeben wurde." Aber so lange der Unterzeichner das kann, ist seine Verpflichtung nicht entstanden. Eine einmal entstandene obligatorische Verpflichtung kann man nicht einseitig zurückziehen. Grünhut meint nun allerdings (S. 279): daß der Wechselschuldner dies könne, das komme daher, daß der Unterzeichner sich nur bedingt verpflichtet habe, deshalb könne er den Eintritt der Bedingung beliebig vereiteln. Die Bedingung sei die, daß das Papier in die Hände einer anderen Person gelange, welche Gläubiger sein will (Grünhut S. 278). Allein das widerspricht dem Wesen der Bedingung. Gerade das gehört ja zum Wesen einer wahren Bedingung im rechtlichen Sinne, daß der Verpflichtete die Bedingung nicht mehr beliebig vereiteln darf. Thut der Verpflichtete es dennoch, so verletzt er seine Verpflichtung, wenn eine solche bereits besteht (vergl. § 162 B.G.B.).

§ 10. B. Die Theorie Grünhuts kann demnach nicht gebilligt werden. Aber sie führt uns auf den richtigen Weg. Sie zeigt uns, daß zur Entstehung der Wechselverpflichtung erforderlich sind (wir wollen zunächst einmal den Normalfall nehmen, daß jemand eine vollständige Wechselurkunde als Aussteller unterzeichnet):

1. die Wechselunterzeichnung,
2. gutgläubiger Erwerb des Papiers durch einen Andern.

Die Unterzeichnung allein erzeugt die Wechselverpflichtung nicht, es muß der gutgläubige Erwerb des Papiers durch einen Dritten hinzutreten. Diese beiden Elemente

Digitized by Google

müssen zusammentreffen, um die Wechselverpflichtung des Ausstellers zu erzeugen. Aber so lange eines dieser beiden Elemente noch aussteht, besteht keine Wechselobligation, auch keine bedingte. Der gutgläubige Erwerb des Papiers durch einen Dritten ist nicht Bedingung einer entstandenen Wechselverpflichtung. Was Grünhut hier Bedingung nennt, ist keine Bedingung im Rechtssinne, sondern eine Bedingung in anderem Sinne, eine Existenzbedingung der Wechselverpflichtung, ein Theil desjenigen Thatbestandes, durch welchen die Wechselverpflichtung entsteht. Einmal entstanden ist die Wechselverpflichtung eine unbedingte. Der gutgläubige Erwerb ist ebenso wenig eine Bedingung der Wechselverpflichtung, wie etwa die Acceptation die Bedingung eines Vertrages. Solange nichts weiter vorliegt, als die Offerte, ist nicht ein durch die Acceptation bedingter Vertrag geschlossen, solange ist vielmehr überhaupt kein Vertrag geschlossen, auch kein bedingter; erst durch die Annahme wird der Vertrag geschlossen, und zwar ein unbedingter, wenn Offerte und Annahme keine Bedingungen enthalten. Und wie Offerte und Annahme die beiden Existenzbedingungen, Erfordernisse, Elemente eines Vertrages sind, so sind Wechselunterzeichnung und gutgläubiger Papiererwerb die beiden Existenzbedingungen, Erfordernisse, Elemente der Wechselverflichtung.

Daß mit der Unterzeichnung des Wechsels keine bedingte Wechselverpflichtung entstanden sein kann, folgt übrigens schon daraus, daß es bedingte Wechselverpflichtungen nicht giebt. Die Wechselverpflichtung ist ihrer Natur nach unbedingt und die Hinzufügung einer Bedingung macht sie ungiltig. Grünhut selbst sagt (Bd. I S. 473) zutreffend: „Der Wechsel ist ungiltig, wenn die Rechtsfolge des Skripturaktes von einem zukünftigen ungewissen Ereigniß abhängig gemacht wird", und hiermit steht es in unlöslichem Widerspruche, wenn er (S. 279) sagt: „Durch das Niederschreiben ist der Aussteller bedingt verpflichtet".

Die beiden gedachten Existenzbedingungen der Wechselverpflichtung reichen jedoch für den Fall des Blankowechsels nicht aus. Eine richtige Theorie aber muß erschöpfend sein und alle Fälle umfassen. Die Lehre vom Blankowechsel zeigt, daß es nicht nöthig ist, daß jemand einen fertigen Wechsel unterschreibt, um sich wechselmäßig zu verpflichten. Um erschöpfend zu formulieren, muß man daher sagen, daß es statt der Unterzeichnung eines fertigen Wechsels genügt, daß jemand eine Wechselunterschrift abgiebt, wobei wir unter Wechselunterschrift eine solche verstehen, welche die Grundlage einer Wechselverpflichtung ist. Aber andererseits muß als drittes Element hinzugefügt werden, daß eine vollständige Wechselurkunde hergestellt werden muß, damit eine giltige Wechselverpflichtung entsteht.

§ 11. C. Daraus ergeben sich folgende drei Elemente, durch deren Zusammentreffen eine Wechselverpflichtung entsteht:

1. die Abgabe einer Wechselunterschrift,
2. gutgläubiger Erwerb einer mit einer Wechselunterschrift versehenen Urkunde,
3. Herstellung einer vollständigen Wechselurkunde.

Zu 1. Eine Wechselunterschrift muß abgegeben sein. Darunter ist zu verstehen eine Unterschrift, durch welche der Abgeber sich wechselmäßig verpflichten will, oder die er doch in einer Form abgegeben hat, aus welcher der Rechtsverkehr den Wechselverpflichtungswillen entnehmen muß. Will sich der Unterzeichner durch die Unterschrift wechselmäßig verpflichten, so genügt das zur Herstellung des hier in Rede stehenden Erfordernisses. Alsdann kann die Unterschrift auf ein leeres Stück Papier geschrieben sein. Eine Blankounterschrift dieser Art ohne wechselmäßigen Verpflichtungswillen genügt jedoch nicht. Unterschreibt aber der Unterzeichner ein fertiges Wechselformular, dann ist das Vorhandensein des Verpflichtungswillens nicht nöthig, weil eine solche Unterschrift vom Verkehr als Wechselunterschrift betrachtet werden kann. Erwirbt ein Dritter ein solches Papier gutgläubig, so ist der Unterzeichner wechselmäßig verpflichtet (vergl. § 10 zu Art. 7).

§ 12. Zu 2. Gutgläubiger Erwerb einer mit einer Wechselunterschrift versehenen Urkunde. Das ist das zweite Erforderniß. Ohne dieses liegt keine wechselmäßige Verpflichtung vor, auch wenn eine fertige Wechselurkunde unterschrieben ist. Der Erwerb muß gutgläubig sein.

Digitized by Google

Hat z. B. A zu Gunsten des B als Remittenten einen Wechsel ausgestellt, aber an sich behalten, und B hat ihn dem A entwendet, so liegt der Schein einer Wechselobligation vor; denn es liegt formell alles vor, was zu einer Wechselobligation erforderlich ist; aber die Redlichkeit des Erwerbes fehlt, und deshalb ist eine Wechselverpflichtung nicht entstanden. Wenn aber B diesen Wechsel bei dem Bankhause C diskontirt, so ist die Wechselobligation des A gegenüber dem C entstanden. Dann sind die drei Elemente zu 1, 2 und 3 vorhanden: Abgabe einer Wechselunterschrift; vollständige Wechselurkunde; gutgläubiger Erwerb.

Zu 3. Herstellung einer vollständigen Wechselurkunde. Das ist ein selbstständiges drittes Erforderniß. Wie zu 1 gezeigt, kann, noch ehe eine vollständige Wechselurkunde hergestellt ist, eine Wechselunterschrift vorliegen, d. h. eine Unterschrift, aus welcher der Verkehr die Absicht wechselmäßiger Verpflichtung zu entnehmen berechtigt ist. In solchem Falle muß, wenn eine wechselmäßige Verpflichtung perfekt entstehen soll, als drittes Erforderniß die Herstellung einer vollständigen Wechselurkunde hinzutreten. Früher ist die Wechselverpflichtung nicht entstanden. Es ist wohl schon eine gewisse Gebundenheit entstanden, aber noch keine Wechselverpflichtung: es ist entstanden die Verpflichtung, sich die Ausfüllung des Blanketts, die Erzeugung einer Wechselverpflichtung gefallen zu lassen, aber noch nicht die Wechselverpflichtung. § 13.

D. Die Reihenfolge, in welcher diese drei Erfordernisse zur Existenz gelangen, ist gleichgiltig. Nur ihr Zusammentreffen ist wesentlich. Auch braucht der gutgläubige Erwerb (Erforderniß zu 2) nicht gerade ein Erwerb unmittelbar vom Unterzeichner zu sein. Es genügt jeder vom Rechte anerkannte, im Rechtsverkehr erfolgte redliche Erwerb. Im Normalfalle stellt A die Wechselurkunde aus, erfüllt damit die Erfordernisse zu 1 und 2 und giebt den Wechsel an B (Erforderniß zu 3). Aber es kann auch zunächst A die Unterschrift abgeben (Erforderniß zu 1), alsdann an den B die mit der Wechselunterschrift versehene Urkunde veräußern (Erforderniß zu 2) und dann erst dieser die Wechselurkunde ausfüllen (Erforderniß zu 3). Es kann auch der Fall so liegen: A versieht das Papier mit seiner Unterschrift (Erforderniß zu 1), übersendet es dem B mit der Bitte um Diskontirung, dieser behält es widerrechtlich, füllt es aus (Erforderniß zu 3) und veräußert es an C, obgleich dieser von dem Sachverhalt Kenntniß hat. Dieser wieder veräußert es an D, welcher gutgläubig ist. In diesem Augenblicke wird das Erforderniß zu 2 erfüllt. So sind die mannigfachsten Variationen denkbar, die alle zu dem gleichen Ziele führen, wenn nur die drei Elemente der Wechselentstehung zusammentreffen. § 14.

E. Auch auf die Wechselverpflichtung des Acceptanten paßt die Theorie. Auch hier sind erforderlich: § 15.

1. die Abgabe einer Wechselunterschrift,
2. der gutgläubige Erwerb des Papiers,
3. die Herstellung einer vollständigen Wechselurkunde.

Die Erfordernisse zu 1 und 3 werden hier keinem Widerspruch begegnen, und auch das leuchtet im Hinblick auf das Blankoaccept ein, daß hierin auch beim Acceptanten zwei selbstständige, zeitlich und in jeder sonstigen Weise möglicherweise auseinanderliegende Erfordernisse liegen. Der Acceptant braucht nicht eine vollständige Wechselurkunde zu unterschreiben. Es genügt, daß er eine Wechselunterschrift in dem zu C Nr. 1 aufgestellten Sinne abgiebt, wenn nur nachher die Wechselurkunde perfekt gemacht wird. Ist aber auch das Erforderniß zu 2 — gutgläubiger Erwerb — nöthig? Auch das muß bejaht werden. Gegen Grünhut brauchen wir dieses Erforderniß nicht zu vertheidigen. Denn auch er nimmt es an, wenn er es auch juristisch anders charakterisirt (als Bedingung der entstandenen Verpflichtung). In der That kann das Erforderniß des gutgläubigen Erwerbes nicht wohl geleugnet werden.

Versieht der Aussteller den Wechsel mit seiner Unterschrift und übersendet ihn dem Acceptanten zum Accept, so entsteht nach der herrschenden Ansicht (vergl. zu Art. 21) die Verpflichtung des Acceptanten mit der Unterschrift. Der Aussteller erwirbt in diesem Augenblicke die Rechte aus dem Accept, weil es sein Papier ist, welches der Acceptant mit

Digitized by Google

seiner Unterschrift versieht. Er erwirbt also die fertige Wechselurkunde redlich, da er schon Eigenthümer der unfertigen Urkunde war. Fehlen aber die Momente des gutgläubigen Erwerbes, so wird der Acceptant trotz seiner Niederschrift nicht verpflichtet. Hierfür folgende zwei Beispiele:

A braucht Geld und bittet seinen Bruder B um seine Unterstützung. B erklärt sich bereit, ihn in der Weise zu unterstützen, daß er aus Gefälligkeit, ohne die Absicht Wechselrechte zu erwerben, seinen Namen als Aussteller auf einen Wechsel setzen will, den A mit seinem Annahmevermerk versehen und den er selbst, B, bei C diskontiren will. Nur auf diesem Wege könne er ihm Geld verschaffen. A ist damit einverstanden, B sendet ihm einen vollständigen, von ihm ausgestellten, auf C als Remittenten lautenden Wechsel zu mit der Bitte, ihn der Abrede gemäß zu acceptiren. A thut dies. Durch diese Unterschrift ist weder B noch C wechselmäßig berechtigt. B hat das Papier nicht erworben (oder vielmehr er hat sich des Eigenthums zu Gunsten des A wieder entschlagen), weder gutgläubig, noch überhaupt, und C ebenfalls nicht. Auch wenn A dem B den Wechsel zusendet, hat B kein Wechselrecht erworben, weil er keine Erwerbsabsicht hatte, nur bösgläubig und rechtswidrig könnte er sich das Papier aneignen; diskontirt aber nunmehr B den Wechsel bei C, so hat C Wechselrechte daraus erworben.

Zweiter Fall:

Versieht der Acceptant einen Blankowechsel mit seiner Unterschrift, so ist der Aussteller ebenfalls nur dann wechselmäßig berechtigt, wenn er den Wechsel vom Acceptanten gutgläubig erwirbt. Stiehlt er ihn dem Acceptanten, so ist der Acceptant ihm trotz seiner Unterschrift nicht wechselmäßig verpflichtet. Anders aber, wenn dieser Aussteller den Wechsel weiter veräußert. Dem gutgläubigen Rechtsnachfolger dieses Ausstellers haftet der Acceptant wechselmäßig. Denn in solchem Falle liegen alle drei Elemente der wechselmäßigen Verpflichtung vor: Abgabe einer Wechselunterschrift, vollständige Wechselurkunde, gutgläubiger Erwerb der mit einer wechselmäßigen Unterschrift versehenen Urkunde.

§ 16. F. Ist das Vorstehende richtig, so ist damit für den Wechsel die Begebungstheorie verworfen und die Kreationstheorie auf den Schild erhoben. Die Begebungstheorie ist die Theorie, welche eine Wechselverpflichtung nur dann entstehen läßt, wenn der Verpflichtete den Wechsel durch einen Begebungsakt aus den Händen gegeben hat, nicht auch dann, wenn ihm die Urkunde unfreiwillig abhanden gekommen ist, selbst wenn sie später in redliche Hände gelangt. Sie ist zu verwerfen, weil sie für den Wechselverkehr nicht erträglich ist. Wer eine wechselmäßige Erklärung abgiebt, mag sie behüten, und wenn er es hat geschehen lassen, daß sie in den Verkehr gelangt, so ist es gerechter, daß *er* den Schaden trägt, als der, der den Wechsel im Verkehr gutgläubig und schuldlos erwirbt. Die Kreationstheorie ist auf den Schild erhoben. Doch nur die richtig verstandene Kreationstheorie, die den Wechsel nicht mit der bloßen Niederschrift, sondern nur dadurch entstehen läßt, daß der Wechsel unterschrieben, vollständig ausgefüllt und im Rechtsverkehr gutgläubig erworben wird, gleichviel allerdings, in welcher Reihenfolge diese drei Akte sich ereignen. Diese Kreationstheorie ist jetzt vom B.G.B. für die Schuldverschreibungen auf den Inhaber acceptirt (§ 794 B.G.B.). Wenn es nun auch richtig ist, daß der Wechsel kein Inhaberpapier ist, so ist er doch mehr als eine bloße Anweisung, bei welcher das B.G.B. auf dem Standpunkt der Begebungstheorie steht (§§ 783, 792). Er steht (wie Lehmann in der Deutschen Juristenzeitung Bd. V S. 170 sagt), zwischen Anweisung und Inhaberpapier; aber nicht, wie Lehmann meint, in der Mitte zwischen beiden, sondern er steht in dem hier maßgebenden Punkte der Schuldverschreibung auf den Inhaber näher, als der Anweisung. Mehr als bei der Anweisung gehört beim Wechsel die Cirkulationsfähigkeit zur Signatur der Urkunde, ist der Schutz des redlichen Verkehrs erforderlich, wenn anders der Wechsel seine für den Rechtsverkehr so wichtigen und unentbehrlichen Funktionen erfüllen soll. Daß eine Anweisung, selbst eine indossierte Anweisung einmal versagt, ist keine so erhebliche Belästigung des Verkehrs, als wenn der Verkehr Gefahr laufen müßte, daß ein formell giltiger und redlich erworbener Wechsel nicht honorirt zu werden brauchte, weil der Unterzeichner geltend zu machen berechtigt wäre, er

Digitized by Google

habe zwar den Wechsel unterzeichnet, aber er habe ihn nicht in der Absicht aus den Händen gegeben, eine Wechselverpflichtung gegen sich entstehen zu lassen.

Die gleiche Theorie wird auch von Cosack S. 275, 276 vertreten, desgleichen von Dernburg II § 249, der aber ebenso unrichtig formulirt, wie Grünhut, wenn er einmal sagt, daß „die Wechselverpflichtung schon durch den einseitigen Akt ihrer Niederschrift Seitens des Ausstellers begründet wird", dann aber hinzufügt: „Wesentlich ist aber außer der Niederschrift des formgerechten Wechsels dessen redlicher Erwerb." Der letztere Satz hebt den ersteren auf. Ist außer der Niederschrift der redliche Erwerb des Wechsels wesentlich, so wird eben nicht schon durch den einseitigen Akt der Niederschrift die Wechselverpflichtung begründet.

G. Wie aus dem Gesagten ersichtlich, ist zur Entstehung der Wechselobligation überall neben den anderen Erfordernissen auch Erwerb des Wechsels, der Wechselurkunde erforderlich. Man kann ein Recht aus dem Wechsel nicht erwerben, wenn man nicht das Papier erwirbt. Denn das Papier ist der Träger der durch dasselbe verbrieften Verpflichtung. Hierüber siehe § 18. § 17.

IV. Die dinglichen Rechte am Wechsel.

1. **Das Eigenthum am Wechsel.** Wie eben zu III dargelegt ist, gehört zur Entstehung der Wechselverpflichtung gutgläubiger Erwerb des Wechsels durch eine dritte Person. Der Wechsel muß also erworben werden, wenn das Recht aus dem Wechsel erworben werden soll. Nur wer die Wechselurkunde sein eigen nennt, kann Wechselgläubiger sein. Denn der Wechsel ist Träger der Wechselobligation. Das Eigenthum am Wechsel kann auf jede Art erworben werden, wie Urkunden überhaupt erworben werden können. Oft ist der Wechselgläubiger Eigenthümer der Urkunde, noch ehe das Recht aus dem Wechsel entsteht, so, wenn der Aussteller sein Wechselformular durch den Acceptanten unterzeichnen läßt. Aber meist ist es anders: Zum Zwecke der Uebertragung des durch den Wechsel verbrieften Rechts wird der Wechsel selbst zum Eigenthum übertragen, so vom Aussteller an den Remittenten, vom Remittenten an den Indossatar, vom Acceptanten an den, der ihn als Aussteller unterzeichnen will. Daß ohne Eigenthum an der Wechselurkunde das Gläubigerrecht nicht übergehen kann, hat die Rechtsprechung wiederholt ausgesprochen (R.O.H. 11 S. 250; R.G. 3 S. 329). Dabei ist nicht gerade körperliche Uebergabe erforderlich. Ein solches Erforderniß ist nirgends ersichtlich. Auch constitutum possessorium genügt. Man denke an den Fall, daß ein Bankier kommissionsweise einen Wechsel kauft und ihn für seinen Kommittenten in seinem Depot behält. Sollte hier der Kunde nicht Eigenthümer geworden sein? (Zust. Lehmann S. 227). Ebenso genügt Uebertragung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 B.G.B.) ꝛc. § 18.

2. **Pfandrecht an Wechseln.** Daß am Wechsel ein Pfandrecht bestellt werden kann, geht aus § 1292 B.G.B. deutlich hervor. Es ist aber auch früher nicht bezweifelt worden. § 19.

   Die Bestellung kann erfolgen durch Indossament, oder auch durch die allgemeine Verpfändungsart (mündlicher Vertrag und Uebergabe des Papiers) § 1274 B.G.B.

   Näheres über die Verpfändung des Wechsels Staub H.G.B. Anm. 9—13, 21 und 22, 67—69 zu § 368.

   Auch die gesetzlichen Pfandrechte können am Wechsel entstehen. Hierüber und über die Wirkungen solcher gesetzlichen Pfandrechte am Wechsel siehe Staub Anm. 76 zu § 368 H.G.B.

   Auch das Exekutionspfandrecht kann am Wechsel erworben werden (vergl. zu Art. 9).

3. **Das Retentionsrecht.** Auch das kaufmännische Retentionsrecht kann am Wechsel entstehen (vergl. Staub H.G.B. Anm. 15 zu § 369), jedoch nicht an Wechseln, die lediglich der Schuldner unterschrieben hat, weil diese nicht schon Werthobjekte in seiner Hand sind und § 20.

Digitized by Google

deshalb nicht Sachen des Schuldners im Sinne des § 369 sind (Staub H.G.B. Anm. 18 und 43 zu § 369).

Unzutreffend ist es, wenn Bernstein (S. 27) meint, das Reichsgericht schließe das kaufmännische Retentionsrecht an Wechseln aus. Die von ihm citirten Entscheidungen R.G. 3 S. 154, 10 S. 40, 20 S. 135 beschäftigen sich mit Talons, Sparkassenbüchern und Hypothekenbriefen, bei welchen Urkunden die Verhältnisse anders liegen, indem diese sämmtlich keine Werthträger sind, wie der Wechsel.

Ueber die Wirkung des Retentionsrechtes am Wechsel siehe Staub H.G.B. Anm. 20—22 zu § 369.

V. Uebergangsfragen.

§ 21. Für die Uebergangszeit kommt Art. 170 E.G. zum B.G.B. in Betracht. Wechselverbindlichkeiten, welche vor dem 1. Januar 1900 entstanden sind, werden nach dem alten Recht beurtheilt, die später entstandenen nach dem neuen Recht.

Für die hierbei praktisch werdende Frage, wann eine Wechselverbindlichkeit entstanden ist, kommen die vorstehenden Erörterungen zu III in Betracht.

Uebergangsfragen in der Lehre von der Wechselfähigkeit siehe §§ 31 u. 32 zu Art. 1.

Digitized by Google

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Einleitung.

Der vorliegende Artikel regelt die Lehre von der Wechselfähigkeit für alle Inländer d. h. Deutsche, mögen sie die Wechselverbindlichkeit im Inlande oder im Auslande eingehen (E.G. zum B.G.B. Art. 7 Abs. 1; W.O. Art. 84; Rehbein S. 10). Für Wechselverpflichtungen des Ausländers im Inlande ist Art. 84 maßgebend. (Vergl. dort Näheres über die Begriffe Inländer und Ausländer.)

§ 1.

I. **Begriff der Wechselfähigkeit.** Die Gesetzesworte ergeben zunächst deutlich, daß darunter die Fähigkeit im aktiven Sinne nicht verstanden wird: weder die Fähigkeit, Subjekt von Wechselrechten zu sein, noch die Fähigkeit, Wechselrechte durch eigene Handlungen zu erwerben.[1] Es ist darunter vielmehr die passive Wechselfähigkeit zu verstehen. Nicht deutlich aber und daher sehr bestritten ist, in welchem Sinne die passive Wechselfähigkeit nach Art. 1 aufzufassen ist. Soll die Fähigkeit, Subjekt von Wechselverpflichtungen zu werden, gemeint sein? (Dernburg § 252 Anm. 2; Goldschmidt, System 4. Aufl. S. 268; Canstein S. 106.) Oder nur die Fähigkeit, durch eigene Handlungen wechselmäßig verpflichtet zu werden? (Cosack S. 271; Grünhut I S. 302.) Die erstere Ansicht verdient den Vorzug. Nach der letzteren würden juristische Personen wechselunfähig sein, obwohl gerade deshalb, um die Wechselfähigkeit der juristischen Personen zum Ausdruck zu bringen, das im § 1 des Preußischen Entwurfs enthaltene Wort Person in Jeder umgewandelt wurde (Hartmann S. 137; L.P. 8).

§ 2.

II. **Umfang der Wechselfähigkeit im Allgemeinen.**[2] Es ist wechselfähig Jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann. Deshalb und weil (vgl. § 1) nicht bloß die Fähigkeit, sich durch

---

[1] Von der aktiven Wechselfähigkeit handelt die W.O. nicht. Sie kann, wie oben gesagt, in doppeltem Sinne aufgefaßt werden: als Fähigkeit, Subjekt von Wechselrechten zu sein (in diesem Sinne kommt sie allen rechtsfähigen Personen zu, vergl. § 2), und als Fähigkeit, durch eigene Handlungen Wechselrechte zu erwerben. In dem ersteren Sinne folgt sie den allgemeinen Regeln über die Fähigkeit Rechte zu erwerben, welche sich nicht deckt mit der Fähigkeit, durch eigene Handlungen wechselberechtigt zu werden, sondern weit umfangreicher als diese ist. Diese letztere kommt z. B. nicht zu Kindern unter 7 Jahren, Wahnsinnigen (§ 104 B.G.B.).

[2] Die Prozeßfähigkeit in Bezug auf Wechselverpflichtungen deckt sich nicht mit der Wechselfähigkeit. Eigentlich sollte dies nach dem Wortlaut der Gesetze der Fall sein. Denn wie nach Art. 1 W.O. wechselfähig „jeder ist, der sich durch Verträge ver-

Digitized by Google

eigene Erklärung wechselmäßig zu verpflichten, sondern auch die Fähigkeit, sich durch Erklärungen Anderer wechselmäßig zu verpflichten, die Wechselfähigkeit begründet, so folgt daraus, daß jede rechtsfähige Person wechselfähig ist. Rechtsfähig aber ist jede physische Person, ferner jede juristische Person, wobei für den Wechselverkehr besonders in Betracht kommen die als juristische Personen konstruirten Handelsgesellschaften (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Ja die Wechselfähigkeit kommt darüber hinaus auch noch einzelnen andern Rechtsgebilden zu, denen die Gesetze Verpflichtungsfähigkeit verliehen haben, obwohl sie weder physische noch juristische Personen sind, nämlich der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft, nicht aber der bürgerlichen Gesellschaft im Sinne der §§ 705 flg. B.G.B., wozu auch die handelsrechtliche Gelegenheitsgesellschaft gehört (vergl. Staub H.G.B. Exkurs zu § 342), auch nicht dem nichtrechtsfähigen Vereine, der vielmehr den Regeln der bürgerlichen Gesellschaft unterliegt und allerdings in einzelnen Beziehungen (für die Eröffnung des Konkurses § 213 K.O., für die Rolle des Beklagten im Prozesse und bei der Zwangsvollstreckung §§ 50 u. 735 C.P.O.), wie ein rechtsfähiger Verein, also als juristische Person behandelt wird, nicht aber für die Frage der Geschäftsfähigkeit und demzufolge für die Frage der Wechselfähigkeit (§ 54 B.G.B.). Doch folgt daraus nicht, daß die Namens einer bürgerlichen Gesellschaft oder eines nicht rechtsfähigen Vereins von den berufenen Vertretern derselben erfolgte Wechselzeichnung keine Wechselverpflichtung erzeugt. Die Wechselverpflichtung wird erzeugt, aber nur gegen die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft oder des Vereins nach Maßgabe der Vorschriften über die Gesellschaft, beim nichtrechtsfähigen Vereine auch gegen die Zeichner (§ 54 B.G.B.; Art. 81 W.O.; auch § 427 B.G.B.).

§ 3. Aber der vorliegende Artikel bestimmt nicht nur, daß wechselfähig derjenige ist, der die allgemeine Vertragsverpflichtungsfähigkeit besitzt. Er bestimmt ferner, daß die Voraussetzungen der Wechselverpflichtungsfähigkeit die gleichen sind, wie die Voraussetzungen der allgemeinen Vertragsverpflichtungsfähigkeit.

§ 4. Richten sich nun die Voraussetzungen der Wechselfähigkeit nach dem bürgerlichen Rechte, so ist, ehe diese Voraussetzungen im Einzelnen betrachtet werden, Folgendes vorauszuschicken: Voraussetzung der Wechselfähigkeit ist nicht, daß die Person mit ihrem ganzen Vermögen für ihre Verbindlichkeiten haftet; solche Beschränkung gehört in die Exekution und hindert nicht die Möglichkeit der Eingehung von Wechselobligationen jeder Art; auch Art. 2 W.O. steht dem nicht entgegen, da dieser nur den Gegensatz zur Personalhaft hervorheben will (Lehmann S. 295; vergl. § 2 und § 3 zu Art. 2).

§ 5. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Wechselfähigkeit ein absoluter Begriff ist, daß es nur eine volle uneingeschränkte Wechselfähigkeit giebt.

1. Es kommt nämlich vor, daß die Verpflichtungserklärung der Person von selbst nicht ausreicht, sondern daß sie von denjenigen Personen oder unter Zustimmung derjenigen Personen abzugeben ist, deren Mitwirkung das bürgerliche Recht fordert. Man kann hier

---

pflichten kann," so ist auch nach § 52 C.P.O. eine Person insoweit prozeßfähig, „als sie sich durch Verträge verpflichten kann". Aber trotz des fast gleichen Wortlauts besagt die Vorschrift der C.P.O. etwas anderes, als die der Wechselordnung. Denn prozeßfähig ist nur Derjenige, der sich durch eigene Rechtshandlungen verpflichten kann. Wer verpflichtet werden kann, aber nicht durch eigene Handlungen, besitzt zwar Partei- aber nicht Prozeßfähigkeit, wie z. B. die juristischen Personen, die Minderjährigen (R.G. 12 S. 399; 32 S. 175, auch § 50 C.P.O.). Dagegen ist wechselfähig Jeder, der durch Wechselakte verpflichtet werden kann, wenn dies auch nicht durch seine eigenen Rechtsakte geschehen kann. Auch in letzterem Falle ist er wechselfähig, jedoch nicht selbstständig wechselfähig, so z. B. die juristische Person, der Bevormundete (vergl. unten § 5). Die Prozeßfähigkeit deckt sich daher nicht mit der Wechselfähigkeit überhaupt, sondern mit derjenigen besonderen Art der Wechselfähigkeit, welche wir selbstständige Wechselfähigkeit nennen (unten § 5). Die Wechselfähigkeit deckt sich ferner mit der prozessualen Parteifähigkeit in Bezug auf Wechselverpflichtungen.

Digitized by Google

von **unselbstständiger Wechselfähigkeit** sprechen, was passender erscheinen dürfte, als die Bezeichnung Lehmanns S. 292: unvollkommene Wechselfähigkeit. Vergl. unten §§ 7 ffg.

Dagegen kennt das neue deutsche Recht keinerlei Vorschriften, nach denen Personen, § 6.
die sich unbeschränkt durch Verträge verpflichten können, sich durch Wechsel nicht verpflichten können, wie sie z. B. für Oesterreich die Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852 enthält, wonach die aktiven und pensionirten Offiziere und die Mannschaften des streitbaren Standes durch Wechselschrift nicht verpflichtet werden können (Grünhut I § 30 Anm. 12).

III. **Der Umfang der Wechselfähigkeit der einzelnen Personenkategorien.** § 7.

1. **Die Minderjährigen.**

a) Die Minderjährigen unter 7 Jahren. Sie sind nach § 104 B.G.B. geschäftsunfähig. Sie können sich also durch selbstgeschlossene Verträge nicht verpflichten, auch nicht unter Zustimmung oder Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters. Vielmehr kann nur ihr gesetzlicher Vertreter sich für sie rechtmäßig verpflichten (und auch dieser regelmäßig nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; §§ 1822 Nr. 9, 1825, 1643 B.G.B.). In diesem Sinne sind die Minderjährigen unter 7 Jahren wechselfähig: sie besitzen unselbständige Wechselfähigkeit (vergl. oben § 5).

b) Die Minderjährigen vom 7. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre § 8.
oder bis zur Volljährigkeitserklärung. Sie sind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Sie bedürfen zu Willenserklärungen, durch die sie nicht lediglich einen Vortheil erlangen, der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 107 B.G.B.), und zu solchen Willenserklärungen gehört die Eingehung einer Wechselverpflichtung. Die Wirksamkeit einer ohne diese Einwilligung eingegangenen Wechselverpflichtung hängt in derselben Weise von der Genehmigung des Vertreters ab, wie ein ohne solche Genehmigung geschlossener Vertrag (§ 108 B.G.B.), nicht in derjenigen Weise, wie ein ohne solche Genehmigung geschlossenes einseitiges Rechtsgeschäft (so nicht zutreffend Rehbein Anm. 3 b). Das geht mit Sicherheit aus unserem Art. 1 hervor (vergl. oben § 3). Denn mag auch zur Entstehung der Wechselverpflichtung nicht absolut ein Vertrag nothwendig sein (vergl. unsere Allgemeine Einleitung §§ 9 ffg.), so bestimmt doch unser Artikel, daß die Wechselfähigkeit soweit reicht, wie die Fähigkeit sich durch Verträge zu verpflichten.

Auch der minderjährige Gewerbetreibende oder Kaufmann kann sich ohne Ge- § 9.
nehmigung seines Vormundes nicht wechselmäßig verpflichten. Zwar kann er mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Vaters, Vormundes) ein Gewerbe betreiben und wird durch eine solche allgemeine Ermächtigung geschäftsfähig für alle Geschäfte, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt; aber ausgenommen sind hiervon solche Geschäfte, zu denen der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (§ 112 B.G.B.) und dazu gehört die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten (§ 1822 Nr. 9; 1643 B.G.B.). Eine allgemeine Ermächtigung aber genügt hier nicht; § 1825 B.G.B. ist hier nicht anwendbar.

Wohl aber kommt § 110 B.G.B., welchen Rehbein Anm. 3 b nicht anwenden § 10.
will, zur Anwendung. Danach gilt ein ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vom Minderjährigen gezeichneter Wechsel als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die Wechselverpflichtung mit Mitteln begleicht, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind. Auch Lehmann (in der Deutschen Juristenzeitung Bd. 5 S. 169) meint, die Wechselverbindlichkeit werde nach § 110 B.G.B. nicht wirksam, obwohl doch § 110 ausdrücklich die nachträgliche Wirksamkeit des Vertrages, hier also des Wechsels ausspricht.

Die nach Vorstehendem unwirksamen Wechselverpflichtungen sind aber nicht § 11.
nichtig, sondern werden giltig, wenn der Vertreter sie auch nur nachträglich genehmigt oder wenn der Minderjährige selbst nach erlangter Geschäftsfähigkeit sie genehmigt (§ 108 Abs. 2 und 3 B.G.B.).

Digitized by Google

Darüber, in welcher Form die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder die nachträgliche Genehmigung abgegeben werden muß, siehe unten § 30.

§ 12. 2. **Die Hauskinder.** Sind sie minderjährig, so stehen sie unter elterlicher Gewalt, welche die Vertretung des Kindes mit umfaßt (§§ 1626, 1630 B.G.B.).

In Bezug auf Wechselverbindlichkeiten gilt in diesem Falle das unter 1 Gesagte (§ 1643 B.G.B.). Ein Großjähriger dagegen steht niemals unter elterlicher Gewalt. Er ist also selbstständig geschäftsfähig und darum auch selbstständig wechselfähig. Den großjährigen Hauskindern stehen die großjährig Erklärten gleich (§ 3 Abs. 2 B.G.B.).

§ 13. 3. **Geisteskranke** d. h. solche, die sich in einem nicht bloß vorübergehenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befinden, welcher die freie Willensbestimmung ausschließt, gelten den Kindern unter 7 Jahren gleich; das Gleiche gilt von solchen Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt sind (§ 104 B.G.B.). Von diesen beiden Personkategorien gilt also das oben bei Minderjährigen unter 7 Jahren Gesagte (oben unter 1a). Wer aber nicht dauernd, sondern nur vorübergehend in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit sich befindet (Schlaf, sinnlose Trunkenheit, Bewußtlosigkeit, Fieber, Schreck), ist nicht unfähig, sich durch eigene Handlungen wechselfähig zu verpflichten; wohl aber ist die in solchem Zustande erfolgte Wechselzeichnung nichtig (§ 105 Abs. 2 B.G.B.).

§ 14. 4. **Die Verschwender** stehen, wenn sie entmündigt sind, den Minderjährigen über 7 Jahren gleich (§ 114 B.G.B.) Vergleiche auch §§ 661 Abs. 2, 680, 683 Abs. 2 C.P.O.

§ 15. 5. **Geistesschwache und Trunksüchtige** stehen den Minderjährigen über 7 Jahren gleich, wenn sie deswegen entmündigt sind (§ 114 B.G.B.).

§ 16. 6. **Gemeinschuldner** sind selbstständig wechselfähig. Denn ihnen fehlt zwar das Recht, über ihr zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verfügen, nicht aber überhaupt die Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten (§§ 1 und 6 K.O.; R.O.H. 4 S. 230, R.G. 29 S. 74; Lehmann S. 322, 323; Jäger K.O. Anm. 24 und 25 zu § 6 K.O.). Dochkönnen sie natürlich durch ihre Wechselzeichnung die Masse nicht verpflichten. Soweit daher die Durchführung des Konkurses das Eingehen von neuen Wechselverbindlichkeiten erfordert, liegt die Zeichnung von Wechseln im Rahmen der Befugnisse des Konkursverwalters (R.G. 29 S. 82 ffg.; Jäger K.O. Anm. 37 zu § 6).

§ 17. 7. **Lesens- und Schreibensunkundige** sind wechselfähig. Denn davon, daß sie nicht geschäftsfähig seien, sagt das B.G.B. nichts (vergl. Staub H.G.B. Anm. 41 zu § 350). Ueber die Form ihrer Wechselerklärungen siehe zu Art. 84.

8. Von **Blinden und Taubstummen** gilt das Gleiche.

9. **Studirende** als solche sind wechselfähig. Sonstige Gründe (z. B. Minderjährigkeit) können allerdings unselbstständige Wechselfähigkeit begründen.

10. **Für militärische Personen** gelten im B.G.B. keine Sondervorschriften über Geschäftsfähigkeit (vergl. oben § 6). Sie sind also, wenn sonstige Gründe nicht vorliegen, wechselfähig und zwar selbstständig wechselfähig.

§ 18. 11. **Gesellschaften.** Dieselben sind wechselfähig (vergl. § 2), jedoch naturgemäß nicht selbstständig wechselfähig, da sie nicht selbstständig geschäftsfähig sind. Wer für sie zu kontrahiren hat, bestimmen die Normen des Gesellschaftsrechts (das H.G.B.; das Genossenschaftsgesetz; das Berggesetz; das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ꝛc.).

§ 19. 12. **Ehefrauen.** Die minderjährige Ehefrau steht jedem anderen Minderjährigen gleich. Heirath macht nicht mündig, bringt die Frau auch nicht unter die Vormundschaft des Mannes (§§ 1633, 1661 B.G.B). Aber ebenso steht die volljährige Ehefrau jedem anderen Volljährigen gleich. Die Ehefrau ist nach dem B.G.B. selbstständig geschäftsfähig, welches Güterrecht auch für sie gelten mag, und deshalb ist sie auch selbstständig wechselfähig. Ob sie Gewerbefrau oder Handelsfrau ist, ist nach dem neuen Recht für die Frage der selbstständigen Wechselfähigkeit unerheblich.

Digitized by Google

Allein wenn jede Ehefrau auch selbstständig wechselfähig ist und demgemäß der Ge- § 20.
nehmigung des Ehemannes zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten nicht bedarf, so ist doch die Frage, ob der Ehemann seine Genehmigung gegeben hat, aus einem anderen Grunde wichtig, nämlich deshalb, weil er, wenn er seine Zustimmung nicht giebt, regelmäßig nicht zu gestatten braucht, daß der Gläubiger der Frau in das eingebrachte Vermögen oder in das Gesammtgut vollstreckt. Vielmehr kann der Gläubiger in solchem Falle nur in das vorbehaltene Vermögen vollstrecken (§§ 1399, 1412, 1460 B.G.B.). Uebrigens haftet, wenn solchergestalt die Schuld eine Gesammtgutsverbindlichkeit wird, der Mann auch persönlich dafür (§ 1459 Abs. 2 B.G.B.).

IV. **In welchem Zeitpunkte muß die Wechselfähigkeit vorhanden sein?** In demjenigen § 21.
Zeitpunkte, *in welchem der Wechselzeichner diejenigen Akte thätigt, auf welchen seine Bindung beruht.* Stellt A einen Wechsel aus und giebt ihn dem Remittenten in der Absicht, sich zu verpflichten, so genügt es, wenn in diesem Zeitpunkt die Wechselfähigkeit vorhanden ist. Daß er zur Zeit der Unterzeichnung geisteskrank war, schadet dann nicht. Umgekehrt nützt es dem Remittenten nicht, wenn der Aussteller zur Zeit der Ausstellung gesund, zur Zeit der Begebung aber geisteskrank war. Wenn aber ein Dritter von diesem Remittenten den Wechsel redlich erwirbt, dann ist die *Unterzeichnung* derjenige Akt des Wechselzeichners, auf welchem seine Bindung beruht. Zu diesem Akte tritt noch der redliche Erwerb durch den Dritten. Aber das ist kein Akt des Wechselzeichners. Derjenige Akt des Wechselzeichners, auf welchem seine Bindung beruht, ist in diesem Falle die Unterzeichnung. Es kommt also in diesem Falle darauf an, ob der Wechselzeichner zur Zeit der Unterzeichnung gesund war. Giebt der Acceptant eine unausgefüllte Tratte dem Aussteller, um sich diesem gegenüber zu verpflichten, giebt dieser sie unausgefüllt weiter, und füllt der Dritte sie erst aus, so muß die Wechselfähigkeit vorhanden gewesen sein in dem Augenblicke, wo der Acceptant die Tratte dem Aussteller gegeben hat Auf diesem von ihm gethätigten Akte (natürlich in Verbindung mit anderen, von ihm nicht gethätigten Akten) beruht seine Bindung.

Wer die Wechselunfähigkeit behauptet, muß beweisen, wann die Er- § 22.
klärung abgegeben ist (vergl. unten § 24).

In dieser Hinsicht wird präsumirt, daß das Datum, welches die verpflichtende Wechselerkärung trägt, das wahre Datum der Eingehung der Obligation ist. Doch ist der Gegenbeweis zulässig; eine Nachdatirung hebt daher die Wirkung der Wechselunfähigkeit zur Zeit der wirklichen Unterschrift nicht auf (R.G. 11S. 7; Lehmann S. 328). Dabei ist das Ausstellungsdatum nur maßgebend für die Zeit der Ausstellung, nicht für die Zeit der Entstehung der übrigen Wechselerklärungen, also z. B. nicht beim Wechsel auf eigene Ordre für das Indossament des Ausstellers (R.O.H. 3 S. 179), nicht für die Acceptation, von welcher man nicht sagen kann, es sei zu vermuthen, daß sie nach der Ausstellung erfolgt sei (zur Annahme dieser Vermuthung neigt R.G. 11 S. 7).

V. **Welcher Ort ist maßgebend für die Beurtheilung der Wechselfähigkeit?** Hinsichtlich der § 23.
Ausländer disponirt Art. 84. Bei Inländern entscheidet das Gesetz des Staates, dem der Wechselverpflichtete angehört (Art. 7 E.G. zum B.G.B.). Bei Gesellschaften entscheidet der Geschäftssitz. Dabei ist maßgebend die Angehörigkeit und bezw. das Domizil zu derjenigen Zeit, zu welcher derjenige Akt des Wechselverpflichteten erfolgt, auf welchem seine Bindung beruht (vergl. § 21).

VI. **Die Beweislast.**

1. *Der Kläger hat die Wechselfähigkeit nicht zu beweisen.* Wer eine Wechsel- § 24.
verpflichtung eingeht, muß sich gefallen lassen, daß er als wechselfähig betrachtet wird, bis er das Gegentheil beweist (R.O.H. 17 S. 103; 19 S. 319; 20 S. 98; R.G. 23 S. 297; R.G. vom 29. Sept. 1881 in G. Z. 29 S. 191; Rehbein Anm. 8). Diese herrschende Ansicht wird von Grünhut I S. 313 mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß die Wechselfähigkeit zum Klagegrund gehört. Dieser Hinweis hängt zusammen mit jener Theorie der „Vollständigkeit", die dem Kläger den Beweis aller derjenigen Thatsachen aufbürdet, von deren

Digitized by Google

Existenz sein Klagerecht abhängt. Diese umfassende Beweisbürde wird aber durch eine Reihe von Beweisregeln zu Gunsten des Klägers geändert, seine Beweispflicht erleichtert, so z. B. durch die Regel, daß, wer eine gesetzliche Regel für sich hat, den Gegenbeweis gewärtigen kann, daß in concreto das Gegentheil vereinbart ist; ferner durch die Regel, nach welcher, wer eine Urkunde für sich hat, den Gegenbeweis gewärtigen kann, daß nebenher noch andere Vereinbarungen getroffen sind: ferner durch die Regel, daß, wer einen Erfahrungssatz für sich hat, so z. B. den Erfahrungssatz, daß Theaterbillets gewöhnlich baar bezahlt werden, nicht zu beweisen braucht, daß das gekaufte Theaterbillet bezahlt worden ist. (Siehe über alles dies Staub H.G.B. Allgemeine Einleitung Anm. 33 ffg.). Eine solche, den an sich beweispflichtigen Kläger entlastende Beweisregel ist auch, daß, wer Mängel einer Willenserklärung geltend macht, dieselben beweisen muß, sodaß derjenige, der aus der Willenserklärung Rechte herleitet, nicht außer der Abgabe der Erklärung noch außerdem beweisen muß, daß sie ernstlich, in geistiger Klarheit, ohne Irrthum oder Zwang oder im Zustande der Volljährigkeit abgegeben worden ist.

Der Beklagte hat also zu beweisen, daß er nur beschränkt wechselfähig ist, z. B. daß er minderjährig ist. Selbstverständlich aber ist, daß der Beklagte dieses Beweises überhoben ist, wenn schon der Wechsel selbst die die beschränkte Wechselfähigkeit begründenden Thatsachen ergiebt (R.O.H. 2 S. 176; 4 S. 269).

§ 25. 2. Ist der Beweis der Wechselunfähigkeit erbracht, so ist damit die Wechselkraft beseitigt (vergl. unten § 29).

§ 26. 3. Gegenüber dem Einwande der beschränkten Wechselfähigkeit hat aber der Kläger das Recht und die Pflicht, zu beweisen, daß im vorliegenden Falle die Beschränkung nicht Platz greift oder aufgehoben ist. Hat z. B. der Beklagte bewiesen, daß er minderjährig ist, so muß der Kläger den Konsens des Vormundes beweisen (R.G. 23 S. 296; vergl. § 27).

§ 27. 4. Die Führung der dem Beklagten obliegenden Beweise erfolgt ausreichend in der Weise, daß er darlegt, er habe sich in Verhältnissen befunden, welche regelmäßig die Wechselfähigkeit ausschließen bezw. derart einschränken, daß eine wechselmäßige Obligation nicht oder nur beim Vorhandensein besonderer weiterer Voraussetzungen zustande kommt (Lehmann S. 327). Der Kläger hat dann replicando zu beweisen, daß ausnahmsweise die Beschränkung der Wechselfähigkeit doch nicht besteht. Hat also der Beklagte bewiesen, daß er minderjährig ist, so hat der Kläger eine etwaige Großjährigkeitserklärung zu beweisen.

§ 28. 5. Selbstverständlich ist, daß die Beweislast sich auf die Zeit der Wechselerklärung zu beziehen hat (R.O.H. 20 S. 98). Näheres hierüber § 21.

§ 29. VII. **Die Wirkung der Wechselunfähigkeit und der unselbstständigen Wechselfähigkeit** ist materielle Unwirksamkeit der erklärten oder nicht rite erklärten Wechselverpflichtung (Goldschmidt, System 4. Aufl. S. 271). Dieselbe muß nicht bloß der ursprüngliche Nehmer, sondern jeder Inhaber des Wechsels gegen sich gelten lassen (O.G. Wien bei Peitler Nr. 202), und auch von Amtswegen ist die Wechselunfähigkeit zu berücksichtigen (vergl. Bernstein S. 18; R.O.H. 23 S. 391). Auch ein Seitens des Erklärenden etwa untergelaufener dolus ändert hieran nichts (vergl. § 109 Abs. 2 B.G.B.). Daraus mögen unter Umständen selbstständige Ansprüche entstehen (vergl. z. B. § 33, I, 5 A.L.R.; § 7 des preußischen Gesetzes vom 12. Juli 1875; § 866 des öst. B.G.B.; O.G. Wien bei Cz. Nr. 82). Es entsteht aber, wie gesagt, nur materielle Unwirksamkeit der Wechselverpflichtung. Der unwirksame Wechselakt eines Wechselunfähigen kann auch nicht in anderer Weise aufrecht erhalten werden, etwa als Anweisung, Verpflichtungsschein, Schuldschein. Denn ein Wechselakt ist gewollt und dieser ist nichtig (Bernstein S. 19; anders Goldschmidt, System S. 271). Die formelle Giltigkeit aber wird durch die mangelnde oder beschränkte Wechselfähigkeit nicht beseitigt, und das bewirkt, daß die Giltigkeit der übrigen Wechselerklärungen dadurch nicht berührt wird (Art. 3). Die formelle Giltigkeit des Wechsels fällt nur dann fort, wenn eine zu den wesentlichen Erfordernissen gehörende Personenbezeichnung

Digitized by Google

so beschaffen ist, daß sie als Bezeichnung einer wechselfähigen Person überhaupt nicht geeignet ist (vergl. § 42 zu Art. 4). Liegt dieser Fall nicht vor, so ist nur die materielle Giltigkeit der betreffenden Wechselverpflichtung in Frage gestellt. Auch wird in solchen Fällen nur die Giltigkeit der Wechselverpflichtung tangirt; solange es sich nur um den Erwerb von Rechten handelt, ist die Unterschrift eines Wechselunfähigen auch materiell giltig (R.O.H. 23 S. 357; Bolze 4 Nr. 550; O.G. Wien bei Links Nr. 2368). Auch ob das Indossament eines Wechselunfähigen rechtsübertragende Kraft hat, ist eine hiervon wesentlich verschiedene Frage: die formelle Giltigkeit des Indossaments wird durch die Wechselunfähigkeit des Indossanten nicht berührt, die materielle Giltigkeit des Begebungsvertrages hängt aber von der Frage ab, ob der Indossant Veräußerungsfähigkeit hat, und im Falle, daß er sie nicht hat, von dem guten oder bösen Glauben des Erwerbers (vergl. § 25 zu Art. 36). Und endlich wird die materielle Unwirksamkeit oft geheilt durch nachträgliche Zustimmung (oben § 8).

Zusatz 1. Wo im Vorstehenden eine Konsens erfordert ist, da gilt über die Erfordernisse desselben Folgendes: Die erforderliche Genehmigung (besonders bei Minderjährigen) ist ein materielles Erforderniß; sie braucht daher nicht, wie die formellen Erfordernisse, aus der Wechselurkunde selbst hervorzugehen (R.O.H. 4 S. 266 u. 279; Rehbein Anm. 5, Dernburg II § 252 Anm. 5); dies auch dann nicht, wenn die Unselbstständigkeit aus dem Wechsel selbst hervorgeht (Lehmann S. 324; R.O.H., 4 S. 271 gegen R.O.H. 2 S. 176). Die Genehmigung kann vor, bei oder nach der mangelhaften Wechselerklärung erfolgen, (R.O.H. 4 S. 271, 279, 282; 21 S. 216). In welcher Form sie zu ertheilen ist, um giltig zu sein, richtet sich nach Civilrecht. Nach dem B.G.B. aber bedürfen Einwilligung und Zustimmung keiner Form (§§ 182 ffg; 1825, 1828 B.G.B.). Die Genehmigung geht oft auch aus den Wechselerklärungen selbst hervor: Genehmigung liegt z. B. in der Trassirung auf den unselbstständig Wechselfähigen (R.O.H. 10 S. 384), in der Acceptirung eines von der unselbstständig wechselfähigen Person ausgestellten Wechsels (R.O.H. 2 S. 179; 3 S. 51; 25 S. 36); in der Trassirung eines Wechsels seitens des Drittens an die Order des unselbstständig Wechselfähigen (Kuntze S. 121); in der Mitunterschrift der Wechselerklärung (Rehbein Anm. 18; Bernstein S. 13; anders Striethorst, Archiv 10 S. 182); in der Aushändigung des mit dem Endindossament der Ehefrau versehenen Wechsels durch den Ehemann an den Indossatar (R.O.H. vom 21. Sept. 1877 bei Borchardt Zus. 29 c). § 30.

Zusatz 2. Uebergangsfrage. Für Wechselverpflichtungen, welche vor dem 1. Januar 1900 entstanden sind, gilt das alte Recht (Art. 170 E.G. zum B.G.B.), selbstverständlich auch dann, wenn sie erst nach dem 1. Januar 1900 fällig werden und erst dann der Verzug eintritt. Die neue Lehre, daß der Verzug ein neues Rechtsverhältniß sei (vergl. hierüber Staub in der Deutschen Juristenzeitung Band V S. 126) müssen wir auch hier verwerfen. § 31.

Ist eine Wechselverpflichtung nach dem 1. Januar 1900 entstanden, so kommt das neue Recht zur Anwendung. Das gilt für die obligatorischen Beziehungen ohne Weiteres (vergl. unsere Allgemeine Einleitung § 22). Für die Frage der Wechselfähigkeit aber, die immer mit der Frage der Geschäftsfähigkeit zusammenhängt, kommt in Betracht, daß nach dem 1. Januar 1900 gewisse Personen geschäftsunfähig sind, wenn man das alte Recht, und geschäftsfähig, wenn man das neue Recht zu Grunde legt und umgekehrt. Für diese Frage sind die Sonderübergangsvorschriften der Art. 153 ffg. E.G. zum B.G.B. maßgebend. Für die Ehefrauen aus den vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen ist Art. 200 Abs. 1 u. 3 maßgebend. Danach bleiben für den Güterstand einer beim Inkrafttreten des B.G.B. bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend, und soweit nach diesen Gesetzen die Ehefrau in Folge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht. Nach Art. 218 E.G. zum B.G.B. können aber die nach den Vorschriften der Art. 153 ffg. maßgebend bleibenden Landesgesetze durch Landesgesetz nach dem 1. Januar 1900 auch geändert werden. Für Preußen hat das Ausführungsgesetz zum B.G.B. in den Art. 44—67 bestimmt, daß für bisherige Ehen die Güterrechte des B.G.B. Platz greifen sollen. § 32.

Digitized by Google

§ 33. **Zusatz 3. In Oesterreich** sind nach einer Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1852 nicht wechselfähig: die wirklichen, sowohl aktiven als pensionirten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes. Auf Offiziere außer Dienst findet dies keine Anwendung (O.G. Wien bei Cz. Nr. 580), ebensowenig auf Militärärzte (O.G. Wien bei Cz. Nr. 223), auch auf Reserveoffiziere findet diese kaiserliche Verordnung keine Anwendung, mögen sie sich in oder außer aktiver Dienstleistung befinden (O.G. Wien bei Cz. Nr. 229). Im Uebrigen gilt der gleiche Grundsatz, wie in Deutschland: wechselfähig ist, wer allgemein Vertragsverpflichtungsfähigkeit besitzt. Auch haben die passiv wechselunfähigen Militärpersonen doch aktive Wechselfähigkeit (O.G. Wien bei Peitler Nr. 390). Die Ehefrauen sind in Oesterreich in der Wechselfähigkeit nicht beschränkt (§§ 1237, 865 des öst. B.G.B.).

Artikel 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeiten mit . . . seinem Vermögen.

§ 1. 1. Die ursprünglich im Text noch befindlichen Worte „seiner Person und", sowie der übrige Theil des Artikels sind durch das Gesetz vom 29. Mai 1868 mit der Aufhebung der Schuldhaft als Exekutionsmittel ungiltig geworden.

§ 2. 2. Im Grunde genommen ist hiermit der ganze Artikel inhaltslos geworden. Denn die Hervorhebung der Worte: „mit seinem Vermögen" sollte lediglich den Gegensatz zur Schuldhaft bedeuten, sie sollten zum Ausdruck bringen, daß beide Exekutionsarten statthaft sind und zwar — nach dem früheren Satz 2 – beide nebeneinander. Nach Wegfall der Schuldhaft steht die Haftung aus einer Wechselverbindlichkeit durchaus auf der gleichen Stufe, wie die Haftung aus sonstigen obligatorischen Verpflichtungen. Der Artikel will nicht etwa zum Ausdruck bringen, daß man für Wechsel ausnahmslos mit seinem ganzen Vermögen haftet.

§ 3. Hier wie bei sonstigen Forderungen besteht vielmehr gegebenen Falls die Beschränkung der Exekution auf das vorbehaltene Vermögen der Ehefrau (§ 20 zu Art. 1), das Nachlaßvermögen bei der Haftung der Erben; es gelten ferner die Pfändungsbeschränkungen der C.P.O.; es gelten die Voraussetzungen des dinglichen und persönlichen Arrestes nach der C.P.O., wie bei jeder anderen Judikatsforderung.

§ 4. 3. Auch die Verweisung auf das Pfand (exceptio excussionis) ist bei Wechselschulden statthaft und hier, wie sonst, in der Exekutionsinstanz nach § 777 C.P.O. vorzubringen (vergl. R.G. 25 S. 362). Für Preußen war in dieser Hinsicht allerdings zu bemerken, daß die im § 46, I, 20 A.L.R. vorgesehene Verweisung auf das Pfand durch § 3 der Verordnung vom 11. Mai 1839 und das Gesetz vom 17. Mai 1863 bei Wechselschulden ausgeschlossen war (R.O.H. 2 S. 224; Kammergericht bei Perl und Wreschner 1892 S. 104; vergl. R.G. 7 S. 90; dagegen Bernstein S. 22). Die Ausschließung war durch die neueren Prozeßgesetze nicht antiquirt, weil sie eine materiellrechtliche Vorschrift enthielt, wie dies auch (vergl. R.G. 25 S. 362) bei der Verweisung selbst mit Recht angenommen wurde. Durch das B.G.B. ist sie aber gerade deshalb als aufgehoben zu betrachten, weil sie eine privatrechtliche Vorschrift enthielt (Art. 55 E.G. zum B.G.B.).

§ 5. **Zusatz 1. Als Wechselschuldner** im Sinne der W.O. ist nur derjenige zu betrachten, in dessen Namen die Erklärung abgegeben ist. Wer für die Wechselverpflichtung aus anderem Rechtsgrunde haftet, ist nicht Wechselschuldner (R.O.H. 24 S. 58). So z. B. wenn der Ehemann nach preußischem Recht für die von ihm konsentirten Wechselschulden seiner Ehefrau haftete (R.O.H. 19 S. 205; R.G. in Gruchot 28 S. 1017); so kann jetzt der Ehemann für die Wechselschuld der Ehefrau als Gesammtschuldner mithaften, weil sie als Gesammtgutsverbindlichkeit zu betrachten ist (vergl. § 20 zu Art. 1), oder wenn Jemand sich, jedoch nicht auf dem Wechsel selbst, für die Wechselschuld selbstschuldnerisch verbürgt.

Digitized by Google

Wohl aber ist Wechselschuldner der Universalrechtsnachfolger (der Erbe, die Aktiengesellschaft bei der Fusion), während die Uebernahme eines Geschäfts mit Aktiven und Passiven (vergl. hierüber Staub H.G.B. Anm. 21 zu § 22), keine Universalrechtsnachfolge bedeutet, auch nicht die Einbringung in eine Gesellschaft. Unmittelbar aus dem Wechsel haftet und im Wechselprozesse kann belangt werden, wer auf Grund des § 15 H.G.B. haftet (Bolze 17 Nr. 5516; Staub H.G.B. Anm. 11 zu § 15).

Zusatz 2. Für Oesterreich gilt der vorliegende Artikel in der gleichen Fassung. Denn auch hier ist die Schuldhaft aufgehoben worden durch Gesetz vom 4. Mai 1868. § 6.

Artikel 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

1. Die hier gegebene Vorschrift ist bereits im § 36 zu Art. 1 berührt. Sie ist eine Folge des Satzes, daß die Wechselunfähigkeit der bezeichneten Person die materielle Ungiltigkeit der Erklärung zur Folge hat. Die Erklärung behält ihre formelle Giltigkeit. Nur dann verliert sie auch diese, wenn sie als Unterschrift einer wechselfähigen d. h. rechtsfähigen Person überhaupt nicht geeignet ist (vergl. § 36 zu Art. 1). § 1.
2. Demgemäß übt die Wechselunfähigkeit des Einzelnen auf den Wechsel selbst und auf die Verbindlichkeit der Fähigen keinen Einfluß aus, sie entkräftet nur die betreffende einzelne Wechselerklärung in materieller Hinsicht (R.O.H. 4 S. 267): Die Wechselunfähigkeit des Trassanten ist ohne Einfluß auf die Giltigkeit des Acceptes, auf die Verbindlichkeiten der Indossanten, des Avalisten (R.O.H. 23 S. 357 — Giro einer Ehefrau ohne die erforderliche Genehmigung ihres Ehemannes, der Indossat erwirbt gleichwohl das Wechselrecht, sc. wenn er gutgläubig ist, vergl. hierüber und insbesondere über das citirte Erkenntniß selbst § 25 zu Art. 36); die Giltigkeit des Aval ist unabhängig von der Wechselfähigkeit des Mitunterschriebenen. § 2.
3. Daraus ergiebt sich ferner, daß die zur Sicherung des Regresses aus den Wechselerklärungen der Fähigen zur Verhütung des Präjudizes nothwendigen Maßnahmen auch gegen den Unfähigen zu ergreifen sind. § 3.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);

Digitized by Google

4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll, (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

I. **Die im Gesetze aufgezählten nothwendigen Erfordernisse:**

§ 1. Nr. 1. **Das erste Erforderniß ist die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder beim Wechsel in fremder Sprache ein entsprechender Ausdruck in dieser fremden Sprache.**

a) Bei dem in deutscher Sprache abgefaßten Wechsel ist die Bezeichnung als Wechsel nothwendig. Nicht gerade die Bezeichnung „Wechsel", sondern die Bezeichnung „als Wechsel", es genügen daher gleichwerthige Ausdrücke. Als solche gelten: Sola-Wechsel, Prima-Wechsel, Wechselbrief, Wechselurkunde, Wechselversprechen, Wechselverschreibung (Volkmar u. Löwy S. 28; Grünhut I S. 337; vergl. R.O.H. 18 S. 208). Als solche gelten dagegen nicht: Papier, Brief, Prima, Mandat, Tratte (wegen der letzteren Bezeichnung Lehmann S. 340; Rehbein Anm. 2; Grünhut I S. 337; anders Bernstein S. 30); es genügt ferner nicht das Versprechen der Zahlung nach Wechselrecht oder nach Wechselstrenge (R.O.H. 2 S. 147; Grünhut I S. 337). Zweifelhaft ist die Giltigkeit der Bezeichnung Wechselanweisung, sie wird vom R.O.H. 18 S. 207 verworfen, von Lehmann S. 339, Grünhut I S. 337; Thoel § 33 Anm. 4 und Bernstein S. 30 zugelassen. Letztere Ansicht erscheint uns zutreffend, da trotz der Verknüpfung der beiden Begriffe Wechsel und Anweisung, welche dem R.O.H. ausreicht, um die Bezeichnung für unzulässig zu erklären, doch ein Zweifel darüber, ob eine Wechselverpflichtung stipulirt werden soll, nicht besteht.

§ 2. b) Bei dem in fremder Sprache abgefaßten Wechsel ist der entsprechende Ausdruck in der fremden Sprache nothwendig. Für das Französische gilt als entsprechender Ausdruck lettre de change, auch mandat acceptable (O.L.G. Köln in G.Z. 38 S. 561); dagegen nicht mandat non acceptable (R.O.H. 6 S. 125); auch nicht mandat (Grünhut I S. 338 Anm. 7); für das Englische bill of exchange; für das Italienische lettera di cambio oder cambiale; für das Holländische Wisselbrief. Das Wort Wechsel ist bei dem in fremder Sprache abgefaßten Wechsel nicht genügend: es muß eine Bezeichnung in dieser fremden Sprache sein.

§ 3. c) Die Bezeichnung muß im Wechsel selbst stehen. Ueber die Bedeutung dieser Worte s. unten § 53.

§ 4. Nr. 2. **Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme.**

a) **Eine Geldsumme** muß angegeben sein.

Digitized by Google

a) Waarenwechsel sind deshalb ungiltig, ungiltig daher auch Wechsel auf Werthpapiere (Lehmann § 91; O.A.G. Dresden und O.G. Wien bei Borchardt Zus. 69); ungiltig Wechsel auf Banknoten, Staatspapiere, Pfandbriefe, Aktien; giltig Wechsel auf Papiergeld (Grünhut I S. 339); ungiltig ein Wechsel auf Zahlung in bestimmt angegebenen Tratten (irrig daher O.A.G. Dresden bei Borchardt Zus. 68) oder Wechseln.

β) Zur Wechselsumme gehört auch die Bezeichnung einer Münzart. Die Angabe einer bloßen Zahl wäre ungiltig. Zulässig aber ist die Wahl einer jeden Münzart. Es ist keineswegs Angabe deutscher Reichsmünze erforderlich. Auch eine ausländische (R.G. 23 S. 111, Rubel-Polnisch), oder Franks, Gulden, Kronen, auch eine nicht Kurs habende, eine nicht mehr in Gebrauch befindliche Münzart ist zulässig (Art. 37; Lehmann S. 343; Grünhut I S. 339; O.G. Wien bei Borchardt Zus. 66). Vergl. auch R.O.H. bei Borchardt Zus. 457. § 5.

γ) Die Geldsumme, um welche es sich handelt, muß aus dem Wechsel selbst erkennbar sein. Sie darf nicht auf den Kurswerth einer bestimmten Summe fremden Geldes am Verfalltage gestellt werden (z. B. „Zahlen Sie die Summe, welche dem Kurswerth von 1000 Franks in Gold am Zahltage entspricht!"). — Lehmann S. 345, Grünhut I S. 343. — Gegen dieses Erforderniß verstößt nicht die Zulassung eines Zusatzes, wonach dem Zahlungspflichtigen freigestellt wird, die frembe Geldsumme in Landeswährung zu zahlen („Zahlen Sie 1000 Franks oder deren Werth!", R.O.H. 1 S. 279; oder: „1000 Gulden oder Münze nach Kurs!", R.O.H. 2 S. 118; oder „ö. W."). Vergl. auch R.O.H. bei Borchardt Zus. 457. § 6.

b) **Eine** Geldsumme muß genannt sein. Alternative Bezeichnungen nach dieser Richtung machen den Wechsel ungiltig, sofern nicht diese Alternative eine nur scheinbare ist (vergl. § 6). § 7.

c) **Die Stelle, wo die Angabe der Geldsumme sich befinden muß,** ist unerheblich, solange dem Erfordernisse der zweifelsfreien Deutlichkeit genügt ist (R.O.H. 10 S. 25; 20 S. 160; R.G. 2 S 101; Canstein S. 143; Bernstein S. 31; Rehbein Anm. 5; Grünhut I S. 340; anders Lehmann S. 342, welcher die Angabe der Geldsumme in dem Wechselkontext verlangt). Vergl. hierüber unten § 53. § 8.

d) **Ob die Geldsumme in Buchstaben oder Zahlen ausgedrückt wird, ist gleichgiltig** (vergl. Art. 5). § 9.

Nr. 3. Die Angabe des Remittenten, d. h. der Person, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll. Inhaberwechsel sind ungiltig (R.O.H. 1 S. 97). § 10.

a) Die Redewendung, in welcher diese Angabe erfolgt, ist nicht vorgeschrieben. Sie braucht lediglich dem Erforderniß der Deutlichkeit zu entsprechen: d. h. sie muß deutlich erkennen lassen, daß es sich um die Angabe derjenigen Person handelt, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll. Ob die Bezeichnung im Wechselkontext enthalten sein muß, darüber unten § 53. Die Aufnahme in den Wechselkontext ist jedenfalls sehr üblich. Gebräuchlich ist hierbei die Redewendung: An die Ordre des Herrn N. N. Dieselbe ist ungenau, sie will sagen: An Herrn N. N. oder an dessen Ordre (Obertribunal Berlin bei Borchardt Zus. 446). Giltig ist aber auch die Wendung: An Herrn N. N., ohne Hinzufügung „oder an dessen Ordre". Das folgt aus den Gesetzesworten („die Person, an welche gezahlt werden soll"); der Wechsel ist präsumtives Ordrepapier, er erhält die Indossabilität nicht erst durch eine Ordreklausel. Giltig ist deshalb auch die Bezeichnung „An mich selbst" oder „an die Ordre von mir selbst", weil der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnen kann (Art. 6) und diese reflexive Bezugnahme in sprachlicher Hinsicht der Deutlichkeit keinen Eintrag thut, auch dann nicht, wenn aus Versehen „von mir selbst" statt „von uns selbst" oder umgekehrt gesagt ist (R.O.H. 8 S. 88; 17 S. 231). Sehr gebräuchlich ist die Bezeichnung „an eigene Ordre", mit welcher gleichbedeutend ist die sprachlich unrichtige,

Digitized by Google

aber sehr gebräuchliche und deshalb deutliche Redewendung: An Ordre eigene (O.G. Wien bei Cz. Nr. 601); giltig ist dagegen nicht die Wendung „an Ordre" oder „von . . . selbst" oder „von selbst", weil hier die Deutlichkeit fehlt (Obertribunal Berlin und R.O.H. bei Borchardt Zus. 81 und 82). Giltig ist ferner nicht die Redewendung „von Ihnen selbst", weil Trassat und Remittent verschiedene Personen sein müssen (R.G. 19 S. 95, dagegen Lehmann S. 350). Giltig ist ferner die Klausel An Herrn N. oder Inhaber. Der Wechsel kann zwar nicht Inhaberpapier sein, und eine Klausel, welche bezweckte, ihm die Inhaberqualität zu verleihen, würde ihn ungiltig machen. Aber es ist schon in den Berathungen anerkannt worden, daß die gedachte Klausel diesen Zweck nicht hat, daß sie nichts Anderes bedeutet, wie die Klausel „An Ordre des Herrn N." (Lehmann S. 350). Dagegen würde die Bezeichnung „An den Inhaber" den Wechsel ungiltig machen (R.O.H. 1 S. 97).

§ 11. b) Zur Bezeichnung des Remittenten ist erforderlich und ausreichend eine Bezeichnung, welche der bürgerliche oder der Handelsname einer aktiv wechselfähigen Person sein kann. Dieser Grundsatz ist wohl zu beachten. Seine Tragweite wird oft verkannt. Es sind nämlich zwei Fragen von einander wohl zu unterscheiden: Die eine Frage ist, welchen Anforderungen muß eine Remittentenbezeichnung genügen, damit dieses Giltigkeitserforderniß des Wechsels erfüllt werde? Auf diese Frage giebt der ebengedachte Grundsatz die Antwort: es ist erforderlich, aber auch ausreichend, daß die Bezeichnung der bürgerliche Name oder die Firma eines Rechtssubjektes sein kann. Entspricht die Bezeichnung diesen Voraussetzungen, so ist dem vorliegenden Erforderniß genügt und es kommt dann nicht darauf an, ob die als Remittent bezeichnete Person auch wirklich existirt, oder ob das Rechtssubjekt, welches damit bezeichnet werden sollte, auch wirklich diesen Namen oder diese Firma führt; oder endlich, wenn sie ihn führt, ob sie ihn mit Recht oder nur per nefas, unzulässiger Weise, im Widerspruche mit den Gesetzen führt. Alles das ist für das hier in Frage stehende Giltigkeitserforderniß und also für die Frage der Giltigkeit des Wechsels ohne Einfluß (vergl. R.O.H. 23 S. 52; R.G. vom 16. Dezember 79 in G.Z. 29 S. 195; R.G. 14 S. 17, 41 S. 21; Grünhut I S. 346; Lehmann S. 346).

Jene anderen Punkte, ob der Name oder die Firma wirklich existirt, ob das Rechtssubjekt, welches mit der Bezeichnung gemeint war, diesen Namen oder diese Firma wirklich führt, oder ob, wenn sie ihn führt, sie ihn zulässiger Weise führt, alle diese Fragen sind von Einfluß für eine andere, von jener Frage nach dem Giltigkeitserfordernisse verschiedene, mit ihr nicht zu verwechselnde Grundfrage, nämlich für die Frage: Ob aus dem mit der vorliegenden Remittentenbezeichnung versehenen Wechsel das so bezeichnete Rechtssubjekt Rechte herleiten kann.

Beide Fragen werden im Folgenden sorgfältig aus einander gehalten. Das erste Erforderniß, die Remittentenbezeichnung als Giltigkeitserforderniß des Wechsels, wird leicht erfüllt und nur selten wird gegen dieses Erforderniß verstoßen werden. Da es immer dann erfüllt ist, wenn die Bezeichnung nur möglich ist für den bürgerlichen Namen oder die Firma eines Rechtssubjektes, so ist das Erforderniß nur dann verletzt, wenn die Bezeichnung hierfür unmöglich ist. Beispiel: Es genügt der bloße Zuname, es genügt aber nicht der Vorname, und ein Wechsel, der als Remittentenbezeichnung offensichtlich nur einen bloßen Vornamen enthält, wäre ungiltig, wobei aber wiederum zu berücksichtigen ist, daß Vornamensbezeichnungen auch Beinamensbezeichnungen sein können; deshalb ist die Remittentenbezeichnung Carl, Rudolf, Samuel, Hermann, Franz ꝛc. giltig. Titel und Stand sind nicht erforderlich. Da auch der Vorname fehlen kann, so kann die Bezeichnung ganz ungenau sein z. B. „Cohn". Die Benennung des gesetzlichen Vertreters ist nicht nothwendig. Es ist also zulässig die Bezeichnung „Deutsche Bank", oder an Carl Schulze, auch wenn dieser erst fünf Jahre alt ist. Doch ist es zulässig, die gesetzlichen Vertreter zu benennen; nur muß dann deutlich erkennbar sein, daß der Vertretene berechtigt sein soll, z. B.

Digitized by Google

an Herrn A, als Direktor der Dresdener Bank, an Herren C und D als Vormünder des Carl Schulze.

Es genügt nicht die Remittentenbezeichnung „an meine Ehefrau", „an meinen Sohn Carl," an den Herrn Reichsbankdirektor in Gleiwitz, an den Herrn Präsidenten der Handelskammer zu Breslau, an die Herren les directeurs du Club de la noblesse (R.O.H. 20 S. 85), obgleich bei allen diesen Bezeichnungen die Identität nicht zweifelhaft ist; dies aber reicht nicht aus, vielmehr muß eine als Namen oder Firma mögliche Bezeichnung gewählt sein. Als Firma sind die meisten Bezeichnungen möglich) und aus dem Grunde, daß die gewählte Remittentenbezeichnung als Firma nicht möglich sei, wird wohl kaum ein Wechsel für ungiltig erachtet werden. Denn wie gesagt, es kommt ja nicht darauf an, ob die gewählte Bezeichnung als Firma des betreffenden Rechtssubjektes möglich ist. So ist z. B. der Wechsel giltig, wenn die Remittentenbezeichnung eine offene Handelsgesellschaft treffen soll und die Firma eine Sachfirma ist und keinen Personennamen enthält, weil auch eine solche Firma möglich ist; denn vor dem Inkrafttreten des alten H.G.B. war dies möglich und es ist ja nicht ausgeschlossen, daß die offene Handelsgesellschaft aus jener Zeit herrührt (R.G. 41 S. 21). Die Bezeichnung „an die Generalenterprise der Hessischen Rudolfseisenbahn" macht den Wechsel nicht ungiltig, weil sie zwar in concreto ein Konsortium, eine Gelegenheitsgesellschaft treffen sollte, weil sie aber andererseits möglich war als Firma einer Aktiengesellschaft. Die Bezeichnung des Remittenten als Vormundschaftsverwaltung, als Nachlaßmasse (Bernstein S. 62) ist ungiltig, weil dies keine mögliche Namens- oder Firmenbezeichnung ist.

Von dem anderen Gesichtspunkte aus, ob die betreffende Remittentenbezeichnung geeignet ist, für den betreffenden Remittenten, für den der Wechsel Rechte begründen soll, Rechte zu begründen, ist es dagegen wichtig, ob der Betreffende den Namen oder die Firma führt und ob er ihn mit Recht führt. Führt er ihn nicht, oder führt er ihn nicht mit Recht, so kann er aus der betreffenden Remittentenbezeichnung Rechte nicht herleiten, weil es nicht sein Name oder seine Firma ist, nämlich nicht sein berechtigter Name oder seine berechtigte Firma. *Es muß also der Name oder die Firma und zwar der berechtigte Name oder die berechtigte Firma des betreffenden Remittenten sein, wenn derselbe Rechte aus dem Wechsel herleiten will.* Von diesem Gesichtspunkte aus kann jemand, dessen Künstlername auf dem Wechsel steht, Rechte aus dem Wechsel nicht herleiten, weil dies nicht sein berechtigter Name ist. Wer ferner die Firma nicht führen darf, die in der Bezeichnung gewählt ist, darf aus dem betreffenden Wechsel keine Rechte herleiten. Ist jemand nicht Kaufmann, führt er aber gleichwohl eine Firma, so ist der auf seine Firma lautende Wechsel zwar an sich giltig, (vergl. oben § 11), aber er kann aus diesem Wechsel keine Rechte herleiten, weil es nicht seine berechtigte Firma ist (R.G. 14 S. 17). Ist der Remittent zwar Kaufmann, führt er aber die betreffende Firma aus sonstigen Gründen mit Unrecht, so kann er aus dem auf diese Firma lautenden Wechsel keine Rechte als Remittent herleiten (R.G. 41 S. 22). Die sonst im Rechtssystem geltende freiere Auffassung, daß nur überhaupt festzustehen braucht, wer durch den betreffenden Rechtsakt berechtigt werden solle, gilt hier nicht. Hier wird nur berechtigt, wer diesen Namen oder diese Firma führt, und zwar mit Recht führt.

Ist der Remittentenvermerk die Kollektivbezeichnung einer bürgerlichen Gesellschaft, so kann der Wechsel zwar giltig sein, wenn die Bezeichnung als Name oder als Firma einer firmenberechtigten Person möglich ist; aber die betreffende bürgerliche Gesellschaft wird aus diesem Wechsel nicht berechtigt, weil diese weder einen gemeinschaftlichen Namen, noch eine gemeinschaftliche Firma mit Recht führen kann. Wie aber steht es mit einem nicht rechtsfähigen Verein? Das Gesetz erachtet den Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins nicht als rechtmäßige Bezeichnung einer solchen Vereinigung. Das Gesetz will nicht, daß der nicht rechtsfähige Verein seinen Namen gebraucht, um im Rechtsverkehr aufzutreten. Wenn dies dennoch geschieht, so geschieht es per nefas

Digitized by Google

und gerade darum trifft die Handelnden der Nachtheil persönlicher Haftung. Das ist der Grundgedanke des § 54 B.G.B. und aus diesem Grundgedanken ergiebt sich, daß der Name eines nicht rechtsfähigen Vereins keine zulässige Bezeichnung für einen Remittenten ist. Der Wechsel ist, wenn die Bezeichnung als Firma einer firmenberechtigten Person möglich ist, allerdings giltig. Aber der nicht rechtsfähige Verein oder seine Mitglieder werden aus einem solchen Wechsel nicht berechtigt. Mögen auch sonstige Rechtsakte die unter dieser Bezeichnung geschlossen werden, nicht ungiltig sein, hier walten andere Grundsätze ob.[1])

Ueberall ist hier zu erwähnen, daß, wenn nur im Allgemeinen die Bezeichnung identisch ist mit dem Namen oder der Firma derjenigen Person, welche berechtigt werden soll, geringe Abweichungen nicht schaden (R.O.H. 15 S. 283; 18 S. 418).

§ 12. c) Ist die Angabe mehrerer Remittenten zulässig? Dagegen Renaud, § 18; dafür Lehmann S. 349 und in Iherings Jahrbüchern 34 S. 408; Grünhut I S. 350; Bernstein S. 33. Wir erachten diese letztere Ansicht ebenfalls für richtig und zwar mit Lehmann und gegen Bernstein sowohl die kumulative, als auch die disjunktive Bezeichnung, durch erstere wird eine gemeinsame Berechtigung, durch letztere eine Solidarberechtigung hergestellt. Die Solidarberechtigung wird nicht vermuthet. Der O.G. Wien hält die Angabe mehrerer Remittenten ebenfalls für zulässig, legt aber derselben Partialberechtigung bei (O.G. Wien bei Links Nr. 2889), was keinesfalls zutreffend ist. Alles das gilt auch nach dem B.G.B. Zwar ist nach § 420 B.G.B., wenn mehrere Gläubiger eine theilbare Leistung zu fordern haben, im Zweifel jeder Gläubiger einen gleichen Antheil zu fordern berechtigt. Allein eine solche Rechtsgestaltung widerspricht dem Wesen des Wechsels. Der Fall ist also gerade so zu behandeln, wie wenn mehrere eine untheilbare Leistung zu fordern haben. Es greift § 432 B.G.B. analog Platz. Es gilt also die gemeinsame Berechtigung. Die Solidargläubigerschaft des § 428 B.G.B. besteht nur dann, wenn das Gesetz sie ausdrücklich vorschreibt oder auch wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Grünhut I S. 350 scheint anzunehmen, daß die solidarische Berechtigung niemals Platz greift; jedoch finden wir für diese Annahme keinen Grund. — Indossiren können hiernach die mehreren Remittenten nur kollektiv, außer wenn jeder Solidargläubiger sein soll.

§ 13. Nr. 4. **Die Angabe des Verfalltages.** Ein Wechsel ohne diese Angabe ist nichtig: der Satz: quod sine die debetur statim debetur, gilt im Wechselrecht nicht.

§ 14. A. **Der Begriff des Verfalltages.** Das Gesetz gebraucht den Ausdruck Verfalltag an dieser Stelle nicht. Es spricht hier von Zahlungszeit und meint damit die im Wechsel angegebene Zeit der Zahlung, es spricht aber anderweit von Zahlungstag in einem andern Sinne, indem es nicht den im Wechsel angegebenen Zahlungstag, sondern denjenigen späteren Tag versteht, an welchem in Folge eines dazwischentretenden Feiertages die Zahlungspflicht erst existent wird (Art. 92). Wieder an anderer Stelle spricht das Gesetz von Verfalltag und meint damit den Zahlungstag in ersterem Sinne (Art. 77). Die Wissenschaft kann eine feste Terminologie nicht entbehren. Sie bezeichnet mit dem Verfalltage den im Wechsel angegebenen Tag der Zahlung, wie er als Erforderniß für die Giltigkeit des Wechsels im vorliegenden Artikel aufgestellt ist, und mit dem Zahlungstage denjenigen Tag, an welchem in Wahrheit die Zahlungspflicht existent wird (Goldschmidt System, 4. Aufl. S. 280). Selbstverständlich fällt regelmäßig der Verfalltag mit dem Zahlungstage zusammen. Aber ausnahmsweise ist dies nicht der Fall, indem durch Feiertage oder durch Prolongation[2]) Verschiebungen der Zahlungspflicht über den Verfalltag hinaus eintreten. In solchen Fällen sind Zahlungstag und Verfalltag verschieden.

---

[1]) Wenn es sich um Wechselverpflichtungen handelt, gelten überall die gleichen Grundsätze. Hier darf auch die singuläre Vorschrift des § 54 B.G.B. nicht irre machen. Danach haften zwar die Handelnden für die kontrahirte Wechselverpflichtung, aber sie haften trotz der Ungiltigkeit der Wechselverpflichtung.

[2]) **Näheres über die Prolongation** siehe § 31 zu Art. 82.

Digitized by Google

Der vorliegende Artikel handelt nun vom Verfalltage, obwohl er von der „Zahlungszeit" spricht.

B. **Die Erfordernisse der Verfalltag-Angabe.** Das Gesetz zählt dieselben auf. Wechsel, die diesen Erfordernissen nicht genügen, sind nichtig. Daneben aber gelten noch die allgemeinen Erfordernisse, welche sich aus dem Wesen der Sache, dem vom Gesetzgeber offensichtlich angestrebten Erfordernisse der Bestimmtheit und Deutlichkeit, ergeben. Die letzteren sollen zuerst behandelt werden, alsdann folgen die gesetzlich hervorgehobenen Erfordernisse. § 15.

1. **Die allgemeinen Erfordernisse der Verfalltagangabe.**

a) Der Verfalltag darf nicht unmöglich sein. Sonst ist der Wechsel nichtig, auch wenn die Angabe auf einem Irrthum beruht. Vergl. Grünhut I § 43. Beispiele: Der Wechsel ist ausgestellt am 1. November 1879 und soll zahlbar sein am 15. März desselben Jahres (R.O.H. 1 S. 55). Oder: Der Wechsel ist zahlbar gemacht auf den 31. November 1894 oder auf den 29. Februar eines Nichtschaltjahres. (Obertribunal Berlin bei Borchardt Zus. 88). § 16.

b) Die Angabe muß bestimmt und deutlich sein. § 17.

α) Diesem Erfordernisse kann genügt sein, auch wenn die Jahreszahl nicht angegeben ist. Der Mangel der Jahreszahl ist kein absoluter Nichtigkeitsgrund (Grünhut I § 43), vielmehr gilt dann die beim Ausstellungstage angegebene Jahreszahl, wenn der Verfalltag in dem Jahre der Ausstellung noch liegen kann, z. B. ein am 1. März 1894 ausgestellter Wechsel per 24. November ist am 24. November 1894 fällig (R.O.H. 6 S. 120; 11 S. 170; 16 S. 289; Bolze 2 Nr. 802; O.G. Wien bei Cz. Nr. 228; 254; 307). Es darf also nicht zweifelhaft sein, daß dieses Jahr gemeint ist; es entsteht aber ein solcher Zweifel und in Folge dessen Ungiltigkeit des Wechsels, wenn der Vermerk lautet: Am 1. November J. zahlen Sie, weil nunmehr die zwiefache Annahme möglich ist, daß dieses Jahr oder das künftige Jahr gemeint ist (R.O.H. 24 S. 122). Aehnliches gilt von einem Wechsel, der am 7. November 1893 ausgestellt und am 7. Februar fällig ist; ob hiermit wirklich das nächste Jahr gemeint ist, ist zweifelhaft und deshalb die Bezeichnung ungiltig (anders O.G. Wien bei Cz. Nr. 466).

β) Das Datum kann auch in gebräuchlichen Umschreibungen angegeben werden, ohne daß den Erfordernissen der Bestimmtheit und Deutlichkeit zuwidergehandelt wäre. Giltig ist z. B. die Bezeichnung cr. = currentis anni (R.O.H. 1 S. 187); oder l. J.; oder dieses oder hujus oder d. M. = dieses Monats; giltig auch die Bezeichnung 6. 6. 1894. Vergl. Borchardt Zus. 91 a—e. § 18.

γ) Dagegen kann die Verfallzeit nicht von einem Ereignisse abhängig gemacht werden, dessen Eintritt ungewiß ist. Das würde dem Erfordernisse der Bestimmtheit der Zeitangabe widersprechen. Der Wechsel kann also nicht fällig gemacht werden „zur Zeit der Großjährigkeit des Ausstellers", am Tage meiner Hochzeit (vergl. Grünhut I § 42). Auch darf der Wechsel nicht abhängig gemacht werden von einer Begebenheit, deren Eintritt zeitlich unbestimmt ist (z. B. einen Monat nach dem Tode des Ausstellers). Im preußischen Recht waren solche Wechsel gestattet (§ 774, II, 8 A.L.R.). Ungiltig ist ferner ein Wechsel, der auf Kündigung gestellt ist (30 Tage nach Kündigung). § 19.

δ) Die Verfallzeit kann auch nicht durch Usancen ergänzt werden. Ausgeschlossen ist hiernach der Usowechsel, d. h. derjenige Wechsel, bei welchem in Folge der Klausel Uso als Zahlungsfrist die am Orte der Zahlung übliche Frist nach Ausstellung oder nach Sicht maßgebend sein sollte. Zu bemerken ist hierbei übrigens, daß diese Wechsel nur abgeschafft sind für das Gebiet der Deutschen Wechselordnung. Von anderen Momenten hängt es ab, ob ein im Auslande ausgestellter Usowechsel giltig ist. Ist er nach dem ausländischen Recht giltig, so ist er auch in Deutschland giltig (Art. 85). Freilich gehört hierzu naturgemäß, daß § 20.

Digitized by Google

am Zahlungsort eine Usance der gedachten Art besteht. Indessen ist es willkürlich, wenn Lehmann S. 372, um die Giltigkeit der ausländischen Usowechsel möglichst zu retten, annimmt, daß die diesbezüglichen partikularrechtlichen Bestimmungen auch nach Einführung der Wechselordnung, selbst nach ausdrücklicher Aufhebung derselben, als Gewohnheitsrecht weiter gelten. Eine Lücke im Gesetze ist hierbei nicht anzuerkennen, vielmehr ergiebt der Stand der Gesetzgebung, daß solche ausländische Usowechsel, die zahlbar sind an einem Orte, an welchem eine solche Usance über die Verfallzeit nicht besteht, ungiltig sind.

§ 20a. c) Die Stelle der Verfalltagangabe im Wechsel ist gleichgiltig, wenn sie sich nur zweifelsohne als Verfalltagangabe präsentirt. Ueblich ist es, den Verfalltag im Wechselkontext anzugeben. Darin hat Bernstein S. 42 Recht. Ob er damit sagen will, daß diese Stelle wesentlich ist, erhellt nicht. Eine solche Annahme würde keinen gesetzlichen Anhalt haben, nach unserer Anschauung übrigens schon deshalb nicht, weil wir das Erforderniß des Wechselkontextes überhaupt leugnen (§ 53). Bloße Randbemerkungen lassen allerdings Zweifel übrig und sind deshalb nicht ausreichend (R.O.H. 25 S. 237).

§ 21. 2. **Die vom Gesetze hervorgehobenen Erfordernisse.**

a) Zunächst wird allgemein bestimmt, daß die Zahlungszeit für die ganze Geldsumme nur eine und dieselbe sein darf. Hiermit sollen die Notenwechsel ausgeschlossen werden. Ungiltig ist daher eine Zeitangabe: Am 1. Juli zahlen Sie 100 Mk. und am 1. Oktober zahlen Sie 200 Mk.; ungiltig ist ferner die Zeitangabe: Vom 1. Januar 1894 ab zahlen Sie gegen diesen Wechsel monatlich 100 Mk. Ein Wechsel wird aber dadurch nicht zum Ratenwechsel, daß dem Schuldner nachträglich gestattet wird, die Schuld in Raten abzutragen (O.G. Wien bei Cz. Nr. 248), auch wenn dies im Wechsel vermerkt wird (Bernstein S. 33 Note 1; in letzterer Hinsicht anders Grünhut I § 52).

§ 22. b) Zur Auswahl stellt das Gesetz fünf Möglichkeiten;

α) Der Wechsel wird auf einen bestimmten Tag gestellt — **Tagwechsel.** Ein Tag muß es sein, nicht ein längerer Zeitraum (z. B. nicht giltig: in der ersten Januar-Woche), und nicht ein kürzerer, etwa ein Tagesabschnitt (am Vormittag des 6. Januar) oder eine Stunde (am 1. Februar 12 Uhr) — Dernburg § 260 Anm. 1; Grünhut I § 43. — Ein bestimmter Tag muß es sein. Also dürfen nicht mehrere Tage alternativ genannt sein, wie z. B. der 5. oder 6. Mai, woran auch der Umstand nichts ändert, daß die eine Alternative in concreto ungiltig ist (R.O.H. 2 S. 365). Die Bestimmtheit ist allerdings nicht so zu verstehen, daß das Datum aus dem Wechsel selbst unmittelbar hervorgehen muß. Es genügt daher die Bezeichnung zu Johanni oder zu Michaelis, da dies fest bestimmte Tage sind (der 24. Juni und der 29. September), oder am Sedantage 1895. Dagegen nicht die Bezeichnung zu Ostern, zu Pfingsten, zu Weihnachten, weil jedes dieser Feste mehrere Tage dauert (O.A.G. Dresden u. O.G. Wolfenbüttel bei Gruchot 18 S. 224); auch nicht die Bezeichnung am Martinstage, weil Martini am 11. und 12. November stattfindet (O.G. Prag u. A.G. Nürnberg bei Borchardt Zus. 97d), und es ist unrichtig, wenn Lehmann S. 354 den Zweifel auf Grund allgemeiner Auslegungsregeln dahin lösen will, daß der spätere Tag maßgebend ist (vergl. gegen die Anwendbarkeit allgemeiner Auslegungsregeln auf die Wechselerklärung unten § 69). Es genügt wiederum die Bezeichnung Freitag nach Ostern, oder am 3. Osterfeiertage des Jahres 1895; es genügt nicht die Bezeichnung bis zum 5. Mai 1895 (R.O.H. 11 S. 170; R.G. vom 10. April 1880 in G.Z. 29 S. 202; Kammergericht vom 11. Juli 1895 bei Perl u. Werschner 1898 S. 30; anders O.G. Wien bei Cz. Nr. 254, 539, 541), wohl aber die Bezeichnung „zum 1. Januar 1895", weil dieselbe soviel bedeutet, wie „am" (Obertribunal Berlin bei Borchardt Zus. 94; Grünhut I § 49). Giltig ist, wie Art. 30 und 32 ergeben, die Bezeichnung Ende

Digitized by Google

oder ultimo des Monats, Anfang des Monats, Mitte oder medio des Monats; giltig auch Ende des Jahres (Obertribunal 38 S. 250).

β) Der Wechsel wird auf Sicht gestellt — **Sichtwechsel.** Das bedeutet, daß der Wechsel jederzeit verfallen sein soll, sobald er vorgezeigt wird. Um das deutlich auszudrücken, dazu genügen Ausdrücke, wie: bei Sicht, nach Sicht, auf Sicht, gegen Sicht, auf Vorzeigung, auf Wiedersicht, a vista, auch dato nach Sicht (R.O.H. 6 S. 240). Giltig ist auch die Bezeichnung: jederzeit (O.G. Wien bei Peitler Nr. 242); auf jedesmaliges Verlangen, oder nach Belieben, obwohl damit die jederzeitige Präsentationsbefugniß nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, da sie doch offensichtlich gemeint ist (O.G. Wien bei Peitler Nr. 108;[1]) Lehmann S. 358; Bernstein S. 36; dagegen Rehbein Anm. 17; dagegen ist ungiltig ein Wechsel, zahlbar nach Kündigung (R.O.H. 2 S. 361; Lehmann S. 358; a. M. Grünhut I § 46); ebenso ein Wechsel, der auf Sicht gestellt ist, andererseits aber doch den Vermerk trägt „ohne vorherige Präsentation", da dieser letztere Vermerk es zweifelhaft läßt, was an Stelle der Präsentation den Sichtwechsel fällig machen soll (R.G. 20 S. 182). Ueber Sichtwechsel s. Weiteres Art. 31. § 23.

γ) Der Wechsel kann auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellt werden — **Nachsichtwechsel.** Die gebräuchliche Formel ist: 8 Tage nach Sicht. Ein auf bestimmte Zeit nach Sicht und spätestens auf einen bestimmten Tag lautender Wechsel ist ungiltig (8 Tage nach Sicht und spätestens am 5. Februar 1894) — R.L.H. 23 S. 109 —, falls nicht etwa hiermit eine Präsentationsfrist bestimmt sein soll (R.O.H. ebenda; R.G. 20 S. 183: Nach Sicht innerhalb 5 Jahren zahlen Sie; vergl. auch R.G. 28 S. 101, 104). Ueber Nachsichtwechsel s. Weiteres Art. 19, 20, 21. § 24.

δ) Der Wechsel wird auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung gestellt — **Dato-Wechsel.** Formeln: Von heut in 3 Wochen; 8 Tage nach dato; 3 Monate de dato; 14 Tage dato (R.O.H. 5 S. 245; O.G. Wien bei Cz. Nr. 173); morgen; heut über 14 Tage; nach 3 Monaten oder in 3 Monaten, oder in 14 Tagen, wobei vom Tage der Ausstellung gerechnet wird (R.O.H. 2 S. 148; 19 S. 329; Bernstein S. 36; Grünhut I § 44; vergl. Art. 32; anders O.G. Wien bei Cz. Nr. 154). Ungiltig ist dagegen die Bezeichnung „binnen 3 Monaten"; im Laufe einer Woche (O.G. Wien bei Cz. Nr. 147). Weitere Beispiele bei Borchardt Zusatz 100—104. Berechnet werden die Fristen nach Art. 32. § 25.

ε) Der Wechsel wird auf eine Messe oder einen Markt gestellt — **Meß- oder Marktwechsel.** Die Angabe der Meßzeit ist nur zulässig bei gleichzeitiger Benennung des Meßorts als Zahlungsorts (Lehmann S. 370; Bernstein S. 37). Auch darf der Meß- oder Marktwechsel nur auf die Messe oder den Markt schlechthin, nicht auf eine bestimmte Zeit innerhalb derselben lauten (Lehmann S. 370; Bernstein S. 37; Obertribunal Berlin, Obertribunal Stuttgart, O.G. Wien bei Borchardt Zus. 106). Ein solcher Wechsel wäre auch kein Tagwechsel, denn die Messe kann ja auch verlegt werden, der Tagwechsel muß aber einen bestimmten, unabänderlichen Tag benennen (Lehmann S. 371; in dieser Hinsicht gegen die soeben citirte Judikatur bei Borchardt Zus. 106). Wann ein Meß- oder Marktwechsel fällig wird, darüber s. Art. 35. § 26.

3. **Die materielle Bedeutung des Verfalltages** richtet sich jetzt nach § 271 Abs. 2 B.G.B. Dieser ordnet an: „Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann." Diese Auslegungsregel wandelt sich für das Wechselrecht in einen Rechtssatz um. Denn die Wechselobligation als solche leidet keine Auslegung auf Grund von Momenten, die außerhalb des Wechsels liegen. Nur für das persönliche § 27.

[1]) In Oesterreich stehen im Texte hinter den Worten a vista die Worte „a piacere", woraus sich die Zulässigkeit dieser Bezeichnung von selbst ergiebt.

Digitized by Google

Verhältniß zweier Wechselintereſſenten, als exceptio in personam gemäß Art. 82 W.O. können derartige perſönliche Momente in Betracht kommen und auf dieſem Gebiete jene Auslegungsregel Anwendung finden.

§ 28. **Nr. 5. Die Unterſchrift des Ausſtellers mit ſeinem Namen oder ſeiner Firma.**

a) **Die Unterſchrift** iſt erfordert. Darin liegt zweierlei:

α) Eine **Unterſchrift** muß es ſein. Es genügt hier nicht wie bei den vorhergehenden Erforderniſſen irgendwelche Angabe. Es iſt hier nicht gleichgiltig, an welcher Stelle des Wechſels der Name des Ausſtellers ſteht, die Niederſchrift muß ſich als Unterſchrift darſtellen (Grünhut I § 54). Der Name muß daher, da dies nach den Anſchauungen des Verkehrs zur Unterſchrift gehört, auf der Vorderſeite am Ende der Urkunde ſtehen (R.O.H. 9 S. 422; 19 S. 89; 25 S. 238; vergl. auch R.G. 12 S. 120, 121), ſie darf nicht quer durch den Wechſel gehen (R.O.H. 9 S. 422), und nicht auf der Rückſeite ſtehen (R.O.H. 19 S. 89). Uebereinſtimmend O.G. Wien bei Ez. Nr. 112, 149, 152, 169, 331; Dernburg § 258 Anm. 9, Lehmann S. 373; Bernſtein S. 42; dagegen Thoel § 33 Anm. 19. Dieſer erachtet es für genügend, wenn der Wechſel an irgendwelcher Stelle den Namen des Traſſanten deutlich enthält. Ihm würde z. B. die Redewendung: Ich Leonhard Schulze beauftrage Sie hiermit u. ſ. w. genügen. Allein mit Recht bemerkt Lehmann hiergegen, daß darin eine Verkennung der ſpezifiſchen Bedeutung der Unterſchrift liegt. Auch die Geſetze enthalten einen ſolchen Eingang (Wir Wilhelm u. ſ. w.) und müſſen doch außerdem noch die Unterſchrift des Monarchen enthalten, als Zeichen, daß derſelbe ſich zu dem Inhalte der Urkunde bekennt und die in ihr enthaltene Willenserklärung als die ſeinige angeſehen werden ſoll. Andrerſeits iſt nicht etwa erforderlich, daß ſich auch zeitlich die Sache ſo abſpielen muß, daß erſt der übrige Wechſelinhalt vorhanden ſein und der Ausſteller alsdann ſeinen Namen darunterſchreiben muß. Vielmehr genügtes, daß räumlich und formell die Sache ſich als Unterſchrift darſtellt. (Vergl. unten § 54 Nr. 4). Genügen würde es nicht, wenn der Vertreter unterſchreibt und der Vertretene im Kontexte benannt wird (z. B. im Namen des Wilhelm Schulze weiſe ich Sie an, gegen dieſen Wechſel u. ſ. w.). Anders äußert ſich zwar R.O.H. 20 S. 91, jedoch nicht in ganz beſtimmter Weiſe. Aber dieſe gegentheilige Aeußerung iſt nicht zutreffend. Denn das Erforderniß der „Unterſchrift des Ausſtellers mit ſeinem Namen oder ſeiner Firma“ kann nur dann erfüllt ſein, wenn die Unterſchrift den Namen oder die Firma des Ausſtellers enthält. Nur dann erfüllt es auch ſeinen Zweck: dem Verkehr ſofort erſichtlich zu machen, wer als Ausſteller haftet. Dadurch ſoll allerdings nicht ausgeſchloſſen ſein, daß ein Vertreter dieſe Unterſchrift leiſtet. Hierüber ſiehe zu Art. 95.

§ 29. β) Eine **Unterſchrift** muß es ſein. Während die vorhergehenden Erforderniſſe nur bedeuten, daß der Wechſel die betreffenden Angaben enthalten müſſe, gleichviel, wie dieſelben auf den Wechſel geſetzt wurden, ob durch Druck, durch Stempel oder durch weſſen Niederſchrift auch immer, muß die hier erforderliche Angabe von demjenigen, der die Wechſelerklärung abgiebt, geſchrieben werden. Druck oder Stempel genügen hier nicht (R.O.H. 14 S. 319), letzterer auch dann nicht, wenn er ſich als Facſimile darſtellt. Leſerlichkeit iſt nicht erforderlich (Obertribunal Berlin bei Borchardt Zuſ. 113; vergl. § 52 a. E.). Nur müſſen es natürlich Buchſtaben ſein. Wer bloße Handzeichen von ſich giebt, muß dieſelben beglaubigen laſſen (R.O.H. 22 S. 406, Art. 94). Was in dem Falle gilt, wenn ein Bevollmächtigter für den Ausſteller unterſchreibt, darüber ſ. zu Art. 95. Was für Perſonen gilt, welche nicht ſchreiben können, und ihnen gleichzuachtende (Blinde, Taubſtumme), darüber ſ. Art. 94.

§ 30. γ) Der Unterſchrift dürfen nicht Zuſätze hinzugefügt werden, aus welchen hervorgeht, daß es ſich überhaupt nicht um eine Ausſtellerunterſchrift handelt. Der Zuſatz „als Bürge“ macht die Ausſteller-Erklärung und damit den Wechſel ungiltig

Digitized by Google

(R.G. 10 S. 1; O.G. Wien bei Peitler Nr. 378; Grünhut I § 54 Anm. 3). Ob auch der Zusatz „ohne Obligo", darüber vergl. unten § 67; eine giltige Aussteller-Erklärung ist es, wenn der Ehemann im Anschluß an die Wechselbürgschaft seiner Ehefrau schreibt: „Die Wechselverpflichtung meiner Ehefrau genehmige ich und verpflichte mich gleichzeitig als Selbstschuldner" (R.G. 30 S. 25), desgleichen wenn der Ausstellerunterschrift hinzugefügt wird: Gut für 1400 Mk. (O.Tr. bei Str. Arch. 47 S. 345) oder angenommen (O.G. Wien bei Krall Nr. 199); vergl. R.G. 46 S. 48.

b) **Der Aussteller** muß unterschreiben. Jedoch nicht nothwendig persönlich. Ueber die Vertretung durch Bevollmächtigte vergl. Art. 95. Mehrere Aussteller können auf dem Wechsel figuriren (Bolze 7 Nr. 423; Lehmann in Iherings Jahrbüchern 34 S. 408; vergl. R.O.H. 2 S. 249; 19 S. 311, Beispiel eines Wechsels mit 4 Ausstellern). Die Durchstreichung eines von mehreren Ausstellern läßt den Wechsel und die Wechselverpflichtung der übrigen Aussteller unberührt (R.O.H. 18 S. 367). § 31.

c) **Seinen Namen oder seine Firma** muß die Unterschrift enthalten. Ist bei der Bezeichnung des Remittenten erforderlich und ausreichend eine Bezeichnung, welche der bürgerliche oder Handelsname einer aktiv wechselfähigen Person sein kann, so ist hier erforderlich und ausreichend, daß die Unterschrift eine Bezeichnung enthält, welche der bürgerliche oder der Handelsname einer passiv wechselfähigen Person sein kann, was indessen einen materiellen Unterschied nicht bedeutet, da jede rechtsfähige Person aktiv und passiv wechselfähig ist (vergl. § 2 zu Art. 1). § 32.

Es ist aber auch hier nur erforderlich, daß die Unterschrift eine Bezeichnung enthält, welche die Bezeichnung einer passiv wechselfähigen Person sein kann. Ob die Unterschrift in Wirklichkeit eine Fälschung enthält, sei es, daß die bezeichnete Person die Unterschrift weder selbst, noch ein Dritter sie geleistet hat, oder daß eine solche Person nicht existirt, ist für die Giltigkeit des Wechsels gleichgiltig (vergl. oben § 11). Die Wechselunterschrift „Simon'sche Erben" ist deshalb giltig, weil diese Bezeichnung eine Firma sein kann und gleichgiltig ist, ob sie thatsächlich geführt wird (R.O.H. 23 S. 51). Ein von Julius Soldin als Vormund der „Bukoferschen Minorennen" gezogener Wechsel ist dagegen ungiltig (Bolze 2 Nr. 800). Verschieden davon ist auch hier die Frage, ob im Einzelfalle die Person, welche aus dem Wechsel belangt wird, diejenige ist, welche aus dem Ausstellungsvermerk haften sollte. Zur Klage gegen den Aussteller im Falle, daß der Ausstellungsvermerk Simonsche Erben heißt, gehört, daß dies wirklich eine Firma ist und von dem Firmenführer mit Recht geführt wird (vergl. oben § 11). § 33.

Was als geeignete Bezeichnung anzusehen ist, darüber vergl. im Einzelnen oben § 11, wo dieselbe Frage für die Bezeichnung des Remittenten erörtert ist. Hervorzuheben ist: es genügt der Beiname (R.O.H. 11 S. 213; O.G. Wien bei Cz. Nr. 571), es genügt nicht der Vorname (anders Lehmann S. 374); bei Firmen ist auch hier erforderlich, daß sie den Erfordernissen des H.G.B. entsprechen; gleichgiltig ist auch hier, ob die Firma eingetragen ist; bei juristischen Personen ist auch hier ihre verkehrsübliche Bezeichnung erforderlich; überall muß es sich um eine passiv wechselfähige Person handeln, d. h. um ein Rechtsgebilde, welches fähig ist, Träger von Wechselverpflichtungen zu sein, wozu nicht bloß physische und juristische Personen, sondern auch offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, gehören. (Ueber alles dieses vergl. Näheres oben § 11). § 34.

Titel und Stand brauchen auch hier nicht hinzugefügt zu werden. Ebensowenig ist Ortsangabe erforderlich. Die bloße Bezeichnung „Schulze" genügt hiernach.

Unerhebliche Abweichungen vom wahren Namen oder von der wahren Firma schaden auch hier nicht (vergl. oben § 11). Insbesondere ist mit dem R.G. auch anzunehmen, das es bei einer aus einer Sach- und einer Personenbezeichnung zusammengesetzten Firma einer offenen Handelsgesellschaft den Wechsel nicht ungiltig macht, wenn die Sachbezeichnung gestempelt; die Personenbezeichnung geschrieben ist (R.G. vom 5. Januar 1901 in der Deutschen Juristenzeitung Bd. 6 S. 237).

Digitized by Google

§ 35. **Nr. 6. Die Angabe des Datums.** Dasselbe zerfällt in die Ortsangabe und die Zeitangabe.

a) **Der Ort des Datums.**[1])

α) Auch dieses Erforderniß ist nur formell aufzufassen; es braucht lediglich eine Angabe zu sein, die einen möglichen Ort enthält. Ob der Ausstellungsvermerk wirklich an diesem Orte geschrieben ist, ist gleichgiltig (R.O.H. 6 S. 125; R.G. 32 S. 117), und es kann gegebenen Falls der Gegenbeweis geführt werden, daß der Wechsel in Wirklichkeit an einem anderen Orte ausgestellt ist (R.G. 32 S. 117), aber ohne daß der Wechsel durch diesen Gegenbeweis ungiltig würde (unten § 38). Dagegen wäre der Wechsel ungiltig, wenn der Ort nicht existirte. Denn an einem solchen Orte kann die Unterschrift unmöglich geleistet sein. Etwas anderes will wohl auch Lehmann S. 377 nicht sagen.

§ 36. β) Auch diese Angabe braucht nicht genau zu sein. Paßt die Angabe auf mehrere Orte gleichen Namens, so ist keinesfalls ein Unterscheidungsmerkmal nothwendig, auch wenn dasselbe gebräuchlich ist. Es genügt z. B. die Bezeichnung Frankfurt (R.O.H. 9 S. 192).

§ 37. γ) Immerhin muß es die Bezeichnung eines Orts, d. h. einer wirklich existirenden politischen Gemeinde sein. Die Bezeichnung Leipzigerstraße, Markusplatz, N.W. (für Berlin) wäre ungenügend, weil aus dem Wechsel nicht erhellt, welcher Gemeindebezirk gemeint ist (R.O.H. 9 S. 261). Zulässig ist Berlin-Rixdorf, da klar ist, daß gemeint ist: der Ort Rixdorf bei Berlin, der postalisch Berlin-Rixdorf genannt wird. Der Gemeindebezirk braucht auch nicht nothwendig mit Namen genannt zu werden, wenn er sich aus der Bezeichnung mit Deutlichkeit ergiebt. Giltig ist z. B. die Ortsangabe: auf der Spitze des Montblanc (Lehmann S. 377).

§ 38. b) **Die Zeit des Datums.**

α) Auch dieses Erforderniß ist nur formell aufzufassen; es braucht lediglich eine mögliche Zeitangabe zu sein. Ob der Ausstellungsvermerk wirklich an diesem Tage gethätigt ist, ist gleichgiltig (R.O.H. 12 S. 316), und es kann, wo es darauf ankommt, der Gegenbeweis geführt werden, daß der Wechsel zu einer andern Zeit ausgestellt wurde (vergl. R.G. 32 S. 117; 33 S. 44), aber ohne daß der Wechsel durch diesen Gegenbeweis ungiltig würde. Grünhut I § 53 will diesen Gegenbeweis nur dem gutgläubigen Erwerber gegenüber für die Giltigkeitsfrage für unerheblich erklären, während er gegenüber dem die Unrichtigkeit kennenden Erwerber die Führung des Gegenbeweises für unzulässig erklärt. Sehr mit Unrecht und gegen die herrschende Meinung. Der Satz, auf den sich Grünhut hierbei stützt, daß rechtlichen Schutz unr id quod actum est genießt, kommt im Rahmen des Art. 82 dem bösgläubigen Erwerber gegenüber vollauf zur Geltung, während andererseits nach eben diesem Art. 82 ein wirklicher Giltigkeitsmangel vor dem guten Glauben des Erwerbers nicht Halt macht, (vergl. zu Art. 82, ferner §§ 784, 796 B.G.B.; 364 Abs. 2 H.G.B.). Dagegen wäre der Wechsel ungiltig, wenn er auf den 29. Februar eines Nichtschaltjahres lautete. Denn an einem solchen Tage kann die Unterschrift unmöglich geleistet sein.

§ 39. β) Die Angabe muß insofern genau sein, als sie einen bestimmten Monatstag und ein bestimmtes Jahr enthalten muß. Johanni 1894, Neujahr 1895 würde daher nicht genügen, ebensowenig Frühjahrsmesse 1895 (L.P. S. 15; O.G. Innsbruck und O.A.G. Dresden bei Borchardt Zus. 129; Lehmann S. 377; Grünhut I § 53). Dagegen ist die durchaus gebräuchliche Bezeichnung eines Monats mit einer Ziffer nicht ausgeschlossen z. B. 6. 6. 1893 (Obertribunal

[1]) Derselbe gilt keineswegs rechtlich als Wohnort des Ausstellers, auch nicht präsumtiv (R.O.H. 3 S. 7; R.G. 25 S. 59; Bolze 11 Nr. 267).

Digitized by Google

Berlin bei Borchardt Zuſ. 130; vergl. § 18). Ebenſo ſchadet es nicht, wenn die ſelbſtverſtändliche Jahrhundertzahl weggelaſſen iſt (Berlin den 11. 6. 96 oder Breslau den 4. 5. 01; H.A.G. Würzburg bei Gruchot 18 S. 291; Grünhut I § 53).

c) **Darf der Wechſel mehrere Daten (d. h. mehrere Orte oder Zeiten der Ausſtellung) enthalten?** Die oberſten Gerichte verneinen dies (R.O.H. 21 S. 179; R.G. 11 S. 165; ebenſo Rehbein Anm. 31; Grünhut I § 53). Der Widerſpruch Lehmanns (S. 377) hiergegen iſt nicht gerechtfertigt. Freilich iſt auch nicht durchſchlagend, daß das Geſetz den Singular gebraucht, denn dieſer iſt auch beim Ausſteller (Nr. 5) gebraucht und führt richtiger Anſicht nach doch nicht zur Verneinung der Zuläſſigkeit mehrerer Ausſteller. Allein entſcheidend erſcheint uns, daß die Wechſelziehung ſich formell als das Produkt eines einheitlichen Auftrages darſtellen muß (vergl. R.G. 46 S. 137). Dieſen einheitlichen Akt können zwar mehrere Ausſteller thätigen, aber nur gemeinſam, alſo nicht an verſchiedenen Orten oder Zeiten. Ertheilen mehrere den Auftrag an verſchiedenen Orten oder Zeiten, ſo ſind es begrifflich mehrere Aufträge. Daher iſt auch Bernſteins Anſicht (S. 45) nicht richtig, daß das doppelte Datum dann zuläſſig ſei, wenn mehrere Ausſteller vorhanden ſeien. Ertheilt aber einer den Auftrag, ſo iſt der doppelte Ausſtellungsort oder die doppelte Ausſtellungszeit ein logiſcher Nonſens. Lehmann hat übrigens ſeinen Widerſpruch gegen die herrſchende Meinung aufgegeben (Iherings Jahrbücher 34 S. 406). § 40.

d) **Die Stellung des Datums in der Wechſelurkunde** iſt nicht vorgeſchrieben. Daß die Rechtsſitte darüber entſcheide, wie Bernſtein S. 45 will, iſt nicht richtig. Es iſt vielmehr gleichgiltig, ob das Datum über dem Wechſelkontext ſteht — dahin geht die Rechtsſitte — oder neben der Unterſchrift des Ausſtellers (R.G. 11 S. 167) oder an einer ſonſtigen Stelle, wenn dieſe nur keinen Zweifel übrig läßt, daß es ſich um eine Datirung handelt (vergl. Grünhut I § 53). § 40 a.

e) **Die Orts- und Zeitangabe hat nur formale Wirkung.** Sie erfüllt ein weſentliches Erforderniß des Wechſels. Sie iſt aber nicht für ſonſtige und insbeſondere für materielle Fragen maßgebend. Das Ortsdatum gilt z. B. nicht als Wohnſitz des Ausſtellers (R.O.H. 3 S. 7; R.G. 25 S. 59; Bolze 11 Nr. 267). Für die Frage der Wechſelfähigkeit iſt der wirkliche Ort und die wirkliche Zeit der Wechſelerklärung entſcheidend (§ 21 zu Art. 1). § 40 b.

Nr. 7. Name oder Firma der Perſon, welche die Zahlung leiſten ſoll (Bezogener, Traſſat). § 41.

a) Die Redewendung, in welcher dieſe Angabe erfolgt, iſt die der Adreſſe, geſchrieben links unterhalb des Textes. Doch iſt dieſe Form an dieſer Stelle nur gebräuchlich, nicht nothwendig. (Grünhut I § 55; O.Tr. bei Gruchot 18 S. 293). Giltig wären auch folgende Redewendungen: Gegen dieſen Wechſel zahlt Herr Guſtav Bauer 100 Mk., oder: Herr Guſtav Bauer wird beauftragt, gegen dieſen Wechſel 100 Mk zu zahlen.

b) Namen oder Firma der zahlungspflichtigen Perſon muß die Bezeichnung enthalten. Es iſt dieſes Erforderniß gleichlautend mit den Erforderniſſen der Angabe des Remittenten und des Traſſanten (Nr. 3 u. 5 des vorliegenden Artikels). Daher iſt auch hier erforderlich und ausreichend eine Bezeichnung, welche der bürgerliche oder Handelsname einer paſſiv wechſelfähigen Perſon ſein kann (Bolze 1 Nr. 828; vergl. oben §§ 11 u. 32 u. § 33). Iſt ſie als ſolche Bezeichnung möglich, ſo kommt es nicht darauf an, ob die als Traſſat bezeichnete Perſon auch wirklich exiſtirt; die ſog. Kellerwechſel, welche fingirte Perſonen als Traſſaten bezeichnen, ſind daher giltig (R.O.H. 18 S. 143; R.G. vom 1. Dez. 82 in G.Z. 29 S. 206), es iſt gleichgiltig, ob eine ſolche Firma exiſtirt oder eingetragen iſt, ob der Name oder die Firma derjenigen Perſon, welche bezeichnet werden ſollte, auch richtig bezeichnet iſt. Das iſt für die Giltigkeit des § 42.

Digitized by Google

Wechsels und der übrigen Wechselerklärungen ohne Einfluß.[1]) (Vergl. oben §§ 11 u. 32.) Ueber die Bezeichnung „Herr F. Köhler", wo eine Frau gemeint ist oder eine offene Handelsgesellschaft, siehe § 6 zu Art. 21.

Was nun als geeignete Bezeichnung anzusehen ist, darüber gilt hier das Gleiche, wie beim Remittenten und Trassanten (vergl. daher § 11 u. § 33).

§ 43. c) Es können auch mehrere Personen als Trassaten bezeichnet werden. Diese sehr bestrittene Frage ist von uns früher im gegentheiligen Sinne beantwortet worden, ebenso vom R.G. 43 S. 86; aber schon die Ausführungen Pappenheims in G.Z. 44 S. 108, sowie die Urtheile des O.L.G. Dresden im Sächsischen Archiv Bd. 7 S. 550 und des Kammergerichts bei Perl und Wreschner 1899 S. 67 haben uns von der Unrichtigkeit unserer Ansicht überzeugt, und auch das Reichsgericht hat in seiner Plenarentscheidung vom 31. Mai 1900 Bd. 46 S. 132 sich nunmehr für die Zulässigkeit ausgesprochen. Es darf dabei natürlich kein Verstoß gegen die übrigen Wechselerfordernisse unterlaufen. Es dürfen z. B. nicht mehrere Zahlungsorte vorliegen (ebenso Grünhut I § 55). Ein Sichtwechsel auf 2 Trassaten ist ungiltig, weil er zwei Fälligkeitstage hat. — Die alternative Angabe mehrerer Trassaten macht den Wechsel ungiltig (Grünhut I § 55; R.G. 46 S. 139), ebenso die Trassirung derart, daß mehrere Trassaten nach Antheilen haften sollen (R.G. 46 S. 141). — Die Rechtsfolge der Trassirung auf mehrere Personen ist, daß der Gläubiger sich an alle Trassaten wegen Zahlung wenden muß, ehe er Regreß nehmen kann; daß er dagegen Regreß Mangels Annahme schon dann nehmen kann, wenn auch nur einer der Bezogenen nicht acceptirt (R.G. 46 S. 140).

§ 44. d) Der Trassat muß vom Aussteller regelmäßig verschieden sein (Art. 6). Daraus folgt aber nicht, daß es grundsätzlich unzulässig wäre, wenn der Aussteller in Vollmacht des Bezogenen acceptirt (R.G. 24 S. 87). Der Trassat muß auch vom Remittenten verschieden sein (R.G. 19 S. 93; dagegen Lehmann in Iherings Jahrbüchern 34 S. 408).

§ 45. e) Der Wohnort des Bezogenen braucht nicht bezeichnet zu werden. Ist er jedoch bezeichnet, so hat dies eine besondere Bedeutung (vergl. Nr. 8).

Nr. 8. Die Angabe des Zahlungsorts.

§ 46. a) **Regelmäßig ist die ausdrückliche Angabe eines Zahlungsorts erforderlich.**

α) Die Redewendung und die Stelle dieser Angabe sind nicht vorgeschrieben. Es ist daher hierfür jede Redewendung und jede Stelle die richtige, welche die erforderliche Deutlichkeit nicht vermissen läßt (R.O.H. 22 S. 405). Gebräuchlich ist die Redewendung „zahlbar in Potsdam bei Emil Meyer & Co.", links unterhalb der Adresse des Bezogenen. Doch ist auch zulässig die Wendung: Gegen diesen Wechsel zahlen Sie in Berlin u. s. w. Zulässig ist auch die Angabe: bei der Kieler Reichsbankstelle, oder bei der hiesigen Spar- und Leihkasse (Lehmann S. 379). Dagegen ungiltig die Wendung: Gegen diesen Wechsel zahlen Sie an Adolf Aufrecht in Hamburg, weil dies, wie das R.O.H. (5 S. 380) mit Recht annimmt, eine Bezeichnung des Wohnorts des Remittenten enthält. Lehmann (S. 381) meint dem gegenüber, daß jene Wendung zweifelhaft ließe, ob dies oder ob ein Zahlungsort gemeint sei. Indessen würde auch dieser Zweifel ausreichen, um die Bezeichnung ungiltig zu machen, und es erscheint unzulässig, zur Lösung des Zweifels auf die Meinung des Ausstellers oder auf den Satz zurückzugehen, daß im Zweifel die für den Rechtsbestand des Wechsels günstigere Auffassung maßgebend sei (vergl. über diese Auslegungsfrage prinzipiell unten § 69). Die Bezeichnung „zahlbar beim

[1]) Die Frage, ob diejenige Person, welche mit dem Trassirungsvermerk bezeichnet werden sollte, auch wirklich aus dem Wechsel Rechte erworben hat und verpflichtet wurde (§ 11 Note 1), kann beim Trassirungsvermerk in dieser Form nicht aufgeworfen werden, weil aus dem bloßen Trassirungsvermerk der Bezogene weder berechtigt, noch verpflichtet wird. Er haftet nicht als Trassat, sondern wenn er acceptirt hat. Für die Frage nun, ob diejenige Person, welche den Wechsel acceptirt hat, wechselmäßig verpflichtet wurde, ist jene Frage allerdings wichtig. Vergl. hierüber bei Art. 21.

Digitized by Google

Aussteller" ist dann giltig, wenn der Wohnort des Ausstellers aus dem Wechsel erhellt, sonst ungiltig (O.G. Wien bei Cz. Nr. 427). Das Ortsdatum des Ausstellungsvermerks ist dabei jedoch nicht etwa als wechselmäßiger Wohnort des Ausstellers zu betrachten (vergl. oben § 40 b). Die Bezeichnung „hier" genügt (z. B. Albert Müller hier Potsdamerstraße 51); dies bedeutet denselben Ort, welcher in seinem Ausstellungsdatum angegeben ist.

β) Die Ortsangabe muß die richtige Bezeichnung für eine existirende Ortschaft sein. § 47. Daß der Ort hier Ortschaft (Handelsplatz, Stadt, Dorf) bedeutet, darüber s. R.G. 32 S. 113. Existirt die Ortschaft nicht, so ist der Wechsel ungiltig. Existirt sie aber, so braucht sie nicht genau bezeichnet zu sein: bei mehreren Ortschaften gleichen Namens braucht z. B. ein Unterscheidungsmerkmal nicht hinzugefügt zu werden, sodaß z. B. die Bezeichnung Frankfurt genügt, und es gilt dann als Zahlungsort derjenige Ort, an welchem die Präsentation thatsächlich erfolgt. In eine Untersuchung der Frage, ob der Aussteller auch wirklich diesen Ort gemeint hat, kann nicht eingetreten werden (R.O.H. 9 S. 192; anders Bernstein S. 47), nicht einmal in eine Untersuchung der Frage, ob der Gläubiger arglistig an einem anderen Orte präsentirt hat, als an demjenigen, welchen der Aussteller gemeint hat. In diesem letzteren Punkte ist zwar das R.O.H. (a. a. O. S. 197) anderer Ansicht, indessen ist Thoel (S. 203) doch zuzustimmen, daß es auf die objektive Giltigkeit des betreffenden wechselrechtlichen Aktes (Protestes u. s. w.) ohne Einfluß bleiben muß, ob der betreffende Präsentant arglistig gehandelt hat. Nur das muß allerdings hinzugefügt werden, daß aus solchem Verhalten des Gläubigers ein persönlicher Einwand auf Grund des Art. 82 hergeleitet werden kann (Grünhut I § 57 Anm. 7). Eine Ortschaft muß es sein (R.O.H. 18 S. 148; 21 S. 358). Die Bezeichnung Leipzigerstraße, Markusplatz, Markthalle D wäre ungenügend (R.O.H. 9 S. 261; abweichend Bernstein S. 47). Doch braucht der Gemeindebezirk nicht nothwendig mit Namen genannt zu werden, wenn er sich aus der Bezeichnung mit Deutlichkeit ergiebt. Giltig ist z. B. die Ortsangabe: bei der hiesigen Spar- und Leihbank, oder: auf der Spitze des Montblanc (Lehmann S. 377). Inwiefern Abweichungen von der amtlich maßgebenden Ortsbezeichnung als erheblich zu betrachten sind, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Der Ausdruck „zahlbar aller Orten, zahlbar hier und aller Orten" ist selbstverständlich nicht genügend, um dem Erforderniß des bestimmten Zahlungsorts zu genügen. Ja er bewirkt sogar, daß dieses Erforderniß nicht vorliegt, denn es fehlt dann eben ein bestimmter Zahlungsort. Das R.O.H. interpretirt aber diesen Zusatz benigne dahin, daß er dem im Uebrigen festgesetzten Zahlungsort das Erforderniß der Bestimmtheit nicht nimmt, und nur eine prozessuale Bedeutung hat, nämlich dahin, daß der Schuldner sich überall, wo er angetroffen wird, verklagen lassen will (R.O.H. 4 S. 261 u. 387; Kammergericht vom 17. Dez. 1900 bei Mugdan u. Falkmann Bd. 2 S. 106; Grünhut I § 57 Anm. 7; anders wohl auch nicht O.G. Wien bei Cz. Nr. 20).

γ) Enthält nun aber der Wechsel eine giltige Orts- d. h. Ortschaftsbezeichnung, so ist damit für den Wechselverkehr diejenige Ortschaft gemeint, welche amtlich d. h. von den politischen Behörden so bezeichnet ist, wie dies im Wechsel geschieht. § 48. Ganz einflußlos muß es z. B. bleiben, daß einige zu den politischen Gemeinden Schöneberg und Charlottenburg gehörende Straßen wegen ihres räumlichen Zusammenhanges mit Berlin postalisch und wohl auch von der Bevölkerung von Berlin und Umgegend so bezeichnet werden, als wenn sie zu Berlin gehörten. Ein nach Inhalt des Wechsels in Berlin Kurfürstenstraße 104 zahlbarer Wechsel ist daher in Berlin zahlbar, obwohl das obengenannte Hausgrundstück zu Charlottenburg gehört. Gewiß hat der Aussteller, indem er den Wechsel auf Berlin, Kurfürstenstraße 104 zog, das in Charlottenburg belegene Haus Kurfürstenstraße 104 gemeint. Aber fraglich ist schon, ob er die Ortschaft

Digitized by Google

Charlottenburg gemeint hat. Denn die Annahme ist nicht zwingend, daß gerade er gewußt hat, daß diese Straße oder dieser Straßentheil zu Charlottenburg gehört. Aber es erscheint auch unstatthaft, in eine Prüfung der Willensmeinung des Ausstellers einzutreten. Ja auch das ist nicht entscheidend, daß nach Berliner Verkehrssitte jene Straßen mit Berlin bezeichnet werden, obwohl sie zu Charlottenburg und Schöneberg gehören. Bei der Auslegung des Wechsels entscheiden eben weder die Willensmeinung des Ausstellers, noch lokale Anschauungen. Der Wechsel muß aus sich selbst unter Zuhilfenahme dessen, was allgemeine Verkehrsanschauung ist, ausgelegt werden (vergl. unten § 69). Ein amerikanisches Bankhaus, welches jenen Wechsel erwirbt, muß von der Voraussetzung ausgehen dürfen, daß der Wechsel in Berlin, der Hauptstadt des deutschen Reichs, dem Sitze der Reichsbank, zahlbar ist. Die hiermit in Widerspruch stehende Entscheidung des Reichsgerichts (32 S. 110)[1]) kann nicht gebilligt werden. Sie führt auch zu unhaltbaren Konsequenzen. Enthielte z. B. jener Wechsel die Nothadresse: fällig bei S. Bleichröder in Berlin, so dürfte in Konsequenz der gegentheiligen Meinung der Protest bei dieser Nothadresse unterbleiben, weil die Nothadresse nicht in Charlottenburg, also nicht am Zahlungsort läge (Art. 62). Oder: soll der auf Nollendorfstraße 20 in Berlin (das betreffende Haus liegt in Schöneberg bei Berlin) gezogene und bei der Dresdener Bank in Berlin zahlbare Wechsel ein echter Domizilwechsel sein, indem Berlin bald als Schöneberg, bald als Berlin gelten soll? Das wäre eine für den großen Wechselverkehr unhaltbare Annahme. Oder soll er kein Domizilwechsel sein und der Protestbeamte feststellen, daß es in Schöneberg keine Dresdener Bank giebt? Das wäre die andere Alternative, die gleich unhaltbar ist. (Uebereinstimmend mit uns Kammergericht bei Perl und Wreschner 1892 S. 5; Bernstein S. 48).

§ 49. b) **In einem bestimmten Falle ist die Angabe des Zahlungsorts nicht erforderlich,** nämlich wenn schon beim Namen des Bezogenen ein Ort angegeben ist; dieser gilt dann als Zahlungsort und zugleich als Wohnungsort des Bezogenen. An und für sich ist es nicht erforderlich, daß beim Namen des Adressaten ein Ort angegeben ist (vergl. oben § 45). Enthält aber die Adresse diese Angabe, so gilt sie,[2]) wenn ein anderer Zahlungsort nicht angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich auch für den wechselmäßigen Wohnort des Bezogenen, auch wenn er in Wahrheit dort nicht ist (R.O.H. 11 S. 187) oder nicht mehr ist (R.O.H. 14 S. 118). Für die Angabe dieses Orts gilt im Uebrigen das Gleiche, wie für die Angaben des Zahlungsorts (vergl. daher oben §§ 46, 47, 48). Hinzuzufügen ist, daß die Wörtchen „in" oder „zu" für die Bezeichnung des Wohnorts nicht erforderlich sind (R.O.H. 9 S. 421).

§ 50. c) **Nennt die Tratte weder einen Zahlungsort, noch einen Wohnort des Trassaten,** so ist sie nichtig, und es gilt dann nicht etwa der Ausstellungsort als Zahlungsort.

§ 51. d) **Mehrere Zahlungsorte anzugeben, ist unzulässig.** Das macht den Wechsel ungiltig (R.O.H. 7 S. 191; 21 S. 180; R.G. 25 S. 56; Bernstein S. 47; Lehmann in Iherings Jahrbüchern 34 S. 403 ffg.) Ungiltig ist z. B. ein Wechsel, der die Adresse enthält: An Herrn Max Krause in Berlin, Leipzigerstraße 105, verzogen nach Friedrichsberg. — Auch die Angabe eines alternativen Zahlungsorts macht den Wechsel ungiltig (Grünhut I § 57).

---

[1]) Das Reichsgericht sagt allerdings nur, der Protest könne in jenem Falle auch in Charlottenburg erhoben werden, und Lehmann (in Iherings Jahrbüchern 34 S. 437), der dem Reichsgericht beitritt, meint, die Praxis möge sich hüten, nunmehr anzunehmen, der Protest müsse auch in Charlottenburg erhoben werden. Allein dieser Standpunkt ist ganz verfehlt. Wo der Protest erhoben werden kann, dort muß er auch erhoben werden. Der Wechsel hat nur einen Zahlungsort.

[2]) Aber nur für die zur Realisirung des Wechsels vorzunehmenden Handlungen, nicht nachwendig auch für die Wechselfähigkeit (R.O.H. 23 S. 388).

Digitized by Google

II. **Ein weiteres, selbstverständliches Erforderniß ist, daß der Wechsel in zweifelsfreier Weise den Zahlungsauftrag enthält.** Ist der Sinn zweifelhaft, so ist der Wechsel ungiltig (R.O.H. 19 S. 16; 24 S. 274; vergl. auch unten § 69 bei der Auslegung des Wechsels). Widersprüche machen daher, soweit sie nicht in der Wechselordnung selbst ihre Erledigung finden, den Wechsel ungiltig (R.O.H. 19 S. 16). Auch der Zweifel, ob ein gezogener oder eigener Wechsel gemeint ist, macht den Wechsel ungiltig („gegen diesen Wechsel zahle ich, zahlen Sie"; R.O.H. 19 S. 16; auch nicht giltig ein Wechsel, der *statt* der Worte „zahlen Sie" die Worte enthält: „zahle ich"; anders O.G. Wien bei Cz. Nr. 224, 280; 299). *Auch das äußerliche Erforderniß der* **Leserlichkeit** *gehört dazu*: die Wechselerklärung muß leserlich, wenn auch nicht gerade leicht leserlich sein.[1] § 52.

Die herrschende Meinung geht aber weiter: sie erklärt es als ein Erforderniß, daß der Zahlungsauftrag **in einem zusammenhängenden Satze (Kontext)** ausgedrückt sei (Lehmann S. 332, 385; Dernburg § 255 Anm. 16; Rehbein Anm. 1; Canstein S. 159; vergl. auch Grünhut I § 58). Dieses Erforderniß wird zu Unrecht aufgestellt. Aus dem Begriffe des Wechsels ergiebt sich allerdings, daß sein Inhalt die Erfordernisse einer verpflichtenden Willenserklärung haben müsse. Wenn aber Lehmann weiter sagt, „Willenserklärungen müssen, da sie Darstellungen sein sollen, in zusammenhängenden Sätzen ausgesprochen werden", so ist dieser Satz nicht zutreffend. Kein Rechtssystem geht davon aus, daß Willenserklärungen nur dann gelten sollen, wenn sie in zusammenhängenden Sätzen ausgesprochen werden, weder bei mündlichen noch bei schriftlichen Erklärungen. Ueberall genügt jede Willenserklärung, welche deutlich genug ist, um den Verpflichtungswillen zum Ausdruck zu bringen. Mag auch diese Deutlichkeit der Regel nach durch zusammenhängende Sätze hergestellt werden, so ist dies doch nicht als einzige Möglichkeit und daher nicht als absolutes Erforderniß hinzustellen.[2] Weil nicht mehr als eine zweifelsfreie Willenserklärung zu erfordern ist, deshalb sind ferner *orthographische Ungenauigkeiten* und *stilistische Unrichtigkeiten* belanglos, wenn sie die Deutlichkeit nicht beeinträchtigen (z. B. Zahle Sie statt Zahlen Sie, Wekel statt Wechsel — R.O.H. 8 S. 88; 17 S. 230; 24 S. 275 —); vergl. unten § 69. Ueber *Korrekturen* und *Rasuren* siehe zu Art. 76. § 53.

III. **Es gehört nicht zu den Erfordernissen des Wechsels:** § 54.

1. daß überhaupt *ein Schuldverhältniß* zu Grunde liegt,
2. daß ein *bestimmter* Stoff verwendet wird und mit bestimmtem Stoffe, etwa mit Dinte,

---

[1]) Ueber den Fall, daß der Wechsel durch Verwischung, Durchstreichung ꝛc. unleserlich geworden ist, siehe § 15 zu Art. 76.

[2]) Da die Wahl eines zusammenhängenden Satzes die Regel bildet, ja allgemein üblich ist, so erscheint die Frage ohne praktische Bedeutung. Sie wird es aber dadurch, daß die weitere Frage ventilirt wird, ob in diesen allgemein für erforderlich gehaltenen Kontext auch die Bezeichnung als Wechsel und sonstige Erfordernisse des Wechsels aufzunehmen sind. Da wir einen Kontext nicht fordern, so sind für uns diese Fragen gegenstandslos; es muß das Schriftstück sich selbst als Wechsel bezeichnen und zwar deutlich, gleichviel in welcher Weise und an welcher Stelle, und das Gleiche gilt von den sonstigen Erfordernissen. Die herrschende Meinung steht auf anderm Standpunkte. Wie sie annimmt, daß der Wechsel einen Kontext haben muß, so nimmt sie weiter an, daß in diesem Kontext der Wechsel sich selbst als Wechsel bezeichnen muß (Lehmann S. 349, Dernburg S. 255 Anm. 16, Bernstein S. 30). Die herrschende Meinung nimmt endlich an, daß die übrigen Bestandtheile des Wechsels (Wechselsumme, Zahlungszeit, Wechselnehmer u. s. w.) auch außerhalb des Kontextes stehen können, nur die Bezeichnung als Wechsel müsse nothwendig innerhalb des Kontextes stehen, und folgert dies aus dem Ausdruck: „in dem Wechsel selbst" im Art. 4 und Art. 96, es bedeute dies den Kontext des Wechsels (R.O.H. 10 S. 22; 20 S. 16; Grünhut I S. 338). Diese Ansicht wird wieder von Lehmann (S. 333) bekämpft, weil die Worte „der Wechsel selbst" nichts anderes bedeuten können, als der Wechsel selbst, woraus sich ergebe, daß alle nothwendigen Bestandtheile des Wechsels außer der Unterschrift des Ausstellers, dem Datum und der Adresse (also doch mit Ausnahmen?) innerhalb des Kontextes stehen müßten. Lehmann meint, daß das R.O.H. sich in letzter Zeit und auch das R.G. seiner Ansicht zuneigen, und verweist hierbei auf R.O.H. 25 S. 237 und R.G. 2 S. 101. Nach unserer Ansicht können alle diese Streit- und Zweifelsfragen nicht aufkommen, da wir das Erforderniß eines Kontextes nicht anerkennen. Nach O.L.G. Hamburg vom 21. Dez. 1900 (bei Mugdan und Falkmann 2 S. 181) kann das Wort Wechsel auch in der Ueberschrift stehen.

Digitized by Google

geschrieben wird, ein mit Bleistift beschriebener Papierschnitzel kann auch ein giltiges Wechselversprechen darstellen.

3. Daß eine bestimmte Sprache gebraucht wird (Nr. 1) oder daß der Unterschreibende die Sprache versteht, in welcher der Wechsel abgefaßt ist. Dem ursprünglichen Nehmer kann hieraus möglicherweise ein Einwand entgegengesetzt werden (Art. 82). Ob es eine lebende Sprache ist, ist (anders als in § 43 H.G.B.) gleichgiltig, wenn es sich nur um Lettern eines abgeschlossenen Schriftsystems handelt, welchem Erfordernisse auch die hebräischen Schriftzeichen entsprechen (Obertribunal Berlin bei Borchardt Zusatz 913; dagegen für Oesterreich O.G. Wien bei Cz. Nr. 140 und 197 auf Grund der Dekrete vom 20. Dezember 1842 und 19. Februar 1846, welche durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 mit Recht nicht als aufgehoben betrachtet werden; ebenso für Oesterreich Canstein S. 186; Bernstein S. 29 Note 3). Die stenographischen Schriftzeichen, welche Bernstein S. 29 passiren läßt, können wir nicht für genügend erachten, weil sienicht als allgemein gebräuchliche Schriftzeichen aufzufassen sind (vergl. Staub, H.G.B. Anm. 1 zu § 43).

   Die verschiedenen Wechselerklärungen können in verschiedenen Sprachen abgefaßt sein (Kreis S. 54).

4. Daß die einzelnen Wechselerklärungen in derjenigen Reihenfolge zu Stande kommen, welche ihnen der vollendete Wechsel und die Logik anweist. Das Accept ist giltig, auch wenn der Wechsel zur Zeit der Acceptirung noch keinen Ausstellungsvermerk hatte (R.O.H. 9 S. 263), das Giro giltig, auch wenn die Vorderseite noch nicht beschrieben war (R.O.H. 14 S. 382). Es besteht nur das Erforderniß der räumlichen oder formellen, nicht der zeitlichen Reihenfolge, und thatsächlich kommen die Wechselerklärungen überaus häufig in anderer Reihenfolge, zu Stande, als der Wechsel dies darstellt. Dieser Erscheinung gegenüber kann von einer Vermuthung nicht gesprochen werden, daß die Wechselerklärungen in bestimmter Zeitfolge entstehen (Dernburg § 255 a. E.; anders Grünhut I S. 314).

5. Daß der Wechsel acceptirt ist. Es mag sonderbar gefunden werden, daß dies von uns überhaupt hervorgehoben wird, da Art. 4 die Selbstverständlichkeit dieser Bemerkung ergiebt. Die Hervorhebung rechtfertigt sich aber dadurch, daß der acceptirte Wechsel im geschäftlichen Verkehr derart die Regel bildet, daß sich hin und wieder in dem Kopfe eines Juristen der Irrthum festsetzt, als gehörte das Accept zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels. Wir sind nicht selten diesem Irrthume begegnet.

§ 55. IV. **Zulässige Zusätze.** Der vorliegende Artikel zählt die Erfordernisse eines Wechsels nicht etwa in dem Sinne auf, als ob der Wechsel nur diese Erfordernisse enthalten dürfte. Es sind weitere Zusätze wohl gestattet, theils ausdrücklich vom Gesetze, theils ohne ausdrückliche Gestattung, weil sie gegen das Wesen des Wechsels nicht verstoßen (R.O.H. 6 S. 365). Verstoßen sie gegen das Wesen des Wechsels, so sind sie allerdings unstatthaft (vergl. unten § 67).

Die zulässigen Klauseln sind:

1. solche, welche die Wechselverpflichtung berühren: a) die Rekta-Klausel (Art. 9), b) die Nothadresse (Art. 56, 62), c) der Domizil-Vermerk (Art. 24), d) die Hinzufügung einer Zahlstelle (unechter Domizilvermerk), e) die Protesterlaß-Klausel (Art. 42), f) die Präsentationsklausel (nur bei der Tratte möglich, d. h. eine Bemerkung, durch welche die Präsentation des Wechsels zum Accept vorgeschrieben wird (Lehmann S. 400), g) für die Duplikate (nur zulässig bei Tratten) ist, um ihnen die Eigenschaft als solchen zu verleihen, die Bezeichnung als Prima-, Secunda-, Tertia-Wechsel nöthig (Art. 66), h) der Zusatz: „aller Orten" (Lehmann S. 401; oben § 47), wie überhaupt — das ergiebt sich hieraus — jede andere Bestimmung, durch welche die gerichtliche Zuständigkeit vereinbart wird. (Kammergericht vom 17. Dezember 1900 bei Rugdan und Falkmann Bd. 2 S. 106); eine solche Bestimmung ist deswegen giltig, weil sie gegen das Wesen des Wechsels nicht verstößt, auch keine weitergehende Verpflichtung enthält, sondern nur die naturalia abändert. Der Zusatz über den Ausschluß der Verjährung ist vom R.O.H. (6 S. 365) für giltig erachtet worden, er ist nach heutigem Rechte ungiltig (§ 225 B.G.B.).

Digitized by Google

2. solche, welche den Inhalt der Wechselverpflichtung nicht berühren: § 56.

a) die Avisklausel, d. h. eine Bemerkung darüber, ob der Trassat nur in dem Falle zahlen soll, daß er seitens des Trassanten noch außer dem Wechsel nähere Mittheilungen — den sogenannten Avisbrief — erhält. Diese Klausel ist für die Verpflichtung des Ausstellers gegenüber dem Remittenten und den übrigen Wechselgläubigern ohne jede Bedeutung. Die herkömmliche Formel lautet: laut Bericht, ohne Bericht. Sie ist, wie Bernstein S. 51 richtig bemerkt, im heutigen Verkehr zur inhaltslosen Form erstarrt.

b) die Valutaklausel, d. h. eine Bemerkung über die Art, wie der Aussteller einen Gegen- § 57.
werth seitens des Wechselnehmers empfangen oder zu empfangen hat. Formeln sind: Werth erhalten, Werth baar erhalten, Werth in Wechseln, Werth in Rechnung, Werth in Erwartung, Werth verstanden, Werth in mir selbst. Sie ist wechselrechtlich völlig bedeutungslos, sie könnte vielleicht als Beweismittel im Prozesse in Betracht kommen, dürfte aber auch dazu ungeeignet erscheinen, weil die Erfahrung lehrt, daß sie — in Folge der früheren Normen über die Valutaangaben — vielfach der Wahrheit nicht entsprechend geschrieben wurde und noch geschrieben wird (Lehmann S. 443). Dahin gehört auch die Bezeichnung Depotwechsel, Kautionswechsel, die vollkommen zulässig ist (P. Nr. 311; vergl. § 7 zu Art. 9).

c) die nur bei Tratten vorkommende Deckungsklausel, eine Bemerkung darüber, in welcher § 58.
Weise der Trassat für die Bezahlung des Wechsels Ersatz, Deckung erhalten soll. Gewöhnlich soll dies durch den Trassanten geschehen. Die Formel lautet alsdann: und stellen es auf meine Rechnung, oder ähnlich. Es kommt aber auch vor, daß ein Anderer als der Aussteller die Deckung gewähren soll. Eine für Rechnung eines Dritten gezogene Tratte heißt Kommissionstratte, Formel: und stellen es auf Rechnung des Herrn N. N., oder ähnlich.

d) die Verpfändungsklausel, durch welche dem Wechselgläubiger ein Pfandrecht bestellt § 59.
wird. Sie ist wechselrechtlich ohne Bedeutung, hat lediglich Bedeutung nach Civilrecht, macht aber den Wechsel nicht ungiltig (O.Tr. Berlin und Urtheile anderer Gerichte bei Borchardt Zus. 932; Lehmann S. 402); aber es gilt auch die Klausel nicht als nicht geschrieben (anders Grünhut I § 71; Striethorst, Archiv 25 S. 310). Ob die Klausel zur Verpfändung ausreicht, richtet sich nach bürgerlichem Recht.

e) Die Bezeichnung eines Wechsels als Solawechsel, um anzudeuten, daß nicht mehrere § 60.
Exemplare des Wechsels ausgefertigt sind, ist ohne alle rechtliche Bedeutung.

f) Die Darlegung des zugrundeliegenden Verpflichtungsverhältnisses schadet nicht (Lehmann § 61.
S. 404), wofern nur die Abstraktheit der Zahlungsverpflichtung dadurch nicht in Frage gestellt d. h. die Zahlungsverpflichtung von der zugrundeliegenden causa nicht abhängig gemacht ist (vergl. hierüber unten § 68).

g) Bemerkungen darüber, wer Stempel und Kosten trägt (R.O.H. 6 S. 365). § 62.

h) Notizen, welche mit der Wechselerklärung in gar keinem Zusammenhange stehen, z. B. Grüße und Nachrichten beliebigen Inhalts, sind ebenfalls zulässig, aber heutzutage nicht üblich. In früheren Zeiten waren sie üblich (Lehmann §§ 7 u. 13).

V. **Unzulässige Zusätze.** Man ist bei der Berathung des Gesetzes zwar von der Ansicht aus- § 63.
gegangen, daß alle Klauseln, die nicht ausdrücklich gestattet sind, unzulässig sind (L.P. 62 u. 244). Allein diese Ansicht hat im Gesetze einen Ausdruck nicht gefunden, und es können daher nur diejenigen Klauseln für unstatthaft erachtet werden, welche verboten sind oder gegen die Natur des Wechsels als einer auf Zahlung einer fest bestimmten Geldsumme gerichteten abstrakten formellen Obligation verstoßen (Lehmann S. 387; vergl. oben § 55). In Folge dessen sind die in den §§ 55—62 aufgeführten Klauseln giltig, die im Folgenden aufgezählten aber ungiltig. Die unzulässigen Klauseln zerfallen in folgende drei Klassen:

1. Unzulässige Klauseln, welche als nicht geschrieben gelten: § 64.

a) Versprechen, welche neben dem Versprechen der Wechselsumme im Wechselkontext enthalten sind. Daß ein solches Versprechen nichtig ist, die Wechselkraft aber unberührt

Digitized by Google

läßt, ist ausdrücklich vorgeschrieben hinsichtlich des Zinsversprechens (Art. 7), ist aber analog anzunehmen bei jedem sonstigen Nebenversprechen z. B. Konventionalstrafgedinge (Lehmann S. 388; R.O.H. 6 S. 364; Beyer in G.Z. 34 S. 25, Grünhut I § 71, während Bernstein S. 50 der Konventionalstrafklausel civilrechtliche Bedeutung retten will). Für Oesterreich siehe § 18 zu Art. 7.

§ 65. b) Wechselklauseln, welche die Präsentation des Wechsels zur Annahme bei anderen als Nachsicht-Wechseln oder domizilirten Wechseln vorschreiben. Denn bei anderen Wechseln findet eine solche Verpflichtung schlechthin nicht statt (Art. 19, 24 Abs. 2).

§ 66. c) Wechselklauseln, welche bestimmen, daß der Wechsel nicht sofort zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden dürfe (Art. 18).

§ 67. 2. *Unzulässige Klauseln, welche* die einzelne Wechselerklärung oder den ganzen Wechsel nichtig machen:

a) Ein solcher Zusatz, durch welchen die Verpflichtung des Ausstellers ausgeschlossen wird, ist *ohne Obligo, ohne Gewähr*. Zwar wird dadurch der Wechsel nicht nichtig gemacht, wohl aber die Haftung des Ausstellers ausgeschlossen. Der Wechsel wird nicht nichtig gemacht, das bedeutet: der Acceptant kann nicht einwenden, daß der Aussteller nicht haftet, also auch er nicht. Denn der Wechsel ist ein Zahlungsauftrag. Die *Unterschrift* des Ausstellers, nicht eine verpflichtende Unterschrift des Ausstellers gehört zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels. Weder der Wortlaut des Gesetzes, noch das Wesen eines Zahlungsauftrages erfordert eine verpflichtende Ausstellerunterschrift. Insoweit ist dem R.G. 37 S. 145 gegen unsere 1. u. 2. Auflage und gegen Grünhut I § 71 zuzustimmen. Wenn aber dieses Erkenntniß weiter ausführt, daß die Haftung des Ausstellers wechselmäßig nicht ausgeschlossen werden kann, so ist dem entgegenzuhalten, daß eine Haftung wechselmäßig als bestehend nicht erachtet werden kann, wenn der Aussteller seiner Unterschrift die ausdrückliche Erklärung beifügt: er wolle *nicht* haften. Seine wechselmäßige Erklärung, haften zu wollen, die durch die bloße Unterschrift als genügend abgegeben erachtet werden kann, wird durch die Erklärung „ohne Obligo" entkräftet.

§ 68. b) Zusätze, welche dem Wesen des Wechsels widersprechen und deshalb den ganzen Wechsel ungiltig machen; als solche sind anzusehen: Zusätze, welche das Wechselversprechen in Zusammenhang bringen mit dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse: z. B. Zahlen Sie an Herrn X. ein Darlehn von 1000 M.; oder 1000 M. zu einer Reise nach Konstantinopel; oder 300 M. als Miethszins; oder 500 M. als Einzahlung auf die Aktie Nr. 508 der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft (vergl. O.H. Wien bei Cz. Nr. 536); oder laut Vertrag (R.O.H. 21 S. 169). Zu diesen Zusätzen gehört auch die Hinzufügung einer Bedingung. Denn es gehört zum Wesen des Wechsels, daß das Wechselversprechen selbst die Bedingungen der Zahlungspflicht erschöpfend enthält, die gegentheilige Annahme würde dem Wechsel seine Cirkulationsfähigkeit rauben (vergl. R.G. 9 S. 115; Grünhut I S. 473; Bernstein S. 50; anders Lehmann S. 391). Dagegen macht der Zusatz „als Kaution für die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Vertrage vom 9. Dezember 1895" den Wechsel nach der Ansicht des Reichsgerichts (Bolze 19 Nr. 383) nicht ungiltig; eine allerdings sehr bedenkliche Ansicht. Dagegen ist es unbedenklich, die allgemeinen Bezeichnungen Depotwechsel, Kautionswechsel, Garantiewechsel für unschädlich zu erklären (vergl. R.O.H. 13 S. 412).

§ 69. **Zusatz. Auslegung des Wechsels.** Einzelne Auslegungsregeln giebt das Gesetz selbst (Art. 5, 11, 12, 21, 32). Soweit dies nicht der Fall ist, muß davon ausgegangen werden, daß der Wechsel ein formaler Werthträger und ein universelles Zahlungsmittel ist, dessen Lauf an eine Ortsgrenze nicht gebunden ist. Er darf daher nur aus sich selbst und aus allgemeinen Anschauungen des Verkehrs ausgelegt werden, nicht nach partikularen Verkehrsanschauungen oder nach partikularem Sprachgebrauch (R.G. vom 10. April 1880 in G.Z. 29 S. 204) und nicht aus den besonderen Umständen des Falles (vergl. Kammergericht vom 11. Juli 1895 bei Perl und Wreschner 1898 S. 30). Vergl. z. B. die Entscheidung des R.G. 15 S. 113, wo diejenige Auslegung für maßgebend erklärt ist, die sich vom Standpunkte „eines den konkreten Verhältnissen

Digitized by Google

ganz fernstehenden Dritten bloß auf Grund der Wechselurkunde selbst" ergiebt. Es ist also nicht der wahre Wille der Parteien zu erforschen, also gerade umgekehrt wie nach § 133 B.G.B. zu verfahren. Bleibt die Erklärung unter Zuhilfenahme jener Auslegungsmittel zweifelhaft, so ist der Wechsel ungiltig R.O.H. 21 S. 169; Dernburg § 255; Bernstein S. 52). Die §§ 157 und 242 B.G.B. (Treu u. Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte) greifen auch hier Platz, aber nur soweit sich die Verkehrssitte auf die Auslegung der objektiv vorliegenden Wechselerklärung bezieht, nicht auch, soweit sich die Verkehrssitte auf die internen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien bezieht. In letzterer Hinsicht können sie aber wichtig werden bei den exceptiones in personam aus Art. 82.

Kann der Wechsel aus sich selbst heraus gedeutet werden, so ist er giltig, auch wenn er Ungenauigkeiten enthält, z. B. „zahle ich" bei einer sonst unverkennbaren Tratte (R.O.H. 8 S. 88; 17 S. 231; O.G. Wien bei Cz. Nr. 484). Randbemerkungen und Ueberschriftsvermerke haben dabei nicht die Kraft, unzweideutige Bestimmungen der Wechselerklärungen außer Wirkung zu setzen (Bernstein S. 52), können aber auch nicht zur Auslegung der an sich undeutlichen Erklärungen verwendet werden.

Aus diesen Gesichtspunkten ist giltig, weil allgemein gebräuchlich und deshalb allgemein deutlich) die Bezeichnung M. statt Mark; ungiltig, weil nicht allgemein üblich, die Bezeichnung „o. Vertr." (ohne Vertretung) oder „S. O." (sine obligatione) als Ausschluß der Haftung des Indossanten; aber auch „o. K." als Zeichen des Protesterlasses wäre dann ungiltig, wenn die Bezeichnung bloß im kaufmännischen Verkehr üblich wäre; denn der Wechsel ist nicht mehr ein Privilegium des Handelsstandes (vergl. R.O.H. 17 S. 264), sie ist aber giltig, weil sie nicht bloß im kaufmännischen Verkehr, sondern im ganzen Wechselverkehr üblich ist.

Artikel 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Einleitung. **Der vorliegende Artikel giebt Interpretationsvorschriften zu Gunsten des Rechtsbestandes des Wechsels.** Würden dieselben fehlen, so würden die hier erwähnten Abweichungen zur Ungiltigkeit des Wechsels führen, weil sie die Wechselerklärungen zweifelhaft machen würden (vergl. § 69 zu Art. 4).

§ 1. 1. **Die Bedeutung der Auslegungsregeln** ist eine zwingende. Die hiernach sich ergebende Summe ist die Wechselsumme. Diese und nur diese kann wechselrechtlich gefordert werden. Der Einwand, daß die Zahlung einer andern Geldsumme vereinbart wurde, ist nur von dem Gesichtspunkte eines aus dem unterliegenden Rechtsgeschäfte zulässigen Einwandes zulässig.

2. **Der Inhalt** der Auslegungsregeln.

§ 2. a) (Abs. 1). Ist die Geldsumme in Buchstaben und in Zahlen ausgedrückt, so gilt die erstere. Gleichgiltig ist, ob die Geldsumme mehrfach in Zahlen oder mehrfach in Buchstaben ausgedrückt ist, und wo sich die eine oder die andere Bezeichnung findet. Die Regel gilt also auch dann, wenn die Buchstabenbezeichnung einmal und in der Ueberschrift, die Zahlenbezeichnung dagegen mehrere Male und im Kontexte steht (Bernstein S. 53 § 2).

§ 3. b) (Abs. 2). Ist die Summe mehrmals in Buchstaben und mehrmals in Zahlen ausgedrückt, so hat die geringere Summe den Vorzug. Nach richtiger Ansicht gilt die Vorschrift auch dann, wenn mehrere abweichende Ziffernangaben oder mehrere Buchstabenangaben und eine Ziffernangabe sich auf dem Wechsel befindet.

Digitized by Google

§ 4. c) Die beiden Regeln sind also kurz dahin zusammenzufassen: Bei Abweichungen in der Geldsummenangabe hat die Buchstabenbezeichnung den Vorzug, unter mehreren Buchstaben- oder mehreren Ziffernbezeichnungen hat die geringere den Vorzug.

§ 5. 3. **Die Vorschrift bezieht sich:**

a) lediglich auf die sog. Wechselsumme, wie die Bezugnahme auf Art. 4 Nr. 2 beweist. Bei Abweichungen in sonstigen Wechselerklärungen, z. B. bei der Einschränkung der Indossantenhaftung, kommen nicht, wie Bernstein S. 53 Anm. 36 sagt, die Auslegungsregeln des Civilrechts zur Anwendung, sondern die allgemeine wechselrechtliche Regel, daß die Wechselerklärungen aus sich selbst heraus zu interpretiren, und wenn dies nicht angängig, wegen ihrer Zweifelhaftigkeit ungiltig sind (§ 69 zu Art. 4);

§ 6. b) lediglich auf die Verschiedenheit in der Höhe derselben Münzart. Enthält der Wechsel abweichende Angaben in Bezug auf die Münzart oder in Bezug auf Zahl und Münzart, so bezieht sich hierauf der vorliegende Artikel jedenfalls nicht, insbesondere besteht nicht etwa ein Vorzug der ausgeschriebenen vor der in abgekürzter Form bezeichneten Münzart (R.O.H. 20 S. 160). Vielmehr macht eine solche Verschiedenheit in der Angabe den Wechsel ungiltig (Rehbein Anm. 1; Volkmar u. Löwy S. 43), und es ist unzulässig, den Zweifel dadurch zu lösen, daß man die geringere Summe gelten läßt. Lehmann (S. 344) nimmt dies allerdings an.

Artikel 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Order).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Der vorliegende Artikel giebt zwei weitere Vorschriften zur Ergänzung des Art. 4.

§ 1. 1. (Abs. 1). **Im Anschluß an Art. 4 Nr. 3 wird bestimmt, daß der Aussteller auch sich selbst als Remittenten bezeichnen kann.** Ein solcher Wechsel wird vom Gesetze selbst Wechsel an eigene Order genannt. Derselbe stellt die am häufigsten vorkommende Wechselform dar. Er ist mehr in Uebung, als der einfache gezogene Wechsel, und mehr als der eigene Wechsel. Diese Wechselform liegt nur dann vor, wenn aus dem Wechsel selbst hervorgeht, daß der Trassant sich selbst als Remittenten bezeichnet. Formeln: An mich selbst, an die Order von mir selbst, an meine Order, an Order eigen (vergl. hierüber § 10 zu Art. 4), an die Order meines Giro. Er ist im Augenblicke der Ausstellung ein perfekter, mit allen wesentlichen Bestandtheilen ausgestatteter Wechsel; es ist dazu nicht erforderlich, daß der Trassant den Wechsel girirt; denn das Gesetz giebt ja dem Trassanten das Recht, an eigne Order zu ziehen (Grünhut § 41). Indessen da Schuldner und Gläubiger hier zunächst identisch sind — denn aus einer Tratte wird zunächst nur der Trassant verpflichtet und der Remittent berechtigt — so erzeugt eine solche Tratte an sich Rechtswirkungen noch nicht, sondern erst wenn sie indossirt oder acceptirt wird (R.G. 18 S. 113; vergl. R.G. 19 S. 96). Geschieht dies aber, so unterliegt der Wechsel an eigene Order den gewöhnlichen Regeln vom gezogenen Wechsel. Der Acceptant haftet dem Aussteller und jedem Indossatar, der Aussteller haftet jedem Indossatar. Welche Folgen es hat, wenn der Aussteller zum Ausstellungsvermerk den Zusatz macht „ohne Obligo", darüber siehe § 67 zu Art. 4. Macht er diesen Zusatz im Indossament, nicht aber zum Ausstellungsvermerk, so haftet er zwar nicht als Indossant, wohl aber als Aussteller (R.O.H. 1 S. 97; R.G. 18 S. 112). Auch in Bezug auf den Bereicherungsanspruch ist der Aussteller des Wechsels an eigene Order wahrer Trassant (R.G. 18 S. 113) und

Digitized by Google

endlich kann ein Wechsel an eigene Order, auch wenn er noch nicht acceptirt ist, in blanco indossirt werden (R.G. vom 13. Dezember 1887 bei Gruchot 34 S. 1217; R.G. in Strafsachen 8 S. 69; Grünhut § 41). Ist das Indossament des Ausstellers gefälscht, so haftet der Aussteller des eigenen Wechsels überhaupt nicht (Cosack, Handelsrecht S. 298; O.L.G. Stettin bei Mugdan und Falkmann Bd. 2 S. 180).

2) (Abs. 2). **Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort verschieden sind.** Das Gesetz nennt einen solchen Wechsel *trassirt-eigenen Wechsel*. § 2.

a) **Die Bedingung der Möglichkeit eines solchen Wechsels ist die distantia loci:** Zahlungsort und Ausstellungsort müssen verschieden sein. Mit anderen Worten: nur der Distanzwechsel, nicht der Platzwechsel kann ein trassirt-eigener Wechsel sein. *Ohne distantia loci ist ein trassirt-eigener Wechsel ungiltig*, nicht etwa als eigener Wechsel aufrechtzuerhalten (Lehmann S. 383 mit Litteratur für und wider, desgleichen Bernstein S. 56). *Dazu gehört, daß es verschiedene Ortschaften sein müssen*, nicht bloß verschiedene Straßen oder Wohnungen an demselben Orte (Grünhut § 56; vergl. bei uns § 47 zu Art. 4). Wenigstens äußerlich nach Inhalt des Wechsels muß eine Ortschaftsverschiedenheit vorhanden sein. Regelmäßig wird sich die wahre und die äußere Ortschaftsverschiedenheit ja decken. Aber es kommt vor, daß ein Weiler manchmal einen selbstständigen Namen hat. Alsdann gilt er wechselmäßig als selbstständige Ortschaft. Es ist daher ganz richtig, wenn Volkmar u. Löwy S. 45 dahin formuliren: Unter Ort ist die einen besonderen Namen tragende räumliche Einheit zu verstehen. Aber auch in anderer Beziehung ist zu bemerken, daß die Ortsverschiedenheit nur äußerlich nach Inhalt des Wechsels vorhanden zu sein braucht. Ist die Ortsverschiedenheit dadurch hergestellt, daß ein unwahrer Ausstellungsort angegeben ist, so ist der Wechsel gleichwohl giltig, auch gegenüber dem diese Unwahrheit kennenden Erwerber. (Letzteres gegen Grünhut § 56; seine Argumente und unsere Gegenargumente sind hier die gleichen wie in § 38 zu Art. 4).

Auf welche Weise aber der Zahlungsort zum Ausdruck gekommen ist, ob ausdrücklich, oder ob in Gemäßheit des Art. 4 Nr. 8 der beim Trassaten angegebene Wohnort als Zahlungsort gilt, ist gleichgiltig. Wenn aber der Wohnort des Bezogenen in concreto nicht Zahlungsort ist, wenn ein anderer Zahlungsort angegeben ist, so entscheidet die Verschiedenheit zwischen Ausstellungsort und Zahlungsort, während die Verschiedenheit zwischen Ausstellungsort und Wohnort des Bezogenen in diesem Falle gleichgiltig ist (R.O.H. 3 S. 8).

Doch greift diese Giltigkeitsbedingung der distantia loci nur dann Platz, *wenn der Aussteller sich auf dem Wechsel selbst als Trassaten bezeichnet*. Geht diese Reflexivbezeichnung aus dem Wechsel selbst nicht deutlich hervor, so liegt kein trassirt-eigener Wechsel im Sinne des Gesetzes vor, und es ist der Wechsel auch dann giltig, wenn er ein Platzwechsel ist. Es kann daher ein Kaufmann, der mehrere Firmen hat, mit einer Firma auf die andere ziehen, auch wenn Ausstellungsort und Zahlungsort gleich sind, oder es kann der Kaufmann mit seinem bürgerlichen Namen auf seine Firma an demselben Platze ziehen (vergl. R.G. vom 19. Dezember 1900, J.W. 1901 S. 82). Ja auch Namensgleichheit ist indifferent, solange nicht die Identität durch andere aus dem Wechsel selbst hervorgehende Momente unterstützt wird (R.O.H. 18 S. 140; R.G.; 19 S. 96; 24 S. 90 oben), während freilich Grünhut § 56 Namensgleichheit präsumtiv für genügend hält und deshalb bei Namensgleichheit und Ortsgleichheit den Wechsel für ungiltig erklärt, solange nicht der Wechselinhaber den Beweis erbringt, daß thatsächlich eine Personenverschiedenheit vorliegt.[1]) Anders liegt in dieser Hinsicht die Sache bei Gleichheit der *Firma* des Ausstellers und des Trassaten;

[1]) Letzteren Gesichtspunkt können wir als zutreffend überhaupt nicht anerkennen. Entscheidend ist lediglich, ob *nach Inhalt des Wechsels* eine Personeneinheit vorliegt.

Digitized by Google

in diesem Falle muß wegen § 30 H.G.B. Identität angenommen werden (R.G. 19 S. 96).

§ 3. b) **Die Wirkung ist,** daß ein giltiger Wechsel vorliegt, der den gewöhnlichen Regeln des gezogenen Wechsels unterliegt; in der Hand des Ausstellers ist er ja noch rechtlich bedeutungslos, aber durch Begebung an den Remittenten und durch Weitergebung Seitens dieses werden wechselrechtliche Verhältnisse erzeugt; insbesondere ist auch hier Protest beim Trassaten erforderlich, um den Regreß gegen den Aussteller zu erhalten, auch hier reduzirt sich die Haftung des Ausstellers, wenn ihm die Nichtzahlung nicht gehörig notifizirt ist, auf die Wechselsumme, beides auffallend genug, da der Aussteller, als mit dem Trassaten identisch, doch wissen muß, ob der Trassat gezahlt hat (R.O.H. 19 S. 204). Die Verjährung gegen den Aussteller ist die dreimonatliche. Mit der Annahme haftet der Schuldner auch als Acceptant, zur Erhaltung dieser Haftung bedarf es der Protesterhebung regelmäßig nicht, die Verjährung ist die dreijährige.

§ 4. **Zusatz. Unzulässig ist die Identität von Trassat und Remittent** (R.G. 19 S. 93; vergl. § 10 und § 44 zu Art. 4).

Dagegen kann der trassirt-eigene Wechsel auch an eigene Order gestellt werden, weil es hier wechselrechtlich so angesehen wird, als ob Trassant und Remittent identisch seien, dagegen Trassant und Trassat als verschiedene Personen behandelt werden, sodaß auch Trassat und Remittent verschieden sind (R.O.H. 7 S. 194). Ein solcher Wechsel untersteht den Grundsätzen des trassirt-eigenen Wechsels und ist deshalb nur als Distanzwechsel zuzulassen.

Artikel 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft. Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

§ 1. 1. **Die beiden ersten Sätze des Artikels.**

a) Dieselben sind selbstverständlich. Fordert das Gesetz für eine Erklärung mehrere Erfordernisse als wesentlich, so ist die Erklärung nichtig, wenn eines dieser Erfordernisse fehlt. Fehlt z. B. der Name des Bezogenen, so ist der Wechsel ungiltig, auch in der Hand des redlichen Erwerbers (O.G. Wien bei Cz. Nr. 1). Die Bürgschaftserklärung auf einem mit der Unterschrift des Ausstellers nicht versehenen Wechsel erzeugt keine Wechselverbindlichkeit (R.G. 10 S. 4; O.G. Wien bei Peitler Nr. 378).

Die Vorschriften sind obligatorisch. Die Kontrahenten können auf wesentliche Wechselerfordernisse nicht verzichten. Der Richter hat ihr Vorhandensein von Amtswegen zu prüfen und den Mangel derselben ex officio zu berücksichtigen. Er darf ein mangelndes essentiale auch nicht durch Auslegung ergänzen (R.O.H. 24 S. 276), nicht aus dem Wechsel selbst und noch weniger aus sonstigen Urkunden oder Vorgängen. Es genügt z. B. nicht die Aufnahme der fehlenden Wechselsumme in die Accepterklärung (R.O.H. 6 S. 49), nicht der Kontrolvermerk „per 15. April 1897" in der Ueberschrift, wenn die Zahlungszeit im Wechsel selbst fehlt (R.O.H. 25 S. 237). Ein solcher Wechsel ist auch keine geeignete Grundlage für Indossamente[1]) oder Anschlußverpflichtungserklärungen (Bernstein S. 58).

---

[1]) Das Verhältniß zwischen Indossant und Indossatar richtet sich in solchem Falle nach dem einschlägigen Civilrechte: regelmäßig Anspruch auf Rückgabe der Indossirungsvaluta, bei Dolus auch auf Schadensersatz (R.O.H. 16 S. 148, 150).

Digitized by Google

b) Es mag hervorgehoben werdan, daß die Sache hier anders liegt, wie wenn die Urkunde die Unterschrift einer wechselunfähigen oder nicht selbstständig wechselfähigen Person enthält. Eine solche Urkunde enthält formell die Erfordernisse des Wechsels, ist daher als Wechsel giltig, kann indossirt werden und Trägerin sonstiger Verpflichtungserklärungen werden (Art. 3), es sei denn, daß die Angabe auf dem Wechsel ein essentiale betrifft und als Bezeichnung einer wechselfähigen Person begrifflich nicht gelten kann. § 2.

c) Es mag ferner hervorgehoben werden, daß der Aussteller über die Gestalt des Wechsels zu bestimmen hat. Nicht durch den Inhaber selbst kann er ergänzt und so giltig gemacht werden (R.O.H. 9 S. 264), aber offenbare Schreibfehler kann der Inhaber berichtigen (R.O.H. 12 S. 255; 14 S. 14) und das Ergänzungsrecht kann ihm ertheilt werden (Blankowechsel, s. § 7). § 3.

d) Von größter Wichtigkeit ist die Hervorhebung, daß die Vorschriften der beiden ersten Sätze nicht entgegenstehen dem sogenannten Blankowechsel. Sie treffen lediglich denjenigen Wechsel, der unfertig, aber zur Vervollständigung nicht bestimmt ist (vergl. R.G. 32 S. 70). Der Blankowechsel, d. h. der Wechsel, der zwar unfertig, aber zur Vervollständigung in dritter Hand bestimmt ist, ist damit nicht verboten (R.O.H. 6 S. 49; 17 S. 212). Ueber den Blankowechsel siehe Näheres unten § 7. § 4.

e) Inwieweit Durchstreichungen und Wiederherstellungen das Fehlen eines wesentlichen Erfordernisses bewirken oder wie sie sonst wirken, darüber vergl. Art. 75. § 5.

f) Ob der wegen Mangels eines wesentlichen Erfordernisses ungiltige Wechsel wenigstens als Schuldschein oder als Anweisung gelten kann, darüber s. § 34 zu Art. 83. § 6.

2. **Der dritte Satz des Artikels** bestimmt zu Gunsten des Rechtsbestandes des Wechsels, daß ein Zinsversprechen als nicht geschrieben gelten soll. Dabei ist unerheblich, ob ausdrücklich von Zinsen die Rede ist oder von sonstigen Nebenvortheilen, die die Natur von Zinsen tragen, z. B. Provision (Bernstein S. 70). Mit Recht wird ferner das Gleiche angenommen bei anderen zusätzlichen Erklärungen (R.O.H. 6 S. 364). Zwar ist der Ausleger nicht ohne weiteres berechtigt, eine Erklärung auf dem Wechsel zu streichen, sondern muß sich mit ihr abfinden. Aber diese Pflicht des Auslegers führt nicht dazu, durch solche zusätzliche Versprechungen die Wechselkraft für aufgehoben zu erachten. Denn sie stehen mit den sonstigen Wechselerklärungen nicht in Widerspruch (vergl. hierüber § 55 zu Art. 4). Ueber die Verpfändungsklausel insbesondere § 59 zur Art. 4. Der O.G. Wien legt derartigen zusätzlichen Versprechungen, welche nicht aus der Natur des Wechsels fließen, rechtsvernichtende Kraft bei (O.G. Wien bei Ez. Nr. 33; 66; 84; 158; 432; 536). Doch beruht diese Rechtsprechung wohl darauf, daß nach der österreichischen Wechselordnung auch das Zinsversprechen den Wechsel ungiltig macht (vergl. unten § 18). — Ein außerhalb des Wechsels gegebenes Zins- oder sonstiges Zusatzversprechen folgt civilrechtlichen Regeln (wegen Oesterreich siehe unten § 18).

Zusatz 1. Der Blankowechsel. Das Institut ist von der Wechselordnung nicht geregelt, aber auch von ihr nicht verboten (vergl. oben § 4). Es spielt im Wechselverkehr eine große Rolle, und Theorie und Rechtsprechung haben das Institut als gewohnheitsrechtliches Gebilde anerkannt und weiter ausgebildet. § 7.

1. **Wesen des Blankowechsels.** Wer ein alle Erfordernisse eines Wechsels enthaltendes Papier unterschreibt, unterschreibt einen Wechsel. Im Gegensatz hierzu ist der Blankowechsel ein die Erfordernisse eines Wechsels nicht oder nicht vollständig enthaltendes Papier, welches Jemand unterschreibt. Indessen ist diese Definition nicht vollständig. Denn das Unterschreiben eines beliebigen Stückes Papier ist ein Akt, der für sich allein des wechselmäßigen Charakters entbehrt. Der Unterzeichner muß eine Wechselunterschrift abgegeben haben. Darunter ist, wie wir schon in unserer Allgemeinen Einleitung §. 11 gesehen haben,

Digitized by Google

zu verstehen eine Unterschrift, durch welche der Abgeber sich verpflichten will oder die er doch in einer Form abgegeben hat, aus welcher der Rechtsverkehr den Wechselverpflichtungswillen entnehmen muß. Gelangt ein solches Papier in die Hand eines redlichen Dritten und wird es wechselmäßig ausgefüllt, so haftet der Blankounterzeichner wechselmäßig.

§ 8. 2. **Die Erfordernisse** des Blankowechsels sind hiernach:

a) Ein Blankett muß es sein: das Papier enthält nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels oder gar alle nicht. Soweit das Papier ausgefüllt ist, in soweit ist es natürlich kein Blankett. Insoweit besteht daher auch kein Ausfüllungsrecht. Enthält z. B. das Papier als Fälligkeitsjahr die Ziffer 186 . ., so darf der Wechsel nicht auf das Jahr 1872 fällig gemacht werden (R.O.H. 11 S. 235). Würde dies dennoch geschehen, so wäre dies keine Ausfüllung, sondern eine Veränderung, die als falsum wirken und Jedem entgegengestellt werden könnte (R.O.H. 23 S. 211; R.O.H. vom 9. April 1878 bei Borchard-Ball Anm. 256 a). Eine Geldsumme in Ziffern über dem Kontexte bedeutet aber nicht unzweideutig, daß die Wechselsumme im Kontexte damit genau übereinstimmen müsse (R.G. 2 S. 97). Ebenso ist nicht Blankett ein unvollständiger, aber für vollständig gehaltener Wechsel (oben § 4).

§ 9. *β*) Unterschrieben muß es sein.

§ 10. *γ*) Und zwar muß es wechselmäßig unterschrieben sein, d. h. entweder in der Absicht, sich wechselmäßig zu verpflichten, oder in einer Form, daß der Verkehr daraus den Verpflichtungswillen entnehmen muß. Einfach liegt der Fall dann, wenn der Blankettunterzeichner die Absicht hatte, sich wechselmäßig zu verpflichten. Die Schwierigkeiten beginnen erst dort, wo der Unterzeichner die Absicht der wechselmäßigen Unterzeichnung nicht hatte. Hier haftet er regelmäßig nicht, auch wenn das Blankett ausgefüllt wird. Wer ein Stück Papier mit seinem Namen beschreibt, damit die Unterschrift etwa eine Prozeßvollmacht oder einen Entschuldigungszettel oder eine Quittung decken sollte, oder etwa bloß als Schreibübung, der haftet aus solchem Papier nicht, wenn nachträglich ein Wechsel darüber gesetzt wurde, auch wenn dieses Papier in die Hand eines redlichen Dritten gelangt. Denn der Unterzeichner hat keine Wechselunterschrift abgegeben. Wer aber ein Wechselformular unterschreibt, der haftet dem redlichen Dritten, auch wenn die Absicht wechselmäßiger Haftung dem Unterzeichner nicht innewohnt. Denn hier ist die Unterschrift in einer Form abgegeben, aus welcher der Wechselverkehr die Absicht des Verpflichtungswillens entnehmen mußte (vergl. das zutreffende und von Rehbein Anm. 3 mit Unrecht als bedenklich bezeichnete Urtheil des R.G. 14 S. 22; Grünhut § 64). Hier wäre ein Einwand, daß die Unterzeichnung nur zum Scherz geschah oder überhaupt nicht in der Absicht, das Formular einem Anderen auszuhändigen, nicht stichhaltig (R.O.H. 25 S. 16). Vergl. unsere Allgemeine Einleitung § 11. In den Fällen, in denen der Unterzeichner eine wechselmäßige Verpflichtung in Wirklichkeit nicht eingehen wollte, aber dennoch der Form nach eine Wechselunterschrift gab, tritt die Haftung natürlich nur dann ein, wenn der Wechsel in die Hände eines redlichen Dritten gelangt (vergl. unsere Allgemeine Einleitung § 12)[1]).

---

[1]) Wie ist der Fall zu beurtheilen, wenn der Unterzeichner den Wechsel für vollständig hält, während er in Wahrheit noch mangelhaft war? Hier liegt allerdings der Verpflichtungswille vor, aber er ist mangelhaft; denn der Wechsel ist ungiltig. Der Nehmer des Wechsels darf ihn nicht ausfüllen. Denn der Unterzeichner hat ihm nicht das Ausfüllungsrecht, sondern einen mangelhaften Wechsel gegeben (R.O.H. 9 S. 261; R.G. 32 S. 70). Wenn aber der Wechsel gleichwohl ausgefüllt wird und alsdann in die Hände eines dritten in dieser Hinsicht redlichen Erwerbers gelangt, haftet der Unterzeichner; denn er hat zweifelsohne eine Wechselunterschrift in dem oben § 10 dargelegten Sinne abgegeben.

Digitized by Google

3. **Die Rechtswirkung** ist, daß der Aussteller des Blanketts dem redlichen Erwerber nach Ausfüllung wechselmäßig haftet. § 11.

a) Nach Ausfüllung des Blanketts haftet er. Nicht vorher. Vorher besteht keine wechselmäßige Haftung (R.G. in Strafsachen 26 S. 257). Es ist höchstens ein Vertrag geschlossen, durch welchen der Nehmer das Recht der Ausfüllung erlangt hat, sodaß allerdings eine rechtserhebliche Urkunde vorliegt (Bernstein S. 60), aber eine Wechselhaftung tritt erst ein, nachdem der Wechsel seine wesentlichen Erfordernisse durch Ausfüllung erlangt hat (R.G. 2 S. 89; 8 S. 57; 14 S. 94; vergl. unsere Allgemeine Einleitung § 13), und auch eine Rückbeziehung dieser Rechtswirkung auf den Zeitpunkt der Aushändigung tritt nicht ein (R.G. 2 S. 89; 11 S. 5). Auch ein bedingtes Wechselrecht, welches zum Antrage auf Anordnung eines Arrestes nach § 796 C.P.O. berechtigte, besteht nicht. Bernsteins gegentheilige Annahme (S. 59) geht fehl: die Ausfüllung ist Bedingung der Gläubigerschaft, der Wechselinhaber wird Wechselgläubiger, wenn diese Bedingung eintritt, aber er ist bis dahin nicht bedingter Wechselgläubiger, sondern überhaupt nicht Wechselgläubiger. — Außerdem muß der Wechsel in die Hände eines redlichen Erwerbers gelangt sein (§ 10).

b) Wechselmäßig haftet er. Ist der Wechsel ausgefüllt und in die Hände eines redlichen Erwerbers gelangt, so ist die Bedingung der wechselmäßigen Haftung eingetreten und es tritt nunmehr die wechselmäßige Haftung in voller Wirkung in Kraft, d. h. der Geber haftet zunächst nach Maßgabe der Ausfüllung und es ist regelmäßig unbeachtlich, wenn etwa der Wechselschuldner vorschützen wollte, die Ausfüllung entspreche nicht der hierüber zwischen ihm und seinem Nehmer getroffenen Abrede, wenn dieser Nehmer nicht etwa selbst der Ausfüller ist (R.O.H. 6 S. 45; 7 S. 223; 14 S. 386; R.G. 2 S. 97; 19 S. 136: 23 S. 109; 33 S. 44; Bolze 1 Nr. 829, 831; O.G. Wien bei Cz. Nr. 134; O.L.G. Dresden im Sächsischen Archiv Bd. 5 S. 665; Bd. 7 S. 91), und auch sonstige Einwendungen gegen seinen Vormann braucht sich der Wechselausfüller nicht ohne Weiteres entgegenhalten zu lassen, ebensowenig wie derjenige, der den Wechsel als Indossatar erworben hat. Die Uebertragung eines Wechselblanketts hat, wie die gleiche Form (vergl. unten § 13 Abs. 4), so auch die gleiche Wirkung wie ein Indossament. Keine geringere: sie hat nicht bloß die Wirkungen, wie etwa eine Cession (so unzutreffend Bernstein S. 63). Sonst würde ja der Einwand abredewidriger Ausfüllung dem Ausfüller ohne weiteres entgegenstehen, auch wenn er nicht der ursprüngliche Nehmer des Blankowechsels war; daß dies aber nicht Rechtens ist, ergiebt die oben citirte Judikatur. Aber der Uebergang des Blankowechsels hat auch keine höhere Wirkung, als ein Indossament. Wie der Indossatar sich nicht nur die gegen ihn selbst entstandenen Einwendungen entgegenhalten lassen muß, sondern auch die gegen seinen Vormann begründeten, wenn er dessen versteckter Inkassomandatar oder unredlicher Rechtsnachfolger ist, so auch der Blankoerwerber. Es kommen daher auch hier die Grundsätze von der exceptio doli[1]) (§ 14 zu Art. 82) und vom versteckten Inkassomandat (§ 5 zu Art. 17) zur entsprechenden Anwendung. (Uebereinstimmend O.L.G. Dresden im Sächsischen Archiv Bd. 5 S. 665, 666.) Als versteckter Inkassomandatar gilt insbesondere der Konkursverwalter, der seinen Namen als Gläubiger auf einen zur Masse gehörigen Blankowechsel setzt; der Vormund, der sich statt des Mündels als Gläubiger bezeichnet; der Erbe, der von seinen Miterben beauftragt wird, seinen Namen als Gläubiger auf den Wechsel zu setzen. § 12.

Als solche exceptio in personam kommt hauptsächlich in Betracht der Einwand abredewidriger Ausfüllung, sei es, daß das Ausfüllungsrecht rechtmäßig widerrufen sei (R.G. 11 S. 5; 33 S. 44), oder daß die Ausfüllungsabrede

[1]) Mala fides superveniens schadet auch hier nicht (Bolze 10 Nr. 362).

Digitized by Google

anders gelautet habe, als die Ausfüllung erfolgt ist, wobei auch die Geschäftssitte und die konkludenten Umstände des Falles maßgebend sind für die Frage, ob eine Ueberschreitung der Ausfüllungsbefugniß vorliegt (Bolze 22 Nr. 319). Hierbei kommt hauptsächlich in Betracht die Frage, ob das Ausfüllungsrecht das Recht involvire, *den Wechsel mit einem Domizilvermerk zu versehen*. Die Frage wird verneint, weil dadurch dem Wechsel eine ungewöhnliche von der typischen abweichende Gestalt gegeben wird; wer also in concreto behauptet, daß sein Ausfüllungsrecht sich hierauf erstreckt habe, hat dies zu beweisen (R.O.H. 15 S. 431; 23 S. 211; R.G. 3 S. 62; 19 S. 137; R.G. in Strafsachen 4 S. 410; Bolze 13 Nr. 308; R.G. v. 22. Jan. 98 in J.W. S. 161, 162). Der Vermerk auf dem Wechsel „zahlbar bei . . . ." begründet dieses Ausfüllungsrecht noch nicht (Bolze 1 Nr. 836). Andrerseits braucht die Erlaubniß der Domizilirung nicht etwa ausdrücklich ertheilt zu werden, es genügt vielmehr jede Zustimmungserklärung (R.G. 18 S. 115). So liegt z. B. eine genügende Zustimmungserklärung vor, wenn der Aussteller erklärt, er domizilire alle seine Wechsel bei einer bestimmten Bank (R.G. 3 S. 63); oder es sei ihm das gleichgiltig (Bolze 4 Nr. 548). Auch aus den Umständen kann die Zustimmung folgen (Bolze 13 Nr. 308). Beispiele: Der Wechsel war einem auf dem Lande wohnenden Landwirth zur Diskontirung gegeben, darin lag die Erlaubniß der Domizilirung, da dieselbe die Diskontirung erleichtert (Bolze 5 Nr. 492; vergl. Bolze 1 Nr. 836); der Wechsel sollte einer Bank gegeben werden, bei der es üblich war, nur bei ihr domizilirte Wechsel zu nehmen (Bolze 11 Nr. 270); in der Geschäftsverbindung der Parteien hatte der Nehmer ohne Widerspruch des andern Theils domizilirt (R.O.H. 15 S. 433). Ueberflüssig ist es, zu wiederholen, daß der Einwand unrechtmäßiger Domizilirung dem dritten redlichen Blanko- oder sonstigen Erwerber nicht entgegengehalten werden kann (R.O.H. 15 S. 432; 23 S. 211; R.G. 3 S. 62; 19 S. 136).

Ist der Einwand abredewidriger Ausfüllung begründet, so bewirkt das nicht immer, daß der Wechsel nun nicht mehr geltend gemacht werden kann. Wenn z. B. der Fälligkeitstag abredewidrig ausgefüllt ist, so folgt daraus auch gegenüber dem ursprünglichen Nehmer nur, daß er erst nach Ablauf der verabredeten Fälligkeitszeit geltend gemacht werden kann (R.G. 23 S. 110); bei ungerechtfertigter Domizilirung haftet der Geber des Wechsels wie aus einem Nichtdomizilwechsel (vergl. § 18 zu Art. 75).

Daß der Wechselschuldner nach Maßgabe der Ausfüllung haftet, hat weiter die Bedeutung, daß die Ausfüllung die Gestalt des Wechsels definitiv feststellt. Nachträgliche Aenderungen sind wie Aenderungen eines von vornherein fertigen Wechsels, eventuell also als wechselentkräftende Fälschung zu betrachten (R.O.H. 7 S. 223; R.G. 9 S. 135; 32 S. 71). Nicht als Fälschung, sondern als — möglicherweise unbefugte — Blankettausfüllung gilt es aber, wenn das Blankett außerhalb des Kontextes mit einer Ziffer versehen war und der Kontext mit einer höheren Summenangabe ausgefüllt wird (R.G. 2 S. 100; Bolze 1 Nr. 831; 10 Nr. 363; Kammergericht in G.Z. 31 S. 417). Nicht als Fälschung, sondern als befugte Blankettausfüllung muß es mit Bernstein S. 64 angesehen werden, wenn das Blankett nach Ausfüllung mit einem weiteren abredegemäßen Inhalt versehen oder ein abredewidriger Theil des Inhalts gestrichen wird.

§ 13. c) *Jedem legitimirten Inhaber* haftet er. Die Legitimationsfrage ist unzweifelhaft, wenn das Blankett vom ersten Nehmer ausgefüllt und alsdann girirt worden ist. Aber auch das Giro des unausgefüllten Blanketts stellt eine unzweifelhafte Legitimation her, denn das Wechselblankett ist zur Indossirung geeignet (Lehmann 411; R.G. 28 S. 63, 64). Zweifelhaft aber ist, ob, wenn das Blankett von dem ersten Nehmer unausgefüllt und auch ohne sein Giro weitergegeben und nunmehr vom Dritten ausgefüllt wird, dieser legitimirt ist, ob also z. B. ein dritter Erwerber sich selbst zum Trassanten eines Wechselblanketts machen kann, obgleich der Acceptant nicht ihm den Wechsel gegeben hat. Aus dem Grundgedanken des Blankowechsels ergiebt sich die

Digitized by Google

Bejahung. Denn wer einen Blankowechsel in Cirkulation setzt, setzt sich damit der naheliegenden Möglichkeit aus, daß der Wechsel auch vor der Ausfüllung cirkulirt. Man hat dies dahin ausgedrückt, das Ausfüllungsrecht sei übertragbar (R.O.H. 14 S. 383; R.G. 8 S. 58; R.G. 32 S. 71; 33 S. 44; O.G. Wien bei Cz. 400; 473; 477; O.L.G. Dresden in G.Z. 29 S. 191), auch im Wege der Exekution (O.L.G. Dresden bei Seuffert 47 Nr. 286), auch vererblich (R.O.H. 13 S. 299; R.G. 8 S. 56; O.G. Wien bei Peitler Nr. 288), und man hat mit Recht die weitere Folgerung daraus gezogen, daß derjenige, der in fremdem Namen einen Blankowechsel erworben hat, seinen eigenen Namen zum Zwecke der Geltendmachung auf den Wechsel setzen und ihn so ausfüllen kann. (R.G. 8 S. 56: Vormund für minderjährige Erben.) Unbedenklich ist es, daß der Konkursverwalter den in der Masse befindlichen Blankowechsel als Verwalter ausfüllt (R.O.H. 17 S. 211; R.G. 8 S. 58). Ueber die Rechtstellung des Vormundes und des Konkursverwalters in diesem Falle siehe § 12 Abs. 1 a. E.

Man kann auch den Wechsel zum Theil ausfüllen und im Uebrigen das Ausfüllungsrecht übertragen (R.G. 32 S. 71).

Wem aber das Ausfüllungsrecht auf keinerlei Weise übertragen ist, der ist nicht legitimirt, dem fehlt der Begebungsvertrag und der muß sich diesen Einwand von jedem Wechselverpflichteten entgegensetzen lassen. Das Vorhandensein des Titels wird aber auch hier vermuthet (R.O.H. 12 S. 245; Bernstein S. 60).

Unrichtig aber ist es, wenn Bernstein S. 60 annimmt, daß die Uebergabe des Blankowechsels nur dann das Ausfüllungsrecht verleihe, wenn der Uebertragungsakt nach den Regeln des Civilrechts formgerecht geschlossen sei. Vielmehr betrachtet dasselbe Gewohnheitsrecht, welches den Blankowechsel überhaupt sanktionirt hat, denselben als ein Cirkulationspapier, welches ebenso leicht übertragen werden kann, wie der Wechsel auf Grund des Blankoindossaments. Die Uebertragung des Blankowechsels erfolgt also durch bloße Tradition des Papiers.

d) Wann muß die Ausfüllung erfolgen, um gehörig zu sein? Sie braucht § 13 a.
nicht zu erfolgen zu einer Zeit, wo der Schuldner noch wechselfähig ist. Es genügt, wenn der Wechselschuldner wechselfähig war zur Zeit, als er diejenigen Akte thätigte, auf welchen seine Haftung beruht (vergl. § 21 zu Art. 1). Daher ist die Ausfüllung des Wechsels auch dann wechselmäßig in Ordnung, wenn sie erfolgt zu einer Zeit, wo der Wechselschuldner nicht mehr die volle Handlungsfähigkeit, oder der Vertreter, der unterschrieben hatte, nicht mehr die Vertretungsbefugniß besaß, wie zur Zeit der Wechselunterschrift (R.G. 11 S. 7). So z. B., wenn der Acceptant zu der Zeit, als er seine Acceptationserklärung abgab, vernünftig, zur Zeit der Ausfüllung aber geisteskrank war; oder wenn der Prokurist, der die Unterschrift leistete, zur Zeit der Ausfüllung nicht mehr Prokurist war; oder wenn die offene Handelsgesellschaft, die das Blankoaccept gegeben, zur Zeit der Ausfüllung aufgelöst ist (R.O.H. 21 S. 324) oder wenn der Wechselschuldner zur Zeit der Ausfüllung im Konkurse ist (Str. Arch. 60 S. 297), oder wenn der Wechselschuldner zur Zeit der Ausfüllung todt ist (vergl. R.G. 33 S. 44). Gegenüber dem Hauptschuldner kann übrigens der Wechsel auch noch nach Verfall ausgefüllt werden. Wo Protest zur Erhaltung des Wechselrechts erforderlich ist, muß die Ausfüllung natürlich vor dem Protest erfolgen, ein Blankett eignet sich nicht zur wirksamen Präsentation und zum Proteste (Bernstein S. 64). Geräth der Wechselschuldner vor der Ausfüllung in Konkurs, so kann der Blanketteigenthümer dasselbe ausfüllen und die Wechselforderung im Konkurse anmelden. So auch Grünhut § 64 u. Jaeger K.O. Anm. 17 zu 48 K.O. Indessen erklären diese beiden Schriftsteller dieses Recht nicht zutreffend. Grünhut leitet es aus der angeblichen Zurückbeziehung der durch die Ausfüllung entstehenden

Digitized by Google

Wechselobligation her, die doch nicht vorhanden ist (vergl. oben § 11), Jaeger daraus, daß der Blanketteigenthümer ein bedingtes Wechselrecht habe, was ebenfalls nicht zutrifft (oben § 11). Die Erscheinung erklärt sich einfach daraus, daß die Verpflichtung, sich die Ausfüllung des Wechsels gefallen lassen zu müssen, auf die Konkursmasse übergeht. Daß die Wechselforderung, obwohl sie solchergestalt erst während des Konkursverfahrens entsteht, gleichwohl keine Masseforderung, sondern einfache Konkursforderung ist, entspricht den Intentionen der Parteien und dem § 59 K.O., indem keiner der dort vorgesehenen Fälle vorliegt.

§ 14. 4. **Das Blanko-Accept.** Es war im Vorstehenden im wesentlichen von der Blanko-Tratte die Rede. Das Blankoaccept folgt analogen Regeln. Insbesondere ist hervorzuheben, daß nur dann ein Blankoaccept vorliegt, wenn der Unterschreibende als Acceptant haften wollte oder seine Unterschrift in einer Weise geleistet hat, daß der Wechselverkehr daraus den Haftungswillen entnehmen muß (vergl. § 10). Judikatur: R.O.H. 6 S. 44, 48; 7 S. 222; R.G. 8 S. 57; 11 S. 5; 12 S. 118. Literatur über das Blankoaccept: Latz, Das Blanket-Accept, Berlin 1898.

§ 15. 5. **Die Beweislast.** Zur Erhebung der Wechselklage genügt stets die Vorlegung eines die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthaltenden Papiers durch den formell legitimirten Inhaber. Meint der Beklagte, daß er trotzdem nicht verpflichtet sei, den Wechsel zu bezahlen, so hat er die Beweislast. Dementsprechend hat der Beklagte auch hier die Beweislast, daß er im konkreten Falle zwar die Unterschrift geleistet habe, aber keine Wechselunterschrift (vergl. oben § 10), oder daß der Wechsel vertragswidrig ausgefüllt sei und warum der Kläger dies gegen sich gelten lassen müsse (oben § 12) u. s. w. — Vergl. R.O.H. 7 S. 219; R.G. 2 S. 97; 8 S. 57; Bolze 11 Nr. 262; vergl. auch Thoel § 34; auch O.G. Wien bei Cz. Nr. 109.

§ 16. 6. **Auch die Amortisation von Wechselblanketten** wird zugelassen (R.O.H. 25 S. 16; Rehbein Anm. 3), ein Beweis, in welchem Maße sie als selbstständige Urkunden anerkannt werden. (Vergl. oben § 11.) Es greifen aber nicht die Regeln vom Wechselaufgebot Platz (R.O.H. 25 S. 16; O.G. Wien bei Cz. Nr. 64; Bernstein S. 60).

§ 17. 7. **Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Wechselblankett** läuft von demjenigen Tage ab, welcher nach Ausfüllung als Verfalltag des Wechsels erscheint, vorbehaltlich der Einrede unbefugter Ausfüllung nach § 12 (O.G. Wien bei Cz. Nr. 526). Eine Verjährung des Ausfüllungsrechts, die hiervon wohl zu unterscheiden ist, soll nach Bernstein S. 62 innerhalb 30 Jahren eintreten. Indessen kann man unseres Erachtens von einer solchen Verjährung überhaupt nicht sprechen. Wer den Blankowechsel erworben hat, kann ihn jederzeit ausfüllen, wie auch der Eigenthümer eines Bauplatzes jederzeit und unverjährbar das Recht hat, denselben mit einem Hause zu bebauen. De lege ferenda wäre es allerdings wünschenswerth, dem Ausfüllungsrecht ein zeitliches Ziel zu setzen.

§ 18. **Zusatz 2. In Oesterreich** ist ein Wechsel, der ein Zinsversprechen enthält, ungiltig. Die österreichische Wechselordnung enthält hinter den Worten: „welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt" die Worte: „oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist". Auch erscheint es konsequent, wenn der O.G. Wien die gleiche wechselzerstörende Kraft anderen mit der Natur des Wechsels in Widerspruch stehenden Versprechungen beilegt (vergl. oben § 6). Der O.G. Wien (Urtheil vom 18. März 79 in G.Z. 29 S. 214; vergl. auch Cz. Nr. 124, 239, 268) hat sogar das in besonderer Urkunde abgegebene Zinsversprechen als wechselvernichtend erklärt, woran Keyßner in G.Z. 28 S. 214 mit Recht ein Fragezeichen knüpft; ebenso die Hinzufügung des Zinsversprechens durch den Acceptanten oder Indossanten (O.G. Wien bei Cz. Nr. 45, 47, 253), was ebenso unrichtig ist. Dagegen ist es richtig, das, was von einem Zinsversprechen gilt, auf andere Nebenvortheile, die sich als Vergütung für die Kapitalsnutzung darstellen, zu übertragen (O.G. Wien bei Krall Nr. 218). Der Blankowechsel ist durch Ministerialordnung vom 6. Oktober 1853 in Oesterreich ausdrücklich anerkannt worden.

Digitized by Google

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Artikel 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

1. **Die hier angeordnete Haftung ist eine Prinzipalhaftung.** Denn sie besteht auch dann, wenn der Trassat nicht acceptirt, also nicht Wechselschuldner wird. Sie besteht auch dann, wenn der Wechsel an eigene Order gestellt wird, nur selbstverständlich in diesem Falle erst dem Indossatar gegenüber (vergl. § 1 zu Art. 6). Die Haftung des Ausstellers ist freilich anders geartet, als die des Hauptschuldners, aber ökonomisch geht sie auf die gleiche Leistung (vergl. R.G. 11 S. 19). Ob die Haftung des Ausstellers ausgeschlossen werden kann und welche Folgen ein Ausschließungsvermerk hat, darüber siehe § 67 zu Art. 4. § 1.

2. **Durch welchen Rechtsakt entsteht die Haftung?** Nicht durch bloße Unterschrift. Diese ist zunächst ein Internum des Ausstellers, aus welchem Rechtswirkungen nicht entstehen können. Aber die Unterschrift hört auf ein Internum zu sein, sobald der Wechsel in die Hände eines redlichen Erwerbers gelangt. Wie wir in der Allgemeinen Einleitung § 11 dargelegt haben, gehören zur Entstehung der Wechselobligation: wechselmäßige Unterschrift, ein ausgefüllter Wechsel, gutgläubiger Erwerb. In welcher Reihenfolge diese Akte aufeinander folgen, ist gleichgiltig. In demjenigen Augenblicke, in welchem alle jene drei Erfordernisse erfüllt sind, ist die Wechselobligation entstanden. § 2.

3. **Wem haftet der Aussteller?** Jedem redlichen Erwerber. Das ergiebt sich aus § 2. Ob er den Wechsel ausgehändigt hat, in der Absicht sich zu verpflichten, oder ob er ihn überhaupt ausgehändigt hat, ist dem redlichen Erwerber gegenüber gleichgiltig. Aber der unredliche Erwerber erwirbt kein Wechselrecht. Hat der Aussteller den Wechsel niemandem ausgehändigt, sondern verloren, so hat der Finder kein Wechselrecht (R.O.H. 25 S. 67). § 3.

4. **Wann entsteht die Wechselobligation?** Mit dem Eintritt derjenigen Thatsachen, durch welche die Wechselverpflichtung erzeugt wird. Liegt, wie dies das Gewöhnliche ist, ein Wechselbegebungsvertrag zwischen dem Aussteller und dem Nehmer zu Grunde, dann ist dieser Zeitpunkt entscheidend. In diesem Augenblicke ist die Wechselobligation entstanden, nicht etwa in dem Augenblicke der Nichtzahlung durch den Dritten. Es kann dies in manchen Hinsichten wichtig werden, so z. B. wegen § 61 K.O. (R.G. 11 S. 19) oder wegen der Zulässigkeit der Konkurskompensation (R.O.H. 24 S. 1). Liegt ausnahmsweise zwischen Aussteller und dem ersten Nehmer kein Wechselbegebungsvertrag zu Grunde, sondern ist der Wechsel in anderer Absicht ausgehändigt, so entsteht die Wechselschuld in dem Augenblicke, in welchem ein redlicher Dritter den Wechsel erwirbt (vergl. § 2). § 4.

5. Ueber den Erfüllungsort der Ausstellerverpflichtung siehe §§ 7 und 8 zu Art. 86; demgemäß auch über das in Anwendung kommende Gesetz. § 4a.

6. **Die Beweislast.** Durch Vorlegung des mit allen wesentlichen Erfordernissen und mit der formellen Legitimation ausgestatteten Wechsels hat der Kläger genug bewiesen. Es braucht dem Aussteller nicht mehr bewiesen zu werden, als daß seine Unterschrift echt ist. Sache des Trassanten ist es dann, darzuthun, warum im konkreten Falle gleichwohl eine Wechselhaftung nicht eingetreten ist, sei es, daß er Einwendungen gegen den betreffenden Kläger hat (aus dem Wechselbegebungsvertrage oder aus nachträglichen Thatsachen) oder daß er einen Einwand aus dem Wechselrecht selbst herleiten kann. Vergl. oben § 2. § 5.

7. **Mehrere Aussteller,** deren Vorhandensein zulässig ist (vergl. § 31 zu Art. 4), haften solidarisch. Das Rechtsverhältniß unter ihnen selbst, namentlich das Recht des Rückgriffs, richtet sich nach bürgerlichem Recht (R.O.H. 1 S. 102; 2 S. 349; 3 S. 184; 4 S. 325). Vergl. § 12 zu Art. 81. § 6.

Digitized by Google

§ 7. 8. **Die Aufhebung der Haftung** des Traſſanten geſchieht dadurch, daß der Traſſant den Wechſel einlöſt, oder auch dadurch, daß der Acceptant oder Traſſat den Wechſel bezahlt (§ 52 zu Art. 82).

§ 8. **Zuſatz. Von einer Haftung des Traſſaten** ſpricht das Geſetz nicht. Eine ſolche beſteht nicht. Der Traſſat tritt in den Wechſelverband erſt mit der Acceptation. Vorher haftet er dem Traſſanten wechſelmäßig nicht, und deshalb überkommt auch der Remittent durch den Erwerb des Wechſels keine Wechſelforderung an den Traſſaten, und ebenſowenig die Indoſſatare deſſelben. Dieſelben haben keinen Anſpruch an den Traſſaten auf Deckung (R.O.H. 18 S. 191). Das iſt wichtig für die Frage, ob nach Hingabe des Wechſels an den Remittenten der Traſſat an dieſen und deſſen Indoſſatare mit befreiender Wirkung zahlen darf und muß. In dieſer Hinſicht iſt nur das eine zu ſagen, daß er wechſelmäßig zur Zahlung an den Remittenten und deſſen Indoſſatare nicht verpflichtet iſt. Alles Uebrige hängt von dem zu Grunde liegenden civilrechtlichen Verhältniſſe ab. Im Allgemeinen iſt dem Traſſaten gegenüber die Tratte lediglich eine Anweiſung ſeitens des Traſſanten, die dieſer widerrufen kann, bis ſie acceptirt iſt. Im Konkurſe des Traſſanten wird der Konkursverwalter meiſt davon Gebrauch machen und dadurch den Traſſaten zwingen, die Geldſumme an die Maſſe zu zahlen, während der Remittent ſeinen Wechſelanſpruch an den Ausſteller zur Konkursmaſſe deſſelben anmelden muß. Der Letztere hat kein direktes Recht an den Traſſaten oder deſſen Konkursmaſſe, insbeſondere liegt in der Hergabe der Tratte nicht etwa eine Ceſſion des etwaigen Civilanſpruchs des Traſſanten an den Traſſaten (R.G. 28 S. 60; 39 S. 371; L.G. I Berlin bei Perl und Wreſchner 1895 S. 31; Jaeger K.O. Anm. 3 zu § 8; vergl. R.O.H. 16 S. 149: 23 S. 218). Die gelegentliche Bemerkung des Reichsgerichts (bei Bolze 14 Nr. 218), daß die Begebung einer Tratte die im Handelsverkehr übliche Form der Uebertragung von Forderungen ſei, kann nicht gebilligt werden und wird auch von der eben citirten Entſcheidung des L.G. I Berlin zurückgewieſen. Auch wenn der Widerruf nicht erfolgt iſt, ſoll nach Jaeger Anm. 3 zu § 8 der Traſſat kein Recht haben zur Zahlung an den Remittenten, nachdem er erfahren, daß über das Vermögen des Ausſtellers Konkurs eröffnet iſt. Dem ſtehen jedoch ſeine Ausführungen in Anm. 17—19 zu § 23 K.O. entgegen. Denn danach hebt die Konkurseröffnung über das Vermögen des Aſſignanten die Rechtswirkungen der Anweiſung nicht auf. Warum ſollte nun der Traſſat eine beſtehende, durch die Konkurseröffnung in ihrem Beſtande nicht tangirte Anweiſung nicht ohne Gefahr acceptiren und honoriren können? (vergl. Staub H.G.B. Anm. 15 zu § 363).

III. Indoſſament.

Artikel 9.

Der Remittent kann den Wechſel an einen anderen durch Indoſſament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Ausſteller die Uebertragung im Wechſel durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck unterſagt, ſo hat das Indoſſament keine wechſelrechtliche Wirkung.

§ 1. **Der Artikel beſtimmt, daß der Remittent den Wechſel durch Indoſſament übertragen kann** (Abſ. 1), außer wenn der Ausſteller dies verbietet (Abſ. 2).

1. (Abſ. 1). **Die regelmäßige Uebertragbarkeit des Wechſels.**

a) Der Wechſel iſt hiernach ohne Weiteres Orderpapier. Er bedarf nicht wie die Orderpapiere des § 363 H.G.B. noch der Orderklauſel, um indoſſirbar zu ſein, ſondern die Orderklauſel wohnt ihm, wie der Namensaktie (§ 222 H.G.B.), von Geſetzes wegen inne, ſodaß es überflüſſig iſt, wenn im Verkehr der Wechſel meiſt ausdrücklich die Orderklauſel enthält (Herrn Meyer oder deſſen Order). Es bedarf umgekehrt einer Klauſel, um die Indoſſabilität zu beſeitigen (Abſ. 2).

Digitized by Google

b) Die Form des Indossaments und die Stelle, an welcher es auf dem Wechsel stehen muß, sind im Gesetze nicht bestimmt. Nur, daß es auf dem Wechsel oder einer Kopie oder einer Allonge stehen muß, ist vorgeschrieben (Art. 11),[1] und beim einfachsten Blankoindossament ist im Art. 12 bestimmt, daß es auf der Rückseite des Wechsels stehen muß (vergl. § 3 zu Art. 12). Jedes andere Voll- oder Blankoindossament aber kann auch auf der Vorderseite stehen (obwohl dies nicht üblich), wenn es nur den Indossirungswillen deutlich zum Ausdruck bringt, in welcher Hinsicht an das Indossament auf der Vorderseite erhöhte Ansprüche gestellt werden müssen. Die auf der Vorderseite befindliche Unterschrift mit dem Zusatz „als Girant" dürfte aber auch den strengsten Anforderungen genügen (vergl. O.G. Wien bei Cz. Nr. 83). Auf der Rückseite sind sehr kurze Formeln üblich: „Für mich an die Order des Herrn B. Schwarz", was soviel heißen soll, als: An Herrn B. Schwarz oder dessen Order; oder „An die Order des Herrn B. Schwarz" oder noch kürzer: „An Herrn B. Schwarz". Ueber Schrift und Sprache des Indossaments gelten die allgemeinen Vorschriften in § 54 Nr. 3 zu Art. 4. — Der Indossant muß die Erklärung unterschreiben, obgleich dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine in den Kontext des Indossaments gesetzte Namensbezeichnung, z. B. „Ich Wilhelm Schulze übertrage hiermit", würde auch hier nicht genügen, wie beim Ausstellungsvermerk (§ 28 zu Art. 4; Bernstein S. 92). Desgleichen würde mechanische Herstellung der Unterschrift auch hier nicht genügen (§ 29 zu Art. 4). Ueber die Frage, ob der Indossant durch Vertreter unterschreiben kann und wie das zu geschehen hat, siehe zu Art. 95. Das Datum kann fehlen. Also schadet es auch nicht, wenn das Datum unrichtig ist, oder wenn es jünger ist als das Datum eines späteren Indossaments (die Indossamentenkette wird hierdurch nicht unterbrochen) oder wenn es ein unmögliches Datum (z. B. der 29. Februar eines Nichtschaltjahres) ist — Lehmann S. 482 Anm. 1b. — Soweit die Zeit des Indossaments erheblich wird, gilt naturgemäß die im Wechsel angegebene Zeit präsumtiv als die richtige. — Die Angabe des Indossirungszwecks (zur Bürgschaft, Schenkungshalber, zum Pfande) ist unnöthig, aber auch unschädlich (vergl. Staub H.G.B. Anm. 10 Note 1 zu § 368), desgleichen die Valutaklausel (Werth erhalten). — Zur gehörigen Form des Vollindossaments gehört, daß der Indossant und der Indossatar als verschiedene Personen erscheinen müssen (Bernstein S. 90). — Der Name des Indossatars braucht nur deutlich ausgedrückt zu sein, kleine Abweichungen oder Abkürzungen schaden nicht, wenn sie an der Identität keinen Zweifel hervorrufen (R.O.H. 18 S. 421; R.G. in Gruchot 28 S. 1012).[2] § 2.

c) Außer der Form ist aber zur Uebertragung des Wechsels noch ein Begebungsvertrag erforderlich, d. h. ein Vertrag, Inhalts dessen durch das Indossament der Wechsel übertragen werden sollte. Fehlt es am Begebungsvertrage, wird z. B. ein verpfändungshalber indossirter Wechsel nach erledigtem Pfandrechte widerrechtlich retinirt oder hat Jemand einen mit Blankoindossament versehenen Wechsel gefunden, so kann jeder in Anspruch genommene Wechselschuldner, z. B. auch der Trassant, oder der Acceptant den Mangel des Begebungsvertrages vorschützen (R.O.H. 19 S. 49 und S. 328; 25 S. 66; R.G. 2 S. 90; 5 S. 84, 35 S. 76; Lehmann S. 486). Ein nichtiger Begebungsvertrag macht das Indossament unwirksam (R.G. 35 S. 76). Ein Pfandvertrag ist ein gehöriger Begebungs- § 3.

[1] Ein in besonderer Urkunde ausgestelltes Indossament ist wechselrechtlich bedeutungslos. Ob es die Wirkungen einer Cession hat, ist Sache der Willensauslegung (Bernstein S. 91).

[2] Doch betrifft diese Frage nach der deutlichen Bezeichnung des Indossatars nicht die Giltigkeit des Giros, sondern nur die Legitimation desjenigen, der aus dem betreffenden Giro Rechte für sich herleiten will. (Vergl. § 11 und § 42 zu Art. 4.) Unter Umständen ist umgekehrt diese Legitimation sogar bei formeller Identität nicht vorhanden z. B. bei Namens- oder Firmengleichheit verschiedener Rechtssubjekte (vergl. § 4 a. E. und § 6 a. E. zu Art. 21).

Digitized by Google

vertrag in diesem Sinne (§ 1292 B.G.B.; vergl. Staub H.G.B. Anm. 9 ffg. zu § 368; über die Wirkung eines solchen Indossaments siehe Anm. 11 und 21 ffg. zu § 368). Wer aber den Wechsel nur mit dem Auftrage erhält, denselben zu diskontiren, wird nicht Eigenthümer des Wechsels, auch wenn er sich aus dem Erlöse bezahlt machen soll (Bolze 10 Nr. 365 b). — Wegen des Beweises des Begebungsvertrags siehe §§ 23 und 24 zu Art. 36.

Bei dem Erfordernisse des Begebungsvertrages ist aber zu beachten, erstens: daß das Gesetz auch das Prokura-Indossament kennt, ferner: daß auch das Inkassomandat-Indossament anzuerkennen ist, welches äußerlich als reines Giro erscheint, in Wahrheit aber kein Wechseleigenthum übertragen soll (§ 5 zu Art. 17). Endlich aber ist hervorzuheben, daß der spätere redliche Erwerber sich den Mangel des Begebungsvertrages bei einem früheren Giro nicht entgegenhalten zu lassen braucht (§ 25 zu Art. 36). Es folgt dies aus dem in unserer Allgemeinen Einleitung (§§ 9 ffg.) von uns dargelegten Prinzip, daß zur Entstehung der Wechselobligation außer einer Wechselunterschrift und dem Vorhandensein eines vollständigen Wechsels überhaupt nichts weiter gehört, als daß der Wechsel in die Hände eines redlichen Dritten gelangt. Das aber liegt vor, wenn bei dem letzten Indossamente ein giltiger Begebungsvertrag vorliegt. Ob ein früheres Indossament materiell giltig war oder nicht, ist für die Rechte dessen, der selbst durch einen redlichen Begebungsvertrag den Wechsel erlangt hat, ebenso gleichgiltig, wie es für ihn gleichgiltig ist, ob der Acceptant oder der Aussteller den Wechsel in den Verkehr gebracht hat in der Absicht, sich wechselmäßig zu verpflichten.

§ 4. d) **Jedenfalls ist erforderlich, daß der ganze Wechsel übertragen wird.** Theilindossamente sind unpraktisch, aber auch unzulässig (R.G. 11 S. 148; 41 S. 115; dagegen O.G. Wien bei Links Nr. 2889; Lehmann S. 491). Als Theilindossament gilt es nicht, wenn ein Theil der Wechselsumme getilgt und der Rest übertragen wird; aber es muß sich das Indossament als ein so gemeintes darstellen (Bernstein S. 77). Auch ein bedingtes Indossament ist ungiltig (Bernstein S. 77).

§ 5. e) **Dagegen ist es zulässig, daß der Wechsel an mehrere Indossatare indossirt wird** (selbstverständlich der ganze Wechsel — § 4). — O.L.G. Frankfurt, in Seuffarts Archiv 49 Nr. 38 —. Die Indossirung an mehrere Personen kann in der Weise erfolgen, daß dieselben die Wechselsumme nur zusammen fordern können, oder mit solidarischer Berechtigung. Die letztere wird nicht vermuthet (vergl. § 12 zu Art. 4 wegen der Zulässigkeit mehrerer Remittenten).

§ 6. f) **Die Wirkung des Indossamentes** ist, wie der vorliegende Artikel sagt, die Uebertragung des Wechsels. Das ist aber nur die dingliche Wirkung. Welche obligatorischen Wirkungen die Indossirung hat, welche Rechte für den Indossatar dadurch entstehen, welche Pflichten für den Indossanten, und wie die Uebertragung auf das eigene Recht des Indossanten wirkt, darüber handeln die folgenden Artikel (vergl. insbesondere § 3 ffg. zu Art. 10).

Ein nicht formgerechtes Indossament hat keine Wirkung. Ob es als Cession aufrecht erhalten werden kann, hängt von der Parteiabsicht ab, begrifflich ausgeschlossen ist es jedenfalls nicht (Bolze 2 Nr. 827; 17 Nr. 327; Grünhut II § 82) und es wird immer dann Cession angenommen werden müssen, wenn der Uebergang der Rechte ersichtlich gewollt ist (R.G. vom 10. April 1896 in J.W. S. 285).

§ 7. 2. (Abs. 2). **Das Verbot der Indossirung** oder die negative Orderklausel oder Rektaklausel. Durch sie wird der Wechsel ein Rektawechsel. Soll diese Wirkung eintreten, so muß die negative Orderklausel vom Aussteller, dem Begründer des Wechsels, ausgehen. Zwar kann auch der Acceptant die Indossirung verbieten, doch liegt darin lediglich eine beschränkte Annahme, welche nur seine Haftung, nicht den Wechsel als solchen berührt (Art. 22; R.O.H. 14 S. 61). Das Gleiche gilt von dem Indossirungsverbot des Indossanten (Art. 15). Die Form, in welcher das Verbot ergeht, ist gleichgiltig: sie muß

Digitized by Google

nur deutlich sein. Ueblich ist die Formel: „Nicht an Order." Die Bezeichnung Depotwechsel, Kautionswechsel, Zum Depot bestimmt, ist nicht gleichbedeutend und hindert die Indossirung nicht (R.O.H. 6 S. 437; 13 S. 412; vergl. zu Art. 82). Auch die Streichung der Worte „An Order" genügt nicht. Dagegen würde genügen die Formel: „Nur an Herrn Isidor Rund", nicht aber, „nur an die Order des Herrn Isidor Rund" (Bernstein S. 79). Auch eine bestimmte Stelle auf dem Wechsel ist der negativen Orderklausel nicht zugewiesen. Sie muß nur auf dem Wechsel stehen, widrigenfalls sie lediglich obligatorische Beziehungen inter partes herstellt, aber ohne wechselrechtliche Bedeutung ist. Das R.O.H. (2 S. 408) meint allerdings, ein auf der Rückseite erlassenes Indossirungsverbot sei ungiltig, ebenso Grünhut II § 82; das kann nicht absolut behauptet werden; aber regelmäßig wird ihm in diesem Falle die Deutlichkeit ermangeln. Auch daß es im Kontext des Wechsels stehen muß (R.O.H. 2 S. 408), ist nicht zu erfordern (vergl. § 53 zu Art. 4; anders Bernstein S. 79; Lehmann S. 490). Zulässig ist ein beschränktes Indossirungsverbot z. B. „an August Müller oder dessen Indossatar, nicht an fernere Indossatare" (Bernstein S. 78). Wird der Wechsel trotz des vom Aussteller ausgehenden Verbotes indossirt, so ist das Indossament ungiltig; Acceptant, Aussteller und Indossant haften dem Indossatar nicht, der Indossatar erwirbt keinerlei Rechte aus dem Wechsel, auch nicht die eines Prokuraindossatars (R.O.H. 14 S. 61), auch nicht die eines Cessionars (Volkmar u. Löwy S. 69; anders Bernstein S. 78). Doch ist es andrerseits zulässig, daß trotz der negativen Orderklausel der Wechsel durch ein Prokuraindossament oder durch nachprotestliches Indossament (Bernstein S. 78; anders Grünhut II § 82) übertragen wird, auch daß er cedirt wird (O.G. Wien bei Cz. Nr. 153; Grünhut II § 82).

Zusatz 1. Der Artikel erschöpft nicht alle Uebertragungsmöglichkeiten. Auch jeder andere Rechtsakt, durch welchen Forderungen übertragen werden, ist zulässig (R.G. 12. S. 132).[1]) Der Wechsel kann z. B. auch übertragen werden § 8.

1. **Durch bloße Uebergabe** beim Blankoindossament, selbstverständlich auch hier unter Hinzutritt eines Begebungsvertrags (R.O.H. 19 S. 49; vergl. oben § 3). Ueber die Wirkung des Blankoindossaments siehe Art 12 und 13.

2. **Durch Cession.**

   a) Daß dieselbe auch bei Wechselansprüchen zulässig ist, wird jetzt von Rechtsprechung und Wissenschaft übereinstimmend anerkannt (R.O.H. 11 S. 250; R.G. 3 S. 329; 12 S. 132; 26 S. 100; 33 S. 145; Dernburg § 268; Lehmann in Iherings Jahrbüchern 34 S. 430). Sie ist im Allgemeinen nicht gebräuchlich, aber unter Umständen die einzige Art, wie die Wechselforderung übergehen kann. So kann der Rektawechsel nur durch Cession übertragen werden, und in den Fällen, in welchen Forderungen von Gesetzeswegen auf Dritte übergehen (vergl. unten § 11a) kannn sich dieser Uebergang nur nach Art der Cession vollziehen (§ 412 B.G.B.; R.O.H. 5 S. 129; Dernburg § 268). § 9.

   b) Die Form der Wechselcession folgt allgemeinen Regeln. Sie braucht nicht auf dem Wechsel beurkundet zu werden. Ja sie braucht nicht einmal schriftlich zu sein. Aber nothwendig muß Uebergabe des Papiers hinzutreten, da es sich um eine Papierobligation handelt, die ohne den Besitz nicht geltend gemacht werden kann (R.O.H. 4 S. 250 flg.; 11 S. 250; R.G. 3 S. 329; 26 S. 99; Grünhut II S. 91; Dernburg II[a] § 268). Doch ist eine Cession auch ohne Uebergabe nicht immer bedeutungslos, indem die Anzeige derselben nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts dem Schuldner das Recht geben kann, mit befreiender Wirkung an den Cessionar zu zahlen (§ 409 B.G.B.; R.G. 26 S. 100; dagegen Bernstein S. 80).

   c) Die Cession hat hier die gleichen Wirkungen, wie im bürgerlichen Recht. Sie überträgt diejenigen Rechte, welche dem Cedenten zustehen. Daraus folgt

[1]) Müssen diese Rechtsakte aus dem Wechsel hervorgehen? Darüber vergl. § 11 zu Art. 36.

Digitized by Google

einerseits: Der Cessionar muß sich alle Einwendungen gefallen lassen, die gegenüber dem Cedenten bestanden (R.G. 33 S. 145; O.G. Wien bei Cz. Nr. 153; vergl. § 4 zu Art. 82). Doch greift hier § 405 B.G.B. Platz, wonach, wenn der Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt und die Abtretung unter Vorlegung der Urkunde erfolgt ist, er dem Cessionar nicht den Einwand machen kann, die Eingehung des Schuldverhältnisses sei nur zum Schein erfolgt oder daß die Abtretung durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Gläubiger ausgeschlossen sei, es sei denn, daß der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen mußte, oder daß, wie als selbstverständlich hinzugefügt werden muß, der Cessionar in Wahrheit nur Inkassomandatar des Cedenten ist. Andererseits aber erwirbt der Cessionar alle Rechte, welche ein Cessionar auch sonst erwirbt. Insbesondere gehen gemäß § 401 B.G.B. die Pfand- und Bürgschaftsrechte mit auf den Cessionar über. Der Cessionar kann ferner den Wechsel cediren, auch indossiren (letzteres wird zutreffend angenommen vom R.O.H. bei Stegemann 8 S. 60; Canstein S. 131 Anm. 32; Bernstein S. 81 gegen unsere 1. Aufl.; dagegen gelegentlich und ohne jede Begründung R.G. 43 S. 44), auch durch Blankoübergabe übertragen, wenn der Wechsel ein Blankogiro hat (R.O.H. bei Stegmann 8 S. 60). Auch Grünhut II § 84 versagt dem Cessionar das Recht wechselmäßiger Uebertragung, weil er nur abgeleitete Rechte hat — das ist doch kein Hinderniß; denn er hat eben alle Rechte des Cedenten im Wege abgeleiteter Erwerbsart erworben —, und nicht Kraft der Order des Ausstellers auf Grund des Schriftaktes aus dem Papier selbst legitimirt ist — auch das ist kein Grund zu der Annahme, daß der Cessionar und dem zufolge auch der, der durch Erbgang, durch Geschäftserwerb, durch Fusion von Gesellschaften die Rechte aus dem Papier erworben hat, den Wechsel nicht durch Indossament weiter circuliren lassen könnte, eine Erschwerung des Verkehrs, zu welcher dieser sich noch nicht verstanden hat und niemals verstehen wird. Die Wirkung solcher Indossirung oder Blankotradition ist die gewöhnliche wechselrechtliche (Bernstein S. 81). Auf den Art. 74 kann sich der Cessionar aber nicht berufen, für die gegen ihn gerichtete Vindikation ist vielmehr die Lehre von der Uebertragung von Forderungen maßgebend (R.G. 33 S. 145), wohl aber kann sich sein Rechtsnachfolger, wenn er seinen Erwerb auf ein Giro des Cessionars stützt, auf Art. 74 berufen, weil, wie oben bemerkt, der Wechselcessionar den Wechsel indossiren und durch Blankoübergabe übertragen kann und zwar mit der regelmäßigen vollen Wirkung dieser Rechtsakte.

d) Ueber den Fall, daß ein Wechsel zugleich durch-Cession und durch Blankoübergabe übertragen wird, siehe § 5 zu Art. 13.

e) Dem Cessionar steht der Wechselprozeß zu (Grünhut II § 91 Note 3; vergl. unten § 11).

f) Zwischen dem Cedenten und dem Cessionar entstehen nur civilrechtliche Rechte, keine wechselrechtlichen Regreßrechte. Der Cedent haftet nur nach den Grundsätzen von der Cession bezw. vom Forderungskauf für Existenz und Einbringlichkeit der Forderung (vergl. §§ 437, 438, 445 B.G.B.; Grünhut II § 91).

§ 10. 3. **Durch Erbgang** (R.G. 12 S. 132); **durch Erstehen in der Auktion** (O.G. Wien bei Cz. Nr. 163; 170); Fusion u. s. w.; Uebernahme der Aktiva und Passiva eines Geschäfts (O.G. Wien bei Cz. Nr. 282). Erwerb durch Erbgang, Fusion, Uebernahme der Aktiva bei Geschäftsübernahme erzeugt die analogen Wirkungen wie bei der Cession (oben § 9).

§ 11. 4. **Durch Pfändung und Ueberweisung** gemäß den Vorschriften der C.P.O. (Die Ueberweisung ist auch beim Blankogiro erforderlich, bloße Pfändung und Besitzübertragung durch den Gerichtsvollzieher genügt nicht; R.G. 35 S. 76). Auch exekutivische Ueberweisung überträgt nicht mehr Rechte auf den Rechtsnachfolger, als dem Exekutionsschuldner zustanden (O.G. Wien vom 4. August 1874 bei Cz. Nr. 57 und vom 16. Juni 1880 in G.Z. 29 S. 222, sowie das eben dort citirte Urtheil des R.G. vom 1. November 1882). Wenn es sich also z. B. um einen Wechsel handelt, der vom Schuldner acceptirt und mit einem Blankogiro versehen in seinem Besitze befindlich ist, so stehen trotz des Blankogiros

Digitized by Google

dem Exekutionsgläubiger keine Rechte gegen den Aussteller oder die Indossanten zu (Bolze 1 Nr. 832; auch O.G. Wien bei Ez. Nr. 262); vergl. § 7 zu Art. 10. — Dem Exekutionsgläubiger steht, wie beiläufig bemerkt sein mag, der Wechselprozeß zu (R.G. v. 1. Nov. 82 in G.Z. 29 S. 222).

5. **Auch durch Zahlung der Wechselschuld Seitens eines Dritten** geht auf diesen die Wechselforderung über, wo die Gesetze an solche Zahlung den Forderungsübergang knüpfen (vergl. z. B. § 268 B.G.B. bei Befriedigung des Exekutionsgläubigers durch einen Dritten; § 774 B.G.B. bei Zahlung durch den Bürgen, §§ 1225, 1266 B.G.B. bei Bezahlung durch den, der seine Sache für fremde Schuld verpfändet hat; beim Frachtgeschäft § 441 H.G.B.). Die W.O. hat diese Art des Ueberganges der Wechselforderung nicht ausgeschlossen. (Vergl. oben § 9, Bernstein S. 82). Die Wirkungen eines solchen Forderungsüberganges sind die gleichen, wie bei der Cession (§ 412 B.G.B.). Der Zahler einer fremden Schuld hat keinen Anspruch auf Indossirung, höchstens einen solchen auf Cession, wo die Gesetze einen solchen Anspruch vorsehen (Bernstein S. 82). Ist aber die Forderung auf den Zahlenden übergegangen, so kann er den Wechsel auch indossiren oder durch Blankotradition übergeben mit voller wechselrechtlicher Wirkung (oben § 9). § 11a.

6. Dagegen ist die Wiedereinlösung des Wechsels durch einen Indossanten im Rücklaufe kein Erwerb des Wechsels, sondern ein Unbedingtwerden der bedingt fortbestehenden Forderung des Indossanten (vergl. hierüber § 6 zu Art. 10). § 12.

Zusatz 2. Auch eine Uebertragung des Wechsels zum Zwecke der Verpfändung giebt es (vergl. oben § 3). Ueber die Wirkungen eines solchen Indossaments siehe Staub H.G.B. Anm. 10, 21, 67 ffg. zu § 368. § 13.

Artikel 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Der Schwerpunkt des Artikels liegt in dem ersten Satze, der zweite ist von untergeordneter Bedeutung.

1. (Erster Satz.) **Durch das Indossament gehen alle Rechte auf den Indossatar über.** (Transporteffekt des Indossaments). § 1.
   a) **Voraussetzung ist also ein Indossament.** Gemeint ist das eigentliche Indossament, durch welches gemäß Art. 9 das Eigenthum am Wechsel übertragen wird. Das Prokuraindossament (Art. 17) hat diese Wirkung nicht. Wegen des Inkassomandat-Indossaments siehe § 5 zu Art. 17. Vorausgesetzt ist ferner ein in gehöriger Reihenfolge befindliches Indossament (Art. 36). Nicht im Zusammenhange stehende Indossamente sind wie nicht geschrieben, sie schaden den früheren nicht, soweit diese sich ordnungsmäßig folgen. Findet sich eine Lücke, so begründet das Indossament keine Wechselrechte; auch die ihm nachfolgenden Indossamente sind bedeutungslos. Näheres bei Art. 36. Voraussetzung ist auch hier ein giltiger Begebungsvertrag (vergl. § 3 zu Art. 9).
   b) **Die Wirkung ist:** Alle Rechte aus dem Wechsel gehen über.
      α) Die dinglichen Wirkungen des Uebertragungsaktes ziehen somit die obligatorischen von Gesetzeswegen nach sich: Durch die Uebertragung des Wechsels (Art. 9) erwirbt der Erwerber des Wechsels alle Rechte aus dem Wechsel. Es kann auch gar nicht vereinbart werden, daß zwar die dingliche Wirkung eintreten soll, nicht aber die obligatorischen Wirkungen, daß der Erwerber zwar Eigenthümer des Wechsels werden, nicht aber die Rechte aus dem Wechsel erwerben soll (Lehmann S. 488). Hiervon verschieden ist die Frage, ob § 2.

Digitized by Google

die Parteien wirksam vereinbaren können, daß das die Form des eigentlichen Indossaments tragende Giro die Wirkungen desselben nach innen überhaupt nicht haben solle, weder dingliche, noch obligatorische, sondern daß der Indossatar nur nach außen als Wechseleigenthümer und Wechselgläubiger gelten soll. Ueber dieses versteckte Inkassoindossament s. § 5 zu Art. 17.

§ 3. β) Die Rechte aus dem Wechsel gehen über, nicht etwa die Rechte des Indossanten, also nicht der Wechselanspruch in derjenigen Gestalt, wie er dem Indossanten zusteht (vergl. Art. 16 Abs. 2), sondern in derjenigen Gestalt, wie er sich abstrakt aus dem Wechsel ergiebt. Die Einreden gegen den Indossanten stehen gegenüber dem Indossatar nicht zu. Das reine redliche Indossament ist daher zwar ein übertragender Akt, indem das Eigenthum am Wechsel und der Wechselanspruch übertragen wird, aber eine Uebertragung, welche das übertragene Recht in der Person des Erwerbers verstärkt, eine rechtsverstärkende Uebertragung. (Ueber andere Auffassungen des Wesens des Indossaments siehe Bernstein S. 75; die Ansicht Bernsteins selbst deckt sich wohl mit der unsrigen.) Andrerseits verbleibt auch der Indossant im Besitz der Wechselforderung, wenn auch in abgeschwächter, bedingter Gestalt (vergl. unten § 5 und 6).

§ 4. γ) Alle Rechte gehen über d. h. diejenigen Rechte, welche der Wechsel erzeugt; dagegen nicht Rechte gegen den Trassaten, der noch nicht acceptirt hat (vergl. hierüber § 8 zu Art. 8), nicht Civilansprüche der Vormänner unter einander (R.O.H. 23 S. 218), nicht der Bereicherungsanspruch nach Präjudizirung des Wechsels (R.O.H. 12 S. 124), nicht die außerhalb des Wechsels bestehenden Nebenrechte (wie Pfand, Bürgschaft, Konventionalstrafe, oder die Rechte aus der dem Wechselzuge zu Grunde liegenden Forderung (vergl. § 8 zu Art. 8). Der Satz des § 401 B.G.B. ist auf das Indossament nicht übertragbar (Rehbein in Anm. 11; Bernstein S. 85). Es kommt dies daher, daß der Wechsel als Cirkulationspapier nach der Auffassung des Verkehrs lediglich die wechselmäßigen Rechte übertragen soll. Ueberdies bleibt ja der Indossatar Wechselgläubiger (vergl. § 6). Doch ist nicht etwa begrifflich ausgeschlossen, daß die Mitübertragung der Neben- und Sicherungsrechte intendirt ist. Ist sie intendirt, so gilt sie auch als erfolgt, und ganz unzweifelhaft ist (R.G. 41 S. 173) die Zulässigkeit ausdrücklicher Mitübertragung der Nebenrechte. Dagegen gehen, wie Bernstein S. 85 zutreffend bemerkt, die Seitens des Indossanten durch Klageerhebung, Zwangsvollstreckung oder durch Konkursfeststellung der Wechselforderung erwachsenen Vortheile auf den Indossatar über, weil es sich hierbei nicht um Accessorien des Anspruchs, sondern um Qualifikationen desselben handelt (O.G. Wien bei Cz. Nr. 86, 217, 293, 474; anders R.O.H. 10 S. 156; Reyßner in G.Z. 29 S. 221 von der Anschauung aus, daß das Indossament keinen Rechtsübergang bewirkt). Im Ergebniß übereinstimmend Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, Leipzig 1901 S. 292, jedoch mit abweichender Begründung.

§ 5. δ) Sie gehen über. Das ist insofern nicht korrekt, als der Indossant sein eigenes Gläubigerrecht richtiger Ansicht nach nicht verliert. Denn

§ 6. ε) der Indossant bleibt Wechselgläubiger trotz des Indossaments, nur ist die Geltendmachung seines Rechts bedingt durch die Wiedereinlösung. Die Wiedereinlösung ist kein neuer Rechtserwerb. Der Einlöser tritt vielmehr in seine alten Rechte wieder ein. (Plenarentsch. des R.O.H. 24 S. 1; Lehmann S. 257; Goldschmidt in G.Z. 28 S. 93; Dernburg II² § 267; Bolze 2 Nr. 806; 6 Nr. 399; auch R.G. 4 S. 257; 21 S. 401; 34 S. 52). Die Einreden gegen den Wiedereinlösenden können daher in demselben Umfange geltend gemacht werden, wie vor der durch ihn erfolgten Indossirung (Dernburg II ² § 267), nicht aber die Einreden gegen die späteren Indossatare (§ 7 zu Art. 16). Andererseits kann der einlösende Indossant die durch Urtheil oder durch Konkursfeststellung für den befriedigten Indossatar erworbenen Rechte nicht für sich geltend machen, auch nicht,

Digitized by Google

wenn er sich Giro oder Cession ertheilen läßt, für welche letztere, da der Indossatar befriedigt wird, gar kein Raum ist (R.G. 34 S. 52). — Demnach werden durch das Indossament der Indossant und der Indossatar Solidargläubiger: jener verbleibt in der Rolle eines Gläubigers, nur daß sein Recht bedingte Gestalt erhält, dieser wird neben ihm Vollgläubiger. — Als bedingter Zahlungsanspruch gehört das Recht des Indossanten während der Wechselinhaberschaft des Indossatars zu den Konkursforderungen der §§ 67, 154, 168[3] K.O.; 188 der öst. K.O., und wird von einem Zwangsvergleich mit begriffen (§ 193 K.O.; über den außergewöhnlichen Vergleich siehe § 63 zu Art. 82). An sich würde jeder Indossant seinen bedingten Anspruch zum Konkurse anmelden können; die Einheitlichkeit der Wechselschuld läßt aber nur einmalige Geltendmachung im Konkurse zu, sodaß der Indossant nicht neben dem Indossatar den Anspruch anmelden kann (R.G. 9 S. 76; 14 S. 174; 42 S. 37). Hat der Indossatar den Wechsel angemeldet, ist ein Zwangsvergleich geschlossen und hat der Indossatar die Accordrate erhalten, so kann der wegen des Restes in Anspruch genommene Indossant nun nicht seinerseits von der durch ihn bezahlten Regreßsumme die Zwangsvergleichsquote verlangen (R.G. 9 S. 78; 14 S. 174; 42 S. 37). — In gewissen Hinsichten hat der Indossant während der Wechselinhaberschaft des Indossatars sogar unbedingte Rechte (auf Sicherung gemäß Art. 26, 29). — Die Frage, von welchem Zeitpunkte an das durch Einlösung wiedererworbene Wechselrecht des Indossanten zu datiren ist, beantwortet das R.O.H. 24 S. 1 zutreffend dahin, daß das Datum des ursprünglichen Wechselerwerbes entscheidet. Wenn dem entgegen Bernstein S. 87 die civilrechtlichen Vorschriften über die Wirkungen der auflösenden Bedingung entscheiden lassen will, so übersieht er, daß nach allgemeiner und auch nach seiner Ansicht (S. 86) der Indossant durch die Indossirung sein Wechselrecht nicht aufgiebt, sondern nur die Geltendmachung desselben bedingt aufschiebt. Es besteht also das Recht fort und ist seit dem ursprünglichen Erwerbe nicht untergegangen, sondern nur seine Geltendmachung bedingt suspendirt, von einer Resolutivbedingung ist hier nirgends die Rede.

2. (Zweiter Satz.) **Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder an frühere Indossanten kann indossirt werden.** Hierzu ist zu bemerken: § 7.

a) Dem Acceptanten kann der Wechsel bis zum Verfall indossirt werden: ein nachträgliches Giro an ihn bewirkt Konfusion (R.O.H. 25 S. 20; O.G. Wien bei Cz. Nr. 277). Die Cession an ihn bewirkt stets Konfusion (anders Bernstein S. 88).

b) Auch an den Nothadressaten kann der Wechsel giltig indossirt werden (R.O.H. 10 S. 286), auch an den Domiziliaten (R.O.H. 5 S. 126).

c) Selbstverständlich haben der Trassant, Indossant, Acceptant, an welche der Wechsel wieder indossirt wird, gegen die Zwischenindossanten keinen Regreß (R.O.H. 18 S. 413; O.G. Wien bei Cz. Nr. 213, 491). Wird aber an einen von mehreren Ausstellern indossirt, so gewinnt dieser alle Rechte gegen die übrigen Aussteller.

Artikel 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Der Artikel handelt von der Stelle im Wechsel, an welcher das Indossament stehen muß. Hierüber haben wir bereits in § 2 zu Art. 9 gehandelt, desgleichen über die Form des Indossaments.

Digitized by Google

Artikel 12.

Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament).

Einleitung. Der vorliegende Artikel giebt eine spezielle Vorschrift über die Stelle des Blankoindossaments. Ueber den Begriff des Blankoindossaments und seine Form überhaupt läßt sich das Gesetz nicht aus. (Ueber seine Wirkungen handelt Art. 13.) Es erscheint erforderlich, auch den Begriff des Blankoindossaments und seine Form überhaupt zu behandeln.

§ 1. 1. **Der Begriff des Blankoindossaments.** Nach dem Wortlaut der Art. 9 und 10 könnte man versucht sein anzunehmen, daß nur ein Vollindossament giltig sei. Es geht aber aus Art. 12 und 13 hervor, daß auch ein solches Indossament giltig ist, bei welchem diejenige Person, auf welche der Wechsel übertragen wird, nicht genannt wird. Das ist das Blankoindossament. Dasselbe ermöglicht die Uebertragung des Wechsels, ohne den Erwerber auf dem Wechsel namhaft zu machen, und die Weiterbegebung des Wechsels durch diesen Erwerber, ohne sich zu nennen (vergl. § 4 zu Art. 13).

Außer der Form ist natürlich auch hier der Begebungsvertrag erforderlich, um den Begriff des Blankoindossaments zu erschöpfen (R.O.H. 25 S. 67; R.G. 5 S. 83; R.G. 35 S. 76; O.G. Wien bei Cz. Nr. 185 und 262; vergl. hierüber § 3 zu Art. 9).

§ 2. 2. **Form des Blankoindossaments.** Ein Blankoindossament liegt immer vor, wenn der Indossatar nicht genannt wird. Welche Form sonst gebraucht wird, ist gleichgiltig, es muß nur der Indossirungswille deutlich erklärt sein. Nicht erforderlich ist, daß über der Namensschrift ein leerer Raum behufs etwaiger Ausfüllung des Uebertragungsvermerkes sich befindet (Bernstein S. 94). Giltig ist „Für mich an die Ordre von . . . J. Schultze", wobei der Name des Indossatars ausgelassen wird, oder „An den Inhaber" (letzteres verneint Grünhut II § 83). Durchstreichung des Transportvermerks genügt zur Herstellung eines Blankogiros nicht, weil es zweifelhaft bleibt, nicht bloß ob ein Vollgiro oder ein Blankogiro gewollt ist, sondern, ob überhaupt ein Giro gewollt ist, ein Rechtssatz, der auch dann gelten muß, wenn der Indossant selbst sein Vollindossament durch solche Durchstreichung in ein Blankoindossament verwandeln will; denn der Grund des Rechtssatzes ist die äußere Zweifelhaftigkeit und die daraus resultirende mangelnde Form des Indossaments, ein Mangel, der durch die im konkreten Falle der Durchstreichung zu Grunde liegende Absicht nicht beseitigt werden kann. Anders R.O.H. 17 S. 412; R.G. 41 S. 412; O.L.G. Marienwerder bei Mugdan u. Falkmann Bd. 2. S. 104; Lehmann S. 482 Anm. 2; Grünhut II § 83; Dernburg II § 265. (Das R.G. 41 S. 412 hält nur den Wechselprozeß nicht für zulässig.) Jener Rechtssatz muß ferner auch in dem Falle gelten, wo der Indossatar, von seinen Rechten aus Art. 13 Gebrauch machend, ein Blankoindossament ausfüllt, aber unrichtig, nämlich so, daß die Kette unterbrochen wird, und nunmehr, um den Fehler wieder gut zu machen, den Transportvermerk durchstreicht; denn auch hier liegt die formelle Inkorrektheit vor. Ebenso wird eine Quittung dadurch nicht zum Blankoindossament, daß man das Empfangsbekenntniß durchstreicht und die Unterschrift stehen läßt. — Thoel § 183 Anm. 4; Bernstein S. 94. — Dagegen wird es genügen, wenn nicht der ganze Transportvermerk, sondern bloß der Name des Indossatars gestrichen ist (Bernstein S. 93). Der bloße Name des Indossanten genügt, nur daß für diesen Fall vorgeschrieben ist, das Indossament müsse auf der Rückseite stehen (vergl. § 3). Der Zusatz „angenommen" entzieht dem Vermerk nicht die Eigenschaft des Blankoindossaments. (R.G. 46 S. 46.) Dagegen kann ein wegen Mangels wesentlicher Erfordernisse ungiltiges Vollindossament (z. B. wegen ungenügender Bezeichnung des Indossatars) nicht als Blankoindossament aufrecht erhalten werden (R.O.H. 18 S. 419).

§ 3. 3. **Hinsichtlich der Stelle, auf welcher das Blankoindossament stehen muß,** gilt im Allgemeinen lediglich Art. 11: das Indossament muß auf dem Wechsel stehen oder auf einer

Digitized by Google

Kopie oder auf einer Allonge. Dagegen kann es sehr wohl auf der Vorderseite stehen. Freilich sind an das Blankoindossament auf der Vorderseite erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Deutlichkeit zu stellen. Gilt dies schon für das Vollindossament (vergl. § 2 zu Art. 9), so in noch erhöhtem Maße für das Blankoindossament. Die bloße Namensfertigung auf der Vorderseite reicht keinesfalls aus; daß dies der vorliegende Artikel ausdrücklich vorschreibt, leugnet Bernstein S. 94 mit Unrecht. Regelmäßig steht denn auch jedes Indossament und insbesondere auch das Blankoindossament auf der Rückseite des Wechsels. Für das einfachste Blankoindossament, d. h. dasjenige, welches in der bloßen Namensbezeichnung des Indossanten besteht, ist vorgeschrieben, daß es nur dann als Indossament gilt, wenn es auf der Rückseite steht. Auf alle Blankoindossamente ist dies keineswegs auszudehnen (Grünhut II § 83; Rehbein Anm. 5; Dernburg II § 265).

4. **Ueber die Rechtswirkungen des Blankoindossaments** s. Art. 13. § 4.

Artikel 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Der vorliegende Artikel behandelt eine Rechtswirkung des Blankoindossamentes, nämlich das Recht der Ausfüllung und Indossirung. Es empfiehlt sich aber, die Rechtswirkungen des Blankoindossaments überhaupt im Zusammenhange hier darzustellen.

1. **Die erste Rechtswirkung des Blankoindossaments ist die, daß der Wechsel auf den Indossatar übertragen wird.** Denn das Blankoindossament ist nur eine Unterart des in Art. 9 behandelten Indossaments und unterfällt daher der Vorschrift dieses Artikels. § 1.

2. **Sodann gehen gemäß Art. 10 alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über.** Das ist in dem zu Art. 10 entwickelten Sinne zu verstehen, d. h. dahin, daß der Indossatar die Wechselansprüche so erwirbt, wie sie aus dem Wechsel hervorgehen, nicht mit den Einwendungen, die gegen den Blankoindossanten bestehen. Auf Grund des Blankoindossaments kann der Indossatar den Wechsel protestiren lassen und einklagen, und zwar auch auf Grund seines eigenen nicht durchstrichenen Blankogiros. Denn er kann auch auf Grund dieses den Wechsel erworben haben, und die verneinende Entsch. des R.G. 1 S. 32 spricht nur vom Vollindossament (Obertribunal Berlin bei Borchardt Zus. 441 d u. e; R.G. 33 S. 148; R.G. bei Bolze 3 Nr. 542; R.G. vom 16. Dezember 82 in G.Z. 29 S. 218; R.G. bei Gruchot 31 S. 1084). § 2.

3. **Demgemäß geht auch das im Art. 10 vorgesehene Indossirungsrecht auf den Blankoindossatar über.** Der vorliegende Artikel will ihm dieses Recht nicht noch besonders verleihen, sondern nur bestimmen, in welcher Weise er dasselbe ausüben darf: entweder dadurch, daß er ein selbstständiges Indossament auf den Wechsel setzt (Voll- oder Blankoindossament), oder dadurch, daß er das Blankoindossament mit dem Namen einer andern Person ausfüllt mit der Wirkung, daß dieses Indossament nunmehr ein giltiges Vollindossament ist. Im Uebrigen darf er nicht beliebige Zusätze machen. Vielmehr hat der Erwerber präsumtiv nur das Recht, die Lücke, außer mit dem Namen des Indossatars, nur noch mit regelmäßigen, typischen Bestandtheilen des Indossaments (z. B. Orts-, Zeitdatum, Valutaklausel) auszufüllen, mit irgend einer anormalen nur dann, wenn dadurch die Verpflichtung des Indossanten erleichtert wird, wie z. B. durch die Klausel: nicht an Order, ohne Obligo, in Prokura (Grünhut II § 83). Dagegen darf er dem Indossament nicht rechtsverändernde Zusätze zum Nachtheile des Giranten hinzufügen, z. B. ohne Kosten (R.O.H. 17 S. 267), die Festsetzung einer längeren als der gesetzlichen Präsentationsfrist, wohl aber, weil zum Vortheile des Giranten gereichend, die Prokura- § 3.

Digitized by Google

klausel, den Ausschluß der Haftung, die Rektaklausel (Bernstein S. 98). Ueberschreitung dieser gesetzlichen oder der sonst vereinbarten Grenzen des Ausfüllungsrechts wirken nur zwischen den Indossamentsparteien und demjenigen Dritten, der in dolo ist (Grünhut II § 83); die Beweislast trifft den Wechselschuldner. — Die Ausfüllung kann auch noch nach dem Tode des Indossanten oder nach der Konkurseröffnung über sein Vermögen erfolgen (vergl. 13a zu Art. 7). Einmal geschehen und durch Begebung dem Wechselverkehr übergeben, ist sie für den Verkehr festgelegt, nachträgliche Aenderungen durch die Indossatare sind Fälschungen (Bernstein S. 98).

§ 4. 4. **Der Blankoindossatar kann aber weiter den Wechsel auch ohne Giro auf Andere übertragen,** nämlich durch bloße Uebergabe,[1]) selbstverständlich unter Hinzutritt eines Begebungsvertrages (vergl. § 3 zu Art. 9). So kann der Wechsel auf Grund des Blankogiros von Hand zu Hand gehen, auch in das Eigenthum des Blankoindossanten selbst wieder gelangen, der hiernach auf Grund seines eigenen Blankogiros legitimirt ist (oben § 2). Der Wechsel nähert sich solchergestalt durch das Blankoindossament dem Inhaberpapier, ist aber ein solches nicht (Brunner in Endemanns Handb. des Handelsrechts 2 S. 194; Cosack S. 302; Grünhut II § 83). Jedenfalls wird durch eine auf Grund eines Begebungsvertrages geschehene Tradition des mit einem Blankoindossament versehenen Wechsels in Bezug auf die Rechtsübertragung dieselbe Rechtswirkung erzeugt, wie durch Indossirung des Wechsels, d. h. es werden der Wechsel und die Rechte aus ihm auf den redlichen Erwerber übertragen, letzteres in dem § 3 zu Art. 10 entwickelten Sinne, sodaß also auch hier, wie gegen O.G. Wien bei Cz. Nr. 365 hervorgehoben werden muß, das Wechselrecht dem Blankoindossatar so zusteht, wie es sich abstrakt aus dem Wechsel ergiebt, und weder Einreden aus der Person des Indossanten, noch aus der Person des Blankotradenten dem Blankoerwerber entgegengehalten werden können. Gegen die gegentheilige Meinung Bernsteins S. 79, wonach die Blankotradition eine „gemeinbürgerliche Uebertragungsart" darstelle, also die Uebertragungswirkungen einer Cession habe, ist entschieden Verwahrung einzulegen; sie widerspricht durchaus dem Geiste der wechselrechtlichen Vorschriften. Auch das R.G. (33 S. 145) erblickt in der Blankotradition einen wechselrechtlichen Uebergangsakt. — Verpflichtet wird jedoch derjenige, der auf Grund eines fremden Blankogiros den Wechsel überträgt, nicht (vergl. § 6 zu Art. 14); vielmehr scheidet er aus dem Wechselverbande aus und kann höchstens civilrechtlich seinem Nehmer verantwortlich werden (R.O.H. 17 S. 403). Demgemäß kann er auch nicht die Rolle eines Regreßeinlösers spielen (vergl. § 13 zu Art. 16). Ueber den Fall, daß diese Art der Begebung eine versteckte Inkassobegebung ist, s. § 5 u. 14 zu Art. 17.

§ 5. 5. **Selbstverständlich kann der Blankoindossatar auch die Wechselforderung cediren.** Zu beachten ist aber, daß, wenn er gleichzeitig den Wechsel mit einem Blankoindossament dem Cessionar übergiebt, er diesen hierdurch in die Lage versetzt und berechtigt, das Blankoindossament auszufüllen (mit Unrecht geleugnet von Bernstein S. 97) oder sonst wechselmäßig zu benutzen (s. R.O.H. bei Stegemann 8 S. 60), ihn überhaupt zum Blankoindossatar macht mit allen Wirkungen des Blankoindossaments. Der niedere Rechtserwerb durch Cession macht den mit höheren Wirkungen ausgestatteten Rechtserwerb durch Blankotradition nicht ungeschehen. Anders auch nicht R.G. 33 S. 145, 147. Nur für den Fall, daß der Erwerber lediglich auf Grund der Cession erwerben wollte, liegt bloß civilrechtlicher Erwerb vor (R.G. 33 S. 147 oben und 148 unten).

Anders liegt die Sache bei Erwerb durch Erbschaft, behördliche Uebertragung u. s. w. Hier liegen nicht zwei Erwerbsarten, sondern nur eine Erwerbsart vor und es treten daher lediglich die Rechtswirkungen dieser ein.

---

[1]) Wir möchten ihn in diesem Falle Blankotradenten, die betreffende Uebertragung Blankotradition nennen.

Digitized by Google

6. **Vorausgesetzt ist überall ein Blankogiro in gehöriger Reihenfolge.** Geht ihm ein Vollindossament voraus, so muß der in diesem bezeichnete Indossatar das Blankogiro ausstellen. Geht ihm ein Blankogiro voraus, so kann Jeder das Blankogiro ausstellen, ohne die Reihenfolge zu unterbrechen (auch der letzte Blankoindossant; vergl. oben § 2). § 6.

Artikel 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Der Artikel behandelt die Verpflichtung des Indossanten. (Garantieeffekt des Indossaments).

1. Vorausgesetzt ist auch hier ein in gehöriger Reihenfolge befindliches Indossament: Ist die Reihe gemäß Art. 36 nicht gewahrt, so sind die nach der Unterbrechung auf dem Wechsel befindlichen Indossamente bedeutungslos, auch insofern, als sie keinen Regreß begründen, insbesondere auch keinen Regreß bis zur Lücke (R.O.H. 15 S. 169; Lehmann S. 532 Anm. 19; Rehbein Anm. 12 zu Art. 10; Bernstein S. 99; anders zu Unrecht O.G. Wien bei Peitler Nr. 203). Vorausgesetzt ist ferner materielle Giltigkeit des Indossaments, (Wechselfähigkeit, Vertretungsbefugniß der Person, welche für den Indossanten unterschrieben hat u. s. w.). § 1.

2. Der Inhalt der Haftung ist derselbe, wie der Inhalt der Haftung des Trassanten, wie schon eine Vergleichung des Wortlauts der beiden Artikel 8 und 14 ergiebt. § 2.

3. Der rechtliche Charakter der Haftung ist ebenfalls der gleiche wie der Rechtscharakter der Haftung des Trassanten. Die Haftung des Indossanten gehört nicht zum Wesen des Wechsels, noch auch zum Wesen des Indossamentes, sondern ist als naturale negotii zu betrachten. Die Indossantenhaftung kann deshalb ebenfalls giltigerweise ausgeschlossen werden (vergl. § 4). Wer zugleich Trassant und Indossant ist und dem Indossament den Zusatz ohne Obligo hinzufügt, haftet zwar nicht als Indossant, wohl aber als Aussteller (R.G. 18 S. 112). Verschieden ist die Haftung von der des Acceptanten: sie ist im Gegensatz zu dieser eine Regreßhaftung, die auch dann besteht, wenn der Acceptant nicht haftet oder der Trassat nicht acceptirt (R.O.H. 3 S. 127). Doch ist die Verschiedenheit nur eine rechtliche, keine ökonomische (vergl. § 1 zu Art. 8 betreffend die Trassantenhaftung). § 3.

4. Ueber den Erfüllungsort der Indossantenverbindlichkeit siehe §§ 7 u. 8 zu Art. 86, demgemäß auch über das in Anwendung kommende Gesetz. § 3a.

5. Der wechselmäßige Ausschluß der Haftung erfolgt durch Zusätze, wie ohne Obligo, ohne Gewährleistung, und gleichbedeutende Ausdrücke. Gleichbedeutend sind: ohne Garantie, ohne mein Präjudiz, unter Ausschluß des Delkredere, ohne Vertretung, ohne Einlösungspflicht, ohne Haftpflicht, ohne Regreßverbindlichkeit; dagegen genügen nicht: ohne Gewähr für den Acceptanten, O. Vertr., OS = möglicherweise sine obligo (Bernstein S. 100). Im Falle der Klausel „ohne Obligo" haftet der Indossant auch seinem Indossatar nicht. Dagegen schließt er durch sie weder die Haftung seiner Vormänner, noch seiner Nachmänner aus (R.O.H. 1 S. 97; R.G. 18 S. 112; Rehbein Anm. 16; Grünhut II § 73). Zusätze wie zum Depot oder zur Kaution bedeuten den Zweck des Indossaments, die Haftung schließen sie nicht aus. Ueber den Fall, wo der Aussteller indossiert und dem Indossamente den Zusatz ohne Obligo hinzufügt, s. oben § 3. § 4.

6. Selbstverständlich ist hier nur von dem wechselmäßigen Ausschluß der Haftung die Rede. Im Verhältniß zwischen Indossanten und Indossatar kann auch § 5.

Digitized by Google

nebenher die Haftung ausgeschlossen werden; es hat dies aber nur Rechtswirkungen inter partes (R.O.H. 1 S. 100).

§ 6. 7. Auch eine Einschränkung der Haftung des Indossanten ist nicht unzulässig. Sie ist nicht verboten und widerspricht nicht dem Geiste der W.O., vergl. Art. 19, 31 (Bernstein S. 101).

§ 7. **Zusatz. Die Indossantenhaftung bezieht sich nicht auf den Blankotradenten** d. h. denjenigen, der unter Benutzung eines Blankogiros den Wechsel begiebt, ohne seinen Namen darauf zu setzen. Das ist ja gerade der Zweck solcher Begebungen. Sein Verhältniß zu seinem Nehmer richtet sich nach dem Inhalt des Begebungsvertrages (vergl. § 4 zu Art. 13).

Artikel 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Das vom Indossanten ausgehende Indossirungsverbot.

§ 1. 1. Die Erfordernisse desselben sind dieselben, wie beim Indossirungsverbot des Ausstellers. Vergl. daher Art. 9, insbesondere wegen der gleichbedeutenden Ausdrücke § 7 daselbst. Die Klausel muß hier „im Indossament" stehen, worunter nur zu verstehen ist, daß sie entweder im Kontext des Giros steht oder sich an denselben derart anschließt, daß sie durch die Unterschrift gedeckt erscheint (Bernstein S. 101 § 2). Eine Klausel an anderer Stelle hat keine wechselrechtliche Bedeutung.*

§ 2. 2. Die Wirkung ist, daß der Indossant den Nachmännern seines Indossatars nicht haftet: Daraus ergiebt sich:

a) in prinzipieller Hinsicht: Die Wirkung ist grundverschieden von der Wirkung des Indossirungsverbots des Ausstellers. Denn der Wechsel wird durch das Indossirungsverbot des Indossanten keineswegs zum Rektawechsel. Die Indossirung ist trotz des Verbots nicht unzulässig. Nicht bloß ist das Prokuraindossament und die Cession zulässig, sondern es ist trotz des Verbots auch das eigentliche Voll- und Blankoindossament zulässig (zust. Rehbein Anm. 16; Grünhut II § 82). Denn, wie der vorliegende Artikel deutlich sagt, das Verbot bewirkt lediglich, daß der betreffende Indossant seinen weiteren Nachmännern nicht haftet. Im Uebrigen aber ist das dem Verbot entgegenstehende Indossament durchaus nicht bedeutungslos, insbesondere gehen durch ein solches Indossament die dinglichen Rechte auf den Wechsel und die obligatorischen Rechte aus dem Wechsel (Art. 9 u. 10) auf den Indossatar über, und nachträgliche Indossanten haften ihren Nachmännern wechselmäßig.

§ 3. b) Die Nachindossatare haben gegen den Indossanten, welcher die Weiterindossirung verboten hat, „keinen" Regreß. Wohl aber haftet der Indossant dem unmittelbaren Nachmann, diesem versagt das Gesetz den Regreß nicht. Doch kann dieser, was nicht geleugnet werden soll, seine Regreßrechte cediren. Doch vermögen wir in dem gewöhnlichen Indossamente nicht ohne weiteres eine solche Cession zu erblicken (anders Bernstein S. 101, 102; Grünhut II § 2). Aber auch gegenüber dem unmittelbaren Nachmann des Rektaindossanten hat das Indossirungsverbot Folgen: bei dem Regreß, welchen er nimmt, wird eine seinerseits etwa erfolgte Indossirung ignorirt, sodaß er die hierdurch hinzutretenden Spesen nicht geltend machen kann (Lehmann S. 490 Anm. 10).

Digitized by Google

Artikel 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Einleitung.

Der Artikel enthält die gesetzlichen Vorschriften über das Nachindossament. Darunter versteht man ein Indossament, durch welches der Wechsel nach der für die Protesterhebung bestimmten Zeit übertragen wird. Dabei wird unterschieden, ob der Wechsel protestirt wurde oder nicht. Beide Fälle werden in den beiden Absätzen des vorliegenden Artikels durchaus verschieden behandelt.

§ 1. 1. (Abs. 1). **Das Nachindossament des nicht protestirten Wechsels.** Ist der Verfalltag des Wechsels herangekommen und der Wechsel ist nicht bezahlt und nicht protestirt, so hat der Wechsel damit seine rechtliche Bedeutung doch nicht verloren. Er kann gleichwohl noch Gegenstand des Wechselverkehrs sein, indem die trotz des unterlassenen Protestes noch bestehenden Wechselrechte durch neue Indossamente übertragen und gleichzeitig durch diese neuen Indossamente neue Wechselverpflichtungen begründet werden. Das Nachindossament ist hiernach durchaus nicht inhaltlos. Sein rechtlicher Inhalt wird im vorliegenden Absatze abgehandelt.

§ 2. a) Vorausgesetzt ist das Indossament auf einem verfallenen, aber nicht protestirten Wechsel.

α) Ein Wechsel, also eine Tratte, ist vorausgesetzt, nicht gerade ein acceptirter Wechsel (vergl. die Gesetzesworte: aus dem etwa vorhandenen Accepte).

§ 3. β) Verfallen und nicht protestirt muß der Wechsel sein. Ein nach Verfall, aber während der Protestfrist indossirter Wechsel erfüllt dieses Erforderniß nicht (Lehmann S. 494 Anm. 1 a). Ein solches Giro steht vielmehr dem vor dem Verfalltage gegebenen gleich. (A.G. Freysing bei Borchardt Zus. 280.) Wohl aber steht dem nicht protestirten Wechsel derjenige gleich, bei welchem der Protest nicht rechtzeitig erhoben ist (R.G. 1 S. 294) oder nicht ordnungsmäßig (O.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 279; O.L.G. Stuttgart in G.Z. 38 S. 562). Andrerseits darf auch die Verjährung noch nicht abgelaufen sein, sonst ist die Wechselkraft erloschen (R.O.H. 7 S. 317). —

§ 4. γ) Das Indossament kann auch ein Blankogiro sein (R.O.H. 6 S. 99; R.G. 2 S. 79); Näheres unten § 11.

b) Die Rechtswirkungen eines solchen Indossaments sind folgende:

α) Es überträgt das Eigenthum am Wechsel gemäß Art. 9.

β) Es überträgt diejenigen Rechte, welche trotz des unterlassenen Protestes noch bestehen. Das Gesetz erwähnt hierbei an erster Stelle die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte. Damit sagt es zum Theil zuviel, weil die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte dann nicht übergehen, wenn der Wechsel mit benanntem Domiziliaten domizilirt war; denn dann ist auch der Acceptant durch den unterlassenen Protest befreit (Art. 43). Das Indossament überträgt ferner die Regreßrechte gegen alle dem Inhaber voran-

Digitized by Google

gehenden Nachindossanten; denn jedes Nachindossament begründet die Regreßpflicht des Indossanten, wie ein Vorindossament (vergl. unten § 5).

Diese Rechtsübertragung ist auch rechtlich die gleiche, wie beim eigentlichen Vorindossament, bestimmt sich also nach Art. 10 d. h. das Indossament begründet für den Indossatar ein selbstständiges Recht aus dem Wechsel, und es sind ihm gegenüber diejenigen Einreden, welche gegen einen Vormann zustehen, nicht statthaft (R.O.H. 7 S. 317; 8 S. 168); sodaß z. B. der Acceptant nicht einwenden kann, der Kläger habe den Wechsel erworben, nachdem sein Vormann mit der Wechselklage rechtskräftig abgewiesen worden sei (R.O.H. 12 S. 154).

§ 5. γ) Es begründet die gleiche Haftpflicht, wie das eigentliche Vorindossament, also in Gemäßheit des Art. 14 (Verpflichtung zur Schadloshaltung für den Fall der Nichtzahlung und zur Sicherstellung für den Fall der Annahmeverweigerung und für den Fall der Unsicherheit des Acceptanten). Indessen ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Haftpflicht nicht dahin gehen kann, daß der Wechsel vom Indossanten bezahlt werden würde, wenn der Trassat bezw. Acceptant ihn am Verfalltage nicht bezahlen würde. Denn der Verfalltag ist ja eben schon vorüber. Es enthält also der Wechsel im Grunde genommen einen Verfalltag nicht mehr und daraus ergiebt sich, daß er nach Analogie des Sichtwechsels behandelt werden muß: das erste Nachindossament ist als Sichttratte zu betrachten (R.O.H. 6 S. 100; O.G. Wien bei Cz. Nr. 49 u. 136). Der Wechsel ist daher nach Analogie des Art. 31 spätestens innerhalb 2 Jahren zu präsentiren. Dies ist die herrschende Ansicht (Thoel S. 491; Renaud S. 186; Lehmann S. 498; abweichend Bernstein S. 106).

§ 6. Die zwei Jahre rechnen, wie nach Art. 31 vom Tage der Ausstellung, so hier vom Tage des ersten Nachindossaments. Denn dieses ist es, welches nach Analogie der Sichttratte zu behandeln ist. Unter dem Tage des ersten Nachindossaments ist der Tag der thatsächlich erfolgten Uebertragung zu verstehen. Lehmann (S. 498) nimmt an, daß beim datirten Indossament das Datum schlechthin über den Beginn der gesetzlichen Präsentationsfrist entscheide und daß im Uebrigen dem Gläubiger der Ablauf der Frist bewiesen werden müsse. Letzteres ist zutreffend, aber auch dem datirten Nachindossament gegenüber muß der Gegenbeweis zulässig sein, daß es an einem anderen Tage gethätigt wurde. Unmöglich kann es die Rechte des Nachindossanten erweitern oder schmälern, daß er das Nachindossament falsch datirt hatte.

Die thatsächlich erfolgte Präsentation fixirt aber auch die Verfallzeit und macht den Protest erforderlich. Wird der rechtzeitige Protest unterlassen, so ist der Wechsel abermals präjudizirt (R.O.H. 6 S. 99, O.G. Wien bei Cz. Nr. 101 u. 136), die Nachindossanten sind dadurch sämmtlich befreit, da ihre Nachindossamente nicht als selbstständige Sichttratten gelten, sondern nur als Indossamente der in dem ersten Nachindossamente liegende Sichttratte.

Es kann aber der Wechsel nunmehr wieder indossirt werden, und es greifen für diese Nachindossamente die gleichen Regeln Platz (Lehmann S. 499).

§ 6a. δ) Wegen der Legitimation durch ein aus der Zeit vor der Präjudizirung herrührendes Blankogiro siehe § 13 a. E.

2. (Abs. 2). **Das Nachindossament des protestirten Wechsels.**

§ 7. a) Vorausgesetzt ist hier ein rechtzeitig und gehörig protestirter Wechsel. Sonst liegt der Fall des Abs. 1 vor (vergl. oben § 3). Und zwar muß dieser Wechsel nach dem Protest indossirt sein; die Einlösung im Regreßwege steht dem nicht gleich; auf diese findet der Abs. 2 keine Anwendung; vielmehr gilt für diesen Fall der Satz, daß der

Digitized by Google

Einlösende in den unbedingten Besitz seiner Wechselrechte wieder gelangt (vergl. § 12 zu Art. 9). Gegen einen solchen Einlöser sind daher die Einreden gegen die Nachindossatare nicht zulässig (R.O.H. 7 S. 80; Bolze 2 Nr. 806), insbesondere auch nicht der Einwand, daß der Nachindossatar, von welchem der Regressat den Wechsel eingelöst hat, mit seiner Klage abgewiesen worden ist (R.O.H. 7 S. 80; ferner R.O.H. vom 22. Juni 1877 bei Borchardt Zus. 804; R.G. 23 S. 51). Auf gleicher Linie steht übrigens der Fall, daß eine formelle Rückgirirung an denjenigen stattfindet, welcher den Wechsel im Regreßwege einzulösen hat und einlöst; das ist kein nachprotestliches Giro im Sinne dieses Artikels. Wenn dagegen eine Einlösungspflicht des vorprotestlichen Vormannes nicht bestand, so können nach der Vorschrift des vorliegenden Artikels nur die Rechte des Nachindossatars auf ihn übergehen. Läßt z. B. der Remittent Protest erheben und indossirt er dann den Wechsel, erwirbt ihn dann aber wieder durch Rückgiro, so überkommt er hierdurch nur die Rechte des Nachindossatars und muß sich die Einwendungen gegen diesen gefallen lassen, auch wenn er selbst zur Zeit seiner Indossirung ein stärkeres Recht gehabt hätte. Und es kann auch dieser Erfolg nicht dadurch alterirt werden, daß statt des Rückgiros die Legitimation des Remittenten durch Ausstreichen des Nachindossaments wieder hergestellt wird. Das ist formell zulässig, kann aber materiell keine andere Wirkung haben als das nachprotestliche Rückgiro. Die Schicksale, welche der Wechsel nach dem Protest erlitten hat, lassen sich nicht „ungeschehen machen", und es kann daher die entgegenstehende Ansicht des Reichsgerichts (23 S. 50) nicht für richtig anerkannt werden. Nach unserer, von der reichsgerichtlichen abweichenden Ansicht kann daher einem solchen Rückerwerber die Einrede der Kompensation und der rechtskräftig entschiedenen Sache aus der Person des nachprotestlichen Indossatars entgegengesetzt werden (zust. Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, Leipzig 1901, S. 298).

b) Die Rechtswirkung eines solchen Nachindossaments kann die eines eigentlichen Indossaments nicht sein. Denn nachdem nunmehr festgestellt ist, daß der Wechsel zur Verfallzeit nicht eingelöst ist, also Noth gelitten, seine Ehre verloren hat, so kann er als Cirkulationspapier nicht mehr betrachtet werden. Es können wohl die bestehenden Regreßrechte übertragen werden, aber diese Uebertragung hat nicht mehr die wechselrechtliche Bedeutung eines eigentlichen Indossaments, sondern wirkt nur nach Art einer Cession. Daraus folgt: § 8.

α) Das Eigenthum am Wechsel wird durch ein solches Nachindossament übertragen.

β) Desgleichen werden diejenigen Rechte übertragen, welche dem Indossanten zustehen, auch gegen den Acceptanten (R.G. 1 S. 294).[1]) Aber es liegt nicht, wie beim eigentlichen Indossament, eine rechtsverstärkende Uebertragung vor, sondern eine lediglich cessionsartige (R.O.H. 2 S. 64; 23 S. 36; R.G. 14 S. 105), sodaß dem Schuldner gegenüber dem Nachindossatar alle Einreden zustehen, welche ihm gegenüber dem Nachindossanten zustanden (R.O.H. 3 S. 218; 8 S. 169; R.G. 33 S. 147; O.G. Wien bei Cz. Nr. 557, 596), und zwar alle Einreden, welche gegenüber allen nachprotestlichen Indossanten, dem ersten und dem letzten und insbesondere auch gegenüber den Zwischenindossanten zustehen (R.O.H. 23 S. 35; R.G. 14 S. 109; Dernburg II § 266 bei Anm. 13; Grünhut II § 95), auch solche, welche dem Wechselschuldner gegen nachprotestliche Rechtsvorgänger, die nicht aus dem Wechsel ersichtlich sind, zustehen (vergl. unten § 11), endlich auch solche, welche nach bürgerlichem Recht einem Cessionar gegenüber nicht erhoben werden können, wie z. B. der Einwand der Kompensation nach § 406 B.G.B. unter gewissen Umständen dem Cessionar nicht entgegengesetzt werden § 9.

[1]) Löst der Aussteller einen trassirt eigenen Wechsel ein, so wird der Wechsel gegenstandslos (§ 3 zu Art. 6 in Verbindung mit § 12 zu Art. 9) und kann durch nachprotestliches Indossament nicht mehr übertragen werden.

Digitized by Google

kann. Dem Indossatar kann der Aufrechnungseinwand auch in diesem Falle entgegengesetzt werden, wenn er dem Nachindossanten gegenüber begründet war. Denn es liegt keine Cession vor, sondern eine Rechtsübertragung sui generis, welche zwar im Allgemeinen wie eine Cession wirkt, bei der aber immer festzuhalten ist, daß der Indossatar „nur die Rechte seines Indossanten hat", sodaß Alles Rechtens ist, was aus diesem Grundsatze folgt, und nicht die Abweichungen aus diesem Grundsatze, welche das bürgerliche Recht in der Lehre von der Cession durch positive Bestimmung anordnet (im Prinzip zust. Grünhut II § 25). Auch § 405 B.G.B. (Ausschluß der Einrede, daß die Urkunde nur zum Schcine ausgestellt oder daß die Uebertragung ausgeschlossen sei) findet hier aus demselben Grunde keine Anwendung. Alles dies bezieht sich auch auf den Acceptanten, dem gleichfalls dieses umfassende Einrederecht zusteht (R.G. 1 S. 294). Andrerseits aber kommt auch dem Nachindossatar die von seinem Autor bewirkte Unterbrechung der Wechselverjährung zu gute (R.O.H. 23 S. 406). Auch auf den Umfang der Forderung ist dies von Einfluß; der nachprotestliche Indossatar kann keine eigene Provision fordern (R.O.H. 18 S. 140).

§ 10. γ) Das Indossament begründet auch keine wechselrechtliche Haftpflicht (R.O.H. 23 S. 36), aber auch keine Gewährleistungspflicht. Soll eine Haftpflicht zu Gunsten des Nachindossatars bestehen, so muß sie besonders stipulirt und eventuell cedirt werden. Daß aus dem der Wechselübertragung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse eine Haftung folgen kann, soll damit natürlich nicht geleugnet werden. So haftet z. B. der Verkäufer eines Wechsels nach § 437 B.G.B. für den rechtlichen Bestand der Wechselforderung.

Besonders hervorzuheben ist, daß, wenn der Nachindossant Aussteller ist, er auch nicht als Aussteller haftet, weil seine Ausstellerhaftung erloschen war dadurch, daß er selbst Inhaber des Wechsels nach Protest wurde, sein Nachindossament aber nur diejenigen Rechte überträgt, welche dem Indossanten selbst zustanden (R.O.H. 21 S. 273).

§ 11. c) Auch die nachprotestliche Blanko-Tradition (d. h. die Begebung des Wechsels unter Benutzung eines Blankoindossaments, ohne den eigenen Namen darauf zu setzen) ist zulässig (R.O.H. 6 S. 99; R.G. 2 S. 79) und bewirkt eine Uebertragung nach Art der Cession. Dies nimmt die herrschende Ansicht mit Recht an (R.O.H. 23 S. 36; Bernstein S. 108) und mit Unrecht wird dies von Lehmann (S. 496: Grünhut II § 95) bekämpft. Lehmann will gegenüber dem Indossatar Einreden aus der Person eines vorhergegangenen Blankotradenten nicht zulassen, weil das Gesetz nur von der Erlangung der Rechte „seines Indossanten" spricht. Allein das Gesetz hat diesen Ausdruck gebraucht, weil es an den regelmäßigen Fall gedacht hat. Der andere Fall ist nicht ausdrücklich geregelt, seine Regelung muß dem Geiste der Vorschrift entnommen werden und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser dahin geht, daß Gegenstand aller Uebertragungen nach Protest nicht die Rechte aus dem Wechsel, sondern nur die Rechte des Uebertragenden sein sollen. Ein protestirter Wechsel wird eben als eigentlicher Gegenstand der Cirkulation nicht angesehen, und für eine Abschneidung von Einwendungen, die gegenüber dem Vormanne zustanden, ist daher hier kein Bedürfniß. Grünhut weist darauf hin, daß der nachprotestliche Indossatar „die Rechte aus dem Wechsel als von seinem Vormanne abgeleitete Rechte erlange". Aber gerade daraus folgt doch, daß er nur diejenigen Rechte erlangt, die diesem Vormann zustehen.

§ 12. d) Die Form des Nachindossaments ist die gleiche, wie die des Vorindossaments: es kann Voll- oder Blankoindossament sein.

§ 13. e) Die Legitimation wird auch hier geführt durch eine ununterbrochene Kette (Art. 36). Die Kette ist nicht unterbrochen, wenn eine Person, welche vor dem Proteste im Wechselverbande war, den Wechsel im Regreßwege einlöst und ein Nachindossament auf den Wechsel setzt, ohne die ihr nachfolgenden Vorindossamente zu streichen (Art. 36, 51, 55; R.O.H. 13 S. 67). Die Kette ist auch nicht unterbrochen, wenn derjenige, der vor dem Proteste, durch Blankogiro legitimirt, den Wechsel hat protestiren lassen, nunmehr nach

Digitized by Google

Protest den Wechsel girirt; denn wenn er auch nicht auf dem Wechsel selbst steht, so ist doch sein Indossirungsrecht klar. Dagegen kann die Legitimation nicht lediglich darauf gestützt werden, daß der Wechsel mit einem vorprotestlichen Blankogiro versehen sei und man auf Grund dessen den Wechsel erworben habe. Denn durch den Protest ist die Reihe der Vorindossanten und Vorindossatare geschlossen. Weiter cirkuliren kann der Wechsel nur dadurch, daß der legitimirte Protesterheber ihn indossirt oder eine Person, welche den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat. Der Name einer Person der letzteren Art muß aber vor dem Protest auf dem Wechsel gestanden haben, weil sie sonst nicht einlösungspflichtig ist, und wenn sie den Wechsel übertragen will, so muß sie ihn, auch wenn das auf sie lautende Giro ein Blankogiro ist, doch noch selbstständig giriren (Plenarentsch. des R.G. 2 S. 75; ferner R.G. 33 S. 145, 148 gegen R.O.H. 3 S. 214; 18 S. 4; 23 S. 35; zustimmend Dernburg § 266 Anm. 15; Bernstein S. 103; Rehbein Anm. 24; O.G. Wien vom 11. Januar 1887 bei Cz. Nr. 464 u. vom 5. August 1880 in G.Z. 29 S. 235; anders Grünhut II § 96). Anders beim nichtprotestirten Wechsel: wer einen solchen Wechsel nach Verfall erworben hat, kann ein vor Verfall auf den Wechsel gesetztes Blankoindossament zur Herstellung seiner Legitimation benutzen (R.G. 33 S. 145; O.L.G. Hamburg in G.Z. 38 S. 562; Lehmann in Iherings Jahrbüchern 34 S. 428). Die Haftung des Blankoindossanten bleibt natürlich erloschen, außer wenn der betreffende Blankoindossant selbst den Wechsel weiter begiebt. (Bernstein S. 104).

Zusatz 1. Nicht behandelt ist vom Gesetze der Fall, wo der Aussteller oder ein Indossant den Protest erlassen hat. In diesem Falle muß derjenige, der den Protest erlassen hat, die rechtzeitige Präsentation so gegen sich gelten lassen, als wäre der Wechsel protestirt, und zwar demjenigen Wechselgläubiger gegenüber, der die Rechte aus dem Protesterlaß erworben hat (vergl. hierüber zu Art. 42). Hiernach gilt der trotz Ablauf des Verfalltages nicht protestirte Wechsel bald als präjudizirt im Sinne des Abs. 1, bald als nicht präjudizirt, aber nach Protest indossirt im Sinne des Abs. 2. So z. B. ist beim domizilirten Wechsel der trotz Ablauf der Verfallzeit nicht protestirte Wechsel dem Acceptanten gegenüber als präjudizirt im Sinne des Abs. 1 zu betrachten, auch wenn der Aussteller auf dem Wechsel den Protest erlassen hat (Obertribunal Berlin b. Borchardt Zus. 518e), während in diesem Falle dem Aussteller gegenüber der Wechsel als protestirt im Sinne des Abs. 2 zu betrachten ist, ein nachheriges Indossament also die geringere Wirkung des Abs. 2 hat. Im Gegensatz hierzu will Bernstein S. 105 im Falle des Protesterlasses dem Indossament die Wirkung des Nachverfall-Indossaments eines nicht protestirten Wechsels geben, also den Abs. 1 anwenden. Allein der Abs. 1 hat nur den präjudizirten Wechsel im Auge: dies ist aber der Wechsel nicht, wenn der Protest erlassen ist und die Präsentation rechtzeitig erfolgt ist. (Zust. Rehbein Anm. 20; Grünhut § 95 Anm. 11). § 14.

Zusatz 2. Beweislast. Da das Nachgiro geringere Bedeutung als das Vorgiro, das nachprotestliche geringere als das Giro eines unprotestirten Wechsels hat, so ist die Beweislast nicht unwichtig. Das Vorgiro ist das regelmäßige; daß das Giro nach Verfall gethätigt wurde, muß bewiesen werden. Das Datum des Indossaments ist prima facie beweisend. — Der Protest muß bewiesen werden von dem, der ihn behauptet. § 14a.

Artikel 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Prokura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese

Digitized by Google

Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Order" hinzugefügt ist.

§ 1. 1. **Der Begriff des Prokura-Indossaments.** Während das eigentliche Indossament das Eigenthum am Wechsel überträgt (Art. 9) und die Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen läßt (Art. 10) und endlich Regreßrechte gegen den Indossanten begründet (Art. 14), erzeugt das Prokuraindossament ein reines Vollmachtsverhältniß. Es überträgt weder das Eigenthum am Wechsel auf den Indossatar, noch gelangen die Rechte aus dem Wechsel auf denselben, noch wird der Indossant regreßpflichtig. Das Prokuraindossament ist auch beim Rektawechsel zulässig. Ein Kollektivprokuraindossament erscheint angängig.

§ 2. 2. **Form des Prokura-Indossaments.** Das Gesetz giebt als Formeln an: „zur Einkassirung", „in Prokura", läßt aber andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formeln zu. Als solche sind zu betrachten: Zum Inkasso, Zur Vollmacht, Für meine Rechnung.

§ 3. 3. **Welchen Umfang und welche Wirkung hat die Vertretungsbefugniß des Prokura-Indossatars?** Das Gesetz zählt die einzelnen Vertretungsbefugnisse auf. Eine Betrachtung derselben zeigt, daß darin alle wechselrechtlichen Handlungen enthalten sind, bis auf das Recht zu indossiren durch eigentliches Indossament. Der Prokuraindossatar kann insbesondere präsentiren, Proteste erheben, Benachrichtigungen ergehen lassen, den Wechselbetrag einziehen und einklagen, auch die Sicherstellungsklage, die Bereicherungsklage, die Klage auf Herausgabe des Wechsels anstellen, die Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners beantragen, alles dies aber nur im Namen des Indossanten (R.G. 27 S. 129), sodaß dieser auch Prozeßpartei ist, demgemäß die Eide leisten muß (R.O.H. 22 S. 174), auch im Rubrum als Partei figuriren muß, während der Prokuraindossatar nur Bevollmächtigter ist (aber nicht mit den Machtbefugnissen des § 81 C.P.O., sodaß Stundung, Vergleich oder Verzicht ihm nicht zustehen). Einer neuen Klage des Indossanten selbst würde der Einwand der Rechtshängigkeit entgegenstehen (R.O.H. 7 S. 81). Der Indossant kann auch nicht als Zeuge vernommen werden und haftet für die Kosten. Einreden sind nur statthaft aus der Person des Indossanten, nicht auch aus der Person des Indossatars, wie das bei jedem Vertretungsverhältniß der Fall ist (R.O.H. 6 S. 55; 22 S. 176; R.G. 27 S. 130). Berechtigt ist der Prokuraindossatar auch zur Indossirung durch Prokuraindossament; macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so hört seine Legitimation damit auf, denn er „überträgt seine Befugnisse"; sein Prokuraindossament ist daher keine Substitution, sondern eine Uebertragung der wechselrechtlichen Vollmacht, die das Erlöschen der eigenen zur Folge hat. Im Ergebniß stimmt hiermit R.G. 32 S. 77 überein, die Begründung desselben aber erscheint nicht zutreffend und wird von uns im Folgenden bekämpft. Neben dem Prokuraindossatar muß nämlich auch der prokuraindossirende Wechselgläubiger (ohne Durchstreichung des Prokuraindossaments) zur Geltendmachung der Wechselrechte, insbesondere Protesterhebung für legitimirt erachtet werden. Das Reichsgericht (32 S. 78) nimmt hier freilich, insbesondere hinsichtlich der Protesterhebung, das Gegentheil an. Allein wenn auch, wie das Reichsgericht betont, das Prokuraindossament des Wechseleigenthümers kein gewöhnliches Mandat, sondern eine wechselrechtliche Vollmacht mit bestimmten Wirkungen ist, so liegt doch jedenfalls eine Vollmacht, keine Rechtsübertragung vor. Eine Vollmacht aber entzieht dem Machtgeber nicht das Recht, seine Rechte selbst auszuüben. Allerdings hat dies zur Folge, daß in solchem Falle zwei Personen berechtigt sind, den Wechselprotest zu erheben. Will man aber hierin einen Mißstand erblicken, so ist zu erwidern, daß ja jeder Wechselberechtigte auch mehrere Male den Protest erheben lassen kann (so auch Volkmar u. Loewy § 51 Anm. 2; Lehmann in Iherings Jahrbüchern 34 S. 424; Bernstein S. 111, 112; Grünhut II § 97 bei Anm. 7).

Digitized by Google

Nicht berechtigt ist der Prokuraindossatar zur Indossirung durch eigentliches Indossament. That er es dennoch, so ist das Indossament nicht ungiltig, sondern es gilt als Prokuraindossament (Lehmann S. 500, Grünhut II § 97 bei Anm. 16; vergl. auch R.G 27 S. 129). Noch weniger ist der Prokuraindossatar zur Cession des Wechsels berechtigt, dieselbe wäre ohne jede Wirkung und auch nicht als Prokuraindossament zu interpretiren. Das würde auch dann gelten, wenn die Cession nur zum Zwecke der Einziehung erfolgte: er darf selbst einziehen, sich aber nicht zum Zwecke der Einziehung einer Mittelsperson bedienen, die durch einen äußerlich eigenthumübertragenden Akt legitimirt wird. (Anders Grünhut II § 97 Anm. 16, der eine Cession mit der Wirkung des Inkassomandats zuläßt.) Auch erlassen und verzichten darf der Prokuraindossatar nicht.

Dem Dritten gegenüber ist der Prokuraindossatar durch das in gehöriger Reihenfolge befindliche Prokuraindossament legitimirt. Der Umfang der Prüfungspflicht und des Prüfungsrechts des Dritten richtet sich nach Art. 36. Die Endigung des Prokuraindossaments erfolgt nicht durch Widerruf, sondern nur durch Streichung. Für den Verkehr entscheidet die Form, der Widerruf ist ein Internum. Der arglistige Dritte muß sich aber den Widerruf entgegenstellen lassen (Bernstein S. 111). Dagegen findet die öffentliche Kraftloserklärung nach § 176 B.G.B. nicht statt (Rehbein Anm. 27). Durch den Konkurs des Indossanten erlischt die im Prokuraindossament liegende Vollmacht (§ 23 K.O.). Doch braucht der gutgläubige Dritte auch dem gutgläubigen Schuldner gegenüber dies Erlöschen nicht gegen sich gelten zu lassen, da die §§ 170—173 B.G.B. auch fürden § 23 K.O. gelten (Jäger K.O. Anm. 11 daselbst; vgl. Grünhut II § 97).

4. **Das innere Verhältniß zwischen dem Prokuraindossanten und dem Prokuraindossatar** wird § 4. in der Wechselordnung nicht behandelt. Der vorliegende Artikel behandelt nur das Verhältniß nach außen. Das letztere ist, wie gesagt, ein Vollmachtsverhältniß. Nach innen liegt ein Mandatsverhältniß (Auftrag, Dienstvertrag auf Geschäftsbesorgung, Werkvertrag auf Geschäftsbesorgung) vor, und die Rechte und Pflichten zwischen Indossanten und Indossatar ergeben sich daher aus dem zu Grunde liegenden Mandatsverhältnisse. Im Einzelnen ist nach dieser Richtung je nach Lage des zu Grunde liegenden Verhältnisses angenommen worden, daß der Prokuraindossatar zur Vermeidung der Schadensersatzpflicht zur Protesterhebung verpflichtet ist (R.O.H. 17 S. 413), auch zur Anzeige nach Art. 45 (Bernstein S. 110), nicht ohne weiteres zur Einklagung (R.G. bei Gruchot 25 S. 112), daß der Prokuraindossant dem Indossatar zum Ersatze der Unkosten, unter Umständen zur Entgeltung seiner Dienste verpflichtet ist, daß er unter Umständen auch ein Zurückbehaltungsrecht am Wechsel hat (Bernstein S. 110). Doch ist es müßig, weitere Betrachtungen nach dieser Richtung anzustellen. Die Rechtssätze des zu Grunde liegenden Geschäftsbesorgungsverhältnisses sind eben entscheidend.

Zusatz. Das versteckte Inkassogiro, in der Praxis genannt Inkassomandat-Indossament. § 5.

1. **Der Begriff.** Ungemein häufig kommt es im Wechselverkehr vor, daß ein Wechsel in Form eines eigentlichen Indossaments girirt wird, obgleich der Indossatar nach dem Willen der Parteien den Wechsel zwar im eigenen Namen, aber im Auftrage und für Rechnung des Indossanten geltend machen, also nicht Eigenthümer des Wechsels, nicht Inhaber der Rechte aus dem Wechsel werden soll.[1])

2. **Die rechtliche Zulässigkeit** eines solchen Giros. Man streitet darüber, welche Rechts- § 6. wirkung dieses versteckte Giro hat. Indessen ist vorerst zu prüfen, ob es überhaupt wechselrechtlich giltig ist. Das kann erheblichem Zweifel unterliegen. Denn ein solches Giro entspricht prima facie den in der Wechselordnung vorgesehenen Erforder-

[1]) Darin allein, daß der Kläger von einem Vormanne die Wechselsumme bereits erhalten hat und trotzdem den Wechsel geltend macht, liegt nicht nothwendig eine Geltendmachung des Wechsels als Inkassomandatar. Denn die Zahlung kann bedingt erfolgt sein, nämlich nur für den Fall, daß die Summe von anderen Wechselschuldnern nicht einzuziehen sei. Es muß vielmehr die Behauptung hinzutreten, daß die Wechselzahlung definitiv und unbedingt erfolgt sei (R.G. 23 S. 124).

Digitized by Google

nissen eines Indossaments nicht: denen des eigentlichen Indossaments um deshalb nicht, weil ja das Eigenthum am Wechsel und die Rechte aus dem Wechsel nicht auf den Indossatar übergehen sollen, während dies zu den Erfordernissen des eigentlichen Indossaments unbedingt zu gehören scheint (Art. 9 und 10), denen des Prokuraindossaments nicht, weil der Indossatar zwar im Auftrage und für Rechnung des Indossanten, aber nicht im Namen desselben, sondern im eigenen Namen den Wechsel geltend machen soll. Dennoch ist die rechtliche Zulässigkeit anzunehmen. Der Wechselverkehr und die Gerichtspraxis[1]) haben von jeher die rechtliche Giltigkeit eines solchen Giros anerkannt, und es besteht kein Grund, diese Praxis als irrig zu bezeichnen. Denn es erscheint nicht geboten, anzunehmen, daß das Gesetz ein Indossament ausschließen wollte, welches die Form des eigentlichen Indossaments wahrt und in seinem materiellen Inhalt die Rechte Dritter nicht schmälert, da es im Allgemeinen für den Wechselverkehr nicht erheblich ist, welche Abrede der Indossant und der Indossatar unter einander geschlossen haben, wenn der letztere nur legitimirt ist, den Wechsel als eigenen geltend zu machen. Dem Bedürfnisse des Wechselverkehrs geschieht Genüge, wenn dort, wo im Einzelfalle der materielle Inhalt des Indossaments für die Rechtslage des Dritten erheblich wird, der Dritte in die Rechtslage versetzt wird, aus dem materiellen Inhalt des Indossaments als eines versteckten Inkasso-Indossaments Rechte herzuleiten (vergl. unten § 8). Man thut dem Gesetze nicht Gewalt an, wenn man die Art. 9 und 10, wonach durch das Indossament der Wechsel und die Rechte aus ihm auf den Indossatar zum Eigenthum übergehen sollen, nur dahin auffaßt, daß es genügt, wenn die Parteien verabredet haben, der Indossatar solle nach außen als Eigenthümer gelten und das Recht der Geltendmachung der Wechselrechte im eigenen Namen haben. Die Rechtsentwicklung drängt zu dieser Annahme in gleich mächtiger Weise, wie im analogen Falle bei der Cession. Auch hier hat der Rechtsverkehr von jeher Cessionen aufgewiesen, deren Inhalt dahin ging, der Cessionar solle nur nach außen hin als Eigenthümer der Forderung gelten, und die Rechtsprechung hat auch hier nicht umhin können, in Uebereinstimmung mit dem Rechtsverkehr, der solche Cessionen stets für gültig angesehen hat, solche Cessionen als mit dem Gesetze verträglich anzusehen (R.G. 25 S. 207; R.G. bei Gruchot 34 S. 464; bei Gruchot 36 S. 990). Das Reichsgericht spricht ausdrücklich aus, daß die rechtliche Zulässigkeit des versteckten Inkassogiros nicht zu beanstanden ist (R.G. 36 S. 55). Der gleichen Rechtserscheinung begegnet man übrigens auch im Aktienrecht (Staub H.G.B. Anm 3 im Exkurse zu § 224). — Eine Konstellation derart, daß *der Indossatar zum Theil reiner Indossatar, zum Theil Inkassomandatar sein soll, ist unzulässig*, wie ja auch ein Theilindossament unzulässig ist. Es wird in solchem Falle zu prüfen sein, ob das ganze Indossament als versteckes Inkassoindossament aufrecht erhalten werden kann. Wenn das nicht der Fall ist, so ist es überhaupt ungiltig, weil ein rechtlich unmögliches Rechtsgebilde vorliegt. Das Reichsgericht (41 S. 114) giebt im Prinzip auch zu, daß jene Theilbarkeit nicht möglich ist, allein es erklärt dennoch ein solches Indossament für giltig, es nimmt an, daß ein einziges reines Indossament für die ganze Wechselsumme vorliegt, durch welches dem Indossatar das Eigenthum an dem ganzen Wechsel übertragen ist, aber unbeschränkt nur bezüglich eines Theiles, mit einer Einschränkung bezüglich des anderen Theiles, und daß aus dieser Einschränkung die Pflicht des Indossatars hervorgeht, sich insoweit die Einwendungen gegen den Indossanten gefallen zu lassen. Diese Konstruktion erachten wir für nicht zutreffend. Es ist gar nicht ersichtlich, welchen rechtlichen Charakter die eingeschränkte Uebertragung haben soll. Anerkannt ist die glatte Eigenthumsübertragung, anerkannt wird auch die versteckte Inkassomandatübertragung, eine dritte Art von Uebertragung als beschränkte Uebertragung ist ein Novum, zu dessen Anerkennung wir uns nicht verstehen können, weil wir nicht im Stande sind, es juristisch zu konstruiren, und auch nicht finden, daß

[1]) Der O.G. Wien nahm allerdings früher an, daß der Indossatar, welcher zugiebt, den Wechsel nur zum Inkasso erhalten zu haben, zur Klage im eigenen Namen nicht legitimirt sei (O.G. Wien vom 16. Dezember 1857 bei Peitler Nr. 120; bei Krall Nr. 6); er hat aber später die Giltigkeit des Giros anerkannt (O.G. bei Ez. Nr. 393 u. Nr. 574).

Digitized by Google

der Verkehr es bisher anerkannt hätte. Da nun aber das Reichsgericht selbst der Ansicht ist, daß ein Theilindossament in der Weise nicht denkbar ist, daß es zum Theil Reinindossament, zum Theil Inkassoindossament sein soll, so ergiebt sich lediglich unser Resultat als das richtige.

3. **Die rechtliche Stellung des Inkassomandat-Indossatars** (in der Praxis kurz genannt **Inkassomandatars**). § 7.

a) Nach innen hat er die Stellung eines im eigenen Namen auftretenden Mandatars. Was im Einzelnen hieraus folgt, s. unten § 9.

b) Nach außen. Welche rechtliche Stellung der Inkassomandatar nach außen hat, das ist der Kern und die Hauptschwierigkeit der vorliegenden Lehre. Ist — so stellt sich die Frage vom praktischen prozessualen Standpunkte aus — der Beklagte berechtigt, ihm Einwendungen aus der Person des Indossanten entgegenzuhalten? § 8.

Nach unserer Ansicht beantwortet sich die Frage unmittelbar aus dem **rechtlichen Inhalt des versteckten Inkassogiros**: der Inkassomandatar soll den Wechsel im eigenen Namen geltend machen, aber im Auftrage und für Rechnung des Indossanten. Er macht also das Wechselrecht zwar im eigenen Namen, aber er macht doch kein eigenes Wechselrecht geltend, sondern ein fremdes, und daraus folgt unseres Erachtens ohne weiteres, daß er sich die Einwendungen, die diesem fremden Rechte entgegenstehen, gefallen lassen muß. Eigentlich müßte er sich ja mit Erfolg entgegenhalten lassen, daß ein Begebungsvertrag im Sinne der Wechselordnung nicht vorliegt. Denn wer einen Wechsel im eigenen Namen geltend machen will, muß nach den Vorschriften der Wechselordnung (Art. 9 und 10) einen Begebungsvertrag aufweisen, kraft dessen ihm das Eigenthum am Wechsel und die Rechte aus dem Wechsel übertragen wurden (§ 3 zu Art. 9). Mangels eines solchen Begebungsvertrags wäre er eigentlich gehindert, den Wechsel im eigenen Namen geltend zu machen. Nimmt man aber zu Gunsten einer vom Wechselverkehr und von der Gerichtspraxis stets anerkannten Verkehrsanschauung die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Giros schon an, durch welches der Indossatar nur ermächtigt wird, den Wechsel im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung des Giranten geltend zu machen (vergl. oben § 6), so kann die rechtliche Wirkung eines solchen Indossaments unmöglich eine höhere sein, als sich aus seinem rechtlichen Inhalt ergiebt. Läßt man es also, trotz der Anomalie, die darin liegt, zu, daß der Indossatar, obwohl der Wechsel und die Rechte aus dem Wechsel in sein Eigenthum nicht gelangt sind, ihn dennoch im eigenen Namen geltend macht, so bleibt es doch jedenfalls dabei, daß es ein fremdes Recht ist, welches er geltend macht, und er muß sich die Einwendungen, welche gegen dieses fremde Recht bestehen, gefallen lassen.[1])[2])

Man könnte hiergegen vielleicht einwenden: auch beim Kommissionär liege ein Handeln für Rechnung und im Auftrage eines Andern vor, und doch seien hier Einwendungen aus der Person des Kommittenten nicht zulässig (vergl. Staub, H.G.B.

---

[1]) Für diese Rechtserscheinung das Geltendmachen eines fremden Rechts im eigenen Namen besteht eine Analogie im alten römischen Recht: dasselbe kannte die Cession nicht, man erreichte den gleichen Effekt dadurch, daß der Erwerber die Forderung als procurator in rem suam, die fremde Forderung im eigenen Namen geltend machte. Diese Konstruktion wird gebilligt von Dreyer bei Gruchot 40 S. 464.

[2]) Bernstein S. 112 erblickt in dem versteckten Indossament ein Vollmachtsverhältniß. Allein er verwechselt dabei Auftrag und Vollmacht: der versteckte Inkassomandatar tritt zwar im Auftrage und für Rechnung, aber nicht im Namen des Indossanten auf. Das Rechtsverhältniß ist ein kommissionsartiges. „Eine Vollmachtsertheilung mit der Maßgabe, daß der Bevollmächtigte nach außen als Berechtigter erscheine" ist ein Widerspruch in sich selbst. Ueber andere Konstruktionen siehe Bernstein S. 414. Hellwig (Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, Leipzig 1901 S. 296) erblickt den Grund, weshalb der Inkassomandatar sich die gegen seinen Indossanten bestehenden Einwendungen gefallen lassen muß, in dem § 816 Abs. 1 Satz 2 B.G.B., der jedoch das Verhältniß zum Schuldner nicht betrifft.

Digitized by Google

Anm. 6 zu § 395). Allein der Kommissionär schließt das Geschäft mit dem Dritten im eigenen Namen ab, dadurch entsteht das Recht von vornherein als sein Recht. Beim versteckten Inkassogiro dagegen besteht zunächst nur ein Wechselrecht des Indossanten, und der Indossatar wird nur beauftragt, die Rechte des Indossanten in seinem eigenen Namen geltend zu machen.

Das R.O.H. (5 S. 36; 6 S. 54; 10 S. 157; 11 S. 111) nahm konstant einen entgegengesetzten Standpunkt ein. In der ersten der citirten Entscheidungen sagt es, „Eigenthums- und Vollmachtsindossamente seien einander ausschließende Arten des Indossaments, wähle der Indossant die stärkere Form, so habe er auch die stärkere Wirkung rechtlich gewollt." Indessen darin liegt eine Verkennung des rechtlichen Inhalts der in Frage kommenden Rechtserscheinung. Denn hier handelt es sich weder um ein reines Eigenthums-, noch um ein Vollmachtsindossament, sondern um ein Eigenthumsindossament besonderer Art: es soll weder das Eigenthum übertragen, noch eine Vollmacht ertheilt werden, sondern es soll der Indossatar nach außen als Eigenthümer gelten, in seinem Namen ein fremdes Recht geltend machen.

Das ist es, was die Parteien wollen, und es handelt sich darum, die Rechtswirkung des so Gewollten aufzustellen. Das thut man freilich nicht, wenn man sagt: Wer ein Indossament thätigt, welches äußerlich so aussieht, wie ein eigentliches Indossament, will rechtlich auch die Wirkung desselben. Der Inkassomandatar will doch eben diese Wirkung nicht, will andere Wirkungen. Das R.O.H. argumentirt so, als sei man im Wechselrecht gezwungen, sich vor der Form zu beugen. Das ist aber keineswegs der Fall. Man sagt ja auch sonst nicht beim eigentlichen Indossament: Die Form ist da, also ist auch die Wirkung gewollt. Sondern man giebt im Gegentheil dem Dritten das Recht, nachzuprüfen, ob die Form auch von dem Willen begleitet war, die Wirkung derselben herzustellen, mit andern Worten: ob ein die Eigenthumsübertragung bezweckender Begebungsvertrag vorliegt. Liegt er nicht vor, so ist trotz der Form ein Indossament nicht vorhanden, (vergl. § 3 zu Art. 9). Warum sollte man hier vor der Form respektvoll Halt machen müssen? Warum sollte man hier verhindert sein, nachzuprüfen, ob die stärkere Form von dem Willen, die stärkere Wirkung herzustellen, begleitet war? Warum sollte man hier, wenn erwiesener Maßen die höhere Wirkung nicht gewollt war, dennoch annehmen müssen. daß sie eingetreten sei, weil „die Form gewählt und mit ihr die stärkere Rechtswirkung eingetreten sei"?

Das Reichsgericht hat in mehreren Erkenntnissen im Endergebniß den diesseitigen Standpunkt vertreten (R.G. 4 S. 100; 11 S. 9; 23 S. 125; R.G. 36 S. 55; 41 S. 115; R.G. vom 13. Oktober 1896 in J. W. S. 640), allein mit anderer Begründung, nämlich von dem Gesichtspunkte aus, daß der Inkassomandatar unredlich verfahre, wenn er auf der Wechselforderung beharre, nachdem er erfahren, daß Einwendungen gegen seinen Mandaten bestehen. (So auch Cosack S. 291). Allein es erscheint unnöthig, den Gesichtspunkt des unredlichen Verfahrens hereinzuziehen, da ja der rechtliche Inhalt des Inkassogiros, wie gezeigt, in seinen Konsequenzen unmittelbar zu demselben Ergebnisse führt. Ueberdies versagt der Gesichtspunkt der Unredlichkeit immer da, wo der Giratar die ihm entgegengehaltene Einwendung aus voller Ueberzeugung für unwahr hält. Dernburg II § 264 (und ebenso Grünhut II S. 132 Anm. 3 und S. 147) steht auf einem viel engeren Standpunkte: er will die Einrede gegenüber dem Inkassomandatar nicht ohne Weiteres geben, weil der Inkassomandatar unredlich verfährt, wenn er die Einrede erfährt und dennoch die Klage fortsetzt, sondern nur dann, wenn er im gegebenen Falle unredlich verfährt, „wenn er sich bewußtermaßen zum Werkzeug der Durchführung eines materiell unberechtigten Anspruchs macht." Er setzt sich also mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Widerspruch, mit der er sich nach seiner Meinung im Einklange befindet. Sein Standpunkt erscheint ihm als der einzige, den der Wechselverkehr vertragen könne. Soll, so fragt Dernburg, der Berliner Bankier, welchem ein New-Yorker Kaufmann einen Wechsel

Digitized by Google

mit Vollindossament zum Inkasso übersandt hat, über die Einreden aus dem in New-York abgeschlossenen, dem Wechsel zu Grunde liegenden Geschäft streiten müssen? Wir tragen kein Bedenken, die Frage zu bejahen. Gewiß muß der Berliner Inkassomandatar über die Einreden aus dem zu Grunde liegenden Geschäfte streiten. Das ist gegen ihn keine Unbilligkeit, da er doch nur ein fremdes Recht geltend macht, und gegen den New-Yorker Inkassomandanten ist es keine Unbilligkeit, da dieser sich doch darüber nicht beklagen kann, daß seine Position im Falle des Inkassomandats die gleiche ist, wie wenn er selbst den Wechsel einklagt, nicht schwächer, aber auch nicht stärker. Warum soll denn der New-Yorker Kaufmann dadurch höhere Rechte erlangen und der Berliner Beklagte dadurch schlechter gestellt sein, daß jener sich eines Berliner Inkassomandatars zur Einklagung des Wechsels bedient? Im Gegentheil: den Ausschluß der Einwendungen würde in solchem Falle der redliche Verkehr nicht vertragen können. Denn nun würde der Berliner Beklagte, auch wenn er in Wahrheit den Wechselbetrag nicht schuldete, die Wechselsumme bezahlen müssen.

Die Praxis der unteren Gerichte, die tägliche Prozeßpraxis, hat von jeher den von uns betonten Standpunkt vertreten, unbeirrt durch die abweichenden Entscheidungen der obersten Gerichte. Hier wird von jeher täglich mit dem Inkassomandatar operirt und stets wird angenommen, daß derselbe sich Einwendungen gegen seinen Indossanten gefallen lassen muß, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er diesen Einwendungen gegenüber unredlich ist oder wird oder redlich ist und bleibt. (So auch O.G. Wien bei Cz. Nr. 39, 207 u. 574).

4. **Die Konsequenzen aus der rechtlichen Stellung des Inkassomandatars im Einzelnen.** § 9.

a) Nach innen ist er Mandatar, hat als solcher den Protest zu erheben (R.O.H. 17 S. 413), die Wechselsumme einzuziehen und sie an den Mandanten abzuführen. Selbstverständlich darf er nicht gegen den Indossanten wechselmäßig vorgehen, da ihm sonst der Einwand des bloßen Inkassomandates entgegensteht (R.O.H. 1 S. 95; 10 S. 323; O.G. Wien bei Cz. Nr. 596), auch nicht, wie Bernstein richtig bemerkt, in Höhe desjenigen Betrages, den der Indossant dem Indossatar aus dem Auftragsverhältniß etwa schuldig geworden ist. Das Wechseleigenthum ist beim Indossanten verblieben, der Indossatar erscheint als Eigenthümer, der Indossant ist es.

b) Nach außen ist er ein im eigenen Namen auftretender und als solcher zugelassener Mandatar. Er erscheint dabei als Eigenthümer, ist es aber nicht. Daraus folgt: § 10.

α) Der Umstand allein, daß er Inkassomandatar ist, steht seiner Wechselklage nicht entgegen; denn das Inkassogiro ist eine rechtlich zugelassene Art des Giros (R.G. 11 S. 9). Auch daß er vereinbartermaßen die Einwendungen des Beklagten abschneiden soll, beseitigt allein die Klage nicht (Bolze 1 Nr. 840; vergl. oben § 6). So ist z. B. in R.O.H. 13 S. 301 mit Bezug auf das Blankogiro ausgesprochen, daß der Wechselinhaber seine Legitimation dadurch nicht einbüße, daß er zugesteht, lediglich im Auftrage und im Interesse des Blankoindossanten zu klagen.

β) Wohl aber fehlt ihm das Klagerecht, wenn ihm bewiesen wird, daß er Inkassomandatar ist und daß dem Schuldner Einwendungen gegen den Inkassomandanten zustehen. Also zunächst, daß der Kläger Inkassomandatar ist. Es genügt dazu nicht immer die Darlegung, daß ein anderer Wechselschuldner die Wechselsumme schon bezahlt hat, vergl. oben § 5 Note 1. Andrerseits ist nicht etwa erforderlich die Behauptung, daß das Giro zu dem vereinbarten Zwecke erfolgt sei, um die Einwendungen abzuschneiden, oder daß er den erhobenen Einwendungen gegenüber bösgläubig sei (vergl. § 8). Sodann aber ist darzuthun, daß der Schuldner Einwendungen gegen den Inkassomandanten hat. Diese greifen, wie oben § 8 dargethan, gegenüber dem Inkassomandatar durch. Die Beweislast hat der Schuldner, der Indossatar ist durch den Wechsel genügend legitimirt. Ueber die prozessualische Führung dieses Beweises siehe § 71 zu Art. 82. § 11.

γ) Andrerseits muß sich der Indossatar auch Einwendungen gegen § 12.

Digitized by Google

seine Person gefallen lassen. Seine Vergleiche, Stundungen, Verzichte sind bindend (R.O.H. 21 S. 119), desgleichen seine Veräußerungen durch Cession und Weiterindossirung (R.O.H. 22 S. 254).[1]) Auch das Reichsgericht (27 S. 129) nimmt dies an und hierin folgen wir ihm, nicht auch in der Begründung. Das Reichsgericht stellt sich in diesem Erkenntnisse auf den Standpunkt, der Inkassomandatar sei Eigenthümer des Wechsels. Dies ist aber nicht zutreffend, da er ja nach der Abrede zwischen Indossanten und Indossatar Eigenthümer des Wechsels nicht werden soll. Wenn er sich dennoch die Einreden aus seiner Person gefallen lassen muß, so liegt das daran, daß er, wenn er auch nicht Eigenthümer ist, doch nach dem Willen des Indossanten nach außen als Eigenthümer des Wechsels gelten soll. Der Wechselverkehr ist daher berechtigt, den Indossatar als Eigenthümer zu betrachten. Freilich folgt hieraus, daß der Inkassomandatar sich sowohl die Einwendungen gegen seine Person, als auch die Einwendungen gegen den Indossanten gefallen lassen muß. Das ist aber eine Folge der Komplikation, die der Indossant selbst geschaffen hat: er hat dem Indossatar eine Scheinstellung gegeben, die der Dritte für wahr anzunehmen befugt ist, die aber andrerseits die Rechte des Dritten nicht schmälern und ihm das Recht nicht entziehen darf, die Scheinstellung aufzudecken und diejenigen Einwendungen vorzubringen, die sich aus der wahren Sachlage ergeben. Wer Scheinmanipulationen macht, kann sich darüber nicht beklagen, daß er seine eigene Rechtslage komplizirt, während er andrerseits nicht berechtigt sein kann, die Rechtslage Anderer zu kompliziren. Wenn Bernstein S. 114 die gegen den Indossatar zustehenden Einwendungen nicht berücksichtigen will, so ist dies die Konsequenz seiner von uns in § 8 Note 2 zurückgewiesenen Auffassung, daß ein Vollmachtsverhältniß vorliege.

§ 13. δ) Prozeßpartei ist der Inkassomandatar, auch wenn er zugiebt, daß er dies ist (R.G. 11 S. 9; 27 S. 130). Er soll ja in seinem Namen auftreten. Eide zu leisten hat er, im Rubrum figurirt er; das Urtheil lautet auf seinen Namen, und wenn der Inkassomandant Rechte aus demselben geltend machen will, so muß er sich die Rechte aus dem Urtheil cediren lassen (R.O.H. 10 S. 156). Vergl. jedoch § 14 b.

§ 14. ε) Der Inkassomandatar darf auch durch eigentliches Indossament den Wechsel weiter begeben. (Vergl. oben § 12.) Und zwar nur er, nicht auch der Inkassomandant. Auch protestiren kann er nur den Wechsel, nicht der Inkassomandant. Denn nach außen figurirt er als Wechselgläubiger.

§ 14 a. ζ) Nur für die Geltendmachung der Wechselrechte erscheint der Indossatar als Eigenthümer. Der Umstand aber, daß er es in Wahrheit nicht ist, kommt überall zur Geltung, wo sonst die Eigenthumsfrage in Betracht kommt. So kann der Indossant den Wechsel vindiziren, wenn er beim Indossatar gepfändet ist, er kann ihn im Konkurse des Inkassomandatars als Aussonderungsberechtigter herausfordern (Jaeger K.O. Anm. 17 ffg. zu § 43; Bernstein S. 113 mit Citaten). Der Indossatar kann eine Unterschlagung am Wechsel begehen (R.G.

§ 14 b. in Blums Annalen 2 S. 220).

η) Erwirbt der Indossant den Wechsel wieder, so muß er die ungünstigen Ergebnisse des von dem Inkassomandatar angestellten Prozesses gegen sich gelten lassen (R.G. 36 S. 54; 43 S. 42).

§ 15. 5. **Auch mit der Blankotradition** d. h. mit der Begebung des Wechsels unter Benutzung eines vorhandenen Blankogiros ohne eigenes Giro können dieselben Intentionen verfolgt werden, wie mit dem Inkassogiro: Geltendmachung fremder Rechte im eigenen Namen. Es entstehen alsdann dieselben Rechtswirkungen nach innen und nach außen, wie beim versteckten Inkassoindossament.

[1]) Durch solche Weitergirirung wird der versteckte Inkassomandatar haftbar, auch wenn der Dritte wußte, daß er nur versteckter Inkassomandatar ist, wie auch der Kommissionär haftet, obwohl er nur im Auftrage und für Rechnung des Kommittenten handelt (vergl. Bernstein S. 113).

Digitized by Google

IV. Präsentation zur Annahme.

Artikel 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Einleitung.

Der vorliegende Artikel behandelt das Recht, den Wechsel dem Trassaten zur Annahme zu präsentiren. Von der Frage, ob und in welchem Umfange eine Verpflichtung zur Präsentation zur Annahme besteht, ist hier keine Rede. Eine solche besteht im Allgemeinen nicht; vergl. jedoch Art. 19 (Nachsicht-Wechsel) und Art. 24 Abs. 2 (Domizilwechsel). Durch besondere Vereinbarung kann auch sonst eine Präsentationspflicht übernommen werden, die aber nicht wechselrechtliche Bedeutung hat (R.O.H. 4 S. 403).

§ 1. 1. **Wer ist berechtigt,** den Wechsel zur Annahme zu präsentiren? Nicht bloß der Wechselberechtigte, sondern jeder Detentor des Wechsels, welcher ihn nicht verpflichtende Rechtsgeschäfte vornehmen kann (vergl. den letzten Satz). In Deutschland bewirkt auch die Post die Präsentation von Wechseln zur Annahme und besorgt die Protesterhebung (Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 § 18). Ueber die Haftung der Post dabei s. § 18, XX der Postordnung u. R.G. 19 S. 101.

§ 2. 2. **Innerhalb welcher Frist ist der Wechselinhaber berechtigt, den Wechsel zu präsentiren?**

a) In der Regel sofort. Damit ist das sogenannte Prinzip des prompten Accepts aufgestellt. Es braucht also zwischen Ausstellung und Einholung des Accepts keine Frist zu verstreichen. Selbstverständlich aber kann die Präsentation auch später erfolgen, ja sogar nicht bloß zum Verfalltag, sondern auch noch während der diesem folgenden Protestfrist (Lehmann S. 456).

§ 3. b) Eine ausnahmsweise Vorschrift besteht für Meß- und Marktwechsel. Wenn für diese am Orte der Messe oder des Marktes eine gesetzliche Präsentationsfrist besteht, so ist diese zwingend (Gesetzliche Präsentationsfristen für Meß- und Marktwechsel, s. b. Rehbein Anm. 1; Bernstein S. 100). Besteht aber an einem Orte nur eine üsancemäßige oder gar keine Präsentationsfrist für Meß- und Marktwechsel, so können dieselben nicht nur während der ganzen Dauer der Messe oder des Marktes am Meß- oder Marktorte, sondern auch schon vorher am Wohnorte des Bezogenen giltig zur Annahme präsentirt werden (Lehmann S. 456); dagegen Rehbein Anm. 1, der die Ortsgewohnheit entscheiden läßt.

§ 4. 3. **Das Recht der Präsentation kann wechselrechtlich nicht ausgeschlossen werden.** Inter partes kann solcher Vereinbarung Wirkung nicht versagt werden. (Landes-O.H.G. Stuttgart in G.Z. 29 S. 237.)

§ 5. 4. **Das Recht der Präsentation zur Annahme und des Protestes hat die Kostenerstattungspflicht des Wechselverpflichteten zur Folge.** Dieselbe besteht auch dann, wenn der Präsentant von der Sicherheitsklage Abstand genommen hat oder der Sicherstellung aus irgend einem Grunde nicht bedurfte (O.H.G. Stuttgart bei Borchardt Zus. 303a).

§ 5a. 4a. **Präsentat** ist der Bezogene, Präsentationsort der Wohnort desselben. Näheres hierüber § 4 zu Art. 20.

Digitized by Google

§ 6. **Zusatz 1. Von einer Verpflichtung des Trassaten zur Annahme des Wechsels** handelt der Artikel nicht. Wechselrechtlich besteht eine solche Verpflichtung nicht. Ob sie nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse besteht, ist von Fall zu Fall zu prüfen. Danach richtet es sich auch, ob der Trassat im Einzelfalle die Kosten des Protestes zu tragen hat. War der Trassant von ihm ermächtigt, den Wechsel zu ziehen, so muß er die Kosten des Protestes tragen. In der Avisirung der Tratte und dem nicht erfolgten Widerspruch hiergegen ist im Allgemeinen eine Ermächtigung zu sehen (vergl. Staub, H.G.B. Anm 14 zu § 346). Darüber, daß die nicht aus dem Wechsel hervorgehenden Rechte des Trassanten gegen den Trassaten mit der Indossirung nicht ohne weiteres übergehen, siehe § 8 zu Art. 8. — Ist die Acceptation eines Wechsels versprochen und wird sie nicht geleistet, so muß nunmehr Baarzahlung geleistet werden, nicht bloß nach Eintritt des Zeitpunktes, zu welchem der Wechsel fällig gewesen wäre (R.O.H. 15 S. 327), sondern schon in dem Zeitpunkt, zu welchem der Wechsel zu geben war (Staub, H.G.B. Anm. 41 im Exkurse vor § 373).

§ 7. **Zusatz 2. Oesterreich** hat zur Ausführung des Absatzes 2 des Artikels in § 3 seines Einf.-Ges. bestimmt, daß ein Wechsel, welcher auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt ist, nicht vor dem Anfang des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden dürfe.

Artikel 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Der vorliegende Artikel behandelt die völlig gleiche Materie, wie Art. 20. Beide sind nur im Zusammenhange zu verstehen und in ersprießlicher Weise nur im Zusammenhange zu erläutern. Wir fassen daher, unserer Gepflogenheit zuwider, die beiden Artikel zusammen und erläutern beide hinter Art. 20.

Artikel 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Accepts unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

Die Artikel 19 und 20 behandeln die Präsentations- und Protestvorschriften beim Nachsichtwechsel.

Digitized by Google

I. **Der Grundgedanke der beiden Artikel 19 und 20** ist folgender: Ein Nachsichtwechsel (über Begriff und Form desselben s. § 24 zu Art. 4) hat keinen von vornherein bestimmten Verfalltag. Er soll, wenn er z. B. auf 8 Tage nach Sicht lautet, 8 Tage nach der Präsentation bezahlt werden. Es ist nun aber für den Wechselverkehr erforderlich, daß die Fälligkeit nicht ins Ungemessene hinausgeschoben wird, daß also die Präsentation in nicht allzulanger Frist erfolgt und der Wechsel so in absehbarer Zeit einen bestimmten Verfalltag erhält, und ferner, daß dieser Verfalltag in einer dem Wechselverkehr angemessenen Weise konstatirt wird, also entweder auf dem Wechsel selbst oder auf einer Protesturkunde. § 1.

Diese Bedürfnisse des Wechselverkehrs sind aber in verschiedenem Grade und in verschiedener Art vorhanden, je nachdem es sich um den Acceptanten oder um die Regreßverpflichteten handelt. Deshalb hat das Gesetz für beide Fälle verschiedene Vorschriften gegeben.

II. **Die Präsentations- und Protestvorschriften gegenüber den Regreßschuldnern** (Trassanten und Indossanten). Dieselben gipfeln darin, daß sich der Inhaber des Wechsels bemühen muß, rechtzeitig ein datirtes Accept zu erhalten. Dasselbe bestimmt den Verfalltag auf dem Wechsel. Eventuell muß er einen Verfalltag außerhalb des Wechsels durch ein Surrogat herstellen, nämlich durch den Protest. § 2.

1. Ein datirtes Accept muß der Inhaber sich vom Trassaten beschaffen. Zwar spricht der Art. 19 nur von der Präsentationspflicht des Wechselinhabers. Indessen geht aus Art. 20 hervor, daß die Präsentation lediglich den Zweck hat, ein datirtes Accept zu erreichen, und daß, wenn dieser Zweck nicht erreicht ist, die Präsentation wirkungslos ist. Auffallen könnte es, daß gerade der Acceptationsvermerk des Trassaten den Verfalltag bestimmt: es handelt sich doch um den gezogenen Wechsel, zu dessen wesentlichen Erfordernissen die Acceptation nicht gehört. Im Grunde genommen ist denn auch die datirte Acceptation des Wechsels nicht gerade nöthig, es muß trotz des Wortlauts des Gesetzes als genügend angesehen werden, daß der Trassat eine datirte Bescheinigung auf den Wechsel setzt, daß er den Wechsel gesehen hat. Allein das Gesetz ist doch nicht so im Unrecht, wenn es von einem datirten Accept spricht. Mag auch theoretisch mit Recht die Nichtidentität von Präsentation zur Sicht und zur Annahme, von Sichtbescheinigung und Accept behauptet werden (Thoel § 40; Dernburg II § 256; R.O.H. 16 S. 348), so kommt doch praktisch in Betracht, daß, wer schon dabei ist, den gezogenen Wechsel zu präsentiren, sich hierbei gleichzeitig um das Accept bemühen wird, und daß ferner die Sichtbescheinigung des Trassaten auch die Acceptation in sich schließt (Art. 21 Abs. 2), es sei denn, daß ausdrücklich bemerkt wird, die Sichtbescheinigung sei ertheilt ohne die Absicht, acceptiren zu wollen (gesehen, aber nicht acceptirt). Solche Fälle kommen nicht vor und deshalb genügt es, hier die begriffliche Verschiedenheit von Sichtbescheinigung und Acceptation zu erwähnen, im Uebrigen aber mit dem Gesetze von der allein praktischen Gestaltung der Sache auszugehen und demgemäß ein datirtes Accept zu fordern. Grünhut I § 50 fordert auf Grund des Gesetzes ein datirtes Accept als nothwendige Bedingung des Regreßrechts.

Eine undatirte Acceptation genügt selbstverständlich nicht, um die Fälligkeit herbeizuführen (R.G. 8 S. 70). Hat der Trassat acceptirt, aber sein Accept nicht datirt, so muß noch die Datirung eingeholt werden.

2. Rechtzeitig muß das datirte Accept auf den Wechsel gesetzt sein. § 3.

a) Zunächst kann der Aussteller des Wechsels die Acceptein holungsfrist (richtiger als Präsentationsfrist, vgl. § 2) auf dem Wechsel bestimmen, und zwar beliebig lange, z. B. auch auf 50 Jahre (R.O.H. 3 S. 298; R.G. 5 S. 77.) Der Aussteller kann aber nur eine Frist, nicht einen bestimmten Tag als Präsentationstag bestimmen. Das letztere wäre eine unzulässige Art des Tagewechsels (§ 29 zu Art. 4). Auch der Indossant kann den Wechsel mit einer solchen Frist versehen, doch hat dies nicht eine den Wechsel als solchen berührende Bedeutung, vgl. Art. 19,

Digitized by Google

letzter Satz, und zwar sowohl mit einer kürzeren, als mit einer längeren (Lehmann S. 360; Beyer in G.Z. 34 S. 33; Grünhut I § 50; in letzterer Hinsicht abweichend Bernstein S. 121).

b) Eventuell greift die gesetzliche Accepteinholungsfrist Platz. Dieser Fall ist die Regel. Die gesetzliche Frist ist zwei Jahre nach der Ausstellung.

§ 4. 3. Ueber den Ort der Accepteinholung und bezw. Datirungseinholung sagt das Gesetz nichts. Die Einholung muß am Wohnort des Trassaten geschehen, nicht an dem im Domizilvermerk angegebenen Orte: denn derselbe betrifft nur den Zahlungsort (R.O.H. 10 S. 49; R.G. 8 S. 68). Ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Präsentationsort ist festsetzbar (R.O.H. 3 S. 298; R.G. 5 S. 78). Präsentat ist der Trassat, auch dann, wenn derselbe wechselunfähig geworden, in Konkurs gerathen oder gestorben ist (vergl. hierüber § 18 zu Art. 88).

§ 5. 4. Bleibt das Accepteinholungsbemühen vergeblich, so muß das Surrogat des datirten Accepts geschehen, der Protest erhoben werden. Als vergeblich ist das Bemühen dann zu betrachten, wenn der Trassat nicht oder nicht datirt acceptirt hat. Denn nur ein datirtes Accept giebt dem Wechsel den Verfalltag (vgl. § 2). Mit diesem Protest kann der Wechselinhaber bis zum letzten Tage der Präsentationsfrist nach Art. 19 warten, wie er ja mit der Präsentation überhaupt bis dahin warten kann. Die Regreßpflichtigen können nicht einwenden, daß schon früher einmal vergeblich präsentirt und dessen ungeachtet nicht protestirt worden ist (R.O.H. 6 S. 99; Grünhut I § 51; anders unsere 1.—3. Aufl.). Erfolgt aber der Protest, so hat die Verfallfrist definitiv zu laufen begonnen, der Verfalltag ist damit ein für alle Mal fixirt, er wird ein Wechsel mit einem bestimmten Verfalltage, er ist fällig am letzten Tage der im Papiere angegebenen Verfallfrist. Versäumt der Wechselinhaber den Protest Mangels Zahlung an diesem Tage zu erheben, so ist der Regreß verloren (R.O.H. 6 S. 101; Grünhut I, § 51 Anm. 6). — Der Protest ist, wenn das Accept überhaupt verweigert wird, ein Protest mangels Annahme, wenn die Datirung verweigert wird, ein Protest mangels Datirung der Annahme. Ein Protest Mangels Zahlung wäre inkorrekt und entspräche dem Gesetze nicht: der Protest Mangels Zahlung stellt das vergebliche Zahlungsbegehren fest und setzt eine fällige Zahlungspflicht voraus, kann also nicht, wie Bernstein S. 122 meint, den Kündigungstag festsetzen. Für den Ort des Protestes gilt das in § 4 Gesagte. Die Klagezustellung ersetzt hier den Protest nicht; der Protest ist das einzige Surrogat der Acceptdatirung (R.O.H. 20 S. 173); s. dagegen im Verhältniß zum Acceptanten unten § 8. Der rechtzeitig und gehörig aufgenommene Protest fixirt den Präsentationstag, wie die Acceptdatirung, durch Hinzurechnung der Nachsichtfrist erhält man den Verfalltag. Nunmehr muß der Wechsel am Verfalltage bezw. innerhalb der Protestfrist zur Zahlung präsentirt bezw. protestirt werden (R.O.H. 6 S. 99).

§ 6. 5. Die Rechtsfolge der unterbliebenen rechtzeitigen Accepteinholung oder Protestirung. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig mit einem datirten Accept versehen und auch nicht rechtzeitig mangels Acceptes oder mangels Datirung des Accepts protestirt, so ist der Wechselregreßanspruch gegen die Giranten und den Aussteller untergegangen (Art. 19 und 20).

§ 7. III. Die Präsentations- und Protestvorschriften gegenüber dem Acceptanten.

1. Auch dem Trassaten gegenüber ist zunächst nur das datirte Accept geeignet, den Präsentationstag zu bestimmen. Enthält der Wechsel ein solches, so ist der Verfalltag unter Hinzurechnung der Nachsichtfrist aus dem Wechsel selbst ersichtlich (R.G. vom 1. April 1881 bei Borchardt Zus. 418b).

§ 8. 2. Wenn aber der Wechsel zwar acceptirt, aber nicht datirt acceptirt ist — und es kommt dies vor z. B. wenn das Accept in blanco gegeben ist (R.O.H. 16 S. 348) —, so muß sich der Inhaber bemühen, eine Datirung des Accepts zu erlangen. Gelingt ihm dies nicht, so muß er sich auch hier das Surrogat, den Protest, beschaffen. Hier aber gilt auch die Klagezustellung als Surrogat: der Tag der Klagezustellung gilt

Digitized by Google

dem Acceptanten gegenüber als Präsentationstag und führt unter Hinzurechnung der Nachsichtfrist die Fälligkeit herbei (R.O.H. 3 S. 300; R.G. 8 S. 69; Volze 2 Nr. 801; O. Wien bei Cz. Nr. 109 und 295; Kreis S. 120; anders Bernstein S. 123; Grünhut I § 51).

3. Die Rechtsfolgen der unterbliebenen rechtzeitigen Datirungseinholung oder Protestirung sind andere als gegenüber den regreßpflichtigen Wechselschuldnern. Sind die zwei Jahre, welche das Gesetz für die Datirungseinholung und eventuelle Protestirung vorschreibt, verflossen, ohne daß eines von beiden erfolgt ist, so hat dies dem Acceptanten gegenüber nicht die Bedeutung, daß er seiner Verpflichtung ledig geworden wäre (R.O.H. 16 S. 348). Vielmehr tritt der Verfalltag mit Ablauf der zweijährigen Frist und der im Wechsel vorgesehenen Nachsichtfrist[1]) von selbst ein. Der Ablauf zweier Jahre seit dem Tage der Ausstellung ersetzt also im Verhältniß zum Acceptanten die Datirung des Accepts. Gegen den Acceptanten beginnt nunmehr die dreijährige Verjährung, auch wenn der Wechsel früher nicht präsentirt worden wäre (R.O.H. 11 S. 47; 14 S. 30; 16 S. 346; R.G. 3 S. 6; 8 S. 70; so auch Dernburg § 256 Anm. 12; Rehbein Anm. 5 zu Art. 31; Grünhut § 51; Bernstein S. 121; anders Lehmann S. 861, welcher mit ausführlicher, jedoch nicht durchschlagender Begründung annimmt, auch der Acceptant werde frei, wenn die Sichtnahme nicht innerhalb der Präsentationsfrist nachgesucht werde, so auch anscheinend O.G. Wien bei Cz. Nr. 390). Diese Verfallzeit gilt umgekehrt auch dann für den Nachsichtwechsel, wenn er früher präsentirt worden ist; denn die Präsentation bewirkt ja eben die Fälligkeit nicht, sondern nur das Versehen des Acceptvermerks mit dem Datum oder statt dessen der Protest oder aber endlich der Ablauf der 2 Jahre seit dem Tage der Ausstellung (R.O.H. 20 S. 173). Es kann allerdings auch der Acceptant eine Zahlungspräsentationsfrist vorschreiben, das ist dann ein beschränktes Accept im Sinne des Art. 22 (Obertribunal Berlin b. Borchardt Zus. 418a). § 9.

Ueber den Ort der Accepteinholung und des Protestes mangels Datirung s. oben § 4 und § 5.

V. Annahme (Acceptation).

Artikel 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

---

[1]) Die Ausdrucksweise des Gesetzes könnte möglicherweise zu der Annahme verleiten, als ob der letzte Tag der Präsentationsfrist (also ohne Hinzurechnung der Nachtsichtfrist) der Verfalltag wäre (vergl. Art. 20 Abs. 3). Auch leidet die Ausdrucksweise mancher Ausleger und Entscheidungen an dieser Unklarheit (vergl. z. B. R.O.H. 11 S. 49). Dagegen sprechen sich andere Ausleger und Entscheidungen klar in unserem Sinne aus (so z. B. Rehbein Anm. 5 zu Art. 31; R.O.H. 16 S. 346). Diese letztere Auslegung entspricht allein dem Geiste des Gesetzes und verträgt sich sehr wohl mit seiner Ausdrucksweise (nicht ist der letzte Tag der Präsentationsfrist der Verfalltag, sondern die „Verfallzeit wird vom letzten Tage der Präsentationsfrist berechnet").

Digitized by Google

Einleitung. Der Artikel giebt die ersten Regeln über **die Acceptation**: 1. die äußere Form der Acceptationserklärung (Abs. 1), 2. der materielle Inhalt der Acceptationserklärung (Abs. 2 u. 3), 3. die Vorschrift der Unwiderruflichkeit der Acceptationserklärung (Abs. 4).

§ 1. I. **Durch welchen Rechtsakt entsteht die Obligation des Acceptanten?** Hierüber siehe unsere Allgemeine Einleitung § 15.

II. **Die Vorschriften des vorliegenden Artikels.**

§ 2. 1. (Abs. 1). **Die äußere Form der Acceptationserklärung.** Hierüber enthält der Abs. 1 zwei Vorschriften:

a) Auf dem Wechsel muß die Erklärung erfolgen, nicht auf einer Kopie, wohl aber kann sie auf einem Duplikat erfolgen, dagegen keineswegs nebenher in einer Urkunde, selbst wenn dieselbe angeheftet oder gar angeklebt wäre (R.O.H. 22 S. 213). Am allerwenigsten genügt die bloße mündliche Zusage, die nicht acceptirte Tratte einlösen zu wollen (R.O.H. 18 S. 189) oder das eigentlich gefälschte Accept honoriren zu wollen (R.O.H. 21 S. 165). Durch solche mündliche Zusagen wird eine Wechselverpflichtung nicht begründet; soweit nach sonstigen Rechtsgrundsätzen ein obligatorischer Anspruch durch sie begründet wird, (vergl. z. B. R.G. 11 S. 3) geht derselbe durch die Begebung des Wechsels keineswegs ohne weiteres mit über (R.O.H. 18 S. 189; 21 S. 167). Verschieden von solchen Versprechungen ist der Fall, wo Jemand seine von einem Dritten geleistete Unterschrift unter der Wechselerklärung genehmigt (§ 8 zu Art. 95).

An welcher Stelle des Wechsels die Acceptationserklärung steht, ist gleichgiltig. Der Vermerk braucht nicht nothwendig dort zu stehen, wo er gewöhnlich steht: quer an der Seite, er kann auch dort stehen, wo sonst der Ausstellungsvermerk oder die Adresse steht (R.G. 12 S. 120), ja er kann auch auf der Rückseite stehen, letzteres nur dann nicht, wenn er in der bloßen Namens- oder Firmenbezeichnung besteht (Abs. 3).

§ 3. b) Schriftlich, nicht etwa gedruckt oder gestempelt, jedoch ist es zulässig, daß der Kontext des Acceptationsvermerks gedruckt und der Name geschrieben wird, weil ja letzteres allein schon genügt (R.G. 14 S. 17). Ob dies bei Zeichnungen durch Vertreter anders ist, darüber siehe zu Art. 95. Ob es unter Umständen genügt, daß die Firma nurtheilweise geschrieben, theilweise gestempelt wird, darüber siehe § 34 zu Art. 4. Die dort erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Januar 1901 ist jetzt abgedruckt in R.G. 47 S. 165.

§ 4. c) Durch den Bezogenen muß die Acceptation erfolgen (R.G. 14 S. 17; 35 S. 38). Der Nichtbezogene haftet nicht, höchstens als Mitunterzeichner des vom Bezogenen herrührenden Acceptes (R.O.H. 15 S. 346; R.G. 10 S. 4; anders O.G. Wien bei Geller Anm. 1), und hat ein Nichtbezogener acceptirt, so ist die Annahme wechselrechtlich unbeachtlich, der Acceptant haftet nicht, wenn er mit dem Bezogenen nicht identisch ist (R.G. 35 S. 38), der Protest muß beim Bezogenen erhoben werden. Es muß also materielle Identität vorliegen (und formelle, § 6). Vertretungsverhältnisse sind natürlich zulässig; z. B. auch Zeichnung durch den Prokuristen, insbesondere darf auch der Trassant für den Bezogenen acceptiren (R.G. 24 S. 87), z. B. auf Grund einer Generalvollmacht (Bolze 21 Nr. 339). Für den Bezogenen gilt auch der Universalsuccessor desselben (der Erbe), die aufnehmende Aktiengesellschaft bei der Fusion. Doch muß wirkliche Universalrechtsnachfolge vorliegen, die z. B. nicht vorliegt bei freiwilligem Erwerb des Geschäfts des Bezogenen mit dem Firmenrecht. In solchem Falle kann der Erwerber nicht giltig acceptiren, es liegt zwar formelle, aber nicht materielle Identität vor. (Kann es der Veräußerer? Vergl. § 6 a. E.).

§ 5. d) Namen oder Firma des Acceptanten muß der Acceptationsvermerk enthalten. (Ueber Vertretungsverhältnisse siehe Näheres Anm. zu Art. 95). Der Acceptationsvermerk braucht nach Abs. 3 nur den Namen oder die Firma zu enthalten. Damit die Firma statt des bürgerlichen Namens genügt, muß der Acceptant Kaufmann sein. Sonst kann man nicht sagen, daß er mit „seiner" Firma gezeichnet hat. Denn als Nichtkaufmann hat er keine Firma. Es ist überhaupt erforderlich, daß der Acceptant die Firma

Digitized by Google

berechtigt führt (R.G. 14 S. 17; 41 S. 22; vergl. hierüber § 11 Abs. 5 zu Art. 4). Auf die Registrirung der Firma kommt es nicht an, da weder das Firmenrecht, noch die Existenz der offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft (anders bei der Aktiengesellschaft und Aktienkommanditgesellschaft) von der Eintragung abhängt. Der O.G. Wien neigt zur gegentheiligen Auffassung (O.G. Wien bei Cz. Nr. 42 und 399).

e) *Muß sich die Namen- oder Firmenbezeichnung des Acceptationsvermerks genau mit der betreffenden Bezeichnung des Trassaten decken?* Es wäre ja denkbar, daß man sich mit der materiellen Identität von Trassaten und Acceptanten begnügt (vergl. oben § 4). Das ist auch in der That die Ansicht Lehmanns (S. 446). Nur dann fordert er formelle Identität, wenn es sich um die Verpflichtung der Regreßschuldner handelt und für diese die Identität von Belang ist (z. B. beim Regreß wegen Unsicherheit; auch beim Regreß mangels Zahlung, wenn die Bezeichnung des Protestanten im Protest mit der des Wechselacceptanten übereinstimmt oder der Protest nur vom Acceptanten spricht). Indessen muß ohne Unterschied, um wessen Verpflichtung es sich handelt, also auch im Verhältniß zum Acceptanten nicht bloß materielle, sondern auch formelle Identität gefordert werden. Denn auch die Verpflichtung des Acceptanten ist eine Formalverpflichtung. Es muß also der Wechsel selbst unzweifelhaft ergeben, daß der Bezogene acceptirt hat; absolute wörtliche Uebereinstimmung ist dazu nicht erforderlich, es kann unter Umständen trotz geringer Abweichungen ein Zweifel an der Identität nicht bestehen, und die Bezeichnung ist alsdann genügend. So können unschädlich sein: erkennbare Firmenabkürzungen, Weglassung oder Abkürzung des Vornamens, Ersatz eines Vornamens durch einen gleichbedeutenden (Karl statt Charles, Louis statt Ludwig), Verschiedenheit in der Titulatur. (R.O.H. 12 S. 172; 14 S. 172; 20 S. 262; Kammergericht bei Perl und Wreschner, Blätter f. Rechtspflege 1892 S. 54.) Identität ist jedoch nicht vorhanden, wenn der Bezogene unter seinem bürgerlichen Namen acceptirt, während der Trassirungsvermerk auf seine hiervon abweichende Firma lautet; wenn ein offener Handelsgesellschafter einen auf die Firma seiner Gesellschaft C. F. Müller & Co. gezogenen Wechsel zeichnet: C. F. Müller in Firma C. F. Müller & Co., das ist nicht Firmenbezeichnung, sondern Namensunterschrift mit Kennzeichnung (R.O.H. 14 S. 201; 20 S. 262); wenn eine Firma eine Sach- und Personenbezeichnung enthält und der Trassatvermerk auf die Sach-, der Acceptvermerk auf die Personenbezeichnung lautet. Bei offenen Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Prokuristen genügt für die Wechselzeichnung nicht, daß aus den begleitenden Umständen erhellet, es habe für den Bezogenen acceptirt werden sollen (R.O.H. 12 S. 172; 20 S. 262; vergl. Staub, H.G.B. Anm. 15 zu § 126). Vielmehr muß die Abweichung, wenn sie für die Giltigkeit des Acceptvermerkes unschädlich sein soll, *nach Inhalt des Wechsels* die Identität nicht in Frage stellen. § 6.

Die Bezeichnung „Herr" statt „Frau" ist unschädlich, da erfahrungsgemäß der Wechselverkehr es hiermit nicht genau nimmt und die Bezeichnung „Herr" unterschiedslos für jede wechselfähige Person gebraucht wird, ob Männer, Frauen oder Kinder, so daß es den Anschauungen des Wechselverkehrs wohl entspricht, eine Identität anzunehmen, wenn der auf Herrn Em. Forst gezogene Wechsel von Frau Em. Forst acceptirt wird. Die das Gegentheil aussprechende Entscheidung des R.O.H. (21 S. 416) wird den Gepflogenheiten und Anschauungen des Wechselverkehrs nicht gerecht (vergl. dagegen Rehbein Anm. 9; Bolze 17 Nr. 305; auch O.G. Wien bei Cz. Nr. 138 und 516). Ueberhaupt ist zu berücksichtigen, daß der Handelsverkehr bei Adressen nicht das Wort Firma gebraucht, sondern die Höflichkeitstitulaturen, und zwar in der Form, wie sie der Anstand gebietet für den Fall, daß die in der Firma figurirende Person eine physische Person wäre. Lautet z. B. die Firma Müller & Schulze, so lautet die Wechseladresse „Herren Müller & Schulze", auch wenn der Inhaber ein Einzelkaufmann ist; lautet die Firma umgekehrt Louis Schulze, so lautet die Adresse Herrn Louis Schulze, auch wenn es eine offene Handelsgesellschaft ist. Die Juris- § 6a.

Digitized by Google

prudenz muß dieser Uebung Rechnung tragen und muß trotz der Bezeichnung Herr in solchem Falle davon ausgehen, daß dasjenige Rechtssubjekt oder Rechtsgebilde gemeint ist, welches die betreffende Firma führt (Volze 17 Nr. 305). Auch die Unterscheidung Bernsteins (S. 125), der Alles dies zwar im Handelsverkehr gelten lassen will, nicht aber auch im Privatverkehr, ist nicht gerechtfertigt. Denn der Wechsel ist allgemeines Cirkulationspapier. Ob er unter Geschäftsleuten cirkulirt oder unter Privatleuten, ist ihm nicht anzusehen. Und wie, wenn er theils in die Hände von Geschäfts-, theils in die von Privatleuten gelangt? Soll das Accept bald giltig, bald ungiltig sein? — Geräth die offene Handelsgesellschaft in Liquidation und zeichnet sie die Acceptation mit einem Liquidationszusatze, so ist die Identität gewahrt (Staub, H.G.B. Anm. 1 zu § 153). Wenn aber der Bezogene sein Geschäft aufgiebt, so kann er den auf seine Firma lautenden Wechsel nicht mehr acceptiren. (Kann es der Erwerber? Vergl. oben § 4.)

§ 7. f) Die Zeit der Acceptation braucht in der Acceptationserklärung nicht vermerkt zu werden. (R.O.H. 19 S. 318.) Demgemäß macht auch ein unmögliches Datum das Accept nicht wirkungslos. Im Zusammenhange damit mag erwähnt werden, daß keine Vermuthung dafür spricht, daß die undatirte Annahme am Tage der Wechselausstellung erfolgt ist (R.O.H. 3 S. 52), eher könnte sie für das Gegentheil sprechen, nämlich daß die Acceptirung später als die Ausstellung erfolgt ist (R.G. 11 S. 7). Doch möchten wir auch diese Vermuthung nicht gelten lassen. Wer Rechte daraus herleitet, daß die undatirte Annahme zu einer bestimmten Zeit erfolgt sei, muß diese Zeit nachweisen (R.O.H. 6 S. 336), z. B. daß sie zu einer Zeit erfolgt sei, wo der unterschreibende Sozius vertretungsberechtigt war (R.O.H. 19 S. 319). Die Einrede der Wechselunfähigkeit aber ist wahre Einrede (R.O.H. 20 S. 100).

Wann die Acceptation erfolgt, ist insofern gleichgiltig, als sie vor oder nach Verfall des Wechsels erfolgen kann. Im letzteren Falle verbleibt es, auch beim datirten Accept, beim Verfalltag des Wechsels, insbesondere auch hinsichtlich der Verjährung. Nach der Verjährung kann der Wechsel nicht mehr acceptirt werden (anders Bernstein S. 126).

§ 8. 2. (Abs. 2 u. 3). **Der materielle Inhalt der Acceptationserklärung.** Die Vorschrift hierüber ist die denkbar einfachste: es bedarf keiner solennen Form, vielmehr gilt jede Erklärung als unbeschränkte Acceptationserklärung, aus welcher nicht die Ablehnung oder die Einschränkung der Acceptationserklärung hervorgeht, eine Erklärung, die Zweifel läßt, ist genügend (R.O.H. 24 S. 267). Es würde z. B., entgegen der Annahme Bernsteins S. 127, genügen, wenn der Acceptant schreibt: Ich bitte am nächsten Dienstag zum Abendessen mein Gast zu sein. Denn darin liegt ausgedrückt, daß er den Wechsel gesehen und mit dem ihm gemachten Ansinnen, den Wechsel zu acceptiren, einverstanden ist, ja sogar sowenig dadurch in seinem Gleichmuth gestört ist, daß er den Präsentanten noch zum Essen einladet (zust. Grünhut II § 99 Anm. 9; vergl. Lehmann S. 448 Anm. 18). Ja es gilt sogar die bloße Namens- oder Firmenunterschrift, falls dieselbe auf der Vorderseite erfolgt, als unbeschränkte Acceptationserklärung. Die Worte: „gesehen Krause" sind hiernach eine genügende Acceptationserklärung; ebenso: prolongirt bis zum 1. Juli 1894, Schulze (R.O.H. 24 S. 267); ebenso: Angekommen Müller (ein Beklagter hatte den Einwand erhoben, auf dem Wechsel stehe nicht: Angenommen Müller, sondern Angekommen Müller; der Einwand wurde mit Recht verworfen). Eine Ablehnung der Acceptation läge z. B. in den Worten: Geht mich nichts an.

Ueber die Bedeutung der eingeschränkten Annahme s. Art. 22.

§ 9. 3. (Abs. 4). **Die Unwiderruflichkeit des Accepts** ist dahin zu verstehen, daß das Accept nicht mehr widerrufen werden kann, sobald ein Dritter Rechte aus demselben erworben hat (vergl. Rehbein Anm. 5). Wann dies der Fall ist, darüber siehe unsere Allgem. Einleitung § 15. Die Vorschrift bedeutet insbesondere, daß auch die Durchstreichung der einmal niedergeschriebenen Acceptationserklärung dieselbe nicht aufhebt, auch wenn

Digitized by Google

die Durchstreichung vor der Aushändigung erfolgt, falls, wie gesagt, vor der Aushändigung ein Dritter Rechte aus dem Wechsel erworben hat (O.L.G. Hamburg in Seufferts Archiv 48 Nr. 208; anders O.G. Wien bei Peitler Nr. 90). Ob ein solcher Wechsel im Wechselprozeß gegen den Acceptanten eingeklagt werden kann, ist freilich eine andere Frage. (O.L.G. Hamburg in Seufferts Archiv 48 Nr. 208.) Die eigenmächtige Vernichtung des Wechsels hebt die Verpflichtung des Acceptanten nicht auf (§ 1 zu Art. 73; O.G. Wien bei Cz. Nr. 187). Deshalb darf man auch durch eine Durchstreichung des Accepts derart, daß es nicht mehr erkennbar ist, das Accept immer noch nicht als beseitigt erachten, wie dies Bernstein S. 130 thut (vergl. bei uns § 1 zu Art. 73).

Unzulässig ist auch eine nachträgliche Beschränkung des Acceptes (vergl. die Einl. zu Art. 22).

Artikel 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Der vorliegende Artikel enthält Vorschriften über das eingeschränkte Accept. An sich ist also das eingeschränkte Accept zulässig. Das Gesetz geht nicht davon aus, daß der Trassat den Wechsel so acceptiren müsse, wie er lautet, oder überhaupt nicht acceptiren könne. — Die Einschränkung kann nicht mehr erfolgen, sobald das Accept niedergeschrieben ist, vorausgesetzt, daß ein Dritter bereits Rechte daraus erworben hat (Dernburg II § 263). Einleitung.

1. **Die Form der Einschränkung** ist nicht vorgeschrieben. Doch ergiebt sich aus Art. 21 Abs. 2 u. 3, daß die Einschränkung ausdrücklich sein muß: Jeder Vermerk, der sich nicht deutlich als Einschränkung erkennen läßt, ist eine uneingeschränkte Acceptationserklärung. Der Vermerk muß ferner auf dem Wechsel stehen. § 1.
2. **Die Arten der Einschränkung.** Das Gesetz erwähnt im Abs. 1 nur eine Art und im Abs. 2 die Zulässigkeit anderer Einschränkungen, ohne zu benennen, wie die letzteren lauten können. § 2.
   a) Der Trassat kann das Accept auf einen Theil der Wechselsumme einschränken (Abs. 1). Die Acceptation einer höheren Summe ist nicht absolut wirkungslos, sondern auf den Betrag der Wechselsumme giltig, im Uebrigen ungiltig, da insoweit ja kein Wechsel vorliegt (Rehbein Anm. 6). Siehe unten § 11. § 3.
   b) Der Trassat kann eine andere Zahlungszeit bestimmen (vergl. hierüber unten § 8). § 4.
   c) Der Trassat kann einen andern Zahlungsort bestimmen. Hierüber unten § 9.
   d) Der Adressat kann acceptiren, aber unter dem Verbot der weiteren Indossirung (vergl. hierüber unten § 9). § 5.
   e) Die eingeschränkte Annahme muß aber wechselrechtlich in Ordnung sein. So ist z. B. ein eingeschränktes Accept „bis Anfang Februar 1895“ zu zahlen, ungiltig, weil diese Zahlungszeit den wechselrechtlichen Erfordernissen (vergl. § 22 zu Art. 4) widerspricht (Kammergericht bei Perl u. Wreschner 1898 S. 30; auch abgedruckt im Sächsischen Archiv 8 S. 476; Dernburg II § 263). Bernstein begnügt sich dagegen damit, daß die Erfordernisse einer acceptirten Geldschuld vorhanden sind, erkennt daher die Hinzufügung von Raten oder einer Kündigungsfrist für das eingeschränkte Accept für zulässig an. Dagegen Grünhut II § 101. Annahme unter einer Bedingung ist nicht zulässig (Grünhut II § 101; Dernburg II § 263). § 6.

Digitized by Google

§ 7. 3. **Die Wirkung der Einschränkung** ist eine verschiedene, je nachdem die in Abs. 1 erwähnte Art der Einschränkung erfolgt oder irgend eine andere Art.

a) Bezieht sich die Einschränkung lediglich auf die Summe, so liegt insoweit eine wirkliche Acceptation vor, die gegenüber allen Wechselberechtigten und -verpflichteten gilt. Die Acceptation auf die ganze Summe ist zwar verweigert, aber auf den Theil erfolgt. Es haftet auf diesen Theil daher nicht nur der Acceptant, sondern auch dem Aussteller und Indossanten gegenüber gilt die Acceptation insoweit als erfolgt.

§ 8. b) Bei anderen Einschränkungen dagegen liegt zwar dem Acceptanten gegenüber eine Acceptation nach Maßgabe der Einschränkung vor, aus welcher er haftet. Den regreßpflichtigen Personen gegenüber aber liegt Acceptverweigerung vor. Für sie ist lediglich der Inhalt der Tratte maßgebend: der auf ihr vermerkte Zahlungstag, der auf ihr vermerkte Zahlungsort. Das ist für die Feststellung der Verfallzeit, der Protestfrist, der Verjährung gegenüber diesen Personen wichtig (R.O.H. 21 S. 150).

§ 9. Beschränkt insbesondere der Acceptant sein Accept durch den Zusatz Nicht an Ordre, so nimmt dies dem Wechsel nicht seine Indossabilität, nur er, der Acceptant, haftet dem späteren Indossatar nicht, und auch dem zeitigen Indossanten nicht für die durch die spätere Indossirung entstehenden Kosten (R.O.H. 14 S. 61; Lehmann S. 449). Doch kann im Indossament eine Cession liegen und dann haftet der Acceptant auch dem Indossatar (Bernstein S. 132). Beschränkt der Acceptant das Accept in der Weise, daß er ohne Genehmigung des Ausstellers einen anderen Zahlungsort hinzusetzt, so wird der Wechsel dadurch nicht Domizilwechsel (R.O.H. 25 S. 123). Der Protest im Domizil ist in solchem Falle dem Aussteller gegenüber wirkungslos und der daraus entnommene Einwand jedem Inhaber gegenüber durchgreifend (R.O.H. 3 S. 51; 6 S. 24), dem Acceptanten gegenüber dagegen ist jener Protest nicht nothwendig (Bernstein S. 132; Grünhut II § 101); anders gestaltet sich die Sache, wenn der Acceptant den Domizilvermerk mit Genehmigung des Ausstellers auf den Wechsel setzt. Hierüber, insbesondere wie diese Genehmigung ertheilt wird, und wer die Genehmigung zu beweisen hat, s. § 6 zu Art. 43. Der Acceptant kann übrigens auch umgekehrt den Domizilwechsel mit der Maßgabe acceptiren, daß er nicht am Wechseldomizil, sondern an seinem Wohnsitze Zahlung leisten will; der Wechsel hört dadurch nicht auf, ein Domizilwechsel zu sein, doch haftet er, der Acceptant, nach Maßgabe seines Acceptes, also insbesondere ohne Protest.

§ 10. **Zusatz 1. Können auch andere Wechselschuldner ihre Verpflichtung beschränken?** Wenn der Aussteller dies thun würde, so würde, sofern die Summe beschränkt würde, Art. 5 Platz greifen; würde aber der Wechsel eine doppelte Zahlungszeit oder einen doppelten Zahlungsort enthalten, so wäre er ungültig; die Rektaklausel würde ihn zum Rektapapier machen. Jeder andere Wechselschuldner kann seine Verpflichtung einschränken, so der Wechselbürge (R.O.H. 12 S. 255), der Indossant (§ 5a zu Art. 14 und § 4 zu Art. 9).

§ 11. **Zusatz 2.** Das übermäßige Accept. Das den Wechselbetrag übersteigende Accept ist in Höhe der Wechselsumme giltig, im Uebrigen gilt es als nicht geschrieben (Grünhut II § 101; Bernstein S. 132; Dernburg II § 262 Nr. 6; anders Lehmann S. 452, der den Acceptanten auch in Höhe des Ueberschusses für haftbar erklärt.)

Artikel 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig. Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Einleitung. **Der Artikel behandelt die Rechtswirkungen des Accepts,** und zwar nach zwei Richtungen: 1) positiv: die wechselmäßige Verpflichtung des Acceptanten gegenüber allen Wechselberechtigten,

Digitized by Google

(Abs. 1), zu denen auch der Aussteller gehört (Abs. 2), negativ: Das Nichtvorhandensein eines Wechselrechts des Bezogenen gegenüber dem Aussteller (Abs. 3).

1. (Abs. 1 u. 2.) **Die wechselmäßige Haftung des Acceptanten.**

a) **Wer haftet?** Der Bezogene, wenn er acceptirt hat. Ueber die rechtlichen Erfordernisse des Acceptes ist zu Art. 21 gehandelt, insbesondere darüber, inwieweit formelle und materielle Identität des Bezogenen und Acceptanten vorausgesetzt wird u. s. w. Vergl. §§ 2 ffg. zu Art. 21. § 1.

Hinzuzufügen ist noch, daß für die Frage der Haftungsfähigkeit die wirkliche Zeit der Acceptirung maßgebend ist. Für diese Zeit ist das Datum des Accepts prima facie entscheidend. Doch kann gegen dieses Datum, welches ein wesentliches Erforderniß des Accepts ja nicht ist, der Gegenbeweis geführt werden. Vergl. hierüber § 7 zu Art. 21.

b) **Wem haftet der Acceptant?** Allen Wechselberechtigten (R.G. 24 S. 87), insbesondere auch dem Aussteller. Letzteres hebt Abs. 2 noch besonders hervor. Die Haftung gegenüber dem Aussteller besteht sowohl dann, wenn dieser den Wechsel nicht weiter begeben hat, als auch dann, wenn er ihn durch Indossament wieder erworben, als auch dann, wenn er ihn eingelöst hat (R.O.H. 7 S. 288; R.G. 21 S. 401). Im letzteren Falle kommt es auf die Art der Einlösung, ob sie insbesondere durch Zahlung erfolgt ist, nicht an (R.O.H. 14 S. 327) ebenso darauf nicht, ob der Trassant nicht mehr verpflichtet war, einzulösen, weil für ihn die Regreßfrist vielleicht verstrichen war (R.O.H. 14 S. 327). Bei der Einlösung entsteht das Recht des Trassanten nicht etwa erst mit der Einlösung, sondern sein durch die Begebung bedingt gewordenes Recht wird von der Bedingung befreit, aber es ist sein früheres Recht, welches er nunmehr geltend macht (R.G. 21 S. 401; vergl. § 6 zu Art. 10). Auch daß der Aussteller den Wechsel auf einen bestimmten Remittenten gestellt hat, ändert an dieser Verpflichtung nichts (Rehbein Anm. 7; Grünhut II § 75). § 2.

c) **Ueber den Umfang der Verpflichtung des Acceptanten** ist zu Art. 50 § 11 u. Art. 51 § 13 gehandelt. § 3.

d) **Ueber den Gerichtsstand** entscheiden, wenn im Wechselprozesse geklagt wird, die Sondervorschriften der C.P.O. über den Wechselprozeß, sonst die allgemeinen Vorschriften der C.P.O. über den Gerichtsstand. In Anwendung derselben ist für die Klage des Ausstellers gegen den Acceptanten aus dem Accept einer domizilirten Tratte gemäß § 29 C.P.O. der Domizilort für maßgebend erachtet worden (R.G. 21 S. 401). Dadurch, daß der Wechselschuldner in Verzug geräth, ändert sich der Erfüllungsort und demgemäß der Gerichtsstand nicht (vergl. hierüber Staub H.G.B. Anm. 19 im Exkurse zu § 372). — Ob zur Begründung der Klage gegen den Acceptanten die Behauptung und der Beweis der Präsentation erforderlich ist, darüber siehe § 1 zu Art. 40. § 4.

2. (Abs. 3). **Umgekehrt steht dem Bezogenen gegen den Aussteller ein Wechselrecht nicht zu.** § 5.

a) Der Wechsel als solcher giebt dem Bezogenen keinen Anspruch gegen den Aussteller. Das geht aus der Fassung des Absatzes deutlich hervor. Ob der Bezogene einen Anspruch auf Erstattung der von ihm gezahlten Summe hat (sogenannten **Revalirungsanspruch**), ist daher allein nach dem zugrundeliegenden, außerhalb des Wechsels liegenden Rechtsverhältnisse zu beantworten. Wir erachten es hiernach für verfehlt, wenn Lehmann (S. 460) in der Wechseltratte allein den Zahlungsauftrag und in diesem den Rechtsgrund erblickt. Ob es gerechtfertigt ist, den in der Tratte liegenden Auftrag als bloße Formel zu betrachten, und ob aus diesem Grunde ein Erstattungsanspruch des Trassaten auf Grund des Wechsels allein verneint werden darf, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls sagt das Gesetz deutlich, daß im Verhältniß des Bezogenen zum Trassanten aus der Tratte allein Rechte nicht hergeleitet werden dürfen. Denn etwas anderes können die Worte des Gesetzes: „Dem Bezogenen steht kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu" schlechterdings nicht bedeuten.

Auf diesem Standpunkte steht denn auch die herrschende Meinung (R.O.H. 7 S. 353; 10 S. 284; Bolze 7 Nr. 419; R.G. vom 7. April 1880 in G.Z. 29 S. 239; vergl. auch R.G. 24 S. 88; O.G. Wien bei Geller Anm. 5; Dernburg § 270; Rehbein

Digitized by Google

Anm. 11; Cosack S. 307; Bernstein S. 142). Die praktische Bedeutung dieser Meinungsdifferenz besteht auch nicht bloß, wie Lehmann meint, in der verschiedenen Beweislast oder vielmehr Begründungsart (vergl. § 6), sondern auch in anderen Punkten. Würde z. B. der Anspruch ein eigenartiger Wechselanspruch sein, so würde er, mangels einer besonders für ihn festgesetzten Verjährung, stets in 30 Jahren verjähren; nach der anderen Ansicht greift für den Revalirungsanspruch diejenige Verjährung Platz, die aus der jedesmaligen Begründungsart folgt. Aus der Lehmannschen Ansicht würde ferner folgen, daß für den Revalirungsanspruch der Wechselprozeß zulässig wäre, wenn die Thatsache der Zahlung urkundlich nachgewiesen werden würde. Das will Lehmann (S. 466) allerdings nicht wahr haben. Er verweist auf den Abs. 3, nach welchem der Anspruch ja kein wechselrechtlicher sei, also auch im Wechselprozeß nicht geltend gemacht werden könne. Allein das ist inkonsequent. Räumt Lehmann den Gesetzesworten, daß der Bezogene kein Wechselrecht habe, entscheidende Bedeutung ein, so ergiebt sich daraus in materieller Hinsicht, daß der Anspruch auf sonstigen civilen Gründen beruhen muß, und daraus wieder prozessual, daß für ihn der Wechselprozeß nicht gegeben ist. Aber ein Widerspruch ist es, wenn Lehmann trotz jener Gesetzesworte in der Wechseltratte allein den rechtsbegründenden Zahlungsauftrag erblickt und den Anspruch gleichwohl als civilen Anspruch bezeichnet, für den der Wechselprozeß nicht offen stehe.

§ 6. b) Die Begründung der Revalirungsklage erfolgt hiernach durch Darlegung des zwischen dem Trassanten und Trassaten bestehenden Rechtsverhältnisses. Dasselbe hat nicht immer einen Revalirungsanspruch zur Folge, so z. B. nicht, wenn der Wechsel auf Schuld acceptirt wird. Es kann nicht umgekehrt, wie dies Lehmann, von seinem Standpunkte aus konsequent, will, die Klage einfach auf die Tratte und ihre Bezahlung gestützt und dann dem Trassanten überlassen werden, nachzuweisen, inwiefern in concreto ein Erstattungsanspruch gleichwohl nicht besteht. Das zu Grunde liegende Verhältniß ist meist ein Geschäftsbesorgungsvertrag (§§ 662, 675 B.G.B.) — Die Beibringung des eingelösten Wechsels gehört zur Begründung nicht (R.O.H. v. 1. Mai 1877 bei Borchardt-Ball. Anm. 125 e).[1])

§ 7. c) Wann der Revalirungsanspruch als existent zu betrachten ist, ergiebt gleichfalls die jedesmalige Sach- und Rechtslage. Ebenso, wann er fällig geworden ist. Liegt einfaches Mandatsverhältniß vor, so entsteht der Revalirungsanspruch mit der Acceptation und wird fällig mit der Zahlung (R.O.H. 18 S. 66).

§ 8. d) Eine häufige Art der Begründung der Revalirungsklage ist die Behauptung des Gefälligkeitsaccepts. Wer bloß aus Gefälligkeit für einen Andern acceptirt hat, kann selbstverständlich die Rückzahlung des Geleisteten verlangen (R.O.H. 14 S. 225; 19 S. 251). Ueber die Substanziirung der Behauptung des Gefälligkeitswechsels siehe § 22 zu Art. 82. Eine ähnliche Begründungsart ist die Behauptung, man habe den Wechsel nur acceptirt, um dem Aussteller Kredit zu verschaffen (Bolze 1 Nr. 833).

§ 9. e) Der Umfang des Anspruchs ist ebenfalls von Fall zu Fall verschieden. Wer sich nur aus Gefälligkeit wechselrechtlich verbindlich gemacht hat, dem gegenüber ist der andere Theil verpflichtet, zur Verfallzeit Deckung einzusenden oder den Wechsel selbst einzulösen (R.O.H. 19 S. 251). Alles, was der Gefälligkeitsacceptant in Folge der Nichterfüllung dieser Verpflichtung verauslagt, muß der andere Theil ihm ersetzen, in der Regel also auch die Prozeßkosten (zust. Bernstein S. 145; Dernburg II § 270; abweichend R.O.H. 21 S. 324). Keinesfalls kann der Trassat mehr ersetzt verlangen, als er selbst ausgelegt hat: hat er accordirt, so kann er nur die Accordsumme ersetzt verlangen (R.G. 4 S. 80). Doch erleidet dieser Grundsatz eine Modifikation dadurch,

[1]) Umgekehrt kann auch der Trassant die gewährte Deckung ohne Beibringung des Wechsels zurückfordern, wenn feststeht, daß der Bezogene aus seinem Accept nicht mehr haftet (R.G. 4 S. 79).

Digitized by Google

daß der Kaufmann für seine Auslagen eine Provision verlangen kann (§ 354 H.G.B.), desgleichen für das übernommene Risiko (Staub, H.G.B. Anm. 8 zu § 354).

f) Im Konkurse des Ausstellers kann der Acceptant seinen Regreßanspruch nicht neben den Gläubigern des Ausstellers anmelden, welche die volle Wechselforderung anmelden, er kann nur soviel anmelden, als er vor dem Konkurse gezahlt hat (R.G. 14 S. 172; 42 S. 37), vergl. Staub H.G.B. Anm. 39 zu § 349). § 9a.

Artikel 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Einleitung.

Der Artikel behandelt die Frage, wer beim Domizilwechsel als Zahlungsleister (Domiziliat) zu betrachten ist. Dabei wird im Eingange der Begriff des Domizilwechsels angegeben. Dagegen enthält der Artikel nichts über die besonderen Rechtswirkungen der Domizilirung; vielmehr handelt hierüber Art. 43.

Demgemäß wird in dieser Erläuterung

1. der Begriff des Domizilwechsels,
2. die Frage nach dem Domiziliaten

behandelt werden, während die Rechtswirkungen der Domizilirung der Erläuterung des Art. 43 vorbehalten bleiben.

1. **Der Begriff des Domizilwechsels.** Ein solcher liegt vor, wenn in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist, und zwar, wie zu ergänzen ist, vom Aussteller vor dem Accept. (Den Gegensatz bildet der Platzwechsel — R.G. 25 S. 62). § 1.

   a) In dem Wechsel muß die Angabe erfolgen. Abreden außerhalb des Wechsels alteriren die Natur des Wechsels nicht. Im Wechsel selbst aber kann der Vermerk in jeder Weise geschehen, welche dem Erfordernisse der Deutlichkeit entspricht. Ueblicher Weise erfolgt sie unter der Adresse, sie kann aber auch im Kontext erfolgen (R.G. 15 S. 112) — vergl. § 53 zu Art. 4 —.

   b) Ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort muß vermerkt sein. Diesem Erfordernisse wird nur genügt, wenn es verschiedene Ortschaften sind.[1]) Eine Zahlstelle in der Ortschaft des Bezogenen, wenn auch in einer andern Wohnung, als der des Bezogenen, genügt nicht. In solchem Falle liegt ein unechter Domizilwechsel vor (R.O.H. 18 S. 146; R.G. 15 S. 113; 36 S. 101; O.G. § 2.

[1]) Ob die Ortschaften baulich oder wirtschaftlich zusammenhängen (wie z. B. Berlin und Charlottenburg), ist gleichgiltig. Für Hamburg und Altona besteht eine gesetzliche Ausnahme. Ein auf Altona, zahlbar Hamburg gezogener Wechsel gilt, wenn ein bestimmter, in Hamburg wohnhafter Domiziliat benannt ist, nicht als Domizilwechsel (Hamb. Einf. Ges. § 6; Preuß. Einf.-Verordnung für Schleswig-Holstein v. 13. Mai 1867 § 9). Dasselbe gilt umgekehrt, wenn ein Wechsel auf Hamburg, zahlbar Altona gezogen wird (Preußische Einf.-Verordnung für Holstein § 9). Diese landesgesetzlichen Vorschriften sind bei der Erhebung der Wechselordnung zum Reichsrecht und ebenso bei der am 1. Januar 1900 in Kraft getretene neuen Kodifikation ausdrücklich aufrecht erhalten worden (vergl. unsere Allgemeine Einleitung § 5).

Digitized by Google

Wien bei Cz. Nr. 411). Ueber diesen siehe § 7 zu Art. 43. Auch ist die Verschiedenheit rein wechselmäßig zu verstehen: Der aus dem Wechsel ersichtliche Wohnort des Trassaten muß von dem aus dem Wechsel ersichtlichen Zahlungsorte verschieden sein. Ob eine thatsächliche Verschiedenheit besteht, ist gleichgültig, und zwar nach doppelter Richtung: Der Wechsel ist kein Domizilwechsel, wenn in Wahrheit Wohnort des Trassaten und Zahlungsort verschiedene Ortschaften sind, dies aber aus dem Wechsel nicht hervorgeht, und der Wechsel ist umgekehrt Domizilwechsel, wenn auch in Wahrheit der Trassat an demselben Orte als dem Zahlungsort wohnt, wenn nur der Wechsel verschiedene Ortschaften verzeichnet (R.O.H. 2 S. 230; 5 S. 100; 11 S. 186; 25 S. 108; R.G. 14 S. 148; 15 S. 113; Dernburg II § 257). Nicht deutliche Verschiedenheit liegt z. B. im folgenden Falle vor: Der Wechsel war gezogen auf Herrn Schulze in Bordamm und zwar zahlbar im Kassenlokal der Driesener Spar- und Vorschußkasse; es war in diesem Falle nicht deutlich, daß der Wechsel in Driesen zahlbar sein soll, weil die Driesener Spar- und Vorschußkasse ja in Bordamm ein Kassenlokal haben konnte (R.O.H. 2 S. 230). Nicht deutliche Verschiedenheit liegt ferner in folgendem Falle vor: Das Ausstellungsdatum des Wechsels bezeichnete einen andern Ort als den Wohnort des Bezogenen, der Domizilvermerk lautete: zahlbar beim Aussteller (R.O.H. 3 S. 6; 5 S. 99; R.G. 25 S. 60); wohl aber bedeutet diese Klausel eine Domizilirung, wenn der Wechsel einen vom Wohnort des Bezogenen verschiedenen Wohnort des Ausstellers bezeichnet (R.G. 15 S. 113). Ueberhaupt keine Verschiedenheit liegt vor, wenn die Wechseladresse den Wohnort des Bezogenen nicht angiebt; der Wechsel ist dann giltig (Art. 4 Nr. 7 und 8), aber kein Domizilwechsel (R.G.H. 21 S. 251; Bolze 2 Nr. 804: vergl. R.G. 14 S. 148; 36 S. 97, 101). — Daß der Wohnort des Bezogenen und der Zahlungsort rein wechselmäßig zu verstehen sind, ist auch dann erheblich, wenn Vororte im Verkehr mit dem Namen des Hauptortes bezeichnet werden: es entscheidet lediglich die im Wechsel gebrauchte Bezeichnung. Z. B. ein auf Wilhelm Müller in Berlin, Hegelplatz 2, gezogener, bei F. Caro in Berlin, Nollendorffstr. 20, zahlbarer Wechsel ist kein Domizilwechsel, obgleich das letztere Haus zur politischen Gemeinde Schöneberg gehört. (Näheres hierüber § 48 zu Art. 4.) Mehrere Domizile anzugeben, verbietet sich von selbst, da der Wechsel nur einen Zahlungsort haben kann (§ 51 zu Art. 4). Der Zusatz „zahlbar aller Orten" verstößt aber gegen dieses Erforderniß nicht (vergl. § 47 zu Art. 4).

§ 3. c) Vom Aussteller muß die Domizilirung ausgehen (R.O.H. 25 S. 122; R.G. vom 14. Oktober 1896 in J.W. S. 640; Dernburg II § 257; Grünhut I § 57). Mit voller Deutlichkeit ist dies zwar vom Gesetze nicht ausgesprochen, doch folgt dies daraus, daß der Aussteller die Gestalt des Wechsels bestimmt. Vor dem Accept muß sie geschehen, damit sie den Acceptanten bindet. Ist sie vor dem Accept geschehen, so haftet der Acceptant nach Maßgabe der Domizilirung und nur nach dieser (R.G. 9 S. 135). Geschieht die Domizilirung nach dem Accept, so geht sie den Acceptanten nichts an, ihm gegenüber ist in solchem Falle eine Protesterhebung nicht nothwendig (R.O.H. 6 S. 24; R.G. 28 S. 122). Anders wenn die nachträgliche Domizilirung mit seiner Genehmigung erfolgt (R.G. 32 S. 38; anders R.G. 27 S. 122; vergl. § 18 zu Art. 76).

Nicht ist erforderlich, daß der Aussteller den Vermerk persönlich auf den Wechsel setzen muß. Vielmehr genügt es, daß er auf seiner Zustimmung beruht (vergl. R.G. 32 S. 38). Eine Uebertragung der Erlaubniß auf andere Personen, auch auf den Acceptanten, kann erfolgen, und zwar auch durch konkludente Handlungen (R.G. 18 S. 115).

Ein vom Acceptanten ausgehender Domizilvermerk ist ein beschränktes Accept (R.O.H. 25 S. 122), über dessen Wirkung s. § 8 zu Art. 22. Wenn Indossanten den Domizilvermerk auf den Wechsel setzen, so ist der Wechsel dadurch nicht ungiltig; denn das Domizil betrifft kein wesentliches Erforderniß des Wechsels (R.O.H. 12 S. 431). Für diejenigen Unterschriften, welche vor der Aenderung des

Digitized by Google

Zahlungsorts auf den Wechsel gesetzt sind, bleibt die Veränderung unerheblich, sie gilt für sie als nicht geschrieben, hinsichtlich ihrer wird der Wechsel als ein nicht domizilirter behandelt (R.O.H. 3 S. 54; 6 S. 24; 23 S. 211; 24 S. 127; R.G. 32 S. 38; O.G. Wien bei Borchardt Zus. 539); anders steht es für spätere Unterschriften, jedenfalls für die Nachmänner des Fälschers oder einen späteren Acceptanten; sie sind nach Maßgabe des veränderten Wechsels gebunden (Dernburg II § 257), aber auch nur nach Maßgabe dieser Veränderung, sodaß der Indossant, der den Wechsel indossirte, als er noch keinen Domizilvermerk hatte, nur haftet, wenn der Wechsel beim Trassaten protestirt wird (R.G. 32 S. 38). Alles dies folgt aus dem Grundsatze, daß jeder einzelne Unterzeichner einer Wechselerklärung nach Maßgabe desjenigen Inhalts haftet, den der Wechsel zur Zeit seiner Begebung hatte oder nachher zu seinem Nachtheile unter seiner Zustimmung erhalten hat (R.G. 32 S. 38).[1] Näheres hierüber § 18 zu Art. 76.

Der Einwand unerlaubter Domizilirung ist wahre Einrede und vom Beklagten zu beweisen: prima facie ist die gegenwärtige Gestalt des Wechsels maßgebend (Judikatur hierfür § 6 zu Art. 43).

2. **Der Domiziliat.** Das ist eine vom Trassaten verschiedene Person, welche die Zahlung leisten soll. § 4.

a) Die Benennung eines Domiziliaten gehört nicht zum Begriff des Domizilwechsels. Fügt weder der Aussteller, noch der Acceptant einen Domiziliaten bei, so hat der Wechsel wohl ein Domizil, aber keinen Domiziliaten, und es wird nach der Vorschrift des Abs. 1 angenommen, daß der Bezogene selbst am Zahlungsorte die Zahlung leisten soll.

b) Durch wen erfolgt die Benennung des Domiziliaten? Zunächst kann es der Aussteller thun. Er ist auch in dieser Hinsicht Herr über die Gestalt des Wechsels. Will der Trassat den solchergestalt gezogenen Wechsel nicht acceptiren, so mag er das Accept verweigern oder eingeschränkt leisten. Acceptirt er aber den Wechsel in solcher Gestalt, so ist er an die betreffende Bestimmung des Ausstellers gebunden. Hat der Aussteller den Domiziliaten nicht benannt, so ist der Acceptant hierzu bei der Annahme befugt (aber nicht später). § 5.

Im Anschluß an diese Vorschrift des Abs. 1 giebt Abs. 2 eine Zusatzvorschrift, daß der Aussteller, um dem Acceptanten Gelegenheit zu geben, bei der Annahme den Domiziliaten beizufügen, die Präsentation zur Annahme zwingend und mit der Wirkung vorschreiben kann, daß die Unterlassung der Präsentation den Verlust des Regresses gegen ihn und die Indossanten zur Folge hat. Die Vorschrift ist eine ausnahmsweise Anordnung der Pflicht zur Präsentation zur Annahme (vergl. die Einleitung zu Art. 18).

c) Wer kann Domiziliat sein? Jede vom Trassaten verschiedene Person, also nicht der Trassat selbst (wovon Lehmann S. 396 jedoch beim trassirt eigenen Wechsel wegen der anomalen Natur desselben eine Ausnahme machen will), wohl aber sonstige im Wechselverbande stehende Personen, z. B. der Aussteller, der Remittent, der Indossant (R.O.H. 5 S. 307; 15 S. 36; R.G. 15 S. 114). Die Wechselschuld kann dadurch in Wahrheit zur Bringschuld werden und es waltet sehr oft diese Absicht vor. (Vergl. R.G. 28 S. 104; Dernburg II § 257.) § 6.

d) Die Bezeichnung des Domiziliaten. In welcher Weise dieselbe erfolgt, darüber spricht das Gesetz nicht. Aus dem Zwecke der Bezeichnung und analogen Vorschriften geht hervor, daß in deutlicher Weise eine andere Rechtspersönlichkeit als der Trassat nach Namen oder Firma als diejenige Person bezeichnet werden muß, welche die Zahlung leisten soll. § 7.

---

[1] Aus diesem Grundsatze folgt übrigens das Analoge auch für den unechten Domizilvermerk. Ueber diesen siehe zu Art. 43 und auch zu Art. 76.

Digitized by Google

§ 8. a) Es muß also zunächst eine vom Trassaten verschiedene **Rechtspersönlichkeit** genannt sein. Fehlt es an diesem Erfordernisse, so kann wohl eine Zahlstelle, nicht aber ein Domiziliat vorliegen, so z. B. wenn das Sekretariat des Stadtgerichts Berlin benannt ist (R.O.H. 3 S. 299; 4 S. 57), oder „bei der Redaktion der Kreuzzeitung" (das sind keine Rechtspersönlichkeiten), oder: Schmidstraße 44 beim Portier, das ist kein Domiziliat, weil der Name fehlt; oder: im Hotel Monopol.

Der Unterschied zwischen der Angabe einer bloßen Zahlstelle und der Angabe des Domiziliaten besteht darin, daß im letzteren Falle dem Domiziliaten, im ersteren dem Trassaten zu präsentiren, eventuell gegen diesen zu protestiren ist (vergl. §§ 4 und 5 zu Art. 43). — Der Remittent kann Aussteller sein (R.G. 15 S. 114; Bernstein S. 151).

§ 9. β) Nach Namen oder Firma muß sie benannt sein. Das ergiebt die Analogie von Art. 4 Nr. 5 und 7.

§ 10. γ) Als diejenige Person, welche die Zahlung leisten soll, muß sie bezeichnet sein. Ueblich ist die Bezeichnung „zahlbar bei", und eben weil dies die im Wechselverkehr allgemein übliche Bezeichnung der dritten Person ist, durch welche die Zahlung geleistet werden soll, deshalb ist die Bezeichnung giltig (R.O.H. 9 S. 421; vergl. R.G. 28 S. 103); ebenso genügt die Bezeichnung „an der Gewerkskasse in L.", sie bedeutet: zahlbar an dieser Kasse durch den hierzu berufenen Vertreter der Genossenschaft (R.G. 1 S. 17); nicht dagegen genügt die Bezeichnung „auf dem Komptoir des Vorschußvereins", weil neben dem Zahlungsort keine zahlende Person mit genügender Deutlichkeit genannt ist (R.G. 28 S. 103).

§ 11. e) Mehrere Domiziliaten anzugeben, zwischen denen der Wechselinhaber wählen könnte, ist unzulässig (R.G. 25 S. 62).

§ 12. f) Die rechtliche Stellung des Domiziliaten anlangend, so ist derselbe weder wechselberechtigt, noch wechselverpflichtet. Er gilt wechselrechtlich als beauftragt, für den Trassaten die Zahlung zu leisten.[1]) Das gilt selbst dann, wenn der Aussteller zugleich Domiziliat ist. Löst er den Wechsel ohne Protest ein, so wirkt dies wie eine Zahlung durch den Acceptanten, also als Tilgung der Wechselobligation. (Näheres über die Wirkung der Zahlung durch den Domiziliaten § 54 zu Art. 82.) Die Ansprüche des Domiziliaten aus der Zahlung gegen Aussteller und Acceptanten bestimmen sich nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältniß. Dieses geht die Wechselberechtigten nicht an, wie überhaupt sein Verhältniß zum Trassaten Zahlt er daher in der irrthümlichen Meinung, er habe Deckung, so ist dies ein Irrthum im Motiv, welcher ihn zur Klage auf Zurückforderung gegen den bezahlten Gläubiger nicht berechtigt (Bolze 4 Nr. 555; O.L.G. Hamburg in G.Z. 38 S. 566; O.G. Wien bei Borchardt Zus. 540).

§ 13. **Zusatz: Der Domizilvermerk hat auch sonstige Rechtsfolgen:**

1. **die prozessuale:** daß der Gerichtsstand dadurch begründet wird (§ 603 C.P.O.);
2. **die materielle** (und indirekt prozessuale): daß dadurch auch für das zu Grunde liegende Verhältniß der Erfüllungsort (und damit der Gerichtsstand des § 29 C.P.O.) begründet wird (vergl. § 31 zu Art. 83; Staub H.G.B. Anm. 24 im Exkurse zu § 372; anders Bernstein S. 153).

---

[1]) Das bezieht sich, wie nochmals hervorgehoben wird, alles nur auf den Domiziliaten beim eigentlichen Domizilwechsel (R.G. 36 S. 101).

Digitized by Google

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Artikel 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

1. Der vorliegende Artikel ist hinter Art. 26 kommentirt. Beide Artikel behandeln dieselbe Materie und können nur zusammengefaßt erläutert werden. § 1.
2. In der österreichischen Wechselordnung fehlt der Abs. 2, statt dessen enthält der Artikel zwei andere Absätze, (nach Abs. 2 hat der Schuldner im Streitfalle baares Geld zu hinterlegen, nach Abs. 3 hat der Gläubiger an der Sicherheit ein Pfandrecht). § 2.

Artikel 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Die Art. 25 und 26 behandeln die Voraussetzungen und den Inhalt des Regreßanspruchs wegen nicht erfolgter Annahme des Wechsels und die Person des Regressaten. Der Grund des Regresses mangels Annahme ist, daß durch die verweigerte oder beschränkte Annahme die Besorgniß entsteht, der Wechsel werde bei Verfall nicht eingelöst werden. Er ist nur zulässig **vor Verfall des Wechsels**; wer die Zahlungsklage hat, braucht die Sicherstellungsklage nicht (R.G. 39 S. 122). Einleitung.

Die Erläuterung der beiden Artikel soll erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Regreßklage, dem praktischen Ausläufer des Regreßanspruchs.

1. **Zur Klage berechtigt** ist der Remittent, sowie jeder Indossatar (Art. 26), auch wenn er selbst nicht in Anspruch genommen worden ist, oder auch, wenn er selbst nicht in Anspruch genommen werden kann, nicht auch der Aussteller, da im Gegentheil gegen ihn der Regreß sich in letzter Linie richtet und er keinen regreßpflichtigen Vormann hat. Daraus folgt zugleich, daß der Aussteller auch dann, wenn er später Indossatar wird, keinen Regreß gegen seine Vormänner hat, weil er diesen ja als Aussteller regreßpflichtig ist § 1.

Digitized by Google

(vergl. R.O.H. 18 S. 413). Das Gleiche gilt für Jeden, der eine doppelte Rolle auf dem Wechsel spielt: er kann gegen diejenigen Vormänner nicht Regreß nehmen, denen er selbst als Vormann regreßpflichtig ist (R.G. vom 11. Februar 1880, O.G. Wien und O.A.G. Dresden bei Borchardt Zus. 228).

§ 2. 2. **Die Begründung der Klage:**

a) Die Annahme muß nicht uneingeschränkt erfolgt sein, sei es, daß sie überhaupt nicht oder nur unter Einschränkung erfolgt ist. Hinsichtlich der Einschränkung ist zu bemerken, daß, wenn dieselbe sich auf eine geringere Summe bezieht, der Regreß sich nur auf die Differenz zwischen der acceptirten und der trassirten Summe erstreckt, wie dies der Abs. 1 des Art. 25 ergiebt. Jede andere Einschränkung aber gilt der Nichtannahme gleich.

Die Annahme ist nicht erfolgt, wenn kein materiell und formell giltiges Accept zu erlangen ist, wie es den Erfordernissen des Art. 21 (vergl. §§ 2ff. daselbst) entspricht. Es braucht nicht gerade eine Weigerung des Trassaten vorzuliegen, das Gesetz spricht von einer solchen nicht, es genügt, daß die Annahme nicht oder nicht giltig erfolgt ist. So z. B. wenn die offene Handelsgesellschaft, auf welche der Wechsel gezogen ist, untergegangen ist, oder wenn der Trassat gestorben, seine Erben aber noch unbekannt sind, oder ein Erbe minderjährig ist und noch keinen Vormund hat.

Bernstein S. 155 und Dernburg § 272 stellen die Ansicht auf, daß, wenn von mehreren Bezogenen der eine nicht acceptirt, die Klage begründet ist. Dem ist zu folgen. (So auch R.G. 46 S. 140.)

§ 3. b) Die nicht erfolgte Annahme muß durch Protest festgestellt sein. Derselbe muß selbstverständlich auf Antrag des legitimirten Inhabers erhoben sein. Ob dies der Fall ist, ergiebt der Protest, der ja eine Abschrift des Wechsels enthält. Wo dieser Protest zu erheben ist, darüber vergl. zu Art. 88 Nr. 4.

§ 4. c) Der Regreßnehmer muß den Protest besitzen, natürlich einen ordnungsmäßig erhobenen. Ein Protesterlaß mit der Wirkung, daß der Regreß auf Sicherstellung auch ohne Protest gegeben wäre, ist dem Wechselrecht unbekannt (Bernstein S. 155). — Nicht aber braucht der Regreßnehmer den Wechsel zu besitzen (Art. 26 Abs. 3). Er kann ihn vielmehr auch weiter begeben haben. Oft aber wird die Beibringung des Wechsels nöthig sein, um seine Legitimation darzuthun, so wenn derjenige, der nach Erhebung des Annahmeprotestes den Wechsel erwirbt, die Sicherstellungsklage anstellen will (Bernstein S. 158). Indessen gilt wissentlicher Erwerb eines mangels Annahme protestirten Wechsels als Verzicht auf den Regreß gegen diejenigen Vormänner, die den Wechsel erst nach der Protesterhebung begeben haben (Grünhut II § 119). — Notifikation nach Art. 45 ist Regreßvoraussetzung nicht. Indessen kann dies im Prozesse auf den Kostenpunkt von Einfluß sein.

§ 5. 3. **Die Klage richtet sich gegen** die Vormänner des Berechtigten: die Indossanten und den Aussteller, auch deren Avalisten. Eine Ausnahme machen diejenigen Vormänner, hinsichtlich deren der Regreßnehmer selbst in Folge einer doppelten Rolle, die er auf dem Wechsel spielt, auch Vormann ist (vergl. oben § 1), eine fernere Ausnahme machen diejenigen, welche jeden Regreß wechselmäßig ausgeschlossen haben (Art. 14 und 15). Ueber fernere Ausnahmen im Falle der Nothadresse s. Art. 56—61. Gegen die regreßpflichtigen Vormänner aber ist auch der Sprungregreß zulässig (Art. 26 Abs. 2). Auch mehrere Verpflichtete kann er in Anspruch nehmen, obwohl dies dem Wortlaut des Art. 26 Abs. 2 nicht entspricht (Lehmann S. 520). Aber er hat natürlich kein Recht auf mehrfache Sicherheit (Bernstein S. 159; Grünhut II § 119).

§ 6. 4. **Das Ziel der Klage** ist Erlangung genügender Sicherheit gegen Aushändigung des Protestes mangels Annahme. Was ist nun aber unter genügender Sicherheit zu verstehen und wie kommt dieses Verlangen im Klagepetitum zum Ausdruck?

a) Was ist unter genügender Sicherheit zu verstehen? Sicherheit für Wechselsumme und Kosten (Art. 25 Abs. 1). Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich

Digitized by Google

jetzt nach §§ 232—240 B.G.B.[1]) (Rehbein Anm. 5; Lehmann in der Deutschen Juristenzeitung Bd. 5 S. 171.) Ohne Grund bezweifelt Dernburg II § 272 die Geltung dieser Vorschriften für das Wechselrecht; er meint, der Regreßpflichtige habe diejenige Sicherheit zu leisten, welche nach allgemeiner Verkehrssitte als ausreichend zu betrachten ist. Es ist aber gar nicht ersichtlich, warum hier die allgemeine Verkehrssitte an die Stelle der gesetzlichen Vorschrift treten soll.

In Oesterreich ist im Streitfall baares Geld zu deponiren (vergl. oben Art. 25 § 2).

b) Wie kommt das Verlangen auf Sicherstellung im Klagepetitum zum Ausdruck? Unserer Ansicht nach kann es nicht allgemein auf Sicherstellung gerichtet § 7.

---

[1]) Dieselben lauten:

§ 232 B.B.G. Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken
durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren,
durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,
durch Verpfändung beweglicher Sachen,
durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,
durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig.

§ 233 B.G.B. Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Werthpapieren und, wenn das Geld oder die Werthpapiere nach landesgesetzlicher Vorschrift in das Eigenthum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

§ 234 B.G.B. Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswerth haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Mit den Werthpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

Mit Werthpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Viertheilen des Kurswerths geleistet werden.

§ 235 B.B.G. Wer durch Hinterlegung von Geld oder von Werthpapieren Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, das hinterlegte Geld gegen geeignete Werthpapiere, die hinterlegten Werthpapiere gegen andere geeignete Werthpapiere oder gegen Geld umzutauschen.

§ 236 B.G.B. Mit einer Buchforderung gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat kann Sicherheit nur in Höhe von drei Viertheilen des Kurswerths der Werthpapiere geleistet werden, deren Aushändigung der Gläubiger gegen Löschung seiner Forderung verlangen kann.

§ 237 B.G.B. Mit einer beweglichen Sache kann Sicherheit nur in Höhe von zwei Drittheilen des Schätzungswerths geleistet werden. Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

§ 238 B.G.B. Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf.

Eine Forderung, für die eine Sicherungshypothek besteht, ist zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

§ 239 B.G.B. Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat.

Die Bürgschaftserklärung muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten.

§ 240 B.G.B. Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten.

Digitized by Google

werden. Denn damit wird nur der schon im Gesetze enthaltene Rechtssatz wiedergegeben, daß der Aussteller bezw. Indossant Sicherheit zu bestellen hat. Dem Erfordernisse eines bestimmten Antrags nach § 253 C.P.O. entspricht dies nicht. Man kann Sicherheit bestellen durch Pfänder, Bürgen oder Baarhinterlegung. Kläger muß daher sagen, was er zum Zwecke der Sicherstellung verlangt: welche Sache der Beklagte zum Pfande bestellen soll, auf welche Grundstücke er Hypothek bestellen soll, wessen Bürgschaft er beschaffen, welche Summe er hinterlegen soll (zust. Rehbein Anm. 5; Dernburg II § 272). In der Praxis wird allerdings anscheinend anders verfahren, soweit wenigstens die Beispiele aus der nichtwechselrechtlichen Judikatur zeigen (vergl. R.G. 13 S. 340; 19 S. 206), und es scheint auch, als wenn das von uns für erforderlich erachtete Verfahren meist nicht ausführbar wäre. Denn wie soll der Wechselgläubiger wissen, welche Pfänder, welche Bürgen dem Schuldner zu Gebote stehen? Indessen geht man dieser Schwierigkeit dadurch aus dem Wege, daß man annimmt, gerade dieser Unbekanntschaft des Gläubigers mit den Verhältnissen des Schuldners wegen sei der Kläger berechtigt, im Petitum die einfachste fungible Sicherheit durch Baarhinterlegung zu fordern, ohne sich dem Vorwurfe einer plus petitio auszusetzen. Sache des Einwandes ist es dann, darzuthun, daß dem Beklagten andere genügende Sicherheiten zu Gebote stehen. Aber auch in diesem Falle muß man dem Kläger das Recht geben, ein Urtheil dahin zu verlangen, daß der Schuldner entweder die vom Gericht für genügend erachtete anderweite Sicherheit (Pfänder, Bürgen) bestelle oder aber baar hinterlege. Es könnte sonst leicht der Zweck des Prozesses vereitelt werden. Das Kammergericht (bei Perl und Wreschner 1899 S. 20) legt ein allgemein auf Sicherheitsleistung lautendes Urtheil so aus, daß der Kläger berechtigt sei, Baarhinterlegung zu fordern. — Stets, auch nach der Verurtheilung zu einer bestimmten Art der Sicherheitsleistung, kann auf Grund des Art. 25 Abs. 2 der Regreßschuldner die Summe baar hinterlegen. Giebt der Gläubiger die anderweit bestellte Sicherheit oder, die etwa im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändeten Sachen trotzdem nicht frei, so hat der Regreßschuldner das Klagerecht nach § 767 C.P.O.

§ 8. 5. **Die Vertheidigung des Beklagten.** Er hat alle diejenigen Einwendungen, welche sich gegen den Wechselanspruch als solchen richten, aber auch solche Einwendungen, die sich gegen den Sicherheitsregreß speziell richten, z. B. wenn der Wechselnehmer wußte, daß der Trassat nicht acceptiren werde. Dazu treten die Einwendungen gegen die Art der geforderten Sicherheit (vergl. § 7).

§ 9. 6. **Die Form des Prozesses** ist der Wechselprozeß. Die Bestimmung des Art. 26 Abs. 1 ist als aufrechterhalten zu betrachten, obgleich der Wechselprozeß der C.P.O. sonst nur für Klagen auf Zahlung gegeben ist (§ 13 E.G. zur C.P.O.; Stein, der Urkunden- und Wechselprozeß S. 88; Wilmowski und Levy C.P.O. Anm. 3 zu § 565 C.P.O.; Rehbein, Anm. 5). Selbstverständlich steht diese Prozeßart nur dem Kläger zur Wahl. Er kann auch den ordentlichen Prozeß wählen.

§ 10. 7. **Die Vollstreckung des Urtheils.** Lautet das Urtheil (nach unserer Ansicht inkorrekter Weise, vergl. § 7) allgemein auf Sicherheitsleistung, so hat der Gläubiger nunmehr Anträge nach § 887 C.P.O. (executio ad faciendum) zu stellen (Kammergericht bei Perl u. Wreschner 1899 S. 20, vergl. R.G. 13 S. 340). Lautet der Wechsel alternativ auf Bestellung von Pfändern oder Hinterlegung baaren Geldes, so kann der Gläubiger wegen derjenigen Leistung vollstrecken, die ihm beliebt, der Schuldner aber kann durch die andere Leistung (nicht schon durch die Erklärung, daß er anders wähle) die Zwangsvollstreckung abwenden (R.G. 27 S. 384; O.L.G. Posen in der Juristischen Monatsschrift für Posen 1900 S. 88; § 264 B.G.B.). Lautet das Urtheil auf Bestellung bestimmter Faustpfänder, so kann der Gerichtsvollzieher beauftragt werden, die Pfänder dem Schuldner wegzunehmen und sie dem Kläger auszuhändigen (§ 883 C.P.O.). Ein Urtheil auf Bestellung einer Hypothek auf einem bestimmten Grundstück wird nach Maßgabe des § 884 C.P.O. vollstreckt; auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urtheils kann eine Vormerkung erfolgen, § 885 C.P.O.). Lautet endlich das Urtheil auf Baarhinterlegung, so erfolgt die Vollstreckung nicht einfach

Digitized by Google

durch Pfändung, weil keine Geldforderung im Sinne der C.P.O. vorliegt; darunter versteht die C.P.O. einen Anspruch auf Zahlung an den Gläubiger (vergl. §§ 815—819 C.P.O.); auch Pfändung und Ueberweisung von Forderungen oder Subhastation und Zwangsverwaltung kann nicht beantragt werden; vielmehr handelt es sich auch bei dem Urtheil auf Baarhinterlegung um eine executio ad faciendum nach § 887 C.P.O. Nach diesem ist zunächst zu verfahren. Auf Grund derjenigen Entscheidung, welche den Beklagten verurtheilt, an den Gläubiger die Kosten der Hinterlegung, d. h. also die Hinterlegungssumme zu zahlen, kann dann mit Pfändung jeder Art vorgegangen werden (vergl. R.G. 19 S. 206). Das Gegentheil nehmen allerdings an die Kommentatoren der C.P.O. Wilmowski u. Levy Anm. 1 zu § 773; Gaupp Anm. II, 1 zu § 773; Reincke 3. Aufl. S. 743 im Anschluß an eine Entscheidung des O.L.G. Hamm (in Busch's Zeitschr. für deutschen Civilprozeß 13 S. 419; vergl. auch Kammergericht bei Perl u. Wreschner 1898 S. 50; O.L.G. Posen in der Juristischen Monatsschrift für Posen 1900 S. 88). Sie geben zwar zu, daß unter Geldforderungen, wegen deren die gewöhnliche Zwangsvollstreckung erfolgt, Ansprüche auf Zahlung zu verstehen sind, allein der Anspruch auf Hinterlegung soll eben ein Anspruch auf Zahlung sein. Das erscheint aber nicht zutreffend. Das Gesetz unterscheidet zwischen Zahlen und Handeln, oder, wenn man will, zwischen der Zahlungshandlung und anderen Handlungen. Die Zahlungshandlung ist jedenfalls nur ein solcher Akt, bei welchem das Geld aus dem Vermögen des Schuldners unmittelbar in das des Gläubigers gelangen soll; gerade dieser Erfolg aber wird mit der Hinterlegung nicht bezweckt (zust. Bernstein S. 160). Der Anspruch auf Befreiung des Klägers durch Zahlung an den Gläubiger wird z. B. auch nicht als Geldanspruch betrachtet (R.G. 18 S. 435).

Artikel 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Der rechtliche Charakter und die Zweckbestimmung der bestellten Sicherheit.

1. Sie ist nicht bloß eine Sicherheit für den Regreßnehmer, sondern auch für alle Nachmänner des Bestellers. Darin liegt zweierlei: § 1.
   a) daß die letzteren sich ohne weiteres daran halten können, ohne daß die Sicherheit ausdrücklich für sie bestellt ist. Sie können aber auch verlangen, daß der Besteller diese Haftung in rechtsverbindlicher Weise zum Ausdruck bringe, z. B. durch eine Nachtragserklärung an die Hinterlegungsstelle, grundbuchliche Eintragung, nochmalige Verpfändung.
   b) Sodann aber bedeutet der Satz, daß die Nachmänner eine weitere Sicherheitsleistung regelmäßig nicht verlangen können, es sei denn, daß sie gegen die Art und die Größe der bestellten Sicherheit begründete Einwendungen zu erheben vermögen. Was begründete Einwendungen sind, richtet sich nach dem in § 6 zu Art. 26 Gesagten. So z. B. wird es von der Zuverlässigkeit des ersten Wechselgläubigers, welchem die Sicherheit bestellt wurde, abhängen, ob die bestellte Sicherheit genügt, wenn sie in der Bestellung eines Faustpfandes an ihn bestanden hat. Die Geltendmachung solcher Einwendungen geschieht im Wege der Klage, der Weg des Wechselprozesses ist auch hier prinzipiell gegeben, wird aber meist nicht praktikabel sein. § 2.
2. In welcher Weise die Sicherheit ihrem Zwecke dient, richtet sich nach der Art der bestellten Sicherheit und den betreffenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Klage auf Zahlung aus dem Wechsel nach dem Verfalltage ist (außer wenn Geld hinter- § 3.

Digitized by Google

legt ist, was, wie jede rechtmäßige Hinterlegung, der Zahlung gleich gilt) durch die Bestellung der Sicherheit nicht gehindert. Die Verweisung auf die bestellte Sicherheit kann, wenn überhaupt, erst als Einwand in der Exekutionsinstanz geltend gemacht werden (§ 3 zu Art. 2).

Artikel 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Einleitung. **Der Artikel behandelt das Freiwerden der bestellten Sicherheit.** In Nr. 1 und 3 bringt er nur selbstverständliche Konsequenzen zum Ausdruck, Nr. 2 ist eine positive, aber wohlangebrachte Bestimmung. Geltend gemacht wird der Anspruch auf Rückgabe im ordentlichen Prozeßweg. Es ist kein wechselmäßiger Anspruch.

§ 1. 1. Zu Nr. 1 ist zu bemerken, daß trotz des Wortlauts des Gesetzes die bloße nachträgliche Annahme die Kaution nicht frei macht, vielmehr muß noch Ersatz der Kosten hinzutreten (Dernburg II § 272 Anm. 13; Bernstein S. 162).

§ 2. 2. Zu Nr. 2 ist zu bemerken, daß der Verfalltag, nicht der Zahlungstag gemeint ist (Unterschied § 14 zu Art. 4). Der Verfalltag wird in die Jahresfrist nicht mitgerechnet (Lehmann S. 523 Anm. 5). Ein außergerichtliches Verlangen der Regreßsumme ersetzt die Klage nicht und genügt somit nicht zur Unterbrechung der Verjährung; desgleichen genügen nicht die sonstigen privatrechtlichen Akte, welche die Verjährung zu unterbrechen geeignet sind (Fristgesuch u. s. w.). Aber diejenigen Verjährungsunterbrechungsgründe, die der Klageerhebung gleichstehen (Zahlungsbefehl, Anmeldung zum Konkurse) gelten auch hier (Bernstein S. 162).

§ 3. 3. Zu Nr. 3 ist zu bemerken, daß dem Erlöschen der Wechselkraft das Erlöschen der Wechselverbindlichkeit des Sicherheitsbestellers gleichsteht (Dernburg II § 272 Anm. 14). Dahin gehörige Fälle sind: die Präjudizirung des Wechsels durch Nichterhebung des Protestes mangels Zahlung, durch Ablauf der dreimonatlichen Regreßklagefrist, durch Ablauf der Sichtfrist bei Sicht- oder Nachsichtwechseln. Für den Bereicherungsanspruch, wenn ein solcher übrig bleibt, haftet die Sicherheit nicht.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Artikel 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden;

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Fallimet) eröffnet worden ist oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Digitized by Google

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28). Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.

Einleitung.

Der Artikel behandelt die Ansprüche auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten. Es geschieht dies in einem Artikel, während der Sicherheitsregreß wegen mangelnder Annahme in vier Artikeln behandelt wurde. Es werden aber die gleichen Fragen hier behandelt, zum Theil durch Bezugnahme auf die vorstehenden Art. 25—28.

Unserer Erläuterung legen wir die gleichen Gesichtspunkte zu Grunde, wie der Erläuterung der vorangehenden Artikel. Es ist dann aber auch außerdem noch zu erörtern der Sicherheitsanspruch gegen den Acceptanten, der bei dem Sicherheitsanspruche wegen mangelnder Annahme kein Analogon hat.

Hieraus ergiebt sich folgende Eintheilung.

A. **Der Regreßanspruch** wegen Unsicherheit.

I. **Die Klage** gegen den Regreßpflichtigen auf Bestellung der Sicherheit. § 1.

1. **Zur Klage berechtigt** ist der Remittent und jeder Indossatar (Renaud S. 287) unter den in den §§ 2 ff. gedachten Voraussetzungen, nicht auch der Aussteller, auch dann nicht, wenn er den Wechsel nachträglich durch Indossament erworben hat (Näheres hierüber § 1 zu Art. 26 und unten § 3). Der Regreß ist nur zulässig, solange der Wechselanspruch noch nicht fällig ist; nach der Fälligkeit besteht lediglich ein Anspruch auf Zahlung, nicht daneben ein Anspruch auf Sicherstellung (R.G. 39 S. 122).

2. **Die Begründung der Klage.** § 2.

a) Der Acceptant muß in dem zu Nr. 1 und 2 des vorliegenden Artikels erörterten Sinne unsicher sein oder vielmehr unsicher geworden sein. Denn auch die Thatsachen zu 1 müssen richtiger Ansicht nach, ebenso wie die Thatsachen zu 2, nach der Ausstellung eingetreten sein (Dernburg § 272 Anm. 2; Renaud S. 286; Kreis S. 173; Bernstein S. 165; dagegen Rehbein Anm. 1, Lehmann S. 430). Doch kann der Irrthum über die bei der Begebung vorhanden gewesene Unsicherheit des Acceptanten nach § 119 B.G.B. in Betracht kommen und zur Anfechtung des Wechselgeschäfts berechtigen. — Der Nachweis der eingetretenen Unsicherheit muß, wenn im Wechselprozeß geklagt wird, in urkundlicher Form geführt werden, die Protesterhebung reicht dazu nicht aus. Sie beweist nur die nicht erlangte Sicherheit, nicht auch die Thatsache der Unsicherheit. Doch kann unter Umständen der Protest auch diese beweisen, so z. B. wenn der Notar in glaubhafter Weise die Konkurseröffnung feststellt oder Erklärungen des Schuldners, aus welchen sich seine Zahlungseinstellung klar ergiebt. Auch Erklärungen der Gattin des Schuldners oder sonstiger ihm nahestehenden Personen können dazu im Einzelfalle ausreichen (anders O.G. Wien bei Cz. Nr. 171?), desgleichen die Erklärungen von Personen, die sich als Vertreter des Schuldners geriren (z. B. Cirkular eines Rechtsanwalts, worin er für den Schuldner einen außergerichtlichen Accord anstrebt; O.G. Wien bei Cz. Nr. 79).

Digitized by Google

Der Begriff der Zahlungseinstellung ist aus dem Straf- und Konkursrecht bekannt: es ist der Zustand, in welchem der Schuldner aufhört, seine Verbindlichkeiten in der Allgemeinheit zu erfüllen (R.G. 6 S. 95; 23 S. 115; 25 S. 39; R.G. in Strafs. 14 S. 222). Verschieden davon ist die Zahlungsschwierigkeit, verschieden auch die drohende Zahlungseinstellung, verschieden endlich die Zahlungsunfähigkeit (die Zahlungseinstellung ist auch dann ein genügender Grund zur Sicherheitsleistung, wenn sie im gegebenen Falle kein Symptom der Zahlungsunfähigkeit, sondern etwa auf Thorheit, falscher Berechnung, Willkür beruht). Sonstige Fälle der Gefährdung (z. B. Ueberschuldung ohne Zahlungseinstellung, Vermögensverschleuderung, Nichtexistenz des Acceptanten) berechtigen nicht zur Sicherheitsleistung. — Die fruchtlose Exekution wird in Gemäßheit der jetzigen Prozeßgesetze bewiesen durch ein Protokoll des Gerichtsvollziehers über vergebliche Mobiliarpfändung; es braucht nicht dargethan zu werden, daß alle denkbaren Exekutionsmaßregeln erfolglos gewesen sind (O.L.G. Hamburg in G.Z. 38 S. 563). Andrerseits genügt auch nicht eine Glaubhaftmachung, daß die Vollstreckung voraussichtlich kein Ergebniß haben würde (vergl. Staub, H.G.B. Anm. 2 zu § 135). Aber andrerseits darf sich die fruchtlose Pfändung nicht gerade als Zufallsergebniß, welches für die wahre Vermögenslage kein sicheres Indiz bildet, darstellen, so z. B. wenn im Bureau einer Aktiengesellschaft in Abwesenheit der Direktion fruchtlos gepfändet und am nächsten Tage sofort gezahlt wurde (anders anscheinend O.L.G. Hamburg in G.Z. 38 S. 563).

Die Gründe müssen zur Zeit der Sicherheitsklage jedenfalls noch fortdauern; doch bedarf es in dieser Hinsicht keines Beweises, vielmehr ist das etwaige Gegentheil Sache des Gegenbeweises, den Bernstein S. 165 mit Unrecht versagt, weil die Thatsache der Zahlungseinstellung nicht mehr ungeschehen gemacht, der Acceptant durch die einmal eingetretene Zahlungseinstellung „als unsicher gekennzeichnet" sei. Das geht jedoch zu weit. Das Recht auf Sicherstellung kann nicht gegeben werden, wenn der Zweck dieses Rechtsmittels nicht mehr vorhanden ist. Dagegen ist es gleichgiltig, ob der Eintritt des Vermögensverfalls in die Zeit vor oder nach der Acceptation fällt. Denn, wie Bernstein S. 165 zutreffend sagt, mit der Wechselausstellung hat der Aussteller des noch unacceptirten Wechsels das Accept des damals kreditwürdigen Bezogenen zugesagt (vergl. jedoch unten § 7).

Wenn von mehreren Acceptanten einer unsicher geworden ist, so versagt Lehmann (S. 525) den Regreß, jedoch mit Unrecht. Die Sicherheitsleistung ist der Ersatz für die Sicherheit des Acceptanten, und der Wechselgläubiger hat bei zwei Acceptanten Anspruch auf zwei sichere Acceptanten, auf den „Vollwerth des Wechsels", wie Bernstein S. 164 zutreffend sagt (siehe auch R.G. 46 S. 140). Vergl. unten § 15. Die Unsicherheit des Avalisten oder des Bezogenen, der nicht acceptirt hat, begründet den Regreß nicht (Bernstein S. 165), auch nicht die Unsicherheit des Ehrenacceptanten (Bernstein S. 165 gegen Lehmann S. 474 Anm. 9).

§ 3. b) Die nicht erfolgte Sicherheitsleistung durch den Acceptanten muß durch Protest festgestellt sein. Zur Protesterhebung genügt der bloße Besitz des Wechsels. Der Protest ist zu erheben am Wohnsitze des Acceptanten, ein Domizilvermerk hat hierauf keinen Bezug. Beim Protest wegen eingetretenen Konkurses des Acceptanten ist der Protest gegen den Gemeinschuldner zu erheben, nicht etwa gegen den Konkursverwalter (desgl. auch die Klage, vergl. unten § 15).

§ 4. c) Der Regreßnehmer muß den Protest besitzen, nicht gerade den auf seinen Antrag aufgenommenen. Der Vermerk: „ohne Kosten" oder „ohne Protest" ändert hieran nichts, er bezieht sich nur auf den Erlaß des Protestes mangels Zahlung. Er braucht ferner auch nicht den Wechsel zu besitzen. Dies folgt aus der Bezugnahme auf Art. 25—28 (Renaud S. 287, 288). Daß nur der zeitige Eigenthümer des Wechsels regreßberechtigt sei, wie Canstein (S. 266) annimmt, ist unrichtig; denn Art. 29 bestimmt nicht nur, wie Canstein sagt, daß der Wechselinhaber dazu befugt

Digitized by Google

sei, sondern: der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar. Diese, von Thoel (S. 410) mit Unrecht als unverständlich bezeichneten Worte bedeuten, daß zur Regreßnahme legitimirt sein soll: einmal der zeitige, rite legitimirte Wechseleigenthümer, welche Rolle er auch auf dem Wechsel spielen mag, also auch der Remittent (nicht allerdings auch der Aussteller, aber aus anderem Grunde nicht, vergl. oben § 1), aber auch derjenige, der sich im Wechselverbande als Indossatar befindet, und zwar dieser auch ohne derzeitiges Wechseleigenthum, aber nicht der Remittent ohne derzeitiges Wechseleigenthum.

3. **Die Regreßklage richtet sich gegen** die Vormänner des Berechtigten; die Indossanten und den Aussteller, doch mit Ausnahmen. Hierüber und über die Frage, ob man mehrere Regreßverpflichtete sprungweise und gemeinsam in Anspruch nehmen kann, s. § 5 zu Art. 26. — Daß der Regressat nur einmal Sicherheit zu bestellen braucht, darüber siehe unten § 10. § 5.

4. **Das Ziel der Regreßklage** ist Erlangung genügender Sicherheit gegen Aushändigung des Protestes wegen Unsicherheit. Was unter genügender Sicherheit zu verstehen ist, und wie dieses Verlangen im Klagepetitum zum Ausdruck kommt, darüber s. ausführlich §§ 6 und 7 zu Art 26. § 6.

Hinzuzufügen ist, daß auch hier außer der Wechselsumme die Kosten sicherzustellen sind (Kammergericht bei Borchardt Zus. 389).

5. **Die Vertheidigung des Regreßbeklagten.** Auch hierüber gilt das im § 8 zu Art. 26 Gesagte mutatis mutandis. (Vergl. Obertribunal bei Borchardt Zus. 396: Einwendungen gegen die Zahlungspflicht sind auch gegenüber der Sicherstellungsklage zulässig). Insbesondere kann hier mit Erfolg eingewendet werden, der Nehmer des Wechsels habe gewußt, daß der Acceptant unsicher sei (abweichend Bernstein S. 167). Vertragsmäßig bestellte Sicherheit beseitigt den Anspruch nicht unbedingt (Bolze 3 Nr. 552). Einwendungen aus dem ursprünglichen Schuldverhältnisse, welche einem Kautionsbegehren entgegenstehen, sind zulässig, z. B. wenn der Wechsel nur aus Gefälligkeit für den Regreßnehmer unterschrieben wurde. § 7.

6. **Ueber die Prozeßform des Regreßprozesses** s. § 9 zu Art. 26. § 8.

7. **Ueber die Vollstreckung des Urtheils** gilt das in § 10 zu Art. 26 Gesagte. § 9.

II. **Der rechtliche Charakter und die Zweckbestimmung der bestellten Sicherheit.** Sie ist auch hier nicht bloß eine Sicherheit für den Regreßnehmer, sondern auch für alle andern Nachmänner des Bestellers. Hierüber und wie sie ihrem Zwecke dient, gilt in Folge der Bezugnahme auf Art. 27 die Vorschrift des letzteren Artikels und demgemäß auch unsere Erläuterung dazu. Es wird auf dieselbe verwiesen. § 10.

III. **Verhältniß des Sicherheitsanspruchs und der bestellten Sicherheit zum Zahlungsanspruch.** Vor der Fälligkeit kann lediglich die Sicherheit, nach der Fälligkeit lediglich die Zahlung gefordert werden (vergl. oben § 1). Ist die Sicherheit bestellt, so kann sich der Gläubiger nach der Fälligkeit daraus befriedigen. Das geschieht nach den Regeln, die für die betreffende Sicherheitsart gelten (vergl. § 3 zu Art. 27). § 10a.

IV. **Das Freiwerden der bestellten Sicherheit.** Obwohl auch in dieser Hinsicht der vorliegende Artikel einfach auf Art. 28 verweist, so ergeben sich doch aus der Natur der Sache Modifikationen. So erfolgt naturgemäß kein Freiwerden der Kaution beim Grunde Art. 28 Nr. 1, an Stelle dieses Grundes tritt die nachträgliche Bestellung der Sicherheit durch den Acceptanten, nicht aber bloße Verbesserung der Vermögensumstände desselben (Dernburg § 272, Anm. 15). Die Gründe Art. 28 Nr. 2 und 3 gelten und demgemäß auch die Erläuterung dazu (Obertribunal Berlin bei Borchardt Zus. 397). § 11.

B. Der Sicherheitsanspruch gegen den Acceptanten.

1. Derselbe ist unpraktisch, da von einem unsicheren Acceptanten wohl kaum Sicherheitsleistung zu erzielen ist. § 12.

2. Berechtigt ist nur der Wechselinhaber, d. h. der als Wechselgläubiger legitimirte Wechseleigenthümer, also auch der Remittent, der Aussteller, wenn sie das derzeitige Wechseleigen- § 13.

Digitized by Google

thum besitzen; aber auch nur der legitimirte Wechseleigenthümer, nicht Wechselgläubiger, welche den Wechsel weiter begeben haben.

§ 14. 3. Zur Begründung der Klage bedarf es wohl des Nachweises der Unsicherheit nach Maßgabe von Nr. 1 und 2 (O.G. Wien bei Cz. Nr. 441), nicht aber der Erhebung des Protestes (Obertrib. Berlin bei Borchardt Zus. 382; O. Wien bei Cz. Nr. 421).

§ 15. 4. Verpflichtet ist der Acceptant, und zwar auch dann, wenn er in Konkurs geräth; in diesem Falle ist nicht etwa der Konkursverwalter sicherstellungspflichtig (vergl. R.O.H. 24 S. 22; Rehbein Anm. 5; Bernstein S. 168). Der Sicherheitsanspruch gehört nicht zu den Konkursforderungen und kann daher nur gegen den Gemeinschuldner eingeklagt werden, die Zwangsvollstreckung kann natürlich nur in das zur Konkursmasse nicht gehörige Vermögen erfolgen. Außerdem darf der Gläubiger den Wechselanspruch als betagten Anspruch zum Konkurse anmelden. Für die Anfechtung im Konkurse gilt eine vorher auf Grund des Art. 28 erlangte Sicherheit nicht als solche, auf welche der Wechselgläubiger kein Recht hatte (R.G. 39 S. 122). — Rehbein (Anm. 2) erörtert auch hier die Frage, ob bei mehreren Acceptanten nur der unsicher gewordene oder beide sicherstellungspflichtig sind, und beantwortet die Frage im ersteren Sinne. (So auch O.G. Wien bei Cz. Nr. 515.) Die Rehbein'sche Ansicht ist für zutreffend zu erachten (zust. Bernstein S. 164; so auch Lombardisches A. G. und H.G. Hamburg bei Borchardt Zus. 394a und d; vergl. auch Obertrib. Berlin bei Borchardt Zus. 956 hinsichtlich der mehreren Aussteller eines eigenen Wechsels). Dagegen kann von dem Avalisten des Acceptanten wegen Unsicherheit des Letzteren Sicherheit gefordert werden, weil er eine Garantiepflicht übernommen hat (Bernstein S. 164). Wird die offene Handelsgesellschaft unsicher, so haben auch die einzelnen Gesellschafter die Sicherheitspflicht, weil sie für alle Gesellschaftsverbindlichkeiten haften (§ 128 H.G.B.).

§ 16. 5. Die Prozeßform ist auch hier der Wechselprozeß, wenn der Gläubiger diese Form wählen will.

§ 17. 6. Die übrigen Fragen: über das Ziel der Klage, die Vertheidigung des Beklagten, die Vollstreckung des Urtheils, die Zweckbestimmung der bestellten Sicherheit, das Freiwerden derselben, beantworten sich wie in den §§ 6—11, doch natürlich nur in entsprechender Weise.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Artikel 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig. Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen.

Der Artikel giebt Bestimmungen über den Verfalltag.

§ 1. 1. Von diesen Bestimmungen ist der erste Satz inhaltlos; die beiden anderen Sätze enthalten Auslegungsregeln, in deren Ermangelung der Zweifel entstehen könnte, ob Wechsel mit solchen Zeitangaben dem Erfordernisse der bestimmten Verfalltagangabe entsprechen und giltig sind.

§ 2. 2. Der Verfalltag ist überall gemeint, nicht der Zahlungstag (über den Unterschied zwischen beiden s. § 14 zu Art. 4), obgleich die Ueberschrift und der Text vom Zahlungstage

Digitized by Google

sprechen. Wenn z. B. der Wechsel auf Mitte Juni lautet, der 15. Juni aber ein Sonntag ist, so ist der Wechsel zwar am 15. Juni verfallen (von da an läuft z. B. die Verjährung), aber erst am 16. Juni zahlbar (Art. 92).

Artikel 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Einleitung. **Der Artikel behandelt für den Sichtwechsel dasselbe Thema, wie die Artikel 19 und 20 für den Nachsichtwechsel.** Auch hier ist der Grundgedanke, daß dem Wechselverkehr die Erstreckung des Verfalltages ins Ungemessene unerträglich wäre. Deshalb ist es dem Aussteller freigestellt, eine Präsentationsfrist zu setzen, und in Ermangelung einer solchen Fristbestimmung schreibt das Gesetz eine Verfallfrist vor.

1. **Der Wechsel ist fällig, sobald er präsentirt wird.**

a) Doch muß eine Präsentation zur Zahlung vorliegen. Das Gesetz hebt dies nicht ausdrücklich hervor, weil die Redaktoren wohl an eine Vorzeigung zur Annahme beim Sichtwechsel nicht gedacht haben, doch ist sie denkbar (R.O.H. 14 S. 31; O.G. Wien bei Cz. Nr. 390; Lehmann S. 358, 359). In der Klagezustellung liegt die Präsentation zur Zahlung (R.O.H. 5 S. 315; vergl. R.G. 8 S. 69; O.G. Wien bei Cz. Nr. 109 und 295; anders Bernstein S. 171). Von der Präsentation zur Zahlung muß übrigens auch die ebenfalls mögliche Präsentation als vorläufige Benachrichtigung unterschieden werden, die bei Sichtwechseln sehr wohl vorkommen kann (R.O.H. 6 S. 101). § 1.

b) Zur Erhaltung des Rechts gegen den Acceptanten gehört ferner regelmäßig zunächst nichts, insbesondere kein Protest mangels Zahlung, eine Ausnahme macht der Domizilwechsel. Dieser muß am Domizil präsentirt und protestirt werden (Art. 43; O.G. Wien bei Borchardt Zus. 409 und bei Cz. Nr. 109; Obertribunal Berlin und O.H.G. Stuttgart bei Borchardt Zus. 416). Doch kann die am unrechten Orte geschehene Präsentation und Protesterhebung während der zweijährigen Frist nachgeholt werden (O.H.G. Stuttgart bei Borchardt Zus. 417). Dagegen ist eine Nachholung ausgeschlossen, wenn der Wechsel am rechten Orte präsentirt, aber nicht protestirt ist (A.G. Arnsberg bei Borchardt Zus. 317 Note 2). Vom Tage der Präsentation beginnt, da dies der Verfalltag ist, beim Sichtwechsel die dreijährige Verjährung (vergl. § 4). § 2.

c) Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen die Regreßverpflichteten gehört ferner ein rechtzeitiger d. h. innerhalb 2 Tagen nach Vorzeigung zu erhebender Protest. Das ist zwar im vorliegenden Artikel nicht vorgeschrieben, folgt aber aus Art. 41 (R.O.H. 6 S. 100; Obertribunal Stuttgart bei Borchardt Zus. 414). Doch muß, wie das R.O.H. a. a. O. hervorhebt, eine wirkliche Präsentation zur Zahlung, nicht eine Präsentation als vorläufige Benachrichtigung vorliegen (vgl. oben § 1). § 3.

2. **Der Wechsel muß innerhalb bestimmter Fristen präsentirt werden,** nämlich innerhalb der vom Aussteller gesetzten Frist, in Ermangelung einer solchen aber in 2 Jahren nach der Ausstellung. § 4.

Für den Fall, daß diese Frist versäumt wird, gilt Folgendes: § 5.

Digitized by Google

a) Der Acceptant wird dadurch nicht frei, vielmehr ist der Ablauf der Präsentationsfrist der Verfalltag. Es wird ihm gegenüber in dieser Beziehung so angesehen, als wenn ihm der Wechsel am letzten Tage der Präsentationsfrist präsentirt worden wäre. Von da ab läuft die dreijährige Verjährung (R.O.H. 4 S. 344; 5 S. 314; 11 S. 47; 14 S. 31; 16. S. 346; R.G. 3 S. 6; 28 S. 104; O.G. Wien bei Borchardt Zus. 413 und O.G. Wien bei Borchardt Zus. 701c; vergl. § 9 zu Art. 20, woselbst auch die abweichende Ansicht Lehmann's verzeichnet ist). Zur Inverzugsetzung bedarf es jedoch auch nach Ablauf der Präsentationsfrist der Präsentation; denn der Wechsel bleibt auch dann noch Holschuld (Bernstein S. 173).

b) Die Regreßverpflichteten dagegen werden frei.

§ 6. **Zusatz:** Diese zu 2 aufgestellten Grundsätze gelten nur für den Fall, daß der Aussteller die Präsentationsfrist vorschreibt oder daß der Sichtwechsel eine Präsentationsfrist nicht hat. Es kann aber auch der Indossant eine Präsentationsfrist vorschreiben, für diesen Fall erlischt durch die Versäumung der Präsentation nur dessen Verpflichtung (vgl. letzten Satz des vorliegenden Artikels). Gemäß seiner Stellung als Wechselgarant kann er keine höheren Fristen setzen, als der Aussteller, da sonst seine Verpflichtung eine schwerere wäre, als die des Ausstellers (Bernstein S. 173). Auch der Acceptant kann eine Präsentationsfrist vorschreiben; dies ist ein beschränktes Accept nach Art. 22 (Obertribunal Berlin bei Borchardt Zus. 418a). Es kann aber auch die gesetzliche Präsentationsfrist verlängert werden (zahlbar nach Sicht in 6 Jahren). Vom Ablauf dieser Zeit ab läuft alsdann die Verjährung (R.G. 28 S. 104).

Artikel 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tage in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeiträum von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 1. Soweit der vorliegende Artikel vom Nachsichtwechsel handelt, ist auf unsere ausführliche Erläuterung zu Art. 20 zu verweisen. Im Uebrigen enthält er Auslegungsregeln, die zu Zweifeln im allgemeinen keinen Anlaß geben. Nur Folgendes ist zusätzlich zu bemerken:

a) Die nach Tagen bestimmte Frist beginnt an dem auf die Sicht bezw. auf die Ausstellung folgenden Tage, auch wenn dieser ein Sonntag oder ein Feiertag ist, und ergiebt den letzten Tag der Frist als Verfalltag. Eine Frist von 8 Tagen oder von 14 Tagen ist eine Tagesfrist in wortgemäßer Bedeutung, keine Einwochen- oder Zweiwochenfrist. (Bernstein S. 174).

Digitized by Google

b) Eine Frist von 4 Wochen oder von 6 Wochen ist eine Wochenfrist, keine Monatsfrist (Bernstein S. 174). § 2.

c) Eine Stundenfrist erwähnt das Gesetz nicht. Wo sie vorkäme, wäre sie von Augenblick zu Augenblick zu rechnen. Ein 12 Stunden nach Sicht zahlbarer, um 9 Uhr Morgens zur Sicht präsentirter Wechsel wäre um 9 Uhr Abends fällig. Ein unmittelbar auf eine bestimmte Stunde zahlbar gestellter Wechsel wäre in Folge Verstoßes gegen Art. 4 Nr. 4 ungiltig. Eine Frist von 24 Stunden ist als Stundenfrist, nicht als Tagesfrist zu behandeln (Bernstein S. 174). § 3.

Artikel 33.

Respekttage finden nicht statt.

Der vorliegende Artikel beseitigt für das Gebiet der deutschen Wechselordnung jede Respektfrist, d. h. eine dem Schuldner zustehende gesetzliche Ausstandsfrist nach eingetretenem Zahlungstermin (R.O.H. 1 S. 288). Es sind nicht bloße Respekttage, sondern es ist jede Respektfrist dem Schuldner genommen. Er muß am Verfalltage auf die Bezahlung des Wechsels eingerichtet sein, er kann nicht nach geschehener Präsentation eine noch so kurze Frist zur Herbeischaffung des Geldes verlangen (vgl. § 10 zu Art. 40). Die im Art. 41 vorgesehene Protestfrist ist damit nicht zu verwechseln. Dieselbe giebt dem Gläubiger das Recht, statt am Zahlungstage noch in den nächsten 2 Tagen den Protest giltig zu erheben, giebt aber dem Schuldner kein Recht hierauf. Vielmehr hat der Gläubiger das Recht, schon am Zahlungstage präsentiren und protestiren zu lassen. Wird der Protest am Zahlungstage erhoben, so muß der Schuldner, wenn er nachher innerhalb der weiteren Protestfrist zahlen will, alle Nebenkosten mit anbieten; sonst gilt sein Angebot als Offerte einer Theilzahlung (vgl. § 12 zu Art. 41).

Artikel 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei; oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach alten Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

1. Der alte Styl (Julianischer Kalender) gilt in Rußland und den griechischen Ländern, in Deutschland gilt der neue Styl (Gregorianischer Kalender). Zwischen beiden besteht zur Zeit eine Differenz von 13 Tagen; der 1. Januar alten Styls ist der 14. Januar neuen Styls. § 1.

2. Der vorliegende Artikel regelt einen Spezialfall, nämlich den Fall, wo ein Wechsel in einem Lande alten Styls nach Dato ausgestellt und auf Deutschland gezogen ist. Wenn in diesem Falle der Wechsel nur ein Datum enthält, ohne daß bemerkt ist, daß derselbe nach neuem Style zu verstehen sei, oder wenn er nach beiden Stylen datirt ist, so ist für den Verfalltag als maßgebend zu erachten die Zeitrechnung des Ausstellungsorts, also der alte Styl, und der Verfalltag ist durch Reduzirung auf den alten Styl auszurechnen. § 2.

3. Diese Regel enthält eine Ausnahme von dem, was in den übrigen Fällen gilt, und was aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hervorgeht. Sonst ist maßgebend für das Ausstellungsdatum die Zeitrechnung des Ausstellungsorts, für den Verfalltag aber die Zeitrechnung des Zahlungsorts (R.O.H. 6 S. 128; 15 S. 242; R.G. 11 S. 169). Daraus folgt: § 3.

Digitized by Google

§ 4. a) Wenn der Wechsel zwar in einem Lande alten Styls ausgestellt und auf Deutschland gezogen ist, aber nicht nach Dato lautet, sondern auf einen bestimmten Tag, so ist der betreffende Tag der deutschen Zeitrechnung der Verfalltag (O.G. Wien bei Borchardt zu Art. 34; auch citirt bei Cz. Nr. 186).

§ 5. b) Wenn der Wechsel in Deutschland ausgestellt und auf ein Land alten Styls nach Dato gezogen ist, so wird nicht etwa der vorliegende Artikel analog angewendet und die deutsche Zeitrechnung zu Grunde gelegt, sondern es ist der alte Styl für den Verfalltag maßgebend (H.G. Hamburg bei Borchardt Zus. 419).

§ 6. 4. Wenn ein Wechsel das Ausstellungs- oder Fälligkeitsdatum nach beiden Stylen angiebt, so führt dies zur Ungiltigkeit des Wechsels, wenn er das Stylverhältniß beider Tage zu einander unrichtig angiebt. Es fehlt dann an der wechselmäßigen Bestimmtheit (Bernstein S. 175 gegen die herrschende Meinung, die den Ausstellungstag den Styl am Ausstellungsorte, für den Verfalltag den Styl am Zahlungsorte entscheiden läßt; R.O.H. 15 S. 242; vergl. auch R.G. 11 S. 169).

Artikel 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

§ 1. 1. Ueber die Voraussetzungen des Meß- und Marktwechsels s. § 26 zu Art. 4.

§ 2. 2. Hier ist gesagt, welcher Tag als der Verfalltag eines Meß- oder Marktwechsels angesehen werden soll. Denn das Besondere eines solchen liegt darin, daß er einen bestimmten Verfalltag in sich selbst nicht enthält. Er wird ergänzt durch partikulare Gesetze, eventuell durch die Vorschrift des vorliegenden Artikels. Usancen werden nicht berücksichtigt (Lehmann S. 370).

§ 3. 3. Partikulare Verordnungen für die Fälligkeit von Meß- und Marktwechseln s. bei Rehbein S. 55 und bei Bernstein S. 176. Danach sind Meßwechsel auf Frankfurt a. M. am Dienstag der benannten Meßwoche, und, wenn eine solche nicht benannt, am Dienstag der dritten Woche fällig; kurhessische Meß- oder Marktwechsel nach Ablauf der ersten Hälfte der Messe bezw. am letzten Markttage; Meßwechsel auf Braunschweig am Mittwoch der ersten Meßwoche; Leipziger Meßwechsel am Donnerstag nach Ausläutung der Messe (dritte oder Zahlwoche), in der Neujahrsmesse am 12. Januar, wenn dieser ein Sonntag, am folgenden Tage; ist der Wechsel auf die Meßwoche gestellt, so ist darunter die zweite Woche zu verstehen; besondere Bestimmungen bestehen außerdem für Breslau, Frankfurt a. O., für Naumburg, dieselben sind sämmtlich bei Borchardt Note 2 zu Art. 35 aufgezählt.

§ 4. 4. Wie ist es nun, wenn die als Zahlungszeit angegebene Messe nicht stattfindet? Das Obertribunal zu Berlin (Borchardt Zus. 422) hat zutreffend ausgesprochen, daß die Verbindlichkeit zur Zahlung nicht von dem wirklichen Eintritt des Meßhandelsverkehrs abhängt; vielmehr bestimmen die Handelsgesetze des Orts den Verfalltag. Doch gilt dies nur für den Fall, daß entweder die betreffende Messe (wie z. B. die Leipziger Michaelismesse 1892 wegen der Cholera) ganz aufgehoben wird oder wegen Mangels an Verkehr nicht zustande kommt. Wird sie dagegen früher oder später gelegt, als sie sonst stattfindet, so ist dies ohne Einfluß: Der Wechsel wird dann früher oder später fällig, als sonst (Lehmann S. 371; Bernstein S. 176; Rehbein Anm. 7).

Digitized by Google

2. Zahlung.

Artikel 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Einleitung.

Der vorliegende Artikel hat die Prüfung der Legitimation zum Gegenstande. Man muß hierbei wohl auseinanderhalten die Pflicht und das Recht des Wechselschuldners zur Prüfung der Legitimation. Beide haben nicht den gleichen Umfang.

I. Die Pflicht des Wechselschuldners zur Legitimationsprüfung.

§ 1.

Auf welche Punkte sich dieselbe erstreckt, ist deshalb wichtig, weil, wenn der Schuldner zahlt, ohne daß die Requisite, deren Prüfung ihm obliegt, sämmtlich vorhanden sind, er sich durch die Zahlung von seiner Verbindlichkeit nicht befreit. Die Legitimationsprüfungspflicht erstreckt sich nun auf folgende Punkte:

§ 2.

1. **Der Wechselschuldner hat zu prüfen die formelle Legitimation des Wechselinhabers.** Zum Gegenstande hat dieselbe zunächst die Frage, ob ein formgerechtes Indossament vorhanden ist. Das ist zwar im vorliegenden Artikel nicht vorgeschrieben, folgt aber aus anderweiten Vorschriften (Art. 9 ff.), welche zugleich ergeben, welches die Erfordernisse eines formgerechten Indossamentes sind. Es genügt aber nicht bloß, daß die Indossamente, jedes für sich, formgerecht sind, vielmehr müssen die Indossamente eine zusammenhängende Reihe bilden. Diese zusammenhängende Reihe ist der Hauptgegenstand des vorliegenden Artikels.

§ 3.

a) Was versteht man unter der zusammenhängenden Reihe der Indossamente? Im Gesetze fehlt es hierfür an einer zusammenfassenden Formel. Das Gesetz giebt vielmehr in den Sätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels die einzelnen Regeln an, welche für die Frage nach der zusammenhängenden Reihe maßgebend sind. Danach ist die zusammenhängende Reihe dann vorhanden, wenn alle nichtdurchstrichenen Indossamente einschließlich desjenigen, welches auf den Inhaber des Wechsels lautet, ausgestellt sind von Personen, die laut Wechsel zur Indossirung legitimirt erscheinen. In dieser Formel sind die Sätze 2, 3 und 4 zusammenfassend ausgedrückt. Sie umfaßt den Fall, daß neben undurchstrichenen Indossamenten durchstrichene vorhanden sind; sie umfaßt ferner den Fall, daß bloß Vollindossamente vorhanden sind; aber auch den Fall, daß bloß Blankoindossamente oder Voll- und Blankoindossamente neben einander vorhanden sind.

§ 4.

Jene zusammenfassende Formel genügt gleichwohl nicht, um die Frage nach der formellen Legitimation zu erledigen. Denn diese Frage wird nicht bloß im vorliegenden Artikel behandelt. Dieser behandelt vielmehr nur die formelle Legitimation beim vorwärts zirkulirenden Wechsel, nicht auch beim rückläufigen, d. h. am Verfalltage nicht bezahlten und im Regreßlaufe befindlichen Wechsel. Es muß daher zur Ergänzung der Art. 55 herangezogen werden, nach welchem derjenige, der, seiner Regreßpflicht genügend, den Wechsel im Rücklauf einlöst, denselben auch ohne neues

Digitized by Google

Indossament und ohne die Indossamente seiner Nachmänner auszustreichen, geltend machen kann. So ist wenigstens Art 55 auszulegen (vergl. unten § 6). Der solchergestalt Einlösende und zur Geltendmachung des Wechsels Legitimirte ist auch berechtigt, den Wechsel in dieser Gestalt weiter zu indossiren (vergl. unten § 10). Alle diese Momente müssen bei der zusammenfassenden Formel in Betracht gezogen werden. Endlich aber ist in Betracht zu ziehen, daß nicht bloß Indossamente und Blankotraditionen die Rechte aus dem Wechsel übertragen, sondern daß es auch civilrechtliche Uebertragungsarten giebt (vergl. unten § 14).

§ 5. Die zusammenfassende Formel dürfte hiernach zutreffend dahin lauten: Die zusammenhängende Reihe ist dann vorhanden, wenn der Inhaber des Wechsels denselben als Regreßverpflichteter eingelöst hat, oder wenn alle nicht durchstrichenen Indossamente ausgestellt sind von Personen, die zur Indossirung legitimirt erscheinen, sei es dadurch, daß dieselben die Rechtsstellung des Remittenten haben oder daß sie den Wechsel durch Voll- oder Blankoindossamente erworben haben, wobei aber überall in Betracht kommt, daß auch civilrechtliche Uebertragungsakte als Glieder der Legitimationskette gelten.

§ 6. b) Zu den einzelnen Bestandtheilen dieser Formel ist zu bemerken:

a) Wenn der Inhaber des Wechsels denselben als Regreßverpflichteter eingelöst hat, so ist er ohne Weiteres legitimirt. Der Aussteller, (denn auch auf diesen bezieht sich dies, R.O.H. 14 S. 154), der Remittent, der Indossatar, der den Wechsel weiter indossirt, und der nach Verfall und Protest im Regreßwege in Anspruch genommen wird und in Folge dessen den Wechsel einlöst, gelangt dadurch zu seinem alten Wechselrecht (vergl. § 6 zu Art. 10). Er kann sich zwar von demjenigen, der ihn in Anspruch nimmt, ein neues Indossament ausstellen lassen, was nicht die Bedeutung eines Nachindossaments im Sinne des Artikels 16 hat (§ 7 zu Art. 16) —, aber er braucht dies nicht: der Besitz des Wechsels und des Protestes in Verbindung damit, daß er auf dem Wechsel als Regreßverpflichteter figurirt, zeigen deutlich, daß er den Wechsel hat einlösen müssen, und daß sein altes, durch die Begebung bedingt gewordenes, durch die Einlösung wieder unbedingt gewordenes Recht wieder aufgelebt ist (R.O.H. 14 S. 153; 18 S. 274). Demgemäß bestimmt Art. 55, daß er nicht nothwendig hat, die nachfolgenden Indossamente auszustreichen, um seine Legitimation herzustellen; es kann ihm also trotz des Vorhandenseins nachfolgender Indossamente nicht eingewendet werden, daß er laut Wechsel nicht legitimirt sei: der Rücklauf begründet seine Legitimation und die Rechtsprechung fügt mit Recht hinzu, daß durch den Besitz des mit seinem vorprotestlichen Indossament versehenen Wechsels und des Protestes die Vermuthung begründet werde, er habe den Wechsel im Regreßwege eingelöst (vergl. § 2 zu Art. 51). Alles dies greift nicht Platz, wenn die Voraussetzung nicht zutrifft, daß der Inhaber des rückläufigen Wechsels auf demselben als Regreßverpflichteter figurirt, also z. B. dann nicht, wenn der Wechsel nicht wahrhaft rückläufig ist, wenn er etwa vor der Fälligkeit eingelöst wurde oder nach der Fälligkeit ohne Protest (R.O.H. 14 S. 153) — ein solcher Einlöser ist nicht ohne Weiteres legitimirt; vergl. unten § 13 —; oder wenn der Wechsel zwar wahrhaft rückläufig ist, der Inhaber des Wechsels aber nicht im Wechselverbande als Regreßverpflichteter steht, sei es, daß er überhaupt nicht im Wechselverbande steht, (R.G. 2 S. 75; 33 S. 148) oder daß er zwar im Wechselverbande steht, aber nicht als Regreßverpflichteter, wie der Indossant ohne Obligo (Bernstein S. 184).

§ 7. β) Alle Indossamente müssen von Personen herrühren, welche indossirungsberechtigt erscheinen. Das sind folgende Personen:

aa) Der Remittent. Das erste Indossament muß vom Remittenten ausgestellt werden. Beim Wechsel auf eigene Ordre ist derselbe mit dem Trassanten

Digitized by Google

identisch, hier kann also der Trassant auch erster Indossant sein. Sonst darf der erste Indossant der Trassant nicht sein, es wäre dadurch die Kette unterbrochen. Anders, aber nicht zutreffend O.G. Wien nach Mittheilung des R.O.H. 21 S. 231, das R.O.H. a. a. O. selbst sagt, daß die Ansicht des O.G. Wien für den Fall „vertretbar sein mag", daß der Trassant als der erste Blankogirant erscheint. Das R.G. verwarf die Ansicht des O.G. Wien auch für diesen Fall (R.G. 47 S. 126). Doch muß es für unschädlich gehalten werden, wenn bei einem auf einen Dritten lautenden Wechsel das erste Giro vom Trassanten auf den Remittenten lautet (Bernstein S. 179; Rehbein Anm. 3).

ββ) Die folgenden Indossamente müssen von Voll- oder Blankoindossataren herrühren. Jedes nachfolgende Indossament muß von demjenigen herrühren, auf welchen das vorhergehende Indossament lautet. Das Blankoindossament lautet nun auf Jedermann. Das auf ein Blankoindossament folgende Indossament kann daher von jeder beliebigen Person ausgestellt sein. Nur das erste nachprotestliche Indossament macht hiervon eine Ausnahme. Dieses muß, wenn das letzte vorprotestliche Indossament ein Blankoindossament war, von derjenigen Person ausgestellt sein, welche den Wechsel hat protestiren lassen. Zunächst ist diese Person allein legitimirt, den Wechsel geltend zu machen (O.G. Wien bei Cz. Nr. 265). Auf diese Person allein trifft unsere zusammenfassende Formel zu: sie allein erscheint, wenn auch nicht laut Wechsel allein, so doch laut Wechsel- und Protesturkunde als zur Indossirung berechtigt; mit dem Proteste aber ist die Reihe der im Wechselverbande befindlichen Personen für die Zeit vor dem Proteste geschlossen, die neue Kette muß mit dem letzten ersichtlichen Gliede der alten Kette beginnen (R.G. 2 S. 75; 33 S. 148). § 8.

Bei der Frage nach der formellen Identität zwischen dem Indossanten eines jeden Giros und dem Indossatar des vorangehenden ist nicht absolut genaue Uebereinstimmung zu erfordern. Kleine Abweichungen sind unschädlich, wenn sie keinen begründeten Zweifel an der Identität erzeugen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird es meist nicht schaden, wenn der Vorname einmal abgekürzt, das andere Mal ausgeschrieben ist, oder wenn das eine Mal mehrere Vornamen, das andere Mal nur einer gebraucht ist oder die Vornamen beidemal in verschiedener Schreibweise (z. B. Karl und Carl) vorkommen. Insoweit ist Lehmann (S. 533) zuzustimmen, aber gegen Lehmann ist ferner anzunehmen, daß auch kleine Abweichungen in der Bezeichnung des Familiennamens nicht immer das formelle Identitätserforderniß beseitigen. Vielmehr sind Abweichungen jeder Art nach Lage des konkreten Falles — allerdings nach der objektiven Sachlage, wie sie sich aus dem Wechsel ergiebt — zu beurtheilen (R.O.H. 21 S. 230). — Ueber die Identitätsfrage s. Näheres, insbesondere Beispiele § 6 zu Art. 21. — Verschieden von der formellen Identität ist die materielle. Diese kann auch bei formeller Identität fehlen z. B. bei Namens- oder Firmengleichheit verschiedener Rechtssubjekte (vergl. § 2 Note 1 zu Art. 9) und kann alsdann eingewendet werden (vergl. unten § 24). § 9.

γγ) Die folgenden Indossamente können aber auch von solchen Personen herrühren, die nicht gerade durch äußerlich vorangehende Indossamente als Indossatare zur Indossirung berechtigt sind, sondern dadurch, daß sie auf dem rückläufigen Wechsel als Regreßverpflichtete figuriren. Denn der auf dem rückläufigen Wechsel als regreßpflichtig Figurirende ist nicht bloß berechtigt, den Wechsel selbst geltend zu machen, ohne neues Indossament auf sich, und ohne die nachfolgenden Indossamente zu durchstreichen, sondern er kann ihn auch, nachdem er in dieser Gestalt auf ihn gelangt § 10.

Digitized by Google

ist, in derselben Gestalt weiter indossiren. Der Indossatar eines solchen Indossanten ist ohne Durchstreichung der alten Indossamente legitimirt (Obertribunal Berlin b. Borchardt Zus. 434a; R.O.H. 12 S. 49; 13 S. 67; 24 S. 124). Dem äußeren Anscheine nach liegt eine zusammenhängende Reihe nicht vor, von Gesetzeswegen ist sie vorhanden.

§ 11. γ) Nur die nicht durchstrichenen Indossamente werden gerechnet.

αα) Ein durchstrichenes Indossament zählt überhaupt nicht mit. Es kann weder vom Kläger benutzt werden, um ein sonst fehlendes Glied in der Kette der Indossamente zu ergänzen; noch kann es dem Kläger entgegengehalten werden, um darzuthun, daß die Kette durchbrochen war und nur durch Durchstreichung wiederhergestellt sei. Zu dieser Durchstreichung besteht jedenfalls die Möglichkeit für den Wechselinhaber und deshalb kann zur Herstellung der formellen Legitimation von derselben Gebrauch gemacht werden. So ist z. B. derjenige, der den Wechsel nach Verfall und Protest durch Vollindossament indossirt hat und in den Besitz des Wechsels ohne Rückindossament gelangt ist, zur Geltendmachung dann legitimirt, wenn er das Nachindossament durchstreicht; ebenso der, der den Wechsel girirt hat, um ihn weiter zu begeben, und dann nicht weiter begeben hat, wenn er sein Giro durchstreicht; oder derjenige, der den Wechsel ohne Protest eingelöst hat und dessen Legitimation durch Giros gestört wird, wenn er die störenden Giros durchstreicht (R.O.H. 22 S. 323; R.G. 1 S. 32; 36 S. 98).

§ 12. ββ) Die Thatsache der Durchstreichung ist entscheidend. Gleichgiltig ist, ob sie absichtlich oder unabsichtlich, etwa aus Versehen geschehen ist; ob die Schrift noch lesbar ist oder nicht (R.O.H. 19 S. 271). Ueberklebung steht der Durchstreichung gleich (Obertribunal Berlin b. Borchardt Zus. 441a), noch mehr Wegradiren oder chemisches Unsichtbarmachen. Ueber den Fall, daß bloß der Transportvermerk, nicht auch die Unterschrift eines Vollindossamentes durchstrichen ist, s. § 2 zu Art. 12.

§ 13. γγ Die nicht durchstrichenen Indossamente werden aber gerechnet, nicht bloß zu Gunsten des Wechselinhabers, sondern auch zu seinen Ungunsten. Sie beseitigen die Legitimation, wenn sie den Zusammenhang in der Kette der Indossamente zerreißen, und es wird dieser Erfolg nicht dadurch gehindert, daß der Inhaber des Wechsels die Möglichkeit oder auch das Recht hatte, die seine Legitimation störenden Indossamente zu streichen. So z. B. wenn er den Wechsel mit einem Indossamente versehen hat in der Absicht der Weiterbegebung, diese Absicht aufgegeben, das Indossament aber nicht durchstrichen hat; oder wenn er den Wechsel ohne Verpflichtung d. h. ohne Protest[1]) eingelöst, sein eigenes Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner aber nicht durchstrichen hat; in solchen Fällen ist der Inhaber nicht legitimirt, weder zur Protesterhebung, noch zur Klageerhebung (R.O.H. 22 S. 322; R.G. 1 S. 32; 27 S. 43; Bolze 3 Nr. 542), noch endlich zur Indossirung, sodaß das gleichwohl daraufgesetzte Indossament die Kette unterbricht und daher ungiltig ist (R.O.H. 1 S. 248; 14 S. 153). Soweit es sich nur um das eigene Indossament des Wechselinhabers handelt, so stört in dieser Weise nur das Vollindossament des Wechselinhabers, nicht sein eigenes Blankogiro; dieses legitimirt Jeden, auch den Indossanten selbst (vergl. die Urtheile des Reichsgerichts in § 2 zu Art. 13).

[1]) Bernstein S. 185 tritt hier der herrschenden Meinung entgegen; er will auch demjenigen Regreßverpflichteten, der ohne Protest eingelöst hat, die Legitimation gewähren. Das kann aber nicht gebilligt werden, weil er dann ohne Verpflichtung eingelöst hat. Anders freilich, wenn er seinem Giro die Klausel „ohne Protest, ohne Kosten" hinzugefügt hat; dann hat er allerdings nicht ohne Verpflichtung eingelöst und dann ist seine Legitimation vorhanden.

Digitized by Google

δ) Als nicht durchbrochen gilt die Kette trotz des äußeren Anscheins der Durchbrechung im Falle einer bürgerlichen Rechtsnachfolge. Gehen die Wechselrechte durch Singular- oder Universalsuccession (ohne Indossament) auf eine Person über — Erbgang, Cession, Fusion, eheliches Güterrecht u. s. w. (vergl. §§ 9—11 zu Art. 9) —, so ist das Indossament des Rechtsnachfolgers giltig. Selbstverständlich muß die Lücke von dem Wechselinhaber ergänzt werden durch den Nachweis der Rechtsnachfolge, der im Urkundenprozeß urkundlich zu geschehen hat, wenn nicht etwa der Beklagte die Rechtsnachfolge zugesteht (R.G. 12 S. 131). Dagegen ist in keinem Falle erforderlich, daß die Rechtsnachfolge auf dem Wechsel amtlich beglaubigt oder sonst auf dem Wechsel beurkundet wird (R.G. 12 S. 152), oder überhaupt beurkundet wird (was Bernstein S. 179 ohne Grund bejaht); vielmehr kann der Nachweis der Rechtsnachfolge auch anderweit geführt werden, z. B. wenn der Erbe eines Indossatars den Wechsel weiter begiebt (R.G. bei Gruchot 37 S. 129; Dernburg II § 265 Anm. 5; Grünhut II § 85 Anm. 5). Als nicht durchbrochen gilt die Kette ferner, wenn ein Indossatar einen Wechsel in Prokura indossirt, dann aber selbst mit einem eigentlichen Indossamente versehen hat, ohne das Prokuraindossament zu durchstreichen. Das Gegentheil würde allerdings aus der Auffassung des R.G. (32 S. 77) folgen und Rehbein (Anm. 3) leugnet diese fast ausdrücklich ausgesprochene Konsequenz des Reichsgerichtserkenntnisses mit Unrecht; vergl. jedoch unsere abweichende Auffassung im § 3 zu Art. 17. Hat ein Prokuraindossatar den Wechsel per Prokura indossirt, so ist der erstere nicht mehr legitimirt, sondern nur noch der prokuraindossirende Wechseleigenthümer und der letzte Prokuraindossatar (vergl. Art. 17), desgleichen wenn der Prokuraindossatar den Wechsel durch eigentliches Indossament weiterbegeben hat, denn dasselbe gilt als Prokuraindossament (vergl. § 3 zu Art. 17). § 14.

ε) Ueberall gilt für die Frage des Zusammenhanges die Lokustheorie: das Datum entscheidet nicht (Obertrib. Berlin bei Borchardt Zus. 427 Nr. 12, Dernburg § 265 Anm. 5; Grünhut II § 85 Anm. 5), auch nicht die Frage nach der materiellen Giltigkeit, sodaß auch ein gefälschtes Indossament oder das eines Dispositionsunfähigen genügt, um formell die Reihe aufrechtzuerhalten (Art. 76). Vergl. Dernburg II § 265; Grünhut II § 85. § 15.

c) Beim Fehlen der zusammenhängenden Reihe ist der letzte Indossatar nicht legitimirt. Legitimirt würde ein anderer sein, nämlich derjenige, bis zu welchem sich eine zusammenhängende Reihe auf dem Wechsel befindet. Besitzt dieser den Wechsel, so kann er ihn geltend machen. Die folgenden Indossamente nach der Unterbrechung der Reihe sind bedeutungslos und stören daher die Legitimation dessen, bis zu welchem sich eine zusammenhängende Reihe befindet, nicht (R.O.H. 15 S. 169; 16 S. 39; 18 S. 139; Dernburg II § 265; Grünhut II § 85; Lehmann S. 532 Anm. 19).[1] § 16.

2. **Der Wechselschuldner muß ferner prüfen die Identität** des Wechselinhabers mit derjenigen Person, auf welche die formelle Legitimation lautet. Zwar ist dies im Gesetze nicht hervorgehoben, doch versteht es sich aus allgemeinen Grundsätzen von selbst. Es genügt nicht, daß irgend Jemand einen Wechsel präsentirt, auf welchem das letzte Indossament auf Friedrich Schulze lautet, sondern es muß wirklich ein Herr Friedrich Schulze sein, der den Wechsel präsentirt (Lehmann S. 536; Borchardt Zus. 445; Bernstein S. 183; Grünhut II § 107; vergl. auch R.G. vom 16. Mai 1898 im J.W. S. 416). Auch guter Glaube schützt den Schuldner nicht (vergl. § 9 zu Art. 74; anders Grünhut II § 107 Anm. 10). Dabei ist aber zu erwähnen, daß, wenn das letzte Indossament ein Blankoindossament ist, jeder Präsentant legitimirt ist und daher von einer Prüfung der Identität nicht die Rede § 17.

[1] Die Bedeutungslosigkeit der späteren Indossamente macht sich auch in anderer Weise geltend; sie begründen keine Regreßansprüche, es ist nicht etwa ein Regreß bis zur Lücke vorhanden (vergl. § 1 zu Art. 14).

Digitized by Google

sein kann (außer wenn es sich um das letzte Blankoindossament vor dem Protest handelt, vergl. oben § 8).

§ 18. 3. **Nicht zu prüfen braucht der Wechselschuldner die Aechtheit der Indossamente,** weder die der vorhergehenden, noch auch die des letzten. Ob er zu dieser Prüfung ein Recht hat, darüber vergl. § 21. Hier ist nur gesagt, daß er die Aechtheit nicht zu prüfen braucht, sondern auf Grund eines äußerlich giltigen Indossaments zahlen kann und sich durch solche Zahlung befreit (R.O.H. 2 S. 281; 10 S. 405; Grünhut II § 107 S. 259).

§ 19. 4. **Nicht zu prüfen braucht der Wechselschuldner ferner die materielle Legitimation des Wechselinhabers,** d. h. die Frage, ob dem Indossamente Begebungsakte zu Grunde liegen und ob dieselben giltig sind, z. B. ob die Person, welche das Indossament für eine Aktiengesellschaft gethätigt hat, wirklich ihr Vorstand ist (R.O.H. 10 S. 405; 16 S. 362), oder der präsentirende Wechselgläubiger nicht vielleicht unter Vormundschaft steht. Ob er zu dieser Prüfung berechtigt ist, ist eine andere Frage (vergl. unten § 24). Hier ist nur gesagt: er kann sich begnügen mit dem Vorhandensein äußerlich giltiger Indossamente, er kann beim Vorhandensein solcher zahlen und befreit sich durch diese Zahlung (vorausgesetzt allerdings, daß er bona fide ist; zahlt er mala fide an den materiell Unberechtigten, so wird er nicht liberirt; Canstein S. 236 Anm. 31; Bernstein S. 181; Grünhut II § 107; Dernburg II § 249); vergl. unten § 24. Näheres über den guten Glauben zu Art. 74.

II. Das Recht der Prüfung des Wechselschuldners.

§ 20. Dasselbe ist wohl zu unterscheiden von der zu I behandelten Pflicht der Legitimationsprüfung. Es erstreckt sich, was den Legitimationspunkt betrifft, auf alle Erfordernisse einer rechtsgiltigen Uebertragung. Dieselben sind bereits anderweit abgehandelt (§ 1 ff. zu Art. 9). Es mag in diesem Zusammenhange kurz Folgendes wiederholt werden:

§ 21. 1. Zunächst ist Erforderniß ein formell giltiges Indossament. Was dazu gehört, s. § 2 zu Art. 9. Hierzu tritt das im vorliegenden Artikel vorgesehene Erforderniß der zusammenhängenden Reihe (s. oben § 1).

§ 22. 2. Sodann aber ist erforderlich ein materiell giltiges Indossament, d. h. das Vorhandensein eines giltigen Begebungsvertrags. Denn auch dieser gehört zur Rechtsgiltigkeit eines Indossaments (vergl. hierüber § 3 zu Art. 9). Dieses Erforderniß zu prüfen, ist der Schuldner zwar nicht verpflichtet (oben § 19), aber berechtigt. Dieses Prüfungsrecht besteht jedoch nicht in voller Reinheit, sondern mit folgenden Maßgaben:

§ 23. Prima facie genügt die formelle Legitimation. Dieselbe hat nicht bloß die Bedeutung, daß der Schuldner (seinen guten Glauben vorausgesetzt, vergl. oben § 19) ohne Gefahr an den solchergestalt Legitimirten zahlen kann, sondern auch die Bedeutung, daß der Wechselgläubiger zunächst seiner Beweispflicht genügt durch die Vorweisung von Indossamenten, welche formell in Ordnung sind. S. z. B. braucht der Wechselgläubiger nicht zu beweisen, daß die indossirende Aktiengesellschaft bei der Unterschrift des Indossaments gehörig vertreten war (R.O.H. 10 S. 405). Vielmehr ist der Angriff gegen die materielle Legitimation Sache des Einwandes. Die Gegenbeweislast hat also der Wechselschuldner. Dieser hat eventuell zu beweisen, daß der Wechselinhaber ohne gehörigen Begebungsakt in den Besitz des Wechsels gelangt sei (R.G. 4 S. 147; 5 S. 84).

§ 24. Dieser Beweis steht ihm allerdings offen (R.G. 5 S. 83; Grünhut II § 85). Er kann daher unter Uebernahme der Beweislast einwenden, daß ein giltiger Begebungsakt nicht vorliege, indem der Kläger weder das Eigenthum am Wechsel erwerben (§ 3 zu Art. 17), noch auch nach außen als Eigenthümer gelten solle (Inkassomandatgiro, § 5 zu Art. 17); daß er z. B. den Wechsel nur retinirt habe, wodurch natürlich kein Eigenthum übergeht (O.L.G. Hamburg in der Deutschen Juristenzeitung 3 S. 168); oder daß diejenige Person, welche das auf den Kläger lautende Giro der klagenden Aktiengesellschaft gezeichnet hat, nicht legitimirt gewesen sei, dieselbe zu ver-

Digitized by Google

treten; oder daß das letzte Indossament nicht ächt sei (R.O.H. 2 S. 281; O.G. Wien bei Cz. Nr. 274; Lehmann in Iherings Jahrbüchern 34 S. 423), oder daß diejenige Person, welche den Wechsel geltend macht, zwar so heiße, wie der letzte Indossatar, mit diesem aber nicht identisch sei (R.O.H. 9 S. 26); daß der sich als Regreß-Einlöser Gerirende in Wahrheit den Wechsel nicht eingelöst hat (vergl. §§ 2 und 3 zu Art. 51); daß das Prokuraindossament ungiltig sei, weil das Mandat widerrufen sei (Volkmar u. Loewy § 51 Anm. 4). Auch die materielle Giltigkeit der Vorindossamente (z. B. daß ein vorhergehender Indossant keine genügende Vollmacht zum Giriren gehabt hat) zu prüfen und zu bemängeln, steht dem Wechselschuldner grundsätzlich zu. Die Meinung des R.O.H. (16 S. 365; 23 S. 357), dem auch das R.G. (Urtheil vom 21. April 1900 in J.W. S. 472, 473), beitritt, daß dem Schuldner Prüfungen und Bemängelungen dieser Art nicht zuständen, weil ihm nur die Prüfung der Form im vorliegenden Artikel freigegeben sei, trifft nicht zu. Denn der vorliegende Artikel begnügt sich nur hinsichtlich der Prüfungs*pflicht* mit der formellen Richtigkeit der Indossamente. Das *Recht* der Prüfung aber erstreckt sich auf die materielle Seite der Legitimation, wenn auch in dieser Hinsicht dem Schuldner die Beweislast obliegt (vergl. auch unten § 26 a. E.).

§ 25. Indessen wird dieses im Prinzip bestehende und trotz der dem Schuldner obliegenden Beweislast immer noch außerordentlich umfassende Prüfungs- und Einwandsrecht in seinem Umfange dadurch abgeschwächt und auf das für den Wechselverkehr erträgliche Maß zurückgeführt, *daß dem Schuldner die Einwendungen gegen die materielle Legitimation insoweit genommen sind, als der gute Glaube dem Rechtserwerb des letzten Indossatars schützend zur Seite steht* (Art. 74). Soweit dieser reicht, greifen Einwendungen gegen die materielle Seite der Legitimation (Aechtheit des Indossaments, mangelnde Verfügungsbefugniß oder Dispositionsfähigkeit von Vorindossanten oder des unmittelbaren Indossanten des letzten Erwerbers u. s. w.) nicht Platz (Lehmann S. 536 Anm. 30 und in Iherings Jahrbüchern 34 S. 423; Grünhut II § 85 Anm. 124, Lehmann und Ring H.G.B. Bd. II S. 74; vergl. unsere Erl. zu Art. 74). *Aus diesem Grunde* sind die Entscheidungen des R.O.H. (16 S. 365 und 23 S. 357) und des Reichsgerichts vom 21. April 1900 S. 472, 473, deren Begründung in § 24 soeben bekämpft wurde, in ihrem konkreten Ergebnisse richtig: Nicht weil der Schuldner nur die formelle Richtigkeit der Indossamente prüfen dürfte, darf er die materielle Ungiltigkeit der Indossamente nicht rügen, sondern er durfte dies in jenen Fällen nicht, weil er zwar grundsätzlich die materielle Legitimation prüfen darf, seine bezüglichen Einwendungen aber insoweit nicht Platz greifen, als der Rechtserwerb des Gläubigers vom guten Glauben begleitet war.[1]) Und da der gute Glaube vermuthet wird, so sind die Einwendungen gegen die materielle Legitimation nur statthaft, wenn gleichzeitig bewiesen wird, daß der Wechselgläubiger im bösen Glauben war, den Mangel also kannte oder hätte kennen sollen (Art. 74). Es trifft daher den Wechselschuldner eine doppelte Beweislast: er muß nicht bloß den der materiellen Legitimation anhaftenden Mangel, sondern auch die Kenntniß dieses Mangels zur Zeit des Rechtserwerbes auf Seiten des Gläubigers (oder das Kennenmüssen) beweisen. (Im Ergebniß übereinstimmend Grünhut II § 107).

---

[1]) Es kommt zwar auf dasselbe hinaus, ist aber doch nicht richtig formulirt, wenn Bernstein S. 88 sagt: Zur Wirksamkeit gegen Dritte bedürfe das Indossament weder Verpflichtungsfähigkeit, noch Indossirungsbefugniß in der Person des Indossanten, der Indossatar sei vielmehr, vom Falle der Arglist abgesehen, rein formell legitimirt. Die formelle Legitimation reicht eben in Wahrheit nur aus für die Prüfungs*pflicht* des Schuldners, sein Prüfungsrecht erstreckt sich auf die Indossirungsbefugniß des Indossanten, und es wird nur die mangelnde Indossirungsbefugniß des Rechtsvorgängers des letzten Erwerbers geheilt durch den guten Glauben des Erwerbers. Nicht darf man umgekehrt sagen: der Schuldner dürfe prinzipiell diese materielle Seite nicht prüfen, und nur die Arglist des Indossatars gebeihm dieses Prüfungsrecht: denn die bona fides des Erwerbers kann objektive Mängel seines Erwerbes heilen, die bei mala fides ungeheilt bleiben; aber die mala fides erzeugt nicht Mängel des Erwerbes, die nicht vorhanden sind.

Digitized by Google

§ 26. Der gute Glaube braucht sich übrigens nur darauf zu beziehen, daß der eigene Rechtserwerb des klagenden Gläubigers ein giltiger war. Hatte z. B. ein Vormann den Wechsel mangelhaft und bösgläubig erworben und hatte der letzte Wechselerwerber zwar den Mangel gekannt, aber an den guten Glauben seines Indossanten bei dessen Rechtserwerb geglaubt und glauben dürfen, so genügt diese bona fides; denn es glaubt dann ja der Wechselerwerber redlicher Weise, daß der Vormann rechtsgiltig erworben habe und also auch er selbst. (Grünhut II § 85 Anm. 124; vergl. Bolze 10 Nr. 365 e). Würde aber der letzte Indossatar einen gestohlenen Wechsel erworben und gewußt haben, daß sein Indossant ihn von dem Diebe selbst wissentlich erworben hat, so könnte der Schuldner mit diesen Beweisen die Klage zur Abweisung bringen. Das beweist die Unrichtigkeit der im § 24 von uns bekämpften Entscheidungen.

§ 27. **Zusatz 1. Die formelle Legitimation ist auch entscheidend für die Berechtigung zur Protesterhebung mangels Zahlung.** Der Protest mangels Zahlung ist nur giltig, wenn er erhoben ist auf Antrag desjenigen, der durch eine zusammenhängende Reihe formell giltiger Indossamente wechselmäßig legitimirt erscheint, die Zahlung zu fordern. (Vergl. § 15 zu Art. 88). Der Besitz des Wechsels allein genügt dazu nicht, der bloße Besitz legitimirt zu andern Wechselakten (Art. 25). Der im Auftrage eines Unlegitimirten erhobene Protest ist ungiltig und nicht geeignet, den Regreßanspruch gegen die Regreßverpflichteten zu stützen (R.O.H. 1 S. 248; 18 S. 274; R.G. 1 S. 33; 27 S. 43; 32 S. 78), insbesondere auch nicht den Anspruch gegen den Acceptanten des Domizilwechsels mit benanntem Domiziliaten (R.G. 27 S. 43). Demgemäß muß der Protest, um giltig zu sein, den legitimirten Wechselgläubiger auch als Zahlungsbegehrenden benennen; ein Protest, welcher eine andere Person als Protesterheber benennt, ist kein ordnungsmäßiger Protest mangels Zahlung und kann auch nicht mittelst nachträglichen Durchstreichens von Indossamenten wirksam gemacht werden (vergl. die oben citirten Entscheidungen ferner R.O.H. vom 24. Januar 1871 in G.Z. 16 S. 617; auch bei Borchardt Zusatz 496 a; Lehmann S. 544 Anm. 5).

§ 28. **Zusatz 2. Für die Zahlungsempfangnahme besteht noch eine andere Legitimation,** nämlich die für Handelsgeschäfte in Art. 296 des alten H.G.B. vorgesehene, jetzt allgemein für den ganzen Rechtsverkehr kraft § 370 B.G.B. geltende, welche in der **Präsentation des quittirten Wechsels** besteht, auch wenn der Wechsel nicht auf den Präsentanten girirt ist (vergl. Staub, H.G.B. Anm. 19 im Exkurse zu § 58). Durch Wechselgewohnheitsrecht war der Rechtssatz des Art. 296 H.G.B. auf den ganzen Wechselverkehr ausgedehnt, sodaß er auch dort galt, wo die betreffende Wechselobligation nicht handelsrechtlicher Art war. Jetzt bedarf es hiernach der Zuhilfenahme eines Gewohnheitsrechts nicht mehr, da der Rechtssatz, wie gesagt, nach § 370 B.G.B. für den ganzen Rechtsverkehr, also auch für den Wechselverkehr gilt. (Rehbein Anm. 6.)

§ 29. **Zusatz 3. Eine auf dem Wechsel stehende Quittung zerstört die Legitimation nicht,** da sie erfahrungsmäßig in Erwartung der Zahlung auf den Wechsel gesetzt wird (R.O.H. 14 S. 154; R.G. 7 S. 67; 9 S. 62; Bernstein S. 181).

§ 29 a. **Zusatz 4. Auch auf den Ausstellungsvermerk und den Remittentenvermerk** beziehen sich die hier entwickelten Regeln über die Pflicht und das Recht der Prüfung, natürlich mutatis mutandis.

Artikel 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Der vorliegende Artikel giebt dem Wechselschuldner für einen bestimmten Fall ein Wahlrecht in Bezug auf die Zahlungsmodalität.

Digitized by Google

1. **Der Fall ist der,** daß der Wechsel auf eine Münzsorte lautet, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat. Daß eine solche Angabe zulässig ist, darüber s. § 5 zu Art. 4. § 1.

2. **In diesem Falle ist dem Schuldner freigestellt,** die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze zu zahlen. Werth bedeutet börsenmäßiger Geldkurs. Der Schuldner kann aber auch, da es sich nur um ein Wahlrecht handelt, in derjenigen Münzart, welche der Wechsel ergiebt, zahlen. § 2.

   Diese Wahl ist ihm genommen, wenn der Wechsel durch das Wort effektiv oder einen ähnlichen Zusatz (wirklich; in natura) die Zahlung in der fremden Münze ausdrücklich bestimmt. Dagegen ist es nicht zulässig, umgekehrt den Wechsel von vornherein auf den Kurswerth einer bestimmten Summe fremden Geldes am Verfalltage auszustellen, die der Schuldner unbedingt zu zahlen verpflichtet wäre (§ 6 Art. 4). Wohl aber ist es zulässig, daß der Acceptant in dieser Weise acceptirt; unter Umständen liegt darin ein beschränktes Accept mit den in § 8 zu Art. 22 behandelten Rechtsfolgen (H.G. Hamburg bei Borchardt Zus. 458).

Zusatz: Zur rechtlichen Tragweite des Wortes effektiv muß noch eine, streng genommen nicht hierher gehörige, Bemerkung hinzugefügt werden: Trotz des Wortes effektiv muß sich der Gläubiger dann, wenn der Zwangskurs für Papiergeld gilt, Zahlung in Papiergeld gefallen lassen, weil solche Zwangskursvorschriften öffentlichen Rechtens und gegen jede Privatvereinbarung wirksam sind (vergl. die österreichische Judikatur bei Borchardt, Zusatz 459). Der vorliegende Artikel steht dieser zutreffenden Judikatur nicht entgegen, da er von diesem Fall garnicht handelt. Er behandelt nur den Fall, daß der Wechsel auf eine Münzsorte lautet, welche am Zahlungsorte keine Währung hat. Er behandelt nicht den Fall, wo am Zahlungsorte außer der im Wechsel angegebenen noch eine andere Münzsorte im Umlauf ist. Auf Banknoten bezieht sich dies nicht, für sie besteht kein Zwangskurs, selbst nicht für unsere Reichsbanknoten (Lehmann S. 538), auch nicht für Reichskassenscheine (§ 5 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874). § 3.

Artikel 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Der Artikel legt dem Wechselgläubiger die Verpflichtung auf, Theilzahlungen anzunehmen. Die Vorschrift ist singulär, indem sie vom Civilrecht (§ 266 B.G.B.) abweicht, und ist daher über ihr vom Gesetz offensichtlich gewolltes Anwendungsgebiet nicht auszudehnen. Einleitung.

1. **Die Vorschrift bezieht sich,** wie die Stellung im System der Wechselordnung ergiebt, **auf die Zahlung durch den Acceptanten innerhalb der Protestfrist mangels Zahlung,** aber vor Erhebung des Protestes, § 1.

   a) **auf die Zahlung durch den Trassaten bezw. Acceptanten.** Ihm steht gleich der Aussteller des eigenen Wechsels, der Ehrenacceptant und der Nothadressat. Dagegen dürfen sich nicht auf den vorliegenden Artikel berufen der Aussteller, der Remittent, die Indossanten (Rehbein Anm. 8 und 9; Bernstein S. 188; Hartmann S. 351: Obertrib. in Str.Arch. 24 S. 166).

   b) **auf die Zahlung innerhalb der Protestfrist mangels Zahlung;** aber vor erhobenem Proteste (Bernstein S. 188; Canstein S. 371). Eine vorher, also vor Verfall, angebotene Zahlung wäre eine zu frühe Zahlung, welche dem Acceptanten hier nicht freigestellt ist. Ob sie statthaft ist, richtet sich nach dem bürgerlichen Rechte (vergl. hierüber § 27 zu Art. 4). Eine nachher d. h. nach erhobenem Proteste angebotene Theilzahlung kann zurückgewiesen werden (Art. 48, 62; Rehbein Anm. 8; Thoel S. 304). § 2.

Digitized by Google

§ 3. 2. **Die Verletzung der Vorschrift hat zur Folge:**
a) gegenüber dem Acceptanten: die Nichthaftung für die durch die Zurückweisung entstandenen Kosten und Zinsen:
b) gegenüber dem Regreßverpflichteten: den Verlust des Regresses, soweit die Zahlung angeboten war (Thoel S. 304).

§ 4. **Zusatz. Mit dem vorliegenden Artikel hängt zusammen** § 34 KO. Derselbe bezieht sich nicht auf den Fall, daß dem Aussteller Zahlung angeboten wird oder dem Remittenten des an eigene Ordre gestellten Wechsels, weil diese ja keinen Regreß an die Nachmänner verlieren. Das Nähere gehört in das Konkursrecht.

Artikel 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Der Artikel enthält Vorschriften über die Modalitäten der Zahlung.

§ 1. 1. **Der erste Satz** enthält die Vorschrift, daß der Wechselschuldner[1]) nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels die volle Zahlung zu leisten braucht.

a) **Der Gläubiger muß in der Lage sein, den Wechsel auszuhändigen,** sonst kann er nicht Zahlung verlangen. Er muß ihn daher bei Erhebung der Klage und bis zum Urtheil besitzen (Kammergericht bei Perl und Wreschner 1899 S. 86). Beschlagnahme zu Untersuchungszwecken hebt diesen Besitz nicht auf und steht daher der Klage nicht entgegen (R.O.H. 15 S. 299; Bolze 17 Nr. 810), wohl aber der Exekution, da ja keine Aushändigung erfolgen kann (mit Unrecht wird die Exekution in solchem Falle für zulässig erklärt von O.H.G. Stuttgart bei Borchardt Zus. 464 Nr. 7). Das Urtheil sollte eigentlich auf Zahlung gegen Aushändigung des quittirten Wechsels lauten; wenn, es wie das regelmäßig der Fall ist, anders lautet, so ist es dahin zu interpretiren (R.G. 36 S. 105; 37 S. 5; vergl. R.O.H. 11 S. 67; 21 S. 303); auf Antrag ist es jedenfalls so zu fassen (Bolze 18 Nr. 319). Der Gerichtsvollzieher darf nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels das Wechselurtheil vollstrecken (Bolze 17 Nr. 189; R.G. vom 12. Februar 1898 in J. W. S. 225), die Quittung kann er leisten (§ 757 C.P.O.), und zwar hat er sie auf den Wechsel zu setzen, was in der Praxis verabsäumt wird. Wenn aber der Schuldner bereits im Besitze des Wechsels ist, sei es, daß er ihm irrthümlich ausgehändigt wurde oder in Erwartung der Zahlung, so kann die Wechselklage auch ohne den Besitz des Wechsels erhoben und das Urtheil auf unbedingte Zahlung gerichtet werden; der Berufung auf Art. 39 wird in solchem Falle durch die replica doli begegnet (R.O.H. 10 S. 151; vergl. R.O.H. 3 S. 9; anders Bernstein S. 190). Das Urtheil wird in diesem Falle zweckmäßig die unbedingte Zahlungspflicht hervorheben, weil es sonst als Wechselurtheil, wie gesagt, dahin zu interpretiren ist, daß nur gegen Aushändigung des Wechsels gezahlt zu werden braucht.

§ 2. b) **Der quittirte Wechsel** muß dem Schuldner ausgehändigt werden, wenn Zahlung verlangt wird. Das gilt auch in der Zwangsvollstreckungsinstanz (vergl. § 1). Das ändert sich auch dann nicht, wenn ein Blankogiro vorliegt, die Aushändigung des Wechsels mit Blankogiro genügt nicht (R.O.H. bei Borchardt Zus. 464 Nr. 2; L.G. Frankfurt in G.Z. 38 S. 564). Die Quittung muß vom Gläubiger oder dessen gehörig Bevollmächtigten herrühren. Wegen des Gerichtsvollziehers siehe § 1. Ob der

[1]) Der Satz ist übrigens auch auf den Domiziliaten anwendbar (A.G. Zwickau bei Borchardt Zus. 463), der ja der Repräsentant des Acceptanten ist (vergl. § 12 zu Art. 24).

Digitized by Google

Protestbeamte dazu befugt ist, darüber vergl. Art. 87. Zur ordnungsmäßigen Präsentation und Protesterhebung ist jedenfalls die Vorlegung des quittirten Wechsels nicht erforderlich; nur wenn der Schuldner die Zahlung davon abhängig macht, daß der Wechsel ihm quittirt ausgehändigt wird, ist die Quittung daraufzusetzen (O.L.G. Frankfurt in G.Z. 38 S. 564), anders Bernstein S. 190, 191. Die unterbliebene Quittung kann der Schuldner, nachdem er gezahlt hat, nachverlangen (R.G. 28 S. 435).

c) **Kann der Schuldner Zug um Zug gegen die Zahlung sonst nichts verlangen?** Die Frage ist im Allgemeinen zu verneinen. § 3.

α) Er kann nicht Cession des Wechsels verlangen (Lehmann S. 539; Bernstein S. 192 gegen O.A.G. Rostock bei Borchardt Zus. 746 Nr. 5), noch weniger Indossirung auf sich. Handelt es sich um den Acceptanten, so wäre das ertheilte Indossament nicht einmal giltig, da durch die Zahlung seitens des Acceptanten die Wechselobligation getilgt wird, Art. 10 betrifft nicht den durch Bezahlung durch den Acceptanten getilgten Wechsel (dies gegen Lehmann S. 539).

β) Bei der Vollstreckung eines Wechselurtheils kann der Wechselschuldner nach den Vorschriften der C.P.O. noch Aushändigung des Schuldtitels verlangen (§ 757 C.P.O.). § 4.

γ) Bei Bestellung eines Pfandes für die Wechselobligation kann er Aushändigung des Pfandes Zug um Zug gegen seine Zahlung verlangen (§ 1223 B.G.B.). Daß die Pfandverweisung nicht im Prozesse selbst geltend gemacht werden kann, darüber s. § 3 zu Art. 2. § 5.

δ) Bei erfolgter Prolongation eines Wechsels braucht der Schuldner nur gegen Rückgabe des alten und des neuen Wechsels zu zahlen (O.G. Wien bei Borchardt Zus. 464 Nr. 11), nöthigen Falls muß der alte Wechsel amortisirt werden (O.G. Wien bei Borchardt Zus. 464 Nr. 12), aber der Schuldner kann nicht bei Hingabe des neuen Wechsels die Herausgabe des alten oder gar des quittirten alten Wechsels verlangen (R.O.H. bei Borchardt Zus. 569 und Note 2 dazu). Dem dritten redlichen Erwerber des Prolongationswechsels kann er natürlich nicht Zahlung verweigern, ehe ihm der prolongirte Wechsel ausgehändigt ist. § 6.

ε) Werden Nebenkosten von ihm verlangt, so kann er auch Aushändigung des Protestes und der Retourrechnung fordern (vergl. 3 zu Art. 54).

d) **Hat der Schuldner Zahlung geleistet,** und hat er sich bloß den Wechsel, aber ohne Quittung, aushändigen lassen, so begründet doch die Thatsache der Aushändigung die Vermuthung der Zahlung (R.G. vom 17. Februar 1889 in Blum's Annalen 1 S. 410; auch citirt bei Borchardt Zus. 466a; O.A.G. Rostock bei Borchardt Zus. 466c; Lehmann S. 539 Anm. 4). Leistet er Zahlung und läßt sich den Wechsel überhaupt nicht aushändigen, so kann er zwar nicht den Betrag kondiciren, wohl aber auf Herausgabe des Wechsels klagen (O.A.G. Wiesbaden bei Borchardt Zus. 567). Er hat dabei dem bezahlten Gläubiger den Besitz des Wechsels nicht nachzuweisen, weil es sich nicht um eine Vindikation, sondern um eine obligatorische Verpflichtung handelt (R.G. 4 S. 58). Er kann sogar auch den Wechselbetrag kondiciren, wenn sich herausstellt, daß der Gläubiger bei Zahlung den Wechsel nicht hatte und ihn auch nicht beschaffen kann (Bolze 7 Nr. 424; vergl. Kammergericht bei Perl und Wreschner, Bl. für Rechtspfl. 1894 S. 63). § 7.

e) Hat der Gläubiger die ganze Wechselregreßsumme zum Theil vom Acceptanten, zum Theil von einem Vormann erhalten, so hat er den Wechsel dem letzteren auszuhändigen, damit derselbe in der Lage sei, das Wechselrecht gegen den Acceptanten geltend zu machen (R.G. 4 S. 58). Analoges ist anzunehmen, wenn verschiedene Indossanten Theilzahlungen geleistet haben. § 8.

Digitized by Google

§ 9. 1. **Der zweite Satz** bestimmt, was bei Theilzahlung Rechtens ist; der Schuldner kann nicht Aushändigung des Wechsels, sondern Abschreibung auf dem Wechsel und Quittung auf einer Wechselabschrift verlangen. Daraus folgt:

a) **Leistet der Schuldner eine Vollzahlung nicht,** so kann er auch nicht Aushändigung des Wechsels verlangen. Theilzahlungen muß sich der Gläubiger zwar innerhalb der Protestfrist gefallen lassen (Art. 38), daher kann er sie jedenfalls annehmen, auf keinen Fall aber braucht er dem Schuldner bei bloßer Theilzahlung den Wechsel auszuhändigen. Ist dies dennoch geschehen, so ist der Wechselanspruch nicht erloschen, sondern kann erhoben werden (R.O.H. 3 S. 9; vergl. § 1). Doch gilt vergleichsweiser Verzicht der Vollzahlung gleich (O.A.G. Dresden bei Borchardt Zus. 562). — Von der Abschreibung auf dem Wechsel und der Quittung auf der Wechselabschrift kann der Schuldner die Theilzahlung nicht abhängig machen; er kann nur, wenn er die Theilzahlung geleistet hat, Abschreibung und Quittung verlangen (Bernstein S. 192).

§ 10. b) **Eine bloße Theilzahlung, und keine Vollzahlung liegt vor,** wenn der Gläubiger nicht alles erhalten hat, was er wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat; denn auf alles dies erstreckt sich nach Art. 81 die wechselmäßige Verpflichtung (R.G. 14 S. 107). Welche Ansprüche der Wechselgläubiger gegen den Acceptanten hat, darüber s. § 11 zu Art. 50 und § 13 zu Art. 51, insbesondere auch § 7 zu Art. 50, ob die Aushändigung des Wechsels auch von der Bezahlung der entstandenen Prozeßkosten abhängig gemacht werden kann. Die Frage ist dort von uns verneint worden. Noch weniger gehören zu den wechselmäßigen Nebenforderungen diejenigen Prozeßkosten, die nicht erforderlich waren: Zieht z. B. der Wechselinhaber es vor, statt nach erhobenem Proteste sofort Regreß zu nehmen, erst den Acceptanten zu verklagen, oder läßt der von seinem Nachmanne in Anspruch genommene Indossant sich selbst verklagen, anstatt den Wechsel einzulösen und selbst Regreß zu nehmen, so ist das eine Sache freien Entschlusses, kein Ausfluß des Wechselnexus; die Verpflichtung zur Erstattung solcher Prozeßkosten kann zwar unter Umständen vorliegen, aber in Folge besonderer Rechtsgründe (R.O.H. 24 S. 93; O.G. Wien bei Cz. Nr. 125: Obertrib. Stuttgart und Obertrib. Berlin bei Borchardt Zus. 597 b; O.L.G. Dresden und L.G. Frankfurt in G.Z. 38 S. 566).

Eine Theilzahlung liegt dann vor, wenn der Wechselschuldner einen Zwangsvergleich geschlossen hat, seine Accordquoten zahlt und noch Regreßrechte vorhanden sind (Obertrib. Berlin 39 S. 232 und Borchardt Zus. 477 a). Vergl. über den Zwangsvergleich des Acceptanten unten § 11 Abs. 2. Dagegen berechtigt das Fehlen geringfügiger Zinsen für einige Tage den Gläubiger nicht, die Zahlung zurückzuweisen, wenigstens nicht nach gemeinem Recht, wo sich der Verzug ex aequo et bono richtet (R.G. 14 S. 107, und so wohl auch jetzt nach bürgerlichem Rechte, vergl. § 320 Abs. 2 B.G.B.).

§ 11. **Zusatz: Die Wirkung der Zahlung** ist eine andere, je nachdem der Hauptwechselschuldner, bezw. der Trassat dieselbe leistet oder ein Regreßschuldner. Im vorliegenden Artikel ist nur von der ersteren Zahlung die Rede und deshalb soll auch hier nur die Wirkung dieser besprochen werden. Durch die vom Bezogenen geleistete Zahlung ist die Wechselobligation und mit ihr alle Regreßrechte getilgt, mag er acceptirt haben oder nicht, mag die Zahlung vor oder nach Protest geschehen, er müßte denn ausdrücklich zu Ehren des Ausstellers oder eines Dritten zahlen (R.O.H. 5 S. 128; 18 S. 368). Selbst wenn der Bezogene irrthümlich (in der Meinung, daß er acceptirt habe) gezahlt hat, kann er die Zahlung vom Indossatar nicht zurückfordern, weil dieser seine Regreßrechte verloren hat (R.O.H. 17 S. 1), wohl aber hat er gegen den Trassanten, wenn er an diesen gezahlt hat, in diesem Falle ein Rückforderungsrecht. Vergl. über die Wirkungen der Zahlung §§ 51 ffg. zu Art. 82.

Der Baarzahlung in dieser Wirkung gleich steht jede andere giltige Tilgungsart (vergl. hierüber § 60 zu Art. 82).

Die so getilgte Wechselobligation kann auch nicht durch bloße Vereinbarung wieder aufleben (O.G. Wien bei Cz. Nr. 32).

Digitized by Google

Artikel 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Einleitung.

Der Artikel behandelt die Folgen der Nichtpräsentation des Wechsels zur Verfallzeit. Die Rechtsfolgen der Präsentation werden im Gesetze nicht behandelt, werden aber zweckmäßig in gleichem Zusammenhange erörtert. Wir theilen daher die Erläuterung des vorliegenden Artikels ein in **die Folgen der Nichtpräsentation und die Folgen der Präsentation des Wechsels.**

1. Die Folgen der Nichtpräsentation. § 1.

a) Die Unterlassung der Präsentation zur Verfallzeit bewirkt nicht etwa, daß die Wechselforderung nicht existent oder doch nicht fällig wird, die Klage daher abzuweisen sei. Der Wechselanspruch entsteht vielmehr durch Hingabe des Wechsels und wird fällig am Verfalltage. Die Präsentation ist nur erforderlich, um den Schuldner in Verzug zu setzen. Die ohne Präsentation angestellte Wechselklage ist daher begründet und der Schuldner kann nicht aus dem Grunde mangelnder Präsentation die Abweisung der Klage verlangen; nur um den Anspruch auf Verzugszinsen zu begründen, muß die Präsentation bewiesen werden (Art. 44; R.O.H. 3 S. 300; 14 S. 31; 20 S. 174; R.G. 8 S. 66; Bolze 17 Nr. 177; O.G. Wien bei Cz. Nr. 70 und 206; Wilmowski und Levy, C.P.O., § 555 Anm. 5; Dernburg II § 269 Anm. 8 u. 12; anders Bernstein S. 136). Dieser letztere Beweis wird dem Acceptanten des nichtdomizilirten Wechsels gegenüber nicht gerade nothwendig durch den Protest geführt, sondern durch jedes zulässige Beweismittel (R.O.H. b. Borch. Zus. 482b); z. B. schriftliches Anerkenntniß, Postbotenvermerk, auch Eideszuschiebung, letzteres auch im Wechselprozesse nach der neuen Bestimmung des § 605 C.P.O. — Liegt ein beiderseitiges Handelsgeschäft vor (was z. B. bei Wechseln auch dann der Fall ist, wenn ein Kaufmann den Wechsel erhalten hat und er in Folge der Cirkulation schließlich an einen Kaufmann gelangt — R.G. 9 S. 45 —), so beginnt trotz § 353 H.G.B. der Zinsenlauf nicht vor der Präsentation, weil nach §§ 296, 301 B.G.B. eine an sich bestehende Zinspflicht fortfällt, wenn bei Holschulden der Gläubiger am Präsentationstage die Leistung nicht abholt.

b) Die unterlassene Präsentation hat hiernach zur Folge, daß der Gläubiger keine Verzugszinsen fordern kann und auch keine Prozeßkosten, wenn der Schuldner nach Klageerhebung sofort zahlt (R.O.H. 14 S. 30; O.G. Wien bei Cz. Nr. 128, 206, 386, 543, 559), wegen der Zinsen siehe §§ 296, 301 B.G.B. Durch die Klagezustellung kommt er allerdings in Verzug, weil diese der Präsentation des Wechsels gleichsteht (vgl. § 1 zu Art. 31), überdies hat er von der Rechtshängigkeit ab Prozeßzinsen zu zahlen (§ 291 B.G.B.). Wenn er im Prozesse bestreitet und alsdann verurtheilt wird, so geräth er schon durch die Klagezustellung in Verzug und hat von da auch Zinsen zu tragen. Doch hat dies alles bloß Bezug auf die Nichtpräsentation beim Acceptanten; wegen der Präsentation an die Regressaten vgl. unten § 12. § 2.

c) Die unterlassene Präsentation hat ferner zur Folge, daß der Schuldner berechtigt ist, die Wechselsumme zu deponiren. Das ist der Inhalt des vorliegenden Artikels. Das Gleiche ergiebt sich übrigens jetzt aus §§ 276, 372 B.G.B. Die allgemeinen Vorschriften der §§ 372 flg. B.G.B. über die Hinterlegung sind übrigens jetzt zur Ergänzung hier heranzuziehen. So gilt für den Ort der Hinterlegung § 374 B.G.B., für die Pflicht der Anzeige von der erfolgten Hinterlegung § 374 B.G.B. Ferner ist zu erwähnen: § 3.

Digitized by Google

α) Die Unterlassung der Präsentation zur Verfallzeit hat diese Folge. Deponirt der Schuldner vor Ablauf der Verfallzeit, d. h. der zwei Protesttage, so ist dies nicht als rechtmäßige Deposition, also nicht als Zahlung zu betrachten, und der Gläubiger ist nicht gehindert, zur Verfallzeit protestiren zu lassen und auf Zahlung zu klagen (O.G. Wien bei Borchardt Zus. 489; Lehmann S. 541 Anm. 1).

§ 4. β) Der Schuldner ist berechtigt, aber nicht verpflichtet zur Deposition. Unterläßt er die Deposition, so erwachsen ihm daraus keine Nachtheile; denn in Verzug geräth er ja erst durch die Präsentation (R.O.H. 5 S. 375; 6 S. 157; 22 S. 305). Allerdings muß er nunmehr vom Verfalltage ab auf jederzeitige Präsentation gefaßt sein, und er kommt in Verzug, sobald der Gläubiger nach dem Verfalltage präsentirt, auch wenn dies erheblich später geschah (vergl. unten § 7). Deshalb dauert auch das Recht der Deposition immer fort, bis der Gläubiger präsentirt.

§ 5. γ) Hat der Schuldner von dem Rechte der Hinterlegung Gebrauch gemacht, so kann der Gläubiger nicht mehr auf Zahlung klagen, denn die Deposition ist Zahlung. Umgekehrt muß eine solche Hinterlegung erfolgen, welche der Zahlung gleichsteht, d. h. eine Hinterlegung mit Ausschluß der Rücknahme (§ 378 B.G.B.). Er kann sich nur noch an die hinterlegte Summe halten und kann vom Schuldner verlangen, daß derselbe in die Auszahlung an den Gläubiger in gehöriger Form einwilligt (vergl. § 380 B.G.B.). — Die Hinterlegung wirkt gegen den Inhaber, wie das Gesetz sagt, also gegen jeden Inhaber, auch gegen den gutgläubigen Erwerber (vergl. § 23 zu Art. 82).

§ 6. δ) Die Lehre vom Recht der Deposition und von der Pflicht zu deponiren ist hierdurch übrigens nicht erschöpft. Der Wechselschuldner kann auch in andern Fällen verpflichtet sein, auch noch in anderen Fällen berechtigt sein, zu deponiren. Das alles bestimmt sich nach den sonst geltenden Rechtsregeln (R.O.H. 6 S. 230), insbesondere §§ 372 ffg. B.G.B.

§ 7. 2. **Die Folge der Präsentation** ist der Eintritt des Verzugs des Schuldners.

a) Die Präsentation braucht nicht gerade am Verfalltage zu erfolgen. Hat der Schuldner nicht deponirt, so geräth er in Verzug, sobald der Gläubiger nach dem Verfalltage präsentirt (vergl. oben § 4).

§ 8. b) Die Präsentation braucht nicht gerade durch Protest beurkundet zu werden. Eine Verpflichtung, den Wechsel dem Acceptanten gegenüber zur Erhaltung des Wechselrechts zu protestiren, besteht nach der Wechselordnung nicht, außer beim domizilirten Wechsel (Art. 44; R.O.H. bei Borchardt Zus. 482 b). Nur um den Anspruch auf Verzugszinsen zu begründen, ist auch dem Acceptanten gegenüber der Protest nützlich, wenn auch nicht nothwendig (vergl. hierüber oben § 1). — Die Präsentation ist auch dann giltig erfolgt, wenn der Gläubiger, der durch eine bürgerlichrechtliche Rechtsnachfolge legitimirt ist, sich nicht sofort durch öffentliche Urkunde legitimiren kann. Der Besitz des Wechsels ist immerhin eine Prima-facie-Legitimation. Will der Schuldner gleichwohl nicht in Verzug gerathen, so mag er hinterlegen (Dernburg II § 269).

§ 9. c) Die Präsentation ist erfolgt, wenn der Gläubiger den quittirten Wechsel dem Schuldner in seiner Wohnung, bezw. seinem Geschäftslokal vorlegt oder vielmehr vorlegen läßt, wenigstens das Seinige thut, um dem Schuldner den quittirten Wechsel vorlegen zu können. Ob der Schuldner dabei angetroffen wird, ist gleichgiltig.

§ 10. d) Die Präsentation bewirkt den Verzug des Acceptanten und zwar sofort. Irgend welche Respektfrist existirt nicht, auch nicht ein modicum tempus zur Beschaffung der Wechselsumme.

§ 11. e) Der Verzug des Acceptanten hat folgende Konsequenzen:

α) Vom Tage der Präsentation an hat der Acceptant Verzugszinsen zu zahlen, beim domizilirten Wechsel vom Tage des Protestes (vergl. oben §§ 1 u. 8). Näheres über die Zinsverpflichtung des Acceptanten, ihre Höhe, den Beginn ihres Laufes u. s. w., s. § 13 zu Art. 50).

Digitized by Google

β) Die Präsentation beim Acceptanten ist aber allein vorgeschrieben und die Regreßpflichtigen haben keinen Anspruch auf selbständige Präsentation. (Rehbein Anm. 3 zu Art. 41; Str.Arch. 52 S. 12), weder als Voraussetzung der Klage in der Hauptsache (Obertribunal Berlin bei Borch. Zus. 545), noch als Voraussetzung der Inverzugsetzung.[1]) Es geht diese Absicht des Gesetzes deutlich hervor aus Art. 50 u. 51, nach welchen der Regreßschuldner gesetzliche Zinsen auch ohne besondere Präsentation zahlen muß und aus Art. 45 und 47, wonach auch für den Zahlungsverzug des Hauptschuldners und die durch den Rücklauf entstehenden Spesen der Regreßpflichtige ohne besondere Präsentation haftet. Im Gegensatz hierzu nimmt das R.O.H. (23 S. 7) u. ebenso Grünhut II § 102 Anm. 1 an, daß jedem Regreßschuldner an seinem Wohnsitz zu präsentiren ist. Dem kann nicht beigetreten werden. Zwar ist mit dem R.O.H. anzunehmen, daß der Erfüllungsort für die Regreßschuldner der Wohnsitz des Verpflichteten ist (so auch O.L.G. Karlsruhe vom 31. Mai 1901 bei Mugdan und Falkmann Bd. 3 S. 44). Allein dadurch ist keine Präsentationspflicht den Regreßverpflichteten gegenüber begründet. Dieselben stehen vielmehr dafür ein, daß der Trassat bezw. Domiziliat am Zahlungsorte zahlt. Eventuell haben sie selbst das Geld dahin zu senden. Es besteht also die Uebersendungspflicht, ohne daß damit ihr Wohnsitz aufhörte, Erfüllungsort für ihre Verbindlichkeit zu sein. Es besteht das gleiche Verhältniß, wie bei allen andern Ansprüchen (§§ 269, 270 B.G.B.). Zust. O.L.G. Frankfurt bei Mugdan und Falkmann Bd. 3 S. 44; Bernstein S. 197; auch Rehbein Anm. 3 zu Art. 41. Dieser meint übrigens, daß das R.O.H. die hier bekämpfte Ansicht gar nicht vertrete; doch vermögen wir jenes Erk. nicht anders aufzufassen. § 12.

Der Acceptant des Domizilwechsels wird hierbei ähnlich behandelt, indem der Verzug beim Domiziliaten genügt, um den Acceptanten in Verzug zu setzen (R.O.H. 6 S. 155). Auch wechselmäßige Mitschuldner (Wechselbürgern n. s. w.) haben keinen Anspruch auf selbstständige Präsentation (Obertr. Stuttgart b. Borch. Zus. 486).

γ) Der Verzug des Acceptanten bewirkt ferner, daß er die Kosten zahlen muß, also die Protestkosten (vergl. Näheres hierüber §§ 14 u. 15 zu Art. 50). Wegen der Prozeßkosten s. § 7 zu Art. 50. § 13.

δ) Der Verzug bewirkt endlich in gewissem Sinne, daß die Wechselschuld aufhört eine Holschuld zu sein und eine Bringschuld wird: denn der in Verzug gerathene Schuldner hat die Wechselsumme in die Wohnung oder in das Geschäftslokal des Gläubigers zu senden (R.O.H. 5 S. 386; vergl. Bolze 2 Nr. 775 c). Doch ändert sich dadurch der Erfüllungsort für die Wechselobligation nicht (vergl. hierüber ausführlich Staub, H.G.B. Anm. 19 im Exkurse zu § 372). § 14.

3. **Eine Modifikation erleiden diese Regeln beim Erlaß der Präsentation.** Die Präsentation kann erlassen werden, sowohl durch eine Klausel auf dem Wechsel selbst (R.O.H. 8 S. 164), als auch mündlich nebenher (R.O.H. b. Borchardt Zus. 483 b), als auch durch konkludente Vereinbarung (R.O.H. 19 S. 130). Ist sie erlassen, so tritt der Verzug mit der Fälligkeit ein (R.O.H. 5 S. 101; 8 S. 164; 19 S. 130). § 15.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Artikel 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

[1]) Unabhängig davon ist die Frage, ob der Regreßschuldner ohne irgendwie geartete Inverzugsetzung Veranlassung zur Klage giebt und für die Kosten des gegen ihn angestellten Prozesses haftet. Hierüber § 11 zu Art. 45.

Digitized by Google

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Einleitung. **Der vorliegende Artikel verlangt als Bedingung des Regresses mangels Zahlung** gegen Aussteller und Indossanten die Präsentation des Wechsels und die Erhebung des Protestes (Abs. 1). Der Artikel giebt ferner eine Bestimmung über die Zeit des Protestes (Abs. 2).

§ 1. 1. (Abs. 1.) **Der Regreß mangels Zahlung gegen Aussteller und Indossanten ist bedingt durch die Präsentation zur Zahlung und den Protest mangels Zahlung.**

a) **Der Regreß mangels Zahlung** ist gemeint. Ueber den Regreß mangels Annahme ist anderweit gehandelt (Art. 25 u. 29).

§ 2. b) **Gegen Aussteller und Indossanten.** Nur um den Anspruch gegen diese Regreßverpflichteten handelt es sich hier. Vom Acceptanten handeln Art. 43 u. 44.

§ 3. c) **Bedingt** ist der Regreß gegen die gedachten Personen durch die Präsentation und den Protest (und zwar durch die legitimirte Person, vergl. § 27 zu Art. 36). Präsentation und Protest sind condicio sine qua non des Regresses mangels Zahlung. Der Protest ist zwar Beweismittel, aber nicht bloß Beweismittel für die geschehene Präsentation, welches etwa durch andere Beweismittel ersetzt werden könnte, sondern ein Solennitätsakt. Die Protestfrage ist daher von Amtswegen zu prüfen, sowohl ob der Protest erhoben ist, als auch, ob er ordnungsmäßig erhoben ist (R.O.H. 1 S. 294; 7 S. 185; 12 S. 113; 18 S. 273; vergl. § 18 zu Art. 87). Schwierigkeiten der Protesterhebung oder gar Unmöglichkeit derselben treffen den Gläubiger, Entschuldigungen giebt es nicht. So z. B. wenn am Orte kein Protestbeamter wohnt (H.G. Hamburg b. Borch. Zus. 501 Nr. 15), oder wenn ein als höhere Gewalt zu betrachtendes Hinderniß die Protestunterlassung verursacht hat (R.O.H. 1 S. 288; 9 S. 197; 11 S. 220; Grünhut II § 121 S. 397) — z. B. wenn der Beamte rechtzeitig beauftragt worden ist, aus Vergeßlichkeit aber den Protest unterlassen hat, oder wenn der Beamte während des Aktes vom Herzschlag getroffen wurde, oder wenn Krieg, Pest, Ueberschwemmung die einzige Ursache der Protestunterlassung war (Goldschmidt, System, 4. Aufl. S. 277) —, während das französische Recht (R.O.H. 11 S. 75: Späing S. 160) und das englische Recht (Rehbein Anm. 8) Verzögerungen und Unterlassung durch höhere Gewalt entschuldigen.

§ 4. Der Protest wird auch dadurch nicht überflüssig, daß nach Lage der Sache mit Sicherheit zu erwarten ist, daß der Trassat nicht zahlen werde, z. B. weil er schon vorher Zahlung verweigert hat, oder weil das Accept gefälscht ist, oder weil der Trassat ins Ausland geflüchtet, oder geisteskrank geworden ist, oder weil er in Konkurs gerathen ist (O.G. Wien und Obertrib. Berlin bei Borch. Zus. 501 Nr. 2), noch auch dadurch, daß bereits ein Protest mangels Annahme oder mangels Sicherheit vorliegt (Obertrib. Berlin, Obertrib. Stuttgart und O.G. Wien bei Borch. Zus. 501 Nr. 5 u. 6).

§ 5. Doch ist nur die Thatsache der Protesterhebung, nicht das Vorhandensein der aufgenommenen Protesturkunde die condicio sine qua non. Ist die Protesturkunde verloren gegangen, so kann die Thatsache der Protesterhebung den Regreßpflichtigen gegenüber durch eine zweite Protestausfertigung bewiesen werden, dem Acceptanten gegenüber, auch beim Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten, auch auf andere Weise (R.O.H. 23 S. 412). Vergl. hierüber §§ 3 u. 8 zu Art. 87.

§ 6. Die Bezahlung eines nichtprotestirten Wechsels durch Aussteller oder Indossanten ist hiernach Bezahlung einer Nichtschuld und kann zurückgefordert werden. (Näheres hierüber § 7 zu Art. 54).

Digitized by Google

Von der Bedingung der Protesterhebung steht das Gesetz nur in einem Falle ab, § 7.
das ist der Fall des Protesterlasses gemäß Art. 42. **Andere Ausnahmen giebt es nicht.** Es ist daher nicht zutreffend, wenn das Preußische Obertribunal (36 S. 100) zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Trassanten, der zugleich Domiziliat ist, die Protesterhebung für unnöthig erachtet hat; denn dieser Ansicht steht Art. 41 direkt entgegen (Lehmann S. 543 Anm. 2; Bernstein S. 202); es ist nicht zutreffend, wenn das O.A.G. Dresden (b. Borch. Zus. 544) angenommen hat, daß es beim trassirteigenen Wechsel zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller der Protesterhebung nicht bedürfte, denn Art. 6 behandelt den trassirteigenen Wechsel als wirkliche Tratte (Lehmann S. 544 Anm. 2 u. 3). — Vergl. hierüber auch § 5 zu Art. 43. — Indessen ist der Regreßpflichtige doch befugt, im Wege der Einrede geltend zu machen, daß der präsentirende Wechselgläubiger am Scheitern des Versuches der Zahlungserhebung entweder selbst die Schuld trägt oder daß wenigstens die Ursache dieses Scheiterns in seiner Person lag. Derartige Einreden sind: daß der Gläubiger vor dem Verfalltage dem Acceptanten freiwillig Frist gegeben hat oder wegen Handlungsunfähigkeit nicht befugt war, rechtsgiltig die von ihm geforderte Zahlung anzunehmen. Alles das ergiebt sich aus allgemeinen Grundsätzen (so zutreffend Dernburg II § 273 Nr. 4, im Prinzip zust. Grünhut II § 121 Anm. 1, der aber in der Fristgewährung an den Acceptanten keine Schuld sieht; vergl. hierüber bei uns § 31 b zu Art. 82).

d) **Präsentation und Protest** sind die Bedingungen des Regresses. Diese beiden Erfordernisse sind aber richtiger eines. Es braucht nicht bewiesen zu werden, daß präsentirt und daß protestirt ist, sondern es muß durch den Protest die Präsentation und die trotz Präsentation nicht erfolgte Zahlung bewiesen werden (zust. R.G. vom 30. Dezember 1896 in J.W. 1897 S. 12). Wenn daher in Absatz 2 für den Protest 2 Tage Spielraum gegeben sind, so liegt darin zugleich eine Erstreckung der Frist für die Präsentation (vergl. Art. 40; Dernburg § 273 Anm. 4). § 8.

Was zur Gehörigkeit des Protestes gehört, kann in diesem Zusammenhange nicht dargelegt werden. Es soll dies zu Art. 88 ausführlich erörtert werden. Dort wird gezeigt werden, was dazu gehört, damit gesagt werden kann, der Protest sei auf Antrag des Berechtigten, gegen den, der die Zahlung leisten soll, am richtigen Orte, zur gehörigen Zeit, mit dem richtigen Inhalt aufgenommen worden. § 9.

2. (Abs. 2.) **Als Zeit der Protesterhebung** ist der zweite Werktag nach dem Zahlungstag § 10.
bestimmt. Es bleiben also mindestens 3 Tage für die Protesterhebung frei.

a) Damit ist der Tag bestimmt, an welchem spätestens der Protest erhoben werden muß. Darin liegt zugleich eine Erstreckung der Frist für die Präsentation (vergl. oben § 8).

α) Der Tag, nicht etwa die Stunde. Hinsichtlich der Stunde ist den Landesgesetzen gestattet, ergänzende Bestimmungen zu erlassen (R.O.H. 17 S. 55). Dieselben sind auch jetzt noch giltig, nachdem die W.O. Reichsgesetz geworden (O.L.G. Dresden in G.Z. 38 S. 571; vergl. unsere Allgemeine Einleitung § 5). In Preußen ist von dieser stillschweigenden Gewährung im § 4 des Einführungsgesetzes dahin Gebrauch gemacht, daß angeordnet ist, Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags erhoben werden, früher oder später nur mit Zustimmung des Protestaten (die Zustimmung des Regreßpflichtigen ist weder erforderlich, noch ausreichend). In Sachsen gelten dieselben Protestſtunden (Gesetz vom 25. April 1849; O.L.G. Dresden in G.Z. 38 S. 571). Die Bestimmungen der übrigen Landesgesetze sind aufgezählt in § 4 zu Art. 92. Wo die Landesgesetze ergänzende Bestimmungen nicht treffen, da ist die ortsübliche allgemeine Geschäftszeit innezuhalten, nicht ist, wie Thoel meint, zu jeder beliebigen Stunde (auch um Mitternacht?) der Protest zulässig (Goldschm. System § 11.

Digitized by Google

4. Aufl. S. 276). Dagegen ist auf die Geschäftszeit des einzelnen Kaufmanns keine Rücksicht zu nehmen, selbst wenn es sich um größere Anstalten (Banken) oder gar öffentliche Korporationen (z. B. die Reichsbank) handelt. Innerhalb der Präsentationsstunden kann der Gläubiger präsentiren, wann es ihm beliebt, der Schuldner kann ihn nicht auf den Schluß der Geschäftszeit verweisen. — Weiteres über die Proteststunden siehe § 51 zu Art. 82.

§ 12. β) Spätestens an diesem Tage ist der Protest zu erheben, was sich auch durch eine Stundung nicht ändert (Bernstein S. 198; R.G. 1 S. 288). Er kann auch am Zahlungstage selbst erhoben werden. Eine nach dem Protest am Zahlungstage angebotene Zahlung muß, wenn sie als Vollzahlung betrachtet werden soll, schon die Protestkosten mit umfassen (vergl. § 1 zu Art. 33; Dernburg II § 273). Dagegen kann der Protest nicht giltig erhoben werden vor dem Zahlungstage (Bernstein S. 197; Dernburg II § 273 Anm. 4), auch wenn der Acceptant in Konkurs geräth oder sich zu zahlen weigert (O.G. Wien b. Borch. Zus. 501 Nr. 4; vergl. auch daselbst Nr. 7).

§ 13. b) Der Tag ist der zweite Werktag nach dem Zahlungstage.

α) Der Zahlungstag ist wohl zu unterscheiden vom Verfalltage (vergl. § 13 zu Art. 4). Er verschiebt sich bekanntlich, wenn der Verfalltag ein Sonn- oder Feiertag ist (Art. 92). Jedenfalls aber ist es derjenige Zahlungstag, der sich aus der Tratte unter Berücksichtigung der Sonn- und Feiertage ergiebt. Ob der Acceptant auf einen andern Tag den Wechsel acceptirt hat, ist hierbei gleichgiltig; der Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten wird jedenfalls gewahrt, wenn am trattenmäßigen Zahlungstage oder 2 Tage später protestirt ist, mag der Zahlungstag des Acceptanten später oder früher liegen (R.O.H. 21 S. 151). Das Gleiche gilt, wenn mit dem Acceptanten Prolongation vereinbart ist (R.O.H. 1 S. 288; Obertr. Stuttgart b. Borch. Zus. 501 Nr. 10). Alles dies gilt auch denjenigen Indossataren gegenüber, welche nach dem beschränkten Accept den Wechsel erworben haben (Rehbein Anm. 5). Ueber den Protest bei Sichtwechseln s. § 3 zu Art. 31.

§ 14. β) Der zweite Werktag nachher. Sonn- und Feiertage werden bei der Berechnung der Protestfrist nicht mitgezählt. Ist ein Wechsel z. B. fällig am Sonnabend den 28. Januar 1894, so ist Dienstag den 31. Januar 1894 der zweite Werktag und mithin der letzte Protesttag (Obertr. Berlin, Obertr. Stuttgart und O.G. Wien b. Borch. Zus. 493; Lehmann S. 517; Canstein I S. 340). Ein am Sonntag fälliger Wechsel darf am Sonntag nicht protestirt werden, der Protest wäre ungiltig, weil vor dem Zahlungstage erhoben (Lehmann S. 517 Anm. 39). Welche Tage allgemeine Feiertage sind, darüber s. zu Art. 92.

§ 15. c) Erhoben muß der Protest an dem gedachten Tage sein, d. h. es muß alles geschehen sein, um einen giltigen Protest herzustellen, insbesondere muß auch die Unterschrift spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geleistet sein (R.O.H. 7 S. 187), desgleichen muß an diesem Tage auch das Amtssiegel aufgedrückt sein; eine Nachholung ist unzulässig (Goldschm. Grundr., 4. Aufl. S. 276; Bernstein S. 201). Näheres hierüber zu Art. 87.

§ 16. **Zusatz. Kein Erforderniß des Regresses mangels Zahlung ist:**

1. Die Präsentation des Wechsels beim Regreßverpflichteten (§ 12 zu Art. 40). Auch zur Inverzugsetzung ist dieselbe nicht erforderlich (ebenda).
2. Die Notifikation (vergl. zu Art. 45).

Artikel 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, („ohne Protest", „ohne Kosten" ꝛc.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur

Digitized by Google

rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Der Artikel behandelt die Regeln vom Protesterlaß. Daß der Protesterlaß überhaupt wirksam ist, ist eine Ausnahme von Art. 41, der hiernach nur dahin zu verstehen ist, daß der Protest regelmäßig, nicht ausnahmslos condicio sine qua non des Regresses mangels Zahlung ist (vergl. § 7 zu Art. 41). Einleitung.

1. **Die Form des Protesterlasses.** Der Protesterlaß muß nicht gerade nothwendig auf dem Wechsel erklärt sein. Er kann auch nebenher schriftlich oder auch mündlich erklärt sein (R.O.H. 5 S. 102; 23 S. 218; Bolze 17 Nr. 303). Nur ist selbstverständlich die Wirkung eine verschiedene, je nachdem die eine oder die andere Form gewählt wird (vergl. unten § 3). In der Stundung liegt kein Protesterlaß. § 1.

   Wird ein Vermerk auf dem Wechsel gewählt, so ist die Stelle gleichgiltig (A.G. Nürnberg bei Borch. Zus. 518a), nur muß deutlich sein, von welchem Regreßpflichtigen der Vermerk herrührt. Bei mangelnder Deutlichkeit aber ist der Vermerk nicht ungiltig, vielmehr kann der Ursprung anderweit bewiesen werden (R.O.H. 19 S. 167). Die gebrauchten Worte müssen ebenfalls deutlich den Protesterlaß erkennen lassen. Die Worte „ohne Protest", „ohne Kosten" sind vom Gesetz als Beispiele aufgezählt. Es sind aber sowohl Abkürzungen zulässig (z. B. O.K. R.O.H. 19 S. 167), als auch andere Ausdrücke. Schreibt der Aussteller dem Remittenten vor Verfall, der Acceptant sei in Vermögensverfall gerathen, der Remittent solle den Wechsel aus dem Verkehr ziehen und ihm zusenden, so ist dies ein genügender Protesterlaß. Nicht als genügende Protesterlaßklauseln sind anzusehen: der Zusatz beim Indossament „als Bürge" (O.G. Hamburg b. Borch. Zus. 521b), oder der Vermerk: „Bei Rimessen auf Nebenplätze übernehme ich keine Gewähr wegen Protest und Präsentation"; solcher Vermerk enthält keinen unbedingten Protesterlaß, sondern bewirkt nur, daß der Protest nicht unbedingtes Erforderniß ist; trotz des Vermerks muß der Nehmer des Wechsels sich bemühen, den Protest zu erheben, aber die unterbliebene Protesterhebung schadet ihm nur bei grobem Versehen (R.O.H. 14 S. 417; Bolze 16 Nr. 292). Die allgemeine Redewendung: unter Begebung aller Ausflüchte, ist kein genügender Protesterlaß (H.G. Wiesbaden b. Borch. Zus. 522b).

2. **Der Beweis des Protesterlasses** liegt demjenigen ob, der sich auf ihn beruft, da der Regreß nach Art. 41 regelmäßig die Protesterhebung erfordert. Die Behauptung des Protesterlasses gehört daher beim unterbliebenen Protest zum Klagefundament (Lehmann S. 551; Grünhut II § 121 Anm. 2) und muß daher im Wechselprozesse in der Klage urkundlich dargethan werden. Der Beweis wird in dem Fall, daß der Vermerk sich auf dem Wechsel befindet, durch den Hinweis auf diesen Vermerk geführt, sonst durch andere Beweismittel, im Wechselprozesse natürlich nur durch Urkunden. Aber auch der auf dem Wechsel befindliche Vermerk bedarf unter Umständen der Ergänzung durch andere Beweise, wenn z. B. nicht deutlich ersichtlich ist, von wem der Vermerk herrührt; alsdann muß der Beweis ergänzt werden (vergl. oben § 1). Der einem Indossament in äußerlich unverdächtiger Weise hinzugefügte Vermerk des Protesterlasses gilt als vom Indossanten hinzugefügt, der Gegenbeweis aber ist nicht ausgeschlossen (R.O.H. 17 S. 261). § 2.

3. **Die Wirkung des Protesterlasses.** § 3.

   a) Gegen wen wirkt der Protesterlaß? Gegen denjenigen, der den Protest erlassen hat. — Dies kann der Aussteller sein, ein Indossant oder auch, nämlich bei domizilirtem Wechsel, der Acceptant —, aber nur gegen denjenigen, der den Protest erlassen hat. Selbst wenn der Aussteller den Protest erlassen hat und auf dem Wechsel, so gilt dies nicht als allgemeiner Wechselprotesterlaß zum Nachtheil der Nachmänner oder des Acceptanten, sondern nur gegen den Aussteller (anders als bei der Rektaklausel). Wird daher ein solcher Wechsel nicht protestirt, so sind die nachherigen Indossanten befreit

Digitized by Google

(R.O.H. 17 S. 236), und ebenso der Acceptant des domizilirten Wechsels (Obertrib. Berlin b. Borch. Zus. 517a). Wenn umgekehrt der Acceptant des domizilirten Wechsels den Protest erlassen hat, so wirkt dies gegen ihn, während der Aussteller und die Indossanten bei Erlassung des Protestes befreit werden (O.G. Wien bei Borchard Zusatz 517b; vergl. auch Zus. 535).

Gleichzeitig folgt hieraus, daß der vom Acceptanten des nicht domizilirten Wechsels ausgesprochene Protesterlaß keinerlei Wirkung hat: er selbst ist ja ohne Protest verpflichtet und gegen Andere wirkt sein Protesterlaß nicht (Obertrib. Berlin bei Borch. Zus. 516).

§ 4. b) Zu wessen Gunsten wirkt der Protesterlaß? Zu Gunsten desjenigen, dem gegenüber er ausgesprochen ist oder der die Rechte aus dem Protesterlaß erworben hat. Ist der Protesterlaß auf dem Wechsel ausgesprochen, so gehen die Rechte aus dem Protesterlaß mit dem Rechte aus dem Wechsel auf den Erwerber über (R.O.H. 17 S. 264). Ist der Protesterlaß aber nur nebenher ausgesprochen, so ist dies nicht der Fall, vielmehr kann in solchem Fall die Rechte aus dem Protesterlaß nur derjenige geltend machen, der in diese Rechte succedirt (R.O.H. 23 S. 218).

§ 5. c) Was bewirkt der Protesterlaß?

α) Er bewirkt, daß der Regreß mangels Zahlung erhalten bleibt, obwohl der Wechsel nicht protestirt wurde.

§ 6. β) Er bewirkt ferner, daß der Regreßverpflichtete die Beweislast übernehmen muß, daß auch die Präsentation nicht erfolgt sei. Es beruht diese Umkehrung der Beweislast darauf, daß die auf Grund des Protesterlasses erfolgte Unterlassung dem Gläubiger das normale Beweismittel für die Präsentation entzogen hat.

§ 7. γ) Der Protesterlaß bewirkt aber nicht gleichzeitig die Befreiung von der Präsentationspflicht. Das geht schon aus dem zu β Gesagten hervor. Wer nicht zu protestiren braucht, muß wenigstens präsentiren, oder vielmehr er muß die Präsentation versuchen, sich zum Zahlungsleister begeben, um den Wechsel vorzulegen (Obertrib. Berlin b. Borch. Zus. 519a Note 1). Ist der Präsentationsversuch freilich vergeblich, so schadet dies nichts; die Präsentation ist nicht in dem Sinne unbedingtes Erforderniß, wie der Protest (Obertrib. Berlin b. Borch. Zus. 519a). Aber mindestens rechtzeitig versucht muß die Präsentation werden, sonst geht das Regreßrecht verloren (Rehbein Anm. 13). Die rechtzeitige Präsentation in dem Sinne zu erlassen, daß ohne sie der Regreß statthaft ist, ist jedoch ebenfalls zulässig (R.O.H. 5 S. 103; 14 S. 416; Rehbein Anm. 13; Bernstein 205), und unter Umständen kann man diesen Erlaß implicite im Protesterlaß erblicken (R.O.H. 5 S. 101). — Zahlt der Regreßschuldner, obwohl nicht gehörig präsentirt ist, so liegt Zahlung einer Nichtschuld vor (vergl. hierüber § 7 zu Art. 54).

§ 8. δ) Der Protesterlaß bewirkt ferner nicht, daß der Gläubiger nicht berechtigt sei zu protestiren. Nur die Pflicht wird ihm erlassen, nicht das Recht entzogen. Daraus folgt die im dritten Satz des vorliegenden Artikels hervorgehobene Verpflichtung zum Ersatze der Protestkosten. Auch für Provision haftet der Regreßpflichtige (Obertrib. Stuttgart b. Borch. Zus. 525). — Eine Vereinbarung, daß der Wechselinhaber, wenn er trotz der Protesterlaßklausel Protest erhob, den Ersatz der Protestkosten nicht beanspruchen könne, ist allerdings giltig, wirkt jedoch nur inter partes (Grünhut II § 122 Anm. 4).

§ 9. ε) Der Protesterlaß bewirkt ferner nicht die Befreiung von der Notifikationspflicht. Doch kann auch diese erlassen werden (Grünhut II § 122).

Digitized by Google

Artikel 43.

Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Der Artikel regelt die Rechtswirkungen der Domizilirung. Vorweg ist zu bemerken, daß der Domizilvermerk seine Wirkung lediglich in Bezug auf die Zahlungsmodalität äußert, auf andere Wechselakte hat der Domizilvermerk keinen Einfluß, z. B. nicht auf die Wechselacceptation (R.O.H. 3 S. 295; R.G. 8 S. 68). Einleitung.

I. **Der eigentliche Domizilvermerk.** Das ist derjenige, welcher einen vom wechselmäßigen Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort enthält (Art. 24 und § 2 dazu). Dieser allein ist im vorliegenden Artikel behandelt. Von uns wird er daher in erster Linie behandelt, der uneigentliche Domizilvermerk wird aber von uns ebenfalls erörtert (unten § 7). Auch vom eigentlichen Domizilvermerk giebt es zwei Arten: den normalen und den unnormalen. § 1.

A. **Der normale eigentliche Domizilvermerk.** Die gesetzliche Normalart des Domizilwechsels ist diejenige, bei welcher der Domizilvermerk vom Aussteller vor dem Accept gemacht ist (§ 3 zu Art. 24). Dieser allein ist der Gegenstand des vorliegenden Artikels und soll von uns in erster Linie abgehandelt werden. Ueber ihn bestimmt

1. Der erste Satz des vorliegenden Artikels: Die Modalitäten des Protestes. Daß ein Protest erforderlich, um den Regreß gegen die Wechselverpflichteten zu erhalten, geht schon aus Art. 41 hervor. Hinsichtlich dieses zur Erhaltung des Regresses erforderlichen Protestes wird für den normalen Domizilwechsel bestimmt, daß der Wechsel: § 2.

   a) am Domizilorte,

   b) derjenigen Person, welche die Zahlung leisten soll, also dem Domiziliaten, wenn ein solcher benannt ist, sonst dem Trassaten zu präsentiren, eventuell gegen diesen zu protestiren ist.

Zu a ist zu bemerken, daß der Wechsel auch nicht mit Einwilligung des Bezogenen in einer andern Ortschaft präsentirt werden darf; der „Ort" im Art. 91 Abs. 1 will hieran nichts ändern; vielmehr bedeutet das Wort Ort in diesem Artikel die Räumlichkeit innerhalb der Ortschaft (R.H.O. 21 S. 148; R.G. 32 S. 113). § 3.

Zu b ist zu bemerken, daß, wenn ein Domiziliat genannt ist, lediglich gegen diesen zu protestiren ist; nach dessen Anwesenheit ist alsdann zu fragen, nicht nach der Anwesenheit des Trassaten (Obertrib. Berlin bei Borch. Zus. 541 u. 863; R.O.H. 18 S. 327; Bolze 2 Nr. 810; 6 Nr. 402). § 4.

2. Der zweite Satz des vorliegenden Artikels trifft eine Sonderbestimmung über einen erforderlichen Protest; beim Domizilwechsel ist nämlich **auch zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten** die Protestirung beim Domiziliaten erforderlich. Also nur beim Domiziliaten: Enthält der Wechsel zwar ein Domizil, aber keinen benannten Domiziliaten (vergl. hierüber §§ 7—10 zu Art. 24), so greift diese Sonderbestimmung nicht Platz und zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es alsdann keiner Protesterhebung, wenn auch das Erforderniß der Protesterhebung zur Erhaltung des Wechselrechts gegen Aussteller und Indossanten dadurch nicht berührt wird (R.O.H. 20 S. 414; R.G. 28 S. 102; O.G. Wien in G.Z. 29 S. 201). Enthält aber der Wechsel einen benannten Domiziliaten (vergl. über dieses Erforderniß §§ 7—10 zu Art. 24), so bedarf es sowohl zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller und die Indossanten, als auch zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten der Protest- § 5.

Digitized by Google

erhebung (R.G. 27 S. 42), und zwar der Protesterhebung gegen den Domiziliaten (vergl. oben § 4). Der Acceptant ist in diesem Falle nur bedingt verpflichtet, wenn wir ihn auch nicht (mit Thoel S. 643), als Regreßschuldner zu bezeichnen vermögen (R.G. 28 S. 102; Grünhut II § 102). Der Protesterhebung bedarf es in diesem Falle auch dann, wenn der Aussteller, gegen welchen Regreß genommen werden soll, zugleich der Domiziliat ist (Bernstein S. 208, dagegen Obertrib. Berlin b. Borch. Zus. 527 d), auch dann, wenn der Inhaber des Wechsels zugleich Domiziliat ist — sogenannter Deklarationsprotest — (Lehmann S. 544 Anm. 2—4; Bernstein S. 208; Grünhut II § 102; R.O.H. 8 S. 89; 11 S. 188; 14 S. 160; dagegen die österreichische Judikatur bei Borch. Zus. 527 b); auch dann, wenn ein beim Aussteller domizilirter Wechsel überhaupt nicht begeben ist (R.O.H. 9 S. 421; 14 S. 160; 15 S. 207; dagegen die österreichische Judikatur bei Borch. Zus. 527 c) — vergl. hierüber auch § 7 zu Art. 41; — auch dann wenn der Domiziliat unauffindbar, in Konkurs gerathen oder verstorben ist, auch dann, wenn der Acceptant in Konkurs gerathen ist (Bernstein S. 208).

Andererseits bedarf es, da der Acceptant, wie oben bemerkt, auch in diesem Fall nicht Regreßschuldner ist, nicht der Notifikation an ihn (R.O.H. 14 S. 329; R.G. 1 S. 45; Lehmann S. 555 Note 8; Grünhut II § 102).

§ 6. B. **Der anormale eigentliche Domizilwechsel.** Auch der Acceptant und die Indossanten können den Wechsel mit dem Domizilvermerk versehen, wenn dies auch nicht das gesetzlich Normale ist. Die Rechtsfolgen dieser Vermerke sind von uns an anderer Stelle behandelt, für den vom Acceptanten herrührenden Vermerk in § 10 zu Art. 22, für den vom Indossanten herrührenden Vermerk in § 3 zu Art. 24 und besonders in § 18 zu Art. 76.

Für alle diese Fälle ist hinsichtlich der Beweislast zu bemerken, daß die Rechtsverhältnisse aus dem Wechsel zunächst so zu beurtheilen sind, wie sie sich prima facie nach der Gestaltung des Wechsels zur Zeit der Geltendmachung darstellen. Daß die jetzige Gestalt auf einer Veränderung beruht, welche der Beklagte gegen sich nicht gelten zu lassen braucht, hat dieser zu beweisen, außer wenn der Wechsel selbst ergiebt, daß eine Veränderung vorgenommen ist. Alsdann hat der Inhaber zu beweisen, daß sie zu einer Zeit vorgenommen wurde, daß der Beklagte sie gegen sich gelten lassen muß (R.O.H. 11 S. 30; 13 S. 252; 24 S. 265; R.G. Annalen 1 S. 291; R.G. 32 S. 38; R.O.H., Obertr. Berlin u. O.G. Wien b. Borch. Zus. 537 f u. Zus. 538; Lehmann S. 414).

§ 7. II. **Der uneigentliche Domizilwechsel,** d. i. derjenige, bei welchem Zahlungsort und Wohnort des Bezogenen identisch sind und nur eine von der Wohnung des Bezogenen verschiedene in derselben Ortschaft belegene Zahlstelle angegeben ist (R.G. 36 S. 101; vergl. § 2 zu Art. 24). Derselbe muß zur Erhaltung des Wechselrechts gegen die Regreßverpflichteten protestirt werden, nicht aber auch zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten (R.O.H. 17 S. 53). Der im Einzelfall erforderliche Protest ist an der Zahlungsstelle, aber gegen den Trassaten zu erheben, nicht gegen den Inhaber der Zahlungsstelle, da angenommen wird, der Bezogene selbst wolle die Zahlung an der Zahlstelle leisten (R.G. 36 S. 98, 101, 102; R.O.H. 25 S. 107; R.G. 14 S. 148; R.G. in Gruchot 33 S. 1064; Bolze 6 Nr. 401; anders O.G. Wien bei Cz. Nr. 376 und Bernstein S. 210: gegen den Domiziliaten). Es muß also nach dem Trassaten gefragt, diesem, eventuell dessen Vertreter der Wechsel vorgelegt, eventuell dessen Abwesenheit festgestellt werden (R.G. 36 S. 98). Ist die bezeichnete Zahlstelle nicht zu ermitteln, so ist nach Art. 91 Satz 3 zu verfahren, wobei nach der Adresse des Trassaten, nicht nach der des Domiziliaten zu forschen ist (R.O.H. 25 S. 108).

Artikel 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Digitized by Google

1. Daß die Präsentation zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten nicht nothwendig ist, ist von uns in anderem Zusammenhange erörtert (§ 1 zu Art. 40).
2. Daß der Protest zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten nicht nothwendig ist, ist die selbstverständliche Folge davon. Denn der Protest soll ja nur die Präsentation beurkunden. (Ist deshalb der Acceptant von der Erstattung der Protestkosten frei? Hierüber siehe § 14 zu Art. 50.) Der im Art. 43 erwähnte Ausnahmefall ist der, daß ein Domizil und ein Domiziliat benannt ist. Ist ein Domizil, aber kein Domiziliat benannt, so ist gegenüber dem Acceptanten der Protest nicht erforderlich (vergl. § 5 zu Art. 43).

Artikel 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Einleitung.

Der vorliegende Artikel stellt die Notifikationspflicht auf, d. h. die Pflicht, nach Erhebung des Protestes von der Nichtzahlung des Wechsels die regreßpflichtigen Vormänner schriftlich zu benachrichtigen. Diese Pflicht ist eine positivrechtliche Ausnahme von der Regel, daß der Wechselinhaber nur berechtigt, nicht auch verpflichtet ist (Grünhut II § 123), es ist dies eine anomale Verpflichtung ex lege (Dernburg II § 274 Anm. 9). Dabei muß hier sofort hervorgehoben werden, daß diese Notifikationspflicht im Wechselverkehr von nicht erheblicher praktischer Bedeutung ist, weil die Voraussetzung derselben, die Ortsbezeichnung des Indossanten (vergl. Art. 47), meist nicht vorliegt.

§ 1.

1. **Wer hat die Verpflichtung, zu notifiziren?** Zunächst der protestirende Wechselgläubiger; dieser ist unter dem Inhaber des mangels Zahlung protestirten Wechsels zu verstehen. Sodann aber jeder benachrichtigte Vormann, dieser also auch dann, wenn wegen mangelnder Ortsbezeichnung keine Verpflichtung bestand, ihn zu benachrichtigen (Grünhut II § 123), nicht aber der nicht benachrichtigte Vormann. Bernstein S. 211 meint: werde der Vormann, der ohne Obligo indossirt hatte, benachrichtigt, so entstehe für ihn keine Anzeigepflicht; der Ausschluß der Haftung bewahre ihn auch vor Schadensansprüchen wegen mangelnder Nothanzeige. Das ist nicht zutreffend. Daß er selbst für den Wechselanspruch nicht haftet, kann die Bedingungen seiner Regreßrechte nicht mindern und ihn nicht schützen vor Haftungen sonstiger Art. — Mit dem Einwande der Schuldlosigkeit, besonders mit der Einrede der höheren Gewalt, ist der Notifikationspflichtige zu hören (Bernstein S. 212; anders Grünhut II § 123, der die Schadensersatzpflicht bei genügender Entschuldigung fortfallen läßt, doch ist das prinzipwidrig, da für die vorliegende Schadensersatzpflicht besondere Voraussetzungen nicht bestehen.)

§ 2.

2. **Wem gegenüber besteht die Verpflichtung, zu notifiziren?** Der vorliegende Artikel sagt: gegenüber dem unmittelbaren Vormann. Angesichts des Art. 47 muß aber gesagt werden:

Digitized by Google

gegenüber demjenigen nächsten Vormann, dessen Indossament mit Ortsangabe versehen ist (hierüber Näheres zu Art. 47). Trifft diese Voraussetzung zu, so besteht die Pflicht auch gegenüber dem Trassanten als Vormann (R.O.H. 2 S. 125; 18 S. 139). Mit der Benachrichtigung an den unmittelbaren Vormann in diesem Sinne hat der Notifikationspflichtige aber auch seiner Pflicht gegenüber allen notifikationsberechtigten Vormännern genügt, und es kommt nicht in Betracht, ob er gegen diesen oder gegen einen entfernteren Vormann Regreß nimmt, und ob dieser entferntere Vormann von seinem Nachmann benachrichtigt worden ist oder nicht (R.O.H. 2 S. 125). Der Prokuraindossatar hat zu benachrichtigen den Vormann seines Indossanten (Rehbein Anm. 15). — Die Notifikationspflicht ist zu erfüllen nach Maßgabe des Wechselinhalts: ob der Notifikat verreist oder verstorben oder in Konkurs gerathen, ist gleichgiltig. In letzterem Falle ist z. B. die Notifikation an den Konkursverwalter ungenügend. Dem Vormanne ist auch dann zu notifiziren, wenn er zugleich Acceptant oder Domiziliat ist.

§ 3. Die Notifikationspflicht besteht nicht gegenüber den nicht regreßpflichtigen Vormännern, also nicht gegenüber den Indossanten ohne Obligo, aber auch nicht gegenüber dem Acceptanten als solchem, auch nicht bei domizilirten Wechseln (R.G. 1 S. 45; vergl. § 5 Abs. 2 zu Art. 43), es sei denn, daß der Acceptant auch Indossant sei (R.O.H. 14 S. 329; Obertrib. Berlin bei Borchardt Zus. 547a).

§ 4. 3. **Form und Frist der Notifikation.**

a) Form. Die vom Gesetze erforderte schriftliche Form ist wesentlich; eine noch so zuverlässige andere Art der Notifikation, selbst wenn sie wirklich zur Kenntniß des anderen Theiles gelangt ist, genügt nicht (Lehmann S. 555; O.G. Wien bei Ez. Nr. 368 und 409; O.G. Wien und R.O.H. bei Borchardt Zus. 549). Eine schriftliche Benachrichtigung aber kann durch jedes zulässige Transportmittel übersendet werden. Die Absendung durch die Post empfiehlt sich jedoch deshalb, weil, wenn dieses Beförderungsmittel gewählt wird, der Brief auf Gefahr des zu benachrichtigenden Vormannes reist; der Beweis der Absendung genügt alsdann, wogegen, wenn andere Beförderungsmittel gewählt werden, die Ankunft bewiesen werden muß. Wie die Absendung durch die Post bewiesen wird, darüber Art. 46.

§ 5. Das Benachrichtigungsschreiben ist dorthin zu richten, wo der Indossant seinen wechselmäßigen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, ob er je dort gewohnt hat oder etwa zur Zeit der Notifikation nicht mehr dort wohnt (Lehmann S. 556); selbst dann, wenn der Nachmann weiß, daß der Vormann nicht dort wohnt (Cosack S. 283; Dernburg II § 274 Anm. 8). — Der Inhalt der Benachrichtigung geht einfach dahin, daß nicht gezahlt ist (R.G. 9 S. 29).

§ 6. b) Die Frist ist zwei Tage seit Protesterhebung bezw. seit Empfang der Benachrichtigung. Innerhalb dieser Zeit muß der Brief zur Post gegeben sein. Wird ein anderes Beförderungsmittel gewählt, so muß — das ist aus dem Gesetze zu folgern — dargelegt werden, daß der Brief so zeitig angekommen ist, wie er bei Beförderung durch die Post angekommen wäre, wenn er am Schlusse der zweitägigen Frist per Post abgesendet worden wäre. Bei Berechnung der Fristen werden nach Lehmann (S. 555 Note 11) Sonn- und Feiertage eingerechnet. Nach unserer Ansicht liegt die Sache wie folgt: Die Wechselordnung hat die Frage nicht gelöst, Art. 41 und Art. 92 beschäftigen sich mit anderen wechselrechtlichen Akten, und eine allgemeine Bestimmung über den Einfluß von Feiertagen auf die wechselrechtlichen Akte giebt es nicht. Es greift daher, da auch ein Gewohnheitsrecht in dieser Richtung nicht zu konstatiren ist, das bürgerliche Recht Platz. (Vergl. unsere Allgemeine Einleitung §§ 3—5.) Nach bürgerlichem Rechte tritt, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist, an die Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag (§ 193 B.G.B.). Ebenso Rehbein Anm. 15.

Digitized by Google

4. **Die Beweisfrage.** § 7.

a) Wie ist der Beweis zu führen? In jeder prozessualisch zulässigen Weise. Das Gesetz erklärt aber für die Absendung durch die Post einen eigenthümlichen Prima-facie-Beweis für genügend (Art. 46).

b) Wer hat zu beweisen? Wem eine Pflicht obliegt, der hat regelmäßig ihre Erfüllung zu beweisen. Also hat hier der Notifikationspflichtige zu beweisen, daß er notifizirt hat. Gehört die Erfüllung dieser Pflicht auch nicht zum Fundament der Klage, kann er vielmehr abwarten, bis der Gegner die Nichterfüllung rügt (R.O.H. 2 S. 118; Bolze 4 Nr. 549), so hat er doch, wenn dies gerügt wird, die Beweislast (R.O.H. 16 S. 362; R.G. 9 S. 22; Grünhut II § 123). Zur gehörigen Rüge gehört auch der Beweis, daß der Kläger in concreto die Notifikationspflicht habe. Denn zunächst muß das Bestehen der Pflicht nachgewiesen werden, die Erfüllung derselben muß dann, aber auch nur dann vom Pflichtigen bewiesen werden. Das Bestehen der Pflicht bedarf, wenn der protestirende Gläubiger selbst klagt, keines Beweises; anders aber, wenn ein früherer Indossant klagt. Dieser hat (vergl. § 1) die Notifikationspflicht nur dann, wenn er selbst benachrichtigt wurde, und daß dies der Fall ist, muß ihm bewiesen werden. § 8.

5. **Eine Gebühr für die Notifikation** ist nicht zu zahlen (Obertrib. Stuttgart bei Borchardt Zus. 553), nur das verauslagte Porto ist zu erstatten, und auch dieses nur, soweit die Notifikationspflicht reicht, also nur für die Benachrichtigung des zu benachrichtigenden Vormannes (Obertrib. Stuttgart bei Borchardt Zus. 554). § 9.

6. **Die Rechtsfolgen der verletzten Notifikationspflicht.** Der Säumige verliert gegenüber den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern den Anspruch auf Zinsen und Kosten und wird ihnen zum Schadensersatz verpflichtet. § 10.

a) Gegenüber den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern. Das ist angesichts des Art. 47 einzuschränken. Die Rechtsfolgen können naturgemäß nur gegenüber denjenigen Vormännern eintreten, denen gegenüber eine Notifikationspflicht überhaupt bestand, also nur gegenüber den Vormännern, deren Indossament mit Ortsangabe versehen ist, nicht gegenüber den sämmtlichen (Lehmann S. 557 Anm. 18), andererseits aber nicht bloß gegenüber dem eigenen Vormanne mit datirtem Indossament, sondern auch gegenüber allen sonstigen derartigen Vormännern, weil durch Unterlassung der eigenen Notifikationspflicht die anderen Notifikationen unterblieben sind.

b) Es geht verloren der Anspruch auf Zinsen und Kosten und es entsteht ein Schadensanspruch. § 11.

α) Der Anspruch auf Zinsen und Kosten geht verloren. Damit ist aber nur gemeint der gesetzliche Wechselanspruch auf Zinsen und Kosten. Entsteht der Zinsenanspruch nachträglich aus einem anderen Grunde, ex mora, so wird er durch den vorliegenden Artikel nicht ausgeschlossen (Dernburg § 274 Anm. 10; Lehmann S. 556 Anm. 17), so wenn der Wechsel nachträglich dem Regreßverpflichteten mit Protest präsentirt und Zahlung verlangt wird, oder wenn er eingeklagt wird. Im Grunde genommen bezieht sich daher der Zinsverlust nur auf die Zeit bis zum Tage der Klageerhebung (Obertrib. Berlin und O.G. Wien bei Borchardt Zus. 550). Zum Anspruch auf Kosten gehört auch der Anspruch auf die Provision (R.G. 14 S. 107), nicht aber der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten (Lehmann S. 556 Anm. 17; Bernstein S. 213; R.O.H. bei Borchardt Zus. 551; anders O.G. Wien daselbst und bei Cz. Nr. 292, anders wieder O.G. Wien bei Cz. Nr. 18). Die Verpflichtung zur Erstattung der Prozeßkosten ist nach selbstständigen prozessualischen Grundsätzen zu entscheiden. Der bestreitende Regressat hat hiernach stets die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91 C.P.O.); der anerkennende bezw. sofort erfüllende — Wilmowski u. Levy,

Digitized by Google

Anm. 3 zu § 89 C.P.O. — nur dann, wenn er nach der Lage der Sache Veranlassung zur Klage gegeben hat (§ 93 C.P.O.). Hat er keine Veranlassung zur Klage gegeben, so kann er die Prozeßkostenpflicht ablehnen. Es steht dies mit unseren Ausführungen im § 12 zu Art. 40 nicht im Widerspruch. Dort ist nur gesagt, daß das Gesetz eine Präsentation zur Inverzugsetzung des Regreßschuldners nicht fordert, vielmehr dem Regreßschuldner die Verpflichtung auferlegt, auch ohne Präsentation den Wechselbetrag dem Gläubiger zu übersenden. Auch ist es richtig, daß der Regreßschuldner regelmäßig auch ohne Verzug gesetzliche Zinsen und Wechselunkosten zu tragen hat (Art. 45, 50 und 51). Aber damit ist nicht gesagt, daß alle sonstigen Folgen des Verzuges beim Regreßschuldner ohne besondere Inverzugsetzung eintreten. Vielmehr ist eine Hauptfolge des Verzuges, die Prozeßkostenpflicht des anerkennenden Beklagten, davon abhängig, daß der Regreßschuldner in geeigneter Weise in Verzug gesetzt worden ist. Dazu gehört, wie gesagt, allerdings nicht die Präsentation des Wechsels, wohl aber wird man eine irgendwie erfolgte Benachrichtigung fordern müssen, durch welche der Gläubiger dem Schuldner mittheilt, daß er den Wechsel besitzt und wo und gegen Zahlung welchen Betrages der Regreßschuldner denselben einzulösen habe. Diese Benachrichtigung kann jeder Vormann verlangen, nicht bloß derjenige mit örtlich datirtem Indossament. Doch genügt die Absendung des betreffenden Schreibens; die Gefahr der Ankunft trägt der Regreßschuldner; sie dem Gläubiger aufzubürden, liegt keine Veranlassung vor, da der Regreßschuldner für den prompten Eingang des Wechsels garantirt hat und demgemäß die mit der Noth des Wechsels verbundenen Gefahren tragen muß. Der Aussteller und die Indossanten — die ja als eine Art Bürgen anzusehen sind (Wechselgaranten) — befinden sich nach der hier entwickelten Anschauung in derselben Rechtslage, wie etwa der selbstschuldnerische Bürge. Auch dieser haftet solidarisch mit dem Hauptschuldner, steht dafür ein, daß dieser zur richtigen Zeit und am richtigen Ort erfüllt, und haftet für alle Folgen des Verzuges des Hauptschuldners. Aber Veranlassung zu der gegen ihn gerichteten Klage giebt er erst, wenn ihm der Gläubiger anzeigt, daß der Fall seiner Haftung eingetreten ist und daß er in Anspruch genommen werden soll, und wenn er trotz solcher Anzeige sein Garantieversprechen nicht erfüllt (zust. L.G. I Berlin bei Perl und Wreschner 1901 S. 44 u. O.L.G. Frankfurt bei Mugdan u. Falkmann Bd. 3 S. 44).

§ 12. β) Es entsteht ein Anspruch auf Schadensersatz. Der Schadensersatzanspruch tritt ein gegenüber allen Vormännern, die ein Recht auf Notifikation hatten, wenn er überhaupt nicht notifizirt hat; bloß gegenüber den übersprungenen Vormännern, die ein Recht auf Notifikation hatten, wenn er nicht seinen unmittelbaren notifikationsberechtigten, sondern einen weiter zurückstehenden Vormann benachrichtigt hat. Die Schadensersatzpflicht kann unter Umständen auch zum Verlust des ganzen Wechselanspruchs führen, wenn der Notifikationsberechtigte nachweisen kann, daß er bei rechtzeitiger Benachrichtigung die Wechselsumme bezahlt erhalten hätte, während er sie so verloren hat (Grünhut II § 123 Anm. 35). Kennt der Notifikationsberechtigte die Wechselnoth, so fällt der Schadensanspruch weg (§ 254 B.G.B.). Die Verjährung ist die 30jährige. Es liegt kein Anspruch aus unerlaubter Handlung vor, sondern es ist eine bestehende Obligation, ein ex lege bestehendes juris vinculum (vergl. oben die Einleitung) verletzt.

§ 13. 7. **Kann die Verletzung der Notifikationspflicht nachträglich geheilt werden?** Von Lehmann (S. 556) und O.G. Prag (bei Borch. Zus. 556) wird dies verneint, weil die gehörige Notifikation nur die fristgemäße ist. Das ist zwar zutreffend, es muß aber doch die Einschränkung gemacht werden, daß die Nachholung der Notifikation wenigstens die weitere Schadensersatzpflicht abzuwenden geeignet ist. (So auch Grünhut II § 123 Anm. 35. Vergl. ferner wegen der Verzugszinsen oben § 11.

Digitized by Google

Artikel 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

§ 1. Der Artikel stellt eine (nach § 14 Nr. 2 u. 3 E.G. zur C.P.O. giltig gebliebene, nach § 292 C.P.O. zu beurtheilende) eigenthümliche Beweiserleichterung auf: Es soll genügen ein Postattest, aus welchem hervorgeht, daß irgend ein Brief abgesendet ist, um zu beweisen, daß ein Benachrichtigungsschreiben abgesendet ist. Doch ist der Gegenbeweis offen gelassen. Der Adressat kann beweisen, daß ihm ein solches Schreiben nicht zugegangen ist (§ 292 C.P.O.). Man kann also nicht mit Rehbein Anm. 15 sagen, daß das Schreiben auf Gefahr des Adressaten reist.

§ 2. Da es sich um Beweiserleichterung handelt, so ist an diese Beweisregelung der Richter in der Weise gebunden, daß er beim Vorliegen der gedachten Postbescheinigung die betreffende Thatsache für bewiesen erachten muß; insoweit liegt eine singuläre Abänderung des § 259 C.P.O. vor. Doch kann der Richter den Beweis auch auf sonstige Weise zulassen, nach dieser Richtung ist der freien Ueberzeugungstheorie keine Schranke gesetzt. Auch das Briefkopirbuch kann ihm unter Umständen genügen (Hahn, H.G.B. 4 Aufl. 213 Note 6).

Artikel 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Einleitung. Der vorliegende Artikel modifizirt die zu allgemein gehaltene Vorschrift des Art. 45, wie zu dessen Einleitung bereits erwähnt worden ist: Nicht dem unmittelbaren Vormann ist die Nachricht zu geben, sondern dem nächsten Vormann mit örtlich datirtem Indossament.

Aus der kategorischen Fassung des vorliegenden Artikels ergiebt sich:

§ 1. 1. Es kommt lediglich darauf an, ob das auf dem Wechsel befindliche Indossament ein Ortsdatum hat und welches. Hat es kein Ortsdatum, so ist nicht zu notifiziren, auch wenn der Gläubiger den Wohnsitz des Indossanten kennt; wer nicht datirt, verzichtet (R.O.H. 18 S. 139; anders O.G. Wien bei Peitler Nr. 382); auch wenn das Indossament vom Aussteller herrührt; und dies Erforderniß wird auch nicht ersetzt durch die Ortsbezeichnung im Ausstellungsdatum, da es eine Rechtsnorm nicht giebt, wonach der Ort der Ausstellung des Wechsels als Wohnort des Trassanten gilt (R.O.H. 18 S. 138; Bolze 11 Nr. 267; Rehbein Anm. 15; anders Bernstein S. 215 u. O.G. Wien bei Ez. Nr. 439). Hat aber das Indossament ein Ortsdatum, so ist dorthin zu notifiziren, auch wenn der Gläubiger weiß, daß der Indossant dort nicht gewohnt hat oder dort nicht mehr wohnt (vergl. § 5 zu Art. 45), auch wenn der Wechselinhaber selbst, z. B. in berechtigter Ausfüllung eines Blankoindossaments, dasselbe mit dem Ortsdatum versehen hat (Obertr. Stuttgart b. Borch. Zus. 559), auch wenn das Ortsdatum so allgemein angegeben ist, daß die Bestellung des Briefes kaum anzunehmen ist (z. B. Carl Schulze in Berlin).

2. Der Gläubiger hat nicht etwa die Wahl, ob er an den unmittelbaren Vormann mit örtlich datirtem Indossament oder an den unmittelbaren Vormann ohne Ortsdatum notifiziren will, sondern die Pflicht besteht unbedingt dem ersteren gegenüber. Mit Lehmann (S. 556 Anm. 16) und gegen das Obertr. Stuttgart (b. Borch. Zus. 557) u. O.L.G. Hamburg in der Deutschen Juristenzeitung Bd. 3 S. 168 muß die Annahme eines Wahl-

Digitized by Google

rechts als dem Geiste der Wechselordnung und dem kategorischen Wortlaut des vorliegenden Artikels gleich widersprechend angesehen werden (zust. Bernstein S. 215; Grünhut II § 123). Dagegen hat der Notifikationspflichtige natürlich das Recht, auch den Vormann ohne Ortsbezeichnung zu benachrichtigen, und wenn dies geschieht, so hat dieser die Notifikationspflicht (§ 1 zu Art. 45).

Artikel 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Einleitung. Der vorliegende Artikel geht parallel mit Art. 39. Der letztere behandelt dieselbe Materie mit Bezug auf den Acceptanten, wenn auch in anderer Form und ausführlicher; doch gilt im Wesentlichen das Gleiche.

§ 1. 1. Der erste Satz des Art. 39 gilt auch hier: nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels braucht der Regreßschuldner die volle Zahlung zu leisten. Das ist im vorliegenden Artikel ebenfalls ausgedrückt, hier ist nur noch hinzugefügt, daß der zahlende Regreßschuldner stets auch die Auslieferung des Protestes verlangen kann.

Demgemäß gelten hier auch die Einzelerläuterungen zu Art. 39:

§ 2. a) Der Gläubiger muß in der Lage sein, den Wechsel auszuhändigen. Doch fällt dies Erforderniß weg, wenn der Schuldner den Wechsel schon besitzt. Näheres über alles dies § 1 zu Art. 39.

§ 3. b) Der quittirte Wechsel muß ausgehändigt werden. Von wem die Quittung herrühren muß, s. § 1 zu Art. 39.

§ 4. c) Im Allgemeinen kann auch der Regreßschuldner sonst nichts verlangen: nicht Cession (R.G. 8 S. 46), nicht Indossirung an ihn (Obertrib. Berlin bei Borchardt Zus. 561); bei Vollstreckung des Urtheils kann er allerdings Aushändigung des vollstreckbaren Titels, bei Pfandbestellung Zug um Zug Herausgabe des Pfandes, bei Prolongation nicht Aushändigung des alten Wechsels verlangen (vergl. über alles dies Näheres §§ 3 ff. zu Art. 39).

§ 5. d) Was Rechtens ist, wenn der Regreßschuldner gezahlt hat, ohne sich den Wechsel aushändigen zu lassen, darüber gilt das im § 7 zu Art. 39 Gesagte. Insbesondere muß der Wechsel auch intakt sein, vergl. § 3 zu Art. 54.

§ 6. e) Ueber den Fall, daß die Wechselansprüche theils vom Acceptanten, theils von einem Regreßschuldner bezahlt sind, s. § 8 zu Art. 39.

§ 6a. f) Der Regreßschuldner hat das Recht, gegen Zahlung die Wechsel-Aushändigung zu verlangen, also nicht der Indossant ohne Gewähr, nicht derjenige, der den Wechsel mit Blankoindossament ohne eigenes Giro begeben hat, nicht der Bezogene, der den Wechsel nicht acceptirt hat.

§ 7. 2. Der zweite Satz des Art. 39, daß der Wechselschuldner bei Theilzahlungen nicht Aushändigung verlangen kann, gilt auch hier. Und auch hier wird man annehmen müssen, daß er dann wenigstens Abschreibung auf dem Wechsel verlangen kann.

§ 8. a) Leistet der Regreßschuldner eine Vollzahlung nicht, so kann er nicht Aushändigung des Wechsels verlangen; und wenn diese dennoch geschehen ist, so vernichtet dies den Regreßanspruch gegen ihn nicht; doch gilt vergleichsweiser Verzicht der Vollzahlung gleich. (Ueber alles dies s. § 9 und 10 zu Art. 39).

§ 9. b) Eine Vollzahlung liegt auch hier nur vor, wenn der Gläubiger Wechselsumme, Zinsen und Kosten erhalten hat. Dies gilt hier ebenso wie in Art. 39 (vergl. § 10 daselbst). Hier ist es hinsichtlich der Zinsen und Kosten noch besonders betont, und in R.G. 14 S. 107 ist noch besonders ausgesprochen, daß die Provision zu den Kosten gehört. Von der Mitzahlung der Prozeßkosten kann aber die Aushändigung des Wechsels und des Protestes nicht abhängig gemacht werden (Bernstein S. 216.) Vergl. auch § 7 zu Art. 50.

Digitized by Google

Artikel 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Einleitung. **Der Artikel giebt die Vorschrift, daß der Wechselgläubiger alle Wechselverpflichteten verklagen darf, gleichviel, wen er will.** Der Satz ist lediglich ein Ausfluß des Prinzips der Solidarhaft, welches in Art. 81 aufgestellt ist. Es ist eine Solidar-, keine Korrealschuld, d. h. die mehreren Schuldner haften aus besonderen Rechtsgründen (R.O.H. 3 S. 181; 7 S. 80; Bolze 15 Nr. 270). Die Folgerungen hieraus siehe zu Art. 81.

§ 1. 1. **Gegen alle Wechselverpflichteten** kann er vorgehen, auch gegen den Acceptanten, (vergl. Art. 81).

§ 2. 2. **Ganz nach seiner Wahl** kann er vorgehen. Daraus ergiebt sich, daß der Wechselgläubiger alle zusammen verklagen kann, in derselben Klage oder in verschiedenen Klagen, oder auch nur einzeln oder endlich auch nur einen, und nach seinem Belieben den unmittelbaren Vormann oder die früheren Vormänner (sogenannter Sprungregreß). Er hat auch das jus variandi, d. h. er kann auch von der getroffenen Wahl wieder abgehen, ohne daß einer der Verpflichteten dadurch befreit wird.

So kann es kommen, daß ein Wechselverpflichteter auch mehrmals aus demselben Wechsel verklagt wird, ohne res judicata einwenden zu können, wenn nämlich sein Nachmann den Wechsel einlöst. Das ist deshalb keine ungerechte Belästigung, weil ja jeder Wechselschuldner selbst den Wechsel einlösen kann, um jene Rechtsfolge abzuwenden. Wird der Konkurs über mehrere Wechselverpflichtete eröffnet, so kann der Gläubiger in jedem Verfahren den ganzen Wechsel solange geltend machen, bis er ganz befriedigt ist. Desgleichen kann er, wenn über einen Wechselverpflichteten Konkurs eröffnet ist, den Wechsel im Konkurse fortgesetzt geltend machen, auch wenn er nach Eröffnung des Konkurses von einem anderen Wechselschuldner einen Theilbetrag erhalten hat (§ 68 K.O.), vergl. Staub, H.G.B. Anm. 19 zu § 349.

§ 3. 3. **Die solidarische Haftbarkeit kommt auch bei der Prozeßkostenpflicht** (R.G. 33 S. 88) **und endlich auch in der Exekution zur Geltung.** Es ist richtiger Ansicht nach dem Gläubiger nicht benommen, neben der Zwangsvollstreckung bei einem Wechselschuldner auch noch die Zwangsvollstreckung bei einem anderen Wechselschuldner nachzusuchen (Rausnitz bei Perl und Wreschner 1894 S. 53).

Artikel 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher

Digitized By Google

dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Der vorliegende Artikel behandelt die Höhe des Regreßanspruchs des protestirenden Wechselinhabers.

§ 1. 1. **Der protestirende** Wechselinhaber kommt hier in Betracht. Die Ansprüche desjenigen, auf welchen der Wechsel im Rücklaufe zurückgediehen ist, sind in Art. 51 abgehandelt.

§ 2. 2. **Der Regreßanspruch** des protestirenden Inhabers ist behandelt. Der Anspruch gegen den Acceptanten ist vom Gesetze hier außer Betracht gelassen, wird aber von uns im Zusatz 1 erörtert (unten § 11).

§ 3. 3. **Die Höhe** des Regreßanspruchs. Seine Voraussetzungen bilden den Inhalt der vorangehenden Artikel. Hinsichtlich der Höhe aber kommen in Betracht: die einzelnen Bestandtheile des Regreßanspruchs und der Kurs der Beträge bei Verschiedenheit des Zahlungsorts und des Wohnorts des Regreßpflichtigen.

§ 4. a) **Die einzelnen Bestandtheile des Regreßanspruchs.** Der protestirende Wechselinhaber kann fordern:

α) Die Wechselsumme nebst 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage an. Ueber die Forderung der Wechselsumme ist kein Wort zu verlieren. Die Zinsen aber anlangend, so sind dieselben Legalzinsen, nicht Verzugszinsen (R.O.H. 6 S. 155), wie sich schon daraus ergiebt, daß sie vom Verfalltag an laufen, also auch dann, wenn der Wechsel nach dem Verfalltag protestirt wurde, was ja nach Art. 41 Abs. 2 vorkommen kann. Ihre Forderung setzt also nicht gerade einen besonderen Verzug des betreffenden Regreßpflichtigen voraus, während allerdings andrerseits die hier fixirten Sätze an Zinsen und Auslagen das gesammte Verzugsinteresse des Wechselgläubigers erschöpfen (vergl. unten § 8 bei der Frage nach den Verzugszinsen von den Auslagen). Daß der Verfalltag als Beginn des Zinsenlaufs entscheidend ist, wenn der Wechsel auch nachher protestirt wurde, wird in der Praxis meist übersehen und der Zinsanspruch erst vom Protesttage ab gefordert und bewilligt. Stundung hemmt den Zinsenlauf nicht (Bernstein S. 220).

§ 5. β) Die Protestkosten und andere Auslagen. Die Protestkosten auch dann, wenn der Protest erlassen und gleichwohl erhoben ist (Art. 42). Andere Auslagen sind z. B. Porti, die Maklergebühr für die Negotiirung eines Rückwechsels, nicht aber die Kosten eines unnützen Vorprozesses (vergl. § 10 zu Art. 39), ferner nicht Auslagen für die Beschaffung der Wechselsumme (Wechselgericht Stuttgart bei Borch. Zus. 597a: für die Benachrichtigung können baare Auslagen, nicht eine Entschädigung für Mühewaltung verlangt werden (§ 9 zu Art. 45).

§ 6. γ) Eine Provision von $\frac{1}{3}$% von der Wechselsumme. Auch im Falle des Protesterlasses bei unterbliebenem Protest kann dies beansprucht werden.

§ 7. δ) Auch Prozeßkosten? Der Anspruch auf Erstattung von Prozeßkosten ist nicht ein Bestandtheil der wechselmäßigen Verpflichtung, sondern beruht auf selbstständigen prozessualischen Gründen (Bernstein S. 221; vergl. R.O.H. 24 S. 88). Daraus folgt z. B., daß der Schuldner, welcher nach Zustellung der Klage zahlt, gegen Erstattung aller übrigen Ansprüche die Herausgabe des Wechsels verlangen kann, daß ihm derselbe wegen der Prozeßkosten nicht vorenthalten werden kann, sodaß unter Umständen der Gläubiger durch solche Zahlung in die Lage versetzt wird, den Wechselprozeß aufgeben zu müssen (vergl. auch § 9 zu Art. 48). — Ueber die Kosten im Falle, daß der Regressat anerkennt und geltend macht, keine Veranlassung zur Klage gegeben zu haben, siehe § 11 zu Art. 45. — Ueber die Kosten eines unnützen Vorprozesses s. oben § 5.

Digitized by Google

ε) Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz und Verzugszinsen von den Auslagen? Dieselben kann der Gläubiger nicht geltend machen, außer wenn das maßgebende ausländische Recht dies zuläßt (Art. 52). Er kann also z. B., wenn die von ihm für den Wechsel gegebene Valuta höher ist, als die Wechselsumme, was in Folge des Wechselkuries nicht ausgeschlossen ist, nicht auch die Differenz zwischen Valuta und Wechselsumme ersetzt verlangen (Lehmann S. 554). § 8.

Er kann ferner auch von den Auslagen keine Zinsen verlangen, weil angenommen werden muß, daß durch die normirten Sätze, insbesondere die 6% Zinsen von der Wechselsumme, das gesammte Interesse des Gläubigers an der nicht rechtzeitigen Erfüllung der Wechselverbindlichkeit gesetzlich fixirt sein soll. Hiernach können Zinsen von den Auslagen weder als Verzugszinsen, noch als Prozeßzinsen, noch als kaufmännische Zinsen nach § 354 H.G.B. beansprucht werden (vergl. oben § 4). Anders O.L.G. Frankfurt in der Deutschen Juristenzeitung Bd. 5 S. 256; Grünhut II § 125 Anm. 9. § 9.

b) **Der Kurs**, welcher bei Verschiedenheit des Zahlungsorts vom Wohnort des Regreßpflichtigen in Betracht kommt, ist so, wie geschehen, vom Gesetze normirt, damit der Wechselgläubiger alles erhält, was er aufzuwenden hat, um sich am Zahlungsorte in den Besitz der ausgebliebenen Summe zu setzen (R.O.H. 24 S. 5; Bernstein S. 221). Die für den Kurs maßgebende Zeit ist die Zeit des erhobenen Protestes (Dernburg § 274; anders Bernstein S. 221: Verfalltag). § 10.

Zusatz 1. Die Ansprüche des protestirenden Wechselinhabers gegen den Acceptanten. § 11.
Dieselben werden vom Gesetze nicht speziell aufgezählt und sind deshalb Gegenstand des Zweifels geworden. Der protestirende Wechselgläubiger hat gegen den Acceptanten folgende Ansprüche:

a) **Zunächst den Anspruch auf die Wechselsumme nebst 6% Zinsen.** Ueber die Wechselsumme ist auch hier kein Wort zu verlieren. Die Zinsen aber anlangend, so wird

α) über ihre Höhe in der Wechselordnung nichts gesagt. Nach Praxis und Wissenschaft betragen sie 6%. Es ist in dieser Hinsicht ein wechselrechtliches Gewohnheitsrecht anzunehmen, welches auch gegenüber den Vorschriften des neuen Rechts (§§ 246, 288, 291 B.G.B., § 352 H.G.B.) zur Geltung kommt (Art. 32 E.G. zum B.G.B.; R.O.H. 1 S. 251; Dernburg II § 22; Cosack S. 284; Düringer und Hachenburg II S. 340; Kammergericht vom 12. Februar 1900 und R.G. vom 26. Mai 1900 bei Mugdan und Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 1 S. 259). Für den Fall, daß ein Regreßanspruch vorliegt, folgt dies übrigens schon aus Art. 81 Satz 2 und der Deduktion unten § 16. § 12.

β) Was den Beginn des Zinsenlaufes anlangt, so hat der Acceptant regelmäßig nur Zinsen vom Tage der Präsentation, als dem Eintritt seines Verzugs, und beim domizilirten Wechsel vom Tage des Protestes zu zahlen; ausnahmsweise auch vom Verfalltage an (vergl. § 1 zu Art. 40). Sind aber Regreßpflichtige vorhanden, so haftet er ohne Rücksicht auf die Präsentation für Zinsen vom Verfalltage, ebenso wie die Regreßpflichtigen selbst. Das ergiebt sich aus Art. 81 und der auf diese Gesetzesvorschrift gestützten Deduktion unten § 16. § 13.

b) den **Anspruch auf die Protestkosten.** § 14.

α) Was zunächst den Fall betrifft, wo der protestirende Wechselgläubiger einen Regreßanspruch gegen einen Regreßverpflichteten hat, so folgt die Verpflichtung des Acceptanten auf Ersatz der Protestkosten aus Art. 81 und der auf diese Gesetzesvorschrift gestützten Deduktion unten § 16. Entscheidend ist, wie aus dieser Deduktion hervorgeht, ob der Gläubiger einen Rechtsanspruch hat, nicht ob er Regreß nimmt. Mit Unrecht legt eine alte Entscheidung des Kammergerichts (vom Jahre 1852 bei Borchardt Zus. 582a Note 1a) auf letzteren Umstand Werth.

β) Besteht ein Regreßanspruch gegen einen Regreßverpflichteten nicht, so entfällt der aus Art. 81 hergeholte Grund. Hier kann geltend gemacht werden, daß nach Art. 44, abgesehen vom Falle des Domizilwechsels, der Protest nicht erforderlich und deshalb die Kosten nicht erstattungspflichtig seien, weil es sich um eine schlechterdings nutz- § 15.

Digitized by Google

lose Maßregel handle. Dieser Ansicht scheint sich denn auch das R.O.H. (5 S. 104) zuzuneigen. Allein es ist von der herrschenden Meinung seit langer Zeit angenommen worden, daß der Gläubiger auch dem Acceptanten gegenüber das Recht hat, auf dessen Kosten den Protest zu erheben. Früher ist dies daraus hergeleitet worden, daß nur bei urkundlicher Feststellung der Präsentation die Verzugszinsen im Wechselprozesse geltend gemacht werden können, der Wechselprozeß aber so sehr die normale Prozeßart für die Geltendmachung von Wechselansprüchen ist, daß man dem Gläubiger das Recht vindiziren muß, sich die Vortheile desselben auf Kosten des in Verzug gerathenen Wechselschuldners zu sichern (vergl. besonders Kammergericht bei Perl und Wreschner 1892 S. 96; Bernstein S. 140; R.G. 41 S. 127). Dieser Grund fällt auch jetzt nicht fort, obgleich nach § 605 C.P.O. in der neuen Fassung auch im Wechselprozesse der Beweis der Präsentation durch Eideszuschiebung erfolgen kann. Denn immerhin ist dieses Beweismittel nicht das normale für den Beweis der Präsentation. Sein Gebrauch führt nicht bloß zu prozessualen Weitläufigkeiten, sondern nicht immer zum sicheren Ergebnisse. Man denke an den Fall, daß die Präsentation in Abwesenheit des Schuldners erfolgt oder vergeblich versucht worden ist. Auf solche Fährlichkeiten braucht sich der Gläubiger nicht einzulassen, vielmehr muß ihm nach wie vor das Recht gegeben werden, sich ein glattes und sicheres Beweismittel für die Präsentation auf Kosten des Schuldners zu beschaffen.

§ 16. c) **Anspruch auf Provision.**

a) Hat der protestirende Gläubiger einen Anspruch auch gegen einen Regreßverpflichteten, so haftet ihm für die Provision, welche er von diesem gesetzlich zu fordern hat, auch der Acceptant. Das folgt aus Art. 81 und der Entstehungsgeschichte desselben. Man war bei der Berathung der Wechselordnung darüber einverstanden (L.P. S. 100), daß alles dasjenige, was nach den Art. 50 und 51 der Indossant oder Aussteller einem Nachmann zu gewähren habe, auch von dem Acceptanten gefordert werden dürfe, und man hat diese Gesetzesabsicht im Art. 81 durchaus deutlich zum Ausdruck gebracht. Denn dort ist nur von einer, alle Wechselverpflichteten einheitlich treffenden Verpflichtung die Rede, welche gegen alle gleichmäßig auf alles das geht, was der Wechselgläubiger wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Ueberall kommt es hiernach nur darauf an, ob dem protestirenden Wechselgläubiger ein Regreßanspruch *zusteht*, nicht ob er ihn geltend macht. Auch wenn er nicht Regreß nimmt, und nur gegen den Acceptanten klagt, obwohl er auch gegen Aussteller oder Indossanten klagen könnte, steht ihm der Provisionsanspruch zu. Diese Auffassung von der Tragweite des Art. 81 wird auch vertreten durch R.O.H. 5 S. 104; Cosack S. 284; Lehmann S. 451; Kreis S. 127; O.A.G. Dresden bei Borch. Zus. 590 *g*; Bernstein S. 138.

§ 17. *β*) Hat der protestirende Gläubiger einen Anspruch gegen einen Regreßverpflichteten aus dem Wechsel nicht, so entfallen die aus Art. 81 hergeleiteten Gründe, und auf einen andern Grund kann der Anspruch nicht gestützt werden, sodaß er in diesem Falle einen Provisionsanspruch gegen den Acceptanten nicht hat. Der Trassant hat also einen Provisionsanspruch gegen den Acceptanten überhaupt nicht, auch nicht, wenn ein Domizilwechsel vorliegt (R.G. 41 S. 126). Denn der Anspruch gegen den Acceptanten ist in diesem Falle kein Regreßanspruch (§ 5 zu Art. 43).

§ 18. d) Auch *Prozeßkosten*? Vergl. oben § 7.

§ 19. e) *Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz und Verzugszinsen von den Auslagen*? Vergl. oben § 9.

§ 20. **Zusatz 2. Zuständigkeitsfrage.** Dieselbe ist jetzt in § 4 Abs. 2 C.P.O. dahin beantwortet, daß stets die Wechselsumme allein für den Werth des Streitgegenstandes maßgebend ist, mag gegen Aussteller, den Indossanten oder den Acceptanten geklagt werden. Zinsen, Kosten und Provision sind nach jenem Paragraphen lediglich Nebenforderungen und kommen daher für die Zuständigkeitsfrage nicht in Betracht.

Digitized by Google

Artikel 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung;
2. die ihm erstandenen Kosten;
3. eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Einleitung. **Der Artikel trifft Bestimmung über die Höhe der Remburs-Regreß-forderung,** d. h. des Regreßanspruchs desjenigen, der selbst den Wechsel im Wege des Regresses eingelöst hat.

1. **Die materielle Voraussetzung des Rembursregresses** ist, daß der Kläger den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat. Nicht etwa nothwendig im Wege der Klage, er kann ihn auf Grund seiner Regreßpflicht auch freiwillig eingelöst haben (R.O.H. 1 S. 226). Wer aber den Wechsel ohne Regreßpflicht bezahlt oder sonst erworben hat, hat keinen eigentlichen Rembursregreßanspruch und auf diesen greifen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels nicht Platz (R.O.H. 1 S. 225; Lehmann S. 546 Anm. 11). Ob und welche Ansprüche ein solcher hat, richtet sich nach anderen Vorschriften. Es haben solche Wechselinhaber nicht etwa überhaupt keinen Wechselanspruch, sie haben nur nicht gerade die hier fixirten, insbesondere die hier erwähnten Zins- und Provisionsrechte; unter Umständen fehlt ihnen die formelle Legitimation, die sie erst durch Streichungen herstellen müssen, aber auch können (vergl. z. B. § 3 zu Art. 55). In solcher Hinsicht kommt in Betracht derjenige, der den Wechsel eingelöst hat, obwohl er ohne Obligo girirt hat, oder obwohl der Wechsel schon präjudizirt war, oder derjenige, der den Wechsel durch Giro nach Verfall erworben hat (R.O.H. 18 S. 140). — Wer den Wechsel zum Theil bezahlt hat, hat den Rembursregreß nicht: es besteht nicht etwa ein Miteigenthum zwischen diesem und dem Inhaber. Tilgt der Acceptant den Rest, so erhält der gedachte Regreßeinlöser nunmehr den Wechsel (vergl. § 8 zu Art. 39). § 1.

2. **Die Beweislast beim Rembursregresse.** Einigkeit herrscht darüber, daß der Wechselgläubiger seine formelle Legitimation darzuthun hat (hierüber und wie dies geschieht, darüber vergl. zu Art. 36, besonders § 6). Ob damit aber die Beweislast erschöpft oder der Beweis gar so geführt ist, daß ein Gegenbeweis nicht zulässig ist, ist streitig. Die herrschende Meinung nimmt an, daß der Besitz des mit dem vorprotestlichen Indossament versehenen Wechsels und des Protestes die Vermuthung begründet, der Besitzer habe den Wechsel im Regreßwege eingelöst (Obertrib. Berlin b. Borch. Zus. 437 Nr. 1; R.O.H. 3 S. 124; 12 S. 105; 14 S. 327; 16 S. 362; R.G. 41 S. 409). § 2.

Mehr als eine solche Vermuthung hat allerdings die Rechtsprechung nicht angenommen (Rehbein Anm. 10; Dernburg II § 274 Anm. 7). In einzelnen Entscheidungen ist die Zulassung des Gegenbeweises, daß der Wechselinhaber § 3.

Digitized by Google

seinen Vormann nicht befriedigt habe, sogar ausdrücklich ausgesprochen worden (R.O.H. und O.G. Wien bei Borchardt Zus. 438a und c). Es braucht jedoch nicht gerade Baarbefriedigung vorzuliegen, vielmehr genügt Belastung bezw. Gutschrift (R.O.H. 3 S. 124).

§ 4. Die Aufstellung jener Vermuthung aber ist wohl gerechtfertigt. Lehmann (S. 546) bekämpft die herrschende Ansicht, weil die Entstehung des Regreßanspruchs bedingt sei durch die Thatsache der Einlösung, jeder Kläger aber die Bedingungen seines Anspruchs beweisen müsse. Allein die Wechselordnung hat diesen Rechtsgrundsatz, daß der Kläger stets die Bedingungen seines Anspruchs voll und ganz beweisen müsse, schon beim Normalfall, dem vorwärtslaufenden Wechsel, durchbrochen, indem sie sich mit der formellen Legitimation begnügt und dem Beklagten den Beweis auferlegt, daß die außer der formellen noch erforderliche materielle Legitimation, der Wechselbegebungsakt, nicht vorliege (vergl. § 20 zu Art. 36). Aus dem Zusammenhange der wechselrechtlichen Vorschriften muß gefolgert werden, daß hier, beim rücklaufenden Wechsel, das Gleiche gelten muß. Wer den Besitz des Wechsels, des Protestes und sein vorprotestliches Indossament aufweisen kann, wird regelmäßig den Wechsel im Regreßwege eingelöst haben und ist deshalb prima facie legitimirt. Der Schuldner, der einwendet, in concreto sei der Wechsel nicht im Wege der Wiedereinlösung in den Besitz des Inhabers zurückgelangt, befindet sich in derselben Position, wie derjenige Beklagte, der das Fehlen des Begebungsakts behauptet.

§ 5. Der Wortlaut des Art. 51, auf welchen Lehmann hinweist, steht dieser Deduktion nicht entgegen. Er enthält nur die materielle Vorschrift, daß das dort vorgesehene Wechselrecht demjenigen zusteht, der den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, im Grunde genommen sogar nur eine Vorschrift über die Höhe der Ansprüche des Einlösers. Worin die formelle Legitimation dieses Einlösers zu erblicken ist, und ob sie prima facie zur Klageerhebung genügt, ist vom Gesetze nicht gesagt. Es ist hier die umgekehrte Lücke vorhanden, wie beim vorwärtslaufenden Wechsel. Bei dem letzteren äußert sich die Wechselordnung lediglich über die formelle Führung der Legitimation (Art. 36). Daß außerdem aber die materielle Legitimation, ein giltiger Wechselbegebungsakt, vorhanden sein muß, ist vom Gesetze nicht erwähnt. Hier beim rückläufigen Wechsel ist umgekehrt nur gesagt, daß die materielle Legitimation in der Wiedereinlösung des Wechsels im Regreßwege liegt, die formelle Legitimationsfrage ist gesetzlich nicht geregelt. In beiden Fällen muß die Auslegung die Lücke ergänzen: dort beim vorwärtslaufenden Wechsel durch die Anerkennung des Rechtssatzes, daß der Wechselinhaber nicht bloß formell, wie das Gesetz hervorhebt, sondern auch materiell legitimirt sein muß; daß aber der Schuldner einen Mangel in letzterer Hinsicht rügen und beweisen muß; hier beim rückläufigen Wechsel durch die Anerkennung des Rechtssatzes, daß zwar nur derjenige, der den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, zur Erhebung des Regreßanspruchs in der hier fixirten Art und Höhe berechtigt ist, daß aber die formelle Legitimation schon durch den Besitz der legitimirenden Wechselurkunde geführt wird und daß auch hier der materielle Legitimationspunkt Sache des Einwandes ist.[1])

§ 6. 3. **Der materielle Inhalt des Rembursregreßanspruchs** ist dahin zu charakterisiren, daß der Gläubiger nur sein ursprüngliches Wechselrecht geltend macht, dessen Geltendmachung in Folge der Weiterbegebung durch die Wiedereinlösung bedingt war; er erwirbt nicht etwa durch den Akt der Einlösung das Wechselrecht (Plenarentsch. des R.O.H. 24 S. 1; ebenso R.G. 21 S. 401; weitere Citate § 6 zu Art. 10).

§ 7. 4. **Die Höhe der Rembursregreßforderung.** Dieselbe ist der eigentliche Inhalt des vorliegenden Artikels.

---

[1]) Zu bemerken ist auch hier, daß die Führung des Gegenbeweises dem Kläger nicht etwa nothwendig jedes Wechselrecht nimmt. (Vergl. hierüber oben § 1).

Digitized by Google

a) **Die einzelnen Beträge** sind:

α) Die Summe, welche der Wechselgläubiger selbst bezahlt hat. Durch diesen Grundbetrag unterscheidet sich die Remboursregreßsumme von der Regreßsumme, welche der letzte Indossatar nach Art. 50 zu fordern hat.

β) 6% jährlicher Zinsen. Ueber die Natur derselben s. § 4 zu Art. 50. Der Anfangstermin ist hier der Tag der Zahlung. Die Zinsen werden von der Grundsumme zu α berechnet, wie das Gesetz vorschreibt. § 8.

γ) Die ihm entstandenen Kosten. S. hierüber § 5 zu Art. 50. § 9.

δ) ½% Provision. S. § 6 zu Art. 50. Auch die Provision wird von der Grundsumme zu α berechnet (Volkmar u. Loewy S. 191). Auch Bernstein S. 225 will sie von der gesammten verauslagten Summe zugestehen; doch bemerkt er zutreffend, daß dies nicht üblich ist. § 10.

ε) Ueber sonstige Ansprüche (Verzugszinsen von den Auslagen, Schadensersatz, Prozeßkosten u. s. w.) s. § 7 und 8 zu Art. 50. Hier ist besonders hervorzuheben, daß der Gläubiger Kosten eines gegen ihn angestellten Prozesses nicht ersetzt verlangen kann (R.O.H. 24 S. 88). Zu den zu ersetzenden Kosten gehören hier die Kosten der nach dem Zahlungsort gesendeten Deckung (Volkmar u. Loewy S. 191). § 11.

b) **Der Kurs.** Der einlösende Vormann erhält die von ihm gezahlten Beträge zum Sichtkurse seines Wohnorts, weil sein Interesse darin besteht, daß er erhält, was er hat leisten müssen (R.O.H. 24 S. 4). § 12.

Zusatz 1. Die Ansprüche gegen den Acceptanten anlangend, so gilt hier das Gleiche, wie bei Art. 50. Das bedeutet, daß, wenn eine Regreßschuld besteht, der Acceptant in voller Höhe dieser Regreßschuld auf Grund des Art. 81 solidarisch mithaftet. Insbesondere kann also in diesem Falle auch eine Provision vom Acceptanten verlangt werden und es kommt nicht darauf an, ob der bestehende Regreßanspruch auch erhoben wird. Besteht dagegen ein Regreßanspruch nicht, so entfällt der Provisionsanspruch gegen den Acceptanten (R.G. 41 S. 127). Vergl. über alles dies §§ 14—16 zu Art. 50. § 13.

Zusatz 2. Zuständigkeitsfrage. Auch hier erledigt sich dieselbe durch die Vorschrift des § 4 Abs. 2 C.P.O. (neue Fassung), wonach bei Ansprüchen aus Wechseln die Zinsen, die Kosten und die Provision als Nebenforderungen anzusehen sind. Die betreffenden früheren Streitfragen (vergl. R.G. 1 S. 228; 29 S. 332; 32 S. 75) sind hierdurch erledigt, was Dernburg II § 274 Anm. 12 übersieht. § 14.

Artikel 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nummer 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Die Meinung Rehbeins (Anm. 19), daß auch der ausländische Regreßnehmer beim Regreß auf das Inland an die Sätze der Wechselordnung nicht gebunden ist, kann nicht für zutreffend erachtet werden (Bernstein S. 226: vergl. Wechselgericht Stuttgart bei Borch. Zus. 611).

Artikel 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Digitized by Google

Der vorliegende Artikel gestattet dem Wechselgläubiger, die Regreßforderung durch Ziehung eines Rückwechsels einzuziehen.

§ 1. 1. Der Rückwechsel hat nach gesetzlicher Bestimmung zu lauten über den Betrag der Regreßforderung, wie sie Art. 50 und 51 normiren; muß auf Sicht gestellt sein, darf also nicht ein Datowechsel sein; und unmittelbar auf die Person des Regreßpflichtigen und auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, er darf also nicht domizilirt sein (Volkmar u. Loewy S. 193).

§ 2. 2. Der Wechsel braucht nicht als Rückwechsel bezeichnet zu werden. Auch brauchen bei seiner Begebung der frühere Wechsel, der Protest, die Retourrechnung u. s. w. nicht mit gegeben zu werden. Geschieht es dennoch, so spricht man von einem Wechsel mit Beilagen. Es empfiehlt sich, auch die Beilagen mitzugeben, weil der Regreßschuldner selbstverständlich nur gegen Aushändigung der gedachten Papiere zu zahlen braucht und daher nur in Verzug geräth, wenn ihm der Rückwechsel mit jenen Papieren präsentirt wird.

§ 3. 3. Der Schuldner kann aus dem Rückwechsel natürlich nicht wechselmäßig belangt werden. Denn er ist ja auf demselben lediglich Bezogener. Verweigert daher der Schuldner Zahlung des Rückwechsels, so bleibt dem Regreßgläubiger nichts weiter übrig, als auf den alten Wechsel zurückzugreifen, auf welchem der Schuldner als Aussteller oder Indossant figurirt. Außerdem kann er ihn wegen der durch den Rückwechsel und seine Nichthonorirung entstandenen Kosten verklagen.

Artikel 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Einleitung. **Der Artikel bestimmt, wovon der Regreßpflichtige die Zahlung abhängig machen kann.** Er behandelt die gleiche Materie, wie Art. 48, nur von einer anderen Seite. Ist dort gesagt, daß der zahlende Schuldner Zug um Zug die Wechselurkunde verlangen kann, so ist hier gesagt, daß er nur dann zu zahlen braucht, wenn ihm die Wechselurkunden ausgehändigt werden.

§ 1. **Der Inhalt des Artikels geht dahin: Der Regreßpflichtige braucht nur gegen Aushändigung von Wechsel, Protest und quittirter Retourrechnung Zahlung zu leisten.**

1. **Der Regreßpflichtige,** also jeder Regreßpflichtige, gleichviel, ob er jener Urkunden selbst bedarf, um weiteren Regreß zu nehmen, oder ob sie für ihn keinen Zweck haben, also z. B. auch der Indossant, dessen Vormänner ohne Obligo girirt haben, auch der Aussteller (O.A.G. Lübeck b. Borch. Zus. 615 b).

§ 2. 2. **Nur gegen Aushändigung** der Wechselurkunden braucht der Regreßpflichtige zu zahlen. Ist der Wechsel abhanden gekommen, so giebt es nach der herrschenden Ansicht keinen Regreß, auf ein Ausschlußurtheil kann er nach dieser nicht gestützt werden. (R.O.H. u. A.G. Köln b. Borch. Zus. 671 u. 672; vergl. dagegen unsere Ausführungen zu Art. 73) Ist der Protest abhanden gekommen, so kann er durch eine zweite Ausfertigung ersetzt werden (R.O.H. 23 S. 410; Obertr. Berlin b. Borch. Zus. 510 c). Diese aber ist Minimalerforderniß, welches durch den anderweiten Beweis der geschehenen Protesterhebung nicht ersetzt werden kann — vergl. zu Art. 87 — (vergl. jedoch unten § 8 wegen des Acceptanten).

§ 3. 3. **Wechsel, Protest und quittirte Retourrechnung** sind die auszuhändigenden Papiere.

a) Der Wechsel muß intakt sein, d. h. so beschaffen, daß der Regressat alle Wechselrechte gegen seine Vormänner und gegen den Acceptanten ohne weiteres erheben kann. (Thoel, § 99 Note a, § 101, § 197 Note 1). Es ist das nicht der Fall, wenn Vorindossamente durchstrichen sind, sodaß der Regreß gegen die betreffenden Indossanten weggefallen ist; oder wenn die Regreßpflicht eines Vormannes bereits verjährt ist; auch dann ist dies nicht der Fall, wenn das Accept durchstrichen ist, selbst wenn nach Versicherung des Regreßnehmers der Acceptant selbst es durchstrichen haben sollte,

Digitized by Google

sodaß es trotz der Durchstreichung giltig wäre, weil die Inanspruchnahme in solchem Falle immerhin mit Weiterungen verbunden ist (zust. Bernstein S. 228); auch dann hindert die Durchstreichung des Accepts die Regreßnahme, wenn das Accept nach der Begebung durch den Regressaten auf den Wechsel gesetzt wurde, weil das Accept allen Wechselverbundenen Rechte giebt, welche ihnen durch die Durchstreichung wieder genommen, bezw. in Frage gestellt werden. Diese Anschauungen sind vertreten in R.O.H. 11 S. 218; desgleichen in R.G. 9 S. 22, in welchem letzteren Urtheil die Regreßpflicht verneint wurde, weil das Accept durch Verjährung erloschen war. (Vergl. auch Kammergericht bei Perl u. Wreschner, Bl. f. Rechtspfl. 1894 S. 69.) Mit Recht bemerkt aber Bernstein S. 69, daß, die unveränderte Giltigkeit des Wechsels vorausgesetzt, die Beseitigung einer Wechselunterschrift dann unerheblich ist, wenn sie ohne rechtlichen Werth wäre, z. B. wenn sie gefälscht ist. — Intakt ist er, wenn er auch durch die Kniffe auseinanderfällt (R.O.G. 5 S. 247; vergl. § 15 Art. 76).

Dagegen haftet der Regreßnehmer selbstverständlich nicht für die Aechtheit des Accepts, im Gegentheil haftet der Regressat ihm dafür und muß zahlen, wenn der Trassat nicht zahlt, weil sein Accept gefälscht sei (A.G. b. Borch. Zus. 615a).

b) Der Protest muß ordnungsmäßig sein. § 4.

c) Die Retourrechnung muß quittirt sein. Die hier gemeinte Retourrechnung ist die vom Regreßnehmer ausgestellte. In der Praxis wird die Sache anders gehandhabt. Hier versteht man unter der beizulegenden Retourrechnung die des Vormannes, von welchem der Regreßnehmer den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat. Diese letztere ist aber für die materielle Regreßnahme nicht erheblich, sie ist prozessualisch erheblich, um im Wechselprozesse die Auslagen zu belegen. Keinesfalls macht sie die Ausstellung der eigenen quittirten Retourrechnung entbehrlich, da diese eine materielle Voraussetzung der Regreßnahme ist. Der Gerichtsvollzieher darf, wenn er nicht in der Lage ist, diese auszuhändigen, ebensowenig vollstrecken, als wenn er nicht in die Lage versetzt wird, Wechsel und Protest auszuhändigen. Dagegen ist die eigene Retourrechnung zur Klagebegründung nicht erforderlich, ebensowenig wie die Quittirung des Wechsels es ist. § 5.

d) Eine Quittung auf dem Wechsel kann der Regreßschuldner nicht verlangen. Wohl aber kann er dies und nur dies verlangen, wenn er eine Theilzahlung leistet (Bernstein S. 230).

Zusatz 1. Weitere Bedingungen kann der Regreßpflichtige nicht stellen. Er kann nicht Abtretung von Pfändern verlangen, die seinem Nachmann bestellt oder auf denselben übergegangen sind (R.O.H. 24 S. 20). Denn er tritt nicht in die Rechte des Abgefundenen ein, sondern in sein eigenes Gläubigerrecht (Bernstein S. 230). § 5a.

Zusatz 2. Zahlt der Regreßpflichtige ohne Aushändigung dieser Papiere, so kann er auf Auslieferung klagen (vergl. § 5 zu Art. 48). Zahlt er, obwohl diese Papiere nicht in Ordnung sind, so hat er eine Nichtschuld bezahlt und kann auf Rückzahlung klagen (R.O.H. bei Borchardt Zus. 603b; Bolze 17 Nr. 309; L.G. I Berlin bei Perl & Wreschner 1891 S. 93; vergl. R.O.H. 19 S. 153). Nach neuem Recht folgt dies aus §§ 812 u.814 B.G.B.; so auch O.L.G. München von 5. Dezember 1900 bei Mugdan u. Falkmann Bd. 2 S. 43 u. R.G. vom 18. April 1901 in J.W. S. 363. Doch kann dies nach der Natur der Sache nur darauf bezogen werden, daß Wechsel und Protest nicht in Ordnung sind. Die Retourrechnung kann ja jederzeit nachgeholt werden. Zahlt der Regreßpflichtige im Falle des Protesterlasses, obwohl der Wechsel nicht gehörig präsentirt worden war (Fall des Art. 42), so greift das gleiche Rückforderungsrecht Platz. § 6.

Zusatz 3. Dem Acceptanten gegenüber besteht die Aushändigungspflicht hinsichtlich des Wechsels stets (Art. 39). Aber auch die anderen Urkunden müssen ihm ausgehändigt werden, wenn er als Solidarschuldner gemäß Art. 81 auf die ganze Regreßsumme in Anspruch genommen wird. Denn der Solidarverpflichtete kann nur unter denselben Bedingungen in Anspruch genommen werden, wie der Hauptverpflichtete, für dessen Schuld solidarisch gehaftet wird (vergl. Lehmann S. 559). Dagegen besteht diese strenge Aushändigungspflicht hinsichtlich der anderen Urkunden nicht, wenn der Acceptant eines Domizilwechsels als solcher belangt wird. In diesem § 7.

Digitized by Google

Falle kann vielmehr die gehörige Protestirung durch andere Beweismittel bewiesen und die Zahlung nicht von der Aushändigung des Protestes abhängig gemacht werden (R.O.H. 23 S. 412; anders Lehmann S. 559). Die Aushändigung einer quittirten Retourrechnung endlich kann der Acceptant wohl stets verlangen, wenn Unkosten von ihm verlangt werden. Der Ausstellung einer solchen steht nie etwas im Wege, und die Verpflichtung zu ihrer Ausstellung kann aus Art. 54 unbedenklich auch zu Gunsten des Acceptanten gefolgert werden.

Artikel 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

Einleitung. **Der vorliegende Artikel giebt dem einlösenden Vormann das Recht, sein eigenes Giro und das seiner Nachmänner auszustreichen.**

§ 1. 1. Die Quelle dieses Rechts ist die Rechtsstellung des einlösenden Vormannes. Er erlangt ja durch die Indossamente kein neues Recht, sondern sein früheres durch die Begebung bedingt gewordenes Recht wird durch die Einlösung unbedingt (R.O.H. 24 S. 1; R.G. 21 S. 401; weitere Citate in § 6 zu Art. 10). Daraus folgt ohne weiteres seine Befugniß, die Hindernisse, welche der Geltendmachung seines Rechts in der Zwischenzeit entgegenstanden, auch äußerlich zu beseitigen und so auch durch die Form in die Erscheinung zu bringen, daß er sein ursprüngliches Recht geltend macht.

§ 2. 2. Der Inhalt des Rechts ist, wie der Artikel sagt, die Durchstreichung der Giros. Juristisch ausgedrückt bedeutet das: er vergiebt sich in seinen Rechten nichts, wenn er die Giros durchstreicht, er ist auch nach der Durchstreichung legitimirt, sowohl zur Klage, als auch zur Indossirung (R.O.H. 14 S. 152; 24 S. 124; R.G. 12 S. 131; 41 S. 412). Er ist aber natürlich auch ohne Durchstreichung dazu legitimirt (vergl. § 6 zu Art. 36; R.G. 41 S. 412).

§ 3. 3. Zu beachten ist aber, daß alles dies nur gilt von dem im Regreßwege einlösenden Vormann. Wer ohne Protest, etwa vor Verfallzeit, einlöst, muß, um seine Legitimation zur Klage und zur Indossirung herzustellen, die nachfolgenden Indossamente (scil. Vollindossamente) ausstreichen. Er ist sonst laut Wechsel nicht legitimirt. (R.O.H. 1 S. 249; 14 S. 152; R.G. 1 S. 33).

Dagegen findet die Vorschrift auch Anwendung auf den Honoraten, der den Wechsel vom Ehrenzahler einlöst (R.G. 12 S. 131).

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Artikel 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

§ 1. **Vorbemerkung.** Die Art. 56—65 behandeln das Institut der wechselrechtlichen Intervention. Ueber den Begriff derselben s. unten § 2. Die Intervention zerfällt in die Ehrenannahme und die Ehrenzahlung. Die Art. 56—61 handeln zunächst von der Ehrenannahme.

§ 2. **Der vorliegende Art. 56 handelt zunächst von der Verpflichtung des Gläubigers zur Erlangung der Ehrenannahme.**

Digitized by Google

1. **Voraussetzung dieser Verpflichtung** ist, daß der Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse enthält.

a) **Eine Nothadresse.** Dieselbe ist ein auf den Wechsel gesetzter Auftrag zur Intervention.

α) Ein Auftrag zur Intervention. Was bedeutet das? Die Regreßpflichtigen, der Aussteller und die Indossanten, übernehmen durch ihre Unterschrift die Haftung dafür, daß der Trassat den Wechsel annehmen und bezahlen werde. Es kann sich nun leicht ereignen, daß der Trassat dies nicht thut. Zur Annahme ist er wechselmäßig gar nicht verpflichtet, zur Zahlung ebenfalls nicht, wenn er nicht acceptirt hat, und die Zahlung trotz Acceptation kann er leicht aus Unvermögen, wegen entstandener Differenzen, Nachlässigkeit oder auch aus bösem Willen unterlassen. Es hat aber nun der Regreßpflichtige oft ein Interesse daran, daß der Wechsel in solchem Falle nicht sofort den Regreßweg macht, theils zur Ersparung der Kosten, theils zur Aufrechterhaltung seines geschäftlichen Renommees, welches dadurch geschädigt werden könnte, daß ein von ihm garantirter Wechsel Noth leidet. Will daher der Regreßpflichtige vermeiden, daß der Wechsel in Folge Nichtannahme oder Nichtzahlung durch den Trassaten Noth leide und rückläufig werde, so beauftragt er eine andere Person, im Falle der Nichtannahme oder Nichtzahlung durch den Trassaten, anstatt desselben und in seinem, des Regreßpflichtigen, Interesse diejenige Verpflichtung zu übernehmen und zu erfüllen, für deren Uebernahme und Erfüllung durch den Trassaten er wechselmäßig haftet, d. h. er beauftragt ihn, in seinem Interesse den Wechsel zu acceptiren und zu bezahlen.

β) Auf den Wechsel gesetzt muß der Auftrag sein, damit es eine Nothadresse ist. § 3.
An sich kann der Regreßpflichtige den Auftrag auch auf andere Weise ertheilen, mündlich oder durch besonderen Brief, aber ein anderweit ertheilter Auftrag ist keine Nothadresse im Sinne des Gesetzes. Die Stelle auf dem Wechsel ist nicht vorgeschrieben. Ueblich, aber nicht nothwendig ist die Stelle unmittelbar unter der Adresse des Bezogenen. Auch die Form ist nicht vorgeschrieben; üblich sind die Wendungen; falls bei, im Falle der Noth, à besoin, auch „wo im Fall". Die Nothadresse kann eine Unterschrift tragen, aus welcher ersichtlich ist, wer Nothadressant ist. Trägt sie keine Unterschrift, so ist im Zweifel der Trassant Nothadressant (R.O.G. 11 S. 305; Goldschmidt System 4. Aufl. S. 284; Canstein S. 311 Anm. 22; abweichend Bernstein S. 235). Bezeichnet muß eine bestimmte Person sein; keine giltige Nothadresse ist: falls beim Portier des Centralhotels (Bernstein S. 234). Uebrigens ergiebt sich aus Art. 62, daß die Nothadresse auch auf einer Wechselkopie stehen kann.

γ) Wer kann Nothadressant sein? Darüber sagt das Gesetz nichts. Aber aus § 4.
dem Wesen der Nothadresse folgt, daß es nur ein Regreßverpflichteter sein kann,[1]) also jeder Indossant (scil. der nicht ohne Obligo girirt hat), der Aussteller auch des trassirteigenen Wechsels; nicht aber der Acceptant, auch nicht der des Domizilwechsels (in letzterer Hinsicht anders Rehbein Anm. 3; Dernburg II § 275; übereinstimmend jedoch Bernstein S. 233; Lehmann S. 473). Im Zweifel ist es der Aussteller (oben § 3). Die Ehrenannahme zu Gunsten einer nicht regreßpflichtigen Person ist begriffswidrig und deshalb nichtig.[1]) Mit Unrecht will Lehmann S. 473 sie aufrechterhalten zu Gunsten der nächsten regreßpflichtigen Person; denn in deren Interesse ist sie nicht abgegeben, diejenige Person aber, in deren Interesse sie allein abgegeben ist, indem sie als regreßpflichtig vorausgesetzt wurde, ist nicht regreßpflichtig, hat daher kein Interesse an der Intervention. Es kann aber nicht zugegeben werden, daß das Ehrenaccept, wenn es auch dem Hono-

[1]) Ist der Wechsel präjudizirt und erfolgt trotzdem eine Ehrenannahme, so ist dieselbe nichtig (R.O.H. 24 S. 126; Rehbein Anm. 2; Bernstein S. 233; Dernburg II § 275; Volkmar und Loewy S. 197).

Digitized by Google

raten nichts nützt, eine hinlänglich deutliche Verpflichtungserklärung gegenüber den Nachmännern dieser Person ist. Das ist nur die Konsequenz einer giltigen Ehrenannahme, welche wegfällt, wenn die Ehrenannahme selbst wegen des Nichtvorhandenseins ihrer gesetzlichen Voraussetzungen nicht giltig ist. (Zuſt. Bernstein S. 242). Wenn der Indossant sich selbst als Nothadresse auf den Wechsel setzt, so besagt dies nur, er wolle, falls der Bezogene nicht zahlt, zu Ehren seines eigenen Giros den Wechsel einlösen und verlange, daß dieser ihm nach Maßgabe des Art. 62 vorgelegt werde (R.G. 36 S. 103, 104).

§ 5. δ) Wer kann Nothadressat sein? Jeder Dritte, aber auch Personen, welche bereits im Wechselverbande stehen; Indossanten (R.O.H. 10 S. 286; R.G. 36 S. 103: Grünhut II § 133), auch der Aussteller, der also auch eine Nothadresse auf sich selbst auf den Wechsel setzen kann (R.O.H. 20 S. 164), auch der Domiziliat, ja sogar auch der Trassat, indem es durchaus nicht begriffswidrig erscheint, ihn zu beauftragen, wenn er nicht das einfache Accept geben oder einfach als Trassat bezahlen wolle, doch wenigstens als Ehrenacceptant oder als Ehrenzahler aufzutreten, also mit der beschränkteren Wirkung des Art. 60. (Bernstein S. 233; Dernburg II § 275, O.G. Wien bei Peitler Nr. 28; dagegen Grünhut II § 133). Ueber den Fall, daß der Indossant sich selbst als Nothadresse bezeichnet, siehe § 4 a. E.

§ 6. b) **Auf den Zahlungsort** muß die Nothadresse lauten. Hinsichtlich der Frage, wann die Ortsangabe bei der Nothadresse und die Angabe des Zahlungsorts auf dem Wechsel identisch sind, s. §§ 47 u. 48 zu Art. 4, eine die Nothadresse betreffende Frage besonders § 48 daselbst. Enthält die Nothadresse keine Ortsangabe, so ist sie nicht nichtig, sondern es gilt nach der zutreffenden Rechtsprechung des R.O.H. der Zahlungsort des Wechsels als Ort der Nothadresse (R.O.H. 11 S. 301). Enthält die Nothadresse die Angabe eines andern Orts, als des Zahlungsorts, so ist sie keine Nothadresse im Sinne des Gesetzes und braucht nicht beachtet zu werden.

Eine zusätzliche Bestimmung enthält der § 7 der Verordnung vom 5. März 1849 für Hamburg und der § 10 des Gesetzes vom 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein, wonach Hamburg und Altona in Bezug auf die Ortsangabe bei der Nothadresse als ein Ort gelten sollen. Diese Bestimmungen sind aufrecht erhalten (vergl. unsere Allgem. Einleitung § 5).

§ 7. 2. **Der Inhalt der Verpflichtung und die Rechtsfolgen ihrer Nichterfüllung und Erfüllung.**

a) Der Gläubiger muß, wenn der Wechsel eine Nothadresse hat, die Acceptirung nicht bloß vom Trassaten, sondern auch vom Nothadressaten zu erlangen suchen.

Verweigert der Trassat die Acceptation, so muß der Gläubiger bei Diesem Protest mangels Annahme erheben lassen und sich nunmehr an den Nothadressaten wenden. Verweigert auch der Nothadressat die Annahme, so muß er auch bei Diesem Protest mangels Annahme erheben lassen. Als Verweigerung gilt hierbei auch das beschränkte Accept, da Art. 22 Abs. 1 sich nur auf das eigentliche Accept, nicht auf die Ehrenannahme bezieht.

§ 8. b) Unterläßt der Gläubiger den Protest gegen den Nothadressaten, so verliert er den Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erfolgter Annahme gegen den Nothadressanten und dessen Nachmänner, nicht aber gegen die Vormänner des Nothadressanten. Das Recht auf Sicherstellung gegen diese bleibt bestehen trotz Unterlassung des Protestes gegen den Nothadressaten. Wegen des Acceptanten siehe § 3 zu Art. 62.

§ 9. c) Hat aber der Gläubiger den Protest gegen den Nothadressaten erhoben, so hat er sich dadurch den Regreß gegen den betreffenden Honoraten gesichert. Auch den Regreß gegen die Hintermänner desselben hat er sich dadurch gesichert, den

Digitized by Google

letzteren jedoch nicht immer ohne weiteres, indem im Falle mehrerer Nothadressen unter Umständen weitere Protestpflichten hinzutreten (vergl. unten § 10).

3. **Besonderes gilt für den Fall, daß mehrere Nothadressen vorhanden sind.** Die Frage ist, muß der Wechselgläubiger alle Nothadressen angehen und eventuell in welcher Reihenfolge? Die erstere Frage ist zu bejahen, doch nur in gewissem Sinne. Er muß alle Nothadressen angehen und gegen alle protestiren, wenn er sich alle Regreßrechte, d. h. die Regreßrechte gegen alle Nothadressanten und deren Hintermänner, wahren will (R.O.H. 11 S. 297; A.G. Nürnberg und O.A.G. Lübeck bei Borch. Zus. 623 u. 626b; Lehmann S. 567). Aus folgendem Beispiele erklärt und begründet sich dies. Gesetzt, sowohl der Aussteller und erste Indossant, als auch der zweite, ferner der vierte und endlich der fünfte Indossant hätten Nothadressen auf den Wechsel gesetzt. Bezeichnen wir die gedachten Adressanten mit A, B, C und D, die Nothadressaten mit a, b, c und d, so muß der Wechselgläubiger, um sich den Regreß gegen den Aussteller A zu erhalten, bei a Protest erheben. Der Regreß gegen B und dessen sämmtliche Nachmänner wäre aber damit noch nicht gesichert. Denn wenn er den Protest gegen b unterließe, so würde hierdurch der Regreß gegen B und dessen Nachmänner erlöschen, trotz des gegen a bereits erhobenen Protestes. Aus dem gleichen Grunde ist zur Erhaltung des Regresses gegen C der Protest gegen a, b und c nothwendig, der Protest gegen a wäre aus doppeltem Grunde nicht genügend, weil durch Unterlassung des Protestes gegen b der Indossant B und dessen Hintermänner, zu denen auch C gehört, vom Regreß befreit würden, und weil durch Unterlassung des Protestes gegen c der Indossant C befreit würde. Aus dem letzteren Grunde würde auch ein Protest gegen a und b zur Erhaltung des Regresses gegen C nicht genügen. Zur Erhaltung des Regresses gegen D ist aus diesem Grunde Protest gegen a, b, c und d erforderlich. Alles in allem ist der Satz gerechtfertigt: Zur Erhaltung des Regresses gegen alle Regreßverpflichteten ist der Protest gegen alle Nothadressaten erforderlich. § 10.

Die zweite Frage, ob der Wechselgläubiger eine bestimmte Reihenfolge beobachten muß, ist richtiger Ansicht nach zu verneinen. Es folgt dies schon daraus, daß er, wenn er sich nicht gerade alle Regreßrechte wahren will, auch nicht gegen alle Nothadressaten zu protestiren braucht.

Aber auch dann, wenn er sich den Regreß gegen alle wahren will, kann er eine beliebige Reihenfolge beachten. Er braucht nicht, wie Goldschmidt (System S. 285) aus dem vorliegenden Artikel folgert, zuerst diejenigen Nothadressen anzugehen, durch deren Zahlung die meisten Regreßverpflichteten befreit werden. Es kann auch nicht der spätere Adressat die Annahme ohne Schaden für den Regreßverpflichteten verweigern, weil nicht der frühere zunächst angegangen sei (so mit Unrecht Lehmann S. 527), und es kann umgekehrt nicht der frühere Nothadressat die Annahme ohne Schaden für den Regreßverpflichteten verweigern, weil er nicht zuerst angegangen sei. (Uebereinstimmend Volkmar u. Loewy S. 206; Bernstein S. 234; Dernburg II § 275.) Vielmehr kann der Wechselgläubiger zunächst auch einen späteren Nothadressaten angehen, und wenn er gegen diesen protestirt hat, gegen den früheren Nothadressaten Protest erheben lassen. Es kann ferner der Wechselgläubiger, wenn er ein Accept von einem späteren Nothadressaten erlangt hat, auf Grund einer zweiten Ausfertigung des gegen den Trassaten erhobenen Protestes auch noch die früheren Nothadressaten um Annahme angehen, eventuell Protest gegen sie erheben lassen und sich so den Regreß auf Sicherstellung gegen den früheren Nothadressanten und dessen Hintermänner sichern (Lehmann S. 528).

Der Satz des vorliegenden Artikels, daß unter mehreren Nothadressen derjenigen der Vorzug gebühre, durch deren Zahlung die meisten Regreßverpflichteten befreit werden, ist vielmehr zu Lasten der Nothadressaten ausgesprochen. Er bedeutet: Wird acceptirt von einem Nothadressaten, der weniger Regreßverpflichtete befreit hätte, so bewirkt dies, daß ihm der Regreß fehlt gegen diejenigen Vormänner, welche der frühere Nothadressat durch seine Zahlung befreit hätte (Dernburg § 275 Anm. 5; Thoel § 141 Anm. 13). Diese Auffassung der Gesetzesworte wird bestätigt durch Art. 64.

Digitized by Google

§ 11. **Zusatz 1. Gelingt es dem Gläubiger, von dem Nothadressaten die Annahme des Wechsels zu erlangen,** so entsteht dadurch ein selbstständiges Rechtsverhältniß, welches in dem Art. 58 ffg. erörtert wird.

§ 12. **Zusatz 2. Auch der Regreß wegen Unsicherheit ist davon abhängig,** daß zunächst bei der Nothadresse Sicherstellung nachgesucht wird (Art. 29).

Artikel 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit dem Erbieten zur Ehrenannahme ohne Nothadresse.

§ 1. 1. Die Vorschrift ergiebt, daß die Ehrenannahme eine Nothadresse begrifflich nicht voraussetzt.

§ 2. 2. Der Ehrenacceptant ohne Nothadresse kann außerhalb des Wechselverbandes stehen oder auch im Wechselverbande. Im letzteren Falle kann es jeder sein, der auch Nothadressat sein könnte (vergl. daher § 5 zu Art. 66), also auch der Trassat, nicht aber auch der Aussteller oder der Acceptant (Kreis S. 71).

§ 3. 3. Aber nach der Vorschrift des vorliegenden Artikels braucht sich der Wechselgläubiger auf eine Ehrenannahme ohne Nothadresse nicht einzulassen. Das bedeutet: er kann ein solches Erbieten zurückweisen, ohne dadurch seinen Regreß auf Sicherstellung mangels Annahme gegen den Regreßpflichtigen, zu dessen Ehre die Annahme angeboten wurde, und dessen Hintermänner zu verlieren (anders bei der Ehrenzahlung — Art. 62 letzter Satz). Läßt er aber die Ehrenannahme zu, so tritt die Rechtsfolge des Art. 61 ein.

Artikel 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstandenen Schaden.

Der vorliegende Artikel macht dem Ehrenacceptanten ein bestimmtes Verhalten gegenüber dem Honoraten zur Pflicht.

§ 1. 1. Er muß sich den Protest mangels Annahme aushändigen lassen. „Gegen Erstattung der Kosten", sagt das Gesetz. Diese eingeschobenen Worte enthalten indessen keine Pflicht gegenüber dem Honoraten, sondern gegenüber dem Wechselgläubiger, und bringen in dieser sprachwidrigen Weise zum Ausdruck, daß der Wechselgläubiger nur gegen Zahlung der Kosten den Protest auszuhändigen braucht. Der Anhang zum Proteste, der hier erwähnt ist, kommt in der Praxis nicht vor.

§ 2. 2. Die Verpflichtung zur Notifikation und Uebersendung innerhalb zweier Tage vom Tage der Protesterhebung. Davon, daß der Honorat ortsmäßig bezeichnet sein müsse, ist die Notifikationspflicht hier nicht abhängig (Bernstein S. 239).

§ 3. 3. Nichterfüllung dieser Verpflichtung zieht Haftung für Schadenersatz nach sich. Diese Haftung besteht gegenüber dem Honoraten und dessen Nachmännern (Bernstein S. 239). Nach unserer Ansicht ist diese Haftung eine wechselrechtliche, ein Anspruch aus

Digitized by Google

dem Wechsel, der, wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorhanden sind, im Wechselprozesse geltend gemacht werden kann. Bernstein S. 239 bestreitet, daß diese Haftung aus dem Wechsel entspringt. Aber er sagt nicht, woher sie sonst entspringt.

Zusatz: Die Ehrenannahme erzeugt keine Rechte gegenüber dem Honoraten. Die Rechte des Ehrenacceptanten gegenüber dem Honoraten sind civilrechtlicher Natur.

Artikel 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Einleitung. Der vorliegende Artikel giebt eine Auslegungsvorschrift über die Fassung des Ehrenaccepts. Es empfiehlt sich jedoch, in der Erläuterung des Artikels zunächst die formellen Erfordernisse des Ehrenaccepts zu erörtern.

I. **Zu den formellen Erfordernissen des Ehrenaccepts** gehört:

1. **Die Stelle**, wo sich das Ehrenaccept befinden muß. Es muß sich befinden auf dem Wechsel oder einer Kopie (Art. 62), es genügt nicht die Acceptation im Proteste (Volkmar und Loewy S. 212). Die Stelle auf dem Wechsel oder der Kopie aber ist unerheblich (Rückseite oder Vorderseite u. s. w.). Ueblich aber ist die Acceptation im örtlichen Anschluß an die Nothadresse. § 1.
2. **Die Fassung** muß so beschaffen sein, daß sich die Ehrenannahme als solche zu erkennen giebt, da die Präsumtion des Art. 21 Abs. 2 und 3 hier nicht gilt (Lehmann S. 472), und zwar aus dem Wechsel selbst, die Heranziehung des Protestes ist unzulässig (Bernstein S. 242). Eine bestimmte Form der Fassung aber ist nicht vorgeschrieben. Insbesondere ist zwar üblich, aber, wie sich aus dem vorliegenden Artikel ergiebt, nicht nothwendig die Fassung „zu Ehren". Die Acceptation durch den Nothadressaten wird ohne weiteres als Ehrenacceptation gelten dürfen, dagegen müßte die Ehrenacceptation durch einen Dritten, der nicht Nothadressat ist, schon deutlicher sein. § 2.

II. **Die Interpretationsvorschrift des vorliegenden Artikels** bezieht sich auf den Fall, daß der Ehrenacceptant es unterlassen hat, zu bemerken, zu wessen Ehren er intervenirt. Die Vorschrift setzt voraus, daß es im Uebrigen klar ist, daß es eine Ehrenacceptation ist. Sie bewirkt, daß der Aussteller als Honorat gilt, auch wenn im Uebrigen ersichtlich wäre, daß eine andere Person der Honorat sein soll, wenn z. B. der Protest dies ersichtlich macht (Volkmar u. Loewy S. 213) oder wenn das Accept von dem Nothadressaten eines späteren Indossanten herrührt, sodaß bei ungezwungener Auslegung anzunehmen wäre, daß dieser der Honorat sein soll. Es handelt sich nicht um eine subsidiäre Auslegungsvorschrift, sondern um eine Fiktion (zust. Bernstein S. 240). § 3.

Artikel 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Einleitung. **Der vorliegende Artikel enthält die Vorschrift, wem der Ehrenacceptant verpflichtet wird** (Satz 1), **und was zur Ausübung des dieser Verpflichtung entsprechenden Rechts erforderlich ist** (Satz 2). Es empfiehlt sich jedoch, im Anschluß hieran im Zusammenhange darzustellen: 1. den Rechtscharakter der Verpflichtung, 2. den Umfang derselben, 3. die Erfordernisse der Rechtsausübung, 4. die Vertheidigung des Ehrenacceptanten; 5. die Dauer seiner Verpflichtung.

Digitized by Google

§ 1. 1. **Der Rechtscharakter der Verpflichtung des Ehrenacceptanten.** Das Gesetz bezeichnet das Institut als Annahme. Insbesondere sagt der vorliegende Artikel, daß der Ehrenacceptant „durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet wird." Es muß daher als die Auffassung des Gesetzes betrachtet werden, daß der Ehrenacceptant ein wirklicher Acceptant ist, nur selbstverständlich mit denjenigen Modifikationen seiner Verpflichtung, welche sich daraus ergeben, daß hier die Acceptation lediglich zur Abwendung einer bestimmten Regreßpflicht geschieht. Die gleiche Auffassung vertritt Cosack S. 297, aber die herrschende Ansicht weicht hiervon ab. Sie erblickt in der Ehrenacceptation eine Regreßübernahme (Volkmar u. Loewy S. 215; Rehbein Anm. 6; Dernburg § 275; Grünhut II § 133; Bernstein S. 241). Allein die Auffassung des Gesetzes ist so klar zum Ausdruck gebracht, daß man von ihr nur dann abgehen dürfte, wenn sich diese Auffassung mit der Logik absolut nicht vereinigen ließe. Daß dies der Fall ist, kann nicht zugegeben werden. Daß der Ehrenacceptant dem Honoraten und den Vormännern nicht haftet, ist eine Beschränkung des Haftungsumfanges, die sich aus dem Zwecke des Instituts gesetzgeberisch rechtfertigt, aber mit seiner Auffassung als Acceptation keineswegs unvereinbar ist; das Gleiche gilt von der Vorschrift, daß ihm, wie einem Regreßpflichtigen, der Wechsel innerhalb 2 Tagen vorzulegen ist; daß die Bereicherungsklage gegen ihn nicht zulässig ist; endlich daß der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers gegen Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten tritt. Daß aber der Ehrenacceptant nicht mehr haftet, wenn der Wechsel gegen den Regreßpflichtigen verjährt ist, und daß seine Haftung, wie die Regreßhaftung überhaupt, in 3 Monaten aufhört, das sind nicht feststehende Prämissen, welche zur Argumentirung verwerthet werden können, sondern Konsequenzen der gegnerischen Auffassung, die wir von unserem Standpunkte aus bestreiten (vergl. unten § 5 und § 6).

§ 2. 2. **Der Umfang der Verpflichtung.**

a) Wem haftet der Ehrenacceptant? Den Nachmännern des Honoraten, sagt unser Artikel. Das ergiebt sich aus dem Wesen der Ehrenannahme. Der Ehrenacceptant will zwar als Acceptant haften, aber nur denen, denen auch der haftet, in dessen Interesse er die Haftung übernimmt. Seine Haftung soll nicht weitergehen, als der Zweck der Intervention, die Vermeidung des Regresses gegen den Honoraten, es erheischt. Daraus folgt zugleich, daß er dem Honoraten selbst nicht haftet, und ferner daß er den Vordermännern des Honoraten nicht haftet.

§ 3. b) Wofür haftet der Ehrenacceptant? Für Wechselsumme, Kosten, sonstige Auslagen, Zinsen, nicht auch für die Provision, für diese nur dann, wenn auch der Acceptant die Provision zu zahlen hat (so die herrschende Meinung gegen unsere 1.—3. Aufl.). Lehmann S. 474 legt ihm auch die Verpflichtung auf, Kaution zu stellen, wenn er unsicher wird. Doch erscheint es gewagt, den Artikel 29 analog anzuwenden.

§ 4. 3. **Die Bedingung der Rechtsausübung gegen den Ehrenacceptanten.** Diese Bedingung ist in Satz 2 des vorliegenden Artikels enthalten: zur Ausübung der Rechte gegen den Ehrenacceptanten ist die Vorlegung des Wechsels innerhalb zweier Werktage erforderlich. Die Vorschrift ist vergleichbar der Vorschrift des Art. 41, wo als Bedingung der Ausübung des Regresses gegen die Regreßpflichtigen Präsentation und Protesterhebung innerhalb zweier Tage gehört. Die Aehnlichkeit beider Vorschriften wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß hier die Fassung lautet: „Die Verpflichtung erlischt, wenn" u. s. w. Andererseits darf man aus der Vorschrift unseres Artikels nicht schließen, daß die Ehrenannahme eine Regreßverpflichtung ist (vergl. oben § 1).

Nur die Präsentation, nicht auch die Protesterhebung gehört zur Ausübung des Rechts gegen den Ehrenacceptanten. Daher kann die Präsentation auch im Wechselprozesse durch Eideszuschiebung bewiesen werden (§ 605 C.P.O. n. F.).

Nicht zu verwechseln ist hiermit die Vorschrift des Art. 62, welche als Vorbedingung des Regresses gegen die Regreßpflichtigen den Protest auch gegen den Ehrenacceptanten erfordert. Darin liegt allerdings ein mittelbarer Zwang zur Protesterhebung, wie Bernstein S. 244 zutreffend bemerkt.

Digitized by Google

4. **Die Vertheidigung des Ehrenacceptanten.** Insbesondere kommt hier in Betracht das Verhältniß seiner Verpflichtung zu der des Honoraten. Zur rechtlichen Giltigkeit der Ehrenannahme gehört allerdings, daß sie im Interesse eines Regreßpflichtigen übernommen wird. Doch ist dazu nicht mehr gehörig, als daß laut Wechsel eine Regreßpflicht zur Zeit der Ehrenacceptation besteht. Es hindert daher allerdings die Giltigkeit der Ehrenannahme, wenn zur Zeit ihrer Konstituirung die Regreßverpflichtung des Honoraten bereits präjudizirt war (vergl. § 4 Note 1 zu Art. 56), aber sonstige Einreden aus der Person des Honoraten stehen dem Ehrenacceptanten nicht zur Seite (Volkmar u. Loewy S. 215; Rehbein Anm. 6), und durch spätere Präjudizirung der Regreßverpflichtung erlischt die Verpflichtung des Ehrenannehmers nicht (anders Volkmar u. Loewy und Rehbein ebenda). § 5.

5. **Die Dauer der Verpflichtung des Ehrenannehmers** ergiebt sich aus dem Rechtscharakter der Ehrenannahme von selbst. Da es eine Wechselacceptation ist, so verjährt die Verpflichtung in 3 Jahren (Kreis S. 151; Cosack S. 297; anders, von ihrem Standpunkte aus konsequent, Bernstein S. 241; Dernburg § 275; Rehbein Anm. 6: 3 Monate), unabhängig davon, ob die Regreßverpflichtung des Honoraten etwa inzwischen verjährt (oben § 5). Irrig ist die Auffassung Lehmanns (S. 574), daß, da die Verpflichtung des Ehrenacceptanten innerhalb 2 Tagen erlischt, wenn ihm der Wechsel nicht vorgelegt wird, eine Verjährungsfrist gar nicht in Frage kommt. Denn die Vorlegung innerhalb zweier Tage ist eine Bedingung der Ausübung der Rechte gegen den Ehrenacceptanten. Ist diese Bedingung erfüllt, so ist das Recht gewahrt, und von nun an läuft die Verjährung. Oder soll die Verpflichtung nunmehr ewig dauern? § 6.

Artikel 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Der vorliegende Artikel schreibt vor, welche Rechtsfolge die erzielte Ehrenannahme auf das Recht auf Sicherstellung mangels Annahme hat.

1. Die Rechtsfolge der erfolgten Ehrenannahme ist die, daß der letzte Inhaber und die Nachmänner des Honoraten kein Recht auf Sicherstellung haben. Durch Entgegennahme der Ehrenannahme haben die Nachmänner des Honoraten erklärt, daß sie mit diesem Surrogat der Sicherstellung einverstanden sind, aber auch nur die Nachmänner des Honoraten, nicht auch der Honorat selbst und ebensowenig seine Vormänner, wie dies das Gesetz im zweiten Satze ausdrücklich hervorhebt. § 1.
2. Gleichgiltig ist, ob die Ehrenannahme von einem Nothadressaten geleistet ist oder von einem Dritten. Die Zulassung der letzteren beruht ja auf dem freien Willen der Indossatare (Art. 57). § 2.
3. Die Gesetzesworte, daß der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung haben, bedürfen nach zweierlei Richtung der Einschränkung. § 3.
   a) Sie gehen trotz der allgemeinen Wendung des Regresses nicht allgemein verlustig, sondern nur gegen ihre Vormänner bis zum Honoraten einschließlich. Denn die geschehene Ehrenacceptation befreit nur den Honoraten und seine Nachmänner von der Pflicht der Sicherstellung. Nur hinsichtlich dieser wird es so angesehen, als ob der Trassat acceptirt hätte. Den Regreß gegen die Vormänner des Honoraten verlieren sie nicht (Cosack S. 297; anders Bernstein S. 245).
   b) Sie gehen trotz der weitergehenden Wendung nur des Regresses auf Sicherstellung mangels Annahme verlustig, nicht auch des Regresses wegen Unsicherheit aus Art. 29 (anders Bernstein S. 245). § 4.

Digitized by Google

2. Ehrenzahlung.

Artikel 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Einleitung. **Der vorliegende Artikel regelt das beim Vorhandensein von Nothadressen und Ehrenaccepten zum Zwecke der Wahrung von Regreßrechten vom Wechselinhaber einzuhaltende Verfahren** (Satz 1 und 2). Den Schluß bildet eine materielle Vorschrift beim Zahlungsangebot eines Dritten. (Satz 3.)

§ 1. 1. **Beim Vorhandensein von Nothadressen und Ehrenannahmen** ist das hier vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen. Berücksichtigt werden hierbei:

a) auf den Zahlungsort lautende Nothadressen. Ueber diesen Begriff (auf den Zahlungsort lautend, Nothadresse), über die Fragen, wer Nothadressant, wer Nothadressat sein kann, was Rechtens ist, wenn eine Nothadresse nicht auf den Zahlungsort lautet, s. §§ 2—6 zu Art. 56.

Die Nothadressen müssen auch dann um Zahlung angegangen werden, wenn bereits Protest mangels Annahme gegen sie erhoben worden ist.

§ 2. b) auf den Zahlungsort lautende Ehrenannahmen. Auch diese müssen auf den Zahlungsort lauten (wenn Identität des Zahlungsorts und der Adresse der Ehrenannahme vorhanden ist, darüber § 6 zu Art. 56). Im Uebrigen braucht die hier zu berücksichtigende Ehrenannahme nicht von einem Nothadressaten herzurühren; sie kann auch von einem Dritten herrühren; einmal entgegengenommen, ist sie ebenso zu berücksichtigen, wie eine Ehrenannahme, deren Entgegennahme geboten war.

§ 3. 2. **Zur Wahrung der Regreßrechte** ist dieses Verfahren vorgeschrieben. Wird es nicht eingehalten, so gehen die Regreßrechte gegen die betreffenden Nothadressanten, Honoraten und deren Nachmänner unter. Zur Erhaltung der Regreßrechte gegen alle Nothadressanten und deren Hintermänner gehört daher der Kontraprotest gegen alle auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen und Ehrenaccepte (vergl. hierüber §§ 7—10 zu Art. 56). Dagegen verbleibt trotz des unterlassenen Kontraprotestes der Regreß gegen die Vordermänner der Adressanten, und es verbleibt ferner der Anspruch gegen den Acceptanten (R.O.H. 11 S. 305; vergl. R.O.H. 14 S. 154), auch beim domizilirten Wechsel (R.O.H. 11 S. 305; Lehmann S. 567), auch gegen den Ehrenacceptanten (diesem braucht der Wechsel nur vorgelegt, nicht nothwendig gegen ihn protestirt zu werden — § 4 zu Art. 60 — und durch die Präjudizirung des Wechsels gegen den Nothadressanten geht die Verpflichtung des Ehrenacceptanten nicht unter — vergl. § 5 zu Art. 60 —).

§ 4. 3. **Das vom Wechselgläubiger einzuhaltende Verfahren.** Cosack (S. 296); Dernburg (§ 275; Leist, Der Wechselprotest und seine Reform S. 96; Bernstein S. 249; Rehbein Anm. 7 stellen es so dar, daß der Gläubiger, nachdem er gegen den Trassaten Protest mangels Zahlung hat erheben lassen, nunmehr gegen den Nothadressaten unter Vorlegung dieses Protestes gleichfalls Protest mangels Zahlung erheben läßt (Kontraprotest). Dieses Verfahren ist zwar gesetzlich zulässig, es ist aber nicht das allein gesetzlich zulässige Verfahren. Vielmehr gestattet das Gesetz auch ein anderes Verfahren, welches der Gestaltung der Verhältnisse mehr Rechnung trägt und von der Praxis vorzugsweise beobachtet wird.

Digitized by Google

Danach begiebt sich der protestirende Beamte zunächst zum Trassaten, legt diesem den Wechsel vor und fordert Zahlung. Wird sie nicht geleistet, so begiebt er sich zum Nothadressaten oder Ehrenacceptanten, legt, wie unser Artikel vorschreibt, nunmehr diesem den Wechsel vor und fordert gleichfalls Zahlung. Die bei Beiden erhaltenen Erklärungen faßt er in einer Urkunde zusammen. Das Gesetz läßt dies durch die Worte: „und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung bemerken lassen“ zu, wie auch Art. 89 offensichtlich auch für diesen Fall die Zulässigkeit mehrerer Wechselpräsentationen in einer Urkunde anordnen will.

Ging die Erklärung des Nothadressaten dahin, daß er die Ehrenzahlung verweigert, so ist mit dem erhobenen Proteste der Protestpflicht Genüge geschehen. Eine nochmalige Protesterhebung ist nicht erforderlich, denn die Ehrenzahlung gilt als definitiv verweigert, auch verweigert für den Fall, daß ihm der gegen den Trassaten erhobene Protest mangels Zahlung vorgelegt würde. (Zur Zahlung müßte ihm allerdings eigentlich dieser vorgelegt werden Art. 63). Der Einwand Leists, daß der Nothadressat mit Recht die Zahlung verweigert, wenn ihm der Wechsel ohne Protest vorgelegt wird, ist nicht zutreffend. Der Nothadressat wird vom Protestbeamten zunächst befragt, ob er bereit sei, Zahlung zu leisten, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß der Wechsel gegen den Trassaten gehörig protestirt sein werde. Giebt er hierauf eine definitive Verweigerungserklärung ab, so ist nicht ersichtlich, wozu ihm der Wechsel nach erhobenem Proteste noch einmal vorgelegt werden müßte.

Ging die Erklärung des Nothadressaten dahin, daß er intervenire wolle (ich intervenire zu Ehren des Herrn H.), so muß nunmehr noch innerhalb der Protestfrist versucht werden, ob dieser Erklärung gemäß[1]) Zahlung geleistet wird, d. h. er muß unter Vorlegung des Wechsels nebst dem aufgenommenen Proteste zur Zahlung aufgefordert werden, denn nur gegen Aushändigung dieser Urkunden braucht er zu zahlen (Art. 63). Zahlt er, so wird ihm Wechsel und Protest ausgehändigt und über die Zahlung eine Quittung ausgestellt, aus welcher der Charakter der Zahlung als Ehrenzahlung hervorgeht. Ein Protest kann alsdann nicht wohl erhoben werden, weil der Protest seinem Wesen nach die Beurkundung der Erfolglosigkeit des Versuchs der Erlangung einer wechselrechtlichen Leistung ist (vergl. zu Art. 87). Gleichwohl stellt Art. 88 Nr. 5 auch die Erfordernisse eines Protestes im Falle einer Ehrenzahlung auf. Damit ist aber nicht gesagt, daß im Falle der Ehrenzahlung die Protestaufnahme von irgend welchem Gesichtspunkte aus nothwendig ist, sondern nur, daß, wenn sie erfolgt, jene Erfordernisse zu erfüllen sind. (Vergl. hierüber und über eine von der Judikatur angenommene Ausnahme § 6 zu Art. 63.)

Zahlt er seiner Erklärung entgegen nicht, so wird über den „Erfolg“, oder vielmehr über den Mißerfolg (denn im Erfolgsfalle wird ja, wie gesagt, kein Protest erhoben) der Protest mangels Zahlung gegen den Nothadressaten erhoben (Kontraprotest).

Ebenso ist ein besonderer Kontraprotest dann nothwendig, wenn der Nothadressat oder Ehrenacceptant nicht angetroffen wird, denn nur die Verweigerung der Zahlung bei der ersten Präsentation kann den besonderen Kontraprotest überflüssig machen.

Die Richtigkeit dieses Verfahrens wird bestätigt durch R.O.H. 20 S. 116; O.L.G. Dresden im Sächsischen Archiv Bd. 6 S. 688; R.O.H. bei Borchardt Zus. 626c u. d; Volkmar u. Loewy S. 220; Lehmann S. 565; Grünhut II S. 481.

4. **Die Schlußvorschrift des Artikels geht dahin,** daß der Inhaber durch Zurückweisung einer von einem Dritten (der nicht Nothadressat und nicht Ehrenacceptant ist) angebotenen Ehrenzahlung den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten verliert. § 5.

a) Als Zahlungsintervenient kann an sich auftreten, wer Annahmeintervenient sein kann (vergl. daher § 2 zu Art. 57), nicht bloß, wer ehrenhalber angenommen hat, und § 6.

[1]) Die Erklärung hat keine wechselrechtlich oder civilrechtlich verbindliche Kraft (O.G. Wien bei Borchardt Zusatz 625).

Digitized by Google

nicht bloß, wer als Nothadressat bezeichnet ist. Wer ehrenhalber zahlen will, ohne Nothadressat zu sein, ist unberufener Zahlungsintervenient.

§ 7. b) Die unberufene Zahlungsintervention kann nicht so präjudizlos abgelehnt werden, wie die unberufene Annahmeintervention. Wird sie abgelehnt, so verliert der Gläubiger den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten, wohlgemerkt nicht auch gegen den Honoraten selbst. (Letzteren Regreß würde er mitverlieren, wenn die Zahlung von einem Nothadressaten oder einem Ehrenacceptanten abgelehnt wurde. Der Unterschied erscheint willkürlich; vergl. Lehmann S. 568.)

§ 8. c) Die Zahlungsintervention muß sich aber aber als solche charakterisiren, d. h. sie muß erfolgen zu Gunsten eines Regreßpflichtigen. Wer Zahlung anbietet für den Trassaten oder Acceptanten, ist kein Ehrenzahler (Lehmann S. 567; Rehbein Anm. 3); wer Zahlung anbietet, ohne zu sagen, zu welchen Ehren, für den gilt dasselbe. Solche Zahlungen können daher ohne Präjudiz abgelehnt werden. (Rehbein Anm. 3; Volkmar u. Loewy S. 218; anders Bernstein S. 249.)

§ 9. d) Die Zahlungsintervention muß auch innerhalb der Protestfrist geschehen. Denn die einmal entstandene Regreßverbindlichkeit kann nicht mehr abgewendet werden. (Rehbein Anm. 3a; Lehmann S. 566; Bernstein S. 250, anders Cosack S. 295.)

Artikel 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten dessen Vormänner und den Acceptanten.

Der Artikel enthält zwei selbstständige Vorschriften, die einzeln erörtert werden müssen.

§ 1. 1. (Satz 1.) **Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.**

a) Jeder Ehrenzahler hat dieses Recht, nicht bloß der Nothadressat und der Ehrenacceptant. Wer als solcher Ehrenzahler zu betrachten ist, darüber s. § 5 zu Art. 62.

§ 1a. b) Darüber, ob der Ehrenzahler nur Wechselsumme und Protestkosten anzubieten braucht, siehe § 3 zu Art. 60. Bietet der Ehrenzahler an, was er anzubieten hat, um das Recht auf Wechselaushändigung zu erlangen, und weist der Gläubiger das Angebot zurück, so verliert derselbe den Regreß gegen den Honoraten und seine Nachmänner, wenn der Nothadressat und Ehrenacceptant das Angebot macht, sonst den Regreß nur gegen die Nachmänner des Honoraten (§ 6 zu Art. 62); ein trotz dieses Angebots aufgenommener Kontraprotest wäre wirkungslos (O.G. Wien b. Borch. Zus. 630).

§ 2. c) Selbstverständlich muß der Wechsel unversehrt und der Protest ordnungsmäßig sein. Ueber die Erfordernisse des unversehrten Wechsels s. § 3 zu Art. 54. Die Ordnungsmäßigkeit des Protestes ergiebt sich aus den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes. Ist der gegen den Trassaten aufgenommene Protest nicht ordnungsmäßig, z. B. beim Trassaten persönlich aufgenommen, obwohl er ein Domizilwechsel ist, so ist der Kontraprotest wirkungslos.

§ 3. d) Ist die Ehrenzahlung erfolgt, ohne daß die Aushändigung des Wechsels und Protestes erfolgt wäre, so kann auf Herausgabe dieser Urkunden geklagt werden. Vermag der Wechselgläubiger sie nicht zu beschaffen, so kann der gezahlte Betrag kondizirt werden. Ist die Ehrenzahlung erfolgt, obgleich der Wechsel nicht intakt ist, so kann auf Rückzahlung geklagt werden; ist sie erfolgt, obwohl der Protest nicht in Ordnung war, so muß das Gleiche gelten, und die entgegengesetzte Entschei-

Digitized by Google

dung des Berliner Obertribunals (b. Borch. Zuſ. 641) iſt nicht zu billigen (vergl. über alles dieſes § 7 zu Art. 54). Ein Proteſt über die erfolgte Ehrenzahlung iſt nicht erforderlich (vergl. § 3 zu Art. 62).

2. (Satz 2.) **Der Ehrenzahler tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, deſſen Vormänner und den Acceptanten.** § 4.

a) **Durch die Ehrenzahlung.** Wer Ehrenzahler iſt, darüber ſ. §§ 5 u. 6 zu Art. 62. Daraus geht hervor, daß auch der unberufene Ehrenzahler als ſolcher zu betrachten iſt und des hier normirten Rechtserwerbes theilhaftig wird (A.G. Glogau b. Borch. Zuſ. 642). Aber es muß ein Ehrenzahler ſein: Wer Zahlung leiſtet für den Acceptanten oder Traſſaten, tritt in die Rechte des bezahlten Inhabers nicht ein (A.G. Zwickau b. Borch. Zuſ. 644 a; vergl. § 7 zu Art. 62), er kann höchſtens Abtretung der Rechte gegen den Acceptanten verlangen, nicht auch der Regreßrechte gegen den Traſſanten und die Indoſſanten, weil ſolche Zahlung Tilgung der Wechſelobligation und damit Befreiung der Regreßpflichtigen iſt (R.O.H. 5 S. 125), ebenſo wer zahlt, ohne zu ſagen, daß er intervenirt, auch dieſer muß Giro oder Ceſſion haben (Obertrib. Berlin b. Borch. Zuſ. 643; vergl. § 7 zu Art. 62) und könnte nur Rechte gegen den Acceptanten erwerben.

Damit die Ehrenzahlung die hier vorgeſehene Wirkung hat, muß der Ehrenzahler die Zahlung ſo leiſten, daß ſie ſich als Ehrenzahlung charakteriſirt. Dazu gehört:

α) Er muß ſich den unverſehrten Wechſel und den ordnungsmäßigen Proteſt aushändigen laſſen (vergl. oben § 2). Der Beſitz dieſer Urkunden iſt die Bedingung ſeines eigenen Vorgehens auf Grund des Rechtserwerbs. Iſt der Proteſt mangels Zahlung nicht ordnungsmäßig, ſo hat er auch keinen Regreß gegen den Honoraten (R.O.H. 24 S. 127, in welchem Falle der Proteſt im Verhältniß zum Honoraten um deshalb nicht in Ordnung war, weil der Domizilvermerk erſt nach deſſen Begebung auf den Wechſel geſetzt, der Wechſel in Anſehung ſeiner alſo als nicht domizilirter zu betrachten, gleichwohl aber am Domizil proteſtirt, deshalb unrichtig proteſtirt und gegen den Honoraten präjudizirt war). § 5.

β) Die bei der Ehrenzahlung aufgenommenen Urkunden müſſen die Zahlung als Ehrenzahlung charakteriſiren. Dazu gehört nicht immer, daß gerade der Proteſt dieſe Charakteriſirung ergiebt. Man wäre verſucht, dies auf Grund des Art. 88 Nr. 5 anzunehmen. Doch wäre das nicht richtig. Vielmehr gilt folgendes: § 6.

Ergiebt der Proteſt einen auf die Intervention bezüglichen Vermerk (z. B. die Erklärung des Ehrenacceptanten: ich intervenire für Herrn X), ſo iſt die darauf folgende Zahlung als Ehrenzahlung genügend charakteriſirt.

Ergiebt aber der Proteſt eine ſolche Erklärung nicht, ſo z. B. wenn der Ehrenacceptant zunächſt die Ehrenzahlung verweigert, alsdann aber ſich dazu entſchließt, oder wenn er nicht anzutreffen war, oder wenn ein Dritter interveniren will, ſo iſt zu unterſcheiden, ob ein Nothadreſſat bezw. Ehrenacceptant die Ehrenzahlung leiſtet oder ob ſie ein Dritter leiſtet. Im erſteren Falle charakteriſirt ſich die Zahlung ohne Weiteres als Ehrenzahlung. Die Sachlage ergiebt dies ohne Weiteres, Auslegungen aber ſind auch im Wechſelrecht nicht ausgeſchloſſen. Im letzteren Falle gilt dies nicht, hier muß der Ehrenzahler dafür ſorgen, daß die Ehrenzahlung in der Quittung als ſolche bezeichnet wird. Beim Domiziliaten hat das R.O.H. ſogar angenommen, daß der Proteſt die Charakteriſirung als Ehrenzahlung ergeben müſſe, ſonſt gelte die Zahlung für den Acceptanten und bewirke die Tilgung der ganzen Wechſelobligation (R.O.H. 5 H. 127; 12 S. 48); es reicht aber unſeres Erachtens auch die Charakteriſirung in der Quittung aus, nur daß freilich der Ehrenzahler verlangen kann, daß in dem ihm auszuhändigenden Proteſte die Thatſache der Ehrenzahlung, ſowie die Perſon des Ehrenzahlers und des Honoraten erwähnt wird (Art. 88 Nr. 5; Art. 62; Bernſtein S. 252).

Digitized by Google

Somit legitimirt den Ehrenzahler der Besitz des Wechsels und des Protestes mangels Zahlung, und nach Lage der Umstände außerdem der Besitz der Ehrenzahlungsquittung zur Klage gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten. Vorherige Aushändigung der Wechselurkunden an diese Wechselschuldner muß aber auch hier dem Besitz gleichgeachtet werden (vergl. § 1 zu Art. 39; anders hier R.O.H. b. Borch. Zus. 638c).

§ 7. γ) Der Ehrenzahler muß übrigens, um des vollen Rechtserwerbs gemäß Art. 63 sicher zu sein, sich auch nach Art. 64 korrekt verhalten (vergl. § 3 dazu).

§ 8. b) **Er tritt in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.**[1])

a) In die Rechte des Inhabers. Das bedeutet nicht etwa, daß dem Ehrenzahler die Einwendungen gegen den bezahlten Inhaber entgegengehalten werden können, es sollte vielmehr nur, wie sich aus der Citirung der Art. 50 u. 52 ergiebt, gesagt werden: Der Ehrenzahler kann aus dem Wechsel die Rechte aus Art. 50 geltend machen, also die Ansprüche derselben Art, wie wenn er Inhaber, letzter Indossatar wäre, d. h. er kann fordern: die Wechselsumme, 6% Zinsen, die Protestkosten und andere ihm erwachsene Auslagen, $\frac{1}{3}$% Provision. Uebereinstimmend mit dieser Auffassung scheint die von Volkmar u. Loewy S. 224 u. 226 und von Goldschmidt, System S. 289 zu sein, abweichend aber die Auffassung Lehmanns S. 569, daß das Gesetz dem Ehrenzahler nur das Recht auf diejenige Summe gewähren wolle, welche der Inhaber fordern könnte, wenn weder die Ehrenzahlung erfolgt wäre, noch gegen den Ehrenzahler ein Protest mangels Zahlung erforderlich gewesen wäre. Nach dieser einschränkenden Auslegung würde der Ehrenzahler vom Honoraten nicht fordern können die Kosten des etwa erhobenen besonderen Kontraprotestes, nicht die Erstattung der von ihm nach Art. 65 zu zahlenden Provision. Aber er soll ja eben nach Art. 50 ihm erwachsene Auslagen fordern können, und es wäre nicht begreiflich, wie der Ehrenzahler dazu käme, seine Kosten allein zu tragen (überall zust. Bernstein S. 254).

§ 9. β) Gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, nicht auch gegen die Nachmänner des Honoraten und nicht auch (hier abweichend Bernstein S. 255) gegen die Ehrenacceptanten. Gleichzeitig folgt hieraus, daß, wenn der Aussteller als Nothadressat zahlt, er keinerlei Regreßrechte erwirbt, sondern nur in seine Rechte als Aussteller tritt. Will er daher den Wechsel von neuem übertragen, so ist dies eine neue nachprotestliche Begebung (R.O.H. 6 S. 162).

§ 10. **Zusatz 1. Elektiv** mit dem in Satz 2 gegebenen Wechselanspruch gegen den Honoraten **steht dem Ehrenzahler auch ein etwaiger civilrechtlicher Anspruch auf Revalirung gegen den Honoraten zu** (Lehmann S. 569; Goldschmidt System S. 289; Bernstein S. 255; Obertr. Berlin b. Borch. Zus. 639).

§ 11. **Zusatz 2. Zahlt der Honorat oder ein Vormann desselben an den Ehrenzahler,** so ist er durch den Wechsel und Protest legitimirt, eines neuen Giros bedarf es nicht (R.O.H. 12 S. 48; R.G. 12 S. 134; O.G. Wien bei Peitler Nr. 97). Doch können nur der Honorat oder dessen Vormänner unmittelbar aus jenen Urkunden ihre Legitimation herleiten, während die dem Indossament des Honoraten nachfolgenden Indossamente nicht bloß ihre verpflichtende, sondern auch ihre berechtigende Kraft durch die Ehrenzahlung verlieren (R.G. 12 S. 134). Ein dem Indossamente des Honoraten nachfolgender Indossatar wäre daher durch den Besitz jener Urkunden allein nicht legitimirt (R.O.H. 6 S. 164; R.G. 12 S. 134), bedürfte vielmehr eines neuen Giros von dem Ehrenzahler, dem Honoraten oder einem Vormann desselben.

---

[1]) Der Ehrenzahler, der zugleich Aussteller und Indossant ist, kann übrigens von der Thatsache der Ehrenzahlung absehen und gegen die in der Haftung gebliebenen Schuldner auf Grund seiner Wechselinhaberschaft den Wechselanspruch erheben (R.G. 36 S. 104).

Digitized by Google

Artikel 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

1. Der vorliegende Artikel legt lediglich dem Intervenienten eine Verpflichtung zur Vorsicht auf: er muß sich der Zahlung enthalten, wenn aus dem Wechsel oder aus dem Protest ersichtlich ist, daß ein Anderer (sc. ein anderer Intervenient), der sich ebenfalls zur Zahlung erbot, mehr Wechselverpflichtete befreit hätte, als er selbst. Zahlt er dennoch, so verliert er den Regreß gegen diejenigen, welche durch die Zahlung des Andern befreit worden wären. Aber nur ein Zahlungsangebot, das aus dem Wechsel oder aus dem Protest ersichtlich ist, hat diese Rechtseinbuße zur Folge. Sonstige Kenntniß kommt nicht in Betracht. § 1.

2. Dem Wechselinhaber dagegen legt der Artikel kein Präjudiz auf: dieser hat das freie Wahlrecht zwischen mehreren ihm angebotenen Zahlungen. Er braucht nicht zu prüfen, welche von den angebotenen Zahlungen mehr, welche weniger Verpflichtete befreit. Er kann unbekümmert um diese Frage das ihm angebotene Geld nehmen, den Wechsel und den Protest aushändigen und dem Ehrenzahler überlassen, ob derselbe wirklich die Rechte des Inhabers erworben hat, oder ob er das eine oder das andere Regreßrecht nicht erworben hat, weil durch die Zahlung eines andern Intervenienten das betreffende Regreßrecht erloschen wäre. § 2.

3. Der Satz des Art. 63, daß der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers tritt, erleidet durch Art. 64 eine Modifikation insofern, als, wenn der Ehrenzahler hiernach nicht korrekt verfährt, es kommen kann, daß er Regreßrechte nicht erwirbt, die dem bezahlten Gläubiger zustanden (vgl. § 8 zu Art. 63; Lehmann S. 570). § 3.

Artikel 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.

Einleitung. **Der vorliegende Artikel giebt dem Ehrenacceptanten ein selbstständiges Recht auf eine Provision.** Er ist die einzige Person, welche durch bloße Eingehung einer Wechselobligation für sich selbst ein Recht begründet (Lehmann S. 474).

1. Wem steht das Recht zu? Dem Ehrenacceptanten. Es muß eine wirkliche Annahme vorliegen. § 1.

2. Gegen wen? Gegen den zahlenden Trassaten oder andere Intervenienten. Die Wortfassung: „der Bezogene oder ein anderer Intervenient" und die Stellung des Artikels inmitten des Abschnitts von der Ehrenzahlung ergeben, was Bernstein S. 257 zu Unrecht bestreitet, daß diese Provisionspflicht ein spezifisches Annexum der Ehrenzahlung ist. Daraus folgt, daß der Bezogene nur dann dem Ehrenacceptanten provisionspflichtig ist, wenn er als Intervenient zahlt. Daß er ein solcher sein kann, darüber s. § 5 zu Art. 56 und § 5 zu Art. 62. Aber nothwendig ist er es nicht, und wenn er als einfacher Trassat, nicht zu Ehren eines Regreßpflichtigen zahlt, dann fällt ihm die Provision nicht zur Last. Ebenso nicht dem Regreßpflichtigen selbst, wenn dieser zahlt, auch nicht dem Acceptanten, wenn er für sich zahlt. § 2.

Digitized by Google

§ 3. 3. Unter welcher Bedingung entsteht das Recht auf Provision? Wenn der andere Intervenient zahlt.

a) Ein Intervenient muß es sein. Darüber vergl. § 2.

b) Zahlen muß der andere Intervenient. Zahlt er nicht, so braucht er auch keine Provision zu zahlen. Gelangt z. B. der Ehrenacceptant selbst zur Zahlung, so kann er eine besondere Provision für die Ehrenannahme nicht liquidiren, sondern nur die Provision des Art. 50 für die Regreßnahme (§ 8 zu Art. 63; Volkmar u. Loewy S. 226).

§ 4. 4. Der die Provision zahlende Ehrenzahler kann sie vom Honoraten ersetzt verlangen, auch von dessen Vormännern (§ 8 zu Art. 63), diese wieder von ihren Vormännern gemäß Art. 51. (Das Gegentheil würde sich aus Lehmanns prinzipiell gegentheiliger Auffassung über den Umfang der Ansprüche des Ehrenzahlers ergeben; vergl. § 8 zu Art. 63).

§ 5. 5. Ist der Anspruch ein wechselmäßiger? Die Frage wird von Dernburg § 276 Anm. 11 als selbstverständlich zu verneinend hingestellt; vergl. auch Volkmar u. Loewy S. 226. Wir sind mit Bernstein S. 257 gegentheiliger Ansicht. Der Anspruch entspringt aus der Ehrenannahme, also aus einer wechselmäßigen Verpflichtung, ist also ein reiner Anspruch aus dem Wechsel im Sinne der Wechselordnung. Im Wechselprozesse kann er allerdings nicht immer geltend gemacht werden, nämlich nicht vom Ehrenacceptanten selbst, weil er selbst nicht im Besitze der erforderlichen Urkunden ist, wohl aber vom einlösenden Honoraten oder Vormann desselben. Für diesen Fall wollen denn auch Volkmar u. Loewy den Charakter des Anspruchs als eines wechselmäßigen zugestehen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Artikel 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

§ 1. **Vorbemerkung.** Die Art. 66–69 behandeln die Lehre vom Wechselduplikat. Auf den eigenen Wechsel finden dieselben keine Anwendung (Art. 98; R.G. 9 S. 113).

Durch das bedenkliche Institut des Wechselduplikats will der Gesetzgeber dem Nehmer des Wechsels die Begebung desselben zu einer Zeit ermöglichen, wo der Wechsel dem Trassaten zum Accept übersandt ist. Außerdem soll es die Gefahr des Verlustes des Wechsels verringern und endlich soll es die rechtzeitige Präsentation des Wechsels zur Verfallzeit erleichtern.

Im Großhandel, namentlich im überseeischen, sind Wechselduplikate nicht selten, im Kleinhandel kommen sie kaum vor.

§ 2. 1. **Form des Wechselduplikats.** Es ist eine vom Aussteller[1]) ausgestellte Ur-

[1]) Wer sollte sonst legitimirt sein, ein gleichlautendes Exemplar der Grundtratte herzustellen? Die Ausstellung von Duplikaten ist daher nicht denkbar, wenn der Trassirungsvermerk gefälscht ist.

Digitized by Google

kunde, welche mit dem ersten Exemplar des Wechsels gleichlautet, nur daß sie im Kontexte das Duplikatszeichen (Sekunda, Tertia u. s. w.) enthält.

a) Mit dem ersten Exemplar muß sie gleichlauten. Rehbein (Anm. 1) verlangt nur Uebereinstimmung in allen wesentlichen Stücken, Volkmar u. Loewy (S. 227) absolute Uebereinstimmung. Aus dem Geiste der Vorschrift wird man zu entnehmen haben, daß Abweichungen nicht schaden, welche sich lediglich als offenbare Ungenauigkeiten (Schreibfehler u. s. w.) darstellen. Abweichungen anderer Art sind erheblich, weil sie möglicherweise beabsichtigte Abweichungen sind. Ob Abweichungen der letzteren Art wesentliche oder unwesentliche Stücke, ob sie an sich rechtlich erhebliche Veränderungen sind oder nicht, ist gleichgiltig. Enthält z. B. das Hauptexemplar die Firma des Ausstellers, das zweite die Zeichnung der Firma p. proc., so liegt mehr als eine offenbare Ungenauigkeit vor, die Abweichung scheint beabsichtigt, und obwohl beide Arten der Zeichnung auf dasselbe rechtliche Ziel hinauslaufen, so liegt doch nicht Gleichlaut im Sinne des vorliegenden Artikels vor, also kein Wechselduplikat, sondern ein selbstständiger Wechsel.

Durchstrichene Stellen sind, falls leserlich, durchstrichen mit aufzunehmen. Sind sie unleserlich, so ist dies im Duplikat zu vermerken (vergl. Volkmar u. Loewy S. 248).

b) Im Kontexte des Wechsels muß das Duplikatszeichen stehen, und zwar das gesetzlich vorgeschriebene (Secunda, Tertia, Quarta, Quinta, Sexta, Septima, Octava, Nona, Decima u. s. w.). Andere Bezeichnungen, wie z. B. I, II, III, oder Hauptexemplar, Duplikat u. s. w. würden nicht genügen. (Volkmar u. Loewy S. 240; anders Kreis S. 49). § 3.

c) Außerdem aber muß auch das Hauptexemplar das Duplikatszeichen Prima haben.[1]) § 4.

d) Ist eine dieser Formvorschriften nicht erfüllt, so liegen so viele selbstständige Wechsel vor, als Exemplare des Wechsels. Der Aussteller und die Indossanten sind aus jedem dieser Wechsel selbstständig verpflichtet. Ihr Einwand, daß sie nur ein Duplikat unterschreiben wollten, ist kein Einwand aus dem Wechselrechte selbst, sondern höchstens ein Einwand in personam (Volkmar u. Loewy S. 227). § 5.

e) Die Vorschrift des vorliegenden Artikels ergiebt, daß das Wechselduplikat nur aus den Duplikaten der Tratte und der Indossamente, nicht des Acceptes besteht. (Vergl. Art. 67 Nr. 2). Das Accept verträgt eine solche Vervielfältigung der äußeren Form ohne materielle Vervielfältigung nicht. Das doppelte Accept hat vielmehr doppelte Verpflichtungskraft (anders Kreis S. 51). Der Acceptant muß sich daher hüten, mehr als ein Exemplar mit seinem Acceptvermerk zu versehen. Er haftet sonst doppelt, dreifach, und sein Einwand, er habe nur einmal haften wollen, wäre kein Einwand aus dem Wechselrecht selbst, sondern höchstens eine exceptio in personam (Volkmar u. Loewy S. 229). § 6.

Weiteres über den Fall der Acceptation mehrerer Exemplare s. in § 5 zu Art. 67.

2. **Das Wesen des Wechselduplikats.** Ein formgerechtes Wechselduplikat ist ein zweiter Träger derselben Wechselverpflichtung (vergl. R.G. 9 S. 60). Das zeigt sich in folgenden Rechtserscheinungen: § 7.

a) Der Trassant und der Indossant haften nur einmal, trotzdem sie ihre Unterschrift mehrfach geleistet haben.

b) Der Acceptant eines Exemplars haftet allen Indossataren, welches Exemplar ihnen auch girirt sein möge (R.G. 9 S. 60).

c) Die Annahme eines Exemplars beseitigt den Regreß auf Sicherstellung, die Zahlung eines Exemplars beseitigt den Regreß auf Zahlung (vergl. jedoch Art. 67).

---

[1]) Im Verkehr werden alle Wechsel mit der Bezeichnung Primawechsel versehen, selbst wenn Duplikate nicht ausgestellt werden.

Digitized by Google

d) Jeder Inhaber eines Exemplars hat als solcher das Recht, die ganze Wechselforderung geltend zu machen. Er braucht weder die sämmtlichen Duplikate, noch ein bestimmtes Exemplar zu präsentiren. Ist die Prima protestirt, so kann auf die Secunda Regreß genommen werden; ist auf Grund eines Exemplars die Klage angestellt, so ist die Verjährung unterbrochen. Der Inhaber der Secunda kann auch auf Grund seiner Secunda Protest erheben und an der Hand der Secunda und des Protestes Regreß nehmen.[1]) Eine Modifikation dieser Regreßregelung siehe in Art. 69 und Erläuterung dazu.

e) Die Einlösung eines Exemplars befreit von der ganzen Wechselschuld (die Ausstellung von Duplikaten ist deshalb für den Geber ungefährlich).

§ 8. 3. **Wer ist berechtigt, die Ausstellung von Duplikaten zu verlangen?** Der Remittent und jeder Indossatar; letzterer nur eines (vergl. unten § 13).

a) Unter dem Indossatar ist auch derjenige zu verstehen, welcher durch ein Blankogiro den Wechsel erworben hat. Doch muß dieser den Wechsel besitzen, was sonst nicht nöthig ist (Kreis S. 194). Rechtmäßiger Erwerb, d. h. materieller Begebungsakt ist hier, wie zur Ausübung sonstiger Wechselrechte, vorausgesetzt, wird aber auch hier, wie sonst, vermuthet (vergl. § 23 zu Art. 36) —.

§ 9. b) Auch derjenige Remittent und Indossatar kann ein Duplikat verlangen, welcher den Wechsel bereits weiter begeben hat, auch dann, wenn sein Nachmann an ihn ein solches Verlangen nicht gestellt hat. Eine Ausnahme macht der Blankoindossatar, vergl. zu a.

§ 10. c) Das Verlangen kann auch nachträglich gestellt werden. Es braucht nicht sofort bei dem Erwerb des Wechsels geltend gemacht zu werden. Durch vorbehaltlose Entgegennahme eines Solawechsels begiebt sich der Nehmer nicht des Rechts, Duplikate zu verlangen, auch dann nicht, wenn das Hauptexemplar sich als Solawechsel bezeichnet hatte (Volkmar u. Loewy S. 240).

§ 11. d) Das Verlangen kann auch nach Verlust des Hauptexemplars gestellt werden, jedoch nur dann, wenn dieses bereits das Duplikatszeichen (Prima) enthält; ist dies nicht der Fall, so ist die Ausstellung eines Duplikats nicht mehr möglich (oben § 4), der Aussteller und die Indossanten würden sich doppelt haftbar machen (oben § 5) — Volkmar u. Loewy S. 233 —.

§ 12. 4. **Wer ist verpflichtet, Duplikate auszustellen?** Eine wirkliche Verpflichtung zur Ausstellung von Wechselduplikaten hat nur der Aussteller dem Remittenten gegenüber. Es hat nicht etwa der Aussteller jedem Indossatar gegenüber diese Verpflichtung. Jeder weitere Indossant hat seinem Nachmann gegenüber nur die Verpflichtung, das Seinige zur Beschaffung des Duplikats zu thun (d. h. sie von seinem Vormann zu fordern, nicht gerade einzuklagen; eine Garantie für Beschaffung hat kein Indossant seinem Nachmann gegenüber übernommen) und auf das beschaffte Duplikat sein Indossament zu setzen.

Der unmittelbare Vormann, an den sich der duplikatfordernde Indossatar zu halten hat, ist der aus dem Wechsel ersichtliche Vormann, d. h. also die wirklichen Indossanten, nicht auch die Blankotradenten. Denn das Wesen der Blankotradition ist die Uebertragung

[1]) Freilich kann es auf diese Weise vorkommen, daß der Regreßat A zahlen muß, obwohl auf ein anderes Duplikat sein Vormann B schon bezahlt hat. Nimmt man an, daß der Art. 67 (durch die Zahlung erlischt die Wechselkraft) sich auf die Zahlung durch den Regreßverpflichteten nicht bezieht, so würde A seinen Regreß gegen B nicht verlieren, und dieser daher in die Gefahr doppelter Zahlung kommen. Nimmt man aber an, daß sich Art. 67 auch auf die Zahlung durch den Regreßverpflichteten bezieht, so würde dadurch A in die Lage kommen, zu zahlen ohne Regreß gegen seinen Vormann B und höchstens mit dem Rechte der Rückforderung sine causa an den von ihm befriedigten Gläubiger. Auf alle Fälle drohen ihm Gefahren, gegen die er geschützt werden muß. Lehmann (S. 560) nimmt auf Grund dieser Erwägung an, der Regreßat brauche nur gegen Rückgabe aller Duplikate zu zahlen, oder aber gegen angemessene Sicherstellung dafür, daß er seinerseits von einem Vormann oder Acceptanten bezahlt wird. Dem wird man sich anschließen müssen.

Digitized by Google

von Rechten ohne Uebernahme irgendwelcher Verpflichtung (Volkmar u. Loewy S. 230; Bernstein S. 261).

Auch der Indossant ohne Obligo hat die Verpflichtung.

5. **Der rechtliche Inhalt der Verpflichtung** ist in dem oben Gesagten erörtert. Darauf richtet sich auch die Klage. § 13.

Die Erfüllung der Pflicht setzt voraus, daß das erste Exemplar dem Aussteller zurückgereicht wird, damit er auf dasselbe den Vermerk Prima setze, wenn es denselben nicht schon enthält; er würde ja sonst mehrfach haften (vergl. oben § 5). Diese Rückreichung ist also nicht bloß dann nothwendig, wie Lehmann S. 415 sagt, wenn das Hauptexemplar den Vermerk Sola trägt, sondern auch dann, wenn es kein Duplikatszeichen enthält. Das letztere kommt in der Praxis allerdings kaum vor. Denn um die Umständlichkeit des Zurückreichens zu vermeiden, tragen die im Verkehr üblichen Wechselformulare stets den Vermerk Primawechsel.

Die Erfüllung der Pflicht setzt Erstattung der Kosten nicht voraus. Sowohl die Kosten der Beschaffung, als der Ausstellung des Wechselduplikats werden als so geringfügig betrachtet, daß das Gesetz eine Erstattungspflicht nicht statuirt. Besondere Kosten, wie Stempel und dergl., müssen jedoch selbstverständlich ersetzt werden (Kreis S. 197). Die Zahl der Duplikate, die gefordert werden kann, ist beim Remittenten gesetzlich nicht fixirt. Ueblich sind höchstens drei (Volkmar u. Loewy S. 240). Die Meinung Goldschmidt's (System 4. Aufl. § 201 Nr. 3), daß der Remittent nicht mehr als drei verlangen kann, ist von ihm nicht begründet worden, der Gesetzestext spricht aber eher für das Gegentheil. Denn danach sind die Duplikate mit den Bezeichnungen Sekunda, Tertia „u. s. w." zu versehen; hätte der Gesetzgeber nur noch ein Duplikat außer der Sekunda und Tertia im Auge gehabt, so würde er statt „u. s. w." gesagt haben „Quarta". — Der Indossatar kann nur ein Duplikat verlangen, wie der Gesetzestext ergiebt (Goldschmidt ebenda; anders Bernstein S. 261, der das Wort „ein" nicht als Zahlbegriff, sondern als unbestimmten Artikel auffaßt).

Wer ein Duplikat annimmt, begiebt sich dadurch nicht des Rechts, eine Tertia zu verlangen.

6. **Die rechtliche Natur des Anspruchs.** Es ist ein wechselrechtlicher Anspruch, da er ein Anspruch aus dem Wechsel ist. Mit Unrecht wird dies von Volkmar u. Loewy S. 229, Rehbein Anm. 1, Bernstein S. 262, R.O.H. 20 S. 92 in Abrede gestellt. Das Wechselrecht statuirt diesen Anspruch und gründet ihn lediglich auf die Rechtsstellung der Betheiligten im Wechselverbande. Zur Verfolgung im Wechselprozesse eignet sich der Anspruch allerdings nicht, weil er keine fungible Sache zum Gegenstand hat (§ 592 C.P.O.). § 14.

Artikel 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Der vorliegende Artikel bestimmt die Wirkung der Bezahlung eines Duplikats (Satz 1) und statuirt zwei Ausnahmen von dieser Rechtsregel (Satz 2 Nr. 1 u. 2).

Digitized by Google

§ 1. 1. (Satz 1.) **Die Bezahlung des einen Duplikats entkräftet die anderen.** Das ist eine aus dem Wesen des Duplikats ohne weiteres sich ergebende Konsequenz. Denn die mehreren Duplikate sind die mehreren Träger derselben Wechselforderung (§ 7 zu Art. 66). Die Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die Tilgung durch den Hauptschuldner oder für ihn. Wird ein Exemplar von einem Regreßschuldner eingelöst, so erlischt nicht die Wechselkraft der anderen Exemplare überhaupt, sondern nur insoweit, als sie die Verpflichtung des Einlösenden und seiner Nachmänner betrifft (Kreis S. 51).

§ 2. 2. (Satz 2.) **Die beiden Ausnahmen.**

a) (Nr. 1.) Die erste Ausnahme bildet der Fall, daß der Inhaber mehrerer Duplikate an verschiedene Personen indossirt hat. Eine solche Handlungsweise ist, da die mehreren Exemplare nur mehrere Träger einer Wechselforderung sind, nicht korrekt. Sie begründet, wenn auch nicht nothwendig einen dolus, so doch jedenfalls ein grobes Versehen (O.G. Bremen b. Borch. Zus. 648), für welches der Indossant, der es begangen, und seine Nachmänner als seine Garanten die Konsequenzen tragen müssen. Die Konsequenz besteht darin, daß die mehreren Exemplare bis zu dem Indossamente jenes inkorrekten Indossanten als Träger einer und derselben Wechselforderung, von da ab als Träger mehrerer selbstständiger Wechselforderungen gelten.

Daraus folgt:

§ 3. α) die vom Gesetz gezogene Konsequenz, daß der inkorrekte Indossant und seine Nachmänner aus ihren Indossamenten haften, der inkorrekte Indossant also doppelt, bezw. mehrfach. Selbstverständlich müssen die mehreren Exemplare auch besonders protestirt und eingeklagt werden, um vor Präjudizirung geschützt zu sein. Selbstverständlich haften ferner diejenigen Indossanten nicht, welche ohne Obligo indossirt haben, auch der inkorrekte Indossant kann solchergestalt seine Haftung aus vorliegendem Artikel ablehnen (Volkmar u. Loewy S. 243).

§ 4. β) Dagegen haften die Vormänner des Indossanten, die an dieser Verwirrung nicht theilhaben, nur einmal; gegen sie braucht infolgedessen nur ein Exemplar protestirt und eingeklagt zu werden (Volkmar u. Loewy S. 242).

§ 5. b) (Nr. 2.) Die zweite Ausnahme ist statuirt für den Fall, daß der Trassat mehrere Exemplare acceptirt hat. Auf das Accept bezieht sich gar nicht die vom Gesetze aufgestellte Möglichkeit der formellen Vervielfältigung der Unterschrift ohne materielle Vervielfältigung der Verbindlichkeit. Der Acceptant haftet daher so oft, als er acceptirt hat, (vergl. hierüber § 5 zu Art. 66) und kann auch nicht, wie Lehmann S. 452 und 539 meint (ebenso O.G. Wien bei Peitler Nr. 209), verlangen, daß ihm bei der Zahlung alle Exemplare ausgehändigt werden (Rehbein Anm. 2), es sei denn, daß er einem Gläubiger gegenüberstände, an den er, wegen des Durchgreifens des Doluseinwandes, nur einmal zu zahlen braucht.

Melden sich die Indossatare mehrerer Exemplare, so zahlt er nach seiner Wahl an einen derselben. Die nicht befriedigten können gegen ihn klagen, können aber auch Protest erheben und ihren Regreß gegen die etwa nach Nr. 1 Regreßpflichtigen nehmen.

§ 6. **Zusatz 1.** In Satz 2 Nr. 1 ist der Fall nicht berücksichtigt, daß die mehreren Exemplare durch eine Blankotradition in mehrere Hände gelangt sind. Es kann ein Indossant durch Blankogiro die mehreren Exemplare an A gegeben haben, dieser aber kann eines an B, ein zweites an C gegeben haben. In solchem Falle haftet der Blankotradent überhaupt nicht wechselrechtlich, also trifft ihn auch nicht die hier vorgesehene Haftung, aber auch nicht den gedachten Blankoindossanten, den Vormann des inkorrekten Blankotradenten, da derselbe nicht „an verschiedene Personen indossirt hat". Zu Unrecht nehmen Volkmar u. Loewy S. 243 die Haftung des Blankoindossanten in diesem Falle an. Die übrigen Konsequenzen aber greifen Platz, d. h. es haften die Nachmänner des gedachten Blanko-

Digitized by Google

indossanten, als Nachmänner des inkorrekten Blankotradenten gemäß Nr. 1 des vorliegenden Artikels.

Zusatz 2. Zu Nr. 2 ist hinzuzufügen, daß die Doppelhaftung den Ehrenacceptanten nicht trifft (Volkmar u. Loewy S. 243). § 7.

Artikel 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Der Artikel trifft Bestimmung für den Fall, daß eines der Duplikate zur Acceptirung versandt ist. § 1.

1. Der Absender hat die Verpflichtung, zu vermerken, bei wem das versendete Exemplar anzutreffen ist; er hat nicht bloß zu vermerken: Prima zum Accept, sondern bei wem sie anzutreffen ist. Er kann auf diesen Vermerk verklagt werden, selbstverständlich nicht im Wechselprozeß, obwohl es ein wechselrechtlicher Anspruch ist, Bernstein S. 266 will den Wechselprozeß zulassen, weil derselbe nicht durchaus einen Zahlungsanspruch zur Voraussetzung habe. Allein der Gegenstand des Wechselprozesses muß nach § 592 C.P.O., wenn auch nicht gerade die Zahlung einer Geldsumme, so doch mindestens die Leistung einer Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere sein. Kläger könnte nur der unmittelbare Nehmer dessen sein, der den Wechsel zum Accept versandt hat, Beklagter nur dieser Versender. Ein direkter Anspruch der Nachmänner gegen den Einsender auf diesen Vermerk ist nicht anzunehmen (Volkmar u. Loewy S. 246). Durch Unterlassen dieser Bemerkung wird die Wechselkraft nicht beeinträchtigt. Es wird nur bewirkt, daß der Fall des Art. 69 nicht vorliegt (vergl. diesen).
2. Der Verwahrer hat die Verpflichtung, das Exemplar dem legitimirten Wechselinhaber herauszugeben. § 2.
   a) Diese Verpflichtung folgt aus dem Wesen des Duplikats. Der Grund ist, daß die sämmtlichen Exemplare Träger einer und derselben Wechselforderung sind (§ 7 zu Art. 66). Wer also die Wechselforderung erworben hat (durch Indossament oder auf andere Weise, z. B. Cession), hat das Recht auf die sie verkörpernden Urkunden miterworben.
   b) Von dem Augenblicke des Erwerbes an ist der Eigenthümer des Wechsels auch Eigenthümer des Duplikatsexemplars. Selbstverständlich aber ist der Verwahrer, ehe er diesen Eigenthümer kennt, berechtigt, den Weisungen desjenigen, der ihm das Exemplar zur Einholung des Accepts gesendet hat, zu folgen und ist durch Rückgabe an diesen solange befreit, als bis der Eigenthümer des Wechsels sich bei ihm meldet. Thut der Eigenthümer dies nach Rücksendung des Exemplars an den Einsender, so ist der Verwahrer befreit und hat auch keine Verpflichtung, die Rücksendung durch Reklamation bei der Post rückgängig zu machen; thut er es aber nachher, so wird der Verwahrer dem Wechseleigenthümer schadensersatzpflichtig (R.O.H. 11 S. 392). § 3.
   c) Das Recht auf das Acceptexemplar bezieht sich auch auf das bereits acceptirte Exemplar. § 4.
   d) Es richtet sich gegen jeden Verwahrer, auch wenn der Trassat selbst es wäre. Hat dieser bereits acceptirt, so kann die Klage gegen ihn jedenfalls auf Herausgabe gerichtet werden (R.G. 9 S. 59), nach unserer Ansicht aber auch auf Zahlung (Art. 23; Stadtgericht Berlin und Handelsgericht Hamburg bei Volkmar u. Loewy S. 245; dagegen allerdings diese Schriftsteller selbst). § 5.

Digitized by Google

§ 6. e) Der Anspruch ist ein wechselrechtlicher (dagegen R.O.H. 20 S. 92), aber doch für den Wechselprozeß nicht geeignet, weil nicht auf Leistung einer fungiblen Sache gerichtet (§ 592 C.P.O.; siehe oben § 1).

Artikel 69.

Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§ 1. **Der Artikel disponirt über die Bedingung des Regresses für den Inhaber eines Duplikats mit dem Vermerk, bei wem sich das zum Accept versendete Exemplar befindet.**

1. Voraussetzung ist, daß das Duplikat mit dem gedachten Vermerk versehen ist. Der Fall, daß der Vermerk lautet: Prima zum Accept, steht dem nicht gleich, ist vielmehr ebenso zu behandeln, wie wenn der Wechsel den Antreffungsvermerk überhaupt nicht trägt (Volkmar u. Loewy S. 246).

Trägt der Wechsel den Antreffungsvermerk nicht, so bedarf es des hier vorgesehenen Doppelprotestes nicht. Der Regreß ist dann auf Grund des Duplikats und des Protestes mangels Zahlung zu erheben, unter Umständen aber nur gegen Sicherstellung (vergl. hierüber § 7 zu Art. 66).

§ 2. 2. Alsdann ist Bedingung des Regresses der hier vorgesehene Doppelprotest.

a) Beibringung des Protestes, daß das zum Accept versandte Exemplar vom Verwahrer nicht verabfolgt ist. Dieser Protest muß auch dann beigebracht werden, wenn der Wechsel nicht acceptirt ist. Das Gesetz macht für diesen Fall keine Ausnahme; der Nachweis der Nichtacceptirung ersetzt also diesen Protest nicht (Arch. S. 103). Selbstverständlich aber wird er dadurch ersetzt, daß das Acceptexemplar in Wirklichkeit beigebracht wird. In welcher Beschaffenheit, ist dann gleichgiltig. Der Regreßnehmer braucht es nur so zurückzugeben, wie er selbst es erhalten hat, hat aber, wenn es nicht unversehrt ist, die Beweislast (R.O.H. 21 S. 137; vgl. 11 S. 217). Dagegen ist der Protest nothwendig, wenn der Inhaber bei dem Versuche, das Acceptexemplar zu erlangen, ein Exemplar erhält, welches sich nicht als Duplikat darstellt: das gilt der Nichtausantwortung gleich.

Wird der Protest beigebracht, so kommt es auf den Grund der Nichtausantwortung nicht an: ob der Inhaber schon vorher das Acceptexemplar zurückverlangt und erhalten hat, oder ob der Verwahrer es eigenmächtig verwahrt, oder ob er es vernichtet hat (R.O.H. 21 S. 137).

Immer ist der Protest nur gegen den im Wechsel vermerkten Verwahrer zu erheben, nicht etwa auch gegen denjenigen, den der Verwahrer als den gegenwärtigen Besitzer bezeichnet.

§ 3. b) Beibringung des Protestes mangels Annahme oder Zahlung auf das Duplikat.

§ 4. c) Diese beiden Bedingungen sind die einzigen Regreßerfordernisse im Falle des Antreffungsvermerks. Sie treten nicht etwa zu den normalen Regreßerfordernissen auf Grund eines Duplikats hinzu. (Ueber diese § 7 Note 2 zu Art. 66). Beim Regreß auf Grund eines Duplikats ohne jenen Vermerk muß

Digitized by Google

Regredient dem Regressaten dafür Kaution leisten, daß der letztere die Regreßsumme von denen erhält, die ihm für Erstattung der Wechselsumme haften. Ist dagegen der Wechsel mit dem Antreffungsvermerk versehen, so liegt in der Begebung eines solchen Wechsels das Einstehen dafür, daß das Acceptexemplar dort anzutreffen, und zwar zum Zwecke der Herausgabe bei der Regreßnahme zu erlangen sein wird. Wer einen solchen Wechsel durch Indossament erwirbt, muß sich zwar bemühen, den Wechsel dort, wo er anzutreffen sein soll, zu erlangen, aber andererseits braucht er sich auch nur darum zu bemühen und seine Bemühungen durch Protest festzustellen. Hat er das gethan, so braucht er nicht mehr diejenige Kaution zu leisten, die sich aus der Nichtherausgabe aller Duplikate vernothwendigt.

2. Wechselkopien.

Artikel 70.

Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bemerkung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Vorbemerkung. Die Art. 70—72 behandeln das Institut der Wechselkopie. § 1.
Dasselbe dient wesentlich dazu, das Accept auf dem Wechsel zu erhalten, während die Kopie circulirt (vgl. übrigens auch Art. 81, Erlangung von verpflichtenden Mitunterschriften, und Art. 39, Quittirung von Theilzahlungen).

Der vorliegende Artikel behandelt die Form der Wechselkopie. Vorauszuschicken ist eine Erörterung des Wesens derselben.

1. **Das Wesen der Wechselkopie.** § 2.

a) Jeder Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, sich soviele Abschriften davon zu fertigen, als ihm beliebt. Solche Abschriften sind rechtlich bedeutungslos. Sie erlangen Bedeutung erst dann, wenn sie abgeschlossen werden mit dem Vermerk „Bis hierher Abschrift" oder einer ähnlichen Bemerkung und wenn alsdann ein Originalindossament auf die Abschrift gesetzt wird.

Ein solches Indossament hat rechtliche Bedeutung, obwohl es nur auf eine Kopie gesetzt ist. In der rechtlichen Bedeutung dieses Indossaments liegt die rechtliche Bedeutung der Wechselkopie. Im übrigen ist sie bedeutungslos. Sie ist nicht, wie das Duplikat, selbstständige Trägerin der Wechselforderung. Nur in Verbindung mit dem Original ist sie Trägerin der Wechselforderung.

Die Konsequenzen hiervon zeigen sich bei der Geltendmachung der Rechte aus der indossirten Kopie (vergl. § 1 zu Art. 71), auch darin, daß die Wechselkopie nicht geeignet ist, acceptirt zu werden; wird sie acceptirt, so ist das Accept bedeutungslos (Volkmar u. Loewy S. 249).

b) Welche Bedeutung hat nun aber das Indossament einer Wechselkopie? § 3.
Es überträgt zunächst das Eigenthum am Wechsel, wie die Uebertragung des Solawechsels (Lehmann S. 337; Kreis S. 209). Daher rührt die Vorschrift des Art. 72 Satz 1. Es hat außerdem verpflichtende Kraft (darüber Art. 71).

c) Weil die Bedeutung der Wechselkopie sich erschöpft in der rechtlichen Wirksamkeit des § 4.
auf dieselbe gesetzten Originalindossaments, so folgt hieraus, daß die Kopie immer hergestellt sein muß vom Indossanten, nicht auch vom Aussteller, wenigstens

Digitized by Google

nicht in dieser seiner Eigenschaft, sondern nur, wenn er gleichzeitig Remittent ist (gerade umgekehrt beim Duplikat).

§ 4a. d) Es steht nichts entgegen, daß der Wechsel selbst auf der Rückseite durchkreuzt wird, also umlaufsunfähig wird.

§ 4b. e) Es steht nichts entgegen, von einem Duplikat eine Kopie zu nehmen.

§ 5. 2. Die Form der Wechselkopie. Damit die Wechselkopie die eben erörterte rechtliche Bedeutung habe, muß sie den Formvorschriften entsprechen, welche der vorliegende Artikel aufstellt, d. h. sie muß:

a) eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente enthalten. Die Uebereinstimmung braucht nicht eine absolute zu sein, es genügt, wenn sie an der Identität keinen Zweifel läßt (Lehmann S. 337; Kammergericht bei Borch. Zuf. 659: „Zahlen Sie für diesen Primawechsel" statt „Zahlen Sie gegen diesen Primawechsel", „Werth in uns selbst" statt „Den Werth in uns selbst" sind unerhebliche Abweichungen).

§ 6. b) sie muß die Arretirungsklausel enthalten: der Wechsel muß mit der Bezeichnung „Bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. Aus diesem Gesetzesausspruche folgt, daß sich die Bezeichnung an das letzte abgeschriebene Giro anschließen muß, auch äußerlich, damit deutlich ersehen werden kann, daß bis dahin eine Wechselkopie vorhanden ist und daß nunmehr die Originalunterschriften beginnen. Wir können mit Rücksicht hierauf der Ansicht nicht beipflichten, daß die Stelle der Arretirungsklausel nicht vorgeschrieben sei (so Rehbein Anm. 2; mit uns Bernstein S. 271). Steht sie z. B. über dem Wechsel, so würde sie keinen Sinn haben und den ganzen Wechsel ungiltig machen. Steht über dem Wechsel „Abschrift" oder „Kopie", fehlt aber hinter den abgeschriebenen Giros eine ordnungsmäßige Arretirungsklausel, so gilt der ganze Wechsel als Kopie, auch die Originalunterschriften gelten als solche; eine Wechselkopie im Sinne der Wechselordnung liegt dann nicht vor, sondern eine völlig bedeutungslose Abschrift (Volkmar u. Loewy S. 250; Bernstein S. 271).

Fehlt die Arretirungsklausel, ohne daß der Wechsel sich als Kopie bezeichnet, so gilt umgekehrt Alles als Original. Soweit es in Wahrheit Abschrift ist, ist es ein falscher Wechsel, die darauf gemachten ächten Indossamente sind giltig (Art. 75), aber es fehlt den Indossataren die Möglichkeit, auf Grund einer solchen Kopie den Originalwechsel zu erlangen und die auf demselben befindlichen Originalunterschriften für sich zu verwerthen (Lehmann S. 484).

§ 7. c) Der Artikel enthält noch eine dritte Formvorschrift: über den Antreffungsvermerk. Derselbe ist aber für die wechselmäßige Kraft der indossirten Wechselkopie ausdrücklich als unwesentlich bezeichnet. Auch ohne diesen Vermerk hat die Wechselkopie ihre volle wechselrechtliche Bedeutung, d. h. das Indossament überträgt das Eigenthum an dem Wechsel und hat verpflichtende Kraft; die Kopie ist trotz des fehlenden Vermerks weder nichtig, noch gilt sie dann als etwas anderes denn als Kopie (Lehmann S. 484).

Der Antreffungsvermerk ist aber aus anderem Grunde sehr wichtig; er erleichtert die Begebbarkeit. Ohne jenen Vermerk wird ein vorsichtiger Mann eine Wechselkopie nicht erwerben. Denn ohne jenen Vermerk ist ein wechselmäßiger Verwahrer des Originals nicht vorhanden, es kann daher der Ausantwortungsprotest nach Art. 72 nicht erhoben werden, sondern es muß der Protest mangels Annahme oder Zahlung auf Grund des Originals erhoben werden, widrigenfalls der Wechsel präjudizirt wird. Die Protestirung mangels Annahme oder Zahlung auf Grund der Kopie würde rechtlich wirkungslos sein, da die Wechselkopie nicht geeignet ist, ein Accept zu tragen (oben § 2) und der Trassat auf Grund der Kopie mit befreiender Wirkung nicht zahlen kann. In solchem Falle muß daher der Indossatar sich den Originalwechsel rechtzeitig be-

Digitized by Google

schaffen, und wenn er ihn nicht erlangt, so verliert er den Regreß (Dernburg § 261; Volkmar u. Loewy S. 250; anders Bernstein S. 273, welcher in diesem Falle ohne Ausfolgungsprotest den Regreß gegen die Originalindossanten der Abschrift gewährt).

Artikel 71.

Jedes auf einer Kopie befindliche Orlginal-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Einleitung. **Der vorliegende Artikel bestimmt, daß die Originalindossamente einer Wechselkopie verpflichtende Kraft haben.** Es ist dies ein Ausfluß aus der rechtlichen Bedeutung der Wechselkopie. Denn darin besteht diese rechtliche Bedeutung überhaupt nur, daß das auf sie gesetzte Originalindossament rechtliche Bedeutung hat. Die eine Konsequenz hieraus ist der Uebergang des Eigenthums am Wechsel auf Grund eines solchen Indossaments (vergl. § 3 zu Art. 70), die andere ist die Verpflichtungskraft des Indossaments.

§ 1. 1. Die Geltendmachung der Haftung des Indossanten erfolgt allerdings nicht etwa auf Grund der bloßen Wechselkopie. Das Indossament hat zwar verpflichtende Kraft, es überträgt auch das Eigenthum am Wechsel. Aber die Wechselkopie ist gleichwohl nicht selbstständige Trägerin der Wechselforderung, sondern nur in Verbindung mit dem Original. Deshalb kann nur derjenige gegen den Indossanten der Wechselkopie Regreß nehmen, der die indossirte Kopie und den Wechsel vorlegen kann. Es sei denn, daß der Fall des Art. 72 vorliegt, d. h. daß der Wechsel den Antreffungsvermerk hat. Hat der Wechsel diesen Vermerk nicht, so ist in Folge dessen der Erwerb des Wechsels auf Grund einer indossirten Wechselkopie gefährlich (vergl. hierüber § 7 zu Art. 70).

§ 2. 2. Nur das Indossament hat verpflichtende Kraft. Der Ausstellungsvermerk als solcher nicht, auch nicht das Accept (vergl. § 4 zu Art. 70).

Artikel 72.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Jnhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

Einleitung. Der Artikel trifft zwei nur äußerlich zusammenhängende, in der Erläuterung besser auseinanderzuhaltende Bestimmungen: 1. (Satz 1) über das Recht des Wechselkopie-Indossatars auf das Original. 2. (Satz 2) über den Wechselregreß im Falle des Antreffungsvermerks.

§ 1. 1. (Satz 1.) **Das Recht des Wechsel-Indossatars auf das Original.** Das auf die Kopie gesetzte Indossament hat wechselrechtliche Kraft, insbesondere übertragende Wirkung (vergl. § 3 zu Art. 70). Der Indossatar wird Eigenthümer und hat in Folge dessen das Recht auf das Original. Dieses kann er verlangen von jedem Verwahrer. Gleich ihm hat jeder andere Wechseleigenthümer (Cessionar u. s. w.) dieses Recht. Gleichgiltig ist, ob der Wechsel den Vermerk trägt, wo das Original anzutreffen ist, oder nicht. Die Klage ist eine wechselrechtliche, aber nicht für den Wechselprozeß geeignete. (Näheres über das Recht auf Herausgabe des Originals § 3 zu Art. 68.)

Digitized by Google

§ 2. 2. (Satz 2.) **Trägt der Wechsel den Antreffungsvermerk, d. h. den Vermerk, wo das Original anzutreffen ist, so ist der Regreß erleichtert.**

a) Wer einen Wechsel auf Grund einer indossirten Kopie erwirbt, ohne daß jener Vermerk darauf steht, ist unvorsichtig und muß die Konsequenzen tragen, die darin bestehen, daß er das Original, auf welches er ja nach Satz 1 ein Recht hat, nicht erlangt oder nicht rechtzeitig erlangt, um auf Grund desselben Protest zu erheben, und so den Regreß verliert (vergl. § 7 zu Art. 70). Enthält aber der Wechsel jenen Vermerk, so liegt darin seitens des Indossanten ein Einstehen dafür, daß der Wechsel dort auch wirklich angetroffen werden wird. In diesem Falle braucht der Indossatar das Original nicht herbeizuschaffen, sondern er braucht sich nur darum zu bemühen und eventuell durch Protest festzustellen, daß er sich bemüht habe.

Dieser Protest muß innerhalb der Protestfrist des Art. 41 aufgenommen werden. (O.A.G. Lübeck b. Borch Zus. 662.)

§ 3. b) Der weitere Protest im Sinne des Art. 69 Nr. 2, daß auf die Kopie Annahme oder Zahlung nicht zu erlangen war, ist nicht nothwendig. Denn die Kopie kann mit Rechtswirkung nicht angenommen werden, und auf die Kopie kann der Trassat mit befreiender Wirkung nicht zahlen. (Obertrib. Berlin b. Borch. Zus. 661.) Aus demselben Grunde bedarf es auch nicht der Beachtung der auf der Kopie befindlichen Nothadressen (Rehbein Anm. 2; Volkmar u. Loewy S. 252).

§ 4. c) Hat der Indossatar jenen Ausantwortungsprotest erheben lassen, so hat er sich dadurch den Regreß gegen die Originalindossanten der Wechselkopie gesichert, selbstverständlich nicht auch gegen diejenigen Personen, deren Originalindossamente sich auf dem Wechseloriginal befinden (O.A.G. Dresden bei Borch. Zus. 664), und nicht auch den Anspruch gegen den Acceptanten.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Artikel 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

§ 947 C.P.O.

Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorherige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Auftorderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden:
3. die Bezeichnung der Rechtsnachtheile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4. die Bestimmung eines Aufgebotstermins.

Digitized by Google

§ 951 C.P.O.

Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlussurtheils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

§ 952 C.P.O.

Das Ausschlussurtheil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Einem in der Sitzung gestellten Antrage wird ein Antrag gleichgeachtet, welcher vor dem Aufgebotstermine schriftlich gestellt oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt worden ist.

Vor Erlassung des Urtheils kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers an Eidesstatt, angeordnet werden.

Gegen den Beschluss, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Ausschlussurtheils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlussurtheile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 953 C.P.O.

Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgiltigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder in dem Ausschlussurtheile das angemeldete Recht vorzubehalten.

§ 954 C.P.O.

Wenn der Antragsteller weder in dem Aufgebotstermin erschienen ist noch vor dem Termine den Antrag auf Erlassung des Ausschlussurtheils gestellt hat, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.

§ 955 C.P.O.

Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

§ 957 C.P.O.

Gegen das Ausschlussurtheil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Auschlussurtheil kann bei dem Langerichte, in dessen Bezirk das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1. wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zulässt;
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;

Digitized by Google

3. wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4. wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5. wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäss in dem Urtheile berücksichtigt ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

§ 958 C.P.O.

Die Anfechtungsklage ist binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntniss von dem Ausschlussurtheile erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der im § 957 Nr. 4, 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntniss des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlussurtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

§ 1003 C.P.O.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 1004 C.P.O.

Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist der bisherige Inhaber des abhanden gekommenen oder vernichteten Papiers berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

§ 1005 C.P.O.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Gerichts des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist die Urkunde über ein im Grundbuch eingetragenes Recht ausgestelltt, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschliesslich zuständig.

§ 1007 C.P.O.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;

Digitized by Google

2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eidesstatt zu erbieten.

§ 1008 C.P.O.

In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gerichte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, dass die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§ 1009 C.P.O.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in die im § 204 Abs. 2 bezeichneten Blätter.

Das Gericht kann anordnen, dass die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Betrifft das Aufgebot ein auf den Inhaber lautendes Papier und ist in der Urkunde vermerkt oder in den Bestimmungen, unter denen die erforderliche staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, vorgeschrieben, dass die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muss die Bekanntmachung auch durch Einrückung in diese Blätter erfolgen. Das Gleiche gilt bei Schuldverschreibungen, die von einem Bundesstaat ausgegeben sind, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte Blätter landesgesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 1014 C.P.O.

Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§ 1010—1013 nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, dass seit dem Verfalltage sechs Monate abgelaufen sind.

§ 1015 C.P.O.

Die Aufgebotsfrist muss mindestens sechs Monate betragen. Der Aufgebotstermin darf nicht über ein Jahr hinaus bestimmt werden; solange ein so naher Termin nicht bestimmt werden kann, ist das Aufgebot nicht zulässig.

§ 1017 C.P.O.

In dem Ausschlussurtheil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlussurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die Vorschriften des § 1009 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

§ 1018 C.P.O.

Derjenige, welcher das Ausschlussurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Wird das Ausschlussurtheil in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben die auf Grund des Urtheils von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten, insbesondere dem Anfechtungskläger, gegenüber wirksam, es sei denn, dass der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlussurtheils gekannt hat.

Einleitung. **Der Artikel 73 beschäftigt sich mit den abhanden gekommenen Wechseln.** Er behandelt aber die Materie in sehr dürftiger Weise. Er stellt lediglich die Möglichkeit der Amortisation auf, giebt eine Bestimmung über den Gerichtsstand und ordnet an, welche Rechte der Antragsteller nach Einleitung des Amortisationsverfahrens hat. Dagegen regelt er das Verfahren nicht eingehend und trifft auch keine Bestimmungen über die materiellen Wirkungen des durchgeführten Amortisationsverfahrens. Nach diesen Richtungen wird er ergänzt durch die oben abgedruckten Paragraphen der C.P.O. Es empfiehlt sich, die ganze Materie im Zusammenhange darzulegen.

§ 1. 1. **Welche Wechsel können amortisirt werden?** Nach Art. 73 konnten nur abhanden gekommene, nach § 1004 C.P.O. können auch vernichtete Wechsel amortisirt werden. Als vernichtet gilt derjenige Wechsel, welcher derart beschädigt ist, daß er nicht mehr als Träger einer Wechselforderung betrachtet werden kann. Dazu genügt nicht, daß er offensichtlich in Folge der Circulation in zwei Theile gespalten ist (R.O.H. 5 S. 247), wohl aber, wenn er offensichtlich absichtlich, wenn auch vielleicht aus Irrthum, in Stücke zerrissen ist (R.O.H. vom 30. Oktober 1877 in Sachen Günther contra Fabian b. Borchardt-Ball Anm. 213 b). Daß er mit Tinte begossen ist, macht ihn dann zum vernichteten, wenn wesentliche Theile des Wechsels, sei es auch nur solche, welche über die Legitimation Auskunft geben, unleserlich geworden sind.

Im übrigen ist das Verfahren zulässig bei Wechseln aller Art, acceptirten und nicht acceptirten (Wilmowski u. Levy 7. Aufl. Anm. 1 zu § 837 C.P.O.; Bernstein S. 274); verfallenen und nicht verfallenen, protestirten oder nicht protestirten, auch eingeklagten oder gar ausgeklagten, auch bezahlten, auch verjährten oder präjudizirten Wechseln (R.O.H. 6 S. 385; vergl. Art. 83). Auch bei Blanketten ist es zulässig, obwohl es hier mehr negative Bedeutung hat: es wird die Möglichkeit beseitigt, daß ein anderer das Blankett ausfüllt und dann den Wechsel geltend macht, während die Möglichkeit, das Blankett nunmehr selbst auszufüllen, durch das Verfahren nicht hergestellt wird. (R.O.H. 25 S. 16; Dernburg § 280; Merfeld b. Gruchot 32 S. 291 u. 293; L.G. I Berlin bei Perl u. Wreschner 1898 S. 22; anders Bernstein S. 278). Ein Wechselduplikat kann aufgeboten werden, eine Wechselkopie nur, wenn sie ein Originalindossament enthält (Bernstein S. 275).

§ 2. 2. **Wer ist zum Antrage berechtigt?** Nach Art. 73 der Eigenthümer, nach § 1004 C.P.O., der an die Stelle des Art. 73 tritt, der bisherige Inhaber des Papiers. Darunter ist nicht bloß der Eigenthümer zu verstehen, sondern jeder, der kraft eigenen Rechts die Urkunde in seinem Besitz hatte. Der Prokuraindossatar ist nach unserer Ansicht dazu nicht berechtigt (zust. Dernburg II § 280; anders Rehbein Anm. 6 b, Bernstein S. 275). Im eigenen Namen könnte er den Antrag nicht stellen, wie er ja auch nicht im eigenen Namen klagt (§ 3 zu Art. 17). Daß aber sein Vertretungsrecht auch hierauf sich bezieht, sagt Art. 17 nicht,

Digitized by Google

und eine willkürliche Ausdehnung der Vertretungsbefugnisse des Prokuraindossatars erscheint nicht zulässig, hier um so weniger, als das vorliegende Verfahren an Bedingungen höchst persönlicher Art geknüpft ist (eidliche Versicherung der antragsbegründenden Thatsachen). Es ist also ein eigentliches Indossament erforderlich, und zwar nicht bloß ein formell ordnungsmäßiges, sondern auch ein materiell giltiges Indossament, d. h. es muß ein Begebungsakt vorliegen. (Wegen des Nachweises und der Prüfung dieser Frage aber vergl. § 20 ffg. zu Art. 36.) Als materiell giltiger Begebungsvertrag genügt aber auch hier ein solcher, wie er dem versteckten Inkassoindossament zu Grunde liegt. Denn dieses berechtigt ja den Indossatar, das Recht im eigenen Namen geltend zu machen, er gilt nach außen als Berechtigter (§ 10 zu Art. 17). Unzweifelhaft ist, daß auch der Cessionar des letzten Indossatars zum Antrage berechtigt ist, auch des Blankoindossatars, ebenso der Vollstreckungsgläubiger, dem die Forderung überwiesen ist; auch der bloße Pfandgläubiger; denn auch dieser hat kraft eigenen Rechts die Urkunde im Besitze, überdies hat er nach § 1294 B.G.B. das Einziehungsrecht. Unter Umständen, nämlich bei Blankowechseln, ist zum Aufgebotsantrage legitimirt der designirte Berechtigte (R.O.H. 25 S. 16). Auch der Schuldner ist antragsberechtigt, wenn er den Wechsel nach Befriedigung verloren hat (Rehbein Anm. 6 b), oder wenn er ihn verlor, ehe er ihn begab (R.O.H. 25 S. 16). Auch der Abtretung des Rechts aus dem verlorenen Wechsel mit der Wirkung, daß der Cessionar das Aufgebot beantragen kann, steht nichts entgegen (Dernburg § 280). Nicht antragsberechtigt ist, wer nur ein Recht auf den Wechsel, nicht am Wechsel hat, z. B. der Wechselkäufer vor der Uebergabe des Wechsels.

3. **Form und Begründung des Antrages.** Der Antrag wird schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt. (§ 947 C.P.O.) Zur Begründung gehört die Beibringung einer Wechselabschrift oder eine Beschreibung seines wesentlichen Inhalts und seiner Erkennbarkeitsmerkmale, ferner eine Glaubhaftmachung des Verlustes des Wechsels und endlich eine Glaubhaftmachung derjenigen Thatsachen, aus welchen die Berechtigung folgt (§ 1007 C.P.O.). § 3.

Aus der letzteren Bestimmung folgt, daß, wenn auch materiell nur derjenige zur Antragstellung berechtigt ist, der durch ein materiell giltiges Indossament den Wechsel erworben hat, zur Begründung des Antrages doch der Nachweis der formellen Legitimation genügt. Denn diese begründet, wie anderweit ausgeführt ist (§ 23 zu Art. 36), in materieller Hinsicht die Vermuthung des materiell giltigen Indossaments, reicht also in processualischer Hinsicht zur Glaubhaftmachung desselben aus. Inwieweit der Aufgebotsrichter auf Einwendungen nach dieser Richtung einzugehen hat, darüber vergl. unten § 6 u. § 11.

4. **Zuständig** war nach Art. 73 das Gericht des Zahlungsorts, eine Vorschrift, welche durch § 1005 C.P.O. präcisirt und ergänzt ist. Es ist hiernach principaliter das Gericht (und zwar das Amtsgericht § 23 Nr. 3 G.V.G.) desjenigen Orts zuständig, welchen der Wechsel als den Zahlungsort bezeichnet. Selbstverständlich versteht man darunter nicht bloß den Fall, wo ausdrücklich ein Zahlungsort bezeichnet ist, sondern auch den Wohnort des Trassaten, wenn ein Zahlungsort auf dem Wechsel nicht angegeben ist (Art. 4 Nr. 8). Da aber auch Blankowechsel aufgebotsfähig sind, so ist es möglich, daß der Wechsel nach dieser Richtung nichts ergiebt. Für diesen Fall ist der Gerichtsstand des Ausstellers des Wechsels maßgebend, also, wenn der Wechsel zur Zeit des Verlustes noch keinen Aussteller hatte, der Gerichtsstand des eventuellen Ausstellers, desjenigen, der berechtigt war, den Ausstellungsvermerk auf den Wechsel zu setzen. § 4.

Diese Gerichtsstände kommen auch dann in Betracht, wenn nur eine Wechselbereicherungsklage denkbar ist (R.O.H. 6 S. 381).

5. **Die Prüfung des Gerichts** erstreckt sich zunächst auf die Frage, ob der gestellte Antrag begründet ist. Findet es ihn begründet, so leitet es das Verfahren ein, d. h. es erläßt das Aufgebot (§ 947 C.P.O.). Ein Beschluß ist in diesem Falle nicht nöthig. Andernfalls weist es den Antrag zurück, wogegen unbefristete Beschwerde zulässig ist. § 5.

Digitized by Google

§ 6. 6. **Die Anmeldung von Rechten, ihre Nothwendigkeit und ihre Behandlung durch den Richter.** Erfolgt nach Erlaß des Aufgebots eine Anmeldung, durch welche das vom Antragsteller behauptete Recht bestritten wird, so kann der Richter die Parteien auf den Prozeßweg verweisen und bis dahin das Aufgebotsverfahren aussetzen, oder er kann das angemeldete Recht vorbehalten. (§ 953 C.P.O.) Als eine solche das behauptete Recht bestreitende Anmeldung gilt auch der Einwand des mangelnden Begebungsvertrages (vergl. oben § 2). Diesen Einwand hier geltend zu machen, ist deshalb rathsam, weil dies nach Erlaß des Ausschlußurtheils zu spät ist (vergl. unten § 11). Sonstige Einwendungen nach Art. 82 dagegen brauchen die Wechselschuldner in diesem Stadium nicht geltend zu machen, sie bleiben ihnen für den auf Grund des Ausschlußurtheils anzustellenden Prozeß offen (R.O.H. 14 S. 175; vergl. unten § 13).

§ 7. 7. **Die Entscheidung** ist entweder ein Urtheil oder ein Beschluß. Das Urtheil lautet auf Kraftloserklärung des Wechsels (§ 1017 C.P.O.), entweder unbedingt, oder unter Vorbehalt angemeldeter Rechte. Ein solcher Vorbehalt bewirkt, daß dem Anmeldenden gegenüber der Wechsel nicht als amortisirt gilt, Rechte für ihn werden aber dadurch nicht festgestellt. Ein Beschluß ist dann zu erlassen, wenn der Antrag nunmehr zurückgewiesen wird.

§ 8. 8. **Rechtsmittel** (und Einspruch) sind gegen das Urtheil dann nicht zulässig, wenn es unbedingt die Kraftloserklärung ausspricht (Wilmowski u. Levy 7. Aufl. Anm. 1 zu § 834). Alsdann findet nur die Anfechtungsklage statt, und auch diese nur in beschränktem Umfange, nicht etwa wegen jeden thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums des Aufgebotsrichters (§ 957 C.P.O.). Wenn dagegen das Urtheil Beschränkungen oder Vorbehalte enthält, so ist hiergegen seitens des dadurch beschwerten Antragstellers sofortige Beschwerde zulässig (§ 952 Abs. 4 C.P.O.).

§ 9. 9. **Die materielle Wirkung des Aufgebotsverfahrens.**

a) Die Wirkung der Einleitung des Verfahrens. Diese ist im Art. 73 geregelt: der Antragsteller kann, wenn er Sicherheit bestellt, Zahlung, sonst Deposition fordern, aber nur vom Acceptanten, nicht auch von den Regreßverpflichteten (R.O.H. 1 S. 173). Dem Acceptanten gleich stehen aber seine Wechselbürgen (Avalisten, Art. 81; O.G. Wien b. Borch. Zus. 665 c). Die Depositionspflicht erstreckt sich nur auf die Wechselsumme, nicht auf Zinsen und Kosten. (O.G. Wien bei Cz. Nr. 440.)

Selbstverständlich ist hierbei ein fälliger Wechsel vorausgesetzt, und ein vollständiger Wechsel, d. h. ein vor dem Aufgebot vollständig gewesener, ebenso ein gehörig protestirter, wenn es ein Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten ist (Obertrib. Berlin 48 S. 268).

Der Wechselprozeß ist nicht zulässig.

Durch die Einleitung des Amortisationsverfahrens wird die Verjährung nicht unterbrochen. Wohl aber durch die Klage auf Sicherstellung. Diese aber richtet sich nur gegen den Acceptanten. Gegen die Regreßverpflichteten läuft inzwischen die Verjährung weiter. Doch kann sie durch eine Feststellungsklage unterbrochen werden (§ 4 im Exkurse zu Art. 79). Dagegen giebt es kein Mittel, um beim Nichtvorhandensein des Originalwechsels den Ablauf der Protestfrist und damit die Präjudizirung des Wechsels zu verhindern (Rehbein Anm. 2; unten § 14). Eine Klage gegen die Regreßverpflichteten trotz Verlustes (vergl. unten § 19) kann daher in der Regel nur in Frage kommen, wenn der Verlust nach Verfall und Protest eingetreten ist; daß sie aber nur dann in Frage kommt, wie Rehbein Anm. 2 meint, ist nicht richtig, da der Protest ja erlassen sein kann.

§ 10. d) Die Wirkung des durchgeführten Verfahrens. (Hierüber sagt Art. 73 nichts, wohl aber § 1018 C.P.O.) Das Ausschlußurtheil soll den Verlierer in den Stand setzen, trotz des Verlustes des Wechsels die Rechte aus demselben geltend zu machen. Das geschieht dadurch, daß der thatsächlich existirende Wechsel kraftlos erklärt wird, sodaß ihn niemand geltend machen kann, der Verlierer aber im Ausschlußurtheil einen Ersatz für den Wechsel erhält, welcher ihn in den Stand setzt, die Wechselforderung geltend zu machen. Im einzelnen ergiebt sich hieraus:

Digitized by Google

a) Wer ist berechtigt, die Wechselforderung geltend zu machen? § 1018 C.P.O. sagt: derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat. Jeder dritte Besitzer des Wechsels ist damit von der Geltendmachung ausgeschlossen. Denn in jeder andern Hand ist der Wechsel für kraftlos erklärt, auch in der Hand eines redlichen Erwerbers.[1]) Zunächst ist vielmehr der Extrahent des Ausschlußurtheils der Einzige, der die Wechselforderung geltend machen kann. Seine Legitimation unterliegt nunmehr keiner Nachprüfung mehr, weder nach der formellen, noch nach der materiellen Seite (Kreis S. 117; O.G. Wien b. Borch. Zus. 665a). § 11.

Dem Extrahenten steht selbstverständlich gleich dessen Cessionar; der Cessibilität steht nichts entgegen.

Dagegen kann der Wechsel jetzt nicht mehr indossirt werden. Denn das Ausschlußurtheil will den Wechsel nicht überhaupt ersetzen und ein umlaufsfähiges Papier schaffen, es soll nur ein Surrogat in Bezug auf die Geltendmachung der beim Verlust vorhandenen Rechte sein.

Kann der Wechsel aber auch nicht circuliren, so kann er doch rückläufig werden; der einlösende Vormann kann auf Grund des Ausschlußurtheils Regreß gegen seinen Vormann nehmen (Näheres unten § 19).

β) Welche Rechte stehen dem Berechtigten zu? Die Rechte aus der Urkunde, sagt § 1018 C.P.O. Daraus folgt einmal das Klagerecht aus dem Wechsel (O.G. Wien bei Cz. Nr. 188), sodann aber, daß der belangte Schuldner zunächst den Inhalt des Wechsels bestreiten, in Abrede stellen kann, daß er einen solchen Wechsel unterschrieben habe. Alsdann muß der Kläger dies beweisen. (Kreis S. 117). § 12.

Es kann der belangte Schuldner ferner alle Einwendungen nach Art. 82 geltend machen. Denn wenn ihm solche Einwendungen zustehen, so hat der Extrahent keine Rechte aus der Urkunde (vergl. oben § 6). Das bezieht sich z. B. auch auf den Einwand der Verjährung (vergl. oben § 9). § 13.

Selbstverständlich muß, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, also z. B. beim Regreß gegen die Indossanten oder bei der Klage gegen den Acceptanten mit Domiziliatenvermerk, außer dem Ausschlußurtheil der Protest beigebracht werden (O.A.G. Dresden, O.A.G. Rostock und Obertrib. Berlin b. Borch. Zus. 669; Kreis S. 117; Rehbein Anm. 2; anders Lehmann S. 540), und zwar muß der Protest gehörig, d. h. auf Grund des Originalwechsels erhoben sein; ist daher der Wechsel, was an sich zulässig, unprotestirt aufgeboten, so kann der Protest überhaupt nicht mehr erhoben werden (Kreis S. 117). § 14.

Nur diejenigen Einwendungen sind dem Schuldner versagt, welche sich auf die Legitimation beziehen, mögen sie auch materieller Natur und an sich nach Art. 82 begründet sein: der Legitimationspunkt ist durch das Aufgebot endgiltig zu Gunsten des Extrahenten erledigt (oben § 11). § 15.

Indossiren kann der Extrahent die Rechte aus dem Ausschlußurtheil nicht (oben § 11), wohl aber cediren. § 16.

Bei Blankowechseln wird nicht etwa das Recht der Ausstellung wiederhergestellt (vergl. oben § 1). § 17.

γ) Gegen wen können die Rechte aus dem Wechsel geltend gemacht werden? Zunächst gegen den Acceptanten. Das ist unzweifelhaft und nicht bestritten. Daß der Wechsel domizilirt ist, macht keinen Unterschied, auch wenn die § 18.

---

[1]) Aber, so wird man sagen, dadurch kann doch der Aufbieter unter Umständen Rechte erwerben, die ihm nicht zustehen? Allein nur die Wirkung wird durch das Ausschlußurtheil erzeugt, daß das Recht aus dem Wechsel in jeder dritten Hand erlischt. Wer ein Recht am Wechsel hatte, dem an sich der Aufbieter weichen muß, wer ein Recht auf den Wechsel gegen den Aufbieter hat, der verliert diese Rechte nicht. Sie modifiziren sich nur, sie verwandeln sich in Rechte am Ausschlußurtheil oder in Rechte auf die Rechte am Ausschlußurtheil (Bernstein S. 276).

Digitized by Google

Ansicht richtig wäre, daß auf Grund des Ausschlußurtheils gegen die Regreßverpflichteten nicht vorgegangen werden kann (vergl. weiter unten); denn in diesem Falle liegt kein Regreßverhältniß vor. Selbstverständlich muß der Domiziliatenwechsel protestirt sein, und zwar auf Grund des Originalwechsels protestirt (vergl. oben § 14). Dem Acceptanten gleich steht sein Mitverpflichteter, Avalist (vergl. oben § 9).

§ 19. Aber auch gegen die Regreßverpflichteten kann auf Grund des Ausschlußurtheils vorgegangen werden.[1]) Die Frage ist allerdings sehr streitig. In unserem Sinne wird sie beantwortet von Dernburg § 280, Canstein § 14; Grünhut II § 109 Anm. 20; Cosack S. 277; Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft S. 307 Anm. 14; entgegengesetzt von Rehbein Anm. 2, Volkmar u. Loewy S. 256, Kreis S. 117, Lehmann S. 586, Wilmowski und Levy 7. Aufl. Anm. 1 zu § 850 C.P.O., Bernstein S. 277, O.L.G. Stuttgart vom 28. Februar 1901 bei Mugdan und Falkmann, Rechtsprechung der O.L.G. Bd. 2 S. 418; auch vom R.O.H. Urtheil vom 20. Dezember 1870 b. Borch. Zus. 671.

Bei Untersuchung dieser Frage muß davon ausgegangen werden, daß der Zweck des Aufgebotsverfahrens die Herstellung der Rechte aus der Urkunde ist. Wenn irgend möglich, soll der Extrahent in die Lage versetzt werden, alle Rechte aus der Urkunde geltend zu machen, welche ihm zur Zeit des Verlustes zustanden. Der Verlust des Wechsels soll zu Gunsten des Extrahenten möglichst ungeschehen und unschädlich gemacht werden.

Dieser ratio des Gesetzes entspricht auch die weite Fassung des § 1018 C.P.O. Derselbe macht keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien der Wechselverpflichteten, giebt vielmehr dem Extrahenten die Rechte aus dem Wechsel schlechtweg „dem Verpflichteten gegenüber".

Nur Gründe der zwingendsten Natur können es sein, welche demgegenüber die Annahme rechtfertigen könnten, daß die Wechselrechte gegen eine ganze große Kategorie von Wechselverpflichteten gleichwohl durch den Verlust des Wechsels untergehen und durch das Ausschlußurtheil nicht wiedergestellt werden.

Rehbein und Lehmann führen den Art. 54 ins Feld, Inhalts dessen der Regreßat nur gegen Aushändigung des Wechsels zu zahlen brauche. Allein dieser Artikel trifft nur Vorsorge für die Regelfälle, in denen der Wechsel vorhanden ist, wie Art. 39 über den gleichen Regelfall für den Acceptanten disponirt. Der § 1018 C.P.O. regelt dagegen für alle Wechselverbindlichkeiten den Ausnahmefall, in welchem der Wechsel in Verlust gerathen und amortisirt ist. Wollte man dies nicht zugeben, so wäre nicht ersichtlich, wie man angesichts des Art. 39 dazu käme, dem Extrahenten des Ausschlußurtheils Rechte auch nur gegen den Acceptanten zu gewähren. Denn Art. 73 gewährt dem Extrahenten nur Rechte für das schwebende Amortisationsverfahren. Für das durchgeführte Aufgebotsverfahren enthält die Wechselordnung keine Vorschrift; was für diesen Fall Rechtens ist, war früher der Natur der Sache und ist jetzt dem § 1018 C.P.O. zu entnehmen. Dieser aber gewährt die Rechte aus der Urkunde auf Grund des Ausschlußurtheils gegen alle Kategorien von Wechselverpflichteten ohne Unterschied.

Nun ist freilich zu erwägen, daß eine nothwendige Vorbedingung des Wechselregresses ist, daß man den Regreßaten in die Lage versetzen muß, auch seinerseits gegen seinen Vormann vorzugehen. Das aber scheint durch denselben § 1018 C.P.O. wiederum ausgeschlossen zu sein. Denn hier ist bestimmt, daß der Extrahent, also anscheinend nur der Extrahent, die Rechte aus dem Ausschlußurtheil geltend machen kann. Freilich ist eine Cession der Rechte aus dem Ausschlußurtheil an den Regreßaten möglich, aber diese würde den Regreßaten nicht in die gleiche Lage versetzen, in welcher sich der einlösende Regreßat sonst befindet. Die Einlösung im

[1]) Vorausgesetzt, daß das Regreßrecht nicht inzwischen erloschen ist durch Verjährung oder Präjudizirung (oben §§ 9 u. 14).

Digitized by Google

Regreßwege bewirkt sonst ein Wiederaufleben der eigenen Rechte des einlösenden Regressaten (§ 6 zu Art. 10), jene, die Cession, überträgt nur die Rechte des Extrahenten.

Würde man in Folge dessen annehmen, daß der auf Grund des Ausschlußurtheils einlösende Regressat seinerseits nicht Regreß nehmen könnte gegen seine Vormänner, so wäre man auf Grund dieser Annahme allerdings gezwungen, hieraus die Schlußfolgerung zu ziehen, daß das Ausschlußurtheil zur Regreßnahme nicht berechtigt. Man würde dann allerdings vor der eigenthümlichen Erscheinung stehen, daß der Gesetzgeber zwar alle Rechte aus dem Wechsel hat aufrechterhalten wollen, wider seinen Willen aber eine große Kategorie von den Rechten aus dem Wechsel dadurch zerstört hat, daß er in derselben Gesetzesvorschrift die Ausübung derselben unmöglich gemacht hat.

Zu einer solchen Annahme besteht aber kein zwingender Grund.

Zu einer völlig befriedigenden Lösung der Zweifelsfrage wird man allerdings niemals gelangen können, befriedigend in dem Sinne, daß sie in dem Wortlaute des § 1018 C.P.O. eine direkte Bestätigung fände. Vielmehr wird jeder der beiden möglichen Ansichten der Wortlaut des § 1018 C.P.O. nicht gerade günstig gegenüberstehen. Nimmt man an, daß die Regreßverpflichteten haften und — was Hand in Hand damit gehen muß — auch selbst Regreß nehmen können, so entspricht dies dem zweiten Theil des § 1018 Abs. 1, verträgt sich aber nicht gut mit dem ersten Theil, der anscheinend nur dem Extrahenten die Rechte aus der Urkunde gewähren will. Nimmt man umgekehrt an, daß die Regreßpflichtigen nicht haften, also auch nicht selbst Regreß nehmen können, so verträgt sich dies mit dem ersten Theil, aber nicht gut mit der allgemeinen Fassung des zweiten Theils des § 1018 Abs. 1 C.P.O.

Angesichts einer so unglücklichen Gesetzesfassung muß diejenige Auslegung als die richtige acceptirt werden, welche dem Zwecke des Rechtsinstituts am meisten gerecht wird.

Der Zweck des Aufgebotsverfahrens ist die möglichste Aufrechterhaltung aller Rechte aus der Urkunde. Dieser Zweck ist durch die weite Fassung des zweiten Theils des § 1018 Abs. 1 deutlich zum Ausdruck gebracht und führt zu der Annahme, daß auch die Regreßverpflichteten haften. Freilich führt dies nun wieder zu der Annahme, daß auch die Regreßpflichtigen ihrerseits Regreß nehmen können, was sich zugestandenermaßen mit dem ersten Theil des § 1018 Abs. 1 C.P.O. nicht gut verträgt, wohl aber wieder durchaus mit dem Zweck des Aufgebotsverfahrens im Einklang steht, der nur dahin geht, den Wechsel in der Hand dritter späterer Besitzer für kraftlos zu erklären, nicht auch die Rechte der Vormänner zu zerstören, welche auch ohne den Besitz des Wechsels in bedingter Weise bestanden. Diese Vormänner werden durch die Einlösung der Wechselforderung unter Erlangung des Ausschlußurtheils in dieselbe Lage versetzt, wie durch die Einlösung unter Wiedererlangung des Originalwechsels. Das Ausschlußurtheil gilt, wie dies seinem Zwecke entspricht, gleich einem auf den Extrahenten gediehenen, in seinem Besitz befindlichen Wechsel. Der Extrahent hat durch das von ihm betriebene Verfahren dieses Surrogat des verlorenen Wechsels geschaffen und damit die Rechtswirksamkeit der Urkunde, d. h. aller auf derselben befindlichen Unterschriften wiederhergestellt, wie der letzte Inhaber des Wechsels auch sonst, bei der Protesterhebung, bei der Klagerhebung, nicht bloß für sich rechtserhaltend und rechtssichernd wirkt, sondern auch für die bedingt berechtigten Vormänner.

Uebrigens ist die Fassung des ersten Theils des § 1018 Abs. 1 C.P.O. auch garnicht derart, daß er mit der hier vertretenen Ansicht absolut unvereinbar wäre. Er enthält nicht das Wörtchen „nur" und läßt sehr wohl die Deutung zu, daß *zunächst, unmittelbar auf Grund des Ausschlußurtheils*, der *Extrahent* die Rechte aus dem Wechsel hat. Wer sie weiter hat, das richtet sich nach

Digitized by Google

den allgemeinen Lehren des Civilrechts (Zulässigkeit der Cession) und des Wechselrechts (Folge der Regreßnahme) in Verbindung mit den gesetzlich gewollten Wirkungen der Kraftloserklärung (Präklusion dritter Besitzer des Wechsels).

Wenn Bernstein hiergegen geltend macht, daß der § 1018, soweit er mit der Wechselordnung im Widerspruch stehe, durch § 13 E.G. zur C.P.O. in Schranken gehalten werde, so ist hierauf zu erwidern, daß dies nicht zutrifft, weil eine materiell-rechtliche Vorschrift vorliegt. Uebrigens gelangt Grünhut schon nach Art. 73 zu dem Ergebnisse, daß das Ausschlußurtheil auch die Rechte gegen die Regreßverpflichteten sichert.

Die Regreßpflichtigen können hiernach aus dem Ausschlußurtheil ebenfalls belangt werden und können ihrerseits wieder Regreß gegen ihre Vormänner nehmen und gegen den Acceptanten vorgehen.

Deshalb kann der Extrahent auch gegen den Ehrenacceptanten vorgehen und dieser wieder gegen die ihm Verpflichteten (anders Bernstein S. 297 u. O.G. Hamburg bei Borchardt Zuf. 622).

§ 20. δ) Der Wechselprozeß ist zulässig, da es sich um einen Anspruch aus dem Wechsel handelt (zustimmend Rehbein S. 166; anders Bernstein S. 277, weil der Aufbieter nicht beweisen könne, daß die Urkunde mit dem aufgebotenen Wechsel identisch sei).

§ 21. ε) Die Kraftloserklärung wirkt in rem. Jeder Dritte kann sich auf sie berufen.

Zusatz. Der **abhanden gekommene Protest** braucht nicht aufgeboten zu werden. Der Protest kann ja noch einmal ausgefertigt werden.

Artikel 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Einleitung. **Der vorliegende Artikel regelt den Schutz des legitimirten gutgläubigen Wechselerwerbers.** Die Vorschrift ist in der Weise gegeben, daß das Gesetz sagt, unter welcher Voraussetzung der Erwerber bösgläubig und deshalb im Besitze nicht geschützt wird. Daraus ergiebt sich, daß, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, der Erwerber gutgläubig ist und wegen seiner Gutgläubigkeit im Besitz geschützt wird.

§ 1. 1. Die **Voraussetzung des Schutzes** ist das Vorhandensein der wechselrechtlichen Legitimation nach Art. 36 und guter Glaube im Sinne des vorliegenden Artikels.

a) Wechselrechtliche Legitimation nach Art. 36 muß vorhanden sein. Wann diese vorhanden ist, darüber kann auf die Ausführungen zu Art. 36 verwiesen werden. Liegt nicht wechselrechtlicher Erwerb, sondern civilrechtlicher Erwerb vor, z. B. Erwerb durch Cession, so richtet sich die Vindikation nicht nach den Grundsätzen des vorliegenden Artikels, sondern nach sonstigen Grundsätzen (R.G. 33 S. 147).

§ 2. b) Guter Glaube im Sinne des vorliegenden Artikels muß auf Seiten des Erwerbers vorliegen.

α) Daß guter Glaube dann vorhanden ist, wenn dem Erwerber weder dolus, noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, besagt der Gesetzestext mit genügender Deutlichkeit. Hinzuzufügen ist nur, daß es auf die Gutgläubigkeit nur zur Zeit des Erwerbes ankommt, mala fides superveniens non nocet (Bolze 10 Nr. 362). Und ferner ist hinzuzufügen, daß der gute Glaube dadurch nicht ohne Weiteres beseitigt wird, daß der Inhalt des Handelsregisters dem Sachverhalt, wie ihn der Erwerber als vorhanden angenommen hat, entgegensteht. Hier ist nicht die Eintragung entscheidend. Der § 15 H.G.B.

Digitized by Google

greift hier nicht Platz, weil hier ein besonderes schuldhaftes Verhalten erfordert wird. Hier ist vielmehr von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Nichtkenntniß der handelsgerichtlichen Eintragungen eine grobe Fahrlässigkeit involvirt und der Glaube an bestimmte Umstände dadurch allein schon aufhört, ein guter Glaube zu sein, daß das Handelsregister entgegensteht.

β) Eine weitere Frage von höchster Wichtigkeit ist aber: **Worauf muß sich der gute Glaube erstrecken, um als guter Glaube im Sinne des vorliegenden Artikels zu gelten**, um also den Erwerber im Besitze des Wechsels zu schützen? Mit andern Worten: Welche Mängel des Erwerbsaktes sind durch die gutgläubige Nichtkenntniß derselben heilbar? In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß der Schutz des vorliegenden Artikels viel weiter reicht, als der auf den §§ 932—936 B.G.B. und als der auf § 366 H.G.B. beruhende Schutz des gutgläubigen Erwerbes beweglicher Sachen. Nach den § 932—936 B.B.G. wird der gutgläubige Erwerb nur dann geschützt, wenn der gute Glaube darin besteht, daß der Erwerber den Veräußerer als den Eigenthümer gehalten hat. Der § 366 H.G.B. erweitert diesen Schutz insofern, als er beim Erwerbe von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes den gutgläubigen Erwerber auch dann schützt, wenn der gute Glaube darin besteht, daß der Erwerber den Veräußerer zwar nicht für den Eigenthümer, aber für veräußerungsbefugt gehalten hat. Der vorliegende Artikel geht noch weiter. **Der gute Glaube heilt nach dem vorliegenden Artikel alle Mängel des materiellen Erwerbsvertrags.** Er schließt keinen von der Heilbarkeit aus. Er sagt vielmehr ganz allgemein, daß die formelle Giltigkeit in Verbindung mit dem guten Glauben (scil. daran, daß der formellen Giltigkeit auch die materielle Giltigkeit entspricht) zum rechtsgiltigen Erwerbe ausreicht. Der gutgläubige Erwerber wird daher im Besitze des Wechsels nicht bloß dann geschützt, wenn der Erwerber den Veräußerer als den Eigenthümer hielt; und nicht bloß dann, wenn er den Wechsel von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe erworben hat und an dessen Veräußerungsbefugniß glaubte, sondern auch dann, wenn er den Wechsel von einem Nichtkaufmann erwirbt und an dessen Veräußerungsbefugniß glaubte; endlich aber auch dann, wenn der gute Glaube darin besteht, daß er an die in Wahrheit nicht vorhandene Veräußerung-(Geschäfts)fähigkeit des Veräußerers glaubte.[1]) Bernstein S. 280 steht in dieser Hinsicht auf dem gleichen Standpunkte. Denn nach ihm ist bösgläubig derjenige, der weiß oder ohne grobe Fahrlässigkeit wissen muß, daß dem Wechselveräußerer das Veräußerungsrecht oder die Veräußerungsfähigkeit abging oder daß eine vertretungsweise Veräußerung ohne zu Grunde liegende Vertretungsbefugniß erfolgte. Dernburg II § 145 bei Anm. 3 steht auf dem gleichen Standpunkte, desgleichen Grünhut II S. 124 und Rehbein Anm. 2. Auch Lehmann bei Lehmann und Ring H.G.B. II S. 74 schließt sich unseren Ausführungen an. Dagegen werden sie von Düringer und Hachenburg II S. 455 bekämpft, jedoch mit nnzutreffenden Argumenten. Sie behaupten, das auf den Wechselinhaber lautende Schlußindossament müsse stets materiell wirksam sein, die Gutgläubigkeit helfe und heile hier nicht; Art. 74 beziehe sich nur auf die vorhergehenden Indossamente, das beweise der in Art. 74 enthaltene Hinweis auf Art. 36. Allein dieser Hinweis beweist das Gegentheil. Denn Art. 36 spricht **nicht** von einer bis auf den **Indossanten** heruntergehenden Kette, sondern von einer bis auf den letzten Indossatar, den **Wechselinhaber** heruntergehenden Kette von Giros. Der Art. 74 besagt also, wie dieser Hinweis ergiebt, nicht, daß bei den vorangehenden Indossanten die formelle Thatsache der zusammenhängenden Girokette genügt, sondern daß zum Erwerbe des Wechseleigenthums die bis auf den Inhaber heruntergehende formell giltige Kette und der redliche Erwerb seitens des Inhabers genügt. Vergl. auch R.O.H 2 S. 281, wo der letzte Inhaber für wechselberechtigt erklärt

§ 3.

[1]) Noch weitere Ausflüsse des im Art. 74 wurzelnden weitreichenden Schutzes des gutgläubigen Wechselerwerbes siehe § 9 zu Art. 82; ebenda § 25 u. § 68.

Digitized by Google

wurde, obgleich gerade das auf ihn lautende Giro von einer Person gethätigt war, welche nicht befugt war, den Namen des Indossanten zu zeichnen, also gefälscht, und demgemäß nicht wirksam war; die formelle Giltigkeit des Giros in Verbindung mit dem nicht bezweifelten guten Glauben des Erwerbers an die materielle Wirksamkeit desselben genügte dem R.O.H. Das R.G. (45 S. 265) stellt sich ganz ausdrücklich auf den von uns vertretenen Standpunkt.[1]) Uebrigens geben Düringer und Hachenburg S. 454 zu, daß der Schuldner dem letzten Indossatar nicht einwenden kann, das auf ihn lautende Giro sei materiell nicht wirksam, sofern der letzte Inhaber nur an die materielle Wirksamkeit glaubte und glauben durfte. Aber das kann doch nur darin seinen Grund haben, daß der Wechselinhaber den Wechsel schon dadurch zum Eigenthum erwirbt, daß das Indossament formell in Ordnung ist und er an seine materielle Wirksamkeit redlich glaubt. Würde der Erwerber trotz formell korrekten Giros und trotz seines guten Glaubens an die materielle Wirksamkeit des Giros wegen der materiellen Unwirksamkeit desselben nicht Wechselgläubiger werden, so könnte dies natürlich auch der Schuldner geltend machen. Wie wäre es denkbar, daß der Beklagte nicht geltend machen dürfte, daß der, der die Forderung einklagt, nicht sein Gläubiger geworden ist? (Vergl. unten § 10).

§ 4. Ist hiernach auch der Erwerb vom Gemeinschuldner durch Art. 74 geschützt? Nach § 7 der Konkursordnung ist jede vom Gemeinschuldner nach Eröffnung des Verfahrens vorgenommene Rechtshandlung gegenüber den Konkursgläubigern unwirksam. Seinem Wortlaut nach würde der Art. 74 auch diesen Fall umfassen. Gleichwohl ist der Schutz des Art. 74 zu versagen, weil der § 7 K.O. gegenüber dem vorliegenden Artikel die lex specialis ist und dadurch, daß er in bestimmten von ihm bezeichneten Fällen die Vorschriften über den Schutz gutgläubigen Erwerbes unberührt läßt, deutlich zu erkennen giebt, daß andere Schutzvorschriften dieser Art dem § 7 weichen sollen (vergl. Jaeger K.O. Anm. 29 ffg. zu § 7; Staub H.G.B. Anm. 73 zu § 366). Derjenige jedoch, der den Wechsel von dem Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners gutgläubig erwirbt, genießt den Schutz des Art. 74.

§ 5. c) Bösgläubig ist hiernach, wer die Geschäftsunfähigkeit des Veräußerers kennt oder ohne grobe Fahrlässigkeit kennen muß oder wer weiß oder ohne grobe Fahrlässigkeit wissen muß, daß der Veräußerer weder Eigenthum am Wechsel besaß, noch über den Wechsel zu verfügen berechtigt oder daß er dazu nicht fähig war. Bösgläubig wird er aber nicht dadurch, daß er weiß oder wissen muß, daß in der Person eines früheren Veräußerers ein solcher Mangel vorhanden ist. Denn wenn der unmittelbare Vormann diesen Mangel nicht kannte und ohne grobe Fahrlässigkeit nicht zu kennen brauchte, so ist dieser unmittelbare Vormann Eigenthümer geworden und sein Rechtsnachfolger ist es ebenfalls geworden und dieser letztere Erfolg wird dadurch nicht gehindert, daß dieser letzte Erwerber von einem Mangel in der Person eines früheren Erwerbers wußte. Ja es genügt sogar, daß der letzte Erwerber gutgläubig annahm, sein unmittelbarer Rechtsvorgänger habe gutgläubig erworben (vergl. Staub H.G.B. Anm. 16 zu § 366; vergl. Bolze 11 Nr. 38).

Der gute Glaube wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Erwerber von dem Rechte eines Dritten auf den Wechsel, von einem jus ad rem, einem obligatorischen Anspruche auf Uebergabe des Wechsels, gewußt hat (Rehbein Anm. 2.

Der Schutz des Art. 74 greift auch beim Erwerbe abhanden gekommener Wechsel Platz. Eine dahin gehende Einschränkung, wie sie § 935 B.G.B. macht, kennt der Art. 74 nicht.

---

[1]) Dort hatte der letzte Inhaber den Wechsel von einer Person erworben, welche ihn im Namen des Vormannes, aber unter Ueberschreitung der ihr gegebenen Vollmacht indossirte. Das R.G. erklärte, daß, wenn der Wechselinhaber die Vollmachtsüberschreitung gutgläubig nicht kannte, er gemäß Art. 74 W.O. den Wechsel zu Eigenthum erworben hätte. (In anderer Hinsicht wird diese Reichsgerichtsentscheidung von uns bekämpft; vergl. unten § 13.)

Digitized by Google

2. **Die Beweislast.** Sie trifft den Vindikanten, da die formelle Legitimation die Vermuthung des materiell giltigen Erwerbes begründet und der gute Glaube hier, wie immer, vermuthet wird (vergl. § 23 zu Art. 36; R.G. 4 S. 179). § 6.

3. **Der Inhalt des Schutzes** besteht darin, daß der solchergestalt legitimirte und gutgläubige Besitzer gegen Vindikation geschützt ist. Kein Dritter kann, wenn die Voraussetzungen des vorliegenden Artikels vorliegen, von dem Besitzer die Herausgabe des Wechsels verlangen. Kein Dritter, auch nicht der Veräußerer selbst (anders Obertribunal Stuttgart b. Borch. Zus. 682). Ob dieser anderweite Rechte (Kondiktion u. s. w.) hat, richtet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, (vergl. unten § 7). § 7.

4. **Aus der Vorschrift des vorliegenden Artikels folgt, daß der legitimirte gutgläubige Wechselerwerber Eigenthümer des Wechsels wird** und frühere Eigenthums- und sonstige dingliche Rechte am Wechsel durch solchen Erwerb erlöschen. Die Vorschrift ist insofern ähnlich der der §§ 932, 936 B.G.B. § 8.

Zusatz 1. Das Prinzip des vorliegenden Artikels ist auszudehnen:

a) nicht bloß auf diejenigen Fälle, in denen um Surrogate des Wechsels gestritten wird, wie um die vom Wechselbeklagten auf Grund des Art. 73 hinterlegte Wechselsumme (Obertrib. Berlin b. Borch. Zus. 684); § 9.

b) sondern auch und ganz besonders in Bezug auf die Rechtsstellung des Wechselbesitzers gegenüber dem Schuldner. Denn warum sollte der Wechselschuldner nicht einwenden dürfen, daß der, der den Wechsel gegen ihn einklagt, nicht Wechselgläubiger geworden sei? Und wie sollte er umgekehrt Mängel des materiellen Begebungsaktes geltend machen können, wenn der Indossatar trotz ihrer Wechselgläubiger geworden ist? Auch der Wechselschuldner kann daher dem legitimirten gutgläubigen Erwerber Mängel des materiellen Begebungsvertrags nicht entgegenhalten, (vergl. Näheres hierüber § 25 zu Art. 36), wohl aber dem bösgläubigen (R.O.H. 25 S. 66; Dernburg II § 249); ja er darf sogar wissentlich dem bösgläubigen Erwerber nicht zahlen (Dernburg II § 249; vergl. bei uns § 19 zu Art. 36). Dagegen kann in anderer Weise das Prinzip auf die Rechtsstellung zum Schuldner nicht ausgedehnt werden: die mit der Pflicht der Identitätsprüfung verbundene Gefahr trifft den Schuldner; wenn derselbe an eine Person zahlt, die sich für die durch den Wechsel legitimirte Person fälschlich ausgegeben hat, so befreit ihn diese Zahlung nicht; auch der in dieser Hinsicht vorhandene gute Glaube schützt ihn vor nochmaliger Zahlung an den wahren Gläubiger nicht (vergl. Lehmann S. 536; auch bei uns § 17 zu Art. 36). § 10.

Zusatz 2. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Veräußerer und dem bösgläubigen Erwerber ist in der Wechselordnung nicht erörtert. Welche Rechtswirkungen in diesem Falle in Bezug auf die Herausgabe des Wechsels bestehen, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen. Wechselrechtlich aber ist die Frage zu berühren, ob der Indossant dem bösgläubigen Indossatar wechselrechtlich haftet. Die Frage ist mit Lehmann S. 225 zu verneinen, weil ein wechselrechtlich giltiges Indossament nicht vorliegt. Bernstein S 99 will den Indossanten bis zur Herausgabe haften lassen. Mit Unrecht, denn vor der Herausgabe würde der Inanspruchnahme des Indossanten die exceptio doli entgegenstehen. § 11.

Zusatz 3. Dadurch, daß der gutgläubige Erwerb das frühere Eigenthum und das früher dingliche Recht zur Aufhebung bringt, wird der frühere Eigenthümer des Wechsels geschädigt. Es frägt sich, worin besteht die Ausgleichung des diesem dadurch entstehenden Schadens? § 12.

a) Gegen den Veräußerer hat er in allen Fällen Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 816 B.G.B.). Die Veräußerung kann sich aber auch als Verletzung von Vertragsrechten oder als unerlaubte Handlung darstellen. In solchen Fällen greifen die betreffenden anderen Grundsätze Platz (vergl. § 72 zu Art. 82).

b) Gegen den Erwerber hat der frühere Berechtigte keinen Anspruch, insbesondere nicht einen Anspruch auf Herausgabe des Wechsels. Das Reichsgericht Band 45 S. 265 nahm allerdings an, daß der Art. 74 nur bestimme, der gutgläubige Erwerber werde § 13.

Digitized by Google

Eigenthümer des Wechsels, dagegen hafte er dem Rechtsvorgänger, wenn der Begebungsvertrag an sich nichtig war, auf Grund der Nichtigkeit des Aktes nach civilrechtlichen Grundsätzen aus der rechtlosen Bereicherung, insbesondere auch auf Herausgabe des Wechsels. Allein der Art. 74 bestimmt nicht bloß, der gutgläubige Erwerber werde Eigenthümer, sondern daß er „zur Herausgabe des Wechsels nicht angehalten" werden könne. Er soll also Eigenthümer werden und es bleiben, er soll trotz des ungiltigen Begebungsaktes im Besitze bleiben und zur Herausgabe nicht angehalten werden. Nach dem neuen bürgerlichen Recht könnte angesichts des § 816 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. noch in Frage kommen, ob nicht der unentgeltliche Erwerber zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden kann. Indessen auch der § 816 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. greift nicht Platz. Er würde mit Art. 74 W.O. in Widerspruch treten und muß deshalb außer Anwendung bleiben. Denn es stände im Widerspruch mit Art. 74, wollte man nach § 816 B.G.B. den unentgeltlichen Erwerber für verpflichtet erachten, das unmittelbar durch die Verfügung Erlangte, also den Wechsel, an den Berechtigten herauszugeben.

Indessen muß hier hinzugefügt werden, daß durch den guten Glauben nur die materielle Giltigkeit des Indassaments in der hier geschilderten Weise geschützt wird. Ist das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft, in dessen Erfüllung die Indossirung des Wechsels erfolgt, materiell ungiltig, so wird diese Ungiltigkeit durch den guten Glauben nicht geheilt, und aus dieser Unwirksamkeit können sich nach den Grundsätzen des Civilrechts Erstattungsansprüche ergeben. Der Anspruch auf Herausgabe des Wechsels ist aber jedenfalls ausgeschlossen. Diese Erstattungsansprüche können sich auch gegen den entgeltlichen Erwerber richten. Denn § 816 B.G.B. bezieht sich nur auf den Fall, daß der Verfügende das Recht nicht besaß, daß aber der Akt der Verfügung sonst wirksam und giltig war.

XII. Falsche Wechsel.

Artikel 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Der vorliegende Artikel wird von uns im Anschluß an Art. 76 mit erläutert. Die beiden Artikel hängen so sehr mit einander zusammen, sind derart parallele Ausläufer eines und desselben Prinzips, daß sich für die Zwecke der Kommentirung ihre Zusammenfassung empfiehlt.

Artikel 76.

Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Einleitung. **Die beiden Artikel 75 und 76 enthalten zusammengenommen den Rechtsgrundsatz, daß die wechselmäßige Wirkung der echten Unterschriften durch die unechten Unterschriften nicht alterirt wird.**

§ 1. 1. Der Satz ist ein Ausfluß des Prinzips, daß der Wechsel, um Träger giltiger Wechselerklärungen zu sein, nur formell die vorgeschriebene Gestalt zu haben braucht. Jede Wechselunterschrift, wenn sie nur auf einen äußerlich formgerechten Wechsel gesetzt ist, begründet die selbstständige Verbindlichkeit des Unterzeichners (R.O.H. 1 S. 98 und 288). Die Wechselordnung enthält noch mannigfache andere Anwendungen dieses Prinzips. Wir verweisen hauptsächlich auf Art. 3, wonach die übrigen wechselmäßigen Erklärungen dadurch nicht alterirt werden, daß eine Erklärung von einem Wechselunfähigen abgegeben

Digitized by Google

ist. Eine andere Anwendung liegt vor bei Ungiltigkeitsgründen in Folge Verletzung des Art. 94 (R.O.H. 17 S. 281). Eine fernere Anwendung ist die: wenn das Blankogiro auch gefälscht ist, so sind doch die Blankotraditions-Begebungen wechselrechtlich giltig, soweit nicht etwa der Mangel eines materiell ungiltigen Begebungsvertrages aus anderen Gründen vorgeschützt werden kann.

2. Die beiden vorliegenden Artikel ziehen zwei Konsequenzen aus diesem Prinzip; § 2.

a) Nach Art. 75 kann ein Wechsel giltig acceptirt und indossirt werden, auch wenn die Unterschrift des Ausstellers falsch oder gefälscht ist. Das ist um so bemerkenswerther, als der Aussteller die Grundtratte, die Trägerin aller übrigen Wechselerklärungen, herstellt. (Unter dem Aussteller ist auch der Aussteller des Wechsels an eigne Ordre gemeint; Obertrib. vom 6. November 1866, bei Borch. Zusatz 696).

b) In Art. 76 ist der Satz aufgestellt, daß die Unechtheit des Accepts oder eines Indossaments die Rechtswirksamkeit der übrigen Unterschriften nicht beeinträchtigt. Dieser Satz ist juristisch weniger bemerkenswerth, aber praktisch ebenso wichtig. § 3.

c) Nach beiden Artikeln ist die Haftung aus den echten Unterschriften eine wechselmäßige, d. h. sie ist wechselrechtlich verbindlich, aber sie ist auch bedingt von den wechselrechtlichen Voraussetzungen der Haftung, welche durch die Fälschung oder Fiktion anderer Unterschriften keine Aenderung erleiden. Der wahre Indossant haftet daher nur dann, wenn beim fingirten Bezogenen protestirt ist, und es kann die Entscheidung des R.O.H. vom 10. September 1878 (b. Borch. Zus. 695[a]) nicht gebilligt werden, wonach dem ersten Giranten des Wechsels gegenüber, auf welchem die Unterschriften des Ausstellers, sowie des Bezogenen und Acceptanten gefälscht (fingirt) sind, der unterlassene Protest unerheblich sein soll, weil dies jenem Giranten nicht von Nachtheil sei; diese Frage ist nicht ausschlaggebend. § 4.

Zusatz 1. Ueber die Frage der Rechtswirksamkeit der unechten Unterschriften enthalten die Artikel 75 und 76 nichts. Art. 75 sagt nur, daß die echten Unterschriften wechselmäßige Wirkung haben. Die Rechtswirksamkeit der unechten Unterschriften kommt nun in zweierlei Hinsicht in Betracht: § 5.

a) Daß derjenige, dessen Unterschrift gefälscht ist, nicht wechselmäßig haftet, ist selbstverständlich (Obertrib. Berlin b. Borch. Zus. 697). Eine dennoch geschehene Zahlung kann nach den allgemeinen Regeln des Civilrechts zurückgefordert werden (R.O.H. 17 S. 1; O.G. Wien bei Borch. Zus. 699). Ist die Unterschrift nachträglich genehmigt worden, so soll sie nach O.G. Wien bei Peitler Nr. 95 wechselrechtliche Haftung begründen. Allein das scheint uns (entgegen unserer 1. Aufl.) nach erneuter Prüfung zu weit zu gehen. Eine ratihabitio, quae mandato aequiparatur, erzeugt allerdings wechselrechtliche Haftung (§ 5 zu Art. 95). Aber dazu gehört, daß der Unterschreibende im Interesse dessen handeln wollte, dessen Unterschrift er leistete. Liegt dagegen wirkliche Fälschung vor, so kann durch nachträgliche Erklärungen dieselbe nicht aus der Welt geschafft und die Unterschrift zu einer wechselrechtlich bindenden werden (Bernstein S. 281). § 6.

b) Im Grunde genommen hat die unechte Unterschrift auch nicht rechtsübertragende Wirkung. Das gefälschte Indossament ist eigentlich rechtsunwirksam. In dieser Hinsicht wird aber die Rechtsfolge der Rechtsunwirksamkeit der gefälschten Unterschrift dadurch gemildert, daß dem gutgläubigen Rechtserwerber die Fälschung nicht entgegengehalten werden kann (vergl. die Erläuterung zu Art. 74: besonders § 3). § 7.

Zusatz 2. Ueber sonstige Veränderungen des Wechselinhalts enthalten die Art. 75 und 76 ebenfalls nichts. Sie regeln nur die Veränderung, welche in der Verfälschung der Wechselunterschrift besteht. Es kann der Wechselinhalt aber auch sonst durch Korrekturen, § 8.

Digitized by Google

Rasuren, Durchstreichungen, Zerreißung, Zusätze mannigfach verändert werden, und es fragt sich, welche Rechtswirkungen hierdurch erzeugt werden. Es muß wie folgt unterschieden werden:

§ 9. a) **Die Veränderung ist derart, daß die ursprüngliche Gestalt des Wechsels doch wieder hergestellt ist.** Das kann sich nur auf Korrekturen beziehen; denn Zerreißung und Zusätze haben die dauernde Aufhebung der ursprünglichen Gestalt zur Folge. Eine Veränderung der hier fraglichen Art ist für die Giltigkeit des Wechsels nicht erheblich. Sie kann aber in zweierlei Hinsicht erheblich werden:

§ 10. *α*) für die Beweisfrage. Ist der Wechsel nicht mehr äußerlich unverdächtig, sondern ist seine ursprüngliche Gestalt augenscheinlich verändert, so muß derjenige, der den Wechsel geltend macht, die Unverfänglichkeit der Veränderung darthun (vergl. unten § 19).

§ 11. *β*) für die prozessuale Frage nach der Qualifikation als Grundlage für den Wechselprozeß (unten § 20).

§ 12. b) **Die Veränderung ist derart, daß die ursprüngliche Gestalt nicht wiederhergestellt ist.** Das kann der Fall sein bei allen anderen Arten von Veränderungen: Korrekturen, Rasuren, Durchstreichungen, Zerreißungen und Zusätzen. Bei Durchstreichungen ist es gleichgiltig, ob das Durchstrichene noch lesbar ist (R.O.H. 3 S. 93; 19 S. 271), ebenso, ob die Durchstreichung aus Versehen oder von einem Unberechtigten geschehen, (R.O.H. 19 S. 271). Bei solchen dauernden Aenderungen ist zu unterscheiden, ob sie einen unwesentlichen Theil des Wechsels betreffen oder einen wesentlichen.

§ 13. *α*) Ist ein unwesentlicher Theil verändert, so ist die Veränderung unwesentlich und deshalb für die Giltigkeit des Wechsels nicht erheblich. Ein Beispiel ist das, daß dem Domizilvermerk später ein Domiziliat hinzugefügt ist oder der Domiziliat gestrichen wird; ein anderes Beispiel, daß der Acceptvermerk gestrichen ist. In diesem Falle haftet jeder Wechselverpflichtete nach Maßgabe derjenigen Gestalt, welche der Wechsel zur Zeit seiner Begebung hatte, bezw. später mit seiner Zustimmung angenommen hat. (R.O.H. 3 S. 51; 6 S. 24; 7 S. 219; 13 S. 412; 14 S. 383; R.G. 28 S. 121; 32 S. 38; Thoel § 173; O.G. Wien bei Cz. Nr. 294; 297; 302). Ein weiterer Fall ist nach der Meinung des Reichsgerichts, daß der Aussteller den Vermerk „ohne Gewähr" bei seiner Unterschrift gestrichen hatte (R.G. v. 26. September 1896 bei Gruchot 40 S. 840). Denn dieser Vermerk ist nach der Meinung des Reichsgerichts unwesentlich (vergl. § 67 zu Art. 4). Ferner wenn dem Indossament ein Zusatz hinzugefügt ist, der nicht hingehört, z. B. eine falsche Adresse.

§ 14. *β*) Betrifft aber die Veränderung einen wesentlichen Theil des Wechsels, so ist wiederum zu unterscheiden:

§ 15. *αα*) Ist die Veränderung derart, daß der Wechsel einen wesentlichen Theil überhaupt eingebüßt hat, so ist damit die Wechselkraft selbstverständlich zerstört (R.O.H. 3 S. 93; 13 S. 253). Der betreffende Einwand wirkt in rem (R.O.H. 23 S. 211; R.G. 8 S. 43; O.G. Wien bei Krall Nr. 205). So insbesondere, wenn das Wechselpapier als solches durch äußere Gewalt zerstört ist, was aber nicht bei jeder äußeren Trennung der einzelnen Papierbestandtheile gesagt werden kann: bloßes Auseinanderfallen durch Kniffen in Folge Circulirens zerstört die Wechselkraft nicht (R.O.H. 5 S. 247; O.G. Wien bei Cz. Nr. 396), wohl aber, wenn der Wechsel offenbar zum Zwecke der Vernichtung zerrissen ist, wenn auch aus Versehen (R.O.H. vom 30. Oktober 1877 bei Borchardt-Ball Anm. 213 b; vergl. oben § 12, auch R.O.H. 5 S. 248). Die Wechselkraft ist ferner zerstört, wenn ein einzelner wesentlicher Bestandtheil durch äußere Gewalt beseitigt ist, so z. B. wenn durch Ausreißen eines Stücks der Wechselurkunde der Verfalltag aus derselben nicht mehr zu ersehen ist (R.O.H. 7 S. 221; 13 S. 155; 25 S. 237) oder wenn die Wechselsumme beseitigt ist

Digitized by Google

(R.O.H. 13 S. 253; 23 S. 341) oder die Ausstellungszeit (R.O.H. 11 S. 234), während sonstige äußere Beschädigungen der Wechselurkunde durch Abreißen oder Abschneiden unter Umständen zwar die Beweiskraft schwächen (vergl. unten § 20), aber auch dies nicht nothwendig, nämlich dann nicht, wenn kein Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß Bestandtheile des urkundlichen Inhalts des Wechsels beseitigt sind (R.O.H. 12 S. 377).

ββ) Ist die Veränderung derart, daß der Wechsel auch in seiner neuen Gestalt alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels aufweist, so ist der Wechsel nicht ungiltig (R.O.H. 24 S. 263); insbesondere gegenüber demjenigen, der den Wechsel in dieser Gestalt begiebt, giltig (Bolze 10 Nr. 365; vergl. R.G. 32 S. 36). Jedoch ist derjenige Wechselverpflichtete, der vor dieser Veränderung den Wechsel begab und sie auch nicht nachträglich genehmigt hat, aus dem Wechsel nicht mehr verpflichtet; denn der Wechsel, den er unterschrieb, besteht nicht mehr, eine Wechselverpflichtung aber, wie sie der Wechsel in der neuen Gestalt verbrieft, ist er nicht eingegangen (R.O.H. 13 S. 155). Dies gilt auch dann, wenn die Veränderung dem Verpflichteten günstig ist, z. B. durch Hinausschiebung des Verfalltages, oder wenn der zwischen den Kontrahenten vereinbarte Zustand hergestellt ist (R.O.H. 13 S. 155). Auch die Art der Veränderung ist in diesem Falle gleichgiltig. Insbesondere können Zusätze ganz ebenso wie sonstige Veränderungen, Durchstreichungen, Korrekturen, Zerreißungen wirken; so wenn die Wechselsumme durch Hinzufügung einer Null aus 1000 in 10000 verwandelt wird; denn auch in diesem Fall ist ein wesentlicher Bestandtheil schon in der Form derart geändert, daß er einen andern Begriff darstellt; es haftet daher derjenige, der vor dieser Veränderung den Wechsel begeben hat, nicht (R.O.H. 23 S. 340, Bernstein S. 67; während Lehmann S. 413 und anscheinend auch das R.G. 8 S. 42 ihn nach Maßgabe seiner Unterzeichnung haften lassen will; ebenso Dernburg II § 276 Anm. 11). § 16.

Daß diese Einrede zu *αα* und *ββ* jedem späteren Erwerber, auch dem redlichen Nehmer gegenüber platzgreift, ist selbstverständlich (R.O.H. 23 S. 211; R.G. 8 S. 42), und man kann auch einen Rechtssatz nicht anerkennen, daß derjenige, der seinen Namen auf einen leicht zu verfälschenden Wechsel setzt, spätere Fälschungen gegenüber dem redlichen Erwerber nicht geltend machen kann (R.G. 8 S. 42). § 17.

γ) Eine Sonderstellung in dieser Frage nimmt die Veränderung des Zahlungsorts durch Hinzufügung oder Streichung des Domizilvermerks ein. Man könnte geneigt sein, davon auszugehen, daß auch hierin eine begriffliche Veränderung des Zahlungsorts, also eines wesentlichen Bestandtheils des Wechsels liegt, und hieraus den Schluß ziehen, daß die Wechselkraft durch diese Veränderung wenigstens für diejenigen erlischt, die vor dieser Veränderung den Wechsel begeben haben (vergl. oben § 16). Allein die ständige Judikatur unserer obersten Gerichtshöfe steht auf anderem Standpunkte. Sie nimmt bei Veränderungen dieser Art nicht eine Aufhebung der Wechselkraft an, sondern läßt jeden Wechselverpflichteten nach Maßgabe derjenigen Gestalt haften, die der Wechsel zur Zeit seiner Begebung hatte, bezw. später mit seiner Zustimmung angenommen hat (R.O.H. 3 S. 51; 6 S. 24; 7 S. 88; 12 S. 431; 23 S. 211; 24 S. 127; besonders R.G. 32 S. 38; O.G. Wien b. Borch. Zus. 539). Dieser Standpunkt der höchsten Gerichte ist gerechtfertigt. Der von der Wissenschaft aufgestellte, an sich zutreffende Grundsatz, daß sachliche Veränderungen eines wesentlichen Bestandtheils des Wechsels verpflichtungsvernichtend wirken (vergl. oben § 15), kann nur dort platzgreifen, wo das essentiale auch äußerlich zerstört ist. Wo dies nicht der Fall ist, wo wie hier ein essentiale begrifflich verändert werden und doch in seiner § 18.

Digitized by Google

ursprünglichen Form intakt bleiben kann, da ist die Zerstörung der Form nicht geschehen, und deshalb eine Zerstörung der materiellen Kraft nicht anzunehmen. Vielmehr steht nichts entgegen, daß der Wechsel in beiden Formen wirksam ist: Wer nach Maßgabe der alten Form sich verpflichtet hat, haftet nach Maßgabe dieser Form; wer nach Maßgabe der neuen Form sich verpflichtet hat, haftet nach Maßgabe dieser. Solche doppelte Haftungen aus einem und demselben Wechsel sind auch sonst denkbar, z. B. bei Veränderungen in unwesentlichen Theilen oder beim beschränkten Accept. Ist daher der Wechsel mit dem Domizilvermerk versehen worden nach der Acceptation, aber ohne Zustimmung des Acceptanten, so haftet der Acceptant auch ohne Protest (R.O.H. 6 S. 24; R.G. 28 S. 122); wenn der Indossant nachträglich den Domizilvermerk selbst dazugesetzt hat, so ist ihm gegenüber beim Domiziliaten zu protestiren (Bolze 17 Nr. 304); wenn er dagegen den Wechsel indossirte, als er noch keinen Domizilvermerk hatte, so haftet er nur, wenn beim Trassaten protestirt wurde (R.G. 32 S. 38). Vergl. über diese Materie auch § 3 zu Art. 24; über die Beweislast § 6 zu Art. 43. Es ist ferner davon auszugehen, daß der Einwand des unrechtmäßigen Domizilvermerks nicht in rem wirkt, sondern nur in personam; nicht die Falschheit des Wechsels gegen jeden Erwerber, sondern der Einwand der Arglist gegen den arglistigen oder sonstigen anormalen Wechselsuccessor wird dadurch begründet (R.G. vom 22. Januar 1898 im J.W. S. 161).

§ 19. c) Für alle Fälle gemeinsam gilt:

a) Die Regelung der Beweislast. Bei einem unverdächtig aussehenden Wechsel ist diejenige Gestalt zu Grunde zu legen, in welcher der Wechsel prima facie erscheint; etwaige Veränderungen, welche die Verpflichtung alteriren, hat dann der Schuldner zu beweisen (R.O.H. 5 S. 373; R.G. in Gruchot 24 S. 1109, R.G. 47 S. 68; Grünhut I § 63). Enthält aber der Wechsel augenscheinlich Veränderungen der ursprünglichen Gestalt, so muß der klagende Gläubiger beweisen, warum der Beklagte trotz ihrer haftet (R.O.H. 13 S. 252; 24 S. 265; Lehmann S. 414), also daß die Aenderung entweder vor der Begebung des Verpflichteten geschehen ist, oder nachträglich mit seiner Genehmigung (R.O.H. 13 S. 253; R.G. 8 S. 42; 32 S. 38). Ueber den Beweis der Genehmigung unten § 21; über die Beweislast bei nachträglichem Domizilvermerk § 6 zu Art. 43.

§ 20. β) Die Wirkung von Veränderungen auf die Wahl der Prozeßart. Durch Veränderungen verliert die Wechselurkunde leicht ihre Unverdächtigkeit und wird dann für den Wechselprozeß ungeeignet.

§ 21. γ) Die Wirkung der Genehmigung. Ist die Veränderung zwar nach der Begebung vorgenommen, aber doch mit Genehmigung des Verpflichteten, so gilt dies gleich der Veränderung durch ihn selbst vor der Begebung und wirkt gegen ihn (R.O.H. 24 S. 264; R.G. 32 S. 38). Für die nachträgliche Genehmigung ist der Gläubiger beweispflichtig (R.O.H. 13 S. 254; 24 S. 265). Ueber die Form der Genehmigung siehe § 10a zu Art. 95.

XIII. Wechselverjährung.

Artikel 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§ 1. I. **Vorbemerkung. Allgemeines über die Weselverjährung,** insbesondere der Rechtscharakter derselben und Konsequenzen daraus. Die Wechselordnung giebt nicht

Digitized by Google

erschöpfende Vorschriften über die Wechselverjährung. Sie bestimmt zwar Einzelheiten über Beginn und Arten der Verjährung, läßt aber eine ganze Reihe von anderen Fragen unbeantwortet (Unterbrechung, Wirkung der Verjährung, Wiederbeginn der Verjährung nach der Unterbrechung; Aufschiebung des Verjährungsbeginns aus subjektiven und objektiven Hinderungsgründen u. s. w.). Nun sind zwar zur Ausfüllung der Lücken der Wechselordnung die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts maßgebend (vgl. unsere Allgemeine Einleitung §§ 3—5). Allein zunächst ist maßgebend die Wechselordnung mit allen ihren Konsequenzen. Es sind daher zunächst diejenigen Grundsätze entscheidend, die sich aus dem Rechtscharakter des Instituts der Wechselverjährung ergeben (vgl. R.O.H. 19 S. 313; 22 S. 307; R.G. 27 S. 78). Dies vorausgeschickt gilt Folgendes:

Zunächst ist hervorzuheben, daß es sich um ein Institut des materiellen Rechts, nicht des Prozesses handelt (R.O.H. 14 S. 259; 18 S. 187; R.G. 2 S. 13; 6 S. 24; 7 S. 22). § 2.

Sodann ist (gegen Grawein, Verjährung und gesetzliche Befristung, und Lehmann S. 573 und in Iherings Jahrbüchern 34 S. 434) grundsätzlich daran festzuhalten, daß es sich um eine Verjährung, nicht um eine Präklusivfrist handelt. Denn es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber der Wechselordnung diesen so sehr gebräuchlichen juristisch-technischen Ausdruck in einem anderen Sinne anwenden wollte, als alle andern Gesetze. Hier wie sonst ist die Verjährung ein Institut, welches begründete Rechte wieder aufhebt (R.O.H. 3 S. 124; R.G. 27 S. 78; Bernstein S. 283; Rehbein, Anm. 2. Uebrigens liegt darin, daß der Art. 8 Nr. 2 E.G. zum H.G.B. den Art. 80 W.O. aufhebt, weil, wie die Denkschrift zum H.G.B. sagt, „kein genügender Anlaß mehr vorliegt, die Unterbrechung der Verjährung der Wechselforderungen besonderen vom bürgerlichen Recht abweichenden Grundsätzen zu unterwerfen“ eine authentische Interpretation dahin, daß die Wechselverjährung eine Verjährung im Sinne des B.G.B. ist. § 3.

II. **Der vorliegende Artikel regelt die Dauer und den Beginn der Verjährungsfrist für den Wechselanspruch gegen den Acceptanten.** § 4.

1. **Der wechselmäßige Anspruch** ist nur getroffen, d. h. der aus dem Wechsel unmittelbar sich ergebende Anspruch. Uebrig kann bleiben ein Anspruch aus Art. 83, der von dieser Verjährung nicht getroffen ist (vergl. zu Art. 83). Ist der Wechselanspruch rechtskräftig ausgeklagt, so greift die ordentliche Verjährung Platz (vergl. § 9 im Exkurse zu Art. 79).

2. **Gegen den Acceptanten,** und zwar auch gegen den Acceptanten mit benanntem Domiziliaten (O.H.G. Stuttgart u. O.A.G. Dresden b. Borch. Zus. 701 e), nach richtiger Ansicht auch gegen den Ehrenacceptanten (vergl. § 6 zu Art. 60). Dem Acceptanten steht gleich der Avalist desselben (Kreis S. 154; O.G. Wien bei Cz. Nr. 130), und ferner der falsche Vertreter des Acceptanten nach Art. 95 (Kreis S. 148). § 5.

3. **Die Dauer** ist 3 Jahre. Diese Frist läuft ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Indossanten. Zwar braucht der Indossant nicht zu zahlen, wenn der Wechsel gegen den Acceptanten bereits verjährt ist; insofern wirkt die Verjährung auch zu Gunsten des Indossanten (Art. 54; R.G. 9 S. 22), aber es kann sein, daß ihm nach Einlösung des Wechsels nicht genügend Zeit zur Unterbrechung der Verjährung gegen den Acceptanten bleibt. Alsdann kann er sich darauf nicht berufen, daß er ja auch selbst den Wechsel hat bezahlen müssen (R.O.H. 7 S. 41). Die dreijährige Frist bezieht sich nicht auf den Fall, daß der Wechselanspruch dem Gläubiger rechtskräftig zugesprochen ist. Die actio judicati verjährt vielmehr in 30 Jahren (§ 218 B.G.B.). § 6.

4. **Der Beginn** der Frist. Hierüber bestimmt das Gesetz, daß sie vom Verfalltage an gerechnet wird. § 7.

   a) Die herrschende Ansicht will den Verfalltag nicht mitrechnen (R.O.H. 3 S. 415; R.G. 11 S. 45; 27 S. 80; O.G. Wien bei Cz. Nr. 3, 30, 85, 230; Dernburg II § 277; Bernstein S. 287; Rehbein Anm. 3), wogegen Lehmann S. 573 Anm. 4 aber mit Recht geltend macht, daß die Motive das Gegentheil klar ergeben, wenn sie sagen: „daß nach dieser Bestimmung die Verjährung mit dem Verfalltage eintritt“ und „der Anfang der Verjährung auf den Verfalltag gesetzt ist.“ Uebrigens

Digitized by Google

ist auch der Wortlaut des Gesetzes der herrschenden Ansicht nicht günstig. (Ebenso Canstein S. 398.)

§ 8. b) Der Verfalltag entscheidet absolut. Es ist gleichgiltig, ob auf diesen Tag auch der Zahlungstag fällt, oder ob derselbe dadurch hinausgeschoben ist, daß der Verfalltag auf einen Feiertag fällt (Dernburg II § 277). Hat daher der Acceptant nach dem Verfalltag acceptirt oder nur mit der Beschränkung acceptirt, daß er nach dem Verfalltage zu zahlen habe, so läuft doch die Wechselverjährung gegen ihn vom Wechselverfalltage an (§ 31 zu Art. 82). Daraus folgt, daß er überhaupt nicht haftet, wenn er nach der Verjährung acceptirt hat, daraus folgt aber nicht, daß er nicht haftet, wenn er mit der Beschränkung acceptirt hat, daß sein Zahlungstag 3 Jahre nach dem Verfalltage trifft (so R.O.H. 4 S. 375; Rehbein Anm. 3; Lehmann S. 577; Volkmar u. Loewy S. 268, 269; Bernstein S. 288). Das entspräche dem Willen der Parteien nicht. Stundung hemmt und unterbricht den Lauf der Verjährung (vergl. §§ 3 und 20 im Exkurse zu Art. 79)

§ 9. c) Bei Sicht- und Nachsichtwechseln berechnet sich der Verfalltag und demgemäß auch die Verjährung nach Art 32, bezw. nach Analogie desselben (R.O.H. 3 S. 130). Vergl. § 5 zu Art. 31 und § 9 zu Art. 32.

§ 10. 5. Das Ende der Frist ergiebt sich aus ihrem Beginne und ihrer Dauer von selbst. Daß das Ende auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, verlängert ihren Lauf nicht. § 193 B.G.B. hat auf die Verjährung keine Anwendung (Bernstein S. 288).

§ 11. Zusatz. Sonstiges über die Verjährung. Es ist schon oben in der Einleitung zu Art. 77 gesagt, daß die Wechselordnung nur wenige Vorschriften über die Verjährnng giebt. Die meisten Fragen sind in der Wechselordnung nicht erörtert, sondern müssen aus dem Wesen des Instituts und subsidiär aus den Vorschriften des B.G.B. über die Verjährung beantwortet werden. Danach gilt folgendes:

§ 12. 1. **Die Verjährungsfrage ist zu beurtheilen nach demjenigen örtlichen Rechte, welches das gesammte Schuldverhältniß überhaupt beherrscht,** d. h. in der Regel nach dem Erfüllungsorte, also bei den im Auslande zu erfüllenden Wechselverpflichtungen nach dortigem Recht (R.G. 2 S. 13), beim Acceptanten nach dem Rechte am Zahlungsorte des Wechsels, bei Regreßverpflichtungen nach dem Rechte am Wohnsitze des Regressaten, letzteres auch bei Domizilwechseln; denn der Regreßverpflichtete will nicht am Domizil zahlen, sondern dafür einstehen, daß dort gezahlt wird (R.O.H. 1 S. 289; 14 S. 258; R.G. 1 S. 125; 2 S. 13; 6 S. 24; 7 S. 22). Das B.G.B. hat an alledem nichts geändert, da sein Einführungsgesetz über das örtliche Recht der Verjährung nichts sagt (Rehbein Anm. 1).

§ 13. 2. **Die Verjährung ist Sache des Einwands; sie ist nicht von Amtswegen zu berücksichtigen.** Das war schon früher die überwiegende Ansicht (R.O.H. 2 S. 124; 3 S. 131; 6 S. 228; Bolze 1 Nr. 837; Kreis S. 147; Rehbein Anm. 11; Bernstein S. 285; O.G. Wien bei Peitler Nr. 370; 445; anders Dernburg § 277 V). Jetzt, da ein authentischer Gesetzesausspruch dahin besteht, daß die Wechselverjährung eine Verjährung im Sinne des B.G.B. ist (vergl. oben § 3), ist daran noch weniger zu zweifeln. Aus Art. 83 schließt Dernburg mit Unrecht das Gegentheil. Dort ist nichts weiter gesagt, als daß nach Erlöschen des Wechselanspruchs noch ein Bereicherungsanspruch übrig bleibt. Eine ähnliche Vorschrift enthält § 852 Abs. 2 B.G.B.: Auch nach Vollendung der Verjährung eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung bleibt noch ein Bereicherungsanspruch übrig. Das Wort „erlöschen", das in Art. 83 gebraucht wird, beweist gar nichts. Da der Beklagte berechtigt ist, die Leistung zu verweigern, so kann man doch wohl von einem Erlöschen des Anspruchs sprechen. Oder soll etwa der Anspruch bestehen, und gleichwohl der Beklagte berechtigt sein, die Leistung zu verweigern? So erlischt ja auch durch eine Zahlung der Anspruch und doch ist es Sache des Einwandes, die Zahlung vorzuschützen. Im Gegensatz zu Dernburg muß hiernach angenommen werden, daß auch aus einem verjährten Wechsel ein Versäumnißurtheil zu erlassen ist.

Digitized by Google

3. **Die Wirkung der Verjährung** ist die einer jeden Verjährung. Der Anspruch erlischt mit der Wirkung, daß der Beklagte nach Maßgabe des § 222 B.G.B. berechtigt ist, die Leistung zu verweigern (vergl. oben § 13). Der Einwand ist im Sinne des Art. 82 ein solcher, der dem Wechselrecht entnommen ist: Er zerstört die Wechselobligation des betreffenden Wechselschuldners (vergl. § 64 zu Art. 82). § 14.

Das zur Befriedigung des verjährten Anspruchs Geleistete kann gleichwohl nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntniß der Verjährung bewirkt worden ist. Auch ein vertragsmäßiges Anerkenntniß kann nicht aus diesem Grunde als ungiltig angefochten werden. Vielmehr gilt es und begründet einen Anspruch auf Zahlung, wenn auch keinen Wechselanspruch (insofern hat Dernburg II § 277 V Recht) — § 222 Abs. 2 B.G.B. —. § 15

Das zur Sicherstellung eines verjährten Anspruchs Gegebene kann nicht wegen Verjährung des Anspruchs zurückgefordert werden (vergl. § 222 Abs. 2 B.G.B.). § 16.

Ist für den Wechselanspruch eine Hypothek oder ein Pfandrecht bestellt, so hindert die Verjährung den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem verpfändeten Gegenstande zu suchen. Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden (§ 223 B.G.B.). § 17.

4. **Auf die Verjährung kann nicht im Voraus verzichtet werden.** Das bestimmt § 225 B.G.B. ausdrücklich. Sie kann auch nicht erschwert werden. Es kann also nicht bestimmt werden, daß die Verjährung der Schuld des Acceptanten in vier Jahren erfolgen soll. Auch während des Laufes der Verjährung können derartige Verträge giltig nicht geschlossen werden. Dagegen kann nach Vollendung der Verjährung auf den Einwand der Verjährung verzichtet werden; der Beklagte braucht ja bloß den Einwand nicht zu erheben; oder er kann die verjährte Forderung trotz der Verjährung tilgen, oder sie anerkennen (vergl. oben 15). § 18.

5. **Ueber Unterbrechung und Hemmung der Verjährung** siehe im Exkurse zu Art. 79. § 19.

Artikel 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, zahlbar war;
2. in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3. in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörn zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Die Verjährung des Regreßanspruchs des letzten Indossatars dauert je nach dem Zahlungsort des Wechsels 3, 6 oder 18 Monate und beginnt mit dem Tage des erhobenen Protestes.

1. **Der Regreßanspruch des letzten Indossatars** ist gemeint, wenn das Gesetz vom Regreßanspruch des Inhabers spricht, wie dies die Citirung des Art. 50 ergiebt. Der Regreßanspruch des im Regreßwege einlösenden Indossanten ist in dem folgenden Artikel geregelt. Wem von beiden der Ehrenzahler gleichsteht, ist im Gesetze nicht gesagt. Es ist davon auszugehen, daß nach dem Grundgedanken des Gesetzes jeder Regredient den § 1.

Digitized by Google

Lauf der Verjährung erst von dem Tage an über sich ergehen lassen muß, wo er selbst in die Lage kommt, gegen den Regreßschuldner vorzugehen (vergl. Lehmann S. 574), und daß ferner der Ehrenzahler selbstständige Rechte erwirbt, nicht etwa als bloßer Rechtsnachfolger der Rechte des bezahlten Indossatars zu betrachten ist (vergl. § 8 zu Art. 63). Daraus folgt, daß auf ihn nicht Art. 78, sondern Art. 79 Anwendung findet (ebenso Kreis S. 154, anders Bernstein S. 289, welcher den Ehrenzahler dem Inhaber zur Zeit des Protestes in Rücksicht der Verjährung gleichstellt). Das Gleiche gilt von demjenigen, der den Ehrenzahler bezahlt hat. Nicht geregelt ist ferner die Verjährung gegen den nachprotestlichen Indossatar. Derselbe muß diejenige Verjährung gegen sich gelten lassen, die der letzte vorprotestliche Inhaber gegen sich gelten lassen muß (O.G. Wien bei Cz. Nr. 49; Kreis S. 153; Bernstein S. 288).

§ 2. 2. **Die Fristen richten sich nach dem Zahlungsort des Wechsels.** Hierfür ist entscheidend Art. 4 Nr. 8. Es wird nicht auf den Wohnort des letzten Inhabers, noch auf den Wohnort des beklagten Regreßverpflichteten gesehen.

§ 3. 3. **Die Frist beginnt mit dem Tage des erhobenen Protestes.** Der Protesttag ist nach der richtigen, allerdings nicht herrschenden Ansicht, miteinzurechnen (vergl. § 10 zu Art. 77. Gegen den, der Protest erlassen hat, läuft die Verjährung von dem Tage ab, wo er im entgegengesetzten Falle spätestens zu erheben gewesen wäre (R.O.H. 4 S. 376; Bernstein S. 289; ferner R.O.H. vom 17. Juni 1879 b. Borch. Zus. 712a). Im übrigen s. über Prolongation, subjektive und objektive Hinderungsgründe des Verjährungsbeginns den Exkurs zu Art. 79.

§ 4. 4. **Die Dauer der Frist** richtet sich nach Art. 32, nicht nach abweichenden Vorschriften der Landesgesetze über Berechnung von Monatsfristen (R.O.H. 3 S. 124 und zahlreiche andere Judikatur b. Borch. Zus. 708). Die Frist bezieht sich nicht auf die actio judicati, diese verjährt in der ordentlichen Verjährungsfrist (§ 218 B.G.B.).

§ 5. 5. **Die Wirkung** der Verjährung ist die Befreiung nicht eines bestimmten (etwa des nächsten Vormannes, sondern aller Indossanten. (Obertrib. Berlin b. Borch. Zus. 717; Volkmar u. Loewy S. 276; Rehbein Anm. 5.) Es kann jeder Vormann des einen verjährten Wechsel einlösenden Indossanten den Einwand machen, daß dieser eine Nichtschuld bezahlt habe (Canstein S. 403). Der Hauptschuldner (Acceptant) aber kann diesen Einwand nicht erheben (R.O.H. 7 S. 289; Canstein S. 403 Anm. 51).

Artikel 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, wohnt;
2. in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3. in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außer europäischen Lande oder in Island oder den Farörn wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Digitized by Google

Die Verjährung der Regreßansprüche des einlösenden Indossanten dauert 3, 6 oder 18 Monate je nach dem Wohnsitz des Regreßnehmers und beginnt mit dem Tage der Zahlung, wenn er ohne Klage gezahlt hat, sonst mit dem Tage der Klagezustellung.

1. **Die Regreßansprüche des einlösenden Indossanten** sind gemeint, die des letzten Indossatars sind im vorliegenden Artikel geregelt. Der Ehrenzahler steht dem Einlösenden gleich (§ 1 zu Art. 78). Die Verjährung bezieht sich nicht auf den Fall, daß der Schuldner rechtskräftig verurtheilt ist, für diesen Fall gilt die ordentliche Verjährung (§ 218 B.G.B.). § 1.

2. **Die Fristen sind verschieden je nach dem Wohnsitz des Regreßnehmers** und zwar nach dem Wohnsitz zur Zeit des Verjährungsbeginns. Veränderung des Wohnsitzes während des Laufs der Verjährung ist unerheblich (Kreis S. 153; Lehmann S. 576; Rehbein Anm. 5). § 2.

3. **Die Verjährung beginnt:**

   a) entweder mit dem Tage der Zahlung, welcher jeder andere Erwerb des Wechsels gleichsteht (R.O.H. 3 S. 129; Lehmann S. 574). Es ist dabei vorausgesetzt, daß der Regreßnehmer gezahlt hat, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt war, aber zu einer Zeit, wo solche noch mit Erfolg gegen ihn angestellt werden konnte; ein Indossant dagegen, der den Wechsel von seinem Nachmann eingelöst hat, nachdem er durch Verjährung befreit war, hat keinen Regreß gegen seine Vormänner (Bolze 22 Nr. 320). — Bei Theilzahlungen beginnt die Verjährung wegen des gezahlten Theilbetrages mit der Zahlung. § 3.

   b) oder mit dem Tage der Klage oder Ladung. Natürlich beginnt die Verjährung auch mit der Erhebung der Klage in der mündlichen Verhandlung in den in der C.P.O. vorgesehenen Fällen (§§ 284, 500 Abs. 2, 510 Abs. 2 C.P.O.). Dies folgt aus § 267 C.P.O., welcher die Wirkungen, die bisher das Civilrecht an die „Mittheilung" der Klage knüpfte, nunmehr an die Erhebung derselben knüpft. Der Art. 79 W.O. ist dadurch geändert, und man hat es wohl nur übersehen, hier, wie im früheren Art. 80, die Aenderung ausdrücklich im Einf.Ges. auszusprechen (Bernstein S. 291). Das bloße Gesuch um Zustellung im Falle des § 207 Abs. 1 C.P.O. genügt aber nicht, weil darin eine Behändigung der Klage nicht liegt (Bernstein S. 290). Mit dieser Einschränkung ist es richtig, wenn Dernburg II § 277 meint, daß säumtliche im § 209 B.G.B. der Klageerhebung gleichgestellten Thatsachen auch für den Beginn der Verjährung der Regreßklage der Klageerhebung gemäß Art. 79 Abs. 2 gleichstehen. So die Zustellung des Zahlungsbefehls, die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse (Canstein S. 400; Rehbein Anm. 5; anders Bernstein S. 201), die prozessuale Aufrechnung, die Streitverkündung (Canstein S. 400; Bernstein S. 291; anders Grünhut § 139 Anm. 18), die Vornahme einer Vollstreckungshandlung. § 4.

   Im übrigen s. über Prolongation, über subjektive und objektive Hinderungsgründe des Verjährungsbeginns den Exkurs zu Art. 79,

   c) Die Verjährung nimmt gegen jeden einzelnen Indossanten ihren besonderen Anfang. Verklagt z. B. der Wechselgläubiger A die beiden Indossanten B und C, so läuft die Verjährung gegen B vom Tage der Klagezustellung an ihn. Und es ist dabei ganz irrelevant, daß auch C mit verklagt ist, so daß B, wenn er nach Ablauf der vom Tage der ihm zugestellten Klage zu rechnenden Frist von 3 Monaten gegen C klagen würde, den von diesem erhobenen Einwand der Verjährung gegen sich gelten lassen müßte; will er dies verhindern, so muß er dem C den Streit verkünden (R.O.H. 5 S. 361; 22 S. 413; Bolze 22 Nr. 323). Noch weniger kann sich B auf die von A gegen C geschehene Klagezustellung berufen, wenn er selbst nicht mit verklagt ist, sondern den Wechsel einlöste. Denn B macht nicht die Rechte des A geltend, wenn er nach geschehener Einlösung gegen C klagt, sondern seine eigenen Rechte (Bolze 22 Nr. 321). § 5.

Digitized by Google

§ 6. 4. **Für die Dauer der Frist und ihre Berechnung** gilt das zu Art. 78 Gesagte (§§ 3 u. 4 daselbst).

§ 7. 5. **Die Beweislast** darüber, *wann der Indossatar gezahlt hat*, fällt, wenn dies zweifelhaft wird, dem Beklagten zu (vgl. § 13 zu Art. 77).

Exkurs zu Artikel 79.

Die Lehre von der Unterbrechung der Verjährung.

§ 1. 1. **Der Art. 80[1]) der Wechselordnung, welcher die Unterbrechung der Wechselverjährung regelte, ist durch Art. 8 Nr. 2 E.G. zum H.G.B. aufgehoben worden.** Damit sind zugleich der § 13 Abs. 3 E.G. zur C.P.O. und der § 3 Abs. 3 E.G. zur K.O. aufgehoben worden. Diese beiden Vorschriften hatten den Art. 80 W.O. modifizirt. Ihre ausdrückliche Aufhebung war nach der Denkschrift zum H.G.B. S. 290 geplant, ist aber später unterlassen worden. Die Aufhebung ergiebt sich daraus, daß sie dazu bestimmt waren, den Art. 80 zu modifiziren und mit seiner Aufhebung daher gegenstandslos geworden sind. Die Aufhebung des Art. 80 wird in der Denkschrift zum H.G.B. S. 290 wie folgt begründet:

> „Da das B.G.B. die Verschiedenheiten beseitigt, welche bisher in einzelnen Rechtsgebieten hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung bestanden, so liegt kein genügender Anlaß mehr vor, auch künftig noch die Unterbrechung der Verjährung der Wechselforderungen besonderen, vom bürgerlichen Rechte abweichenden Grundsätzen zu unterwerfen."

§ 2. 2. **Für die Unterbrechung der Verjährung sind nunmehr maßgebend die Vorschriften des B.G.B.,** soweit nicht die Vorschriften des Wechselrechts und die sich aus ihnen ergebenden Konsequenzen entgegenstehen.

3. **Die Verjährung wird hiernach unterbrochen:**

§ 3. a) **Durch Anerkennung.** Die Verjährung wird nach § 208 B.G.B. unterbrochen, wenn der Verpflichtete gegenüber dem Berechtigten den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise (z. B. durch ein Stundungsgesuch) anerkennt. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf die Wechselverjährung ist allerdings bestritten. Sie wird angenommen von Rehbein Anm. 7, Bernstein S. 202, Lehmann in der Deutschen Juristenzeitung Band 5 S. 172, Gareis Wechselordnung S. 120; sie wird bestritten von Dernburg II § 277. Dernburg meint, daß die Ordnung des Wechselverkehrs dadurch gestört würde, die Vorschriften des B.G.B. seien aber auf die Wechselverpflichtungen insoweit nicht anwendbar, als dies den Zwecken des Wechselrechts Eintrag thun würde. Er citirt dabei Grünhut II S. 540 Anm. 3. Derselbe führt zur Erläuterung und Begründung des früheren Art. 80, nach welchem die Anerkennung kein Unterbrechungsgrund war, Folgendes aus: „Die Verjährung der Regreßklage des Vormannes beginnt abgesehen vom Tage der Zahlung vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage. Würde durch Anerkennung die Verjährung der Regreßklage des Nachmanns unterbrochen, so könnte dieser Nachmann mit der Anstellung der Regreßklage längere Zeit warten, während deren die Verjährung der Regreßklage des Vormannes, der die Anerkennung geleistet hat, nicht beginnen

---

[1]) Art. 80 W.O. lautete wie folgt:

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

Digitized by Google

würde. Im Falle einer — vielleicht wiederholten — Unterbrechung durch Anerkennung könnte daher der Zustand der Unsicherheit für die anderen regreßpflichtigen Wechselschuldner im Widerstreite mit der Tendenz des Gesetzes erheblich verlängert werden." Allein diese zur Erläuterung des früheren Rechtszustandes vorgebrachten Gründe reichen nicht aus, um den nunmehr geltenden § 208 B.G.B. von der Anwendbarkeit auszuschließen. Es mag sein, daß den Zwecken des Wechselverkehrs mehr gedient würde, wenn der Anerkennung die Kraft der Unterbrechung versagt würde. Allein das genügt nicht, um eine Vorschrift des bürgerlichen Rechts von der Anwendung dort auszuschließen, wo das Wechselrecht eine Lücke läßt. Nur dort ist das bürgerliche Recht von der subsidiären Anwendung ausgeschlossen, wo die Vorschriften des Wechselrechts oder die sich aus diesen Vorschriften ergebenden rechtlichen Konsequenzen zu einem anderen Ergebnisse führen. Dann gehen diese Ergebnisse vor. Hier kann das nicht gelten. Hier hatte die frühere Vorschrift des Art. 80 der Anerkennung die unterbrechende Kraft, die ihr nach einzelnen Landesgesetzen innewohnte, durch erschöpfende Aufzählung der Unterbrechungsgründe versagt. Der Art. 80 ist aber gerade aus dem Grunde aufgehoben worden, weil kein Anlaß vorlag, die Unterbrechung der Verjährung besonderen vom bürgerlichen Rechte abweichenden Grundsätzen zu unterwerfen (vergl. oben § 1). Angesichts dieser Entstehungsgeschichte der Aufhebung des Art. 80 kann nicht angenommen werden, daß von denjenigen §§ des B.G.B., welche die Unterbrechungsgründe enthalten, gerade der erste deshalb nicht gelten soll, weil dies den Zwecken des Wechselverkehrs nicht entsprechen würde. Diesen Vorbehalt würde der Gesetzgeber doch wohl gemacht haben.

b) **Durch Klageerhebung und die Klagesurrogate** (§ 209 B.G.B.).

a) Durch Klageerhebung, mag die Klage auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs oder auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, oder auf Erlassung des Vollstreckungsurtheils gerichtet sein. Die Klageerhebung kann natürlich auch in der mündlichen Verhandlung erfolgen, wo dies zulässig ist. Auch die Ueberreichung des Gesuchs um Zustellung im Falle des § 207 Abs. 1 C.P.O. genügt (Bernstein S. 290). Bei Nothwendigkeit der Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht wird die Verjährung durch Einreichung des Gesuchs an das höhere Gericht unterbrochen, falls die Klage binnen drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs erhoben wird (§ 210 B.G.B.). Doch ist zu bemerken, daß der § 36 Nr. 3 C.P.O. hier nicht Platz greifen wird, weil ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand durch den Zahlungsort begründet ist (§ 603 C.P.O.). § 4.

Einklagung eines Theiles bewirkt nur Unterbrechung wegen dieses Theiles. In dieser Beziehung muß die Entscheidung des R.G. 10 S. 104 zu Grunde gelegt werden, die anderen Entscheidungen R.G. 34 S. 261 und 39 S. 216, nach welchen unter Umständen auch die Einklagung eines Theils die Verjährung des ganzen Anspruchs unterbricht, beruhen auf preußisch-rechtlichen Erwägungen, welche auf das neue Recht nicht übertragen werden können (vergl. Rehbein Anm. 8b; Planck Anm. 1c zu § 209 B.G.B.). § 5.

Wird die Klage wegen Unzuständigkeit oder als im Wechselprozeß unzulässig abgewiesen oder wird die Klage zurückgenommen, so greift § 212 B.G.B. Platz. Derselbe lautet: § 6.

> Die Unterbrechung durch Klageerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen wird.
>
> Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten von neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Dieser Paragraph greift aber nicht Platz, wenn der Kläger abgewiesen wurde, weil er nicht gemäß Art. 36 legitimirt war. Das ist eine definitive Abweisung

Digitized by Google

(Rehbein Anm. 8b.). Die sechsmonatliche Frist gilt auch dann, wenn die Wechselverjährung kürzer ist (vergl. § 14).

§ 7. Nicht unterbrochen wird die Verjährung durch Mahnung, durch Ladung zum Sühneversuch (§ 510 C.P.O.), durch Anmeldung der Forderung zum Nachlaßverfahren des Schuldners.

§ 8. β) Die Verjährung durch Klagesurrogate. Hierüber bestimmt § 209 Abs. 2 B.G.B. Derselbe lautet:

Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren;
2. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse;
3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse;
4. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung.

§ 9. 4. **Wie lange dauert die Unterbrechung der Verjährung?**

a) Die Unterbrechung der Verjährung durch Klageerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist (§ 211 B.G.B.). Ist die Klage rechtskräftig abgewiesen worden, so ist damit der Anspruch abgethan. Entscheidet die Abweisung die Sache nicht, so greift § 212 B.G.B. Platz (vergl. oben § 6). Ist der Beklagte rechtskräftig verurtheilt, so greift nunmehr eine 30jährige Verjährung Platz (§ 218 B.G.B.). Das gilt auch für das unter Vorbehalt der Rechte ergangene Urtheil im Wechselprozesse (§ 219 B.G.B.). Für das bloß vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil gilt das nicht (vergl. unten § 11).

§ 10. Wenn jedoch der Prozeß in Stillstand geräth, und sei es auch in Folge einer Vereinbarung,[1]) so endigt die Unterbrechung der Verjährung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Also wohlgemerkt: nicht, wie früher, in dem Augenblicke, wo der Kläger den Prozeß liegen läßt. Wenn z. B. die Klage am 1. Dezember zugestellt ist und der Kläger verhandelt in dem auf den 15. Dezember angesetzten Verhandlungstermin nicht, so endigt die Unterbrechung nicht mit dem 15. Dezember, sondern mit dem 1. Dezember. Denn an diesem Tage war die letzte Prozeßhandlung, die Zustellung der Klage erfolgt.

§ 11. Dies ändert sich auch dann nicht, wenn im Prozesse ein vorläufig vollstreckbares Urtheil ergeht. Wenn z. B. der Acceptant, der Aussteller und der erste Girant im Wechselprozesse durch Versäumnißurtheil verurtheilt werden und es wird zunächst gegen den Acceptanten vollstreckt, während gegen die beiden anderen Beklagten nichts unternommen, auch das Urtheil ihnen nicht zugestellt wird, so sind nach Ablauf der dreimonatlichen Verjährungsfrist die beiden anderen Beklagten berechtigt, gegen das erlassene Versäumnißurtheil Einspruch zu erheben und den Einwand der Verjährung zu erheben. In solchem Falle ist daher dringend anzurathen, das Urtheil den anderen Beklagten wenigstens zuzustellen. Dann wird entweder Einspruch eingelegt und der Prozeß fortgesetzt oder das Urtheil wird rechtkräftig.

§ 12. b) Wird die Verjährung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls unterbrochen, so beginnt sofort eine neue Verjährung. Denn daß die Verjährung während der Dauer des Mahnverfahrens fortdauert, ist im § 213 B.G.B. nicht gesagt (Planck Anm. 2 daselbst, irrig Rehbein Anm. 8b.).

Dabei ist aber zu beachten, daß, wenn eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Amtsgerichte gehört, die Klage, falls rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, nach § 696 C.P.O. als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Amts-

[1]) Für den Fall, daß in der Vereinbarung zugleich eine Stundung liegt, siehe unten § 20.

Digitized by Google

gericht erhoben anzusehen ist. Das Gleiche wird zu gelten haben, wenn nach Maßgabe des § 700 C.P.O. gegen den Vollstreckungsbefehl Einspruch erhoben wird. In diesem Falle dauert die Verjährung während der ganzen Dauer des Verfahrens, doch muß im Amtsgerichtsprozeß der Kläger laden; sonst tritt die Verjährung doch wieder ein. Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Landgerichte, so wird entweder die Klage innerhalb der in den §§ 697, 700 C.P.O. bestimmten Frist bei dem zuständigen Landgericht erhoben — dann findet auch hier der § 211 B.G.B. Anwendung —, oder die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen, dann gilt nach § 213 B.G.B die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt. Wird endlich der Vollstreckungsbefehl rechtskräftig, so verjährt der Anspruch nach § 218 B.G.B. erst mit 30 Jahren. Die hier erwähnten Fristen gelten auch dann, wenn die Wechselverjährung kürzer ist (vergl. § 14).

c) Die Unterbrechung der Verjährung im Konkurse dauert fort, bis der Konkurs beendet ist. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird (§ 214 B.G.B.). Ob die Forderung vom Verwalter oder dem Gemeinschuldner bestritten wird, ändert daran nichts, daß die Unterbrechung der Verjährung bis zur Beendigung des Konkurses fortdauert. Wird die Forderung festgestellt, so gilt dies einem rechtskräftigen Erkenntniß gleich (§ 218 B.G.B.) und die Verjährung dauert nunmehr 30 Jahre. § 13.

d) Die Unterbrechung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse oder durch Streitverkündung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird (§ 215 B.G.B.). Die Frist von sechs Monaten ist auch dann anwendbar, wenn die Verjährungsfrist des Wechselregreßanspruchs eine kürzere ist. Denn der § 490 Abs. 2 B.G.B., auf welchen Rehbein Anm. 8d sich für seine abweichende Ansicht bezieht, ist eine Ausnahmebestimmung, die der Gesetzgeber gerade deshalb gegeben hat, weil sie sich nicht von selbst versteht. Analoge Anwendung derselben ist ausgeschlossen. § 14.

e) Die Unterbrechung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird. Von der Vornahme der Vollstreckungsmaßregel ab beginnt eine neue Verjährung (Planck Anm. 1 zu § 216 B.G.B.). § 15.

5. **Die Wirkungen der Unterbrechung der Verjährung.** Nach dem Unterbrechungsakte bezw. nach der Zeit, bis zu welcher die Unterbrechung fortdauert, beginnt eine neue Verjährung mit der alten Wechselverjährungsfrist (§ 217 B.G.B.). Nur wenn rechtskräftige Verurtheilung erfolgt, beginnt jetzt eine neue Verjährung mit einer Frist von 30 Jahren. (§ 218 B.G.B.) § 16.

6. **Gegen wen wirkt der die Verjährung unterbrechende Akt?** Nur gegen denjenigen Wechselschuldner, gegen den er gerichtet ist. Das folgt aus § 425 Abs. 2 B.G.B. Verklagt daher ein Wechselgläubiger einen von mehreren Wechselverpflichteten, so ist nur gegen diesen die Verjährung unterbrochen, gegen die übrigen läuft die Verjährung seines Anspruchs weiter (R.O.H. 22 S. 413), was er auch dadurch nicht verhindern kann, daß er den anderen Wechselschuldnern den Streit verkündet. Die Verjährung gegen die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft wird dadurch unterbrochen, daß die Gesellschaft verklagt wird oder daß die Gesellschaft anerkennt. Denn der Gesellschafter haftet ja für die Gesellschaftsschuld; so lange diese besteht, besteht auch seine Haftung. Das Gleiche gilt nach ausdrücklicher Vorschrift des § 160 H.G.B., wenn die Gesellschaft aufgelöst ist. § 17.

7. **Zu wessen Gunsten wirkt der die Verjährung unterbrechende Akt?** Nur zu Gunsten desjenigen Wechselgläubigers, der den Akt gethätigt hat (§ 429 B.G.B.; Dernburg II § 277 IV). Werden z. B. zwei Wechselverpflichtete verklagt und löst alsdann der eine den Wechsel ein, so kann der Anspruch des Einlösenden gegen seinen mitverklagt gewesenen Vormann § 18.

Digitized by Google

erloschen sein, wenn er nicht rechtzeitig für Unterbrechung der Verjährung durch Klageerhebung oder Streitverkündung Sorge getragen hat (vergl. hierüber § 5 zu Art. 79). Der einlösende Vormann kann seine durch die Verjährungsunterbrechung erworbenen Rechte dem Einlösenden auch nicht einmal durch besondere Cession übertragen, weil er durch die Befriedigung seinen Wechselanspruch verliert (R.G. 34 S. 52).

Auf den Nachindossatar geht allerdings der Wechselanspruch in derjenigen Gestalt über, in welcher der Nachindossant ihn besaß. Die durch diesen bewirkte Verjährungsunterbrechung kommt daher dem Nachindossatar zu statten (Bernstein S. 299).

§ 19. **Zusatz. Hemmung der Verjährung.** Von der Unterbrechung verschieden ist die Hemmung der Verjährung.

1. Die Hemmung besteht darin, daß der Zeitraum, während dessen das betreffende Ereigniß dauert, in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet wird. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist von der Dauer der alten. Bei der Hemmung läuft die Verjährungsfrist dort weiter, wo sie vor der Hemmung aufgehört hatte (§ 205 B.G.B.).

§ 20. 2. Hemmungsgründe sind:

a) Stundung oder ein sonstiges Recht zur vorübergehenden Verweigerung der Leistung. § 202 B.G.B. bestimmt hierüber:

> Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.
>
> Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, des nicht erfüllten Vertrags, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Voraus-klage, sowie auf die nach § 770 dem Bürgen und nach den §§ 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden.

Ist die Stundung vor Verfall bewilligt, so ändert sie zwar den wechselmäßigen Verfalltag nicht, aber sie gewährt doch gegenüber der Wechselklage eine Einrede und deshalb beginnt die Verjährung nicht. Die Stundung nach Verfall bewirkt zugleich Unterbrechung der Verjährung nach § 208 B.G.B. (vergl. oben § 3) und Hemmung der Verjährung nach § 202 B.G.B. und der Gläubiger kann sich auf die eine oder die andere Wirkung berufen, je nachdem ihm die eine oder die andere günstiger ist. Ist z. B. dem Aussteller der Wechsel einen Monat nach Verfall auf sechs Monate gestundet, so würde den Gläubiger die Berufung auf die Unterbrechung vor der Verjährung nicht schützen, wohl aber die Berufung auf die Hemmung. Ist aber die Stundung einen Monat nach Verfall auf zwei Wochen erfolgt, und wird der Wechsel genau vier Monate nach Verfall gegen den Aussteller eingeklagt, so bringt umgekehrt die Hemmung der Verjährung den Wechselgläubiger nicht weiter. Denn auch nach Abzug der zwei Wochen, während welcher die Verjährung gehemmt war, ist die Verjährungsfrist von drei Monaten abgelaufen. Aber die Unterbrechung nützt ihm in diesem Falle. Denn durch die Stundung, welche einen Monat nach Verfall erfolgt war, ist die Verjährung unterbrochen, von da ab läuft sie wiederum drei Monate und die genau vier Monate nach Verfall erhobene Klage ist noch rechtzeitig erhoben.

§ 21. b) Stillstand der Rechtspflege und höhere Gewalt. § 203 B.G.B. lautet:

> Die Verjährung ist gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.
>
> Das Gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird.

§ 22. c) Verwandtschaft zwischen Gläubiger und Schuldner. § 204 B.G.B. lautet:

Digitized by Google

Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das Gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

Die Anwendbarkeit dieses Paragraphen wird von Rehbein Anm. 5a angenommen (vergl. auch Bernstein S. 300), von Dernburg II § 277 mit Unrecht geleugnet. Daß hiernach die Verjährung einer Regreßklage unter Umständen auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden kann, ist richtig. Aber warum soll das bei Wechselverpflichtungen zwischen Verwandten nicht gelten?

3. Keine Hemmungsgründe sind: § 23.

a) Abwesenheit des Gläubigers, Unkenntniß des Rechts, Krieg als solcher, Ueberlegungsfrist der Erben.

b) Kein Hemmungsgrund ist enthalten im § 206 B.G.B. Derselbe lautet: § 24.

Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist.

Nach diesem Paragraphen kann eine Verjährung gegen geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen unter Umständen nicht vollendet werden.

Gegen seine Anwendung auf das Wechselrecht spricht kein durchschlagender Grund (so Rehbein Anm. 5a; anders Dernburg II § 277).

c) Keinen Hemmungsgrund enthält § 207 B.G.B. Derselbe lautet: § 25.

Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet, wird nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Von diesem Paragraphen gilt das Gleiche, wie von § 206 B.G.B. (vergl. daher oben § 24).

d) Kein Hemmungsgrund ist die Eröffnung des Konkurses über das § 26.
Vermögen der offenen Handelsgesellschaft. Denn Art. 122 H.G.B., aus welchem das Reichsgericht dies hergeleitet hatte, (vergl. R.G. 5 S. 52; 35 S. 10), ist gestrichen. Auch nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft können daher die Gesellschafter verklagt werden (vergl. Staub H.G.B. Anm. 6 zu § 128).

Nach Rehbein Anm. 5a soll dies anders sein, wenn der Gesellschaftskonkurs § 27.
und der Konkurs über das Vermögen der Gesellschafter eröffnet wird. Allein wenn auch nach § 212 K.O. in diesem Falle die Konkursgläubiger in dem Konkurse über das Privatvermögen nur wegen desjenigen Betrages Befriedigung suchen können, für welchen sie im Gesellschaftskonkurse keine Befriedigung erhalten, so sind sie doch nicht gehindert, ihre Forderungen im Privatkonkurse anzumelden, und es besteht daher kein Anlaß, einen Hemmungsgrund anzunehmen. Vielmehr wird nach Seuffert, Konkurs-Prozeß S. 45 so verfahren, daß bei den im Privatkonkurse stattfindenden Vertheilungen, so lange der Ausfall bei dem Gesellschaftsvermögen noch nicht feststeht, die Antheile auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderung zu berechnen, aber solange zurückzubehalten sind, bis der Ausfall bei dem Gesellschaftskonkurse feststeht.

Digitized by Google

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Artikel 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Einleitung. **Der vorliegende Artikel betont, daß alle Wechselverpflichteten solidarisch haften** und erwähnt dabei einen Wechselverpflichteten, der in den früheren Vorschriften noch nicht erwähnt ist, **den Avalisten.**

Außerdem zählt der Artikel auf, welches die Wechselverpflichteten sind, und bemerkt, daß sich die solidarische Verpflichtung auf alles erstreckt, was der Wechselinhaber wegen Erfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Diese beiden Gesichtspunkte sind bereits bei anderen Gelegenheiten von uns ausgiebig behandelt.

Hiernach bedarf eine besondere Erörterung nur:

1. Die Solidarhaft der Wechselverpflichteten,
2. insbesondere die Rechtsstellung des Avalisten.

I. Die Wechselverpflichteten als Solidarverpflichtete.

§ 1. A. Die Rechtsnatur der Solidarhaft richtet sich im Allgemeinen nach den §§ 421—428 B.G.B. Doch führt die Eigenart der Wechselverpflichtungen zu einzelnen Abweichungen.

§ 2. B. Die Rechtsfolgen der Wechselsolidarhaft gegenüber dem Gläubiger.

1. Der Gläubiger kann die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Wechselschuldner fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämmtliche Schuldner verpflichtet (§ 421 B.G.B.). Er kann sich, wie unser Artikel 81 hervorhebt, wegen der ganzen Forderung an jeden einzelnen halten und es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. Insbesondere hat er also den Sprungregreß. Er kann den Acceptanten allein oder einen Indossanten allein oder unter Ueberspringung des unmittelbaren Vormannes einen früheren Vormann in Anspruch nehmen (vergl. hierüber auch § 2 zu Art. 49).

§ 3. 2. Ein zwischen dem Gläubiger und einem Wechselschuldner vereinbarter Erlaß wirkt für die übrigen Wechselschuldner nur dann, wenn der Erlaßvertrag die ganze Wechselschuld aufheben sollte (§ 423 B.G.B., vergl. § 20 zu Art. 82). Das wird nicht immer anzunehmen sein. Es wird eher anzunehmen sein bei einem Erlaßvertrag mit dem Acceptanten, als mit einem Indossanten, weil der Erlaß seinen Zweck in diesem Falle nicht erfüllen würde, wenn der Indossant im Obligio bliebe; denn der einlösende Indossant würde doch wieder das Recht haben, gegen den Acceptanten vorzugehen (vergl. R.G. 45 S. 70). Das hierin liegende Prinzip ist dahin auszudehnen, daß ein mit einem Wechselverpflichteten vereinbarter Erlaß regelmäßig zu Gunsten aller derjenigen Wechselverpflichteten wirkt, welche, wenn sie selbst die Wechselschuld tilgen, gegen jenen vorzugehen berechtigt sind.

§ 4. 3. Die Erfüllung durch einen Wechselverpflichteten wirkt nicht immer auch für die übrigen Solidarschuldner. Der § 422 B.G.B. greift nicht ohne Weiteres Platz. Die vom Acceptanten bewirkte Erfüllung hat allerdings diese Wirkung. Denn mit der Erfüllung der Hauptobligation fällt natürlich die Regreßverpflichtung fort (vergl. § 52 zu Art. 82). Aber auf die von einem Regreßpflichtigen bewirkte Erfüllung können

Digitized by Google

sich seine Vormänner und der Acceptant nicht berufen. Denn die Leistung durch einen Wechselregreßverpflichteten erfolgt nicht zum Zwecke der Tilgung der Hauptobligation, sondern lediglich, um die eigene Regreßverpflichtung zu tilgen und dadurch die früheren Rechte gegen die Vormänner und den Acceptanten wieder zu erlangen.

Anders liegt die Sache wieder, wenn von zwei Personen, welche dieselbe Wechselverpflichtung unterzeichnet haben (zwei Acceptanten oder ein Acceptant und ein Avalist, ein Indossant und ein Avalist), der eine die Wechselverpflichtung erfüllt. Dadurch wird der andere von seiner Verpflichtung befreit, hier greift insoweit § 422 B.G.B. Platz.

4. Der Verzug des Gläubigers gegenüber einem Gesammtschuldner wirkt zu Gunsten der anderen Gesammtschuldner nur in der gleichen Weise, wie die Erfüllung gemäß dem zu 3 Gesagten. Der § 424 B.G.B. kommt also in analogen Fällen zur Anwendung, wie dies hinsichtlich des § 422 B.G.B. zu 3 erörtert worden ist. § 5.

5. Andere Thatsachen als Erfüllung, Erlaß und Gläubigerverzug wirken bei jeder Solidarverpflichtung, und demgemäß auch hier nur für und gegen denjenigen Schuldner, in dessen Person sie eintreten. § 6.

Das gilt insbesondere von dem Verzuge des Schuldners und von der Verjährung, deren Unterbrechung und Hemmung (vergl. § 17 im Exkurse zu Art. 79), von der Vereinigung von Forderung und Schuld und von dem rechtskräftigen Urtheil (§ 425 B.G.B.).

Das Gleiche sollte eigentlich auch von der Stundung gelten. Denn auch auf sie findet § 425 B.G.B. Anwendung. Allein die Regel des 425 B.G.B. greift nur Platz, „soweit sich nicht aus dem Schuldverhältniß ein Anderes ergiebt". Wird nun eine Stundung einem Wechselverpflichteten bewilligt, so ergiebt sich aus dem Schuldverhältnisse, daß sie regelmäßig zu Gunsten derjenigen Wechselverpflichteten wirkt, welche gegen jenen vorzugehen berechtigt sind (vergl. R.R. 45 S. 70).

C. Das Rechtsverhältniß unter den Wechselverpflichteten selbst. Dieses ist nicht Gegenstand des vorliegenden Artikels. Auch hierauf ist § 426 B.G.B. nicht überall anzuwenden. Vielmehr ist hier zu unterscheiden: § 7.

1. Das gegenseitige Verhältniß mehrerer Personen, welche ein und dieselbe Wechselverpflichtung unterschrieben haben (zwei Acceptanten, ein Acceptant und ein Avalist, ein Indossant und ein Avalist). Hier greift § 426 B.G.B. Platz: Es entscheidet zunächst das bürgerliche Rechtsverhältniß unter ihnen selbst. Wenn dieses nicht etwas anderes bestimmt, so sind sie untereinander zu gleichen Antheilen verpflichtet, und soweit ein Ausgleichungsanspruch hiernach besteht, geht der Anspruch des bezahlten Gläubigers auf den Zahlenden über. Vergl. unten § 16.

2. Ganz anders aber gestaltet sich das gegenseitige Verhältniß mehrerer Wechselverpflichteten, die einander außerdem als Gläubiger und als Schuldner gegenüberstehen. Löst derjenige, der dem anderen Wechselverpflichteten als Schuldner gegenüber steht, den Wechsel ein, so richtet sich der etwaige Revalirungsanspruch lediglich nach dem civilrechtlichen Verhältnisse unter ihnen. Das Recht des bezahlten Wechselgläubigers geht auf ihn nicht über. § 426 Abs. 2 B.G.B. ist nicht anwendbar. § 8.

Aber auch dann, wenn derjenige, der dem anderen Wechselverpflichteten als Gläubiger gegenüber steht, den Wechsel bezahlt, geht das Recht des befriedigten Gläubigers auf ihn nicht über, sondern sein eigenes Wechselrecht lebt dadurch auf. Das folgt aus dem Wesen und der Eigenart der Wechselrechte und Wechselpflichten, und wie dies früher vom Reichsgericht aus den Grundsätzen des Wechselrechts angenommen wurde, ohne Rücksicht auf die etwaige Gestaltung der Landesrechte (R.G. 34 S. 51), so muß auch die abweichende Vorschrift des § 426 Abs. 2 B.G.B. weichen, wonach in Höhe des Ausgleichungsanspruchs das Recht des bezahlten Gläubigers auf den Zahlenden übergeht. Der bezahlte Wechselgläubiger kann daher in solchem Falle seine Rechte an den Zahlenden nicht cediren, weil sie eben untergehen (R.G. 34 S. 52). Das gilt natürlich auch dann, wenn die beiden in Frage kommenden Wechselverpflichteten zusammen verurtheilt werden (R.G. 34 S. 52). § 9.

Digitized by Google

II. Besonderes über den Avalisten.

§ 10. 1. Wesen des Avals. Avalist oder Wechselbürge ist diejenige Person, welche eine Wechselerklärung zum Zeichen dessen, daß sie ebenso haften wolle, mitunterzeichnet hat. Wohl zu unterscheiden ist dieser Fall von dem anderen, wo mehrere Personen die betreffende Wechselerklärung abgeben, wo z. B. zwei Trassaten benannt sind und beide acceptiren, oder zwei Personen den Wechsel ausstellen, oder der Wechsel an zwei Personen indossirt ist und diese nunmehr weiter indossiren. Der Avalist steht zum Unterschiede hiervon nicht im normalen Wechselverbande, er steht außer Reih und Glied, er ist nicht Acceptant, weil er nicht Trassat ist, nicht Aussteller, nicht Indossant, sondern unterzeichnet die nach dieser Richtung abgegebene Verpflichtungserklärung einer anderen Person mit, verpflichtet sich aber selbstständig. Es ist hiernach ein selbstständig verpflichtendes, aber immerhin doch in gewissem Sinne accessorisches Garantieversprechen (vergl. §§ 14 u. 15).

§ 11. 2. Form des Avals. Jede Form ist zulässig, welche durch ihre äußere Gestalt erkennen läßt, daß eine accessorische, aber selbstständig verpflichtende Mitunterschrift beabsichtigt ist (R.O.H. 19 S. 90; Lehmann S. 475). Sie kann schon in der bloßen, sich eng an die Prinzipalerklärung anschließenden Unterschrift liegen (R.O.H. 19 S. 89). Wer z. B. neben der Unterschrift des Acceptanten mitunterschreibt, ist ohne Weiteres als Avalist zu erkennen, denn Acceptant kann er nicht sein, wenn er nicht Bezogener ist; dagegen wird bei der Mitunterzeichnung des Ausstellungsvermerks ein Zusatz erforderlich sein. Ferner wird ein verdeutlichender Zusatz dann nothwendig sein, wenn die Avalunterschrift sich nicht örtlich eng anschließt an die Prinzipalunterschrift, was nämlich nicht nothwendig ist: der Aval kann sogar auch auf der Rückseite stehen (R.O.H. 12 S. 257), aber natürlich auf dem Wechsel (Quod non est in cambio, non est in mundo). Ein verdeutlichender Zusatz ist übrigens stets zulässig, auch wenn die Unterschrift allein das Verhältniß klarstellen würde. Doch muß der Zusatz so gehalten sein, daß er an der Uebernahme der Avalverpflichtung keinen Zweifel läßt (R.O.H. 12 S. 148; 18 S. 302). Der Zusatz „per aval. als Bürge" ist giltig und zulässig, aber nicht nothwendig, der Zusatz „als Zeuge, als Assistent" schließt die Uebernahme der Wechselbürgschaft aus (R.O.H. 12 S. 150; 18 S. 305, ebenso der Zusatz „in Genehmigung als Ehemann" (R.O.H. 18 S. 141).

§ 12. 3. Ueber die Zeit der Unterzeichnung ist nichts vorgeschrieben. Sie ist auch nach Verfall zulässig; nach unserer Ansicht (anders Rehbein Anm. 2 u. Grünhut II S. 27) auch nach dem Ablauf der Verjährung der Verbindlichkeit des Prinzipalverpflichteten, denn die Verjährung giebt dem Hauptverpflichteten nur einen Einwand. Der Avalist begiebt sich in solchem Falle des Einwands.

§ 13. 4. Der Aval setzt eine giltige verpflichtende Erstunterschrift voraus. Insofern ist er eine accessorische Verpflichtung. Doch kommt es nur darauf an, daß die Erstunterschrift vorhanden und formal giltig und verpflichtend ist, nicht auch, daß sie materiell giltig ist (R.G. 40 S. 59). Vorhanden muß sie sein: es liegt daher kein aval vor, wenn der Bezogene sein Accept auf den Wechsel nicht gesetzt, eine andere Person aber per aval acceptirt hat (R.O.H. 15 S. 346), oder wenn an der Stelle, wo der Ausstellungsvermerk stehen soll, zwei Unterschriften per aval sich befinden (R.G. 10 S. 4), oder wenn sich neben den Giranten ohne Obligo ein Avalist gesetzt hat. Formal giltig muß die Erstunterschrift sein, was z. B. nicht der Fall ist, wenn der Trassat drei Kreuze gemacht und dieselben nur privatim hat beglaubigen lassen (R.O.H. 15 S. 346), oder wenn das Indossament, neben welches sich der Aval gesetzt hat, nicht innerhalb der gesetzlichen Kette liegt. Endlich muß sie auch ihrer äußeren Gestalt nach verpflichtend sein wollen. Nicht jede Unterschrift ist dies, so z. B. nicht das Indossament ohne Obligo. Ein solches Indossament verträgt seinem Wesen nach keine Mitverpflichtung. Selbstverständlich kommt es hier, wie überall, nur darauf an, daß die Wechselerklärungen schließlich die erforderliche Gestalt erhalten haben, es ist nicht etwa erforderlich, daß auch zeitlich der Aval sich neben eine Prinzipalerklärung setzt. Materiell giltig braucht die Erstunterschrift nicht zu sein: Der Aval bleibt giltig, auch wenn die

Digitized by Google

Prinzipalerklärung unverbindlich ist, z. B. weil der Erklärende minderjährig ist, oder gar weil die Unterschrift gefälscht ist (Bolze 3 Nr. 546; R.G. 40 S. 59; Grünhut II S. 25).

5. Die Rechtswirkung der Avalverpflichtung. In ihrer Wirkung ist die Avalistenverpflichtung selbstständig. Sie ist der Art nach die gleiche, wie die Prinzipalverpflichtung, aber eine selbstständige, aus eigenem Rechtsgrunde entspringende, kumulativ zu ihr hinzutretende. Der Art nach die gleiche: der Acceptantenavalist haftet daher regelmäßig auch ohne Protest, mit dreijähriger Verjährung, der Indossantenavalist regelmäßig nur auf Grund des Protestes, außer wenn der Indossant „ohne Kosten" gezeichnet hat. Selbstverständlich brauchen die erforderlichen Diligenzakte nur so vorgenommen zu werden, als ob der Hauptverpflichtete allein vorhanden wäre. So braucht z. B. nur dem Acceptanten präsentirt zu werden, nicht auch dem Acceptantenavalisten (R.G. 8 S. 66).[1]) Andrerseits kommt der Avalist nur durch eigenes Verschulden in Verzug, ihm muß daher präsentirt werden, wenn er in Verzug gerathen soll (§ 425 B.G.B). Auch gelten die Beschränkungen der Prinzipalverpflichtung (z. B. beim eingeschränkten Accept) auch für den zugehörigen Avalisten (Canstein S. 322). Der Avalist kann aber auch seine Verpflichtung gegen die Prinzipalverpflichtung einschränken, jedenfalls der Summe nach (R.O.H. 12 S. 259), in anderer Weise dann, wenn auch die Prinzipalverpflichtung eine Einschränkung anderer Art verträgt (Kreis S. 76). Ueber das Maaß der Prinzipalverpflichtung kann die Avalverpflichtung nicht gehen (Kreis S. 76). Der Indossantenavalist kann eine Nothadresse angeben (Kreis S. 76). § 14.

Der Avalist eine selbstständige Verpflichtung, die kumulativ zur Prinzipalverpflichtung hinzutritt, und da alle Prinzipalverpflichteten mit einander solidarisch für die Wechselschuld haften, so haftet auch der Avalist für die Wechselschuld mit allen anderen Wechselverpflichteten solidarisch. Der Avalist übernimmt, wie R.G. 40 S. 58 sagt, eine eigene, kumulative, solidarische Wechselverpflichtung. Deshalb ist die Frage, ob durch Rechtsakte, die mit dem Hauptverpflichteten gethätigt werden, der Avalist befreit wird, nach den Grundsätzen der Solidarverpflichtung zu beurtheilen (R.G. 40 S. 59). Jetzt greift die Vorschrift des B.G.B. Platz (vergl. hierüber oben §§ 3 ffg.). § 15.

6. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Avalisten und dem Prinzipalverpflichteten ist kein wechselrechtliches, sondern richtet sich nach den zwischen ihnen bestehenden civilrechtlichen Beziehungen (Bolze 5 Nr. 721; O.L.G. Kiel in G.Z. 38 S. 567). Durch die Bezahlung des Wechsels erlangt der Avalist eines Regreßschuldners bezw. eines Ehrenacceptanten Rechte gegen die Vormänner und den Acceptanten und ebenso jeder Avalist gegen seinen Mitverpflichteten die Rechte des bezahlten Gläubigers, soweit ihm gegen die gedachte Person ein Ausgleichungsanspruch zusteht (§ 426 Abs. 2 B.G.B.); Grünhut II S. 31; vergl. oben § 7), aber nicht überhaupt und ohne diese Voraussetzung. Denn der Wechselschuldner gelangt durch die Einlösung des Wechsels nur in den Besitz seines früheren Wechselrechts. Der Avalist ist aber nicht wechselberechtigt (Bernstein S. 306; Grünhut II S. 30). § 16.

7. Die Wechselbürgschaft enthält nicht nothwendig zugleich eine civilrechtliche Verbürgung. Sie kann dies im Einzelfalle mitumfassen, das müßte aber besonders bewiesen werden (R.O.H. 2 S. 366; R.G. 4 S. 12; 40 S. 58; Bolze 1 Nr. 845; 5 Nr. 491; 15 Nr. 254; O.L.G. Dresden im Sächsischen Archiv 6 S. 46). § 17.

[1]) Auch in anderer Hinsicht kommt dieses Prinzip zur Geltung: zur Erhaltung des Regresses gegen die Indossanten braucht gegen den Acceptantavalisten nicht protestirt zu werden (Rehbein Anm. 5; Canstein S. 322).

Digitized by Google

Artikel 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§ 1. I. **Sinn und Bedeutung der vorliegenden Vorschrift** sind Gegenstand des Streites und Zweifels.

Als ohne Weiteres unrichtig muß zunächst die Ansicht bezeichnet werden, welche unter den Einreden aus dem Wechselrecht selbst die Einreden aus dem Wechselbrief versteht. Diese Ansicht wird schon dem Wortlaut des Gesetzes nicht gerecht.

Als ohne Weiteres unrichtig muß ferner die Ansicht bezeichnet werden, nach welcher die Einreden aus dem Wechselrecht selbst die Einreden aus der Wechselordnung sind. Denn das Wechselrecht beruht nicht bloß auf der Wechselordnung, seine Quellen reichen weiter (vergl. unsere Allgemeine Einleitung § 3).

Am meisten vertreten ist die Ansicht, daß „das Wechselrecht selbst" die Gesammtheit der wechselrechtlichen Rechtssätze ist. Diese Ansicht wird insbesondere auch von Lehmann a. a. O. vertreten. Unter den die andere Alternative des vorliegenden Artikels bildenden Einreden, „welche dem Wechselschuldner unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen", will Lehmann die Einreden aus den Besonderheiten der Rechtsstellung eines Wechselgläubigers verstehen. Als Beispiele hierfür nennt er die Einreden der Simulation und der Kompensation.

Es kann jedoch diese Ansicht nicht für zutreffend erachtet werden. Zutreffend kann nur diejenige Ansicht sein, bei welcher die beiden im vorliegenden Artikel einander gegenüber gestellten Arten von Einreden als wirkliche Gegensätze erscheinen. Versteht man aber unter den aus dem Wechselrecht selbst hervorgehenden Einreden die aus den Regeln des Wechselrechts hervorgehenden, so bilden dieselben keinen Gegensatz zu den Einreden, welche dem Schuldner gegenüber dem jedesmaligen Kläger zustehen. Denn es befinden sich auch unter denjenigen Einreden, welche man als spezifisch wechselrechtliche Einreden zu betrachten hat, eine große Reihe solcher, die dem Schuldner nur gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, z. B. der Einwand der Zahlung, der doch andererseits im Art. 39 geregelt ist und deshalb sicherlich dem Wechselrecht selbst angehört, der Einwand des mangelnden Begebungsvertrags, der aus Art. 9 und deshalb sicherlich aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht. Schon aus diesem Grunde bilden daher die aus dem Wechselrecht hervorgehenden Einreden keinen Gegensatz zu den dem Schuldner gegenüber dem jedesmaligen Kläger zustehenden.

Dazu kommt, daß man von spezifisch wechselrechtlichen Einreden zu sprechen überhaupt nicht berechtigt ist. Denn in Wahrheit muß jeder gegenüber einem Wechselgläubiger erhobene Einwand, wenn er zugelassen werden soll, so beschaffen sein, daß er nach der Natur der Wechselobligation, nach Wechselrecht, zulässig ist. Auch der Einwand der Simulation, um das Lehmann'sche Beispiel zu erwähnen, ist nur deshalb und nur insoweit zulässig, als die Natur der Wechselobligation dies zuläßt, und desgleichen der Einwand der Kompensation. Müssen daher alle Einreden so beschaffen sein, daß sie nach Wechselrecht zulässig sind, so können auch aus diesem Grunde die aus dem Wechselrecht hervorgehenden und die gegenüber dem jedesmaligen Kläger zustehenden Einreden nicht als Gegensätze einander gegenübergestellt werden.

Als wahre Gegensätze erscheinen die beiden Arten von Einwendungen, welche der vorliegende Artikel erwähnt, dann, wenn man — und dies, scheint uns, ist die unbefangene Auslegung des Gesetzes und sie ist die der Praxis — die Worte „Wechselrecht selbst" im Sinne des objektiven Bestandes der Wechselobligation versteht. Einreden aus dem Wechselrecht selbst sind diejenigen, welche den objektiven Bestand der Wechselobligation berühren, d. h. die Wechselverbindlichkeit des betreffenden Excipienten an sich zerstören, in wessen Hände der Wechsel auch gelangt sein mag, im Gegensatze zu denjenigen Einreden, die der Wechsel-

Digitized by Google

obligation nur dann entgegenstehen, wenn sich der Wechsel in der Hand einer bestimmten Person befindet.

So verstanden, erscheinen die beiden Arten von Einwendungen als wahre Gegensätze: die eine Art von Einreden geht aus dem Wechselrecht selbst hervor, berührt den objektiven Bestand der Obligation, kann daher von dem betreffenden Excipienten jedem Wechselgläubiger entgegengehalten werden, in wessen Händen sie sich auch befinden mag: die andere Art von Einreden berührt nur den subjektiven Wechselanspruch eines bestimmten Gläubigers. Jene kann man objektive oder absolute Einreden, exceptiones in rem, diese persönliche oder relative Einreden, exceptiones in personam nennen. (So auch Volkmar u. Loewy S. 291; Cosack S. 290; Dernburg § 276).

Die Richtigkeit dieser Unterscheidung wird jetzt bestätigt durch den § 364 Abs. 2 H.G.B., der an die Stelle des Art. 303 Abs. 2 des alten H.G.B. getreten ist. Derselbe handelt von den Orderpapieren des H.G.B. und bestimmt:

> „Dem legitimirten Besitzer der Urkunde kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Giltigkeit seiner Erklärung betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen".

Diese Definition ist, wie Lehmann in der Deutschen Juristenzeitung Bd. 5 S. 171 richtig bemerkt, ein Seitenstück des Art. 82, welche geradezu zu seiner authentischen Interpretation verwendbar ist. Die ersten beiden im § 364 Abs. 2 gedachten Einwendungen sind die exceptiones in rem (vergl. unten § 2), die letzte Klasse die exceptiones in personam (unten § 3). Vergl. Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft S. 294 Anm. 17: „Anders die Fassung, aber gleichbedeutend (sc. mit § 364 Abs. 2) der Inhalt des Art. 82 W.O."

Der gesetzgeberische Zweck dieser Unterscheidung der beiden Einredearten ist der: Durch die erstere Alternative soll ausgedrückt werden, daß nicht, wie bei gewöhnlichen Obligationen, jedem Wechselgläubiger alle Einreden entgegengehalten werden können, welche irgend einem Rechtsvorgänger gegenüber bestehen, sondern daß derart in rem wirksam nur die den objektiven Bestand der Obligation betreffenden Einreden sind. Durch die andere Alternative aber soll ausgedrückt werden, daß gegen den Wechsel nicht etwa nur solche objektive Einreden zulässig sind, sondern daß der jedesmalige Wechselgläubiger sich auch Einreden persönlicher Natur entgegenhalten lassen muß, sofern dieselben aus irgend einem Rechtsgrunde gegen ihn bestehen und wechselrechtliche Erwägungen ihrer Geltendmachung nicht entgegenstehen.

II. **Die beiden Kategorien der Einreden sind hiernach:** § 2.

Die objektiven oder exceptiones in rem, und die persönlichen Einreden oder exceptiones in personam.

1. Die objektiven Einreden, exceptiones in rem. Diese Klasse zerfällt in diejenigen beiden Unterklassen, welche die im § 364 Abs. 2 H.G.B. enthaltene authentische Interpretation des Art. 82 in erster Reihe aufzählt (vergl. oben § 1 a. E.), nämlich a) die Einreden, welche die Giltigkeit der Erklärung in der Urkunde betreffen, und b) diejenigen Einwendungen, die sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben.

   a) Die Einwendungen, welche die Giltigkeit der urkundlichen Erklärung betreffen. Dieselben berühren den objektiven Bestand der Wechselobligation überhaupt oder wenigstens den objektiven Bestand der Wechselobligation des betreffenden Excipienten. Aus der Urkunde brauchen sie nicht immer hervorzugehen. Dahin gehört der Einwand, daß die Unterschrift von einer Person geleistet ist, die nicht berechtigt war, den Beklagten zu vertreten; ferner der Einwand der mangelnden Geschäftsfähigkeit. Inwieweit auch die Einwendungen aus Willensmängeln (Betrug, Irrthum) dazu gehören, wird weiter unten (§§ 9 und 25) dargelegt werden. Ferner gehören dazu Einreden aus der formalen Natur des Wechsels (z. B. unterlassener Protest beim Aussteller), die Wechselverjährung u. s. w.

Digitized by Google

b) Die zweite Unterart der exceptiones in rem sind diejenigen Einwendungen, welche sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben. Sie können gleichzeitig die Giltigkeit der Urkunde betreffen und daher unter Umständen gleichzeitig zur Unterart a gehören, so z. B. Mängel der Form des Wechsels; sowie daß der Wechsel nicht gehörig acceptirt ist oder daß er nicht die sämmtlichen Erfordernisse hat oder daß die Legitimationskette nach Art. 36 fehlt. Sie können aber auch die Giltigkeit der Verpflichtung unberührt lassen und sonst begründet sein und aus der Urkunde hervorgehen, z. B. daß die Wechselforderung inhalts des Wechsels gestundet oder bezahlt oder nicht indossirbar ist.

§ 3. 2. **Die persönlichen Einreden, exceptiones in personam.** Zu dieser Kategorie gehören alle diejenigen Einwendungen, welche zwar den objektiven Bestand der betreffenden Obligation unberührt lassen, aber aus irgend einem Rechtsgrunde dem betreffenden Kläger entgegengehalten werden können. Dieser Rechtsgrund kann auf spezifisch wechselrechtlichen Regeln beruhen (z. B. der Einwand des mangelnden Begebungsvertrages, der unberechtigten Ausstreichung des Domizilvermerkes, der unberechtigten Ausfüllung des Wechselblanketts, der mangelnden Notifikation), aber auch auf sonstigem Rechtsgrunde, sofern nur die Regeln des Wechselrechts dieser Geltendmachung nicht entgegenstehen z. B. der Einwand der nicht geleisteten Valuta, soweit derselbe überhaupt zulässig ist (vergl. unten § 62), der erledigten Deckungssicherheit (§ 27), der Kompensation (unten § 29). Daß solche Einwendungen zulässig sind, beruht darauf, daß, wie Dernburg sagt, „auch der Wechsel nur um bestimmter Verkehrszwecke willen in das Leben gerufen wird, und daß, was Mittel zum Zweck ist, hierin sein Maaß und sein Ende findet, nicht aber wie eine entfesselte Naturkraft blind seinen Lauf nehmen soll." Deshalb sind die Einwendungen, die nicht die Giltigkeit der Verpflichtung betreffen und sich nicht aus der Urkunde ergeben, zulässig, soweit sich der Besitzer des Wechsels durch die Geltendmachung desselben ungerechtfertigt bereichern würde (§§ 812 und 821 B.G.B.) oder soweit diese Geltendmachung einen gegen Treu und Glauben verstoßenden Mißbrauch des Wechselrechts bedeuten würde. (Wegen des Rechtsgrundes der Zulassung der Einwendungen der letzteren Art siehe unten § 16).

§ 4. Alle persönlichen Einreden muß sich übrigens nicht bloß derjenige Wechselgläubiger entgegenhalten lassen, im Verhältniß zu welchem sie entstanden sind, sondern auch derjenige, auf den der Wechsel anders als durch die wechselrechtliche Normalsuccession überging. Diese wechselrechtliche Normalsuccession ist das reine eigentliche vorprotestliche Indossament oder die vorprotestliche Blankoübergabe. Alle andern Successionsarten sind anomal. Zunächst das nachprotestliche Indossament oder die nachprotestliche Blankotradition: sie dienen nicht der eigentlichen Wechselcirkulation und haben deshalb auch nicht die Wirkungen des vorprotestlichen Indossaments und der vorprotestlichen Blankotradition, sondern nur cessionsartige Wirkung, weshalb ein solcher Indossatar sich die Einwendungen gegen seine Vormänner gefallen lassen muß (§ 9 u. § 11 zu Art. 16). Die zweite anomale Successionsart ist das sogenannte Inkassomandatindossament, welches zwar in der Form des eigentlichen Indossaments auftritt, dem aber nicht die Absicht der Eigenthumsübertragung zu Grunde liegt, sondern nur die Absicht, daß der Indossatar nach außen als Eigenthümer gelten soll, das den Indossatar nur legitimiren soll, das Wechselrecht im eigenen Namen, aber für Rechnung des Indossanten, geltend zu machen; auch ein solcher Indossatar muß sich die Einwendungen aus der Person seines Vormannes gefallen lassen (§ 8 zu Art. 17). Anomal ist drittens derjenige Erwerb, der sich zwar durch eigentliches Indossament vollzieht, auch von der Absicht begleitet, Eigenthum zu übertragen und zu erwerben, aber unter der Kenntniß des Erwerbers, daß dem Indossanten Einwendungen entgegenstehen, mit einem Worte: der dolose Rechtserwerb durch Indossament (über diesen vergl. unten §§ 14—19). Anomal ist endlich jede Successionsart, die sich ohne Indossament oder Blankotradition vollzieht, z. B. Cession, Erbgang; solche nicht wechselrechtliche

Digitized by Google

Successionen übertragen nur die Rechte des Vormannes mit allen ihren Schwächen (vergl. §§ 9 u. 11 zu Art. 9).[1])

Die anomalen Wechselsuccessionsarten sind hiernach: das nachprotestliche Indossament und die nachprotestliche Blankotradition, das versteckte Inkassoindossament, das dolose Indossament, wie man es vielleicht kurz nennen darf, und die civilrechtlichen Successionsarten. Alle die anomalen Wechselsuccessoren müssen sich die Einwendungen, die gegen ihren Vormann zustehen, entgegenhalten lassen. Die gegen ihren Vormann bestehenden Einreden sind auch ihnen gegenüber exceptiones in personam, sind ihnen gegenüber statthaft als „gegenüber dem jedesmaligen Kläger zustehend".

Es fragt sich weiter: wer kann die persönlichen Einreden geltend machen? Die Antwort ist: derjenige Wechselschuldner, in dessen Person sie entstanden sind. Sonst würde es eine exceptio de jure tertii sein. Der Wechselbürge kann nicht ohne Weiteres den Einwand entgegensetzen, sondern nur dann, wenn der Einwand auch für ihn die Gestalt einer exceptio in personam annimmt. Z. B. wenn der Acceptant dem Wechselanspruch den Einwand des Wuchers oder des ungiltigen Kaufvertrags entgegensetzen kann, der Aussteller aber den Wechsel unterschrieben hat, um die dem Gläubiger gegenüber übernommene Bürgschaft wechselmäßig zu bekräftigen, alsdann besteht eine direkte Rechtsbeziehung zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger und der Einwand steht auch ihm zu (R.G. 8 S. 97; Bolze 14 Nr. 323 d). § 5.

III. **Die einzelnen Einreden in alphabetischer Reihenfolge.** Die Befolgung dieser alphabetischen Reihenfolge geschieht auf Grund der Erwägung, daß der Praxis damit am besten gedient ist, während die Theorie durch stete Betonung der juristischen Natur der einzelnen Einreden zu ihrem Rechte gelangt. § 6.

1. **Analphabeten.** Der Einwand, daß man nicht lesen und schreiben könne. Hierüber vergl. Art. 94. § 7.
2. **Arglist.** S. unten § 14 (exceptio doli). § 8.
3. **Betrug.** Der Einwand des Betruges ist nicht zu verwechseln mit der exceptio doli (generalis), welche darin besteht, daß die Geltendmachung des Wechsels eine Widerrechtlichkeit involvirt (vergl. § 14). Hier handelt es sich dagegen um den Einwand, der Wechsel sei erworben auf Grund falscher Vorspiegelung. Dies begründet eine exceptio in personam gemäß § 123 B.G.B., aber nicht eine exceptio in rem. Wer durch falsche Vorspiegelungen zu dem Entschlusse gebracht worden ist, eine Wechselverpflichtung einzugehen, hat doch jedenfalls den Entschluß gefaßt, die Wechselverpflichtung einzugehen. Die letztere beruht daher auf seinem Willen. Daß dieser fehlerhaft ist, mag er mit dem ausmachen, der diesen Willen widerrechtlich beeinflußt hat. Auf den großen Verkehr die Konsequenzen abzuwälzen, ist mit dem Geiste des Wechselrechts nicht verträglich. Das gilt auch gegenüber den Vorschriften des B.G.B. §§ 117 flg. Denn die Vorschriften des B.G.B. weichen, wo die Vorschriften oder die Grundsätze des Wechselrechts zu anderen Konsequenzen führen. Rehbein leitet das aus Art. 74 her und es ist in der That zuzugeben, daß diese Gesetzes- § 9.

---

[1]) Das Prokuraindossament des Art. 17 kommt hierbei nicht in Betracht, da es nur ein Vertretungsverhältniß bedeutet. Das Indossament des Kommissionärs, welcher den Wechsel erworben hat, auf seinen Kommittenten, ist keine anomale Successionsart (vergl. Staub H.G.B. Anm. 6 zu § 395).

Hellwig (Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft Berlin 1901 S. 295) will dem Wechselschuldner gegenüber jedem unentgeltlichen Wechselerwerber ohne Weiteres die Einreden gewähren, die ihm gegen den Veräußerer zustehen. Er leitet diesen Rechtssatz aus § 816 Abs. 1 Satz 2 her, der jedoch nur das Verhältniß derjenigen Personen, welche über den Gegenstand verfügen bezw. ihn erwerben, zum wahren Eigenthümer, nicht aber das Verhältniß dieser Personen zum Wechselschuldner behandelt. Sein Hinweis darauf, daß der frühere Eigenthümer einer beweglichen Sache, der sein Eigenthum an einen vom Nichtberechtigten Beschenkten verloren hat, dessen Eigenthumsanspruch die Einrede aus § 816 Abs. 1 Satz 2 entgegensetzen kann, ist für die vorliegende Frage nicht beweisend. Denn in dem Falle, auf welchen Hellwig hinweist, stehen sich ja der frühere Eigenthümer und ein späterer Erwerber der Sache gegenüber.

Digitized by Google

vorschrift ausreicht, um jenen Grundsatz zu begründen. (Rehbein Anm. 5; Dernburg § 276 Anm. 13 u. 14; Bernstein S. 316; Grünhut I § 35; Bolze 3 Nr. 500; R.O.H. 4 S. 392; O.G. Wien bei Peitler Nr. 116).

§ 10. 4. **Cautionswechsel, Collusion, Compensation, Contokurrent** s. unten unter K.

§ 11. 5. **Depotwechsel** s. unten unter Kautionswechsel.

§ 12. 6. **Differenzgeschäft.** Der Einwand, daß die dem Wechsel zu Grunde liegenden Geschäfte reine Differenzgeschäfte seien, ist unten § 37 berührt.

§ 13. 7. **Diskontirung.** Der Einwand, der Wechsel sei nur zur Diskontirung gegeben, ist ein begründeter Einwand in personam. Denn wer den Wechsel zur Diskontirung erhält, übernimmt damit den Auftrag, den Wechsel im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung zu verwerthen. Ihn selbst gegen den Wechselgeber geltend zu machen, dazu hat der Nehmer kein Recht. Dies gilt auch dann, wenn vereinbart ist, daß er sich aus dem Diskonterlöse bezahlt machen sollte (Bolze 10 Nr. 365 b), anders natürlich, wenn die Vereinbarung etwa dahin aufzufassen wäre, daß der Wechsel zahlungshalber gegeben ist. Ist dies nicht vereinbart, so ist der Diskontirungsauftrag kein Begebungsvertrag. Außer dem ursprünglichen Nehmer müssen sich den Einwand seine anomalen Rechtsnachfolger entgegensetzen lassen (oben § 4), natürlich auch diejenigen, welche den Wechsel wiederum bloß zum Diskont von ihrem Rechtsvorgänger erhalten haben, weil dies ja eben der Einwand des mangelnden Begebungsvertrags ist, welcher letztere spezifisch wechselrechtlicher Natur ist und doch gegenüber dem jedesmaligen Kläger zusteht (vergl. oben § 1 Abs. 5). — Bolze 10 Nr. 365 b; unzutreffend O.G. Wien bei Cz. Nr. 76, welches in einem Falle, wo der Acceptant den Wechsel dem Trassanten zum Diskont, der Trassant dem Kläger zu demselben Zwecke gegeben hatte, dem Acceptanten den Einwand versagt hatte, weil der Trassant nicht sein Bevollmächtigter war. — Der Dritte, der den Wechsel durch das Diskontirungsgeschäft erwirbt, ist bei dem redlichen Erwerb gegen den Einwand geschützt, daß der Beauftragte des Schuldners die Diskontsumme unterschlagen hat. Ueber das Wesen des Diskontirungsgeschäfts vergl. § 33 zu Art. 83. —

§ 14. 8. **Dolus.** Die exceptio doli hätte eine Existenzberechtigung, wenn man darunter den Einwand des Betruges verstehen würde. Das ist aber nicht der Fall (oben § 9). Die Schriftsteller und obersten Gerichte, die sich dieses Ausdrucks bedienen, verstehen darunter denselben Einwand, den man ausführlicher exceptio doli generalis nennt. Dieser Begriff aber hat eine selbstständige Existenzberechtigung nicht. Schon im Pandektenrecht wird ihm dieselbe versagt und mit Recht fertigt Windscheid (§ 47 Anm. 7) diese exceptio in einer Anmerkung mit der Bemerkung ab: „Diese exceptio doli war für die Römer nichts als ein Mittel, dem judex die Berücksichtigung einer jeden Einrede möglich zu machen, auch ohne daß sie in der Formel speziell genannt war." In unserem Wechselrecht erfüllt sie die gleiche farblose Funktion. Sieht man ihr scharf ins Auge, so ist sie nichts weiter, als der Einwand, daß der Kläger, obwohl er im Besitze des Wechsels ist, doch auf Grund der konkreten Vorgänge sich nicht im Rechte befindet, wenn er den Wechselanspruch erhebt, so daß er einen dolus im weiteren Sinne, eine Widerrechtlichkeit begeht, wenn er von seinem formalen Recht zum Nachtheil des Beklagten Gebrauch macht. Ein solcher Einwand muß, wenn er begründet sein soll, die Thatsachen angeben, aus welchen der Schuldner folgert, warum der Kläger eine materielle Widerrechtlichkeit begeht, wenn er von seinem formellen Recht Gebrauch macht. Diese Thatsachen fallen alsdann unter einen der Rechtsgründe, die anderweit, insbesondere von uns sub rubro „Rechtsgeschäft" (Einwand des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts) unten §§ 33 ffg. erörtert sind. So erblicken denn die obersten Gerichte in jeder rechtswidrigen Geltendmachung des Wechsels einen Grund zur exceptio doli, so z. B. R.O.H. 25 S. 66 auch in dem Mangel eines Begebungsvertrages.

§ 15. In diesem außerordentlich weitgehenden allgemeinen Sinne wird jedoch die Bezeichnung exceptio doli nur von den Schriftstellern und von den obersten Gerichten gebraucht. Die Praxis der unteren Gerichte hat eine engere Auffassung. Sie versteht darunter die Fälle, wo jemand, wissend, daß dem Wechsel-

Digitized by Google

gläubiger ein Einwand entgegensteht, den Wechsel erwirbt, also mit anderen Worten den Einwand des dolosen Rechtserwerbs. Ein solcher Einwand ist in jedem einzelnen Falle dahin zu begründen, daß gegen den Rechtsvorgänger ein Einwand besteht, d. h. eine der im übrigen erörterten Einreden, und ferner, daß der Kläger den Wechsel mit Kenntniß dieses Einwands erworben hat. In diesem Falle muß der Rechtsnachfolger sich den gegen den Rechtsvorgänger bestehenden Einwand entgegenhalten lassen. Wegen des Rechtsgrundes siehe unten § 16. Ein solcher Rechtsnachfolger fällt unter die von uns aufgestellte Kategorie der anomalen Rechtsnachfolger, die sich die Einwendungen gegen ihre Rechtsvorgänger gefallen lassen müssen (vergl. oben § 4).

Ein solcher doloser Rechtserwerb liegt nach unserer Ansicht schon dann vor, wenn **§ 16.** der Erwerber weiß, daß ein begründeter Einwand vorliegt, und er dennoch den Wechsel erwirbt. Darin liegt ein dolus. Damit kann er keine andere Absicht verbunden haben, als die, den Schuldner zu schädigen, ihn um sein Einwandsrecht zu bringen. Unmöglich kann er den Wechsel, von dem er weiß, daß dem Besitzer ein Einwand entgegensteht, erwerben und doch die Absicht haben, dem Schuldner den Einwand zu erhalten. Er würde ihn sonst nicht erwerben. Hiermit stimmt überein Cosack S. 290; Bernstein S. 314; O.G. Wien b. Peitler Nr. 313. Die deutschen oberstrichterlichen Erkenntnisse verlangen unzutreffender Weise darüber hinaus den Nachweis, daß der Veräußerer und der Erwerber zusammengewirkt haben, um den Schuldner um seinen Einwand zu bringen (R.O.H. 7 S. 253; 8 S. 357; 10 S. 388; 13 S. 262; 23 S. 339). Ebenso Rehbein Anm. 8; Grünhut II § 88; Düringer und Hachenburg, H.G.B. II S. 452; Lehmann u. Ring H.G.B. II § 364 Nr. 9. Die Praxis der unteren Gerichte dagegen normirt die betreffende Eideszuschiebung immer nur dahin, daß der Erwerber bei der Erwerbung des Wechsels die den Einwand begründenden Thatsachen gekannt habe (vergl. unten § 71). Dernburg II § 276 Anm. 3 schließt sich jener oberstrichterlichen Judikatur an und tritt uns entgegen. Zur Begründung führt er an, daß der Wechselerwerber sich nicht immer den gegen seinen Rechtsvorgänger bestehenden Einwand entgegensetzen zu lassen braucht. Das ist allerdings richtig: Es giebt auch derartige höchst persönliche Einwendungen, die der Erwerber sich in keinem Falle entgegenhalten zu lassen braucht, auch wenn sie ihm beim Erwerbe bekannt sind. Das liegt in der Natur solcher Einwendungen. Dazu gehört z. B. der Einwand des Gefälligkeitsacceptes (unten § 22) und der Kompensation (unten § 29). Allein dieser Hinweis schlägt uns nicht. Auch der Cessionar braucht sich, obwohl er grundsätzlich sich alle Einwendungen des Cedenten gefallen lassen muß, doch nicht ausnahmslos alle Einwendungen, die gegen den Cedenten zustehen, entgegensetzen zu lassen, nämlich solche nicht, die in Folge ihrer Sonderart einen höchst persönlichen Charakter haben. Dernburg II S. 319 weist selbst darauf hin, daß es Einwendungen giebt, welche wegen ihrer ausschließlichen Beziehung auf die Person des Cedenten den Cessionar nicht treffen (z. B. wenn der bisherige Gläubiger versprochen hat, die Forderung, so lange er sie nicht weiter giebt, nicht zu kündigen und sich mit den Zinsgenüssen zu begnügen.) Bei solchen Einwendungen höchst persönlicher Art begründet ausnahmsweise die Kenntniß beim Erwerb nicht eine Arglist des Erwerbes. Aber im Allgemeinen ist dies der Fall, und deshalb kann man im Allgemeinen zur Begründung eines solchen Einwandes außer der Kenntniß nicht verlangen, daß der Erwerber und der Veräußerer zusammengewirkt haben, um den Schuldner um seinen Einwand zu bringen. Uebrigens kommt unsere Anschauung auch bei Dernburg zum Durchbruch: Den Einwand der Zahlung giebt er ohne Weiteres gegenüber jedem dritten Erwerber, welcher den Wechsel zwar in wechselmäßiger Weise erlangte, aber die Tilgung beim Erwerb kannte. (Dernburg II § 278 Nr. V[3] S. 330). Der Rechtsgrund, weshalb die Einwendungen, welche der Erwerber kannte, gegen ihn zuzulassen sind, kann den §§ 826, 853 B.G.B. entnommen werden. Doch bedarf man der Heranziehung dieser Paragraphen nicht einmal. Vielmehr ergiebt sich die Zulassung aus folgender begrifflichen Erwägung: In den neueren Reichsgesetzbüchern spielen eine große Rolle die Vorschriften, „nach welchen Rechte von dem Nichtberechtigten hergeleitet werden". (Vergl.

Digitized by Google

z. B. §§ 135, 161, 2113, 2211 B.G.B. § 366 H.G.B.). Gemeinsam ist ihnen allen entsprechend ihrem gemeinsamen Zweck, daß der gutgläubige Erwerb geschützt werden soll. Derjenige, der von einem Nichtberechtigten ein Recht erwirbt, soll geschützt werden, wenn er in gutem Glauben erworben hat. Zu diesen Vorschriften gehören auch die wechselrechtlichen, kraft deren der gutgläubige Indossatar dieses Wechsels mehr Rechte erwerben kann, als der Indossant sie hatte. Wer den Wechsel vom Diebe durch Indossament gutgläubig erwirbt, erwirbt volles Wechselrecht, obgleich der Indossant nicht Wechselgläubiger war; wer einen bezahlten Wechsel gutgläubig indossirt erhält, erwirbt ein volles Gläubigerrecht; wer eine befristete Wechselforderung durch Giro gutgläubig erwirbt, erwirbt ein fälliges Wechselrecht, auch wenn der Zahlungstag noch nicht herangekommen ist. Die Voraussetzung der rechtsverstärkenden Uebertragung ist aber nach dem Grundgedanken des neuen Reichsrechts die Gutgläubigkeit, die Redlichkeit des Erwerbes, die sicher fehlt, wenn der Erwerber die Mängel des Rechts kannte. Das ist der Rechtsgrund, weshalb die Einwendungen zugelassen werden gegenüber dem Indossatar, der sie beim Erwerb kannte. Sie werden zugelassen, weil er eben in Folge dieser seiner Kenntniß das Recht mit diesen Schwächen erworben hat, weil die Voraussetzung, unter welchen das Reichsrecht ein Recht beim Erwerber entstehen läßt, welches der Veräußerer nicht hatte, nämlich die Nichtkenntniß des rechtlichen Mangels, in seiner Person nicht vorhanden ist. Es bedarf also keines besonderen Rechtsgrundes für die Zulassung der Einwendungen, sondern die Zulassung ist von selbst gegeben, weil die Voraussetzungen für ihre Versagung fehlen. Wir können uns in dieser Hinsicht den Ausführungen von Hellwig (Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, S. 294) nur anschließen.

§ 17. Im vorliegenden Falle steht die grobe Fahrlässigkeit dem dolus nicht gleich. Daß der Erwerber nicht genügend geprüft hat, ob dem Schuldner Einwendungen zustehen oder nicht, oder ob die von ihm angekündigten Einwendungen begründet sind, ist gleichgiltig. Eine solche Gleichstellung der groben Fahrlässigkeit mit dolus findet sich allerdings in Art. 74 bei der Legitimationsfrage. Dies ist aber eine singuläre Vorschrift, die nach bekanntem Rechtsgrundsatze nicht analog angewendet werden kann (vgl. R.O.H. 7 S. 250; Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft S. 295 Anm. 21). Der Art. 74 bezieht sich auf die Fälle, wo das Indossament von einer Person herrührt, die nicht Eigenthümerin des Wechsels war oder Namens des Eigenthümers nicht zu verfügen berechtigt oder fähig war. Hier aber ist das Indossament nach diesen Richtungen in Ordnung. Nur der Geltendmachung der Wechselforderung stehen in der Person des Indossanten Hindernisse entgegen, sie würde einen dolus oder eine widerrechtliche Bereicherung enthalten. Wenn der Wechsel bezahlt, wenn er nur zum Depot gegeben und eine Verpflichtung nicht entstanden ist, wenn er zur Bezahlung des Kaufpreises gegeben und die Waare fehlerhaft ist, in allen diesen Fällen greift Art. 74 nicht Platz, wohl aber die exceptio doli, wenn der Erwerber jene Einwendung beim Erwerbe kannte. Aber zum dolus gehört Kenntniß des Mangels im Rechte, bloßes Kennenmüssen reicht dazu nicht aus. Nur eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift könnte die grobe Fahrlässigkeit oder jede Fahrlässigkeit der Kenntniß gleichstellen. Eine solche fehlt hier.

§ 18. Auch schadet dolus superveniens nicht: einmal redlich erworben ist das Wechselrecht in voller Reinheit für den Erwerber entstanden (R.O.H. 7 S. 253; Bolze 10 Nr. 362). Es ist aber nicht dolus superveniens, sondern ächter, rechtserheblicher dolus, wenn der Erwerber die Einwendung erfuhr in der Zeit zwischen titulus und modus, zwischen Kaufabschluß und Uebergabe. Das Wechselrecht ist dann nicht in voller Reinheit entstanden.

§ 19. Und endlich handelt es sich bloß um Kenntniß von Einwendungen die der Person des unmittelbaren Rechtsvorgängers entgegen stehen. Daß in der Person eines früheren Rechtsvorgängers ein rechtsverletzender Sachverhalt beim Erwerbe vorlag, und Kläger dies gewußt hat, ist unerheblich, wenn er von der bona fides seines Autors überzeugt war (Bolze 10 Nr. 365e; anders Bernstein S. 314).

Digitized by Google

9. **Erlaß.** Erlaß unter Zerstörung der Wechselform oder unter Rückgabe des Wechsels an den Hauptverpflichteten oder den Bezogenen setzt den Wechsel überhaupt außer Wirkung (Dernburg II § 278). Im Uebrigen vergl. § 3 zu Art. 81. § 20.

10. **Fälschung.** Die exceptio falsi ist ein objektiver Einwand (vgl. oben § 2). Näheres über dieselbe s. zu Art. 75 u. 76. § 21.

11. **Gefälligkeitswechsel.**[1]) Es ist ein Wechsel, der dem Wechselnehmer aus Gefälligkeit gegeben wird, d. h. gegen die von dem Wechselnehmer übernommene Verpflichtung, für Einlösung Sorge zu tragen. Daß dies die Bedeutung des Wortes Gefälligkeitswechsel ist, ist so klar, daß es einer näheren Substanziirung des betreffenden Einwandes dahin, daß der Nehmer sich zur Einlösung verpflichtet habe, nicht bedarf (R.O.H. 14 S. 225; 19 S. 251; vgl. auch Bolze 5 Nr. 497). Die sog. gegenseitigen Rittwechsel sind keine Gefälligkeitswechsel: jeder der hierbei Betheiligten giebt dem andern seine Wechsel unter der Verpflichtung, sie selbst einzulösen und im Vertrauen darauf, daß der andere seine Wechsel ebenfalls einlöst; der Wechselgeber ist dem ursprünglichen Nehmer gegenüber zahlungspflichtig und ist nicht ohne Weiteres durch den Einwand, daß es sich um Rittwechsel handle, geschützt. — Der Einwand des Gefälligkeitswechsels wirkt selbstverständlich nicht in rem, er ist lediglich ein Einwand aus dem unterliegenden Rechtsgeschäft und wirkt daher nur in personam, d. h. gegenüber dem Wechselnehmer und seinen anomalen Rechtsnachfolgern (dem Inkassomandatar des Wechselnehmers, dem nachprotestlichen Indossatar desselben, dem dolosen Indossatar desselben, dem civilrechtlichen Successor desselben; vergl. oben § 4). Der Wechselnehmer selbst darf natürlich den Wechsel gegen den Wechselgeber nicht einklagen (Bolze 1 Nr. 835; O.G. Wien b. Cz. Nr. 8; 50; 150; 298). Wie aber steht es mit seinen anomalen Rechtsnachfolgern? Was den zu den anomalen Rechtsnachfolgern gehörigen dolosen Erwerber betrifft, so ist zu bemerken, daß das bloße Wissen des dritten Erwerbers, der Beklagte habe den Wechsel nur aus Gefälligkeit für einen Vormann unterschrieben, einen durchgreifenden Einwand nicht begründet; denn die Gefälligkeit des Unterschreibens besteht ja eben darin, daß der Nehmer den durch Gefälligkeitsunterschrift werthvoller gewordenen Wechsel diskontiren oder in Zahlung geben, in den Verkehr bringen soll (vergl. Bolze 2 Nr. 808; 3 Nr. 545; 5 Nr. 497; 18 Nr. 314), also darin, daß er eine dem Dritten gegenüber verpflichtende Unterschrift abgiebt. Das thut der Unterschreibende allerdings im Vertrauen darauf, daß sein Wechselnehmer das Versprechen, den Wechsel einzulösen, ihm halten werde. Von diesem Verhältnisse zwischen Wechselgeber und Wechselnehmer kann aber der dritte Erwerber des Wechsels wissen, ohne in mala fides zu gerathen. Er weiß dann eben, daß der Wechselgeber sich aus Gefälligkeit für seinen Wechselnehmer dem dritten Erwerber verpflichten wollte, und dieses Wissen steht den Rechten des dritten Erwerbers naturgemäß nicht entgegen (Bolze 3 Nr. 545; 5 Nr. 497; 18 Nr. 314; R.G. vom 14. Juni 1897 in der J.W. S. 422; O.L.G. Dresden im Sächsischen Archiv Bd. 7 S. 91; L.G. I Berlin bei Perl u. Wreschner 1898 S. 22.). Es will z. B. Jemand bei einer Bank einen Wechsel diskontiren, der Vorstand der Bank erklärt ihm aber, seine eigene Unterschrift genüge der Bank nicht, er möge noch die seines Schwagers beibringen, der werde ihm sicher die Gefälligkeit erweisen. Der Kunde bringt die Unterschrift bei, erzählt dem Vorstand, sein Schwager habe die Gefälligkeit gehabt, und bittet nunmehr um Diskontirung, welche erfolgt. Es ist selbstverständlich, daß der Schwager der Bank gegenüber aus der Unterschrift haftet. Anlangend die übrigen anomalen Rechtsnachfolger, so ist Bernstein S. 319 zuzugeben, daß die vom Gefälligkeitsschuldner gemäß dem Wesen der Gefälligkeitsunterschrift zugebilligte Verfilberung des Wechsels auch durch das Mittel einer Cession oder eines Nachindossaments bewirkt werden kann, sodaß diese anomalen Rechtsnachfolger sich nicht immer den Einwand entgegen- § 22.

[1]) Der Wechselgeber kann auch Herausgabe des Gefälligkeitswechsels verlangen, nachdem derselbe seine Funktion erfüllt hat (R.O.H. v. 11. September 1879 b. Borch.-Ball Note **) zu Anm. 264 b). Ist der Geber des Gefälligkeitswechsels ein Kaufmann, so kann er auch Provision verlangen (Staub, H.G.B. Anm. 8 zu § 354). Sonstiges über den Revalirungsanspruch des Gefälligkeitswechselgebers §§ 8 u. 9 zu Art. 23.

Digitized by Google

halten zu lassen brauchen. Wenn auch regelmäßig der Cessionar und der Nachindossatar sich die Einrede gegen ihren Vormann entgegenhalten lassen müssen, so bewirkt doch hier die Natur dieses Einwandes eine Ausnahme.

§ 23. 12. **Hinterlegung.** Der Einwand des Wechselschuldners, er habe rechtmäßig in Gemäßheit des Art. 40 die Wechselsumme hinterlegt, ist ein Einwand in rem. Denn nach Art. 40 erfolgt die Hinterlegung ja für den Inhaber (Bernstein S. 319; Dernburg II § 278 Anm. 7; Kreis S. 144). Vergl. § 5 zu Art. 40.

§ 24. 13. **Inkassomandatar.** Zu den häufigsten Einreden gegen die Wechselklage gehört die, der Kläger sei nur Inkassomandatar, und gegen den Vormann habe der Schuldner Einwendungen. Ueber diesen Einwand s. in materieller Hinsicht Ausführliches § 5 zu Art. 17, in prozessualer Hinsicht unten § 71.

§ 25. 14. **Irrthum.** Der Irrthum bewirkt jedenfalls eine exceptio in personam, wenn er derart beschaffen ist, daß der Kläger sich materiell im Unrecht befindet, indem er von seinem formalen Recht Gebrauch machend den Wechsel einklagt. Das ist der Fall, wenn der Schuldner aus einem wesentlichen Irrthum die Wechselerklärung abgegeben hat, wobei die Wesentlichkeit sich nach Maßgabe des Civilrechts richtet. Ist der Irrthum hiernach wesentlich und rechtzeitig geltend gemacht, so muß sich der Wechselnehmer den Einwand entgegensetzen lassen, und außer ihm selbstverständlich seine anomalen Rechtsnachfolger (oben § 4: sein Inkassomandatar, sein nachprotestlicher Indossatar, sein doloser Indossatar, sein civilrechtlicher Successor).

Schwierig aber ist die Frage, inwieweit der Irrthum eine exceptio in rem begründet. Das kann nicht schlechthin geleugnet werden. Vielmehr muß das Prinzip aufgestellt werden, daß Mängel der Willenserklärung gegenüber dem der Cirkulation gewidmeten Wechsel nicht schon dann in Betracht kommen, wenn aus ihnen sich ergiebt, daß der Wechselgeber zwar einen Wechsel gegeben, sich aber durch die Wechselhingabe nicht verpflichten wollte oder sich nur aus einem wesentlichen Irrthum verpflichten wollte. Denn hat er einen Wechsel geben wollen, so genügt dem Verkehr gegenüber dieser Wille, um den Wechsel zum Cirkulationspapier zu machen. Nur dann kann der Irrthum ein objektiv wirkender Einwand sein, wenn auch dieser Wille fehlt, wenn also der Wechselnehmer nicht die Absicht hatte, einen Wechsel zu geben, sich darüber im Irrthum befand, daß es ein Wechsel ist, was er aus Händen gab (zust. Rehbein Anm. 5; Bernstein S. 319; Dernburg II § 276; vergl. oben § 9). Auf Entschuldbarkeit des Irrthums, auf die Dernburg (§ 276 Anm. 15) Werth legt, kann es aber alsdann nicht ankommen; wenn der maßgebende Wille fehlt, so fehlt die rechtliche Grundlage. Als Strafe für eine unentschuldbare Handlungsweise kann die Entstehung der Wechselobligation nicht konstruirt werden.

§ 24. 15. **Interception.** Der Einwand, daß dem Wechselvertrage eine ungiltige Interception zu Grunde liegt, findet seine Erledigung unten bei den Einreden aus unterliegendem Rechtsgeschäft (§ 37).

§ 25. 16. **Kautionswechsel** oder Depotwechsel. Die Behauptung, daß der Wechsel nur als Depot oder zur Kaution gegeben ist, ist an sich kein begründeter Einwand. Aus dieser Thatsache folgt nicht, daß der Wechselnehmer den Wechsel am Verfalltage nicht geltend machen dürfe, vielmehr ist im Zweifel anzunehmen, daß der Kautionswechsel dazu dient, dem Gläubiger am Verfalltage durch Leistung in Baar auf den Wechsel Sicherheit zu verschaffen für die zu sichernden Forderungen; zur Begründung eines Einwandes ist erforderlich, daß der Schuldner nachweist, der Wechselnehmer habe weder zur Zeit einen Anspruch, noch sei es aus dem zu sichernden Rechtsverhältnisse in Zukunft ein solcher zu erwarten (R.O.H. 6 S. 439; 8 S. 142; 13 S. 238; 13 S. 412; 16 S. 103; 17 S. 281; Bolze 4 Nr. 545; O.G. Wien bei Ez. 15, 95; O.L.G. Hamburg in G.Z. 38 S. 568). Das gilt auch dann, wenn der Wechsel auf Sicht oder nach Sicht lautet (R.O.H. 17 S. 281), aber immer nur in Ermangelung entgegenstehender Abreden (R.O.H. 6 S. 439; 17 S. 282). Dagegen muß nach den Anschauungen und dem Sprachgebrauche des Handelsverkehrs angenommen werden, daß die Worte „zum Depot" oder gar „nur zum Depot" bedeuten, der Wechsel dürfe nicht begeben werden, obwohl dies im Widerspruch mit der oben citirten

Digitized by Google

Judikatur steht (gegen uns besonders R.O.H. 13 S. 413; Bernstein S. 316), — Oft ist der Depotwechsel ein Blankowechsel, auf welchen dann auch die Lehren vom Blankowechsel Platz greifen (§ 7 zu Art. 7). In dieser Hinsicht ist hier hinzuzufügen, daß, wenn der Depotwechsel zur Sicherheit von andern Wechseln gegeben wird, der Blankodepotwechsel mit dem Zahlungstage ausgefüllt werden kann, auch wenn die zu sichernden Wechsel bereits verjährt sind (Bolze 3 Nr. 543). — Die Annahme des Kautionswechsels hindert den Gläubiger nicht, auf das ursprüngliche Verhältniß zurückzugehen; doch kann der Beklagte verlangen, daß er nur verurtheilt werde gegen Herausgabe des Kautionswechsels (Bolze 18 Nr. 318 u. 319).

17. **Kollusion.** Der Einwand der Kollusion betrifft folgenden Fall. Das H.G.B. kennt eine Reihe von Vertretern, welche voll und ganz zur Vertretung berechtigt sind: die offenen Gesellschafter, den Vorstand einer Aktiengesellschaft, den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den Prokuristen. Nach innen können diesen Personen Beschränkungen auferlegt werden. Ueberschreitet nun ein solcher Vertreter die ihm nach innen auferlegten Schranken, so liegt zwar darin allein, daß der Gegenkontrahent diese Ueberschreitung kennt, noch kein dolus. Liegt aber der Fall so, daß der Vertreter seine Vertretungsbefugniß mißbraucht, um zum Nachtheil des Machtgebers zu handeln, und wirkt der Gegenkontrahent hierbei wissentlich mit, so kann der Machtgeber die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts wegen Kollusion in Abrede stellen. Auch ein solchergestalt zu Stande gekommener Wechsel unterliegt einem solchen Einwande, der sich als Einwand aus dem unterliegenden Rechtsgeschäft darstellt (R.O.H. 7 S. 403; Bolze 4 Nr. 544; 5 Nr. 496; 6 Nr. 634; 21 Nr. 552; Näheres b. Staub, H.G.B. Anm. 13 zu § 126). Ein solcher Einwand ist in personam wirksam, nämlich gegenüber demjenigen, mit welchem kontrahirt wurde, und gegenüber dessen anomalen Rechtsnachfolgern (oben § 4). § 28.

18. **Kompensation.** Handelt es sich um vereinbarte Kompensation, so wirkt dieselbe wie jede Tilgung, also wenn vom Acceptanten vereinbart, als Befreiung des Acceptanten und aller Regreßschuldner (unten § 60), wenn vom Regreßschuldner vereinbart, als Befreiung dieses und seiner Nachmänner bis zum befriedigten Gläubiger (unten § 55). Immer ist dies selbstverständlich nur ein Einwand in personam, also wirksam gegenüber dem Gläubiger mit welchem die Kompensationsabrede getroffen, und seinen anomalen Rechtsnachfolgern (oben § 3), nicht gegenüber dem reinen redlichen Indossatar. Das Gleiche gilt von der nicht vereinbarten, aber bereits erklärten Aufrechnung. § 29.

Die nicht vereinbarte und noch nicht erklärte Kompensation muß derjenige Wechselgläubiger, der zugleich Schuldner des Wechselschuldners ist, sich entgegenhalten lassen, desgl. seine anomalen Rechtsnachfolger (oben § 4): sein Inkassomandatar, sein nachprotestlicher Indossatar, sein civilrechtlicher Successor, sein doloser Indossatar; was indessen den letzteren anlangt, so liegt nicht in jedem Erwerbe eines Wechsels mit dem Bewußtsein, daß der Wechselschuldner an den Wechselgläubiger eine Forderung hat, ein solcher dolus; denn an und für sich ist das bloße Bestehen einer Gegenforderung kein dem Wechsel anhaftender Mangel; die Aufrechnung muß ja erklärt werden, um zu wirken (§ 388 B.G.B.). Insoweit ist die Kompensation ein höchst persönlicher Einwand, dessen Kenntniß beim Erwerbe diesen nicht zum dolosen macht (vergl. oben § 16). Wenn aber die Erklärung der Aufrechnung zu erwarten und dies dem Erwerber bekannt war, so liegt in dem Erwerbe ein dolus (R.O.H. 13 S. 262; Dernburg II § 276; anders Bernstein S. 321, der meint, da die Aufrechnung nicht erklärt gewesen sei, sei die Wechselforderung zur Zeit des Erwerbes einwandsfrei gewesen; allein der Erwerb war nicht einwandsfrei; gegen uns auch Grünhut II § 88, weil nicht feststeht, ob die Aufrechnung erklärt werden würde, aber wenn dies zu erwarten war, so ist der Erwerb doch ein doloser, dazu bestimmt, das Recht auf Aufrechnung illusorisch zu machen). Auch kann nur derjenige Schuldner die Kompensation geltend machen, der die Gegenforderung besitzt, nicht etwa kann der Regreßschuldner eine dem Acceptanten zustehende Gegenforderung vorschützen, noch auch der Avalist desselben.

Digitized by Google

§ 30. 19. **Kontokurrent.** Daß der Einwand des Kontokurrents in rem nicht wirkt, ist klar. Höchstens wirkt er in personam, d. h. gegenüber derjenigen Person, mit welcher die Kontokurrentverbindung besteht, und deren anomalen Rechtsnachfolgern (oben § 4). Aber auch in personam ist die bloße Behauptung, daß zwischen den Parteien ein Kontokurrentverhältniß besteht, nicht ausreichend, um einen Wechseleinwand zu begründen, und auch die Gutschrift in laufender Rechnung ändert hieran nichts, weil sich das Kontokurrentverhältniß im Zweifel auf Wechselansprüche nicht bezieht (R.O.H. 3 S. 145; 9 S. 245; 22 S. 337; Bolze 5 Nr. 548; O.L.G. Karlsruhe in G.Z. 40 S. 490; vergl. Staub H.G.B. Anm. 15 zu § 355; Bernstein S. 321; Rehbein Anm. 10). Aber selbstverständlich können auch Wechselansprüche in das Kontokurrentverhältniß hineinbezogen werden (R.O.H. 22 S. 337), auch durch stillschweigende Willenserklärung (z. B. in den Kontokurrentsaldo wurden auch Wechselansprüche stets einbezogen und diese Salden sind wiederholt anerkannt worden, R.O.H. 5 S. 339). Durch das Saldoanerkenntniß ist jedenfalls die in dasselbe hineinbezogene Wechselforderung beseitigt (vergl. Staub, H.G.B. Anm. 27 zu § 355).

§ 31. 20. **Prolongation.** Auf den Einwand der Prolongation muß hier näher eingegangen werden.

1. **Rechtliche Bedeutung der Wechselprolongation.** Sie bewirkt nicht eine Aenderung des Verfalltages, sondern nur der Zahlungszeit. Der wechselmäßige Verfalltag bleibt nach wie vor maßgebend und ist nach wie vor überall dort zu Grunde zu legen, wo der Verfalltag absolut entscheidet, z. B. für die Protestfrist (vergl. unten § 31 c). Die Prolongation bewirkt nur eine Hinausschiebung des Zahlungstages, wie sie z. B. auch durch das Dazwischentreten eines Feiertages bewirkt wird. (Ueber den Unterschied von Verfalltag und Zahlungstag vergl. § 14 zu Art. 4.)

Daß die Prolongation nur diese Wirkung hat und haben kann, ist die herrschende Meinung (vergl. die Citate unten § 31 c). Dieselbe sucht Bernstein S. 37 zu bekämpfen. Nach ihm soll die Prolongation zwar regelmäßig und präsumtiv die Bedeutung einer Hinausschiebung der Zahlungszeit haben, aber für begrifflich möglich hält er auch eine Hinausschiebung des Wechselverfalltages. Allein diese Ansicht widerspricht dem Formalcharakter des Wechsels. Der Wechsel ist Träger der Wechselforderung, in einer bestimmten Gestalt verkörpert er eine Forderung von entsprechendem bestimmtem Inhalt: Soll statt dessen etwas anderes wechselmäßig stipulirt werden, so muß dies in einer neuen Urkunde geschehen, welche gleichfalls die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels hat. Das aber wäre ein neuer Wechsel. (Die österreichische Rechtsprechung neigt zu der von Bernstein verfochtenen Ansicht — O.G. Wien bei Peitler Nr. 124, 321 u. 348; bei Cz. Nr. 166.)

§ 31a. 2. **Form der Prolongation.** Eine solche ist nicht vorgeschrieben.

Die schriftliche Prolongation kann in besonderer Urkunde oder auch auf dem Wechsel erfolgen. Ueber die Wirkung der letzteren Beurkundung s. unten § 31 b.

Ein mit der Bitte um Prolongation gesandter Prolongationswechsel braucht nicht zurückgeschickt, sondern nur zur Abholung bereit gehalten zu werden (R.G. 41 S. 23).

§ 31b. 3. **Die Wirkungen der getroffenen Prolongationsabrede** folgen aus der rechtlichen Bedeutung der Prolongation (vergl. oben § 31): die Zahlungszeit ist hinausgeschoben, der Verfalltag ist geblieben.

a) Die Zahlungszeit ist hinausgeschoben. Daraus folgt, daß der Gläubiger nicht mehr das Recht hat, den Wechsel vor dem neuen Verfalltage geltend zu machen (Kammergericht b. Perl u. Wreschner Bd. 2 S. 9).

Der Schuldner hat, wenn dies dennoch geschieht, eine exceptio in personam gegenüber dem Gläubiger, mit welchem er die Abrede getroffen hat, und dessen anomalen Successoren (oben § 4), es sei denn, daß die Abrede auf dem Wechsel vermerkt ist, in welchem Falle sie in rem wirkt. Doch kann er diesen Einwand nur geltend machen, wenn er dem Gläubiger rechtzeitig einen Prolongations-

Digitized by Google

wechsel angeboten hat. Dies wird in der Praxis mit Recht angenommen (vergl. z. B. O.L.G. Dresden in der Deutschen Juristenzeitung Band 4 S. 260; Kammergericht bei Perl u. Wreschner 1899 S. 51). Mit Recht deshalb, weil die Prolongation in der Regel durch Hergabe eines neuen Wechsels mit dem neuen Verfalltage geschieht, dies also regelmäßig als Parteiabsicht gelten muß (über Prolongationswechsel vergl. R.O.H. 19 S. 252; R.G. 9 S. 65; O.G. Wien b. Krall Nr. 36). Dabei ist ein Handelsgebrauch zu verzeichnen, wonach der neue Wechsel regelmäßig auf 3 Monate zu lauten hat. Die Hergabe des Prolongationswechsels ist keine Novation (vergl. § 25 zu Art. 83). Ob der alte Wechsel zurückverlangt werden kann, darüber s. § 6 zu Art. 39.

Von der bewilligten Prolongation kann abgegangen werden, wenn nachträglich Kreditunwürdigkeit eintritt oder erfahren wird (Staub H.G.B. Anm. 30 im Exkurse vor § 373; ähnlich R.O.H. vom 12. Oktober 1877 bei Borchardt Zus. 799d; abweichend Bernstein S. 41).

Die übrigen Wechselverpflichteten, welche die Prolongationsabrede nicht mit getroffen haben, können den Einwand regelmäßig nicht vorschützen. (Siehe jedoch Näheres § 6 zu Art. 81). Eine Ausnahme bildet der Fall, daß die Prolongation vor dem Verfalltage geschehen ist, in diesem Falle können nämlich die Regreßverpflichteten geltend machen, daß die Nichtzahlung vom Gläubiger selbst verschuldet ist (Bernstein S. 40; anders Grünhut II S. 247).

b) Der Verfalltag ist geblieben. Die Protestfrist wird daher nach wie vor vom wechselmäßigen Verfalltage ab gerechnet (R.O.H. 1 S. 288; vergl. § 13 zu Art. 41), desgleichen die Verjährung (R.O.H. 25 S. 26; Dernburg § 260 a. E.; vergl. bei uns § 11 zu Art. 77). Ueber den Fall, wo der neue Zahlungstag in eine Zeit fällt, die nach dem Ablauf der Verjährung liegt, s. § 11 zu Art. 77. § 31c.

21. **Prozeßfähigkeit.** Der Einwand der mangelnden Prozeßfähigkeit ist ein objektiver Einwand (oben § 2). Näheres über ihn zu Art. 1. § 32.

22. **Rechtsgeschäft. Der Einwand aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft.** § 33.

A. **Kann überhaupt auf das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft zurückgegangen werden?** Die Frage ist zu bejahen. Mit dem Satze, daß der Wechsel einen selbstständigen Rechtsgrund darstelle und losgelöst sei von dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse, ist für die Wissenschaft und die Praxis nichts gewonnen. Denn er vermischt Wahres mit Falschem. Losgelöst von dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse ist der Wechsel nur insofern, als durch die normale Cirkulation des Wechsels, d. h. durch eigentliches reines Indossament (vergl. oben § 4) der Erwerber die Rechte aus dem Wechsel in völlig abstrakter Weise, wie sie sich aus dem Wechsel selbst ergeben, erwirbt und sich sonstige Einwendungen gegen den Vormann nicht entgegenhalten zu lassen braucht.

Allein wo keine Begebung durch eigentliches reines Indossament vorliegt, sondern der Wechsel sich entweder noch in der Hand desjenigen Gläubigers befindet, gegen dessen Person Einwendungen entstanden sind, oder in den Händen eines anomalen Wechselsuccessors (vergl. oben § 4), da bleibt der Wechsel zwar noch insofern losgelöst von dem unterliegenden Schuldverhältnisse, als zur Begründung des Wechselanspruchs prima facie nichts weiter als die Berufung auf den Wechsel erforderlich ist: die Klage aus dem Wechsel ist eine actio sui generis, die zu ihrer Begründung eines Zurückgehens auf den Ursprung des Wechsels nicht bedarf. Aber dadurch löst sich der Wechsel doch nicht völlig los von seinem Ursprung. Er tritt nicht unvermittelt in die Welt, wie Pallas Athene, als sie dem Haupte des Zeus entsprang, sondern er verdankt seine Entstehung bestimmten rechtlichen Vorgängen, aus deren Beschaffenheit und weiterer Gestaltung das Recht des Wechselschuldners fließen kann, vom Wechselgläubiger zu verlangen, sein formelles Recht nicht geltend zu machen. So bleibt der Wechsel auch ferner mit dem Rechtsverhältniß verknüpft, aus dem er entstand.

B. **Wirkt der aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse entnommene Einwand in rem oder in personam?** Das letztere trifft zu. Die Loslösung von dem zu Grunde § 34.

Digitized by Google

liegenden Rechtsverhältnisse macht sich hauptsächlich darin geltend, daß der normale Successor, der reine redliche vorprotestliche Indossatar, den Wechsel in dieser Loslösung erwirbt, so daß er sich Einwendungen aus der Person des Vormannes nicht gefallen zu lassen braucht (R.G. 8 S. 97; O.G. Wien b. Cz. Nr. 145). Aber in personam wirkt jener Einwand d. h. gegen denjenigen, mit welchem das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß besteht, und gegen dessen anomale Wechselsuccessoren (Inkassomandatar, nachprotestlichen Indossatar, dolosen Indossatar, civilrechtlichen Successor vergl. oben § 4).

§ 35. C. **Die einzelnen Einwendungen aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte.** Solche Einwendungen sind in mannigfachster Weise möglich. Eine Klassifizirung soll wie folgt versucht werden.

a) Der Wechselnehmer habe den Wechsel durch eine verbotene Handlung vom Schuldner erlangt,[1]) z. B. durch ein Wuchergeschäft (R.G. 8 S. 36; Bolze 16 Nr. 288), durch verbotenes Spiel (R.O.H. 10 S. 387), durch Erpressung (R.O.H. 23 S. 226), durch Betrug (oben § 9).

§ 36. b) Der Wechselnehmer habe den Wechsel zwar nicht durch eine verbotene Handlung, aber doch ohne Rechtsgrund erlangt. Z. B. der Wechsel ist gegeben aus einer turpis causa (R.O.H. 23 S. 226 — der Wechsel war ausbedungen und gegeben für das Unterlassen einer unbegründeten Denunziation — (vergl. § 817 B.G.B.), während ein Vergleich über die Unterlassung einer begründeten Denunziation weder gesetzlich verboten, noch unerlaubt ist, — Bolze 19 Nr. 377 u. 378, vergl. auch Nr. 381); oder der Wechsel ist irrthümlich gegeben zur Begleichung einer bereits bezahlten Schuld; der Wechsel ist im Voraus gegeben im Verlauf von Verhandlungen, die aber zum Abschluß des indossirten Geschäfts nicht geführt haben; oder endlich das abgeschlossene Geschäft ist rechtsungiltig (O.G. Wien b. Cz. Nr. 414).

§ 37. Beispiele für Ungiltigkeit des Geschäfts: Kreditirung des Kaufpreises eines Preußischen Looses (Kammergericht bei Perl u. Wreschner 1898 S. 23), Wucher (R.G. 8 S. 96; 36 S. 315; 39 S. 144; R.G. vom 19. März 1898 in J.W. S. 288); reine Differenzgeschäfte oder ungiltige Börsentermingeschäfte (R.O.H. 3 S. 360; vergl. hierüber Staub, H.G.B. Anm. 17 u. 53 im Exkurse zu § 376); Provisionsversprechen für Ehevermittelung (§ 656 B.G.B.; O.G. Wien b. Cz. Nr. 492, 589).

§ 38. Handelt es sich um Ungiltigkeit wegen Formmangels, so gilt Folgendes: die Formlosigkeit des Vertrages bewirkt nicht Ungiltigkeit des Wechsels. Der Wechsel bleibt giltig, aber aus der Ungiltigkeit des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts entsteht ein Einwand in personam (R.O.H. 14 S. 144; R.G. 11 S. 2; Bolze 14 Nr. 238; O.G. Wien b. Cz. Nr. 251 u. 497). Es kann jedoch sein, daß durch die Uebergabe des Wechsels der Mangel der Form geheilt ist (Bolze 1 Nr. 694); z. B. eine nach preußischem Recht wegen Formmangels ungiltige Schenkung wurde dadurch giltig, daß über die zum Geschenk versprochene Summe ein Wechsel gegeben wird, R.G. 2 S. 5; dies wird auch nach § 518 Abs. 2 B.G.B. anzunehmen sein (vergl. Planck Anm. 2 daselbst); das Gleiche auch bei der Bürgschaft nach § 766 B.G.B.; dagegen nicht beim Ehemaklellohnversprechen, beim Spiel, beim Differenzgeschäft, beim Börsentermingeschäft, da das Gesetz zwar die zum Zweck der Erfüllung erfolgte Abgabe eines Schuldversprechens als Leistung ansieht, in den gedachten Fällen aber diese Leistung als der Rückforderung nicht entzogen bezeichnet (§§ 656 Abs. 2 B.G.B.; 764, 762 Abs. 2 B.G.B.; § 66 Abs. 4 des Börsengesetzes).

§ 39. c) Der Wechselnehmer habe den Wechsel zwar durch einen rechtsgiltigen Vertrag erlangt, aber aus der weiteren Gestaltung dieses Vertragsverhältnisses ergebe sich ein Recht des Beklagten gegen seinen Kontrahenten, daß dieser den Wechsel nicht geltend mache.

---

[1]) Diesen Einwand kann nicht bloß der wechselgebende Acceptant, sondern auch der sich für ihn verbürgende Trassant geltend machen (R.G. 8 S. 97; vergl. oben § 5).

Digitized by Google

Das kann verschiedene Ursachen haben:

a) Der Vertrag ist vom Wechselnehmer nicht erfüllt oder nicht gehörig erfüllt worden. § 40.
Der bloße Einwand, daß der zu Grunde liegende Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt sei, ist zwar nicht stichhaltig, wohl aber wenn sich aus dieser Vertragswidrigkeit ergiebt, daß in Folge derselben der Wechselnehmer kein Recht hat, den in seinem Besitz befindlichen Wechsel geltend zu machen, was der Fall ist, wenn die Leistung nicht erfüllt ist, von deren ordnungsmäßiger Erfüllung die Geltendmachung des Wechsels von den Parteien abhängig gemacht ist oder nach Inhalt der Abrede als abhängig gemacht gilt (R.R.O. 2 S. 228; 3 S. 315; 13 S. 167), was jedoch nicht immer der Fall zu sein braucht (vergl. z. B. Bolze 3 Nr. 550). Die Hauptfälle sind die, daß der Wechsel als Vorausbezahlung zur Deckung des Kaufpreises gegeben ist, die Lieferung aber nicht erfolgt oder mangelhaft erfolgt oder zu spät und der Käufer mit Recht zurücktritt (R.G. 2 S. 412). Es muß in solchen Fällen jedoch dargelegt werden, nicht bloß, daß der Vertrag bisher nicht erfüllt ist, zur Zeit also kein Anspruch aus dem Kaufvertrage bestehe, sondern es muß erhellen, daß überhaupt ein solcher nicht mehr entstehen kann. Denn die Hingabe des Wechsels mit bestimmtem Fälligkeitsdatum zeigt, daß der Gläubiger den Wechselbetrag am bestimmten Verfalltage haben soll, auch wenn sich das zu Grunde liegende Geschäft zur Zeit noch nicht soweit erledigt hat, daß auch von diesem Gesichtspunkte das Recht auf eine fällige Leistung für den Gläubiger entstanden ist (Bolze 10 Nr. 365c; O.G. Wien b. Cz. Nr. 233; Dernburg § 276). Indessen, wie gesagt, es kann die Meinung der Parteien auch die sein, daß der Gläubiger den Wechsel am Verfalltage nur dann geltend machen soll, wenn er bereits an diesem Tage aus dem zu Grunde liegenden Verhältnisse eine Forderung hatte (Dernburg II § 276 Anm. 25). Ueber die Beweislast siehe unten § 69.

β) Der Wechsel sei nur unter einer Bedingung gegeben und diese Bedingung sei nicht § 41.
eingetreten (R.O.H. 25 S. 302; Bolze 15 Nr. 251; O.G. Wien b. Cz. Nr. 181, 201); z. B. der Gläubiger sei verpflichtet, zunächst ein Pfand zu verkaufen, oder erst einen anderen Wechselgläubiger in Anspruch zu nehmen oder der Wechsel sei von dem Gläubiger diskontirt worden gegen das Versprechen, daß die Diskontvaluta innerhalb 3 Tagen gezahlt werde, was nicht geschehen sei (R.O.H. 2 S. 228). Ueber die Beweislast unten § 69.

γ) Der zu Grunde liegende Vertrag sei wieder aufgehoben worden, sei es durch gegen- § 42.
seitige Uebereinkunft, sei es durch Tilgung. Ueber letztere s. unten § 50 ffg.

δ) Der Wechsel sei zwar gegeben, aber es sei vereinbart, daß der Beklagte nicht in § 43.
Anspruch genommen werden solle (R.O.H. 4 S. 392). Soweit dies zusammenfällt mit dem Einwand der Gefälligkeitsunterschrift, ist derselbe bereits oben § 22 behandelt. Aus dem dort Gesagten geht hervor, daß ein solcher Einwand nur dem ursprünglichen Nehmer, dessen nachprotestlichem Indossatar, dessen Inkassomandatar und dessen civilrechtlichem Successor entgegengehalten werden kann, daß aber ein doloser Rechtserwerb darin noch nicht liegt, daß der Erwerber weiß, die Unterschrift sei nur aus Gefälligkeit gegeben. Hier haben wir aber einen anderen Fall im Auge, nämlich den, daß jemand aus der Unterschrift überhaupt nicht haften wollte, weder dem Nehmer, noch einem Dritten, z. B. dem Wechselgeber ist erklärt worden, seine Unterschrift gelte nur als Zeugenunterschrift (O.G. Wien b. Peitler Nr. 333).

Auch dieser Einwand ist nur ein persönlicher Einwand, zustehend gegenüber dem Wechselnehmer und dessen anomalen Wechselsuccessoren im Sinne des obigen § 4 (vergl. oben § 9 bei Betrug und § 25 bei Irrthum).

ε) Noch andere Fälle sind denkbar: z. B. der Einwand, daß zwar formell Kläger und § 44.
Beklagter verschiedene Wechselunterschriften, letzterer als Acceptant, abgegeben haben, daß aber beide nur gemeinsame Bürgen des Remittenten sein sollten (Bolze 2 Nr. 815).

Digitized by Google

Indessen wird man im letzteren Falle unter Umständen ein wechselrechtliches Regreßrecht dem einen Bürgen gegen den anderen geben (Bolze 7 Nr. 420).

§ 45. 23. **Rechtshängigkeit.** Der Einwand der Rechtshängigkeit wird im Wechselprozesse damit nicht begründet, daß die negative Feststellungsklage auf Nichtbestehen des betreffenden Wechselanspruchs schwebt (R.G. 17 S. 327; 21 S. 392), ebenso bei Verfolgung der Wechselklage im ordentlichen Prozesse (Wilmowski u. Levy, Anm. 2 zu § 235 C.P.O.. Auch die vorher zugestellte Klage auf Herausgabe des Wechsels begründet weder der Wechselklage im Wechselprozeß, noch der Wechselklage im ordentlichen Prozeß gegenüber den Einwand der Rechtshängigkeit. Denn der Anspruch auf Herausgabe des Wechsels ist nicht die Umkehrung des Anspruchs aus dem Wechsel. Wechselgläubiger mag verpflichtet sein, den Wechsel herauszugeben, aber solange er ihn besitzt, ist er Wechselgläubiger, und ist prima facie berechtigt, den Wechsel geltend zu machen (anders R.G. v. 24. März 1884 bei Gruchot 28 S. 1136; Bernstein S. 327; Wilmowski u. Levy Anm. 2 zu § 235 C.P.O.). Zur Unterbrechung der Verjährung ist er sogar verpflichtet, ihn geltend zu machen.

§ 46. 24. **Rechtskräftig entschiedene Sache.** Die exceptio rei judicatae ist kein Einwand in rem, er tilgt die Wechselobligation nicht objektiv (R.O.H. 7 S. 81). Er wirkt in personam, d. h. gegen denjenigen, der mit seiner Wechselklage abgewiesen wurde, und dessen anomale Wechselsuccessoren (vergl. oben § 4); aber auch gegenüber dem Inkassomandanten, nachdem der Inkassomandatar abgewiesen wurde (§ 14b zu Art. 17). Es kann aber nicht demjenigen Regreßverpflichteten, der eingelöst hat, und der nunmehr gegen seinen Vormann oder gegen den Acceptanten vorgeht, eingewendet werden, die Sache sei bereits rechtskräftig entschieden, weil vorher ein Nachmann des jetzigen Klägers den Wechsel gegen den jetzigen Beklagten (mit oder ohne Erfolg,) geltend gemacht hatte (R.O.H. 7 S. 81). Dies gilt auch dann, wenn die beiden jetzigen Parteien damals verklagt waren (über den Fall, daß beide jetzige Parteien damals verurtheilt wurden, siehe § 9 zu Art. 81). Auch als Einwand in personam ist er nicht geeignet, wenn er darauf beruht, daß der Kläger mangels Protestes abgewiesen ist, die Beibringung des rechtzeitigen Protestes stützt die neue Klage genügend (R.O.H. 7 S. 183). Weitere interessante Ausführungen hierüber siehe bei Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft S. 289 flg.

§ 46a. 24a. **Schenkung.** Der Einwand der formlosen Schenkung ist nicht zulässig. Die Schenkung gilt als vollzogen nach § 518 Abs. 1 Satz 2. Das praktische Leben nimmt eine bereits vollzogene Vermögenszuwendung an (vergl. oben § 38).

§ 47. 25. **Simulation.** Der Einwand der Simulation wirkt in personam (R.O.H. 4 S. 388; Bolze 3 Nr. 800). In rem wirken kann er nicht, weil ja der Wechselgeber in solchem Falle einen Wechsel aus Händen gegeben hat. Daß er sich gleichwohl nicht wechselmäßig hat verpflichten wollen, kann er dem Verkehr gegenüber nicht geltend machen (vergl. oben § 9; Dernburg § 276; R.O.H. 6 S. 44, 61).

§ 48. 26. **Spiel.** Der Einwand des Spiels fällt unter die Kategorie der Einwendungen aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte. S. über ihn oben § 37.

§ 49. 27. **Stundung.** Der Einwand der Stundung ist eine exceptio in personam (O.G. bei Cz. Nr. 220; Näheres § 6 zu Art. 81 und oben § 31 bei Prolongation).

§ 50. 28. **Tilgung des Wechsels.** Der Einwand der Tilgung erfordert eine ausführliche Erörterung.

A. Zur Tilgung des Wechsels reichen rein formelle Ereignisse nicht immer aus. Die Vernichtung der Urkunde ist z. B., wenn zufällig eintretend, kein Tilgungsgrund der Wechselschuld, wie Art. 73 zeigt, ebensowenig die, wenn auf Zufall beruhende Zerstörung oder Durchstreichung einer Wechselerklärung auf dem im übrigen erhaltenen Papier (Dernburg II § 278 gegen R.O.H. 19 S. 270. — Vergl. hierüber zu Art. 76). — Die Quittung auf dem Wechsel ist nur ein Beweismittel (R.G. 7 S. 67; 9 S. 64; Dernburg § 278) und ein Mittel, um den dolus des Erwerbers in Bezug auf die Thatsache der Zahlung zu begründen. Für letztere Funktion ist die Theilquittung ohne weiteres geeignet, weil ja der Schuldner bei Theilzahlung etwas

Digitized by Google

anderes als Theilquittung überhaupt nicht verlangen kann (Art. 39). Die Vollquittung aber hat diese Beweiskraft nicht in gleichem Maaße, weil dieselbe häufig vorweg in Erwartung künftiger Zahlung auf den Wechsel gesetzt wird; der Besitz des Wechsels paralysirt die Beweiskraft der Quittung (vergl. § 29 zu Art. 36; hierzu noch R.G. 9 S. 62; Dernburg § 278). Unrichtig ist, wenn Cosack (S. 292) die Vollquittung in rem wirken lassen will, weil auch die Theilquittung diese Wirkung habe. Die Erwägung, daß, was dem Theilzahler recht ist, dem Vollzahler billig sein muß, führt hier nicht weiter. — Ein durchstrichener Quittungsvermerk ist selbstverständlich ohne jede Bedeutung für die Beweiskraft.

B. **Die materielle Wirkung des Wechsels, insbesondere die Zahlung.** § 51.

a) **Die Wirkung der Zahlung** hängt davon ab, von wem gezahlt worden ist und in welcher Absicht.

α) Zahlt der Acceptant,[1]) so erfüllt damit der Acceptant präsumtiv seine eigene Verbindlichkeit. Damit werden auch seine Avalisten befreit. Gleichzeitig aber ist damit diejenige Verbindlichkeit erfüllt, deren Nichterfüllung die Voraussetzung aller Regreßverpflichtungen ist. Daraus folgt, daß alle Regreßverpflichteten durch seine Zahlung befreit sind (R.O.H. 8 S. 389; 12 S. 247; R.G. 9 S. 64; O.L.G. Dresden im Sächsischen Archiv Bd. 7 S. 96) und die Wechselobligation auch nicht mehr aufleben kann, etwa durch Aushändigung des Wechsels seitens des Acceptanten an einen Andern (Bolze 1 Nr. 841; O.L.G. Dresden im Sächsischen Archiv Bd. 7 S. 95, 96).[2]) Vergl. jedoch unten § 58 a. E. § 52.

Demgemäß kann die durch den Acceptanten erfolgte Zahlung einwenden: der Acceptant, seine Avalisten und sämmtliche Regreßverpflichteten, sowie deren Avalisten.

Auch eine Zahlung für den Acceptanten oder Trassaten hat die gleiche Wirkung, insbesondere auch eine durch den Regreßschuldner für den Trassaten bewirkte Zahlung (R.O.H. 25 S. 19; Bolze 3 Nr. 551). Nur wird die durch den Regreßschuldner bewirkte Zahlung präsumtiv nicht als Zahlung für den Trassaten angesehen (s. unten § 55). Ist aber die Zahlung für den Acceptanten oder Trassaten geleistet, so gilt sie als solche, ohne daß der Acceptant beitritt (R.O.H. 8 S. 390; 16 S. 218; R.G. vom 4. Juni 1898 bei Gruchot 42 S. 1088). Der Dritte, der für den Acceptanten die Zahlung geleistet hat, kann in solchen Fällen auch nicht durch ein Indossament das Wechselrecht erwerben, denn die Wechselschuld ist getilgt (Bolze 20 Nr. 326). § 53.

β) Zahlt der Domiziliat, so kommt es darauf an, in welcher Eigenschaft er zahlt. Zahlt er ohne jede weitere Erklärung, so gilt seine Zahlung als für den Bezogenen erfolgt und sie hat dieselbe Wirkung wie die des Bezogenen selbst — oben § 52 — (R.O.H. 8 S. 387; 11 S. 306; 12 S. 372; 15 S. 36; R.G. 9 S. 64; Bolze 4 Nr. 556). In solchem Falle erlangt der Domiziliat auch nicht durch ein Giro die Rechte gegen den Acceptanten (R.O.H. 5 S. 127). Wenn er aber als Domiziliat d. h. für den Bezogenen Zahlung zu leisten sich weigert, alsdann aber bei der Protesterhebung zu Ehren eines Regreßpflichtigen intervenirt, so ist die Wechselobligation nicht objektiv erloschen, sondern nur die Regreßpflicht der Nachmänner des Honoraten getilgt (R.O.H. 10 S. 287). Wenn er aber zugleich Regreßschuldner ist, so kann er nach seiner Wahl für den Bezogenen oder als Regreßschuldner zahlen. Darin stimmen die beiden Reichsgerichte überein. (R.O.H. 5 S. 313; 12 S. 115; Bolze 2 Nr. 807; 4 Nr. 556; R.G. 36 S. 100). Nur meint das R.O.H. a. a. O., daß er dies im Proteste erklären müsse, sonst § 54.

[1]) Die Befreiung der Regreßverpflichteten tritt natürlich auch ein, wenn der Trassat, der nicht acceptirt hat, zahlt (R.O.H. 5 S. 128; 18 S. 368).

[2]) Wie steht es bei irrthümlicher Zahlung? Darüber s. § 11 zu Art. 39.

Digitized by Google

müsse er nothwendig als für den Trassaten zahlend betrachtet werden, während das Reichsgericht a. a. O. auch sein sonstiges Verhalten außerhalb des Protestes, wenn es nur an sich deutlich erkennen läßt, daß er als Regreßschuldner habe zahlen wollen, für genügend erachtet, um seiner Zahlung diese Deutung zu geben. Das Reichsgericht legt sogar die Beweislast dahin, daß der Domiziliat für den Bezogenen habe zahlen, die ganze Wechselobligation also habe tilgen wollen, dem belangten Wechselschuldner auf (R.G. 36 S. 101). Die Ansicht des R.O.H. scheint aber doch mehr dem Geiste des Wechselrechts zu entsprechen. Mit dem Reichsgericht stimmt überein Bernstein S. 332. — Alles das gilt übrigens nur für den Domiziliaten beim ächten Domizilwechsel, beim unächten Domizilwechsel sind beide Annahmen, er habe für den Bezogenen und für sich bezahlt, gleichberechtigt, sodaß ohne Darlegung weiterer Umstände die Einlösung für den Bezogenen nicht angenommen werden kann (R.G. 36 S. 102, 103; anders Bernstein S. 332, der für den unächten Domiziliaten dasselbe gelten läßt, wie für den ächten

§ 55. γ) Zahlt ein Regreßschuldner, so ist damit die Wechselobligation nicht nothwendig erloschen (Bolze 16 Nr. 289). Vielmehr wird angenommen, daß der Regreßschuldner präsumtiv nur seine eigene Regreßverbindlichkeit habe einlösen wollen; der Regreßschuldner erhält dadurch das Recht auf Auslieferung des Wechsels, um so in den Stand gesetzt zu werden, seinerseits die Wechselrechte gegen seine Vormänner geltend zu machen (R.O.H. 9 S. 42; 16 S. 216; R.G. 9 S. 64 Freilich kann die Vermuthung, daß der Regreßschuldner nur seine eigene Verbindlichkeit tilgen wollte, widerlegt werden, es kann die Zahlung auch für den Trassaten erfolgen (vergl. oben § 53); aber dann trifft den, der dies behauptet, die Beweislast, z. B. den Acceptanten, wenn er auf die vom Regreßschuldner geleistete Zahlung seine eigene Befreiung stützt (Bolze 3 Nr. 551; 8 Nr. 364).

§ 56. Im Regelfalle aber gilt die Zahlung des Regreßschuldners, wie gesagt, als zur Einlösung der eigenen Verbindlichkeit erfolgt. Eine solche Zahlung kann der Acceptant nicht für sich geltend machen (R.G. 11 S. 18, 20). Ebensowenig kann ein Vormann des zahlenden Regreßschuldners auf eine solche Zahlung die eigene Befreiung stützen; er kann diese Zahlung selbstverständlich nicht geltend machen seinem Nachmann gegenüber, der gezahlt hat, aber auch nicht dem von diesem bezahlten Wechselgläubiger gegenüber, weil dies eine exceptio de jure tertii wäre (R.O.H. 2 S. 122; 9 S. 42; Bolze 8 Nr. 364). Wohl aber kann eine solche Zahlung ein Nachmann des Zahlenden einwenden. Selbstverständlich dann, wenn der Regreßschuldner, welcher gezahlt hat, selbst klagt, da dieser gegen seinen Nachmann keinen Regreß hat. Aber auch dem bezahlten Wechselgläubiger gegenüber: denn wenn dieser wirklich bezahlt ist — ob die betreffende Geldaushändigung als wirkliche Zahlung zu betrachten ist, ist eine andere Frage und muß zunächst feststehen, vergl. hierüber unten § 59 —, so kann er den Wechsel nur noch im Auftrage und für Rechnung desjenigen Wechselschuldners, der ihn befriedigt hat, geltend machen, er ist also dessen Inkassomandatar und darf daher ebensowenig den Nachmann des zahlenden Regreßschuldners verklagen, wie dieser selbst (R.G. 23 S. 125; Bolze 8 Nr. 364; R.G. vom 12. Februar 1898 in J.W. S. 225). Durch die Zahlung seitens des Ausstellers sind daher außer diesem selbst alle seine Nachmänner befreit, nicht aber auch der Acceptant. Der zahlende Aussteller kann den Wechsel zwar durch nachprotestliches Giro weiter begeben, aber Regreßrechte überträgt er dadurch nicht, auch nicht gegen sich selbst, da er nach dem Proteste nur soviel Rechte übertragen kann, als ihm selbst zustehen, ihm selbst aber gegen sich selbst keine Regreßrechte zustehen (§ 10 zu Art. 16). — Doch gilt dies alles nur bei Zahlung nach Verfall.

§ 57. δ) Zahlt ein Dritter, der nicht im Wechselverbande steht, so ist dies nicht Tilgung des Wechsels, außer wenn er für den Trassaten zahlt (R.O.H. 12 S. 68,

Digitized by Google

was besonders bewiesen werden müßte. Steht das aber fest, so kann er Rechte aus dem Wechsel nicht mehr erwerben, da die Wechselschuld getilgt ist (vergl. oben § 53).

b) Den Einwand der Zahlung entgegenhalten lassen muß sich nicht etwa jeder Wechselgläubiger; es liegt kein Einwand in rem vor; die Zahlung tilgt in keinem Falle, von wem sie auch ausgehen mag, die Wechselschuld absolut. Der Einwand der Zahlung ist vielmehr ein Einwand in personam. Entgegenhalten lassen muß sich ihn der bezahlte Gläubiger, sowie seine anomalen Wechselsuccessoren (vergl. oben § 4), nämlich der nachprotestliche Indossatar des bezahlten Wechselgläubigers, sein Inkassomandatar (über diesen vergl. z. B. oben § 56), sein doloser Indossatar (über den Zahlungseinwand gegenüber dem letzteren s. besonders R.O.H. 4 S. 252; 5 S. 128; 7 S. 122; R.G. 11 S. 21), seine civilrechtlichen Rechtsnachfolger. Nicht braucht sich engegenhalten zu lassen den Einwand der reine vorprotestliche redliche Indossatar. § 58.

c) Soll die Zahlung diese Wirkung haben, so muß sie eine ächte wirkliche Zahlung sein. Nicht jede Aushändigung des Geldes an den Gläubiger ist als solche zu betrachten, da dieselbe auch zum Zwecke der Sicherstellung des Gläubigers für den Fall, daß derselbe den Wechselbetrag von andern Wechselschuldnern nicht erhält, erfolgt sein kann (R.G. 23 S. 125). § 59.

d) Der Zahlung gleich in ihren Wirkungen gelten die andern materiellen Tilgungsarten (Bolze 16 Nr. 290): Hingabe an Zahlungsstatt und Verrechnung, Zahlung durch Skontration, Giro- und Blankozahlung, Novation (O.G. Wien bei Ez. Nr. 63; 117; 247; R.G. 9 S. 65; Bolze 8 Nr. 194), erfüllter Vergleich (Bolze 16 Nr. 290). Der mit dem Acceptanten abgeschlossene Zwangsvergleich aber hebt die Regreßpflicht nicht auf (R.O.H. 11 S. 308; § 193 K.O.; vergl. § 11 Abs. 2 zu Art. 39). Dagegen hebt er die Schuld des Acceptanten gänzlich auf; sodaß auch der Trassant, der im Regreßwege die Zahlung hat leisten müssen, das Gezahlte vom Acceptanten nicht mehr fordern kann (R.O.H. 11 S. 308), auch nicht auf Grund des unterliegenden Rechtsverhältnisses (R.O.H. 24 S. 140). § 60.

e. **Ueber die Zahlung durch Wechsel** s. § 25 zu Art. 83.

29. **Unterliegendes Rechtsgeschäft.** Vergl. oben § 83. § 61.

30. **Valuta.** Der Einwand der nicht gezahlten Valuta. Bei Kaufleuten begegnet man oft der irrthümlichen Ansicht, daß ein solcher Einwand zulässig sei. Das ist nicht der Fall, insbesondere ist es nicht nothwendig, daß der Wechselgläubiger die im Wechsel ausgedrückte Summe als Gegenwerth erhalten habe (O.G. Wien bei Peitler Nr. 303). Denkbar ist der Einwand nur in dem Sinne, daß behauptet wird, es sei vereinbart worden, Valuta sollte gezahlt werden, es sei aber keine bezahlt worden. Alsdann fällt der Einwand unter die Einwendungen aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft und ist in dieser Weise zu substantiiren (vergl. oben § 39; auch R.O.H. 3 S. 313; O.G. Wien bei Ez. Nr. 69, 233; 414). § 62.

31. **Vergleich.** Der Einwand des Vergleichs ist in verschiedener Weise denkbar: er kann auf Herabminderung des Wechselanspruchs, auf Vereinbarung von Raten, auf Hinzufügung von Bedingungen gehen. Immer ist er ein Einwand in personam, der nur dem Gläubiger, mit welchem der Vergleich geschlossen wurde, und seinen anomalen Rechtsnachfolgern (oben § 4) entgegengehalten werden kann. In rem wirkt er nicht. (Wegen des Zwangsvergleichs oben § 60.) Der Einwand des Vergleichs greift auch dann durch, wenn der sich auf den Accord einlassende Gläubiger, welcher zahlungshalber Wechsel empfangen hatte, zur Zeit des Vergleichs (z. B. bei einem allgemeinen außergerichtlichen Accorde eines Kaufmanns mit seinen Lieferanten) im Besitze des Wechsels nicht war, der Vergleich bezieht sich auch auf diese Wechsel (Bolze 17 Nr. 165; vergl. § 6 zu Art. 10). § 63.

32. **Verjährung.** Der Einwand der Verjährung wirkt in rem (oben § 2). Näheres über die Verjährung Art. 77 ffg. Ergänzend zu bemerken ist nur noch, daß die Verjährung der § 64.

Digitized by Google

unterliegenden Schuld die Verjährung des Wechsels nicht zur Folge hat. Selbst wenn die Klage aus der unterliegenden Forderung wegen des Einwandes der Verjährung abgewiesen wurde, kann der Wechsel noch geltend gemacht werden.

§ 65. 33. **Wechselvertrag.** Der Einwand des mangelnden Wechselvertrags. Der Einwand ist bei den verschiedenen Wechselverpflichtungen verschieden zu behandeln. Zur Entstehung der Verpflichtung des Ausstellers gehört ein eigentlicher Vertrag nach unserer Ansicht nicht (§ 2 zu Art. 8), zur Entstehung der Acceptobligation ebenfalls nicht (§ 1 zu Art. 21). Ueber die Indossatarverpflichtung §§ 22—25 zu Art. 36.

§ 66. 34. **Wucher.** Der Einwand des Wuchers ist ein Einwand aus dem unterliegenden Rechtsgeschäft, zulässig in personam, d. h. gegenüber dem Wucherer und seinen anomalen Rechtsnachfolgern im Sinne des § 4. (Vergl. über den Einwand des Wuchers oben § 37.)

§ 67. 35. **Zahlung.** Ueber den Einwand der Zahlung s. oben §§ 51 flg.

§ 68. 36. **Zwang.** Der Zwang kommt als exceptio in personam jedenfalls in Betracht, wenn sich nach civilrechtlichen Regeln ergiebt, daß der Kläger sich, wenn er den erzwungenen Wechsel geltend macht, dabei materiell im Unrecht befindet. Dem Verkehr gegenüber, als exceptio in rem, kommt aber der Zwang nur dann in Betracht, wenn er so beschaffen ist, daß man sagen muß: dem Schuldner habe der Wille, einen Wechsel in die Welt zu setzen, gefehlt (vergl. oben § 9). Also z. B. wenn ihm durch physische Gewalt der Wechsel abgenommen worden ist oder er durch physische Gewalt gezwungen worden ist, die Unterschrift als Acceptant zu leisten, nicht aber, wenn er ihm durch Drohung abgenöthigt ist (Dernburg II § 276). Denn immerhin hat er in solchem Falle den Wechsel gegeben. coactus voluit, tamen voluit. Dernburg will unterscheiden zwischen gefährlichen Drohungen, welche „nach praktischer Betrachtung die Freiheit des Willens völlig aufheben" und Erpressung, „durch welche die Schwäche oder Charakterlosigkeit des anderen Theiles ausgenutzt wird". Doch ist dieser Unterschied nicht klar. Auch im ersteren Falle war die Freiheit des Willens nicht völlig aufgehoben, sondern nur stark beeinflußt.

§ 69. IV. **Die Beweislast.** Gegenüber der Klage aus dem Wechsel hat der Beklagte alle diejenigen Umstände zu beweisen, aus denen sich ergiebt, daß der Kläger, obwohl er im Besitze des Wechsels ist, dennoch nicht befugt ist, denselben geltend zu machen. Der Wechselbeklagte hat seine Wechselunfähigkeit zu beweisen (§ 24 zu Art. 1), die Verjährung des Wechsels (§ 13 zu Art. 77), daß sein Blankett rechtswidrig ausgefüllt ist (§ 15 zu Art. 7), daß der Wechsel bezahlt ist. Macht der Beklagte geltend, daß der Wechsel nur unter einer Bedingung gegeben ist, so hat er nicht nur dies zu beweisen, sondern auch, daß die Bedingung nicht eingetreten sei; er muß beweisen, sowohl, daß eine Gegenleistung vereinbart sei, als auch daß sie nicht erfolgt sei; beim Kautionswechsel hat der Wechselschuldner regelmäßig zu beweisen, daß das Rechtsverhältniß beendet ist und keine Ansprüche entstanden oder die entstandenen Ansprüche beseitigt sind (oben § 27); macht der Schuldner geltend, daß die Wechselobligation aus unerlaubtem Spiel herrührt, so hat er dies zu beweisen (R.O.H. 3 S. 360); macht er geltend, daß der Wechsel zur Deckung von Verbindlichkeiten aus reinen Differenzgeschäften gegeben ist, so hat er den vollen Beweis für das Vorhandensein einer reinen Differenzschuld (R.O.H. ebenda; R.G. vom 11. Januar 1900 in J.W. S. 157). Bei einem als Vorausbezahlung für den Kaufpreis gegebenen Wechsel hat der Beklagte zu beweisen, nicht bloß, daß der Wechsel nur vorschußweise gegeben ist, sondern auch, daß ein Kaufpreis nicht geschuldet wird, weder zur Zeit, noch überhaupt; bei einem als Vorschuß für künftige Provisionsforderungen gegebenen Wechsel hat der Beklagte zu beweisen, daß das Verhältniß beendet ist und Provisionsansprüche nicht entstanden sind. Das Reichsgericht (5 S. 26) hat in einem den letzteren Fall behandelnden Urtheile bei dem Vorschußwechsel sich für das Gegentheil ausgesprochen. Es verweist darauf, daß das R.O.H. in konstanter und zu billigender Praxis bei Vorschußzahlungen nicht dem den Vorschuß Zurückfordernden den Beweis auferlegt hat, daß eine Forderung nicht entstanden sei, sondern dem Vorschußempfänger, daß eine solche in Höhe des Vorschusses besteht. Allein diese Ansicht mag zu billigen sein, ohne daß sie zu der (auch von Rehbein Anm. 7b als sehr bedenklich be-

Digitized by Google

zeichneten) Schlußfolgerung berechtigte, daß auch der Wechselklage gegenüber der Excipient diese leichte Beweispflicht hat. Jene Vertheilung der Beweislast mag richtig sein, solange lediglich das betreffende Rechtsverhältniß in Frage ist, auf Grund dessen der Vorschuß empfangen ist. Daß die Verpflichtungen aus diesem Verhältnisse erfüllt sind, hat im Allgemeinen der zu beweisen, der sie übernommen hat. Dem erhobenen Wechselanspruche gegenüber kann das aber nicht gelten. Ist auch der Wechsel nicht absolut losgelöst von dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse (vergl. oben § 33), so ist er ihm doch insofern entrückt, als die bloße Berufung auf den Wechsel zunächst genügt, um darzuthun, daß der Kläger einen Wechselanspruch hat. Meint der Beklagte, daß der Kläger auf Grund des unterliegenden Verhältnisses den Wechsel zu Unrecht geltend macht, so muß er dem prima facie für das Recht des Klägers sprechenden Wechsel gegenüber alles darthun, woraus sich sein Einwand ergiebt (zust. Bernstein S. 337). Will er es zu einer für ihn so unbequemen Beweisführung nicht kommen lassen, so mag er dem Wechselempfänger zuvorkommen[1]) und auf Grund des zu Grunde liegenden Verhältnisses den vorschußweise empfangenen Wechsel zurückfordern. Dann muß der Wechselempfänger beweisen, daß er seine Verpflichtung erfüllt habe und berechtigt ist, den vorschußweise empfangenen Wechsel zu behalten. Beläßt aber der Wechselschuldner den Wechsel in der Hand des Gläubigers, obgleich er denselben nur als Vorschußwechsel betrachtet, läßt er es dazu kommen, daß dieser den Wechsel seinerseits einklagt, dann klagt dieser auf Grund eines selbstständigen Rechtsgrundes, den der Schuldner zu entkräften hat (in dieser Hinsicht abweichend Bernstein S. 337).

Zusatz 1. Prozessuale Bemerkungen. § 70.

a) **Zu häufig vorkommenden Verwechselungen geben Anlaß die Begriffe: Wechselprozeß, Wechselklage und Klage aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß.** Die Häufigkeit der Verwechselung mag die Betonung dieses Unterschiedes durch uns entschuldigen.

Aus dem Wechsel kann im Wechselprozesse und im ordentlichen Prozesse geklagt werden. Der Kläger hat die Wahl[2]) (er hat auch nicht die Mehrkosten zu tragen, wenn er im ordentlichen Prozesse klagt; L.G. Frankfurt in G.Z. 38 S. 573). Klagt er im ordentlichen Prozesse oder leitet er in den ordentlichen Prozeß um oder wird der Prozeß vom verurtheilten Beklagten im ordentlichen Prozesse fortgesetzt, so bleibt es doch immerhin die *Wechselklage*, die solchergestalt geführt bezw. weitergeführt wird. Auf eine solche Wechselklage finden zwar nicht die Paragraphen der C.P.O. über den *Wechselprozeß* Anwendung, wohl aber das *ganze materielle Wechselrecht*, vor allem die ganze Wechselordnung. Daraus folgt: der Wechsel muß, auch um im ordentlichen Prozesse geltend gemacht werden zu können, den Vorschriften der Wechselordnung entsprechen, muß gehörig protestirt sein, darf nicht wechselmäßig verjährt sein, die Einwendungen sind in materieller Hinsicht in ganz demselben Umfange und in derselben Beschränkung zulässig und mit der gleichen Beweislast, wie im Wechselprozesse, nur daß die *Beweismittel* sich nach den allgemeinen Vorschriften der C.P.O., nicht nach den Sondervorschriften derselben über den Wechselprozeß richten. Der Kläger hat keineswegs die Verpflichtung, bei Verfolgung des Wechselanspruchs im ordentlichen Prozeß das unterliegende Rechtsverhältniß aufzudecken, solche Begründung würde sogar eine Klageänderung enthalten.

b) **Die Eideszuschiebung.** Mit der Eideszuschiebung, daß der Kläger eine Thatsache gewußt habe, wird in der Praxis arger Mißbrauch getrieben. An einem einfachen Beispiel soll gezeigt werden, welche prozessuale Gestaltung die Einreden im Wechselprozesse in den häufigsten Fällen nehmen und in welcher Weise gegen die Regeln des Prozeßrechts dabei gefehlt wird. § 71.

---

[1]) Damit ist aber nicht gesagt, daß die Klage auf Herausgabe des Wechsels gegenüber der Wechselklage den Einwand der Rechtshängigkeit begründe (oben § 45).

[2]) Der Wechselgläubiger kann den Wechselanspruch auch in einem gegen ihn angestellten Prozesse zur Kompensation benutzen (Bolze 2 Nr. 813).

Digitized by Google

Der Verklagte vertheidigt sich gewöhnlich wie folgt:

Der Beklagte habe den Wechsel an den Indossanten des Klägers bezahlt, bevor er an den Kläger indossirt wurde. Der Kläger sei bloß Inkassomandatar seines Mandanten, eventuell habe der Kläger von dieser Zahlung beim Erwerb des Wechsels gewußt.

Ueber alles dieses werde dem Kläger der Eid zugeschoben.

Was ist hierauf zu veranlassen?

Der Eid darüber, daß der Kläger nur Inkassomandatar sei, ist erheblich. Denn für den Fall, daß dieser Eid nicht geleistet wird, kann der Beklagte den Einwand der Zahlung dem Kläger ohne Weiteres entgegenhalten (§ 8 zu Art. 17). Jener Eid ist daher ohne Weiteres zu normiren.

Für den Fall, daß der Kläger diesen Eid nicht leistet, wird der Einwand der Zahlung erheblich und ist für den Kläger dahin zu normiren, daß er die Ueberzeugung nicht erlangt habe, daß die Zahlung an seinen Indossanten erfolgt sei (§ 459 Abs. 3 C.P.O.). Diese Eideszuschiebung ist um deshalb zulässig, weil der Inkassomandatar zwar nicht als Vertreter (denn er handelt ja im eigenen Namen), wohl aber als Rechtsnachfolger seines Indossanten im Sinne des § 445 C.P.O. anzusehen ist (R.G. vom 7. März 1885 bei Gruchot S. 1104; Wilmowski u. Levy C.P.O. Anm. 3 zu § 410 C.P.O.). Dagegen ist dieser Eid nicht dahin zu normiren: Ich weiß nicht, daß die Zahlung erfolgt sei. Weder Beklagter, noch Kläger können eine solche Eidesnormirung verlangen. Nicht daß der Kläger von der Zahlung Kenntniß gehabt habe oder jetzt habe, sondern daß sie erfolgt sei, ist die erhebliche, zum Eide zu verstellende Thatsache. Ist sie erfolgt, so ist es gleichgiltig, ob der Kläger dies beim Erwerbe gewußt hat oder jetzt weiß. Ist sie nicht erfolgt, so kann er es gar nicht gewußt haben und es ist unberechtigt, ihm diesen Gewissenszwang aufzuerlegen. Diesen Gesichtspunkt hat bereits das R.G. (10 S. 324) in einem ähnlichen Falle mit Schärfe betont und mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß durch einen solchen Eid (man wisse nicht, daß die Thatsache sich zugetragen habe) die Bestimmung des § 445 C.P.O. ganz illusorisch und der frühere Ignoranzeid, der gerade beseitigt werden sollte, wieder eingeführt würde.

Für den Fall, daß der Kläger den Eid leistet, daß er nicht Inkassomandatar sei, wird allerdings das Wissen der Thatsache erheblich, zwar nicht das jetzige Wissen, wohl aber daß er beim Erwerb des Wechsels gewußt habe, daß die Zahlung erfolgt sei. Denn alsdann ist er doloser Erwerber und muß sich den Einwand der Zahlung, obgleich er nur ein Einwand in personam ist, entgegenhalten lassen (oben §§ 4, 15, 16, 58). Allein hier muß gegenüber eine falschen Praxis darauf aufmerksam gemacht werden, daß zunächst die objektive Wahrheit der Thatsache der Zahlung festgestellt werden muß. Erst wenn der Beklagte die Zahlung bewiesen hat oder sonst feststeht, daß sie erfolgt sei, wird die Frage erheblich, ob der Kläger von dieser Thatsache beim Erwerb des Wechsels Kenntniß gehabt hat. Es kann dem Kläger nicht eher zugemuthet werden, sein Gewissen zu prüfen, ob er von einer Thatsache zu einer bestimmten Zeit Kenntniß gehabt habe, ehe diese Thatsache selbst feststeht. Sonst kann es leicht kommen, daß er aus Gewissensbedenken den Eid ablehnt, obgleich die Thatsache an sich objektiv gar nicht geschehen ist, bloß weil er nicht weiß, ob das, was ihm von der Sache bekannt ist, ihm nicht einmal vor einem anderen Forum als Wissen der Thatsache ausgelegt wird. Also erst muß die Thatsache festgestellt werden, dann erst wird erheblich, ob der Kläger die Thatsache gekannt habe. Diese einfache Wahrheit wird von den unteren Gerichten nur selten geglaubt, obgleich sie vom Reichsgericht als selbstverständlich hingestellt und kurz abgefertigt wird. So sagt z. B. das Urtheil des R.G. vom 14. Juni 1897 in J.W. S. 419 kurz und bündig: „Die Eideszuschiebung über das Wissen einer Thatsache, die als solche nicht feststeht, ist unzulässig, wie das Reichsgericht wieder-

Digitized by Google

holt ausgesprochen hat". (Vergl. auch Bolze 20 Nr. 798d; R.G. vom 10. Juni 1898 in J.W. S. 483; R.G. vom 8. Oktober 1899 im Sächsischen Archiv Bd. 9 S. 592; dagegen allerdings Bernstein S. 337).

Um die Thatsache objektiv zu beweisen, wird man sich häufig auch der Eideszuschiebung bedienen können, wenn es eine Thatsache ist, die der Schwurpflichtige selbst wahrgenommen hat oder sein Indossant, insbesondere auch im letzteren Falle, da nach unserer Ansicht auch der ächte Indossant mit ächtem Uebertragungswillen als Rechtsvorgänger im Sinne des § 445 C.P.O. anzusehen ist. Es wurde dies allerdings von R.O.H. 24 S. 3; R.G. vom 16. Februar 1888 in J.W. S. 132; Wilmowski u. Levy Anm. 3 zu § 410 geleugnet. Allein wir haben bereits in § 3 zu Art. 10 ausgeführt, daß das Indossament ein Uebertragungsakt ist, wenn auch eine rechtsverstärkende Uebertragung, und wir können allerdings kaum begreifen, wie dies angesichts der Fassung der Art. 9 und 10 geleugnet werden kann (der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament übertragen; durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über). (Zust. Bernstein S. 337; jetzt auch R.G. 47 S. 71.) Durch diese Zulassung der Eideszuschiebung wird in vielen Fällen die Härte unserer Anschauung, wonach zunächst die objektive Richtigkeit der Thatsache bewiesen werden muß, erheblich gemildert. Allerdings bleiben Fälle genug übrig, wo durch Eideszuschiebung und Urkunden, die einzigen im Wechselprozesse zulässigen Beweismittel, ein solcher Beweis der objektiven Richtigkeit der Thatsache nicht geführt werden kann, z. B. bei komplizirten Einwendungen, etwa dem Wuchereinwand, wo Leichtsinn und Unerfahrenheit schwer urkundlich nachgewiesen werden können. In solchen Fällen kann allerdings im Wechselprozeß der Einwand nicht erhoben, sondern muß für den ordentlichen Prozeß aufgespart werden. Aber wir können beim besten Willen nicht finden, daß wir den Intentionen des Gesetzgebers entgegenarbeiten, wenn wir zu solchen Konsequenzen gelangen. Wir meinen im Gegentheil, daß es keineswegs die Absicht des Gesetzgebers war, allen und jeden Einwand im Wechselprozesse zur endgiltigen Erledigung zu bringen.

Zusatz 2. Wenn in Folge der Gutgläubigkeit des dritten Erwerbers der Einwand in § 72. personam abgeschnitten wird, so müssen dem so geschädigten Wechselschuldner Regreßrechte zustehen. Es frägt sich welche? Der Wechselgläubiger, der solchergestalt den Wechsel zu Unrecht indossirt hat, haftet dem Wechselschuldner auf Schadensersatz, soweit er dadurch Vertragspflichten verletzt oder eine unerlaubte Handlung begangen hat (vergl. Bolze 5 Nr. 497; 13 Nr. 309; 17 Nr. 165). Das gilt zunächst von demjenigen Wechselgläubiger, im Verhältniß zu welchem die den Einwand begründenden Thatsachen entstanden sind. Das gilt aber ferner von dem dolosen Indossatar desselben; bewirkt dieser durch Indossirung an einen gutgläubigen Dritten, daß der Wechselschuldner seiner Einwendungen verlustig geht und zahlen muß, so haftet er dem letzteren solidarisch neben seinem Autor. Das gilt nicht ohne weiteres auch für den Inkassomandatar; derselbe muß sich zwar, wenn er den Wechsel einklagt, die Einwendungen, die gegen seinen Vormann zustehen, entgegenhalten lassen; aber wenn er ihn nicht einklagt, sondern im Auftrage seines Inkassomandanten weiter begiebt, so ist kein Rechtsgrund ersichtlich, aus welchem er dem Wechselschuldner auf Ersatz haften sollte, wenigstens nicht, wenn er von seinen Einwendungen nicht gewußt hat. Anders, wenn er davon beim Erwerb oder später gewußt hat. Denn alsdann hat er sich bewußterweise als Werkzeug bei einer Rechtsverletzung gebrauchen lassen, hat bei dieser Rechtsverletzung dolos mitgewirkt und haftet aus diesem Grunde auf Ersatz. Beim nachprotestlichen Indossatar kann die vorliegende Frage nicht aufgeworfen werden, weil alle nachprotestlichen Indossatare sich ja alle Einwendungen entgegenhalten lassen müssen, die gegen irgend einen Vormann begründet sind (§ 9 zu Art. 16). Der vorliegende Grundsatz gilt dann nicht, wenn die Schuld, zu deren Begleichung der Wechsel gegeben ist, zwar ungiltig ist, doch so, daß das Gezahlte nicht zurückgefordert werden kann (Spiel, Differenzgeschäft). In diesem Falle braucht der Nehmer des Wechsels die bei der Weiterbegebung empfangene Valuta nicht zurückzuzahlen, wenn der dritte Erwerber den Schuldner verklagt und

Digitized by Google

von diesem den Wechselbetrag erhalten hat, denn die Hingabe des Wechsels zahlungshalber ist (vergl. § 28 zu Art. 83) eine wirkliche Zahlung, wenn der Nehmer den Betrag behalten kann (R.G. 35 S. 196; Bolze 20 Nr. 333; R.G. vom 22. Juni 96 in J.W. S. 420, 421). Doch gilt dies nur dann, wenn der Wechselschuldner noch zu dem Zeitpunkte, in welchem die Begebung erfolgt, hiermit einverstanden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Realisirung des Wechsels zu Unrecht erfolgt und das Geld kann von dem Wechselindossanten zurückgefordert werden (R.G. vom 6. Mai 1899 bei Holdheim 8 S. 188 ffg.). Zu weit aber geht das Reichsgericht in diesem Urtheil, wenn es annimmt, der Wechselgläubiger müsse vor der Realisirung die Genehmigung des Wechselschuldners einholen. Die einmal erfolgte Einwilligung muß vielmehr als fortdauernd wirksam erachtet werden, bis er das Gegentheil erklärt. Anders ist die Sache auch nicht zu beurtheilen, wenn der Schuldner in Konkurs geräth. Das Genehmigungsrecht geht allerdings auf den Konkursverwalter über; aber er muß seinen Widerruf erklären. Das R.G. a. a. O. ist hier anderer Ansicht.

Artikel 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

§ 1. I. **Das rechtliche Wesen des Wechselbereicherungsanspruchs.** In der Rechtsprechung wird der Bereicherungsanspruch mit Vorliebe als Residuum des Wechselanspruchs bezeichnet (R.O.H.G. 5 S. 258; 8 S. 239; 13 S. 94; Bolze 6 Nr. 400; R.G. vom 24. Juni 1881 in G.Z. 3. S. 427; O.L.G. Köln in G.Z. 38 S. 568). Eine ausreichende juristische Konstruktion liegt darin nicht. Canstein (S. 427) konstruirt wie folgt: „Es bleiben", so sagt er, nach dem vorliegenden Artikel Aussteller und Acceptanten verpflichtet, also dauert die Wechselverpflichtung fort, und nur der Umfang ihrer Verpflichtung ist auf die Bereicherung beschränkt. So wohl auch Grünhut II S. 560; er erblickt in dem Wechselbereicherungsanspruch einen wechselmäßigen Anspruch im weiteren Sinne, der zwar auf Grund des erloschenen Skripturaktes zusteht, jedoch nur unter der Bedingung und nach Maßgabe der Bereicherung.

Nach Bernstein S. 338 ist es ein Anspruch wechselrechtlicher Natur, geschaffen aus Billigkeitsgründen durch Sondersatzung der Wechselordnung, aber kein Anspruch aus dem Wechsel. Pappenheim in G.Z. 44 S. 611 giebt dem Wechselbereicherungsanspruch einen rein civilrechtlichen Charakter, der zwar ein Residuum des Wechsels sei, aber nicht in dem Sinne, als ob er ein Anspruch aus dem Wechsel sei, sondern nur in dem Sinne, daß damit „das genetische Verhältniß zwischen dem wechselrechtlichen und dem civilrechtlichen Anspruch in das rechte Licht gesetzt werden soll."

Nach unserer Ansicht enthält der Wechselbereicherungsanspruch eine Vereinigung von wechselrechtlichen und civilrechtlichen Elementen. „Die wechselmäßige Verbindlichkeit ist erloschen." Das will sagen: Die eigentliche wechselmäßige Forderung, die sich lediglich auf den Wechsel stützt, mit ihrem Formalismus und ihrer eigenartigen Konstruktion, ist erloschen. Dennoch „bleibt" die Verpflichtung des Ausstellers und des Acceptanten, aber nicht in der früheren Abstraktion und nicht lediglich beruhend auf der Wechselurkunde und der wechselrechtlichen Legitimation, sondern nur soweit, als die civilrechtlichen Elemente der Bereicherung hinzutreten. Das Erlöschen der wechselmäßigen Verbindlichkeit hat dem Wechsel seine volle Wechselkraft, aber nicht jede Wechselkraft genommen. Seine rechtliche Bedeutung ist nicht vernichtet, sondern nur abgeschwächt, und zwar derart, daß er für sich allein eine

Digitized by Google

rechtliche Bedeutung nicht mehr hat. Aber durch die Verbindung mit den civilrechtlichen Elementen der Bereicherung erhält das abgeschwächte, doch immer noch vorhandene Rechtswesen neue Kraft und neue Funktionen, der Schlacke vergleichbar, die übrig bleibt, wenn das Eisen entfernt ist, die für sich allein werth- und bedeutungslos ist, die aber zu neuem Leben entfacht, ein neuer Stoff mit neuen Funktionen werden kann, wenn sie mit anderen Elementen verbunden wird.

So erscheint der Wechselbereicherungsanspruch als ein selbstständiger Anspruch, dessen Bestandtheile eine Verbindung von wechselrechtlichen und civilrechtlichen Elementen sind. Die civilrechtlichen Elemente sind die Thatbestandsmerkmale der Bereicherung, durch deren Hinzutritt zu dem präjudicirten Wechsel ein selbstständiger Anspruch sui generis entsteht. Das wechselrechtliche Element in dem zur Begründung des Wechselbereicherungsanspruchs gehörigen rechtlichen Thatbestande ist der Wechsel, der zwar seine rechtliche Bedeutung als Träger der eigenartigen formalen und abstrakten Wechselforderung, aber doch nicht jede Kraft verloren hat, der vielmehr die Kraft behalten hat, in Verbindung mit dem Bereicherungsmomenten die rechtliche Grundlage eines neuen eigenartigen Wechselbereicherungsanspruchs zu sein. Und weil er diese Kraft hat, und weil der Wechsel eine der nothwendigen Grundlagen des Wechselbereicherungsanspruchs ist, deshalb kann nicht geleugnet werden, daß der Wechselbereicherungsanspruch ein Anspruch aus dem Wechsel ist. Der Anspruch rührt aus dem Wechsel her: nur derjenige wird Gläubiger dieses Anspruchs, der einen formell giltigen Wechsel im Besitze hat und sein eigen nennt, nur derjenige, der die wechselrechtliche Legitimation für sich hat (vergl. unten § 15), hat den Wechselbereicherungsanspruch. Diese Voraussetzungen gehören zu den nothwendigen Grundlagen des Wechselbereicherungsanspruchs (nur daß sie, während sie zur Begründung der eigentlichen Wechselobligation ausreichen, zur Begründung des Wechselbereicherungsanspruchs nicht ausreichen). Nur gegen Aushändigung des Wechsels braucht der Beklagte den Bereicherungsanspruch zu befriedigen (vergl. unten § 2), und wenn der Wechselinhaber mit seinem Wechselanspruche rechtskräftig abgewiesen worden ist, so steht ihm auch der Bereicherungsanspruch nicht mehr zu (vergl. unten § 1a), weil ihm dann eines derjenigen Elemente fehlt, aus denen sich der Wechselbereicherungsanspruch zusammensetzt. Wie kann man Angesichts aller dieser Hinweise leugnen, daß der Wechselbereicherungsanspruch ein Anspruch aus dem Wechsel ist? Es ist eben ein Anspruch aus kombinirten Elementen, ein *Anspruch aus Wechsel und Bereicherung*, der deshalb mit Recht Wechselbereicherungsanspruch genannt wird.

Damit ist zugleich Stellung genommen gegen die Theorien Grünhuts und Cansteins, wonach der Wechselbereicherungsanspruch der frühere Wechselanspruch sei, nur bedingt und quantitativ beschränkt. Die Annahme, daß es ein Anspruch aus dem Wechsel ist, stimmt mit unseren Ausführungen überein. Aber daß es ein bedingter und quantitativ beschränkter Wechselanspruch sei, ist nicht zutreffend. Es handelt sich nicht um eine Einschränkung. Nur dann wäre dies der Fall, nur dann wäre der Wechselbereicherungsanspruch im Verhältniß zum normalen Wechselanspruch ein bloßes minus, wenn in jedem Wechselanspruch die Elemente der Bereicherung enthalten wären. Es liegt aber auf der Hand, daß dies nicht der Fall ist. Der Indossant hat gegen den Acceptanten, der aus Gefälligkeit für den Aussteller acceptirt hatte, den Wechselanspruch, obwohl der Acceptant keinen Vortheil von der Acceptirung hat und durch die Bezahlung nur geschädigt wird. Den Wechselbereicherungsanspruch hat er in diesem Falle nicht, weil der Acceptant nicht bereichert ist. Es handelt sich also nicht bloß um eine quantitative Beschränkung, sondern um das Vorhandensein von Thatbestandsmomenten, welche als rechtliche Grundlage des Anspruchs vom Gesetze als Zusatz zu dem rechtmäßigen Wechselbesitz vorausgesetzt werden. Und ebensowenig kann man sagen, daß der Wechselbereicherungsanspruch bedingt ist. Von einer Bedingung im Rechtssinne kann man hier nicht reden. Es ist ein unbedingter Anspruch, der zu seiner Existenz die Thatbestandsmomente der Bereicherung außer dem Wechseleigenthum zur Voraussetzung hat. Es liegt hier eine Verwechslung zwischen wahren Bedingungen und den Existenzbedingungen, Erfordernissen, Begriffselementen eines Anspruchs vor. Eine wahre Bedingung ist ein ungewisses zukünftiges Ereigniß, von welchem die Wirksamkeit des Anspruchs abhängt. Von dieser wohl zu unterscheiden sind die soge-

Digitized by Google

nannten condiciones juris, die begrifflichen Erfordernisse eines Anspruchs. Eine wahre Bedingung liegt vor, wenn das Rechtsverhältniß auch ohne die betreffende Voraussetzung möglich ist. Ist es aber ohne die betreffende Voraussetzung überhaupt nicht möglich, so besteht vor dem Eintritte derselben das Rechtsverhältniß überhaupt nicht, auch nicht bedingt (vergl. Eccius, Preußisches Privatrecht 7. Aufl. Bd. I S. 174). Die Bereicherungsthatsachen sind nun ein begriffliches Erforderniß des Bereicherungsanspruchs. Liegen sie nicht vor, so besteht der Anspruch überhaupt nicht, auch nicht bedingt. Liegen sie vor, so besteht der Anspruch und zwar unbedingt. Seine Wirksamkeit ist nicht abhängig von dem Eintritte ungewisser zukünftiger Ereignisse — das wäre eine Bedingung —, sondern von dem präsenten Vorhandensein der Bereicherungsthatsachen als Existenzerfordernissen des Anspruchs.

§ 1a. Weil es eine selbstständige Forderung aus selbstständigem Rechtsgrunde ist, deshalb kann man sie auch erheben, wenn man mit der Klage aus dem unterliegenden Verhältniß abgewiesen ist (Berliner Obertribunal in seinen Entscheidungen 55 S. 132), oder wenn man mit der Wechselklage abgewiesen ist, es sei denn, daß letzteres aus dem Grunde geschehen sei, weil der Kläger niemals Wechselgläubiger gewesen sei (Kreis S. 161). Pfänder und Bürgen, die für die Wechselschuld gestellt sind, haften nicht ohne weiteres für den Wechselbereicherungsanspruch (Kreis S. 161; anders O.G. Wien bei Ez. Nr. 118 u. Canstein S. 423 Note 5); die Umwandlung der Wechselklage in die Bereicherungsklage ist Klageänderung (R.O.H. 13 S. 226; R.G. vom 28. Juni 1883 in J.W. S. 509; O.G. Wien b. Ez. Nr. 87).

§ 2. II. **Die Erfordernisse des Bereicherungsanspruchs.** Wie zu I auseinandergesetzt ist, ist der Bereicherungsanspruch eine selbstständige Obligation sui generis. Er faßt in sich ein Residuum des Wechselanspruchs und ferner den Thatbestand der mit dem Schaden des früheren Wechselgläubigers erfolgten Bereicherung.

A. **Der Wechselbereicherungsanspruch zählt zu seinen Bestandtheilen in erster Linie ein Residuum des Wechselanspruchs.** Daraus folgt: Der Wechselbereicherungsanspruch ist nur dann vorhanden, wenn zur Zeit der Präjudizirung oder Verjährung ein Wechselanspruch vorhanden war. Sonst fehlt die Grundlage für ein Residuum.

1. Es ist also ein giltiger Wechsel vorausgesetzt (R.O.H. 10 S. 45; Grünhut II § 141), eventuell das ihn ersetzende Amortisationsurtheil (R.O.H. 10 S. 46), und zwar nicht bloß ein formell giltiger Wechsel, sondern es darf auch nicht materiell das Wechselrecht gefehlt haben, es durften dem Wechselanspruch nicht materiell Einreden entgegenstehen, aus denen hervorgeht, daß der Kläger in Wahrheit einen Wechselanspruch nicht gehabt hat. Der Beklagte ist also nicht gehindert, exceptiones in rem (z. B. den Einwand der mangelnden Wechselfähigkeit oder der mangelnden Vertretungsbefugniß dessen, der den Wechsel unterschrieben hat) entgegenzusetzen; er ist aber auch nicht gehindert, exceptiones in personam, die das Bestehen eines Wechselanspruchs beseitigen, vorzubringen, z. B. den Einwand des mangelnden Begebungsvertrages (Kreis S. 161; O.G. Wien b. Krall Nr. 14), oder des Verzichts oder des Betrugs oder der Stundung; nur werden solche Einwendungen in der hier in Rede stehenden Hinsicht nicht so wichtig sein, weil sie meist schon das Vorliegen eines Schadens auf Seiten des Klägers oder einer Bereicherung auf Seiten des Beklagten beseitigen werden. Der Kläger muß auch Eigenthümer und Besitzer der Wechselurkunde sein und nur gegen Aushändigung derselben braucht der Beklagte zu zahlen (Bernstein S. 338).

§ 3. 2. Der Wechselanspruch muß durch Präjudizirung oder Verjährung erloschen sein. Indessen braucht der Verlust des Wechselanspruchs nicht überhaupt, sondern nur gegen denjenigen eingetreten zu sein, der mit der Bereicherungsklage verfolgt wird (Kreis S. 162; anders O.G. Wien Peitler Nr. 347): es kann gegen den Aussteller aus der Bereicherung geklagt werden, wenn auch der Wechselanspruch gegen den Acceptanten noch besteht, nur daß in solchem Falle die thatsächliche Uneinziehbarkeit des Wechselbetrages vom Acceptanten hinzutreten muß (unten § 8).

Digitized by Google

B. **Der andere Bestandtheil des Wechselbereicherungsanspruchs ist die Bereicherung des Wechsel-** § 4.
schuldners mit dem Schaden des Klägers.

1. Es ist nicht etwa nothwendig, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Beschädigung und Bereicherung vorhanden ist, etwa ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen dem Gläubiger und dem belangten Wechselschuldner. Es kann vielmehr auch ein späterer Indossatar den Anspruch erheben, auch wenn er in direktem civilem Verhältniß zum belangten Wechselschuldner nicht steht. Es ist nichts weiter erforderlich, als daß einerseits der Gläubiger einen Schaden erlitten und andrerseits der Schuldner eine ungerechtfertigte Bereicherung erfahren hat. Der Wechsel stellt den Zusammenhang her (R.G. v. 7. Juni 1880 in G.Z. 31 S. 426; Canstein S. 435 Note 24 a).

2. **Der Schade des Klägers.**

a) Derselbe besteht einfach darin, daß der Kläger durch die Verjährung § 5.
oder Präjudizirung den Wechselanspruch verloren hat (Canstein S. 434; Cosack S. 294; Kreis S. 163; Bernstein S. 340; Grünhut II § 141 Anm. 15). Zwar wird von anderen Seiten behauptet, der Schade bestehe darin, daß der Gläubiger für den Wechsel Valuta gegeben habe und diese nunmehr einbüße; er müsse daher beweisen, daß und welche Valuta er gegeben habe (Dernburg § 279).[1]) Allein dieser engherzige Standpunkt ist nicht zu theilen, er verträgt sich mit unseren Verkehrsbegriffen nicht. Das soll an Beispielen gezeigt werden. Ein Vater giebt seinem Sohne zum Zwecke seines Etablissements einen von einem sicheren Trassanten ausgestellten Wechsel über 20000 Mark. Ist der Sohn nicht geschädigt, wenn der Wechsel seine Wechselkraft verliert? Oder, es erhält jemand seine Mitgift in Wechseln. Ist er nicht geschädigt, weil er für den Wechsel keine Valuta, wenigstens keine vermögensrechtliche Valuta gegeben hat? Man geht doch auch sonst im Rechtssystem, wenn man den Schaden berechnen will, nicht auf das zurück, was die beschädigte Sache den Betreffenden gekostet hat. Wer meine Lampe zerschlägt, haftet mir für den vollen Werth, auch wenn ich sie zum Geburtstag geschenkt erhalten habe, und wer mein Haus in Brand steckt, hat mir den Werth des Hauses zu ersetzen, auch wenn ich es durch Erbschaft oder sonstigen Glückszufall erworben habe. Und wenn Dernburg (§ 279) darauf hinweist, daß das Vorbild der deutschen Wechselordnung, das vormalige Preußische Landrecht, ausdrücklich betont habe, daß dem Wechselgläubiger die Valuta zu ersetzen sei, so beweist es nicht für, sondern gegen seine Ansicht, wenn unsere Wechselordnung diese Betonung nicht enthält.

b) Indessen muß nicht bloß der Wechselanspruch gegen den Beklagten § 6.
verloren sein, sondern der Betrag des Wechsels muß rechtlich oder thatsächlich auch auf andere Weise uneinbringlich sein. Sonst ist der Kläger trotz der Präjudizirung oder Verjährung nicht geschädigt.

Wann nun liegt die Voraussetzung vor, daß der Betrag des Wechsels rechtlich oder thatsächlich auch auf andere Weise uneinbringlich ist? Dann, wenn der Betrag des Wechsels weder vom Beklagten aus anderem Rechtsgrunde, noch von einem andern Wechselverpflichteten eingezogen werden kann. Liegt dagegen eine der Alternativen vor, kann der Betrag des Wechsels entweder vom Beklagten aus einem andern Rechtsgrunde, oder von einem andern Wechselverpflichteten aus irgend einem Rechtsgrunde noch eingezogen werden, so ist der Kläger nicht geschädigt und die Bereicherungsklage daher nicht gegeben.

---

[1]) Unsere obersten Gerichte schwanken: Das Urtheil des Reichsgerichts vom 7. Juni 1880 (in G.Z. 31 S. 426) theilt die abstrakte Schadenstheorie, das Urtheil desselben Gerichts vom 24. Juni 1881 (in G.Z. 31 S. 427) die Valutatheorie; die Urtheile des O.G. Wien b. Peitler Nr. 270, b. Krall Nr. 101 und bei Cz. Nr. 564 theilen die erstere, die Urtheile desselben Gerichtshofes b. Peitler Nr. 336, b. Krall Nr. 172 u. 207 und b. Cz. Nr. 221 und 479 theilen die letztere Theorie.

Digitized by Google

§ 7. a) Ein Schade des Klägers ist hiernach nicht vorhanden und die Bereicherungsklage daher nicht gegeben, wenn der Betrag des Wechsels von dem Beklagten noch aus einem andern Rechtsgrunde eingezogen werden kann. Regelmäßig wird dies der Fall, die Bereicherungsklage daher ausgeschlossen sein, wenn der Wechsel zahlungshalber gegeben ist, sodaß der ursprüngliche Anspruch des Klägers nicht beseitigt ist und eine Schädigung desselben durch den Verlust des Wechselanspruchs nicht vorliegt (R.O.H. 15 S. 321; Bolze 15 Nr. 252; R.G. 44 S. 80).

[Näheres über die Hingabe des Wechsels zahlungshalber und ihren Gegensatz Hingabe des Wechsels an Zahlungsstatt s. unten § 25].

Dagegen ist ein Zurückgehen auf das ursprüngliche Verhältniß dann jedenfalls nicht möglich, wenn der Wechsel an Zahlungsstatt gegeben ist (vgl. hierüber unten § 30), oder wenn ein ursprüngliches Verhältniß nicht übrig bleibt, wie beim Diskontirungsgeschäft, welches mit Geben und Nehmen des Wechsels sich erledigt (vergl. unten § 33). In solchen Fällen ist ein Zurückgehen auf das ursprüngliche Verhältniß nicht möglich und die Bereicherungsklage ist das einzige Rechtsmittel, welches dem Berechtigten übrig bleibt. Das Gleiche gilt, wenn der Wechsel zwar zahlungshalber gegeben ist, doch so, daß durch die späteren Schicksale des Wechsels und das Verhalten des Wechselgläubigers dabei die ursprüngliche Forderung als getilgt gilt (vergl. unten §§ 28 u. 29). Auch in diesem Falle kann nur auf den Bereicherungsanspruch zurückgegangen werden.

Der Bereicherungsanspruch ist also, wie der Klarheit wegen nochmals betont werden mag, nicht gegeben, wenn der Wechselbetrag auf Grund eines andern Gläubigerverhältnisses von dem Beklagten eingezogen werden kann, sodaß im Regelfalle bei Annahme des Wechsels zahlungshalber der Bereicherungsanspruch nicht besteht, wohl aber ausnahmsweise, nämlich dann, wenn bei der Hingabe zahlungshalber nachträglich die Beseitigung des ursprünglichen Anspruchs eintritt, während bei Annahme des Wechsels an Zahlungsstatt die ursprüngliche Forderung stets sofort beseitigt ist und daher hier nach Präjudizirung des Wechsels der Bereicherungsanspruch stets das einzig mögliche auxilium juris ist.

Inwieweit die rechtliche Möglichkeit, den Wechselanspruch von einem andern Wechselverpflichteten einzuziehen, die Bereicherungsklage hindert, darüber siehe das Folgende.

§ 8. β) Ein Schade des Klägers ist ferner nicht vorhanden und die Bereicherungsklage daher nicht gegeben, wenn der Wechselbetrag von einem andern Wechselverpflichteten eingezogen werden kann. Diese Konstellation tritt dann ein, wenn der Wechsel gegen den Trassanten verjährt ist, gegen den Acceptanten noch nicht (O.G. Wien b. Cz. Nr. 155 und in G.Z. 31 S. 335). Indessen ist die rechtliche Möglichkeit, den Betrag von einem andern Wechselverpflichteten einzuziehen, dann nicht erheblich, wenn dieser andere Wechselverpflichtete, also der Acceptant, vermögenslos ist, sei es, daß ein Einziehungsversuch zur fruchtlosen Exekution geführt hat oder daß die Vermögenslosigkeit sonst nachgewiesen werden kann (Kreis S. 163; Bernstein S. 340). Alsdann kann eben trotz der bestehenden rechtlichen Verpflichtung des Acceptanten der Wechselbetrag von ihm nicht eingezogen werden, und der Kläger ist daher durch den Verlust des Wechselanspruchs gegen den beklagten Trassanten geschädigt. (Daß das Bestehen der Wechselverpflichtung gegen eine andere Person als den Beklagten die Bereicherungsklage nicht absolut hindert, ist schon oben § 3 in anderem Zusammenhange erwähnt.)

§ 9. 3. **Die Bereicherung des Beklagten.** Auch dieses Requisit ist nach unserer Ansicht einfach.

a) Die Bereicherung besteht in dem Werthe dessen, was der Beklagte für den Wechsel erhalten hat, nach Abzug dessen, was er dafür gegeben

Digitized by Google

hat, oder, wie Lehmann S. 579 sich ausdrückt, der Vermögenszuwachs, welchen der Beklagte infolge der von ihm mit dem Wechsel vorgenommenen Rechtsgeschäfte erlangt hat. Handelt es sich um einen Prolongationswechsel, so muß selbstverständlich auf den prolongirten Wechsel zurückgegangen werden bezw. auf den auf die betreffende Schuld gegebenen Wechsel und die Rechtsvorgänge, die bei diesem obgewaltet haben (R.O.H. 11 S. 59).

Nach anderer Ansicht soll der Beklagte bereichert sein um das, was er durch die Wechselpräjudizirung zu zahlen erspart nach Abzug dessen, was er zu wenig an Deckung erhält (Thoel § 112; Canstein S. 430). Diese Häufung der Negativen verschiebt die Sache und stellt sie falsch dar. Bereicherung ist ein positiver Begriff, der den Rechtssystemen und dem täglichen Leben wohlbekannt ist. Danach ist man bereichert um Werthe, die man erhält und behält. Was man zu zahlen spart, macht noch nicht reicher. Wer nicht ins Theater geht, ist im Sinne des gewöhnlichen Lebens nicht um 5 Mark reicher; wer keine Cigarre raucht, nicht um den Betrag der Cigarre; sonst würden diejenigen, die die meisten Entbehrungen erleiden, die reichsten Leute sein (zust. Bernstein S. 342; Dernburg II § 279; Grünhut II § 141 Anm. 18).

b) Der Trassant ist hiernach regelmäßig bereichert, wenn er bei Begebung des Wechsels Valuta erhalten, dem Acceptanten aber keine oder eine geringere Deckung gegeben hat (R.O.H. 22 S. 256; 23 S. 262; Bolze 4 Nr. 546; O.W. bei Cz. Nr. 270; O.L.G. Hamburg in G.Z. 38 S. 568, 569). § 10.

Hat der Trassant dem Acceptanten gleichwerthige Valuta gegeben, so kann von einer Bereicherung des ersteren keine Rede sein (O.G. Wien bei Cz. Nr. 465). Gleichwohl verweist man, um die Bereicherung des Trassanten auch in diesem Falle zu begründen, den Trassanten in der Praxis oft darauf, daß er ja seine Civilforderung an den Acceptanten noch habe, und will oft selbst das nicht gelten lassen, daß der Acceptant vermögenslos und die Civilforderung daher nicht eintreibbar sei. Diese ganze Deduktion ist irrig, gleichviel ob der Acceptant vermögenslos ist oder nicht. Denn in jedem Falle ist, auch wenn derselbe den Wechsel zahlungshalber gegeben hat, der Civilanspruch des Trassanten getilgt, wenn dieser den Wechsel weitergegeben, Valuta erhalten hatte und nunmehr in Folge der Präjudizirung des Wechsels die Valuta behalten darf, was alles hier zutrifft (vergl. unten § 28). Man darf nicht umgekehrt sagen: er darf sie nicht behalten, denn er muß sie ja im Wege der Bereicherungsklage herausgeben. Das wäre ein Trugschluß. Zuerst muß wechselrechtlich entschieden werden, ob der Beklagte die Valuta behalten darf. Darf er sie aus wechselrechtlichen Gründen behalten, alsdann erst kann der Frage näher getreten werden, ob die Thatbestandsmerkmale einer Bereicherungsklage gegen ihn vorliegen. § 11.

Die Bereicherung kann auch dadurch nicht künstlich hergestellt werden, daß man lediglich den Akt der Wechselhingabe durch den Aussteller ins Auge faßt, nicht auch den Akt des Wechselerwerbes durch denselben. Man deducirt in der Praxis oft so: Der Acceptant sei schon, als er dem Aussteller das Accept gab, vermögenslos gewesen, also habe der Trassant seinem Nachmann einen werthlosen Wechsel gegeben und dafür Valuta erhalten, um den Betrag dieser Valuta sei er daher bereichert (so auch Grünhut II § 141 Anm. 17). Allein für das Vorliegen der Bereicherung ist entscheidend, ob der Beklagte durch die beiden in Frage kommenden Wechseltransaktionen (Erwerb und Weitergabe des Wechsels) zusammengenommen bereichert worden ist (vergl. oben § 9). Auf die Vermögenslosigkeit des Acceptanten kommt es alsdann nicht an, denn immerhin hat der Trassant doch dem Acceptanten Valuta gegeben und ist daher durch die mit dem Wechsel vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht reicher geworden (vergl. R.O.H. 22 S. 258). Die eben citirte Entscheidung hat allerdings einen Fall im Auge, wo der Aussteller einen Wechsel an Zahlungsstatt nahm. Für diesen Fall wird vom R.O.H. die Bereicherung um deshalb verneint, weil der Trassant ja seinen Civilanspruch gegen den Acceptanten § 12.

Digitized by Google

verloren habe, der vielleicht nur zur Zeit kein Vermögen besitzt. Aber das Gleiche muß gelten, wenn der Trassant den Wechsel zahlungshalber erhalten hat. Denn auch in diesem Falle hat er seine Civilforderung verloren, wenn er den Wechsel weitergegeben, Valuta erhalten hat und dieselbe in Folge der Präjudizirung behalten darf (vergl. oben § 11 und unten § 28). Die Meinung Rehbeins (Anm. 5), daß in solchem Falle, wenn der Wechsel zahlungshalber gegeben ist, die Bereicherungsklage stattfinde, ist unzutreffend, seine Belegstellen (R.O.H. 22 S. 256, 257; Bolze 10 Nr. 365 d und g; 4 Nr. 554; 11 Nr. 263 b) besagen das nicht.

§ 12 a. Ist der Wechsel nicht acceptirt, hat vielmehr der Aussteller den Wechsel nur gezogen und alsdann begeben, so kommt sein Civilverhältniß zum Bezogenen für die Frage der Wechselbereicherung nicht in Betracht. Es ist dann nur zu fragen, ob er, der Aussteller, für den Wechsel Valuta erhalten hat, die er in Folge der Präjudizirung behalten darf. Ist dies der Fall, so ist er bereichert; was er für den Wechsel gegeben hat, kann er sich nicht abziehen lassen, da er ja für den Wechsel in Wahrheit nichts gegeben hat. Er hat ihn ja gar nicht erhalten, erworben, sondern selbst geschaffen und weiter gegeben. Er befindet sich hierbei in derselben Lage, wie der Acceptant (§ 13). Durch die Entwindung dieser Bereicherung geschieht ihm ja auch kein Unrecht, da ja seine Civilrechte gegen den Bezogenen durch die Ziehung des Wechsels und Begebung desselben in keiner Weise berührt sind (zust. Bernstein S. 343).

§ 13. Der Acceptant ist bereichert, wenn er für den Wechsel Valuta erhalten und seinerseits für den Wechsel nichts oder weniger gegeben hat (R.O.H. 11 S. 59; O.L.G. Hamburg in G.Z. 38 S. 568, 569). Denkbar ist, daß auch er für den Wechsel etwas gegeben hat, z. B. dem Avalisten oder dem Trassanten, der für ihn die Wechselbürgschaft übernommen hat. Meist wird er aber für sein eigenes Accept wohl nichts gegeben haben. Hat er auch nichts dafür erhalten, z. B. wenn sein Accept nur Wechselbürgschaft oder sonstige Gefälligkeit sein sollte, so ist er nicht bereichert.

§ 14. c) Die einmal vorhandene Bereicherung genügt nicht zur Anstellung der Bereicherungsklage. Daß sie zur Zeit der Klageerhebung noch vorhanden sein muß, ist erforderlich. Dies muß im Gegensatz zum früheren Recht jetzt im Hinblick auf § 818 Abs. 3 und 4 B.G.B. angenommen werden. Wenn dieser hier auch nicht direkte Anwendung findet, so ist er doch ein Hinweis darauf, von welchen Anschauungen der neue Gesetzgeber bei dem Begriffe der Bereicherung ausgeht. Ein Acceptant, der auf den Wechsel ein Darlehen von 1000 Mk. erhalten hat, kann daher einwenden, er besitze das Geld nicht mehr, da er es an demselben Tage im Spiel verloren habe (anders Rehbein Anm. 1; O.G. Wien bei Cz. Nr. 437). Hat ein Bevollmächtigter die Valuta unterschlagen, so ist der Prinzipal nur dann bereichert, wenn der Erstattungsanspruch an den Bevollmächtigten aussichtsvoll ist; die früheren zum Theil abweichenden Entscheidungen R.G. 13 S. 4, 29 S. 212, 35 S. 324 können jetzt nicht mehr für maßgebend erachtet werden.

§ 15. III. **Wer ist klageberechtigt?** Geschädigt durch den Verlust des Wechselanspruchs kann naturgemäß nur derjenige sein, in dessen Hand der Wechsel seine Kraft verloren hat, mit anderen Worten: der zur Zeit der Präjudizirung oder Verjährung legitimirte Wechselgläubiger. Deshalb ist klageberechtigt nur derjenige, der nach Art. 36 bezw. nach den sonst zulässigen Erwerbsarten des Wechsels (vergl. § 14 zu Art. 36) berechtigter Inhaber des Wechsels zur Zeit der Verjährung oder Präjudizirung war (R.O.H. 6 S. 385; 12 S. 124; Bolze 6 Nr. 400; R.G. vom 24. Juni 1881 in G.Z. 31 S. 427; vom 10. Juni 1881 in G.Z. 31 S. 433; Grünhut II § 141; Bernstein S. 339); der Verlierer des Wechsels selbstverständlich erst nach Beibringung des Amortisationsurtheils (R.O.H. 10 S. 42). Dagegen ist nicht berechtigt zur Anstellung der Bereicherungsklage der Vormann jenes Inhabers; wenn derselbe den Wechsel trotz Präjudizirung eingelöst hat, so hat er es ohne Noth gethan und sich selbst geschädigt (R.O.H. 8 S. 238; 10 S. 44; 20 S. 85; 23 S. 106; Bolze 4 Nr. 534; Grünhut II § 141 Anm. 9; Bernstein S. 339; siehe auch unten § 28; vergl. auch Bolze 6 Nr. 400). Andrerseits ist zur Anstellung der Bereicherungsklage auch nicht berechtigt der

Digitized by Google

Indossatar jenes Inhabers aus der Zeit des Wegfalls der Wechselkraft; wenn dieser auch ein Wechselindossament auf sich nachweisen sollte, so wäre dieses wirkungslos, da der Wechsel seine Wechselkraft und damit insbesondere auch seine Indossabilität verloren hat (R.O.H. 12 S. 123; R.G. in G.Z. 31 S. 427, 433; Bernstein S. 340; Rehbein Anm. 2; Dernburg II § 279; O.G. Wien bei Krall Nr. 101, unzutreffend anders O.G. Wien bei Peitler Nr. 452; Grünhut II § 141). Nur eine gewöhnliche Forderung ist noch vorhanden, die nur civilrechtlichen Uebergangsformen zugänglich ist (Cession, Universalsuccession u. s. w.). — R O.H. 12 S. 124. — Das Prokuraindossament legitimirt zur Wechselbereicherungsklage (§ 3 zu Art. 17). Endlich ist zu betonen, daß die wechselrechtliche Inhaberschaft zur Zeit der Geltendmachung des Bereicherungsanspruchs fortdauern muß (Bernstein S. 340).

IV. **Wer kann verklagt werden?** Der Acceptant und der Aussteller, nicht andere Wechselverpflichtete, also nicht die Indossanten, nicht die Avalisten, nicht die Ehrenacceptanten; natürlich auch nicht der Domiziliat und der Bezogene, da diese ja überhaupt nicht Wechselverpflichtete sind. § 16.

Daß der eine von beiden, Acceptant oder Aussteller, verklagt werden kann, auch wenn der Wechsel gegen den andern noch Wechselkraft hat, darüber s. oben § 3 und § 8. § 17.

V. **Das Ziel der Klage** ist Zahlung. Soweit in den Bestandtheilen des Wechselbereicherungsanspruchs ein Residuum des Wechselanspruchs vorhanden ist, besteht dieses Residuum auch darin, daß es ein Anspruch auf Zahlung ist. Soweit kann man Canstein (S. 432), den wir sonst bekämpfen (vergl. oben § 1), folgen, daß man sagt, auch das sei noch vom erloschenen Wechselanspruch übrig geblieben. Es wird daher der Werth dessen, was der Beklagte für den Wechsel erhalten, und der Werth dessen, was er dafür gegeben hat, abgeschätzt, und den Rest muß er herauszahlen, nicht etwa in den erhaltenen Werthen, sondern in Baar. So hat auch das Reichsgericht angenommen, daß der Acceptant, der die Valuta in einem Grundstücke erhalten hat, die Bereicherung durch Zahlung wettmachen muß. (Bolze 11 Nr. 263 b.) Zust. Grünhut II § 141 Anm. 17, Bernstein S. 344, letzterer jedoch mit der Abweichung, daß der Schuldner die Zahlungsklage durch Ueberlassung des sonstigen Werthes, durch welchen er etwa bereichert ist, abwehren kann.

VI. **Zinsen.** Die Zinsen können nur in civilrechtlicher Weise begründet werden (Tag der Mahnung, der Klagezustellung u. s. w.; O.G. Wien bei Peitler Nr. 84, 415). Auch handelsrechtliche Zinsen können gefordert werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 352 und 353 H.G.B. vorliegen. Retourspesen sind mit der Bereicherungsklage nicht einklagbar, weil in dieser Hinsicht von einer Bereicherung die Rede nicht sein kann (Bernstein S. 344). § 18.

VII. **Erfüllungsort** für den Verpflichteten ist sein Wohnsitz. Er soll ja lediglich keinen Vortheil haben. Man würde ihm aber mehr als das zumuthen, wenn er dem Gläubiger das Geld bringen müßte (Kreis S. 166). Gegen O.G. Wien (bei Cz. Nr. 555) und O.L.G. Köln in G.Z. 38 S. 568 ist daher anzunehmen, daß der wechselmäßige Zahlungsort nicht der Erfüllungsort des Wechselbereicherungsanspruchs ist (zust. Bernstein S. 344). § 19.

VIII. **Die Verjährung** ist die ordentliche (O.G. Wien bei Peitler Nr. 216; 270; 409; bei Krall Nr. 185). Sie beginnt mit der eingetretenen Präjudizirung oder mit der eingetretenen Verjährung des Wechselrechts (Rehbein Anm. 7). § 20.

IX. **Die Beweislast.** Da die Bereicherungsklage nur begründet ist, wenn sämmtliche Bestandtheile derselben: ein vorhanden gewesener Wechselanspruch und die Thatbestandsmerkmale des Schadens einerseits und der Bereicherung andererseits vorhanden sind, so hat der Kläger alle diese Momente darzuthun (Lehmann S. 580; Bernstein S. 344). Es kann nicht etwa, wie Canstein von seinem Standpunkt aus konsequent annimmt (vergl. oben § 1), der Kläger sich mit der Darlegung des vorhanden gewesenen Wechselanspruchs begnügen und dem Beklagten den Einwand überlassen, daß er nicht im vollen Wechselbetrage bereichert sei. Behauptet der Beklagte den Fortfall der Bereicherung (vergl. oben § 14), so hat er die Beweislast. § 21.

Für die Beweisführung ist die Formel auf dem Wechsel „Werth erhalten" bedeutungslos (O.G. Wien bei Peitler Nr. 216, 396).

Digitized by Google

§ 22. X. **Die Prozeßform ist nicht die des Wechselprozesses.** Selbst wenn alle klagebegründenden Thatsachen durch Urkunden belegt werden können, so wäre doch immer nur der Urkunden-, nicht der Wechselprozeß zulässig, da der Wechsel nicht Träger der Forderung ist, vielmehr der Anspruch in seinen Bestandtheilen zusammengesetzt ist aus einem Ueberbleibsel der Wechselkraft und den civilrechtlichen Momenten der Bereicherung (oben § 1). Vergl. auch Rehbein Anm. 8; Wilmowski u. Levy Anm. 1 zu § 565 C.P.O.

§ 23. XI. **Zuständigkeit.** Die Kammer für Handelssachen ist an sich nicht zuständig, da kein reiner Anspruch aus einem Wechsel vorliegt (§ 101 G.V.G.). Doch kann sie dann zuständig werden, wenn die Klage gegen einen Kaufmann aus beiderseitigen Handelsgeschäften vorliegt (vergl. auch O.G. Wien bei Cz. Nr. 310). Bei einer Mehrheit von Schuldnern ist nicht ohne weiteres der Wohnsitz des einen als Gerichtsstand für die übrigen maßgebend.

§ 24. XII. **Die Vertheidigung des Beklagten** ergiebt sich aus dem Vorstehenden von selbst. Insbesondere wird auf § 2 verwiesen, aus welchem sich ergiebt, daß der Beklagte auch Einreden gegen den Wechselanspruch selbst vorbringen kann.

§ 25. **Zusatz 1. Wechselhingabe zahlungshalber und an Zahlungsstatt.** Die hauptsächliche Funktion des Wechsels ist die des Zahlungsmittels. Er kann dabei in dem Sinne hingegeben werden, daß die betreffende Civilschuld durch die Hingabe des Wechsels getilgt werde, oder auch so, daß die Hingabe des Wechsels nur ein Zahlungsversuch sein soll.

a) Die Hingabe an Zahlungsstatt d. h. so, daß die zu Grunde liegende Forderung untergeht und an ihre Stelle lediglich die Wechselforderung tritt, wird nicht vermuthet, einmal, weil sie die weitergehende Wirkung ist, und zweitens weil es erfahrungsmäßig nur ganz ausnahmsweise geschieht, daß der Wechsel an Zahlungsstatt gegeben und genommen wird; vielmehr ist es allgemein geschäftsüblich, Wechsel nur zahlungshalber anzunehmen; daher muß derjenige, der behauptet, der Wechsel sei an Zahlungsstatt gegeben und genommen worden, dies beweisen (R.O.H. 3 S. 14; 4 S. 371; 18 S. 391; R.G. 14 S. 210; 31 S. 110; Bolze 2 Nr. 816; Bolze 12 Nr. 317; vergl. § 364 Abs. 2 H.G.B.). Die Annahme des Wechsels geschieht, um zum Ausdruck zu bringen, daß sie nur zahlungshalber erfolgt, gewönlich „unter Vorbehalt des Eingangs" oder „unter üblichem Vorbehalt". Es ist aber, wie gesagt, ein Vorbehalt nicht erforderlich, da die Annahme des Wechsels präsumtiv zahlungshalber erfolgt, (R.O.H. 3 S. 145). Auch wenn der Wechsel „als Zahlung" oder „in Zahlung" genommen ist oder gar so, daß geschrieben wurde: „Ich habe Ihr Konto ausgeglichen" (Bolze 10 Nr. 365 g), liegt darin noch keine Annahme an Zahlungsstatt. Desgleichen nicht in der Buchung als Zahlung (R.O.H. 18 S. 391). (Ueberall auch Bernstein S. 348). Desgleichen ist die Quittungsausstellung kein Beweis für die Annahme an Zahlungsstatt (Bernstein S. 348, anders Grünhut II § 113, der dies nur gelten lassen will, wenn über die Zahlung durch Wechsel quittirt wird, wogegen er in der glatten Quittung einen Beweis für die Tilgung erblickt).

Auch ist hervorzuheben, daß Prolongationen keine Novationen sind (R.G. . S. 62; Bolze 2 Nr. 816; 10 S. 365 f; 17 Nr. 142).

§ 26. b) Wird nun der Wechsel zahlungshalber gegeben, so gilt die Forderung zunächst nicht als getilgt. Die Hingabe zahlungshalber ist zunächst ein Zahlungsversuch. (Siehe hierzu die Judikatur in § 25). Der Gläubiger, der sich auf diesen Zahlungsversuch einläßt, übernimmt dadurch, wenn der Wechsel außer der Unterschrift des Gebers noch die eines Dritten trägt oder bei einem Dritten zahlbar ist, die Verpflichtung, die Verfallzeit abzuwarten (vergl. unten § 31), und zunächst zu versuchen, den Wechsel bei dem dritten Verpflichteten oder an der dritten Zahlungsstelle einzuziehen, ehe er auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen darf: d. h. er muß die wechselmäßigen Einziehungsakte vornehmen, muß den Wechsel rechtzeitig präsentiren und, wenn dies zur Erhaltung des Wechselrechts nothwendig ist, protestiren (R.O.H. 7 S. 48; 20 S. 85; 23 S. 106; R.G. 27 S. 89; 31 S. 119), nicht jedoch auch einklagen (R.G. vom 17. Oktober 96 in J.W. S. 640; Grünhut II § 113

Digitized by Google

Gelingt die Einziehung auf diesem Wege nicht, so kann der Gläubiger unter Anbietung des Wechsels (vergl. § 26 a. E.) auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen; die Gefahr der inzwischen eingetretenen Insolvenz des dritten Wechselschuldners trägt der Wechselgeber (R.G. 31 S. 119), ebenso die Kosten der versuchten Einziehung (R.G. 31 S. 119). Versäumt der Wechselnehmer aber seine Verpflichtung bei Einziehung der Forderung, so haftet er dem Wechselgeber für allen Schaden, der diesem dadurch entsteht, daß die Wechselsumme in Folge dessen nicht eingeht, z. B. wenn der Wechselnehmer den Wechsel hat verjähren lassen (unten § 29) oder mit der Einziehung so lange gezögert hat, bis der Acceptant vermögenslos geworden ist. Solche Pflichtversäumnisse des Wechselnehmers können gegenüber dem Anspruch aus der Civilklage vorgeschützt werden. (Bolze 5 Nr. 495; 10 Nr. 365 d.) Es kann jedoch auch sein, daß dem Schuldner durch die Präjudizirung des Wechsels ein Schade nicht erwächst, so z. B. wenn der Trassant vom Acceptanten einen domizilirten Wechsel für seine Civilforderung erhält; in diesem Falle hat der Acceptant keinen Schaden davon, daß der Protest nicht erhoben wurde (R.G. 27 S. 91); oder wenn der Acceptant schon zur Zeit der Wechselhingabe vermögenslos war, in diesem Falle schadet es nichts, daß gegen denselben nicht früher vorgegangen wurde (Bolze 5 Nr. 495; 10 Nr. 365 d). Derartige Entschuldigungsgründe muß aber der Gläubiger darthun und beweisen (R.G. vom 4. Januar 1899 im Sächsischen Archiv 10 S. 240). — Statt auf die Wechselschuld zurückzugreifen, kann also hiernach der Gläubiger auch auf die Civilforderung zurückgreifen, wenn der Einziehungsversuch nicht gelungen ist. In diesem Falle muß er dem Schuldner den Wechsel anbieten; dieser braucht Zahlung nur gegen Rückgabe des Wechsels zu leisten (R.O.H. 17 S. 270; Bolze 4 Nr. 554). Andrerseits braucht der Gläubiger, auch wenn er in der Klage auf die Civilschuld zurückgreift, vor der Zahlung den Wechsel nicht zurück zu geben.

Wenn der Geber allein aus dem zahlungshalber gegebenen Wechsel haftet, so darf der Gläubiger ohne weiteres auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen. Dieses Recht bleibt ihm, auch wenn er den Wechsel hat verjähren lassen; es steht ihm daher in solchem Falle die ursprüngliche Forderung zu, nicht die Bereicherungsklage (R.O.H. 15 S. 321; Bolze 15 Nr. 252; R.G. 44 S. 80). — Vergl. oben § 7 —. § 27.

c) Durch den zahlungshalber gegebenen Wechsel gilt aber der Civilanspruch in zwei Fällen als getilgt: § 28.

α) wenn der Wechselnehmer den Wechsel realisirt hat und die Valuta behalten darf. Er darf sie behalten, wenn der Wechsel vom Bezogenen gedeckt wird oder in der Hand des dritten Indossatars präjudizirt, sodaß er von der Regreßpflicht und damit von der Rückzahlung der Valuta befreit ist (Bolze 4 Nr. 554). Löst er dann gleichwohl den Wechsel ein, so thut er dies auf eigene Gefahr; sein Civilanspruch an seinen Wechselgeber bleibt getilgt (R.O.H. 7 S. 47; 10 S. 133; 17 S. 272; 20 S. 85; 21 S. 25 und 38; vergl. R.G. 35 S. 196). — Vergl. oben § 15 über die Frage des übrig bleibenden Bereicherungsanspruchs —.

β) wenn der Wechselnehmer nicht in der Lage ist, den Wechsel seinem Wechselgeber zurückzugeben (Bolze 4 Nr. 554), und zwar intakt, d. h. so, daß der letztere gegen seine Vormänner mit Erfolg vorgehen kann, also z. B. wenn der Wechsel gegen den Acceptanten hätte protestirt werden müssen und nicht protestirt ist, oder wenn er gegen den Acceptanten verjährt ist (R.O.H. 17 S. 271; 17 S. 174; Bolze 12 Nr. 318; 18 Nr. 317; ebenso die Citate bei α) oder wenn der Acceptant inzwischen vermögenslos geworden ist (vergl. oben § 8). Hat der Wechselnehmer dem Wechselgeber den Wechsel intakt angeboten, der Geber aber die Rücknahme verweigert, so tangiren den ersteren die rechtlichen Schicksale des Wechsels nicht mehr; wenn er nunmehr präjudizirt, so geht die Civilschuld nicht unter (R.O.H. vom 5. Mai 1874 bei Borchardt-Ball S. 155). Wenn der Wechselgeber keine Vormänner hat, so kann die im § 29 behandelte Konstellation nicht eintreten (vergl. hierüber § 27). § 29.

Digitized by Google

§ 30. d) Es mag, um die Beziehung dieser Lehre von der Hingabe des Wechsels zahlungshalber und an Zahlungsstatt zur Bereicherungsklage zu erläutern, hier nochmals bemerkt werden, daß für den Fall, daß der Civilanspruch des Wechselnehmers getilgt oder als getilgt zu betrachten ist, diesem möglicherweise der Bereicherungsanspruch zusteht. Nicht nothwendig allerdings, sondern es muß geprüft werden, ob die Erfordernisse desselben in concreto vorhanden sind. (Vergl. z. B. oben § 11.) Aber es soll hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß das ultimum refugium der Wechselbereicherungsklage erst dann in Funktion tritt, wenn der Civilanspruch des Berechtigten beseitigt ist; solange der Civilanspruch besteht, braucht der Berechtigte die Bereicherungsklage nicht zur Verfolgung seiner Rechte und hat sie nicht, weil er solange nicht geschädigt ist (R.O.H. 15 S. 321; Bolze 15 Nr. 252).

§ 31. e) Für den Fall, daß der Gläubiger auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen kann und will, ist zu bemerken, daß dieselbe durch die Hingabe des Wechsels oft in ihren Modalitäten beeinflußt sein wird. So stellt z. B. die Annahme eines Wechsels mit fernerem Fälligkeitstermine oder von mehreren Wechseln mit fortlaufenden Fälligkeitsterminen eine entsprechende Befristung der zu Grunde liegenden Forderung dar, weshalb auf diese erst zurückgegriffen werden kann nach Ablauf des Fälligkeitstages der Wechsel und die Zinspflicht erst eintritt, wenn die Zinspflicht für die Wechsel eintritt (R.O.H. 22 S. 304); das Wechseldomizil ist nach unserer Ansicht als vereinbarter Erfüllungsort für die ursprüngliche Forderung zu betrachten.

§ 32. f) Ist der als Zahlung erhaltene Wechsel mangels eines wesentlichen Erfordernisses ungiltig, oder eine wesentliche Unterschrift gefälscht, so kann der Gläubiger ohne Weiteres auf die ursprüngliche Forderung zurückgehen, gleichviel, ob Annahme zahlungshalber oder an Zahlungsstatt vorliegt (R.O.H. 20 S. 86; Bolze 1 Nr. 253).

§ 33. **Zusatz 2. Das Diskontirungsgeschäft.** Darunter versteht man den Erwerb des Wechsels gegen einen bestimmten Preis — Geld gegen Wechsel —, also einen Wechselkauf. Der Erwerber zahlt einen bestimmten Preis, die Diskontsumme, die sich darstellt als die Wechselsumme mit Abzug des Zwischenzinses und einer Provision, und erhält dafür den Wechsel mit allen Rechten aus demselben, aber auch keine andern Rechte (R.G. in Straff. 18 S. 184; R.O.H. 3 S. 433; Cohn in Endemanns Handbuch des Handelsrechts III S. 155). Es entsteht im übrigen zwischen den beiden Kontrahenten nicht daneben noch ein anders geartetes Verhältniß (Bolze 1 Nr. 846). Der Wechselgeber wird weder Darlehnsschuldner des Wechselnehmers (R.G. in Straff. 18 S. 184), noch civilrechtlicher Bürge für den Eingang der Wechselsumme (Bolze 5 Nr. 491). Läßt daher der Wechselnehmer den Wechsel präjudiziren oder verjähren, so hat er gegen den Wechselveräußerer keinen Wechselanspruch und keinen Civilanspruch, höchstens vielleicht den Wechselbereicherungsanspruch, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Ein für den richtigen Eingang des Wechsels bestelltes Pfand wird frei, jedoch unbeschadet des Satzes: Remanet propter pignus naturalis obligatio (§ 223 B.G.B.). Es kann allerdings auch ein Darlehnsvertrag durch die Diskontirung vereinbart sein(R.G. in Straff. 18 S. 184; Cohn a. a. O. S. 856).

§ 34. **Zusatz 3. Ist der präjudizirte oder verjährte Wechsel als Schuldurkunde anderer Art zu verwerthen?** Die Frage muß verneint werden. Ein solcher Wechsel ist weder Schuldschein (R.G. 8 S. 41; vergl. R.O.H. 21 S. 180; Lehmann S. 581; Bernstein S. 350), noch Anweisung (R.O.H. 18 S. 188), noch kaufmännischer Verpflichtungsschein (R.O.H. 9 S. 354), sondern höchstens Beweismittel (R.O.H. 22 S. 305; O.G. Wien bei Cz. Nr. 506; O.L.G. Köln in G.Z. 38 S. 561).

Digitized by Google

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Artikel 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Einleitung.

Der vorliegende Artikel 84 regelt die Frage, nach welchen Gesetzen sich die Wechselfähigkeit der Ausländer regelt. Die Regelung entspricht der allgemeinen Vorschrift des Art. 7 E.G. zum B.G.B.

§ 1.

1. **Um die Ausländer handelt es sich.** Bezüglich der Inländer ist die gleiche Frage im Gesetze überhaupt nicht geregelt, von uns ist sie in § 23 zu Art. 1 erörtert.

   Als Inländer ist hierbei jeder deutsche Reichsangehörige zu betrachten, welchem Bundesstaate er auch angehören mag und wo er auch wohnen mag, selbst wenn er im Auslande wohnt (R.O.H. 6 S. 358; 21 S. 336). Als Ausländer ist jeder Nichtdeutsche zu behandeln, wo er auch wohnen mag, ob in seinem Heimathsstaate oder in einem andern ausländischen Staate oder in Deutschland. Die deutschen Schutzgebiete sind Ausland, die Eingeborenen dieser Schutzgebiete Ausländer (Laband, Staatsrecht, 3. Aufl. Bd. I S. 756). Vom Standpunkte der österreichischen W.O. ist als Inländer zu betrachten jede dem österreichischen Staatsverbande angehörende Person, nicht auch die Ungarn und nicht die Deutschen.

§ 2.

2. **Welche Gesetze für die Wechselfähigkeit der Ausländer in Betracht kommen, beantwortet sich verschieden, je nachdem die Wechselverpflichtung im Auslande oder im Inlande eingegangen ist:** im ersteren Falle entscheidet das Gesetz des Heimathsstaats, im letzteren Falle das für die Wechselfähigkeit günstigere Gesetz.

   a) **Ist die Wechselverpflichtung vom Ausländer im Auslande eingegangen,** so entscheidet das Gesetz des Heimathsstaats.

      α) Voraussetzung ist, daß die Wechselerklärung im Auslande abgegeben ist, gleichviel ob der Ausländer auch in seinem Heimathsstaate wohnt oder in einem anderen ausländischen Staate oder in Deutschland. Auf die Eingehung der Wechselverbindlichkeit, nicht auf den Ort der Erfüllung kommt es an (R.G. 15 S. 12 gegen O.G. Wien bei Borchardt Zus. 830). Vergl. hierüber § 21 zu Art. 1.

§ 3.

      β) Das Gesetz des Heimathsstaats entscheidet, nicht das Recht des Wohnsitzes. Anders können die Worte: „Staat, dem er angehört," füglich nicht verstanden werden. (Ebenso Canstein S. 97; O.G. Wien bei Cz. Nr. 151, 276 und in G.Z. 31 S. 739; anders Lehmann S. 126.) Die Wechselfähigkeit einer Ungarin, die in England einen Wechsel gezeichnet hat, richtet sich daher nach ungarischem Rechte (O.G. Wien bei Cz. Nr. 276). Das Gesetz des Heimathsstaates kann allerdings wieder bestimmen, daß das Gesetz des Domizils entscheidet, so daß auf diesem Umwege unter Umständen auch das deutsche Recht zur Anwendung gelangen kann. Ueber die Auslegung des in Anwendung zu bringenden Gesetzes entscheidet lediglich das pflichtgemäße Ermessen des erkennenden Richters, nicht eine, wenn auch ständige Judikatur am Geltungsorte (R.O.H. 15 S. 207).

§ 4.

   b) **Ist die Wechselverpflichtung im Inlande eingegangen,** so entscheidet das der Wechselfähigkeit günstigere Gesetz. Es beruht dies auf dem Gedanken, daß es den Inländern nicht zuzumuthen ist, wenn Ausländer hier Wechselverbindlichkeiten eingehen, zu prüfen, ob dieselben nach dem Rechte ihres Heimathsstaats wechselfähig sind (P. 146).

      α) Voraussetzung ist, daß die Wechselverpflichtung im Inlande eingegangen ist, gleichviel, ob der Ausländer im Inlande wohnt oder vielleicht in

Digitized by Google

seinem Heimathsstaate oder in einem anderen Staate. Auch hier kommt es auf die Eingehung, nicht auf den Erfüllungsort der Wechselverpflichtung an (vergl. oben § 2).

§ 5. β) Das für die Wechselfähigkeit günstigere Gesetz entscheidet. Ist der Ausländer in seinem Heimathsstaate wechselfähig, so bleibt es dabei, auch wenn er nach inländischem Rechte nicht wechselfähig wäre; ist er aber nach inländischem Recht d. h. nach dem Recht des Orts, wo die Verpflichtung eingegangen ist, wechselfähig, so bleibt es hierbei, auch wenn er nach dem Gesetze seines Heimathsstaates nicht wechselfähig wäre.

§ 6. 3. **Um die passive Wechselfähigkeit handelt es sich.** So ist z. B. eine ausländische Ehefrau, welche in Deutschland Wechselverbindlichkeiten eingeht, dann wechselfähig, wenn sie entweder nach dem Rechte ihres Heimathsstaates oder nach dem inländischen Recht wechselfähig ist (O.A.G. Darmstadt bei Borchardt Zuf. 827; O.G. Wien bei Cz. Nr. 111), die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, welche nach ausländischem Recht deshalb wechselunfähig ist, weil sie nicht registrirt ist, haften, wenn sie im Inlande wechselmäßig kontrahirt haben (O.G. Wien bei Borchardt Zuf. 828).

Hervorzuheben ist, daß auch gerichtliche Beschränkungen die Wechselfähigkeit berühren können, z. B. die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunkenheit, und der daher, soweit der inländische Richter das inländische Gesetz anzuwenden hat, er die im Inlande erlassenen Beschränkungen dieser Art zu berücksichtigen hat (H.A.G. Nürnberg bei Borchardt Zuf. 23b; Kreis S. 14). Nicht das Gleiche soll nach O.A.G. Dresden bei Borchardt Zuf. 23c und Kreis S. 14 von einer im Auslande erfolgten Prodigalitätserklärung gelten, diese soll als ein Befehl des ausländischen Richters keinen Anspruch auf Gehorsam außerhalb seines Staatsgebiets haben. Ueberwiegend wird aber die gegentheilige Ansicht, wie uns scheint, mit Recht, vertreten (v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., Bd. I S. 425; Kammergericht bei Perl in Wreschner 1894 S. 91).

§ 7. **Zusatz. Die aktive Wechselfähigkeit der Ausländer** ist hier nicht behandelt, nur die passive. Hier gilt das Gleiche wie in Art. 7 E.G. zum B.G.B. Denn dieser Artikel regelt die gesammte Geschäftsfähigkeit, wozu auch die Fähigkeit, Rechte zu erwerben, gehört, und zwar regelt er die gesammte Geschäftsfähigkeit in gleicher Weise, wie unser Artikel die Wechselverpflichtungsfähigkeit (vergl. oben die Einleitung).

Artikel 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Einleitung. **Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit den Erfordernissen einer im Auslande abgegebenen Wechselerklärung** und giebt hierfür eine Regel und zwei Ausnahmen. (Ueber den Begriff Inland und Inländer s. § 1 zu Art. 84.)

Digitized by Google

1. **Die Regel ist: Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels oder einer sonstigen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung richten sich nach dem Gesetze des Orts, an welchem die Erklärung erfolgt ist.** § 1.

a) Dieser Grundsatz ist lediglich eine Anwendung des Grundsatzes: locus regit actum d. h. zur Giltigkeit eines Rechtsgeschäfts genügt die Form, welche dort vorgeschrieben ist, wo das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde (vergl. auch Art. 11 E.G. zum B.G.B.). Das Recht des Erfüllungsorts ist hierbei einflußlos (R.O.H. 6 S. 127). Für die Frage, was am Ort des Geschäfts Rechtens ist, ist lediglich diejenige Auslegung maßgebend, die der erkennende Richter dem betreffenden Gesetze giebt; eine an dem betreffenden Orte bestehende ständige Judikatur ist für ihn nicht bindend (R.O.H. 15 S. 207).

b) Konsequenzen und Beispiele. Ist hiernach der im Auslande ausgestellte Wechsel oder die sonstige im Auslande abgegebene Wechselerklärung im Auslande giltig, so ist sie auch für den inländischen Verkehr als giltig zu betrachten. Alle auf dem solchergestalt nach ausländischem Recht giltigen Wechsel stehenden Wechselerklärungen haben eine giltige Grundlage erhalten. Ein solcher Wechsel kann in Deutschland giltig acceptirt und indossirt werden. (Obertrib. Berlin bei Borchardt Zus. 841).[1]) Ist umgekehrt die im Auslande abgegebene Wechselerklärung nach ausländischem Rechte ungiltig, so ist sie keine geeignete Grundlage für den inländischen Wechselverkehr, der Wechsel ist auch hier ungiltig und kann nicht giltig acceptirt und indossirt werden. (Doch sind von dieser Regel in Satz 2 und 3 zwei Ausnahmen gemacht. Ueber diese weiter unten.) § 2.

Beispiele: Ein in Frankreich ohne Wechselklausel ausgestellter Wechsel ist giltig, kann giltig acceptirt werden und indossirt werden, ein im Ausland (nach dortigem Rechte) auf Inhaber ausgestellter Wechsel ist auch in Deutschland giltig, wenn er in Deutschland zahlbar ist. Umgekehrt ist eine in Frankreich durch bloße Beisetzung der Unterschrift abgegebene Accepterklärung, ein in Spanien ausgestelltes Blankoindossament, ein in Holland gegebenes Nachindossament auch in Deutschland ungiltig, wenn nicht etwa die Fälle der in Satz 2 und 3 gedachten Ausnahmen vorliegen.

c) Was versteht man unter einer im Auslande abgegebenen Wechselerklärung? Canstein S. 99 läßt die Gestalt des Wechsels entscheiden: die auf dem Wechsel gegebene Ortsbezeichnung entscheide. Indessen entscheidet nach unserer Ansicht der Ort, wo thatsächlich die Erklärung abgegeben ist. Dafür spricht der Wortlaut des Art. 85 (im Auslande ausgestellten Wechselerklärung), ferner die Erwägung, daß nur beim Grundwechsel die Datirung wesentlich ist, während die übrigen Wechselerklärungen auch undatirt sein können und alsdann der Ort der wirklichen Erklärung doch erforscht werden muß, und endlich eine Partei sich nicht durch willkürliche Datirung ein beliebiges Recht schaffen darf (Kreis S. 15; Lehmann S. 127; Bernstein S. 354; vergl. auch R.G. 24 S. 115, welches für eine andere Frage von gleichen Anschauungen ausgeht; wogegen sich das R.G. in der vorliegenden Frage der gegentheiligen Meinung zuneigt R.G. 32 S. 118). Maßgebend ist also der Ort, wo die Erklärung abgegeben ist, also wo sie wirklich zur Entstehung gelangt ist (vergl. hierüber § 21 zu Art. 1). § 3.

Das Ortsdatum begründet allerdings eine Vermuthung dafür, daß die Erklärung auch dort abgegeben ist (Kreis S. 15). Für den Fall, daß die Erklärung ein Ortsdatum nicht enthält, ist man füglich berechtigt, eine Vermuthung dahin aufzustellen, daß die Erklärung dort abgegeben ist, wo der Erklärende seinen Wohnsitz hat (R.G. 9 S. 438; 23 S. 50).

2. **Von dem Grundsatze, daß das ausländische Recht über die Erfordernisse einer im Auslande abgegebenen Wechselerklärung entscheidet, macht das Gesetz zwei Ausnahmen.** § 4.

---

[1]) Er ist auch für den Wechselprozeß geeignet. Ein ausländischer Wechsel ist ein Wechsel im Sinne der Wechselordnung (R.G. 9 S. 430).

Digitized by Google

Zwar für den Fall, daß die ausländische Wechselerklärung[1]) nach ausländischem Recht giltig ist, ist keine Ausnahme gemacht, wohl aber für den Fall, daß die ausländische Wechselerklärung nach ausländischem Recht mangelhaft ist, während sie nach inländischem Recht nicht mangelhaft ist. In diesem Falle soll der Satz locus regit actum unter den bestimmten Voraussetzungen nicht gelten, sondern das der Giltigkeit der Wechselerklärung günstige inländische Recht den Vorzug haben.

Diese beiden Voraussetzungen sind:

§ 5. a) Es schließt sich eine im Inlande abgegebene Wechselerklärung an frühere im Auslande abgegebene Wechselerklärungen an. Es kommt im Wechselrecht häufig vor, daß die Giltigkeit einer späteren Erklärung von der Giltigkeit einer früheren abhängt, wie ja alle Wechselerklärungen von der Giltigkeit des Grundwechsels abhängen. Würde nun die Regel, daß über die Giltigkeit der im Auslande abgegebenen Wechselerklärung das ausländische Recht entscheidet, absolut gelten, würde dies die Hinfälligkeit der späteren im Inlande abgegebenen Wechselerklärungen zur Folge haben. Diese Rechtsfolge soll aber nicht eintreten, wenn die früheren Wechselerklärungen nach inländischem Recht giltig sind. Beispiel: Giltig ist das Indossament oder Accept, welches ein Franzose in Deutschland auf einen in Frankreich von einem Franzosen gezogenen Wechsel setzt, welcher wegen Fehlens der Valutaklausel in Frankreich ungiltig ist, aber den Anforderungen der deutschen W.O. genügt.

Getroffen sind aber nur inländische nachträgliche Erklärungen, für nur folgende ausländische Wechselerklärungen ist das ausländische Recht maßgebend.

§ 6. b) Es giebt ein Inländer zu Gunsten eines Inländers eine Wechselerklärung im Auslande ab. Wenn die Regel locus regit actum absolut gälte, so würde die auf einen im Auslande ausgestellten, nach ausländischem Recht ungiltigen Wechsel im Auslande gesetzte Wechselerklärung ungiltig sein, auch wenn ein Inländer sie einem Inländer gegenüber abgeben würde. Der Gesetzgeber setzt aber im Interesse der Giltigkeit der Wechselerklärungen fest, daß Wechselerklärungen von Inländern gegenüber Inländern, welche im Auslande abgegeben sind, dann giltig sind, wenn sie nur nach inländischem Recht giltig sind. Denn es wird ganz richtig angenommen, daß Inländer, auch wenn sie im Auslande kontrahiren, das Heimathsrecht befolgen wollen. Wenn die Wechselerklärungen im Inlande abgegeben sind, so folgt das Gleiche schon aus Satz 1, bezw. Satz 2.[2]) Es bezieht sich dies übrigens auch auf die materielle Giltigkeit der Wechselerklärungen, sodaß ein nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähiger Acceptant in dem hier in Rede stehenden Falle nicht einwenden kann, er sei nach dem Gesetze des Auslandes nicht wechselfähig, wohl aber kann dies ein nach inländischem Recht nicht Wechselfähiger einwenden, auch wenn er nach dem Gesetze des Auslandes wechselfähig wäre (Volkmar und Loewy S. 327).

§ 7. Zusatz. Die Art. 85 und 86 regeln nur die Giltigkeit des Wechsels und der wechselrechtlichen Verpflichtungsakte. Welches Recht über die rechtlichen Wirkungen der im Auslande abgegebenen Wechselerklärungen zu entscheiden hat, ist allgemein nicht festgesetzt. Hierüber § 6 zu Art. 86.

---

[1]) Unter der ausländischen Wechselerklärung ist auch hier wieder zu verstehen die im Auslande abgegebene Wechselerklärung, nicht diejenige, die sich prima facie als im Ausland abgegeben darstellt. Anders anscheinend R.G. 32 S. 118.

[2]) Uebrigens ist hier darauf aufmerksam zu machen, daß ausländische Wechselerklärungen von Deutschen gegen Deutsche nur selbst für wechselkräftig erklärt werden, nicht wird hier gesagt daß bei solchen Wechselerklärungen auch die früheren ausländischen Wechselerklärungen, deren Giltigkeit Voraussetzung ist für die anderen, als giltig gelten, wenn sie auch nur nach inländischem Recht giltig sind. Dies wird in Satz 2 eben nur für die im Inlande abgegebenen Wechselerklärungen gesagt, während es sich in Abs. 3 um Wechselerklärungen, die im Ausland abgegeben wurden, handelt.

Digitized by Google

Artikel 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Einleitung. **Der Artikel handelt von der Form der an einem ausländischen Platze zur Ausübung und zur Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen** und läßt hierüber das dort geltende Recht entscheiden.

§ 1. 1. **Von der Form** derjenigen Handlungen ist die Rede, welche an einem ausländischen Platze zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts nothwendig sind. Die Frage, **ob** sie im Einzelfall nothwendig sind, und **welche Akte** nothwendig sind, wird in diesem Artikel nicht geregelt. Darüber s. unten §§ 5—9.

Zur Form der Handlungen gehört aber auch die Frage nach dem Orte und der Zeit derselben, also z. B. die Frage, in welcher Frist, zu welcher Tageszeit, in welchem Raume, an welchem Tage (Feiertag, Sonntag) der Protest aufzunehmen ist. Es geht dies aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes deutlich hervor, wenn es in demselben auch einen recht mangelhaften Ausdruck gefunden hat. (R.O.H. 1 S. 288; 21 S. 153; R.G. 9 S. 438; 32 S. 116; Lehmann S. 132.) Mit Unrecht wird dies aber (vergl. z. B. R.G. 9 S. 438) auch auf die Frage der dem Schuldner gewährten Respekttage ausgedehnt (hierüber unten § 9).

§ 2. 2. **Von denjenigen Handlungen, die an einem ausländischen Platze vorzunehmen sind,** ist die Rede. Darüber, was als ausländischer Platz zu betrachten ist, s. § 1 zu Art. 84.

§ 3. 3. **Zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts nothwendig** müssen die Akte sein, um die es sich hier handelt. Vornehmlich ist gedacht an die Präsentation, den Protest und die Notifikation. In welcher Form diese Rechtsakte, wenn sie in concreto erforderlich sind, erfolgen müssen, darüber entscheidet eben das am ausländischen Platze geltende Recht. Ob sie im Einzelfalle erforderlich sind, darüber entscheidet nicht nothwendig dieses Recht (vergl. unten §§ 5—9).

§ 4. 4. **Das dort geltende Recht** entscheidet, d. h. dasjenige Recht, welches gilt an dem ausländischen Platze, wo der Akt vorzunehmen ist. Es gilt also auch hier der Satz: locus regit actum, wie in Art. 85. Ist z. B. ein Protest in London aufzunehmen, so genügt einfache Protestnotirung statt förmlichen Protestes.

Ob das ausländische Recht beobachtet ist, hat der Richter vom Amtswegen zu prüfen. Doch kann er bei Vorlegung einer äußerlich unverdächtigen Urkunde zunächst davon ausgehen, daß sie von der beurkundenden Amtsperson rite aufgenommen ist (R.O.H. 1 S. 242; 3 S. 127). Wird dies bezweifelt, so kann er zwar von Amtswegen das maßgebende ausländische Recht erforschen, er kann aber auch derjenigen Partei, welche zu ihren Gunsten den Zweifel erhebt, die Beweislast auferlegen (§ 293 C.P.O.). Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des deutschen Reichs stempelt die Urkunde zur ächten (§ 438 Abs. 2 C.P.O.; Reichsgesetz vom 1. Mai 1878 betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden). Ueber die Auslegung des am ausländischen Orte geltenden Rechts entscheidet lediglich das richterliche Ermessen des erkennenden Richters, nicht die, wenn auch ständige Judikatur am auswärtigen Orte (R.O.H. 15 S. 207), z. B. wenn die gleichlautende Bestimmung der deutschen und österreichischen Wechselordnung in Oesterreich dahin ausgelegt wird, daß ein Protest im gegebenen Falle nicht nothwendig ist, so hat der Richter dennoch davon auszugehen, daß zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den in Berlin wohnenden Wechselverpflichteten der Protest nothwendig ist, falls dies nach seiner Auslegung der betreffenden Bestimmung nothwendig ist.

§ 5. **Zusatz 1. Der Artikel handelt nicht von der Frage, ob im Einzelfalle eine Rechtshandlung zur Ausübung und Erhaltung des Wechsels nothwendig ist und welche.** Hierüber entscheidet dasjenige Recht, welches am Erfüllungsort derjenigen Wechselverpflichtung gilt, deren passiver Träger in Anspruch genommen wird. Es ergiebt sich dies aus dem Folgenden.

Digitized by Google

§ 6. **Zusatz 2. Der Artikel 86 handelt ferner nicht, ebensowenig wie Artikel 85, von den Rechtswirkungen der im Auslande abgegebenen Wechselerklärungen.** Hierüber soll besonders gehandelt werden:

a) Was gehört zu den Wirkungen einer wechselrechtlichen Erklärung? Es gehört dazu außer der Art und dem Umfange der Haftung auch die Voraussetzung für die Erzwingung ihrer Erfüllung, sowie die Gründe ihres Unterganges, insbesondere auch die Normen über die Verjährung. Daraus folgt, daß auch die Frage, ob und welcher Rechtsakt zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts nothwendig ist, ob im Einzelfall zur wirksamen Geltendmachung der Protest oder die Notifikation gehört, sich nach den gleichen Vorschriften regelt, wie die Frage nach dem Umfang der Haftung aus der wechselrechtlichen Erklärung.

§ 7. b) Für die Wirkungen der wechselrechtlichen Erklärung in diesem erweiterten Sinne (Art und Umfang der Haftung, Voraussetzung der Geltendmachung und des Unterganges) gilt für den internationalen Wechselverkehr folgendes Prinzip: Die Wirkungen richten sich nach demjenigen Orte, welcher als Erfüllungsort für die betreffende Wechselobligation, deren passiver Träger gerade in Anspruch genommen wird, zu betrachten ist. Dieser Erfüllungsort kann für jede der Wechselobligationen, deren Träger der Wechsel ist, verschieden sein, die einzelnen Wechselerklärungen sind in dieser Hinsicht von einander unabhängig zu beurtheilen (R.O.H. 1 S. 288; 19 S. 202; 5 S. 101; R.G. 2 S. 15; 7 S. 21; 9 S. 431).

§ 8. Dieser Erfüllungsort ist für die Obligation des Acceptanten, des Ausstellers des eigenen Wechsels, sowie des Ehrenacceptanten und der Avalisten dieser Personen der Zahlungsort des Wechsels (vergl. R.G. 2 S. 13). Was aber die Obligation der Garanten (Trassanten und Indossanten) und deren Avalisten betrifft, so ist der Wohnsitz des Verpflichteten entscheidend (R.O.H. 19 S. 203; Lehmann S. 130), aber nicht, wie Lehmann meint, der im Wechsel angegebene Wohnsitz schlechthin, sondern immer der wahre Wohnsitz (R.G. 24 S. 115). Der im Wechsel angegebene Ausstellungsort begründet zwar eine Vermuthung, daß der Erklärende dort auch wohnt, ist aber für die Wirkung der Erklärung nicht absolut entscheidend, weil er „der wechselmäßige Wohnsitz" sei, so z. B. wenn ein Inländer, während er im Auslande auf Reisen ist, einen Wechsel auf das Inland zieht und vom Auslande aus, wo er sich gerade aufhält, datirt. (Das ist der Fall des R.G. 24 S. 115.)

§ 9. c) Was insbesondere die praktisch wichtigste Frage nach der Nothwendigkeit des Protestes oder der Notifikation angeht, so entscheidet sich dieselbe, wenn es sich um die Verpflichtung des Acceptanten handelt, nach dem Rechte des Zahlungsorts; wenn es sich aber um die Verpflichtung des Regressaten handelt, nach dem Rechte des Wohnsitzes des Regressaten (vergl. R.O.H. 19 S. 203; O.L.G. Dresden im Sächsischen Archiv 9 S. 767; Lehmann S. 131). Ist nach dem hiernach in Betracht kommenden Rechte die Protesterhebung nothwendig, so ist es irrelevant, ob sie nach dem Rechte des Orts, an dem der Wechsel dem Acceptanten präsentirt wurde, nöthig erscheint oder nicht (Lehmann S. 131). Die Nichterhebung des Protestes wird in solchem Falle selbst durch den Beweis seiner Unmöglichkeit nicht ersetzt (R.O.H. 1 S. 294; 5 S. 101; Lehmann S. 131). Ebensowenig befreien gesetzliche Moratorien am Wohnorte des Präsentaten von der Protesterhebungspflicht (R.O.H. 1 S. 288; 5 S. 102; Lehmann S. 132). Denn dieselben ändern den Verfalltag, dieser aber richtet sich nach den Gesetzen des Erfüllungsorts des Verpflichteten. (R.O.H. 5 S. 102; anders R.G. 36 S. 127, wonach das Recht des Zahlungsorts für die Bestimmung des Verfalltages absolut entscheiden soll, auch gegenüber dem Regreßverpflichteten.) Das Gleiche muß aber gelten von den Respekttagen. Handelt es sich z. B. um die Verpflichtung eines in Deutschland wohnenden Regressaten eines auf London gezogenen Wechsels, so wird die Fälligkeit des Wechsels in Ansehung dieses Regressaten nach deutschem Recht beurtheilt, die in England geltenden Respekttage kommen, da dieselben

Digitized by Google

eine Hinausschiebung der Verfallzeit bedeuten — vergl. hierüber § 1 zu Art. 33 — bei dieser Verpflichtung nicht in Betracht, der auf London gezogene Wechsel muß daher während der in England bestehenden Protestfrist, die aber vom wechselmäßigen Verfalltage ab zu rechnen ist, protestirt werden. Dies verkennt das R.G. 9 S. 438. Dem Reichsgericht stimmt zu Bernstein S. 360.

Zusatz 3. Auch die Frage, ob nach dem Erlöschen des Wechselanspruchs ein Bereicherungsanspruch bleibt, richtet sich nach dem Rechte des Erfüllungsorts der betreffenden Obligation, wie er oben §§ 7 und 8 entwickelt ist (Kreis S. 19; R.G. 23 S. 31). § 10.

XVI. Protest.[1])

Artikel 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Der vorliegende Artikel disponirt über die den Protest aufnehmenden Urkundspersonen. Es erscheint jedoch nothwendig, im Anschluß hieran eine Reihe anderer wichtiger Gesichtspunkte zu behandeln, nämlich die Thätigkeit des Protestbeamten, seine rechtliche Stellung, seine Haftung, die Kosten des Protestes u. s. w. Die am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Gesetzgebung hat die Art. 87—90 unberührt gelassen. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat hierüber keine Bestimmungen getroffen; es trifft in seinen §§ 117 ffg. nur Vorschriften über die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften. Ueber die gerichtliche und notarielle Aufnahme von Urkunden, die nicht über Rechtsgeschäfte aufgenommen werden, handeln die Landesgesetze, so z. B. die Art. 53 ffg. des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Art. 62 daselbst bestimmt über die Wechselproteste, daß sie den Auftraggebern in Urschrift ausgehändigt werden. Auch über die Rechtsstellung der Notare enthält das Reichsgesetz nichts, sondern die Landesgesetze z. B. für Preußen die Art. 77 ffg. des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899. Einleitung.

1. **Die protestirenden Personen.** Das Gesetz bestimmt: Der Protest muß entweder durch einen Notar oder durch einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. § 1.

   a) Das sind Minimal- und Maximalerfordernisse. Die Landesgesetze dürfen weder höhere, noch geringere Erfordernisse aufstellen, dürfen z. B. nicht bestimmen, daß notarielle Proteste nicht giltig sind, oder daß die Gerichtsbeamten Proteste nicht aufnehmen dürfen, andrerseits aber auch nicht, daß Personen, die keines von beiden sind, z. B. die Gemeindevorsteher, Proteste aufnehmen dürfen. Wohl aber dürfen die Landesgesetze bestimmen, welche Arten von Gerichtsbeamten zur Aufnahme von Protesten berufen sind. Die Richter, und zwar diejenigen, welchen die Erledigung der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegt, sind überall dazu berufen. Darüber aber, welche Gerichtsbeamten dazu berufen sind, herrscht im Deutschen Reiche eine bunte Mannigfaltigkeit. Als Gerichtsbeamten außer den Richtern sind zur Aufnahme von Protesten berufen: die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher in Preußen, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß j. L.; die Gerichtsschreiber allein in Württemberg (unter Umständen), in Reuß ä. L. (unter Umständen), Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold; die Gerichtsvollzieher allein im Großherzogthum Sachsen, in Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen; weder die Gerichtsschreiber noch die

[1]) Literatur: Der Wechselprotest und seine Reform von E. Leist, Berlin 1899.

Digitized by Google

Gerichtsvollzieher (also von richterlichen Beamten nur die Richter) im Königr. Sachsen, den beiden Mecklenburg und in Baden (Quellennachweise über alles Da bei Walter S. 14 und bei Rehbein Anm. 1 a).

§ 2. b) Natürlich sind die zur Protestaufnahme berufenen Personen n. innerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit dazu berufen, z. B. d preußischen Notare innerhalb des betreffenden Oberlandesgerichtsbezirks, in welch ihnen ihr Wohnsitz angewiesen ist, die preußischen Gerichtsvollzieher innerhalb ih Gerichtsbezirks. Ob Uebertretung der örtlichen Kompetenz Nichtigkeit des Aktes Folge hat, richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen. Bei richterlichen Akten in d z. B. nicht der Fall (§ 7 F.G.), bei notariellen Akten in Preußen ebenfalls nic (Art. 84 des preußischen F.G.). Das Gleiche gilt in Preußen von den Akten, welc die Gerichtsschreiber selbstständig aufnehmen (Art. 2 des preußischen F.G.).

§ 3. c) Das oben Gesagte gilt auch von der Ueberschreitung der persönlich Kompetenzhindernisse. Wegen der Richter und Notare siehe § 7 F.G. u. Art. des preußischen F.G. (Dabei gilt als Betheiligter nicht jeder Wechselverpflicht sondern nur der Auftraggeber, der Protestat und der Domiziliat (Werner S. 4

2. **Die Thätigkeit des Protestbeamten.**

§ 4. a) Die erste Thätigkeit ist die Prüfung. Nachdem der Protestbeamte den Au trag zur Erhebung des Protestes erhalten hat, hat er die Legitimation des Antr stellers zu prüfen und eventuell denselben zur Herstellung der Legitimation (d Durchstreichen entgegenstehender Indossamente u. s. w.) zu veranlassen. In di Hinsicht stimmen wir mit Walter (S. 36) überein, verneinen jedoch das Recht u die Pflicht des Protestbeamten, die Legitimation selbst herzustellen, wenn dieselbe nu durch einfache Durchstreichung geschehen kann. Denn jede Veränderung der äußer Gestalt des Wechsels ist ein so wichtiger, unter Umständen so folgenschwerer Akt, d man dem Protestbeamten nicht zumuthen kann, die Gefahren dieser Veränderung z übernehmen, und andererseits auch dem Antragsteller den Willen nicht imputiren kann dem Protestbeamten jene Manipulation mit dem ihm nicht gehörigen Papier zu über lassen. Unterläßt er die Prüfung und protestirt den Wechsel, ohne daß die Legiti mation hergestellt ist, so haftet er für den hierdurch entstandenen Schaden. (Ueber d Haftung vergl. unten § 12 u. § 13.)

§ 5. b) Die Protesthandlung. Ist die Legitimation in Ordnung, so begiebt sich de Protestbeamte in das Geschäftslokal bezw. in die Wohnung des Protestaten und frag nach seiner Anwesenheit. Trifft er ihn an, so präsentirt er ihm den Wechsel, verlangt Zahlung (oder Annahme) und nimmt die Erklärung des Protestaten entgegen. Trifft er den Protestaten nicht an, so stellt er dies fest. Unitas actus ist hierbei nicht vorgeschrieben: wo die Natur der Sache eine Theilung der Handlung zuläßt, da ist sie gestattet. Daher würde es zwar nicht angehen, daß der Notar heute den Wechsel vorlegt und morgen frägt, was der Wechselverpflichtete darauf zu erklären hat oder ihr heute frägt und ihm Zeit zur Antwort auf morgen läßt, aber es steht nichts entgegen, daß, wenn er die Wohnung des Wechselschuldners heute nicht ermittelt, er erst am nächsten Tage zur Polizei geht und dort feststellt, daß dieser keine Wohnung im Ort hat, oder daß er den Wechsel heute beim Trassaten und morgen beim Ehrenacceptanten präsentirt und über beide Akte eine einheitliche Protesturkunde aufnimmt, die dann als einheitlicher Protestakt gilt (vergl. Str. Arch. 76 S. 353; Entsch. d. Berliner Obertrib. 63 S. 277; Rehbein Anm. 15 zu Art. 87 ffg.). Ueber die hier gegebene Darstellung, daß der Protestbeamte den Wechsel präsentirt und dies beurkundet, nicht der Gläubiger präsentirt und dies beurkundet wird, s. unten § 15.

§ 6. c) Die Beurkundung. Ueber den Verlauf der Protesthandlung hat der Protestbeamte eine Urkunde aufzunehmen.

a) Der Inhalt der Beurkundung. Die Urkunde stellt sich, da nach unserer Darstellung der Protestbeamte selbst präsentirt (vergl. oben § 5 und unten § 15,

Digitized by Google

als eine Ausnahme von der allgemeinen Rechtsregel dar, daß der Notar seine eigene Handlung nicht beurkunden soll. Hier stellt er seine Handlung urkundlich fest. Auch hat der Protestbeamte die Quelle seiner Kenntniß in Betreff der von ihm bezeugten Thatsachen nicht mit anzugeben, seine Feststellungen genießen öffentlichen Glauben (R.O.H. 14 S. 264; R.G. in Gruchot 28 S. 1015). Doch ist Gegenbeweis zulässig (s. unten § 18).

β) Die Form ist, wenn ein Notar den Protest aufnimmt, die notarieller Urkunden überhaupt. Nur sagt das Gesetz: daß Zeugen und Protokollführer nicht nothwendig sind. Also darf kein Landesgesetz diese Erfordernisse vorschreiben. Dagegen ist es den Landesgesetzen unbenommen, vorzuschreiben, daß ein Dolmetscher zuzuziehen, was in Preußen nicht vorgeschrieben ist. Der Unterschrift der Betheiligten bedarf es nicht. Aber die Landesgesetze könnten es vorschreiben. In Preußen ist vorgeschrieben, daß die Beurkundung in Form eines Protokolls erfolgen soll und daß es dem Ermessen des Beamten überlassen ist, inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulegen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen oder von ihnen zu unterschreiben ist (Art. 55 des preußischen F.G.). In der Praxis findet weder Unterschrift noch Vorlesung statt. § 7.

Streitig ist, ob der Protestbeamte das Original auszuhändigen und hiervon Abschrift in das Protestbuch zu nehmen hat oder ob der Eintrag in das Protestbuch das Original bildet, wovon er Ausfertigung dem Auftraggeber giebt. Das erstere Verfahren wird von Walter S. 50 Anm. 5; Goldschmidt, System S. 275 für das allein Richtige gehalten und ist auch im preußischen F.G. Art. 62 angeordnet mit der Maßgabe, daß in das Protestregister beglaubigte Abschriften der Proteste einzutragen sind. Indessen sind wir der Ansicht, daß dem Gesetze beide Verfahrungsarten entsprechen, da die Wechselordnung kein bestimmtes Verfahren anordnet und keines der beiden ausschließt. (So auch Weißler S. 336; Grünhut II § 79.) Insbesondere können wir nicht finden, daß, wie Lehmann S. 518 meint, Art. 90 zwingend für die Ansicht spräche, daß das Original dem Auftraggeber auszuhändigen sei. Art. 90 sagt nichts von einer abschriftlichen Eintragung der aufgenommenen Proteste, sondern nur, daß dieselben ihrem Inhalte nach in ein besonderes Register einzutragen sind. Dieser Vorschrift kommt der Beamte nach, wenn er die Originale dem Register einverleibt. Denn dann sind sie gewiß ihrem Inhalte nach ins Register eingetragen. Daß aber der Auftraggeber unzweifelhaft einen civilrechtlichen Anspruch auf das Originalprotokoll habe, kann nicht zugegeben werden. Eine positive Gesetzesbestimmung statuirt diesen Anspruch nicht, aus der Natur der Sache aber folgt nur ein Anspruch auf eine öffentliche Urkunde, welche die erfolgte Präsentation mit öffentlichem Glauben darthut. Die Ausfertigung hat aber dieselbe Beweiskraft wie das Original. Da beide Verfahrungsarten der W.O. entsprechen, so sind die Landesgesetze giltig, sie mögen das eine oder das andere Verfahren anordnen. § 8.

Mehrere Wechsel können übrigens in einer Urkunde protestirt werden (R.O.H. 2 S. 216; R.G. 32 S. 215), doch entstehen dadurch mehrfache Protestgebühren, weil die Präsentationshandlung eine mehrfache ist (R.G. 32 S. 215), dagegen ist die Beurkundung eine einheitliche und deshalb ist der Urkundenstempel doch wohl nur einmal zu berechnen, die gegentheilige Annahme des R.G. (32 S. 216) erscheint nicht zutreffend, ist auch nicht durchsichtig begründet. Ueber die Wechselabschriften bei einem Gesammtprotest über mehrere Wechsel s. § 10 zu Art. 88. Näheres bei Leist, Der Wechselprotest und seine Reform S. 127. § 9.

γ) Die Zeit der Beurkundung. Sie schließt sich in der Praxis nicht unmittelbar an die Protesthandlung an. Das Gesetz fordert dies auch nicht, wohl aber muß auf Grund des Art. 41 Nr. 2 angenommen werden, daß die Beurkundung inner- § 10.

Digitized by Google

halb der Protestfrist vollständig beendigt und fertiggestellt sein muß; der Protest ist sonst unwirksam (Obertrib. Bd. 27 S. 244; R.O.H. 7 S. 184; 8 S. 89; R.G. in Strafsachen 29 S. 373; Grünhut II S. 76; Bernstein S. 383; vergl. § 53 z. Art. 88). Doch ist wohl zu beachten, daß die Beurkundung nur innerhalb der in Art. 41 vorgeschriebenen Protestfrist erfolgen muß, nicht ist auch erforderlich, daß sie auch innerhalb der Proteststunden erfolgt. Vergl. hierüber § 51 zu Art. 84.

§ 11. δ) **Wie nun aber, wenn der Protestat Zahlung anbietet?** (oder die sonstige Leistung anbietet). Der Protest ist ein Zeugniß über die Präsentation und deren Erfolglosigkeit (R.O.H. 19 S. 150; Goldschmidt, System S. 273). Wenn sie Erfolg hat, kann kein Protest erhoben werden, wenigstens kein solcher, der wechselrechtlich von Bedeutung wäre. In diesem Falle hat vielmehr der Protestbeamte das Geld in Empfang zu nehmen. Ein trotz Angebot der Zahlung aufgenommener Protest mangels Zahlung wäre unwirksam. Es folgt das aus dem unten in § 15 Gesagten. Für die Kosten, welche durch die bisherige Thätigkeit des Beamten entstanden sind, ist der Schuldner, der auf die private Präsentation nicht gezahlt hat, also in Verzug gewesen ist, aus diesem Grunde haftbar. Will der Schuldner die Kosten nicht zahlen, wohl aber alles übrige, so ist die Zahlung anzunehmen und im übrigen Protest zu erheben. Denn bis zur Erhebung des Protestes muß der Wechselgläubiger nach Art. 38 W.O. Theilzahlungen annehmen. Für die gedachten Kosten haftet der Schuldner aber auch wechselrechtlich (so auch Bernstein S. 383, aber im Widerspruch mit seinen Ausführungen auf S. 200, wo er den Gläubiger für verpflichtet erachtet, dem Schuldner den Wechsel auszuantworten, wenn dieser dem Notar die Wechselsumme ohne Kosten anbietet; für die Kosten hafte er nur civilrechtlich).

§ 12. 3. **Die Rechtsstellung des Protestbeamten.** Sie ist nicht bei allen Protestbeamten gleich. Alle sind zwar Beamte: der Richter, der Gerichtsschreiber, der Notar, der Gerichtsvollzieher. Außerdem aber sind die Notare auch Mandatare der Partei, Geschäftsbesorger kraft Dienstvertrags gemäß § 675 B.G.B. (Str. Arch. 23 S. 35; 84 S. 336; Weißler S. 339; Walter S. 24; R.G. vom 21. Juni 1901 in J.W. S. 549), ebenso die Gerichtsvollzieher (Plenarentsch. des R.G. 16 S. 397, wo dies zwar zunächst nur im Hinblick auf die Zwangsvollstreckungsthätigkeit gesagt ist), nicht aber auch die Richter und die Gerichtsschreiber. Diese letzteren protestiren lediglich kraft amtlichen Auftrages; der Auftrag, den die Partei in diesem Falle ertheilt, ist kein civilrechtliches Mandat, sondern ein gerichtlicher Antrag auf Vornahme eines Aktes freiwilliger Gerichtsbarkeit. Die entgegengesetzte Annahme Walters (S. 26); Bernsteins S. 367 und Leists S. 135 kann nicht gebilligt werden. (Mit uns Grünhut II S. 79.) Von besonderer Wichtigkeit ist dies für die Haftung des Protestbeamten (vergl. den folgenden § 13). Es kann dies aber auch in anderer Hinsicht wichtig werden. Doch ist festzuhalten, daß der Protestbeamte, auch wenn er als Mandatar zu betrachten ist, nur zur Vorlegung des Wechsels und zur Entgegennahme der Antwort beauftragt ist, nicht zum Abschluß von Rechtsgeschäften Namens des Machtgebers: die Zahlungsversprechen, welche ihm gegenüber abgegeben werden, haben daher keine rechtsverbindliche Kraft (R.O.H. 21 S. 168; Leist S. 134; Bernstein S. 365; R.G. 24 S. 82; vergl. R.G. 24 S. 85). Der Auftrag ist wesentlich, ein ohne Auftrag aufgenommener Protest wäre nichtig; doch muß der Notar, wenn er selbst verhindert ist, für ermächtigt gelten, eine andere Urkundsperson zu substituiren. (Weißler S. 340. — Ein Fall der Haftung ist oben im § 4 a. E. berührt. Es ist aber dem dort Gesagten hinzuzufügen, daß in solchen Fällen konkurrirendes Verschulden des Auftraggebers vorhanden sein wird. Ein solches kann z. B. auch dann vorliegen, wenn der Protestbeamte einen unrichtigen Protest aufgenommen hat, aber noch genügend Zeit vorhanden war, um den Protest noch einmal aufnehmen zu lassen, und der Mandant das verabsäumt hat.

§ 13. 4. **Die Haftung der Protestbeamten** richtet sich in Bezug auf Art und Umfang nach ihrer Rechtsstellung (vergl. § 12). Sie haften in derjenigen Weise, in welcher nach dem Civilrechte Beamten bezw. Mandatare haften, also die Richter und Gerichts-

Digitized by Google

schreiber nach § 839 B.G.B., die Notare und Gerichtsvollzieher nach § 675 B.G.B. (vergl. R.G. vom 21. Juni 1901 in J.W. S. 549). Beide Arten von Beamten haften aber nur dem betreffenden Auftraggeber oder Antragsteller, nicht jedem Wechselberechtigten (Bolze 6 Nr. 287; Bernstein S. 367; vergl. auch § 839 B.G.B. „Verletzt der Beamte die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen"). Die Haftung des Beamten ist bei Fahrlässigkeit nur subsidiär (§ 839 B.G.B.). Wer auch den Richter und Gerichtsschreiber als Beauftragte ansieht (vergl. § 12), läßt die bloß subsidiäre Haftbarkeit in keinem Falle gelten. Von der Haftung des Notars und seines Büreauvorstehers handelt die interessante Entscheidung des R.G. vom 21. Juni 1901 in J.W. S. 549. Dort hatte der Büreauvorsteher einen Wechsel zur Protestirung angenommen, ihn aber erst nach Ablauf der Proteststunde am letzten Tage der Protestfrist dem Notar zur Protestirung vorgelegt. Das R.G. verurtheilte den Büreauvorsteher, weil mit ihm ein Auftragsvertrag abgeschlossen sei (sehr bedenklich! mit dem Büreauvorsteher will das Publikum nicht kontrahiren, ihn sieht es nur als Bevollmächtigten des Notars an); das den Notar verurtheilende Urtheil aber hob es auf, weil der Büreauvorsteher nicht bevollmächtigt sein könne, den fraglichen Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen, da nur der Notar beurtheilen könne, ob er das ihm angetragene Notariatsgeschäft ausführen kann und darf; allenfalls liege im konkreten Falle ein Garantieversprechen dafür, daß der Büreauvorsteher die entgegenstehenden neuen Aufträge an den Notar rechtzeitig befördern werde (auch dies ist sehr bedenklich. Warum soll der Büreauvorsteher nicht prima facie beurtheilen können, ob der Notar das Geschäft ausführen kann und darf? Es liegt nach unserer Ansicht ein Vollmachtsverhältniß vor, kraft dessen der Büreauvorsteher die Geschäftsbesorgungsverträge abschließt mit dem stillschweigenden Vorbehalte nachträglicher Ablehnung durch den Notar aus triftigen Gründen).

Vergl. zu dieser Entscheidung Eichhorn in der Zeitschrift des deutschen Notarvereins Jahrgang I S. 336.

Zusatz 1. Exkurs über die Frage: Ist der Protestbeamte zur Annahme des ihm vom Protestaten angebotenen Geldes berechtigt und verpflichtet und legitimirt? § 14.

a) Der Stand der Kontroverse. Die Frage ist bekanntlich eine der streitigsten. Seit langem wird in der Wissenschaft gekämpft und schwankt die Judikatur.

Die Frage wird bejaht von Goldschmidt (Grundriß S. 273); Rottmann (Der Gerichtsvollzieherdienst, 1883, S. 557); Walter S. 26 mit ausführlicher Begründung: Labenburg in Buschs Archiv 41 S. 93; Kreis, Lehrbuch S. 217; derselbe in der Ztschr. für Gerichtsvollzieher 1887 S. 155, 163; Weißler S. 338; Canstein S. 338 Note 42; Renaud in Buschs Archiv 46 S. 187; Entsch. des Obersten Bayr. Gerichtshofes in Sachen des Civilrechts und -prozesses IV S. 584; O.L.G. Celle in Seufferts Archiv 43 S. 216; Appellationsgericht Zwickau in Löhrs Centralorgan, Neue Folge I S. 403; ebenso Hamburger Obergericht nach dem Zeugnisse Harders in Buschs Archiv 39 S. 87; Dernburg II § 273 Anm. 1; Bernstein S. 199; Grünhut II S. 83.

Verneint wird die Frage von Lehmann S. 537; Cosack S. 279; Koch in Buschs Archiv 45 S. 63 und 46 S. 187; Obertribunal Berlin in Striethorst Archiv 48 S. 318; R.O.H. vom 31. Juli 1871 in Stegemanns Rechtsprechung 3 S. 162; O.A.G. Cassel in Seufferts Archiv 19 S. 114; Leist S. 137.

Soweit Gerichtsvollzieher als Protestbeamte in Betracht kommen, sind auch Seitens der Justizverwaltung besondere Kundgebungen über diese Streitfrage erfolgt. Meist ist den Beamten die Annahme des Geldes verboten.

b) Unsere Ansicht. Der Akt der Protestirung sollte sich streng genommen in der Weise abspielen, daß der Gläubiger den Wechsel präsentirt, Zahlung begehrt, der Protestat ihm seine Erklärung abgiebt, der Protestbeamte aber bei dieser Verhandlung gegenwärtig ist und beurkundet, wie sie verlaufen ist. Art. 41 sagt ja ganz deutlich, zur Erhaltung des Regreßrechts sei erforderlich: § 15.

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und

Digitized by Google

2. daß sowohl diese Präsentation, als auch die Nichterlangung der Zahlung d. einen darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Gegenstand des Protestes sind also die Präsentation (sc. durch den Bezo... oder einen Vertreter desselben) und die Nichterlangung der Zahlung trotz der gehö... Präsentation. Diese Thatsachen soll der Protestbeamte beurkunden, darüber e... Urkunde aufzunehmen. Im Wechselverkehr ist es nun aber anders. Es ist zur gemeinen Gewohnheit geworden, daß der Gläubiger den Protestbeamten beauftra... solle den Wechsel dem Protestaten vorlegen, er solle das Zahlungsbegehren a... richten und die Erklärung des Protestaten entgegennehmen und das solchergest... schehene solle er beurkunden. So wird es allgemein gehandhabt, und Proteste, d... zu Stande kommen, werden allgemein für giltig erachtet. Diese allgemeine Uebu... führt auf den richtigen Weg. Der Auftrag des Gläubigers an den Protestbea... geht nach dieser allgemeinen Uebung nicht bloß darauf, Protest zu erheben, denn ... testiren heißt: wahrnehmen und beurkunden, sondern er geht weit darüber hinaus ... noch dahin, den Wechsel zu präsentiren, Zahlung zu fordern und die Erklärung ... hierauf abgegeben wird, entgegenzunehmen (vergl. R.G. 32 S. 214.)

Erhält aber der Protestbeamte den Auftrag, den Wechsel zu präsentiren ... Zahlung zu begehren, so liegt darin nothwendigerweise der Auftrag, die Zahlung ... Empfang zu nehmen. Eine gehörige Präsentation kann nur durch den nach Art. ... legitimirten Gläubiger oder einen rite Bevollmächtigten erfolgen. Da nun ... Gläubiger eine gehörige Präsentation beabsichtigt, so kann er auch nichts and... wollen, als den Protestbeamten zum Geldbegehren und zur Geldannahme bev... mächtigen. Was hätte eine Präsentation zur Zahlung für einen Sinn, wenn ... Protestat dem Präsentanten doch nicht zahlen dürfte? Wie könnte, wenn der Pro... an den Präsentanten nicht zahlen darf, eine juristisch relevante, mit Rechtsnachth... verknüpfte Weigerung darin erblickt werden, daß an diesen Präsentanten nicht ge... wird? Der Protest soll eine unbegründete Weigerung konstatiren, nicht eine ... gründete.

Daraus folgt: der Protestbeamte ist erstens dem Wechselgläubiger gegen... berechtigt, die Zahlung in Empfang zu nehmen. Denn das ist ein Theil seines A... trags. Er ist auch verpflichtet, die ihm dargebotene Zahlung in Empfang zu neh... denn er hat den dahin gehenden Auftrag angenommen.

Aber das Recht und die Pflicht gegenüber dem Wechselgläubiger würde d... Verkehr nicht genügen. Denn dem Wechselgläubiger gegenüber würde, damit d... Schuldner sicher zahlen könnte, hiernach immer noch Voraussetzung sein, daß der A... trag zu protestiren wirklich ertheilt sei, und der Protestat würde immer noch auf ... Gefahr zahlen, wenn ihm hinterher bewiesen würde, der Auftrag sei dem Prote... beamten nicht ertheilt. Es gilt nun aber der Protestbeamte schon durch d... quittirten Wechsel, ohne sonstige Vollmachtsurkunde, legitimirt, die Zahlung in Empf... zu nehmen. Es liegt darin eine Anwendung des Grundsatzes des früheren Art. 2... H.G.B. und jetzigen § 376 B.G.B., wonach der Ueberbringer einer Quittung ... Empfangnahme des Geldes legitimirt gilt.

Wer diese Legitimation leugnet, der muß konsequent jedem Proteste, in welch... der Protestbeamte den Wechsel präsentirt hat, die Rechtswirkung absprechen. Das E... gebniß solcher Anschauung wäre, daß so ziemlich alle Proteste, die jemals in Deutschland ... aufgenommen wurden, ungiltig wären, und wohl auch diejenigen, die künftig ... genommen werden.

Oder aber man stellt sich auf den Standpunkt Cosacks (S. 279), der, weil ... den Protestbeamten nicht für legitimirt hält, die Zahlung anzunehmen, eine Präs... tation durch einen hierzu nicht Legitimirten aber auch ihm sinnlos erscheint, auf d... Gedanken verfällt, der Protestbeamte begehre gar nicht Zahlung und registrire ... nicht, was der Protestat ihm auf sein Zahlungsbegehren erkläre, sondern der Prote... beamte frage den Protestaten und stelle auf diese Weise fest, was der Protestat bei d...

Digitized by Google

vorangegangenen Präsentation durch den Gläubiger erklärt habe. Indessen ganz abgesehen davon, daß eine Präsentation durch den Gläubiger doch nicht voranzugehen braucht, so ist das, was Cosack schildert, das Zerrbild eines Protestes, nicht der Protest, wie er ist und wie er sein soll. Nicht wie er ist: Wer hätte wohl je schon einen Protest gesehen, der etwas anderes festgestellt hätte, als daß der Protestbeamte den Wechsel vorgelegt, Zahlung verlangt und was der Protestat hierauf erklärt hat? Nicht wie er sein soll: denn Artikel 41 W.O. schreibt vor, daß der Protest die Präsentation zur Zahlung und die Erfolglosigkeit dieses Aktes, nicht eine vorangegangene Präsentation und deren Erfolg darthun soll (vergl. Pappenheim in G.Z. 42 S. 311). Der Hinweis Cosack's darauf, daß auch der Standesbeamte weder bei der Geburt, noch beim Tode zugegen sei, und doch beide beurkunde, ist nicht stichhaltig. Der Standesbeamte beurkundet in diesen Fällen nur die Anzeige des geschehenen Ereignisses, während der Notar das Ereigniß selbst bezeugen soll (Art. 41 Nr. 2 u. Art. 88 Nr. 3). Auch Rehbein Anm. 8 geht fehl, wenn er sagt: dadurch daß der Wechselgläubiger schon privatim präsentirt habe, sei die Wechselschuld zur Bringschuld geworden, die Erklärung des Protestaten, er werde oder wolle zahlen, habe also keine Bedeutung, wenn er nicht zum Wechselinhaber gehe und bezahle. Indessen daraus würde folgen, daß ein ordnungsmäßiger Protest nur beim Gläubiger erhoben werden könne; nur hier könnte festgestellt werden, ob der Protestat seiner nunmehrigen Pflicht, beim Gläubiger zu zahlen, nachkommt. Wozu soll der Beamte dem Protestaten in dessen Wohnung den Wechsel vorlegen, wozu von ihm Zahlung begehren, wozu seine Antwort registriren, wenn alle diese Akte bedeutungslos sind?

Zusatz 2. Der Protesterhebung geht regelmäßig eine Präsentation durch den Gläubiger voran. § 16.

a) Diese ist nicht vorgeschrieben und wechselrechtlich ohne Bedeutung, hat aber civilrechtliche Bedeutung, nämlich für die Kostenfrage (vergl. Pappenheim in G.Z. 42 S. 311). An sich ist es zwar dem Gläubiger nicht verwehrt, den Wechsel sofort durch den Protestbeamten protestiren zu lassen. Indessen wenn Zahlung an diesen erfolgt, so hat der Gläubiger die Kosten des Protestes allein zu tragen. Dieselben kann er auf die Wechselverpflichteten nur dann abwälzen, wenn er nach der Sachlage Veranlassung hatte, die Thätigkeit des Protestbeamten in Bewegung zu setzen. Und das ist der Fall, wenn er vorher selbst versucht hat, die wechselrechtliche Leistung zu erlangen (vergl. § 11).

b) Auch die vorangehende Privatpräsentation braucht nicht durch den Gläubiger persönlich zu erfolgen. Der Ueberbringer des quittirten Wechsels ist legitimirt (§ 370 B.G.B.). § 17.

Zusatz 3. Die Rechtsnatur des Protestes: er ist oft Solennitätsakt, oft bloß Beweismittel. Solennitätsakt z. B. beim Regreß gegen den Indossanten (vergl. § 3 zu Art. 41), bloßes Beweismittel beim Anspruch gegen den Acceptanten ohne Domizilvermerk. Wo er bloßes Beweismittel ist, kann er ersetzt werden durch andere Beweismittel (vergl. § 5 zu 41). Wo er Solennitätsakt ist, muß er aus sich selbst klar sein, läßt er Zweifel bestehen, so ist er ungiltig (Bolze 14 Nr. 323e; O.L.G. Dresden in G.Z. 38 S. 564, 565), und eine Ersetzung oder Ergänzung der Protesturkunde durch andere Beweismittel ist nicht statthaft, z. B. Schreibfehler, die sich als solche aus dem Protest nicht erkennen lassen, R.O.H. 19 S. 150; Bolze 9 Nr. 278. Es ist z. B. beurkundet, der Auftraggeber heiße Max Meinecke, während in Wahrheit ein Paul Heinecke der Auftraggeber war, und der Notar bescheinigt, daß bloß ein Schreibfehler seinerseits vorlag; oder es ist im Protest nicht festgestellt, daß die erforderliche Nachfrage bei der Polizei gehalten wurde, der Notar bescheinigt das nachträglich (R.O.H. 25 S. 212); oder der Notar bescheinigt später, daß dem Bezogenen präsentirt wurde (O.L.G. Kiel in G.Z. 38 S. 565). Damit soll aber ebensowenig wie beim Wechsel die Zulässigkeit von Auslegungen der Protesturkunde aus sich selbst ausgeschlossen sein (O.L.G. Dresden in G.Z. 38 S. 569). Dagegen gelten § 18.

Digitized by Google

die vom Protestbeamten bezeugten Thatsachen kraft dieser Beurkundung als **festgestellt**, der Be… hat die Quelle, aus der er seine Ueberzeugung geschöpft hat, nicht mit aufzuführen (R.G. … S. 264). Statthaft dagegen ist der Gegenbeweis der unrichtigen **Beurkundung**, z. B. daß … keine Präsentation erfolgt sei (§§ 415, 418 C.P.O.; Goldschmidt, System S. 275; Grünh… S. 78; Bernstein S. 377; R.O.H. 14 S. 262; 19 S. 152; O.L.G. Dresden in G.Z. 38 S. … 565). Ueber die Richtung, die dieser Gegenbeweis zu nehmen hat, s. § 27 und § 38 zu Art. … Gutgläubiger Erwerb schließt die Zulässigkeit dieses Gegenbeweises nicht aus (R.O.H. 19 S. … Der Regredient, der selbst gezahlt hat und wegen Protestmangels seinerseits **nicht** durchd… hat gegen den bezahlten Nachmann die condictio indebiti (R.O.H. ebenda, **vergl.** auch … Art. 54).

§ 19. **Zusatz 4. Die Kosten des Protestes.** Dem Protestbeamten haftet der **Auftraggeber**, … wieder der Wechselschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtung. Die **letztere** Verpflic… ist jedoch von zwei weiteren Voraussetzungen abhängig:

a) einmal davon, daß der Protestat durch sein Verhalten zur **Beauftragung** eines Pro… beamten Veranlassung gegeben hat (darüber oben § 16);

b) sodann davon, daß die Protesterhebung keine schlechthin nutzlose **und** überf… Maßregel war (R.O.H. 5 S. 105). Doch ist der Protest gegen **den** Accept… als solchen nicht als schlechthin nutzlos zu bezeichnen (vergl. § **15** zu Art. … Walter S. 95).

Artikel 88.

Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie **und aller** darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche **und gegen** welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte **Begehren** und Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben **habe** oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des **Ortes**, sowie des Kalendertages, **Monats und** Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen, oder **ohne Erfolg** nachgesucht worden ist;
5. im Falle einer **Ehrenannahme** oder einer **Ehrenzahlung** die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten **und** geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, **welcher** den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Der vorliegende Artikel enthält die Erfordernisse des Wechselprotestes.

I. **Der Rechtscharakter dieser Erfordernisse.**

§ 1. 1. **Sind dieselben erschöpfend?** Man sollte meinen, daß die Frage **unbedenklich** zu bejahen wäre. Das ist gleichwohl nicht der Fall. Zunächst hat das **Gesetz das** wichtigste und wesentlichste Erforderniß nicht hervorgehoben, **nämlich die Feststellung**, daß **der Wechsel präsentirt wird**. Die Nr. 3 spricht nur von dem an **den** Protestaten gestellten Begehren und dessen Antwort. Das Zahlungs- oder Acceptbegehren könnte … sich aber auch ohne Vorlegung des Wechsels erfolgen, etwa unter Hinweis auf den Wech… den der Protestbeamte in der Tasche oder zu Hause hat. Es ergiebt sich aber aus Art. …

Digitized by Google

daß der Protest in erster Linie die Vorlegung des Wechsels festzustellen hat. Uebereinstimmend Rehbein (Anm. 7), der die zutreffende Einschränkung macht, daß der Protest einen ausdrücklichen Vermerk der Vorlegung nicht zu enthalten braucht. Anders Bernstein S. 381, nach welchem dafür, daß die Präsentation erfolgt sei, eine Vermuthung spricht. Doch ist die Aufstellung dieser Vermuthung nicht bloß willkürlich, sondern steht sogar im Widerspruch mit Art. 41. Auch Grünhut II § 79 S. 62 meint, der Wechsel müsse zwar vorgelegt, aber daß dies geschehen, brauche nicht beurkundet zu werden. Grünhut beruft sich auf Art. 41 Nr. 1, wo allerdings nur die Vorlegung vorgeschrieben ist. Aber Art. 41 Nr. 2 verlangt, daß diese Vorlegung „durch einen darüber aufgenommenen Protest dargethan wird." Es muß also die Präsentation dadurch dargethan werden, daß über dieselbe ein Protest aufgenommen wird.

Sodann aber ist in Art. 91 am Schlusse für einen bestimmten Fall ein weiterer Vermerk vorgeschrieben.

Und endlich ist, wenn die Proteststunde überschritten oder in der unrichtigen Lokalität protestirt ist, die Zustimmung des Protestaten unter Beurkundung dieser Zustimmung zur Legalität des Protestes erforderlich (vergl. unten § 16 zu Art. 91 und § 51 zu Art. 88).

2. Sind die Erfordernisse obligatorisch? Trotz des Wortes „muß" wird von der Praxis angenommen, daß die Erfordernisse nicht in dem Grade obligatorisch sind, daß das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit des einen oder des andern Erfordernisses stets und absolut Nichtigkeit zur Folge habe. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob ein vorliegender Mangel so erheblich ist, daß er dem Zwecke und dem Wesen des Protestes Eintrag thut (R.O.H. 1 S. 143; 18 S. 209; O.L.G. Dresden in G.Z. 38 S. 569; Grünhut II § 79). Es genügt, wenn das Vorhandensein der vom Gesetze für wesentlich erklärten Thatsachen sich mit ausreichender Bestimmtheit aus dem sonstigen Inhalte der Protesturkunde bezw. aus dem Zusammenhange des im Proteste Beurkundeten ergiebt (R.O.H. 10 S. 107; R.G. 14 S. 145; 23 S. 121); und umgekehrt: die aus dem Proteste selbst nicht lösbare Unklarheit der Protesturkunde hat die Ungiltigkeit des Protestes zur Folge (Bolze 14 Nr. 323 e). Darüber, ob die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse, wenn der Protest sie nicht voll beweist, anderweit bewiesen werden kann, und ob umgekehrt gegen den Protest ein Gegenbeweis zulässig ist, siehe noch § 18 zu Art. 87. § 2.

3. Die gesetzlichen Erfordernisse des Wechsels sind von Amtswegen zu prüfen (R.O.H. 7 S. 185; 18 S. 272). Vergl. § 18 zu Art. 87. § 3.

II. **Die einzelnen Erfordernisse des Wechselprotestes sind:**

Nr. 1. Eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und der darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen. § 4.

Die Praxis hat dies rationell dahin aufgefaßt, daß die Abschrift nicht gerade buchstabengetreu, sondern nur so genau sein muß, wie der Zweck derselben es erfordert, d. h. so genau, daß die Identität nicht zweifelhaft wird, und ferner braucht sie nicht genauer zu sein, als dies im Einzelfalle möglich ist.

a) So genau, daß die Identität nicht zweifelhaft wird. Wird sie zweifelhaft, so ist der Protest nichtig. Wird aber trotz der Abweichung die Identität nicht zweifelhaft, so ist die Ungenauigkeit unschädlich (R.O.H. 14 S. 39; 18 S. 209). § 5.

Unerheblicher Mangel ist hiernach das Fortlassen eines nicht unterschriebenen Indossaments (Obertrib. Berlin bei Borch. Zus. 855[12]); für unwesentlich hat das R.O.H. (14 S. 163) unter Umständen selbst das vollständige Fehlen des Acceptationsvermerks erklärt, ebenso Lehmann S. 506 Anm. 12, dagegen Obertrib. Berlin in Striethorst Archiv 19 S. 1; unwesentlich ist die Weglassung der Worte „a. c." beim Verfalltage (O.H.G. Stuttgart b. Borch. Zus. 855[5]). § 6.

Digitized by Google

§ 7. Ein erheblicher Mangel ist dagegen das Fehlen eines Indossamen des Remittentenvermerks (R.G. 44 S. 122); Abweichungen im Namen des Indo oder Indossatars (vergl. jedoch § 5); Vollindossament statt Prokuraindo Namensindossament statt Blankoindossament; Abweichungen in Datum, Ort, Z Fälligkeitstag; erheblich ist z. B. die Weglassung der auf dem Wechsel vorgenom Veränderung des Ausstellungsmonats (Obertr. Berlin b. Borch. Zuf. 855 falsche Wiedergabe des Datums des Indossaments (Obertr. Berlin b. Borch. Zu die Weglassung des neben der Adresse stehenden Wohnungs- oder Zahlungsorts (Obertr. Berlin b. Borch. Zuf. 855[9]); durchstrichenes Indossament statt eines u strichenen oder durchstrichene Unterschrift statt undurchstrichener (Obertr. Berlin b. Zuf. 855[11]).

§ 8. b) Unvermeidliche Ungenauigkeiten schaden nicht. Bei unleserlichen schriften genügt z. B. der Vermerk: „unleserliche Unterschrift" (Obertr. Berlin b. Zuf. 855[14]; Lehmann S. 506) oder eine Wiedergabe der Art, wie sie den Regel Lesekunst entspricht, auch wenn in Wahrheit dadurch eine Abweichung vom Or entsteht (Obertr. Berlin b. Borch. Zuf. 855[3]). Völlige Fortlassung von durchstr Indossamenten ist nicht immer statthaft, auch das durchstrichene muß regelmäßig solches erscheinen; doch kann der Vermerk „drei ausgestrichene Zeilen" unter Um genügen, wenn dadurch die Identität nicht zweifelhaft wird (Obertr. Berlin Stuttgart b. Borch. Zuf. 855[6]). Aber das Fehlen der Bemerkung, daß zwischen undurchstrichenen Indossamenten sich ein durchstrichenes befindet, ist ein erhe Mangel (Obertr. Berlin b. Borch. Zuf. 855[7]).

§ 9. c) Was insbesondere die „Bemerkungen" auf dem Wechsel betrifft, ist nicht fehlen der Domizilvermerk (R.O.H. 8 S. 88, 92); bei Sichtwechseln das Da des Accepts; die Nothadresse; die Klauseln: nicht an die Ordre, ohne Obligo. Protest, bis hierher Kopie, die Bezeichnung des Wechsels als Prima oder Se die Quittung. Wohl aber dürfen fehlen Vermerke, die zur Frage nach der Id des Wechsels und den Rechtsverhältnissen unter den Wechselinteressenten in keine ziehung stehen z. B. Firmenaufdrücke, Seiten der Handlungsbücher (R.O.H. 1 S. das Wort „Prima" auf der linken Seite, wenn dasselbe auch im Kontexte des W vorkommt (Entsch. d. Borch. Zuf. 855[1]), ferner die Bemerkung oben links: „W über 1000 Mk. und darunter", da sich dies bloß auf die Stempelfrage bezieht Zuf. 855[1]).

§ 10. d) Mehrere Wechsel müssen sämmtlich abgeschrieben werden. Unzulässig ist es zu ersetzen durch den Vermerk: „lautet ebenso" oder „lautet ebenso mit folge Unterschieden" (Obertr. Berlin b. Borch. Zuf. 857b; Leist a. a. O. S. 127). eine Protesturkunde über mehrere Wechsel vergl. Näheres § 9 zu Art. 87.

§ 11. e) Die Abschrift ist Bestandtheil des Protestes. Als solcher muß sie sich äußerlich darstellen. Wenn es auch nicht nothwendig ist, daß sie mitten im Kon des Protestes erscheint, so muß sie sich doch vor Siegel und Unterschrift befinden im Kontext in Bezug genommen sein (zust. Bernstein S. 379). Das R.O.H. begn sich allerdings auch mit einer nach Siegel und Unterschrift folgenden, im Kontexte Protestes in Bezug genommenen, einfachen Wechselabschrift (R.O.H. 23 S. 64 f dem stimmt Rehbein Anm. 4a zu. Nach Grünhut II § 97 soll das R.O.H. a gar nicht abweichender Auffassung sein. Doch können wir dies nicht zugeben. R.O.H. hat oben einen solchen Protest für giltig erklärt, während er nach unse Auffassung ungiltig ist.

§ 12. f) Stimmen Protest und Wechsel überein, so ist damit bewiesen, daß der W wechsel protestirt wurde. Die Nichtübereinstimmung aber kann ihrer Bedeutung d den Nachweis entkleidet werden, daß der Wechsel nach dem Protest verändert wor ist; sieht doch die Wechselordnung selbst solche nachträgliche Veränderungen a Art. 13, 36, 55 (R.O.H. 18 S. 348). Ja der Umstand, daß die Wechselordn

Digitized by Google

selbst solche nachträgliche Veränderungen vorsieht, läßt es zulässig erscheinen, präsumtiv davon auszugehen, daß bei sonstiger Uebereinstimmung Durchstreichungen solcher Art nachträglich erfolgt sind, und dem dies bestreitenden Theil den Gegenbeweis aufzuerlegen. Die Praxis verfährt stets in dieser Weise (zust. Grünhut II § 79 Anm. 23).

g) Die Frage, ob Mängel der Wechselabschrift ergänzt werden können durch Berufung auf das Protestregister, wird vom Obertribunal (b. Borch. Zus. 858a) verneint, weil es davon ausgeht, daß das Original der Partei ausgehändigt wird, das Protestregister aber nur eine Abschrift enthält. Das R.O.H. (8 S. 88) dagegen, welches vom Gegentheil ausgeht, hält solche Berufung für zulässig. Ob das Protestregister das Original enthalten muß oder nur die Abschrift, darüber s. § 8 zu Art. 87; über Ergänzungen des Protestes durch andere Beweise s. § 18 zu Art. 87. § 13.

h) Der Protestbeamte, welcher nicht die wörtliche Abschrift aufgenommen hat, begeht ein grobes Versehen und haftet dem Auftraggeber. Dieser braucht sich die Protesturkunde nicht durchzulesen, um etwa dafür zu sorgen, daß die Beurkundung innerhalb der Protestfrist gehörig erfolgt (Obertr. Berlin b. Borch. Zus. 859). Ueber die Haftung des Protestbeamten vergl. Näheres § 13 zu Art. 87. § 14.

Nr. 2. Der Name oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird. § 15.

Dieselben werden genannt Protestant und Protestat.

a) **Der Protestant**: der Wechsel muß die Person dessen ergeben, dessen Wechselrecht durch den Protest gewahrt werden soll.

α) Die Vorschrift hat den Zweck, festzustellen, ob im Namen der nach Art. 36 gehörig legitimirten Person der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist.

Die Frage, wer nach Art. 36 legitimirt ist, ist im vorliegenden Artikel nicht erörtert. Darüber verhält sich eben Art. 36. (Vergl. die Erläuterung dazu.)

Ob die hiernach legitimirte Person nur vorgeschoben ist, ist für den Protest völlig gleichgiltig (R.O.H. 5 S. 412), wie überhaupt für die formelle Legitimation, wenn auch materielle Konsequenzen daran sich knüpfen können (vergl. § 24 zu Art. 36).

Ist aber der Protesterheber nach Art. 36 nicht legitimirt, so ist der Protest ungiltig (vergl. Näheres u. Citate § 27 zu Art. 36). Anders bei den Protesten nach Art. 18 u. 29.

β) Für diesen Zweck der Legitimationsprüfung ist erforderlich, aber auch ausreichend, daß der Name oder die Firma des Protestanten im Proteste angegeben wird. Eine Vermuthung dahin, daß der Protest zur Erhaltung des Wechselrechts des letzten Indossatars erhoben wird, besteht nicht. Die Angabe des Protestanten ist daher unerläßlich (vergl. aber unten § 17). Fehlt die Angabe, so kann sie nicht nachgeholt werden (§ 18 zu Art. 87). Nicht anzugeben sind die Inhaber der Firma (R.O.H. 14 S. 161). Stützt sich die Legitimation auf civilrechtliche Uebergangsarten (Cession, Erbfolge), so sind diese anzugeben. Nicht anzugeben ist der Name derjenigen Mittelsperson, durch welche der Protestbeamte den Auftrag erhält, für den Wechselgläubiger den Protest zu erheben, es mag dies ein Bevollmächtigter oder ein gesetzlicher Vertreter oder ein Bote sein. § 16.

γ) Die Bezeichnung muß so genau sein, wie dies der Zweck der Angabe erfordert, d. h. es darf kein Zweifel über die Identität obwalten. Weglassung der Anfangsbuchstaben des Namens bedingt nicht nothwendig die Ungiltigkeit des Protestes (R.O.H. 17 S. 54), wie überhaupt Weglassung unwesentlicher Bestandtheile nicht schadet (R.O.H. 18 S. 422; Lehmann S. 507 Anm. 13). Selbst gänzliche Weglassung des Namens schadet nicht, wenn schon die Wechselabschrift den Namen ergiebt (was beim Protestanten nicht immer der Fall § 17.

Digitized by Google

zu sein braucht, z. B. beim Blankogiro); in solchem Falle genügt statt dessen die Bezeichnung letzter Indossatar u. s. w. (R.O.H. 10 S. 107). Auch unrichtige Bezeichnung des Vornamens schadet nicht, wenn die Identität gleichwohl nicht zweifelhaft ist (R.G. 45 S. 120).

§ 18. b) **Der Protestat:** Der Wechsel muß diejenige Person bezeichnen, bei welcher das Geld oder die sonstige wechselrechtliche Leistung zu holen ist.

a) Die Vorschrift hat den Zweck, festzustellen, daß gegen die richtige Person protestirt ist, daß der Wechsel derjenigen Person vorgelegt ist, von welcher die wechselrechtliche Leistung zu holen ist (nicht gerade dem Wechselschuldner, denn der Trassat ist nicht Wechselschuldner, der echte Domiziliat ebenfalls nicht, der Notadressat ebenfalls nicht). Wer diese Person ist, richtet sich nicht nach dem vorliegenden Artikel. Doch sei des engen Zusammenhanges wegen dies hier mit erörtert: es ist der Trassat, nicht etwa der Acceptant; denn der Aussteller und Indossant haften dafür, daß der Trassat zahlt (Art. 8 u. 14), auch wenn nicht acceptirt ist, oder das Accept gefälscht oder ungiltig ist. Beim Domizilwechsel ist es bald der Domiziliat, bald der Trassat (hierüber §§ 5 u. 7 zu Art. 43). Geräth der Protestat in Konkurs, so ist es nicht etwa der Konkursverwalter, sondern der Gemeinschuldner (R.O.H. 24 S. 22; R.G. 7 S. 23), auch wenn es sich um eine offene Handelsgesellschaft handelt (O.L.G. Dresden im Sächsischen Archiv Bd. 5 S. 658), solange dieselbe nicht etwa nach als aufgelöst, nämlich untergegangen ist (vergl. über diesen Unterschied Staub H.G.B. Anm. 1 zu § 131). Im Todesfalle genügt es, im Geschäftslokale oder im Sterbehause des verstorbenen Protestaten dahin zu protestiren, daß der Protestat da er verstorben, nicht angetroffen wurde; wer die Erben sind, darum hat sich der Protestbeamte nicht zu kümmern (H.G. Stuttgart b. Borch. Zus. 898); doch ist eine Protestaufnahme gegen die Erben in diesen Räumen nicht unzulässig (R.O.H. 7 S. 218; O.L.G. Dresden in G.Z. 38 S. 570). Aber eine Verpflichtung, gegen den nothwendigen Vertreter oder die Rechtsnachfolger einer handlungsunfähig gewordenen oder verstorbenen Person zu protestiren, besteht nicht. Der Notar braucht also nicht zum Pfleger oder Vormund einer zum Verschwender erklärten oder geisteskranken Person oder zum Pfleger einer Nachlassers zu gehen und dort zu protestiren. Andererseits ist ein bei dem gesetzlichen Vertreter erhobener Protest auch nicht ausreichend (Bernstein S. 369). Doch ist der Protest bei dem gesetzlichen Vertreter als Zusatzmaßnahme zu empfehlen. Ist der gesetzliche Vertreter im Wechsel angegeben, so genügt und ist erforderlich der Protest bei diesem (Bernstein S. 3[illegible]

§ 19. β) Zum Zwecke der Feststellung, daß gegen diejenige Person protestirt ist, von welcher die wechselrechtliche Leistung zu holen ist, ist erforderlich und ausreichend der Name oder die Firma des Protestaten, nicht die Angabe der Inhaber der Firma (R.O.S. 14 S. 16[illegible] aber auch der Name derjenigen Personen, mit welchen als Vertreter des Protestaten die Protestverhandlung geführt wird, ist bei Erfüllung des Erfordernisses unter Nr. 2 nicht nothwendig, wohl aber ist diese Angabe zu machen bei Erfüllung des Erfordernisses unter Nr. 3 (vergl. hierüber unten § 22 flg.).

§ 20. γ) Ueber den Grad der Genauigkeit, mit welcher die Bezeichnung des Protestaten erfolgen soll, gilt das Gleiche, wie beim Protestanten (vergl. oben § 17).

§ 21. c) **Protestant und Protestat können auch dieselbe Person sein,** z. B. wenn der Wechselgläubiger zugleich Domiziliat ist. Man nennt dies einen Deklarationsprotest (R.O.H. 14 S. 160). Vergl. § 5 zu Art. 43.

§ 22. **Nr. 3. Das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei.**

Digitized by Google

1. Die Vorschrift hat den Zweck, festzustellen, daß die Präsentation gehörig erfolgt oder gehörig versucht ist.

Dagegen ist die materielle Frage, was zu einer gehörigen Präsentation oder zu einem gehörigen Präsentationsversuche gehört, hier nicht erörtert. Sie ist aber ebenso wichtig, wie die Beurkundungsfrage, und von dieser ohne Schaden für die Uebersichtlichkeit nicht zu trennen. Deshalb behandeln wir beides zusammen unter der nochmaligen Betonung, daß begrifflich beide Fragen verschieden sind.

2. Was hat nun der Protestbeamte zu thun und zu beurkunden, damit eine gehörige Präsentation bezw. ein gehöriger Präsentationsversuch vorliegt und gehörig beurkundet ist? § 23.

a) **Der Protestbeamte begiebt sich in die Räume des Protestaten.** Das ist diejenige Person, von welcher die betreffende wechselrechtliche Leistung erwartet wird (hierüber oben § 18). Beim echten Domizilwechsel z. B. ist dies der Domiziliat, nicht der Trassat (Bolze 2 Nr. 810; Obertr. Berlin b. Borch. Zus. 863). Ist der Protestat derart benannt, daß die Bezeichnung auf mehrere Personen paßt, so genügt es, wenn der Wechsel einer dieser Personen vorgelegt wird. So Wächter S. 364 Anm. 5, Bernstein S. 370, während Kreis (b. Walter S. 105) unterscheiden will, ob sich aus der Sachlage Anhaltspunkte ergeben, daß eine von mehreren gleichnamigen Personen gemeint sei oder nicht, im ersteren Falle müsse gegen die wahrscheinlich gemeinte, im letzteren gegen alle protestirt werden, die möglicherweise gemeint sein können, bis zur Grenze ungewöhnlicher Belästigung. Indessen ist entscheidend lediglich der Inhalt des Wechsels. Die Protestaufnahme gegen mehrere kann überhaupt nicht verlangt werden, es ist immer nur ein Protest erforderlich, Anhaltspunkte aber, die außerhalb des Wechsels liegen, können unberücksichtigt bleiben, weil nur der Wechsel die Grundlage des Protestes ist.

Was die Beurkundung dieses vorbereitenden Theils der Präsentationshandlung betrifft, so braucht der Protest nicht ausdrücklich hervorzuheben, daß der Protestbeamte sich in die betreffenden Räume begeben habe oder zu begeben versucht habe. Es genügt, wenn dies aus dem Inhalte des Protestes sonst klar hervorgeht. Z. B.: Ich fand den in der Friedrichstr. 118 mit dem Firmenschild Friedrich Schulze versehenen Laden verschlossen vor, oder: Ich habe in der Manteuffelstr. 29 dem Kaufmann Friedrich Schulze den Wechsel zur Zahlung vorgelegt. § 24.

b) In den Räumen des Protestaten angelangt, hat der Protestbeamte den Versuch zu machen, den Protestaten zu treffen. Das ergiebt sich daraus, daß er eventuell bescheinigen muß, der Protestat sei nicht „anzutreffen gewesen" (R.G. 23 S. 122). § 25.

α) Was versteht man hier unter dem Protestaten, den der Protestbeamte anzutreffen bemüht sein muß? Anders als bei Nr. 2 ist hier unter dem Protestaten diejenige physische Person zu verstehen, welche der Inhaber der betreffenden Firma oder der gesetzliche Vertreter dieses Inhabers ist. Bei echten Domizilwechseln ist es z. B. die Person des Domiziliaten (nebenbei bemerkt nicht die des Trassaten); geht hervor, daß er sich nur nach der Anwesenheit des Trassaten erkundigt hat, so ist der Protest ungiltig, Bolze 2 Nr. 810, Obertr. Berlin b. Borch. Zus. 863; dagegen giltig, wenn er nach dem Trassaten nicht gefragt hat, sondern nur nach dem Domiziliaten, Bolze 1 Nr. 843), beim unächten Domizilwechsel liegt die Sache umgekehrt (§ 7 zu Art. 43); bei einer offenen Handelsgesellschaft muß er sich bemühen, einen vertretungsberechtigten offenen Handelsgesellschafter, bei einer Kommanditgesellschaft einen Komplementar, bei einer Aktiengesellschaft ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder so viele Vorstandsmitglieder anzutreffen, als zur Vertretung der Gesellschaft berufen sind. Es liegt dies in der Natur der Sache. Denn einen Wechsel vorlegen kann man nur einer physischen Person, ein Begehren nur an eine solche stellen, eine Antwort nur

Digitized by Google

von einer solchen erwarten. Ein Protest, in welchem konstatirt war, der Wechsel sei der Allgemeinen Depositenbank vorgelegt, ist deshalb mit Recht für ungiltig erklärt worden (R.O.H. 14 S. 161; vergl. R.O.H. 15 S. 208).

§ 26. β) Welche Bemühungen hat der Protestbeamte aufzuwenden, um den Protestaten anzutreffen? Es genügt, wenn er eine im Raume anwesende Person, von welcher vernünftiger Weise erwartet werden kann, daß sie die richtige Antwort zu geben geeignet ist, frägt (Kreis bei Walter S. 100). Er braucht nicht alle Räume durchzusuchen und alle Anwesenden oder auch nur mehr als eine anwesende Person zu befragen; das widerspricht den Gepflogenheiten des Verkehrs (R.O.H. 18 S. 329). Er braucht auch diejenige Person, die ihm als der Protestat bezeichnet wird, nicht auf ihre Identität zu prüfen. Identitätsfeststellung ist nicht seine Sache (R.O.H. 17 S. 59; vergl. R.G. 24 S. 86). Es genügt, wenn sich ihm in glaubhafter Weise eine Person als der Protestat vorstellt. Auch braucht er, um zu prüfen, ob diese Glaubhaftigkeit vorliegt, nicht an anderer Stelle Nachforschungen anzustellen, z. B. auch nicht beim Handelsregister. Es genügt die Erkundigung an Ort und Stelle. Nur ausnahmsweise muß die Identität geprüft und festgestellt werden und wirklich vorliegen, wenn es sich um einen Protest nach der Protestzeit oder an einem anderen Orte als dem normalen Protestorte handelt, wozu die Einwilligung des Protestaten gehört, und zwar die des wirklichen Protestaten (R.O.H. 17 S. 59).

§ 27. γ) Was die Beurkundung dieses vorbereitenden Theils der Präsentationshandlung anlangt, so braucht der Notar nicht zu konstatiren welche Bemühungen er aufgewendet hat, um den Protestaten anzutreffen, sicherlich nicht, wenn er ihn angetroffen hat, aber auch im anderen Falle nicht. Die Erfüllung seiner Pflicht wird bei ihm vorausgesetzt. Gegenbeweis ist statthaft (R.O.H. 14 S. 262; vergl. § 18 zu Art. 87). Desgleichen braucht der Protestbeamte die Umstände nicht anzugeben, auf Grund deren er die Identität des Protestaten angenommen hat; Gegenbeweis ist auch hier statthaft. (Vergl. auch hierzu § 5 zum vorliegenden und § 18 zu Art. 87.) Jedoch ist der Gegenbeweis nicht einzig dahin zu führen, daß der Protestat nicht der wahre Protestat ist, sondern dahin, daß der Protestbeamte den Umständen nach nicht annehmen durfte, er habe den wahren Protestaten vor sich.

§ 28. c) Hat der Protestbeamte den Protestaten d. h. denjenigen, von welchem die wechselrechtliche Leistung zu holen ist, in Person oder seinen gesetzlichen Vertreter getroffen, so hat er mit diesem die Präsentationshandlung vorzunehmen.

§ 29. α) Er hat zunächst den Wechsel vorzulegen.

§ 30. β) Sodann hat er an den Protestaten das der Sachlage entsprechende Begehren zu stellen. Das Wort Begehren braucht dabei nicht wörtlich erfüllt zu werden. Die Frage, ob Zahlung geleistet werde, ist genügend (R.O.H. 17 S. 54; Bolze 21 Nr. 338). Die Frage nach dem Eingang der Deckung ist gleichfalls genügend (Bolze 21 Nr. 338).

§ 31. γ) Alsdann hat er die Antwort entgegenzunehmen. Dieselbe kann zusagend oder ablehnend sein. Die erstere hat keine civilrechtliche Wirkung (vergl. § 12 zu Art. 87). Die Gründe der Ablehnung braucht er nicht zu erforschen, aber die angegebenen Gründe muß er ihrem wesentlichen Inhalte nach und in aller Kürze aufnehmen. Gibt der Protestat keine Antwort, so hat er dies zu registriren, wie dies das Gesetz ausdrücklich vorschreibt. Bietet der Protestat Zahlung an, so hat er richtiger Ansicht nach anzunehmen (vergl. § 14 zu Art. 87).

§ 32. δ) Was die Beurkundung dieser eigentlichen Präsentationshandlung anlangt, so ist zunächst die Vorlegung des Wechsels zu konstatiren, obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorschreibt (vergl. hierüber oben § 1). Sodann ist das gestellte Begehren und endlich die Antwort bezw. das Ausbleiben derselben zu

Digitized by Google

registriren. Selbstverständlich ist hiermit nicht gemeint, daß der Wortlaut der Verhandlung fixirt werde, sondern der Inhalt derselben; wozu indirekte Rede und Angabe des wesentlichen Inhalts genügt. Dagegen erscheint es bedenklich, bloß die Erklärung des Protestaten zu registriren (z. B. ich begab mich in die Wohnung des Protestaten, um demselben den Wechsel vorzulegen, derselbe erklärte, nicht zahlen zu können) und hierdurch die Erfordernisse der Vorlegung und des Begehrens erfüllt zu sehen, wie dies das Berliner Obertribunal wiederholt gethan hat (Borch. Zus. 864a und b).

d) Wenn der Protestbeamte den Protestaten nicht antrifft, so braucht er § 33.
nicht weiter nachzuforschen, ob nicht etwa ein **Vertreter** desselben da ist. Er kann sich vielmehr sofort entfernen. Er ist aber berechtigt, nach einem Vertreter zu forschen und alsdann mit demselben zu verhandeln. Er ist sogar auch berechtigt, mit einem Vertreter zu verhandeln, ohne nach dem Prinzipal geforscht zu haben. Er ist unter Umständen verpflichtet, mit einem Vertreter zu verhandeln, nämlich dann, wenn der Prinzipal abwesend ist und der Vertreter sich dazu meldet (R.O.H. vom 23. Oktober 1877 bei Borchardt Zus. 867c).

Als Vertreter ist hierbei derjenige zu betrachten, den der Pro- § 34.
testbeamte als solchen für glaubhaft ausgewiesen erachtet. Ob er in Wahrheit beauftragt ist, die Wechselangelegenheiten des Prinzipals überhaupt oder die betreffende insbesondere zu erledigen, ist nicht entscheidend, es genügt, wenn die ganze Situation für die vorhandene Bevollmächtigung spricht; mehr ist nicht erforderlich, um die Verhandlung mit dem Vertreter als genügenden Ersatz der Verhandlung mit dem Prinzipal erscheinen zu lassen (R.G. 24 S. 86). Wie nach der Identität des Protestaten, so braucht der Protestbeamte auch nach der Legitimation des Vertreters und dessen Identität keine andere Prüfung anzustellen, als diejenige, die sich ihm an Ort und Stelle darbietet. Weitere Prüfungen nach der Legitimation sind ihm nicht anzusinnen (R.O.H. 18 S. 327; R.G. 24 S. 86), insbesondere auch nicht durch Einsicht in das Handelsregister (Kreis bei Walter S. 100). — Ueberall handelt es sich dabei nicht um einen gesetzlichen oder Generalvertreter des Prinzipals, sondern um eine Person, welche befugt ist zur Erledigung von Wechselangelegenheiten, sei es durch Zahlung, sei es durch Ablehnung derselben (R.G. 14 S. 148; 23 S. 123; Bolze 15 Nr. 250).

In diesem Sinne gilt als Vertreter diejenige Person, welche an der Kasse sitzt § 35.
(Lehmann S. 508 Anm. 17a; die entgegenstehende Entscheidung R.G. 3 S. 90 ist nicht zu billigen und wird auch vom R.G. 24 S. 87 anscheinend angezweifelt), sicherlich eine Person, welche die Kassengeschäfte besorgt und daneben noch stellvertretendes, wenn auch nur kollektivberechtigtes Vorstandsmitglied ist (R.G. 24 S. 82); ein Buchhalter, der zugleich Kollektivprokurist ist (Bolze 15 Nr. 250; 20 Nr. 319). Eine Verhandlung mit diesen Personen ist daher ein genügender Ersatz für die Verhandlung mit dem Protestaten persönlich und kann deshalb erfolgen auch ohne Nachforschung nach der Anwesenheit des Protestaten.

Dagegen gilt nicht jeder Geschäftsgehilfe als Vertreter in diesem Sinne. Eine § 36.
Verhandlung mit einem solchen ohne Nachforschung nach der Anwesenheit des Protestaten reicht als genügender Präsentationsakt nicht aus. Vielmehr ist der Protestbeamte, wenn er einen Geschäftsgehilfen trifft, den er nicht als Vertreter in Erledigung von Wechselangelegenheiten zu betrachten Veranlassung hat, verpflichtet, nach der Anwesenheit des Prinzipals zu forschen, und wenn er diese nicht erforschen kann, Protest in den Wind zu erheben (R.G. 23 S. 123; 24 S. 87). Das ist z. B. der Fall, wenn er nur den Buchhalter, den Geschäftsreisenden, den Hausdiener, den Lehrling, den Lageristen oder gar nur den Dienstboten oder den Hauslehrer trifft.

Sind mehrere Personen Kollektivvertreter und spricht auch die Situation nicht § 37.
dafür, daß die allgemeine Kollektivvertretungsbefugniß durchbrochen ist zu Gunsten

Digitized by Google

einer Einzelvollmacht für Erledigung von Wechselangelegenheiten, so ist nur eine Präsentationsverhandlung mit allen Kollektivvertretern gemeinsam ein genügender Beginn der Verhandlung mit dem Protestaten.

§ 38. Die Beurkundung anlangend, so braucht der Protestbeamte, wenn er mit einem Vertreter verhandelt, nicht anzugeben, daß er den Protestaten nicht angetroffen hat, da er ja mit dem Vertreter verhandeln darf, ohne nach dem Prinzipal zu forschen, und die Verhandlung mit dem Vertreter die gleiche Wirkung hat, wie die Verhandlung mit dem Prinzipal selbst (R.O.H. vom 18. Juni 1872 bei Borchardt Zus. 865b; Obertr. Berlin bei Borchardt Zus. 870; vergl. Reichsgericht bei Bolze Nr. 402). Der Vertreter braucht auch nicht genannt zu werden; das Gesetz schreibt das nicht vor und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergiebt, daß es nicht vorgeschrieben werden sollte (R.O.H. 14 S. 162; 18 S. 327, L.P. S. 148; Kreis bei Walter S. 101). Es braucht auch nicht beurkundet zu werden, auf Grund welcher Momente der Protestbeamte die Vollmacht des Vertreters als vorhanden angenommen hat; es genügt die Beurkundung, daß er sie angenommen hat; Gegenbeweis aber ist zulässig (vergl. hierüber § 18 zu Art. 87). Doch ist der Gegenbeweis nicht einfach dahin zu führen, daß in Wahrheit eine Vollmacht nicht vorhanden war, sondern dahin, daß der Protestbeamte den Umständen nach eine Vollmacht als vorhanden nicht annehmen durfte.

§ 39. e) Trifft der Protestbeamte den Protestaten nicht und sieht er sich auch nicht veranlaßt, mit einem Vertreter desselben zu verhandeln, so kann er sich entfernen. Die Präsentation ist alsdann vergeblich versucht worden und die Registrirung dieses Versuchs ist ein genügender Protest (Windprotest). (R.O.H. 11 S. 398.) Verhandlungen mit einer andern Person braucht der Protestbeamte nicht zu registriren, obwohl dies meist doch geschieht: z. B. Ich traf lediglich den Sohn des Protestaten, welcher erklärte: Mein Vater ist nicht zu Hause, von dem Wechsel weiß ich nichts; oder: ich traf lediglich eine weibliche Person, welche erklärte: Ich bin das Dienstmädchen des Herrn Friedrich Weber, die Herrschaft ist ins Bad gereist und hat mir Geld zur Bezahlung von Wechseln nicht zurückgelassen. Bemerkungen dieser Art sind überflüssig, doch unschädlich. Insbesondere braucht in diesem Falle nicht untersucht zu werden, ob die Person, mit welcher der Notar verhandelt hat, berechtigt war, den Protestaten zu vertreten. — Verhandlungen mit einer dritten Person vorzunehmen, ohne die Abwesenheit des Protestaten festzustellen, ist immer gefährlich. Denn der Protest ist in solchem Falle nur unter der Voraussetzung giltig, daß der Dritte als Vertreter des Protestaten erachtet werden kann.

§ 40. Daß der Protestat nicht anzutreffen gewesen, bedarf der Beurkundung (Bolze 6 Nr. 402), zwar nicht expressis verbis, doch dem Sinne nach. So genügt es z. B., wenn der Protest die Feststellung enthält, der allein angetroffene Lehrling habe erklärt, der Domiziliat sei nicht anwesend (R.O.H. vom 16. Juni 1879 bei Borchardt Zus. 860b), oder die Beurkundung, daß er im Geschäftslokal des Protestaten nur den Buchhalter desselben, Herrn Felix Landsberger, angetroffen habe, (Bolze 11 Nr. 266; vergl. auch Kammergericht bei Perl u. Wreschner 1894 S. 86: ich traf eine Dame, die sich als seine Ehefrau vorstellte; auf Nachfrage nach dem Bezogenen, Vorlegung des Wechsels und Zahlungsbegehr, erklärte dieselbe u. s. w.; daraus ist ersichtlich, daß nur die Ehefrau angetroffen wurde; ebenso R.G. vom 27. Februar 1901 in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht Bd. 10 S. 132). Welche Bemühungen der Protestbeamte aufgewendet hat, um den Protestaten anzutreffen, wie er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß er nicht anwesend sei, braucht er nicht zu beurkunden (R.O.H. 14 S. 262). Gegenbeweis ist statthaft, jedoch nicht einfach dahin, daß der Protestat anwesend war, sondern dahin, daß der Protestbeamte nach Lage der Sache die Abwesenheit nicht hätte annehmen dürfen (vergl. § 18 zu Art. 87).

Digitized by Google

f) Findet der Protestbeamte die Räume nicht offen, so hat er dies zu § 41.
registriren. Ausnahmsweise kann er sich damit begnügen, wenn er einen bestimmten Raum verschlossen findet, z. B. bei der Reichsbank die Kasse, weil er in Folge der büreaukratischen Organisation dieser Anstalt davon ausgehen kann, daß lediglich die Beamten der Kasse dazu bestimmt sind, mit dem Protestbeamten zu verhandeln (R.G. 14 S. 147). Daß er den Protestaten nicht angetroffen habe, braucht er, wenn er die Räume verschlossen findet, nicht noch besonders zu bemerken, weil es sich von selbst versteht (R.G. 14 S. 147; 23 S. 122). Auf eine Verhandlung mit dem Protestaten außerhalb der Protesträume braucht er sich nicht einzulassen (Bernstein S. 371).

g) Findet er die Räume überhaupt nicht, so muß er noch polizeiliche Er- § 42.
mittelungen nach denselben anstellen und registriren, daß er dies gethan (man nennt dies Wandprotest). Hierüber zu Art. 91.

Nr. 4. Die Angabe des Orts, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung Nr. 3 geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist. § 43.

1. **Die Angabe des Orts.** Ort bedeutet hier die Ortschaft, nicht die Lokalität innerhalb der Ortschaft, von letzterer handelt Art. 91.

a) Der Zweck der Vorschrift ist, daß ersichtlich werde, daß die Präsentation am gesetzlichen Orte erfolgt oder versucht sei.

Welches die richtige Ortschaft ist, darüber verhält sich der vorliegende § 44.
Artikel nicht. Das bestimmt sich nach Art. 4 Nr. 8, 24 und 43; wo es sich um die Auslieferung des Duplikats handelt, durch den Wohnort des Verwahrers (vergl. § 2 zu Art. 69).

Der im Wechsel angegebene Zahlungsort gilt absolut; ob es der § 45.
wahre Wohnort ist oder noch ist, ist gleichgiltig, auch wenn die wahre Sachlage dem Protestaten bekannt ist (R.O.H. 14 S. 118). Ein am wirklichen Wohnort des Trassaten aufgenommener Protest wäre ungiltig, wenn im Wechsel ein anderer Wohnort angegeben ist (Bernstein S. 370; anders Rehbein Anm. 9a). Sorgt der Protestat nicht dafür, daß am wechselmäßigen Zahlungsort er oder ein Bevollmächtigter anwesend ist, so wird eben Wand- oder Windprotest erhoben. Auch das Einverständniß des Protestaten kann hieran nichts ändern. Dasselbe kann nach Art. 91 nur eine zulässige Veränderung der Protest-Lokalität im Gefolge haben (R.O.H. 1 S. 144; 14 S. 119; 21 S. 148).

b) Jenem Zwecke entsprechend, muß die Angabe des Orts im Proteste § 46.
so genau sein, daß an der Identität der Ortschaft kein Zweifel besteht. Wo die Angabe sich befindet, ist gleichgiltig, ob am Eingange oder am Schlusse oder im Kontexte. Das Erforderniß ist z. B., wenn der Präsentationsort und der Amtswohnsitz des Protestbeamten identisch sind, vollständig erfüllt durch die bloße Angabe des Datums am Schlusse, z. B. Berlin am 12. Februar 1894 (vergl. Niederösterreichisches A.G. bei Borchardt Zus. 673).

c) Die Lokalität innerhalb der Ortschaft braucht nicht angegeben zu § 47.
werden. Das Gesetz schreibt zwar im Art. 91 vor, in welcher Lokalität zu protestiren ist, ordnet aber hier bei den Erfordernissen der Protesturkunde nicht an, daß sie auch die Lokalitäten bezeichnen müsse. Es wird vermuthet, daß in der richtigen Lokalität präsentirt ist (O A.G. Dresden bei Borchardt Zus. 872). Näheres zu Art. 91.

d) Ueberall handelt es sich um den Ort der Präsentation, oder, wie das § 48.
Gesetz sagt, um den Ort, wo die Aufforderung Nr. 3 geschehen ist. Die Aufnahme des Protestes selbst d. h. die Abfassung der Urkunde braucht nicht gerade an dem Orte zu erfolgen, sie erfolgt regelmäßig nach erfolgter Präsentation und Rückkehr des Beamten in seiner Geschäftsstube (Walter S. 69; Bernstein S. 385).

Digitized by Google

§ 49. 2. **Die Angabe des Kalendertages, Monats und Jahres,** mit einem Worte: des Datums.

a) Die Angabe des Datums hat den Zweck, erkennen zu lassen, daß zur richtigen Zeit protestirt wurde. Welches die richtige Zeit ist, bestimmt sich nach anderen Vorschriften (Art. 41). Die Protest stunde gehört in diesem Sinne nicht zur richtigen Zeit (vergl. unten § 51).

§ 50. b) Dem Zwecke der Angabe muß die Form der Urkunde entsprechen. Wo die Angabe erfolgt, ob am Eingange, am Schlusse oder im Kontexte, ist gleichgiltig. (Niederösterreichisches A.G. bei Borchardt Zus. 873.) Der betreffende Wochentag (Montag, Dienstag u. s. w.) braucht nicht angegeben zu werden. (R.O.H. bei Borch. Zus. 875.) Die Angabe muß jedenfalls erkennen lassen, daß die Präsentation während der gesetzlichen Frist erfolgt und der Protest während der gesetzlichen Protestfrist auch aufgenommen wurde (über letzteres vergl. § 10 zu Art. 87). Dagegen braucht die Ausfertigung des Protestes, sofern man den Standpunkt theilt, daß die Ertheilung von Ausfertigungen an die Parteien das richtige Verfahren ist (vergl. hierüber § 8 zu Art. 87), nicht auch während der gesetzlichen Protestfrist gefertigt und ausgehändigt zu werden (vergl. unten § 53, auch R.O.H. 23 S. 412). Widersprüche in der Zeitangabe zwischen Eingang und Schluß oder Kontext machen den Protest ungiltig, soweit es sich nicht um offensichtliche Schreibfehler handelt (Obertr. Berlin bei Borchardt Zus. 874 und Anm. 1b dazu).

§ 51. c) Nicht angegeben zu werden braucht die Proteststunde[1]) (Obertr. Berlin und Obertrib. Stuttgart bei Borchardt Zus. 877). Dafür, daß zur richtigen Stunde protestirt wurde, spricht die Vermuthung (O.A.G. Dresden bei Borchardt Zus. 876 und O.L.G. Dresden in G.Z. 38 S. 671; R.G. vom 20. Oktober 1900 in J.W. S. 803; Grünhut II § 79 S. 72). Enthält aber der Protest die Proteststunde, so muß es auch die richtige sein. Ungiltig ist z. B. ein Protest, in welchem ein preußischer Notar bezeugt, daß er sich um 6 Uhr nach der Wohnung des Trassaten begeben habe, um dort zu präsentiren, das war zu spät, denn die Präsentation selbst kann dann erst nach 6 Uhr erfolgt oder versucht sein (Kammergericht bei Borchardt Zus. 880). Der Gegenbeweis, daß die Präsentation nach der Protestzeitstunde vorgenommen worden ist, ist jedenfalls zulässig, die Protesturkunde mag hierüber eine Angabe enthalten oder nicht. Durch solchen Gegenbeweis wird die Protesturkunde ungiltig (Obertr. Berlin bei Borchardt Zus. 878; O.L.G. Dresden in G.Z. 38 S. 571). Auch wird die Verspätung in der Protestzeitstunde wiederum geheilt durch ein Einverständniß des Protestaten, welches, wenn die Urkunde die Verspätung enthält, ebenfalls von der Urkunde bezeugt werden muß (R.O.H. 17 S. 55), welche Bezeugung aber nicht ausdrücklich zu geschehen braucht. So liegt in der Nichtablehnung der Präsentation und Angabe von sachlichen Erklärungen an den Notar die Einwilligung (Bolze 22 Nr. 317; Bernstein S. 198). Die Protestzeitstunde bezieht sich nur auf die Protesthandlung, nicht auf die Fertigung der Protokolle; diese kann auch später erfolgen. Das steht mit § 10 zu Art. 87 nicht in Widerspruch.

§ 52. **Nr. 5. Hinzutretendes Erforderniß im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung.** Daß im Falle einer Ehrenzahlung der Protest nicht etwa stets absolutes Erforderniß ist, sondern höchstens in einem Ausnahmefalle, ist bereits in § 6 zu Art. 63 dargelegt (vergl. noch § 4 zu Art. 62). In diesem Falle sind die Worte: „für wen und wie sie angeboten und geleistet werden" so zu verstehen, als hieße es: „oder geleistet werden". (Obertr. Berlin bei Borchardt Zus. 881.)

§ 53. **Nr. 6. Unterschrift und Siegel des Protestbeamten.** Die Unterschrift muß am Schlusse des Protokolls stehen, das liegt in ihrem Wesen. Die Siegelung erfolgt regelmäßig neben der Unterschrift, doch ist das nicht wesentlich. Das Siegel aber ist derart wesentlich,

---

[1]) Darüber, ob überhaupt Protestzeitstunden bestehen und welche und kraft welcher Rechtsquelle, siehe § 11 zu Art. 41; über die Protestzeitstunden nach den Landesgesetzen § 4 zu Art. 92.

Digitized by Google

daß sein Fehlen die Protesturkunde nichtig macht (O.G. Prag bei Borchardt Zus. 884 c). Unterschrift und Siegelung müssen, da die Protestaufnahme nach Art. 41 innerhalb der Protestfrist erfolgen muß, innerhalb dieser Frist auf dem Originalprotokoll stehen (vergl. § 10 zu Art. 87), jedoch nicht gerade nothwendig innerhalb der Proteststunde (oben § 51). Nachträgliche Beibringung des Siegels heilt den Mangel nicht (Obertr. Stuttgart bei Borchardt Zus. 884 d). Wer ein Verfahren billigt, wonach das Originalprotokoll in der Hand des Protestbeamten verbleibt (vergl. § 8 zu Art. 87), der muß hiernach fordern, daß dieses Protokoll innerhalb der Protestfrist unterschrieben und gesiegelt sein muß; wann die Ausfertigung an die Parteien ertheilt wird, darauf kommt es alsdann nicht an (R.O.H. 8 S. 88), andrerseits ist die Unterschrift unter der Ausfertigung nicht geeignet, den Mangel der Unterschrift unter dem Originalprotokoll zu ersetzen (R.O.H. 10 S. 110), aber das Gleiche muß vom Siegel gelten (zust. Bernstein S. 384; anders R.O.H. 8 S. 89, welches die fehlende Siegelung des Originalprotokolls durch die Siegelung der Ausfertigung als geheilt ansieht).

Zusatz 1. Die sogenannte Protestformel oder Protesterklärung ist nicht nöthig. Der Protest braucht also nicht die Bemerkung zu enthalten, gegen wen der Wechsel protestirt wird, noch die Redewendung, daß dem Berechtigten alle Rechte vorbehalten werden (Bolze 16 Nr. 291; 17 Nr. 307; R.G. vom 30. Dezember 1896 in J.W. 1897 S. 87). Es genügt also z. B. ein Protest des Inhalts: Ich legte dem Herrn X. den Wechsel vor und begehrte Zahlung, derselbe erklärte, daß er nicht zahlen könne. Oder: Ich begab mich nach dem Geschäftslokale des Trassaten, traf denselben aber nicht an (vergl. oben § 39). Deshalb thut es der Giltigkeit des Protestes auch keinen Eintrag, wenn die Protesterklärung nicht richtig ist, wenn z. B. im Protest erklärt ist, es sei dem Domiziliaten gegenüber der Protest erhoben, während dies im gegebenen Falle dem Trassaten gegenüber hätte geschehen müssen, vorausgesetzt, daß die Protesthandlung nur an sich richtig erfolgt und beurkundet ist (Bolze 16 Nr. 291; 17 Nr. 307). § 54.

Zusatz 2. Ort und Zeit der Protestbeurkundung. Von der Protesthandlung selbst ist die Beurkundung der Protesthandlung zu scheiden. Die Beurkundung braucht nicht etwa am Orte der Protesthandlung zu erfolgen, sondern erfolgt giltig in der Amtsstube des Beamten (oben § 48); sie muß innerhalb der Protestfrist, jedoch nicht nothwendig innerhalb der Proteststunden erfolgen. (oben § 51 und ferner § 10 zu Art. 87). § 55.

Artikel 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

1. Der vorliegende Artikel bestimmt, in Erledigung einer früheren Kontroverse, daß, wenn aus einem Wechsel eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden muß, dies in einem Protest beurkundet werden kann. Gedacht ist hierbei an den Fall der Nothadresse und des Ehrenaccepts (vergl. § 4 zu Art. 62), an die Intervention zur Zahlung, an das Duplikat. Das Gesetz sieht aber in den mehreren Präsentationen, die sich auch auf mehrere Tage erstrecken können (vergl. § 5 zu Art. 87), einen einheitlichen Protestakt (Rehbein Anm. 15). § 1.
2. Es ist aber nur gesagt, daß nur ein Protest erforderlich ist. Es steht nichts entgegen, die mehreren Präsentationen in mehreren Protesten, auch durch mehrere Notare beurkunden zu lassen. Ueber die Kostenerstattungspflicht entscheidet hierbei die Lage des einzelnen Falles. § 2.
3. Zulässig ist es auch, was hier nicht berührt ist, die Präsentationen mehrerer Wechsel in einer Urkunde beurkunden zu lassen (§ 9 zu Art. 87). § 3.

Digitized by Google

Artikel 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

§ 1. 1. Wer der Ansicht ist, daß das Original des Protestes der Partei auszuhändigen ist, sieht in Art. 90 die Vorschrift, daß Abschriften der aufgenommenen Proteste in ein Register einzutragen sind. Wer aber mit uns auch das Verfahren für zulässig hält, die Originalurkunden in einem Register zu vereinigen, für den ist die Führung noch eines anderen Registers nicht mehr erforderlich. Die aneinandergereihten Originalproteste bilden dann das Register. (Ueber die Begründung unserer Ansicht s. § 8 zu Art. 87.) In Preußen ist das Verfahren dahin gesetzlich geordnet, daß die Originale ausgehändigt und beglaubigte Abschriften in das Protestregister eingetragen werden (vergl. § 8 zu Art. 87).

§ 2. 2. Die Bestimmung des Art. 90 ist eine Ordnungsvorschrift, deren Vernachlässigung disziplinarische Ahndung, aber auch Regreßverbindlichkeiten zur Folge haben kann, beispielsweise dann, wenn man in dem Protestregister eine Sammlung der Originalproteste sieht. Diese muß der Beamte während seiner ganzen Amtszeit aufbewahren, damit er stets in der Lage ist, neue Ausfertigungen zu ertheilen.

§ 3. 3. Das Protestregister hat öffentlichen Glauben (R.G. in Strafsachen 1 S. 426), was schon hindeutet, daß es nicht bloß einfache Abschriften enthalten darf (vergl. § 8 zu Art. 87).

§ 4. 4. Das Protestregister ist für die Parteien öffentlich. Auf Verlangen haben die Protestbeamten daraus Abschriften zu ertheilen (L.P. 152; Walter S. 78).

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen.

Artikel 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine deshalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Einleitung. **Der vorliegende Artikel schreibt vor, in welcher Lokalität innerhalb der Ortschaft die wechselrechtlichen Handlungen, insbesondere die Präsentation des Wechsels, vorzunehmen sind.** Von der Ortschaft, in welcher zu präsentiren ist, handelt der vorliegende Artikel nicht; hierüber vergl. § 43 zu Art. 88. Dabei ist die Bezeichnung „Ort" im vorliegenden Artikel in zweierlei Bedeutung gebraucht: im zweiten Satz als Lokalität („an einem anderen Orte z. B. an der Börse"), im dritten Satz dagegen („bei der Polizeibehörde des Orts") im Sinne von Ortschaft (vergl. R.G. 32 S. 113, welches Urtheil wir im Uebrigen bekämpfen, s. unten § 5).

Digitized by Google

1. **In erster Linie hat die Präsentation in dem Geschäftslokale des Protestaten zu erfolgen.** § 1.

a) Im Geschäftslokal des Protestaten.

α) Das Geschäftslokal bedeutet die Stelle, an welcher der Gewerbetreibende gewöhnlich seinen Berufsgeschäften obliegt (R.G. 16 S. 349) und zwar der Abwickelung der Regulirungsangelegenheiten, also dort, wo die Handlungsbücher, die Geschäftskorrespondenzen und die Kasse sich befinden (Kreis S. 24), eine bloße Arbeitsstätte ist kein Geschäftslokal in diesem Sinne (Bolze 8 Nr. 366). Im Konkurse ist es das Geschäftslokal des Gemeinschuldners, wenn es als solches noch nicht definitiv aufgegeben ist und es sich als solches noch äußerlich darstellt (R.G. 2 S. 26). Was für den Konkursfall gesagt ist, gilt auch für den Fall der Entmündigung (R.G. 2 S. 24 flg.) und ebenso muß im Falle des Todes das frühere Geschäftslokal oder die Privatwohnung des Protestaten von dem Protestbeamten aufgesucht werden; das Geschäftslokal des Vormundes oder Erben oder Nachlaßpflegers braucht dagegen nicht aufgesucht zu werden (Bernstein S. 390). Vergl. jedoch auch § 18 zu Art. 88. — Ist Jemand in einem Geschäftslokal angestellt, so ist es nicht sein Geschäftslokal.

β) Im wirklichen Geschäftslokal ist zu präsentiren. Es ist nicht etwa, wie bei der Ortschaft (vergl. § 45 zu Art. 88), die im Wechsel vorhandene Bezeichnung absolut maßgebend, sondern es ist zu präsentiren in dem wirklichen Geschäftslokal des Protestaten zur Zeit der Protesterhebung (R.O.H. 14 S. 263; 22 S. 403). Um dasselbe festzustellen, dazu sind dem Protestbeamten besondere Pflichten auferlegt (vergl. unten §§ 4 flg.). § 2.

b) Findet der Protestbeamte das Geschäftslokal des Protestaten, sei es, daß der Wechsel es richtig bezeichnet, oder daß es ihm sonst bekannt ist (R.O.H. 14 S. 262; 21 S. 357). so präsentirt er daselbst. Ob er den Protestaten anwesend findet oder nicht, ist gleichgiltig. Er braucht nicht etwa, wenn er den Protestaten in seinem Geschäftslokal nicht findet, sich nach seiner Wohnung zu begeben, um zu versuchen, ob er ihn dort antrifft; sondern er erhebt in diesem Falle einen Abwesenheitsprotest (R.O.H. 11 S. 398). § 3.

c) Wenn aber der Wechsel ein Geschäftslokal nicht bezeichnet und dasselbe auch sonst dem Protestbeamten nicht bekannt ist, so kommt es darauf an, ob der Protestat zu denjenigen Personen gehört, welche regelmäßig sich eines Geschäftslokals bedienen (z. B. ein Kaufmann, eine Aktiengesellschaft, eine offene Handelsgesellschaft, ein Rechtsanwalt). Ergiebt sich dies aus dem Wechsel, so muß der Protestbeamte das Geschäftslokal des Protestaten auf der Polizeibehörde zu ermitteln suchen, ergiebt es sich aus dem Wechsel nicht, so braucht er diese Nachfrage nicht zu halten (R.O.H. 25 S. 30; R.G. 2 S. 59). § 4.

Unter der Polizeibehörde des Orts ist die Polizeibehörde der betreffenden Ortschaft zu verstehen (vergl. die Einleitung), und zwar derjenigen Ortschaft, welche im Wechsel bezeichnet ist. Das Reichsgericht (32 S. 110) meint allerdings, daß die wirkliche Ortschaft maßgebend ist, auch wenn sie anders bezeichnet ist, als dies die politische Gemeindeverfassung ergiebt, wenn es nur eine übliche Bezeichnung sei. So soll z. B. bei einem auf Berlin, Nollendorfstraße 20 gezogenen Wechsel, weil dieses Haus zu Schöneberg b. Berlin gehört und es in Berlin und Umgegend üblich sei, einzelne Straßen der Nachbarorte mit dem Namen des Hauptorts zu bezeichnen, die Nachfrage bei der Schöneberger Ortspolizei genügen; dieser Meinung kann nicht beigetreten werden. Hier wie in Art. 4 ist unter Ort die wechselmäßige Ortschaft zu verstehen (vergl. hierüber § 48 zu Art. 4). § 5.

Die Nachfrage ist persönlich vorzunehmen. An welchen Beamten der Protestbeamte sich zu wenden hat, richtet sich nach der Organisation der betreffenden Behörde. § 6.

Diese Nachfrage bei der Polizei ist sowohl dann nöthig, wenn der Wechsel eine Lokalität überhaupt nicht enthält (z. B. Herrn Friedrich Weber in Berlin), § 7.

Digitized by Google

als auch dann, wenn an der im Wechsel bezeichneten Stelle ein Geschäftslokal nicht gefunden wurde, sei es, daß bloß eine Wohnung oder sonstiger Raum (Arbeitsraum u. s. w. siehe oben § 1), oder daß überhaupt keine Lokalität des Protestaten gefunden wurde, vorausgesetzt, daß überhaupt Veranlassung vorliegt zur Annahme, daß der Protestat ein Geschäftslokal habe (vergl. oben § 4). Die Nachfrage auf der Post wird dadurch nicht überflüssig, daß der Protestbeamte in dem Hause, in welchem der Protestat bisher sein Geschäftslokal hatte, oder vom Auftraggeber oder sonst bestimmt in Erfahrung bringt, der Protestat sei nach einer andern Ortschaft verzogen. Diese Beurkundung, daß er dies erfahren habe, ersetzt nicht die Beurkundung der polizeilichen Nachfrage (R.O.H. 25 S. 211). Jedenfalls aber ist die im Wechsel angegebene Geschäftslokalität aufzusuchen, sonst genügt ein Windprotest (R.O.H. 21 S. 357), auch dann nicht, wenn dem Protestbeamten glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Protestat daselbst ein Geschäftslokal nicht oder nicht mehr hat (R.O.H. 25 S. 211).

§ 8. Erfährt der Protestbeamte die Geschäftslokalität auf der Polizei, so muß er sich dorthin begeben, und verfährt hier wie oben § 3. Hat er sich nach der auf der Polizei erfahrenen Adresse begeben und findet gleichwohl kein Geschäftslokal an dieser Stelle, so ist die Nachfrage bei der Polizei eben fruchtlos gewesen, eine nochmalige Nachfrage bei der Polizei ist nicht nothwendig; er muß sich alsdann nach der Wohnung begeben (R.O.H. 25 S.

§ 9. Andere Nachforschungen dagegen braucht der Protestbeamte nicht vorzunehmen. Mit Unrecht will Walter (S. 43) ihn hierzu verpflichten. Das Wörtchen „auch" im dritten Satze, auf welches Walter Gewicht legt, bedeutet nur, daß außer den Feststellungen an Ort und Stelle (dem vergeblichen Suchen nach dem Geschäftslokale) eine Nachforschung an der amtlichen Erkundigungsstelle zu erfolgen habe. Der Protestbeamte erscheint uns aber nicht verpflichtet, auf das Handelsregisteramt zu gehen und dort nach dem Geschäftslokal des Protestaten zu fragen, obwohl allerdings die Polizeibehörden über Firmen überhaupt keine Auskunft geben; auch die gedruckten Nachweisungen über den Inhalt des Firmenregisters oder das Adreßbuch braucht er nicht einzusehen (zust. Bernstein S. 391; Grünhut II § 79 Anm. 57).

§ 10. Andrerseits ist die Nachfrage bei der Polizei unerläßlich. Sie wird selbst dadurch nicht überflüssig, daß (wie z. B. in Berlin) die Polizeibehörde über Firmen keine Auskunft giebt, sodaß der diesbezügliche Vermerk im Protest in stereotyper Weise lautet: Der Beamte antwortete mir: Ueber Firmen geben wir keine Auskunft.

§ 11. Erfährt aber der Protestbeamte, sei es an Ort und Stelle oder auf der Polizei die gegenwärtige richtige Lokalität des Protestaten, so muß er sich dorthin begeben (R.O.H. 14 S. 261; 21 S. 357; 22 S. 400).

§ 12. 2. **In zweiter Linie hat die Präsentation in der Wohnung des Protestaten zu erfolgen.**

a) In zweiter Linie, oder, wie das Gesetz sagt: in Ermangelung eines Geschäftslokals. In Ermangelung bedeutet: wenn der Protestat ein Geschäftslokal nicht hat oder wenn er nach seiner wechselmäßigen Bezeichnung ein solches haben kann, dasselbe aber nicht ermittelt ist. Wenn dagegen der Protest in der Wohnung aufgenommen wird, obgleich ein Geschäftslokal vorhanden ist, und dies nach der wechselmäßigen Bezeichnung anzunehmen war, so ist der Protest ungiltig, es sei denn, daß sich der Protestat auf die Protesthandlung eingelassen hat. Ungiltig ist hiernach z. B. ein Protest des Inhalts: Ich begab mich nach der Wohnung des Kaufmanns Friedrich Müller und traf daselbst seine Ehefrau. Denn dieser Protest läßt nicht erkennen, daß nach dem Geschäftslokal vergeblich geforscht worden ist, obgleich der Protestat doch Kaufmann ist und daher präsumtiv ein Geschäftslokal hat. Auch kann, da der Protestat nicht angetroffen wurde, der Protest naturgemäß sein Einverständniß nicht enthalten.

Digitized by Google

b) Die richtige Wohnung zur Zeit der Protesterhebung ist gemeint, nicht etwa zur Zeit der Wechselausstellung, noch weniger schlechtweg die im Wechsel angegebene Wohnung (vergl. oben § 2). Wie die richtige Wohnung festzustellen ist, darüber siehe unten § 15. § 13.

c) Wird die richtige Wohnung ermittelt, so ist in derselben zu präsentiren oder die Präsentation zu versuchen. Ob der Protestat anwesend ist oder nicht, ist gleichgiltig. Der Protestbeamte braucht nicht etwa, wenn er dort erfährt, daß der Protestat auf der Börse oder im Gasthause sei, dorthin zu gehen, sondern er nimmt einen Abwesenheitsprotest auf (vergl. oben § 3). Der in der richtigen Wohnung erhobene Protest ist (natürlich Mangels Feststellung eines Geschäftslokals) jedenfalls giltig. Kennt der Protestbeamte die richtige Wohnung, so erübrigt sich die Nachforschung bei der Polizei, und es verschlägt auch nichts, daß die richtige Wohnung mit der im Wechsel angegebenen nicht übereinstimmt (Grünhut II § 79 Anm. 62). Immer vorausgesetzt, daß die Ortschaft die im Wechsel angegebene ist (§ 45 zu Art. 88). § 14.

d) Wenn die Wohnung des Protestaten nicht bekannt ist, sei es, daß der Wechsel keine benennt und der Protestbeamte sie auch nicht kennt, oder daß die im Wechsel angegebene sich als die richtige nicht erwiesen hat, so hat der Protestbeamte bei der Polizeibehörde des Orts (was das bedeutet, siehe oben § 5) nachzufragen nach der Wohnung des Protestaten; jedenfalls aber ist die im Wechsel angegebene Wohnung aufzusuchen, auch dann, wenn der Protestbeamte glaubhafte Kenntniß davon hatte oder gar bestimmt weiß, daß der Protestat dort nicht wohnt oder nicht mehr wohnt (vergl. über alles dieses oben § 7). Erfährt der Protestbeamte die Wohnung auf der Polizei, so begiebt er sich dorthin und präsentirt dort. Findet er die Wohnung dort nicht, so ist die Nachfrage bei der Polizei fruchtlos gewesen, eine nochmalige Nachfrage bei derselben ist nicht nothwendig. Andere Nachforschungen braucht er aber nicht anzustellen, aber er darf andere ihm gewordene Auskünfte nicht ignoriren (vergl. über alles dieses oben § 8). Steht eine Handelsgesellschaft in Frage (offene Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft, G. m. b. H.), so braucht nach einer Wohnung nicht nachgeforscht zu werden; vielmehr wird, wenn das Geschäftslokal nicht gefunden wird, der Protest als Windprotest abgeschlossen (Bernstein S. 391). § 15.

3. **Diese Präsentationslokalitäten sind nicht absolut maßgebend: im Einverständniß mit dem Protestaten** kann die Präsentation auch in einer andern Lokalität,[1]) z. B. an der Börse, in einer Generalversammlung, in welcher der Protestat sich gerade befindet, in dem Geschäftslokal, in welchem der Protestat als Handlungsgehülfe oder als Direktor angestellt ist, u. s. w. erfolgen. Das Einverständniß des Protestaten ist erforderlich, beim echten Domizilwechsel also das Einverständniß des Domiziliaten (Obertr. Berlin b. Borch. Zus. 893). Dieses Einverständniß hat Rechtswirksamkeit gegen alle Wechselverpflichteten. Das Einverständniß kann ausdrücklich oder auch stillschweigend geschehen und liegt schon darin, daß der Protestat sich auf die Präsentationsverhandlung ohne Widerspruch einläßt (R.O.H. 1 S. 142; vergl. Näheres § 51 zu Art. 88). Mit diesem Einverständniß kann die Präsentation auch in der Wohnung des Notars erfolgen (Obertr. Stuttg. b. Borch. Zus. 902). § 16.

4. **Die Beurkundung anlangend**, so braucht der Protest das Protestlokal in der Regel nicht zu erwähnen. Der Protestbeamte braucht nicht zu beurkunden, in welchem Geschäftslokal oder in welcher Wohnung er die Präsentation vorgenommen habe. Es wird vermuthet, daß dies in der richtigen Lokalität geschehen ist (Obertr. Berlin b. Borch. Zus. 871 a) oder daß der Protestat mit der Wahl des unrichtigen Lokals einverstanden gewesen ist (R.O.H. 1 S. 144). Gegenbeweis ist zulässig. Wenn der Protestbeamte nach Lage der § 17.

[1]) Hinsichtlich der Ortschaft gilt dies nicht; die Ortschaftsvorschrift ist absolut, der Protestat kann durch sein Einverständniß hieran nichts ändern (vergl. § 45 zu Art. 88).

Digitized by Google

Sache verpflichtet erscheint, sich nach dem Geschäftslokal zu begeben, und er ein [illegible] nicht ermittelt, so muß er beurkunden, daß er sich auch bei der Polizei erkundigt [illegible] nur unter dieser Voraussetzung ist ein Protest in der Wohnung bezw., wenn auch [illegible] nicht angetroffen, oder wenn der Protestat auch in dieser nicht angetroffen wurde. Windprotest giltig. (R.O.H. 25 S. 212.) Das Gleiche gilt von dem Windprotest [illegible] Nichtauffindens der Wohnung. Dagegen wird vermuthet, daß er auf der Polizei bei zuständigen Beamten nachgefragt habe; desgleichen werden seine Angaben über die Lage des Lokals bis zum Beweise des Gegentheils als richtig vermuthet (R.O.H. 14 S. [illegible] R.G. 2 S. 23).

§ 18. 5. **Die Vorschriften über die Präsentation in der richtigen Lokalität beziehen sich nicht [illegible] auf die amtliche, sondern auch auf private Präsentation.** Auch bei der privaten Präsentation besteht die Pflicht zur Erkundigung bei der Polizeibehörde, sonst liegt keine gehörige Präsentation vor (Bolze 8 Nr. 366).

Artikel 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß die Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Einleitung. Der vorliegende Artikel enthält für den Fall des Dazwischentretens von Sonn- und Feiertagen in die kritische Zeit zwei selbstständige Bestimmungen: 1. eine Bestimmung, wann die wechselrechtliche Leistung frühestens verlangt werden kann, 2. wann sie spätestens verlangt werden muß. Der Grundgedanke ist, daß an Sonn- und Feiertagen keine wechselrechtliche Handlung vorgenommen werden soll und braucht.

§ 1. 1. **Frühestens** können die wechselrechtlichen Leistungen an demjenigen **Werktage** gefordert werden, welcher auf den wechselmäßigen Verfalltag der Leistung folgt, **wenn** dieser ein Sonntag oder ein Feiertag ist. Das gilt insbesondere vom Zahlungstage, woraus sich ergiebt, daß derselbe vom Verfalltage verschieden ist (siehe hierüber § 14 zu Art. [illegible]). **Spätestens** müssen die wechselrechtlichen Leistungen an demjenigen **Werktage** gefordert werden, welcher sich ergiebt, wenn man die in die kritische Zeit fallenden Sonn- und Feiertage von der Fristberechnung ausscheidet (vergl. hierüber § 13 zu Art. 41).

§ 2. 2. **Die Vorschrift ist verletzt, wenn an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag protestirt wird.** Welcher Religion der Protestat angehört, ist dabei gleichgiltig. Ein an einem Weihnachtstage aufgenommene Protest ist ungiltig, auch wenn der Protestat Jude ist (H.O.H. 2 S. 409). Umgekehrt haben die Juden keinen Anspruch auf Beachtung ihrer besonderen Festtage, auch wenn sie ihnen, wie das Versöhnungsfest, als besonders heilig gelten. — Der an einem Sonn- oder Feiertage aufgenommene Protest ist wirkungslos. Das Einverständniß des Protestaten ändert daran nichts (Rehbein Anm. 13).

§ 3. 3. **Welches sind die allgemeinen Feiertage?** Es sind diejenigen, an welchen nach staatlicher Anordnung die Geschäfte ruhen oder ruhen dürfen. Reichsgesetzlich sind dieselben nicht geregelt, so wünschenswerth dies auch wäre. In den einzelnen Ländern herrschen darüber verschiedene Bestimmungen. Der Geburtstag des Kaisers ist kein allgemeiner Feiertag, der des Landesherrn ist es ebenfalls nirgends (vergl. Obertr. Stuttg. b. Borch. Zu [illegible]

Digitized by Google

Note 1a), auch nicht der Tag der Thronbesteigung des Landesherrn (Obertr. Berlin b. Borch. Zuf. 907 Note 1b); auch nicht der Sedantag. Allgemeine Feiertage sind vielmehr:

in Preußen: 1. der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Pfingstmontag und die beiden Weihnachtstage, 2. der Buß- und Bettag (jetzt der Mittwoch vor dem letzten Trinitatistage), 3. der Himmelfahrtstag;

in Bayern: 1. die zu 1 bei Preußen genannten Tage, 2. die Buß- und Bettage, 3. (fast in dem ganzen Umfang der Monarchie) das Frohnleichnamsfest, Heilige drei Könige (6. Januar), Mariä Lichtmeß (2. Februar), Joseph (19. März), Mariä Verkündigung (25. März), Johannistag (24. Juni), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Mariä Geburt (8. September), Aller Heiligen (1. November), Mariä Empfängniß (8. Dezember);

in Königreich Sachsen: 1. die zu 1 bei Preußen genannten Tage, 2. die Buß- und Bettage (Mittwoch vor Oculi und der Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis), 3. Heilige drei Könige (6. Januar), der Reformationstag (31. Oktober).

in Baden: 1. die zu 1 bei Preußen genannten Tage, 2. die Buß- und Bettage 3. Frohnleichnamsfest und Allerheiligen.

Weitere Angaben b. Walter S. 44 u. Rehbein Anm. 2.

Zusatz 1. Die Wechselordnung bestimmt nichts darüber, daß der Protest zu einer bestimmten Stunde aufgenommen werden muß. Aber die Landesgesetze enthalten darüber Bestimmungen. Dieselben sind giltig (R.O.H. 17 S. 55; vergl. unsere Allgemeine Einleitung § 5). Materielles über die Proteststunden siehe § 11 zu Art. 41 und § 51 zu Art. 88. Die Proteststunden sind: § 4.

a) die Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends als Regel unter Zulassung von Ausnahmen mit Zustimmung des Protestaten: in Preußen für die alten Landestheile, für die Provinz Schleswig-Holstein, für das Herzogthum Lauenburg; in Bremen; in Elsaß-Lothringen; in Anhalt und in Sachsen-Altenburg;

b) die Zeit von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr im Königreich Sachsen ohne Zulassung von Ausnahmen;

c) die Zeit von 9—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags im Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt a. M.;

d) die Zeit von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags in Sachsen-Meiningen;

e) die Zeit zwischen 9 Uhr Vormittags und 7 Uhr Nachmittags als Regel und ausnahmsweise zu anderer Zeit, falls der Protestat sein im Proteste ausdrücklich zu bemerkendes Einverständniß erklärt, in Lübeck, in den beiden Mecklenburg, in Sachsen-Coburg;

f) die Zeit bis 7 Uhr Abends als Regel und ausnahmsweise auch später, sofern der Protestat damit einverstanden ist. in Hessen-Homburg, in Hessen-Darmstadt, in Hamburg, in Sachsen-Gotha, in Württemberg. Ein Anfangstermin ist hier nicht festgesetzt. Also wird jede frühere Tageszeit als zulässig erachtet werden müssen, wenn auch die für Deutschland regelmäßige Geschäftsbeginnzeit, nämlich die 8. Stunde, die Regel bilden wird (Walter S. 48).

g) Bayern hat keine Proteststunde vorgeschrieben. Daraus kann man aber nicht mit Walter (S. 48) folgern, daß die Präsentation, sowohl die private als die amtliche, zu jeder beliebigen Tages- und Nachtzeit erfolgen könne. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Präsentation im Geschäftslokale außerhalb der ortsüblichen Geschäftsstunden nicht erfolgen kann und die Präsentation in der Wohnung nicht zu einer Zeit, welche nach den landesrechtlichen Gesetzen über den Schutz der persönlichen Freiheit der Nachtruhe mit der Wirkung gewidmet ist, daß das Eindringen in die Wohnung

Digitized by Google

verboten ist. Zu solcher Zeit braucht der Protestat das Geld nicht parat zu hal
(Von ähnlichen Gesichtspunkten geht in der Frage der civilprozessualischen Zustell
das R.G. 30 S. 426 aus.)

h) In Oesterreich bestehen Proteststunden für Prag, Triest und Lemberg (G
S. 101).

§ 5. **Zusatz 2. Die Vorschrift des Art. 92 bezieht sich auch auf die private Präsentation** ver
§ 18 zu Art. 91).

Artikel 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage
braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechs
erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel a
Sicht lautet. Die im Artikel 41 für die Aufnahme des Protestes Mange
Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

Die Vorschrift des vorliegenden Artikels ist unpraktisch geworden, seitdem die an
einzigen beiden Plätzen Deutschlands (Augsburg und Bremen) in Geltung gewesenen Kassir
durch im Jahre 1876 erlassene Gesetze aufgehoben sind; in Oesterreich galten und gelten Kass
tage nicht (Canstein S. 365; Lehmann S. 531).

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Artikel 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern
Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich o
notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Einleitung. **Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit Wechselerklärungen, die nicht mit dem Namen
zuge vollzogen sind, sondern mit Handzeichen**; dieselben haben Giltigkeit, wenn sie gerichtlich o
notariell beglaubigt sind.

§ 1. 1. **Die Vorschrift setzt voraus, daß die Wechselerklärung keinen Namenszug, sondern Hand
zeichen als Unterschrift trägt.** Dabei entscheidet aber lediglich die äußere Ge
stalt der Wechselerklärungen. Die Wechselordnung will nur dafür Vorsorge treff
daß sich nicht anonyme Wechselerklärungen auf dem Cirkulationspapier befinden, die
entzieht sie nicht die Wechselkraft, verleiht sie ihnen vielmehr unter der Bedingung, d
ihre Autorschaft durch eine geeignete Beglaubigung erkennbar wird. Daraus folgt:

§ 2. a) Trägt die Wechselerklärung einen Namenszug, so hat sie formelle Wech
kraft, d. h. sie ist die geeignete Grundlage für nachträgliche Wechselerklärungen u
auch sonst, für sich allein formell giltig. Es kommt dann für die formelle Gilt
keit nicht mehr darauf an, ob der Namenszug mit geführter Hand geschrieben
(O.G. Wien bei Borchardt Zus. 912a, anders Bernstein S. 397; O.G. Wien bei Gr
Nr. 70 und bei Cz. Nr. 300) oder nach mit Bleistift vorgezeichneten Schriftzügen nac
gezogen (O.A.G. Dresden und O.G. Wien bei Borchardt Zus. 912b und bei Gr
Anm. 6) oder nach Vorlagen nachgemalt (O.G. Wien bei Cz. Nr. 402). Gleichgilt
ist auch, ob die Person, welche den Namenszug gezeichnet hat, schreibensunkundig
ob sie blind, taub, stumm oder Analphabet ist (vergl. § 6).

§ 3. Als Namenszug gilt auch die unleserliche Handschrift eine
Schriftkundigen. Sie will doch als Schrift und nicht als bloßes Handzeich

Digitized by Google

gelten, und das entscheidet (R.O.H. 22 S. 406; Ostpreuß. Tribunal in Königsberg bei Borchardt Zus. 908 b).

§ 4. Als Namenszug gelten auch die Schriftzeichen einer fremden Sprache, auch einer todten, z. B. der hebräischen. Denn der Wechsel braucht nicht in deutscher Sprache geschrieben zu sein, und von Handzeichen kann man nicht reden, wo wirkliche Schriftzeichen vorliegen (Obertrib. Berlin und O.G. Wien bei Borchardt Zus. 913). Stenographische Zeichen genügen nicht, weil sie nicht die allgemein gebräuchlichen Zeichen einer Schriftsprache sind (anders Bernstein S. 397).

§ 5. b) Liegen wirkliche Handzeichen vor, so ist der Fall des Art. 94 gegeben. Dann kommt es wieder umgekehrt nicht darauf an, ob der Betreffende schreiben kann oder nicht. Es mag sein, daß er schriftkundig ist, aber daß er den Schreibkampf hat oder daß er seinen Namenszug dem großen Verkehr nicht preisgeben will. Es handelt sich überall, wie gesagt, nicht um die Person des Erklärenden, sondern um die äußere Gestalt der Wechselerklärung.

§ 6. 2. **Notarielle oder gerichtliche Beglaubigung** macht die Handzeichen giltig. Beglaubigung durch sonstige Behörden oder Beamten ist wirkungslos. Für die gerichtliche Beglaubigung sind die Amtsgerichte zuständig.

Natürlich muß die Beglaubigung sich auf dem Wechsel befinden. Im übrigen ist für sie jetzt § 183 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit maßgebend. Danach darf sie nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Notars oder des Richters vollzogen oder anerkannt wird Sie geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Es wird also kein Protokoll aufgenommen. Auch für Blinde, Taube und Stumme bedarf es keiner besonderen Form. Dies ist im Allgemeinen bei der Auslegung des § 183 F.G. nicht zweifelhaft. Aber es kann für Wechsel insbesondere nichts anderes gelten. Die frühere Kontroverse (vergl. unsere 1.—3. Aufl. § 8 zu Art. 94), ob für die Wechselerklärungen der Blinden, Tauben und Stummen die erschwerenden Formen gelten, welche die Landesrechte für Rechtsgeschäfte solcher Personen oder für schriftliche Rechtsgeschäfte solcher Personen festsetzten, ist jetzt beseitigt. Denn das neue Recht kennt für schriftliche Erklärungen der Blinden, Tauben und Stummen keine erschwerenden Formen (§ 126 B.G.B.; Staub, H.G.B. Anm. 41 zu § 350). Das Gleiche gilt von Analphabeten (vergl. hierüber besonders Berger bei Gruchot 45 S. 207). Mehr als die Schriftform ist aber für den Wechsel nicht gefordert. Der § 169 F.G. ändert daran nichts. Derselbe stellt allerdings für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften der Tauben, Blinden und Stummen besondere Voraussetzungen auf. Er erfordert aber nicht die gerichtliche oder notarielle Form bei Rechtsgeschäften dieser Personen, sondern er verlangt nur, soweit die gerichtliche oder natarielle Form aus gesetzlicher Nothwendigkeit oder freiwillig gewählt wird, jene besonderen Voraussetzungen (ebenso Rehbein Anm. 25 zu Art. 4).

§ 7. 3. **Das Fehlen der notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung macht die Wechselerklärungen ungiltig.** Ist es die Ausstellerunterschrift, so wird dadurch der ganze Wechsel ungiltig; ist es die Acceptérklärung, so wird diese ungiltig und mit ihr die betreffenden Avalistenerklärungen (R.O.H. 15 S. 346; vergl. § 13 zu Art. 81). Die fehlende Beglaubigung kann auch nicht durch Anerkenntniß im Prozeß ersetzt werden oder durch sonstige Erklärungen außerhalb des Wechsels (Entsch. des Berl. Obertr. Bd. 35 S. 132: 39 S. 248) oder durch Beglaubigung anderer Art, z. B. durch Zeugenbestätigung auf dem Wechsel, selbst wenn auch sonst die Aechtheit der Handzeichen nachgewiesen werden kann (O.G. Wien bei Borchardt Zus. 911 a).

Digitized by Google

Artikel 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Einleitung. **Der vorliegende Artikel ordnet eine Haftung des Pseudovertreters an.** Er geht parallel mit Art. 55 und Art. 298, Abs. 2 H.G.B., jetzt § 179 B.G.B. Seiner Erläuterung voranzuschicken die Lehre von der Zeichnung einer Wechselerklärung durch einen Bevollmächtigten überhaupt.

§ 1. I. **Die Unterzeichnung einer Wechselerklärung durch einen Vertreter.**

1. Dieselbe ist prinzipiell zulässig. Dies folgt aus unserem Artikel 95. Denn hiernach der Pseudovertreter so haftet, „wie der angebliche Wechselgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre," so ist damit deutlich gesagt, daß, wenn der Machtgeber Vollmacht ertheilt, er aus der von dem Vertreter in seinem Namen abgegebenen Erklärung haftet.

§ 2. 2. Die Voraussetzungen und Modalitäten der Wechselzeichnung durch Stellvertreter bestimmen sich nach den Normen des einschlägigen Civil-, Handels-, Staats- oder Kirchenrechts. So ist z. B. die Vollmacht zur Unterzeichnung einer Wechselerklärung nach § 167 Abs. 2 B.G.B. an keine Form gebunden, obgleich die Wechselerklärung selbst ihrem Wesen nach eine schriftliche Erklärung ist. Nach § 181 B.G.B. richtet es sich, inwieweit Jemand als Vertreter eines Andern zu seinen eigenen Gunsten eine Wechselerklärung abgeben kann. Die mannigfachen handelsrechtlichen Vertretungsverhältnisse greifen auch hier Platz: so ist der Prokurist (§ 49 H.G.B.), der von der Vertretung nicht ausgeschlossene Gesellschafter (§ 126), der Komplementar einer Kommanditgesellschaft (§ 161 Abs. 2), der Vorstand einer Aktiengesellschaft (§ 225 Abs. 2), der Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft (§ 26 des Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889), der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 37 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1892) gesetzlich berechtigt, Wechsel für den Prinzipal bezw. für die Gesellschaft zu zeichnen, nicht auch der General-Handlungsbevollmächtigte (§ 54 Abs. 2 H.G.B.).

§ 4. Wo die gesetzlichen Vorschriften die gesetzliche Vertretungsbefugniß beschränken, da greift die Bestimmung auch hier Platz, sodaß z. B. Liquidatoren nach § 149 H.G.B. Wechsel nur zur Beendigung schwebender Geschäfte zeichnen dürfen, ihre für die Gesellschaft geschehenen Wechselzeichnungen ungiltig sind, wenn sie sich dem Dritten als nicht zur Abwicklung schwebender Geschäfte geschehen darstellen, und zwar derart ungiltig, daß jeder Dritte dies gegen sich gelten lassen muß; doch braucht nicht etwa die Wechselklage damit begründet zu werden, daß es sich um ein reines Abwicklungsgeschäft handle (R.O.H. 13 S. 226; 21 S. 308).

§ 5. Kollektivvertretungen berechtigen nur zu kollektiver Zeichnung (vergl. unten § 12).

§ 6. In spezifisch wechselrechtlicher Hinsicht ist noch zu bemerken, daß die Vollmacht zur Cession von Forderungen nicht die Vollmacht zur Indossirung von Wechseln in sich schließt (R.O.H. 2 S. 282 Anm.**).

§ 7. Ferner ist wechselrechtlich zu bemerken, daß es begrifflich nicht ausgeschlossen ist, daß der Aussteller als Bevollmächtigter des Bezogenen den Wechsel acceptirt; ob Interessenkollision vorlag und dem Dritten erkennbar war, ist Thatfrage (R.G. 24 S. 91). Vergl. oben § 2.

Digitized by Google

3. **In welcher Weise muß die Zeichnung der Wechselerklärung durch Vertreter erfolgen?** § 8.

a) Der Bevollmächtigte muß den Namen oder die Firma des Wechselverpflichteten schriftlich zeichnen, den eigenen Namen darf er hinzufügen.

Dieser Satz bedarf ausführlicher Begründung.

Nach § 126 B.G.B. wird das Erforderniß der schriftlichen Form dadurch erfüllt, daß der Aussteller die Urkunde eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet. Jedes Wort ist hier wichtig und auf die Wagschale zu legen.

Zunächst kann nicht bezweifelt werden, daß eine Vertretung bei Ertheilung formaler Erklärungen überhaupt zulässig ist. Das geht aus § 167 Abs. 2 B.G.B. bestimmt hervor. Es ist also zulässig, daß nicht der Verpflichtete selbst die Urkunde ausstellt, sondern ein Vertreter für ihn. Alsdann ist der Vertreter derjenige, der die Urkunde ausstellt: er stellt sie für den Machtgeber aus. Wollte man im Gegensatz hierzu annehmen, daß „der Aussteller der Urkunde" der aus der Urkunde Verpflichtete sein soll, so müßte in allen Fällen dieser selbst die Urkunde eigenhändig unterzeichnen. Dann würde eine Vertretung bei Abgabe formaler Erklärungen überhaupt unmöglich sein, und das stände im Widerspruch mit § 167 Abs. 2 B.G.B.

Der Vertreter als Aussteller der Urkunde muß die Urkunde unterzeichnen, und zwar eigenhändig. Dieses Erforderniß macht keine Schwierigkeiten.

Aber in welcher Weise muß er die Urkunde unterzeichnen? „Durch Namensunterschrift" sagt das Gesetz. Wohlgemerkt: Das Gesetz sagt weder: durch seine (des Vertreters) Namensunterschrift, noch sagt es: durch des Machtgebers Unterschrift. Daraus folgt, daß beides zulässig ist. Der Vertreter kann seinen eigenen Namen unterzeichnen und verpflichtet dadurch den Machtgeber, sofern er nur aus dem Texte der Urkunde ersichtlich macht, daß er für den Machtgeber auftritt (§ 164 B.G.B.). Er kann aber auch den Namen des Machtgebers zeichnen, sofern nur die Vollmacht sich hierauf erstreckt.

Letztere Frage, ob er auch den Namen des Machtgebers zeichnen kann, ist bestritten (dafür Cosack, Bürgerliches Recht I S. 225; Neumann, Anm. 2a zu § 126 B.G.B.; Bernstein, W.O. S. 400; Marcus im „Recht" Jahrg. 1900 S. 10; O.L.G. Breslau bei Mugdan und Falkmann 2 S. 389; dagegen Rehbein, B.G.B. I S. 156; und W.O. 6. Aufl. Anm. 29 zu Art. 4; Goldmann und Lilienthal S. 158; Hölder Anm. 2 zu § 126; O.L.G. Marienwerder bei Mugdan und Falkmann 2 S. 51; Müller in der Deutschen Juristenzeitung Bd. 5 S. 497, Heuer ebenda S. 498). Diejenigen, welche die verneinende Ansicht verfechten, fordern zur Giltigkeit der schriftlichen Form, daß der Bevollmächtigte seinen eigenen Namen unterschreibt: eine Bevollmächtigung dahin, daß der Vertreter den Namen des Machtgebers unterschreibt, halten sie für rechtlich unzulässig, die Vorschriften der §§ 51, 57 H.G.B. (wonach der Handlungsbevollmächtigte und der Prokurist die Firma des Machtgebers mit einem das Vollmachtsverhältniß andeutenden Zusatze zu zeichnen hat), erklären sie für handelsrechtliche Ausnahmen.

Das kann aber alles nicht zugegeben werden. Die verneinende Ansicht würde einen Bruch mit anerkannten Grundsätzen des bisherigen Rechts bedeuten. Die alte Ansicht des Obertribunals, daß das Recht der Namensunterschrift ein Ausfluß der Persönlichkeit und daher nicht übertragbar sei, ist längst überwunden. Die gegentheilige Auffassung ist von den obersten Gerichten längst vertreten worden (vergl. z. B. R.O.H. 5 S. 263 und R.G. 4 S. 307). Nichts zwingt anzunehmen, daß die neue Kodifikation einen Bruch mit längst zur Herrschaft gelangten Rechtsgrundsätzen beabsichtigt hat. In den Materialien ist er nicht angedeutet und durch die Worte des Gesetzbuchs nicht geboten. Dazu kommt noch, daß die §§ 51, 57 H.G.B. keineswegs handelsrechtliche Abweichungen von civilrechtlichen Grundsätzen statuiren sollen, sondern daß sie lediglich, wie früher Art. 44 und 49, Ordnungsvorschriften sind, welche die Befugniß des Vertreters, den Namen des Machtgebers zu zeichnen,

Digitized by Google

voraussetzen. Sie sind weit davon entfernt, Giltigkeitsvorschriften zu sein (vgl. unten § 8c u. § 9). Auch aus der Vorschrift, daß der Aussteller die Urkunde „eigenhändig" unterschreiben muß, folgt nichts Gegentheiliges. Das bedeutet nur, daß derjenige, der die beurkundete Willenserklärung für sich oder einen andern abgiebt, sie auch selbst unterschreiben muß und sich dazu nicht einer anderen Person bedienen darf, die etwa auf Diktat die Unterschrift leistet.

Hiernach kann im Allgemeinen der Vertreter die Urkunde sowohl mit seinem Namen, als auch mit dem Namen des Machtgebers oder endlich mit beiden Namen unterzeichnen.[1]) Im ersteren Falle muß die Urkunde aus ihrem übrigen Inhalt erkennen lassen, daß der Vertreter für den Machtgeber handelte.

§ 8a. Besonderheiten aber gelten für das Wechselrecht. Hier bestimmt Art. 4 Nr. 2 der W.O.: daß der Wechsel als wesentliches Erforderniß die „Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma" enthalten muß. Art. 12: daß der Indossant seinen Namen oder seine Firma schreiben muß. Art. 21: daß der Acceptant seinen Namen oder seine Firma schreiben muß. Das sind Giltigkeitserfordernisse. Sie sind zwar nicht dahin aufzufassen, daß der Aussteller, der Indossant, der Acceptant absolut eigenhändig ihren Namen schreiben müssen, vielmehr ist Vertretung bei der Kontrahirung der Wechselverbindlichkeit und der Unterzeichnung des Wechsels zulässig. Es geht dies aus Art. 95 W.O. ohne weiteres hervor, auch aus § 167 Abs. 2 B.G.B., der auf das Wechselrecht subsidiär anwendbar ist, und ist im übrigen noch nie bestritten worden (siehe oben § 1).

Es kann hiernach die Unterschrift des Wechselverpflichteten auch durch einen Vertreter geleistet werden. Aber es muß jedenfalls, wenn der Ausstellungsvermerk, das Indossament, der Acceptationsvermerk wechselrechtlich giltig sein soll, sein, des Verpflichteten, Name oder Firma gezeichnet sein.

Die Vorschrift lautet hier anders, als im § 126 B.G.B. Nicht eine „Namensunterschrift" muß unterzeichnet sein, sondern sein, des Verpflichteten, des Ausstellers,[2]) des Indossanten, des Acceptanten Name oder Firma muß an der betreffenden Stelle geschrieben sein. Diese Verschiedenheit der gesetzlichen Erfordernisse hat ihren guten Grund. Der Wechsel verlangt in höherem Grade als sonstige Urkunden, daß außer Zweifel gestellt und sofort auf den ersten Blick vom Verkehr erkannt werde, wer der Verpflichtete sei: welche Firma auf dem Wechsel als Aussteller figurirt, welche Firma ihn acceptirt, welche ihn indossirt hat. Man kann nicht mit Bernstein, W.O. (S. 400) gestatten, daß der Vertreter des Ausstellers des eigenen Wechsels ihn wie folgt abfaßt: „Ich Endesunterzeichneter als Vertreter des Herrn Albert Müller werde an Herrn Schulze zahlen ꝛc. ꝛc. Karl Kaufmann." Das Erforderniß des Art. 96 W.O. wäre damit nicht erfüllt. Denn danach gehört zu den wesentlichen Erfordernissen eines eigenen Wechsels die „Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma." Der Aussteller ist hier Albert Müller; dieser soll aus dem eigenen Wechsel verpflichtet werden. Man kann unmöglich sagen, daß der Wechsel die Unterschrift des Ausstellers Albert Müller trägt, wenn er die Unterschrift „Karl Kaufmann" trägt.

Ferner aber muß der Name oder die Firma des Ausstellers, des Indossanten, des Acceptanten geschrieben sein. Die Bestimmungen der Wechselordnung sind immer so ausgelegt worden, daß dort, wo angeordnet ist, ein Name müsse

[1]) Im Ergebniß übereinstimmend Dernburg II S. 249, aber mit anderer Begründung; er legt den § 126 B.G.B. im Sinne unserer Gegner aus, hält ihn aber für das Wechselrecht nicht für anwendbar.

[2]) Daß der Aussteller im wechselrechtlichen Sinne etwas anderes bedeutet, als der Aussteller der Urkunde im Sinne des § 126 B.G.B., ist selbstverständlich.

Digitized by Google

schrieben sein, wirkliche Schrift, nicht mechanische Herstellung der Namensbezeichnung gemeint ist, und diese Auslegung wird durch § 126 B.G.B. noch bekräftigt, der gleichfalls das Erforderniß des Unterschreibens in diesem Sinne versteht.

§ 8b. Diese letztere Ansicht steht allerdings mit der täglichen Uebung nicht ganz im Einklang. In großen Geschäftsbetrieben hat man sich bei Abgabe von Wechselunterschriften durch Vertreter von jeher daran gewöhnt, die Wechselunterschriften in der Weise zu bewirken, daß man die Firma einfach unterstempelt und dann noch den Prokuristen oder sonstigen Vertreter unterschreiben läßt, und das R.O.H. hat diese Uebung gebilligt (R.O.H. 14 S. 317). Aber die Ansicht des R.O.H. kann bei näherer Prüfung nicht gebilligt werden. Das R.O.H. sagt, „nur das lasse sich aus Art. 4 Nr. 5 W.O. entnehmen, daß auch der Mandatar, Vertreter, welcher thatsächlich als Aussteller einen Wechsel zeichnet, seinen Namen unterschreiben muß und seine Namensunterschrift nicht durch einen Namensstempel ersetzen könnte." Allein das Gegentheil ist richtig. Art. 4 Nr. 5 sagt deutlich, daß der Name oder die Firma des Ausstellers als Unterschrift figuriren muß. Der Aussteller des Wechsels im Sinne des Art. 4 No. 5 ist aber natürlich nicht derjenige, der die Urkunde ausstellt — vergl. Note 2 —, der, wie das R.O.H. sagt, „thatsächlich als Aussteller einen Wechsel zeichnet", sondern derjenige, der rechtlich als Aussteller des Wechsels haften soll. Dessen Firma soll unterzeichnet werden, damit der cirkulirende Wechsel deutlich und leicht erkennen lasse, von welcher Firma der Wechsel ausgestellt ist.

Ist die diesseitige Auslegung richtig, so führt dies allerdings zu großen Belästigungen im Wechselverkehr, der, wie gesagt, die gegentheilige Uebung befolgt. Zu einer abweichenden Beurtheilung der Rechtslage kann diese Uebung aber nicht führen, da die Verkehrsübung zwingende Rechtsvorschriften nicht zu ändern vermag.

§ 8c. Das Reichsgericht steht auf folgendem Standpunkte:

Daß der Bevollmächtigte die Firma des Wechselverpflichteten zeichnen darf, nimmt es anscheinend an. Wenigstens geht dies aus der Entscheidung v. 8. Juni 1901 in J.W. S. 519 indirekt hervor. Dort hatte ein Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Firma der Gesellschaft gezeichnet und seinen eigenen Namen hinzugefügt, obwohl er nur kollektiv mit einem anderen Geschäftsführer die Firma zu zeichnen berechtigt war. Diese Wechselzeichnung erklärte das Reichsgericht deshalb für giltig, weil sie von den vollberechtigten Vertretern der Gesellschaft nachträglich gehörig genehmigt worden war. Das Reichsgericht stützte sich dabei auf die §§ 177 und 184 B.G.B. und hätte noch § 182 Abs. 2 hinzufügen können. Soweit nun aber die Wechselzeichnung durch nachträgliche Genehmigung giltig wird, insoweit muß sie auch auf Grund vorhergehender Bevollmächtigung von vornherein giltig sein. Erfolgt sie also durch beide Geschäftsführer mit dem Namen der Gesellschaft, und sei es ohne Hinzufügung ihrer eigenen Namen, so ist sie hiernach von vornherein giltig. Und Gleiches muß bei jeder anderen Vertretungsbefugniß gelten. Die Vorschrift des § 35 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist, wie hiermit wiederum vom Reichsgerichte anerkannt ist, keine Giltigkeits-, sondern nur eine Ordnungsvorschrift, und das Gleiche muß auch von den §§ 51 u. 57 H.G.B. gelten (vergl. oben § 8).

§ 8d. Insoweit stimmt das Reichsgericht mit unserer Ansicht überein. Während wir jedoch auf Grund der Sondervorschriften des Wechselrechts annehmen, daß die Firma des Wechselverpflichteten geschrieben sein muß, und hieraus folgern, daß der Vertreter die Wechselerklärung nicht bloß mit dem Namen des Wechselverpflichteten zeichnen darf, sondern dessen Namen zeichnen muß, stellt das Reichsgericht die freie Ansicht auf, daß eine gehörige Wechselzeichnung durch einen Vertreter auch dann vorliege, wenn dieser die Firma des Wechselverpflichteten nur unterstempelt und seinen Namen

Digitized by Google

hinzufügt (R.G. 47 S. 167). Diese Ansicht kommt freilich dem Verkehr entgegen, nachdem der oberste Gerichtshof sie aufgestellt hat, wird sie wohl die Praxis beherrschen. Für richtig kann sie gleichwohl nicht erachtet werden. Die Wissenschaft vermag nicht alle Konsequenzen aus den Gesetzen zu ziehen, die dem Verkehr ersprießlich sind. Auch die Auslegung hat ihre Grenzen, und hier erscheinen sie überschritten. Denn wenn das Gesetz bestimmt, daß der Name des Acceptanten, Indossanten, des Ausstellers geschrieben sein muß, so kann hieraus nicht bloß gefolgert werden, daß diese Namenszeichnung unter allen Umständen schriftlich sein müsse, sondern es muß dies gefolgert werden, und wer die Vorschrift, daß die Firma geschrieben sein muß, dahin auslegt, daß sie im Falle eines Vertretungsverhältnisses nicht geschrieben zu werden braucht, der legt eben nicht mehr aus.

§ 9. 4. Die Vertretungsbefugniß braucht nicht aus dem Wechsel hervorzugehen. Das ist früher stets angenommen worden (R.O.H. 5 S. 263 und S. 271; 18 S. 1 Bolze 16 Nr. 285) und geht jetzt auch aus § 167 Abs. 2 B.G.B. hervor (vergl. das 3 Gesagte). Auch die Vorschriften des Handelsrechts über die Zeichnung durch Vertreter (§§ 51, 57, 153, 233 H.G.B., § 35 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sind nur Ordnungsvorschriften, von ihrer Beachtung hängt die Verpflichtung des Prinzipals nicht ab (R.G. 30 S. 405; vergl. oben zu 3).

Das gilt auch von der durch den Konkursverwalter geleisteten Unterschrift, in welcher Weise dieser den Gemeinschuldner schriftlich verpflichtet, darüber besteht keine Streitschrift, und wenn eine bestände, dann wäre sie nur eine Ordnungsvorschrift, sodaß ein Indossament, gezeichnet vom Konkursverwalter mit dem Namen der in Konkurs gerathenen offenen Handelsgesellschaft Schall & Co., giltig ist, und ebenso liegt ein giltiger Begebungsvertrag vor, wenn der Konkursverwalter jener Gesellschaft das in der Masse vorgefundene Blankogiro der gedachten Gesellschaft benutzt, um den Wechsel weiter zu begeben.

§ 10. 5. Daß die Bevollmächtigung zur Wechselzeichnung keiner Form bedarf, sagt jetzt § 167 Abs. 2 B.G.B. ausdrücklich. Wer einen Anderen mündlich bevollmächtigt, für ihn eine Wechselunterschrift zu leisten, wird durch diese Unterschrift verpflichtet. Daher kommt es, daß die Eideszuschiebung dahin, Beklagter habe den Wechsel weder selbst noch in seinem Auftrage ein Anderer geleistet, der Sach- und Rechtslage entspricht. Denn auch in letzterem Falle ist, wenn der Eid nicht geleistet wird, die Wechselzeichnung gültig (Vergl. R.G. 30 S. 407).

§ 10a. 6. Auch die nachträgliche Genehmigung ersetzt, ohne daß sie aus dem Wechsel hervorgeht, das mangelnde Vertretungsrecht, und die von einer nicht vertretungsberechtigten oder nicht vollvertretungsberechtigten Person geleistete Wechselzeichnung eines Dritten wird dadurch giltig, daß der Dritte oder ein vollberechtigter Vertreter derselben sie nachträglich genehmigt. Das ist schon früher angenommen worden und wird jetzt auch für das neue Recht auf Grund der §§ 177, 184, 182 Abs. 2 B.G.B. vom Reichsgericht mit Recht angenommen (R.G. vom 8. Juni 1901 in J.W. S. 519; vergl. oben zu § 8c). Solche nachträgliche Genehmigung bedarf keiner Form (§ 182 Abs. 2 B.G.B.). Sie liegt schon in der Klageerhebung durch den berechtigten Prinzipal (O.L.G. Marienwerder im „Recht" 1900 S. 377).

Es ist hiernach auch die Eideszuschiebung dahin zulässig, daß der Beklagte die seinen Namen tragende Wechselzeichnung nachträglich genehmigt hat.

§ 10b. 7. Die Vertretungsbefugniß muß dem Prinzipal, der in Anspruch genommen wird, bewiesen werden (R.O.H. 19 S. 316; 21 S. 307; R.G. 30 S. 407). Kann sie nicht bewiesen werden, so haftet der Prinzipal nicht. Für diesen Fall gelten eben die Vorschrift des Art. 95 Platz.

§ 10c. 8. Die Wirkung der Wechselerklärung durch den Vertreter ist, daß der Vertretene und nicht der Vertreter wechselmäßig verpflichtet ist. (§ 164 B.G.B.). Hieraus

Digitized by Google

giebt es eine scheinbare Ausnahme, das ist der Fall der Kollusion. In diesem Falle haftet der Machtgeber nicht (vergl. § 28 zu Art. 82).

II. **Die Unterzeichnung der Wechselerklärung durch einen Pseudo-Vertreter d. h. durch eine nicht bevollmächtigte Person in fremdem Namen.** § 11.

1. **Der Grundgedanke der Haftung** ist der gleiche, wie in § 179 B.G.B.: Der Erwerber des Wechsels muß sich darauf verlassen können, daß die Unterschrift ächt ist d. h. von dem Unterzeichner persönlich oder einem legitimirten Vertreter desselben herrührt. Wer einen fremden Namen unterzeichnet, giebt dem Verkehr gegenüber die Erklärung ab, daß er dazu befugt sei. Für die Wahrheit dieser Erklärung haftet er. Ist sie nicht wahr, so haftet er selbst aus der Wechselzeichnung.

2. **Voraussetzungen der Haftung** sind:

a) Der Mangel der Vertretungsbefugniß. Dieser ist der Grund der Klage; denn wenn sie vorhanden ist, haftet ja der Prinzipal und nicht der Vertreter (vergl. oben § 10c). Gleichwohl ist (mit Grünhut I § 34; Rehbein Anm. 5, Dernburg II S. 250 Anm. 9 gegen unsere 1.—3. Aufl.) nach neuem Recht anzunehmen, daß der Beklagte das Vorhandensein der Vollmacht einzuwenden und zu beweisen hat. Dies entspricht dem Vorbilde des § 179 B.G.B. Der Mangel der Vertretungsbefugniß liegt auch dann vor, wenn es sich um Kollektivvertretung handelt und nur ein Kollektivvertreter zeichnet. Die Voraussetzung liegt nicht vor, wenn, soweit es sich um Blanketts handelt, die Vollmacht zur Zeit der Unterzeichnung und Hingabe des Blanketts vorhanden war, mag sie auch zur Zeit der Ausfüllung des Blanketts nicht vorhanden gewesen sein (R.G. 12 S. 118). § 12.

Ueberall handelt es sich um das äußere Vollmachtsverhältniß, nicht um die innere Seite der Sache, den Inhalt des Auftrags. Liegt nach außen ein Vollmachtsverhältniß vor, so wird der Prinzipal verpflichtet, also nicht der Vertreter. Das gilt z. B. für den Fall, daß die Vollmacht gekündigt ist, die Vollmachtsurkunde aber noch in der Hand des Bevollmächtigten ist (R.O.H. vom 20. März 1875 bei Borchardt Zus. 924 Nr. 2; § 172 Abs. 2 B.G.B.). § 13.

b) Vorausgesetzt ist ferner, daß der angebliche Vertreter sich als solchen ausgegeben hat. Indessen liegt dies schon in der Zeichnung des fremden Namens. Es ist nicht (mit Thoel § 63, Kreis S. 44, Bernstein S. 402, Obertr. Stuttgart und Berlin, O.G. Lemberg bei Borchardt Zus. 914a) außerdem zu fordern, daß der Pseudovertreter auch seinen Namen auf den Wechsel gesetzt hat; eine solche Einschränkung geht aus dem Gesetze nicht hervor (Lehmann S. 331 Anm. 14).[1]) Nicht vorausgesetzt ist jedoch, daß das Sichausgeben schuldhaft geschehen ist, die hier aufgestellte Obligation folgt vielmehr ex lege (Kreis S. 44; siehe auch R.G. 35 S. 145; vergl. für den früheren Art. 55 H.G.B. Bolze Nr. 10 Nr. 302b). Das muß auch nach neuem Recht gelten. Für den Art. 95 gilt nicht die einschränkende Vorschrift des § 179 Abs. 2 B.G.B., wonach der Pseudovertreter nur in eingeschränkter Weise haftet, wenn er den Mangel der Vertretungsmacht nicht kannte (ebenso Rehbein Anm. 5). Es gilt auch nicht die Vorschrift des § 179 Abs. 3 B.G.B., wonach der Pseudovertreter nicht haftet, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsbefugniß kennen mußte (anders Rehbein Anm. 5, der den § 179 Abs. 3 B.G.B. analog anwenden will). Wie aber, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte? Für diesen Fall bestimmt § 179 Abs. 3 B.G.B., daß der Pseudovertreter nicht haftet. Diese Vorschrift gilt § 14.

[1]) Nach Rehbein Anm. 5 ist in Konsequenz seiner Ansicht, daß es eine Vollmacht zur Zeichnung eines fremden Namens nach neuem Recht überhaupt nicht giebt, (vergl. oben § 8) eine vom Vertreter mit dem bloßen Namen des Machtgebers gezeichnete Wechselerklärung nichtig und weder geeignet, den Machtgeber, noch auch den Bevollmächtigten zu verpflichten. Nach Grünhut I § 34 besteht in solchem Falle nur eine civilrechtliche, aber keine wechselrechtliche Haftung aus Art. 95 des Pseudovertreters, nach Thoel § 63 ein Schadensersatzanspruch.

Digitized by Google

zwar hier nicht direkt, aber aus allgemeinen Grundsätzen ergiebt sich das Gleiche, [illegible] die Vorschrift nur dazu bestimmt ist, den redlichen Rechtserwerb zu schützen. [illegible] aber weiß, daß der Zeichner einer fremden Unterschrift dazu nicht befugt ist, [illegible] dieses Schutzes nicht (R.O.H. 17 S. 176). Daraus ergiebt sich aber gleichzeitig, [illegible] dem dritten redlichen Erwerber eines solchen Wechsels nicht entgegengehalten werden kann, daß sein Vormann den Mangel der Vertretungsmacht kannte. Vielmehr ist [illegible] diesem dritten redlichen Erwerber der Pseudovertreter auch in diesem Falle.

§ 15. c) Voraussetzung ist nicht die Wechselfähigkeit des Vertretenen (Vivante S. 403). Aber der Pseudovertreter muß wechselfähig sein (Lehmann S. 115 Anm. 30; vergl. Bernstein S. 403; § 179 Abs. 3 B.G.B.).

§ 16. d) Nicht vorausgesetzt ist die Vorausklagung des Prinzipals. Die [illegible] ist nicht subsidiär, sondern selbstständig.

§ 17. 3. **Die Folge ist die Haftung aus dem Wechsel.**

a) Aus dem Wechsel haftet er. Er haftet so, wie der angebliche Machtgeber [illegible] haftet haben würde. Dieser aber haftet wechselmäßig. Also haftet auch der Pseudovertreter wechselmäßig. Daraus folgt:

§ 18. α) Die Klage ist eine Klage aus dem Wechsel und im Wechselprozeß zulässig. [illegible] C.P.O. spricht ganz allgemein von Ansprüchen aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung. Auch dieser Anspruch ist ein Anspruch aus dem Wechsel, die Haftung besteht allerdings nicht, wie bei der normalen Wechselzeichnung, weil der Unterzeichner seinen Namen unterschrieben hat, sondern weil er unbefugt einen fremden Namen unterschrieben hat (zust. Bernstein S. 403; anders Dernburg § 250 Anm. 9).

§ 19. β) Auch materiell greift das Wechselrecht Platz. Ist der Wechsel gegen den Hauptschuldner präjudizirt, so kann er gegen den Pseudovertreter nicht mehr geltend gemacht werden. Aber die Verjährung gegen den Pseudovertreter läuft selbstständig, und die Unterbrechung sind nur Handlungen von Bedeutung, die gegen ihn gerichtet sind (Obertr. Berlin bei Borchardt Zus. 926, Kreis S. 45).

In dieser wechselrechtlichen Haftung liegt ja gerade das Besondere des Artikels. Unter Umständen würde der Pseudounterzeichner eines Wechsels [illegible] nach § 179 B.G.B. haften, und zwar auf Erfüllung oder auf Schadensersatz. [illegible] dessen tritt bei Wechselzeichnungen die strengere Haftung nach Wechselrecht, aber [illegible] nur die eine Art der Haftung (auf Erfüllung) ein.

Indessen folgt aus der wechselrechtlichen Haftung nicht, daß der Gläubiger [illegible] um sich den Regreß gegen Indossanten und Aussteller zu wahren, den Scheck [illegible] auch gegen den Pseudovertreter protestiren lassen muß, oder daß diesem [illegible] Art. 45 zu notifiziren sei. Das würde in der That Verwirrung und Störung [illegible] Wechselverkehr im Gefolge haben, wie Dernburg II S. 250 sagt. Aber aus [illegible] Verneinung dieser Fragen ergiebt sich noch nicht die Verneinung der wechselrechtlichen Haftung. Denn wenn der Pseudovertreter eines Acceptanten auch wechselrechtlich für die Schuld haftet, so wird er dadurch noch nicht Acceptant, wie [illegible] auch der Avalist des Acceptanten nicht Acceptant ist (vergl. Bernstein S. 404).

§ 20. b) Der Umfang der Haftung ist derselbe, wie bei jeder persönlichen Verpflichtung. [illegible] Pseudovertreter haftet mit seinem ganzen Vermögen. Die Meinung Goldschmidts (System 4. Aufl. S. 273), daß der Pseudovertreter nur hafte nach Kräften des Vermögens des Prinzipals, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Der Wortlaut des Gesetzes ergiebt das Gegentheil: der Pseudovertreter haftet „persönlich in gleicher Weise wie der angebliche Machtgeber", also wie dieser mit seinem ganzen Vermögen.

§ 22. 4. **Durch Ratihabition oder nachträgliche Genehmigung** wird der Mangel der Vollmacht beseitigt. (Kreis S. 44). Vergl. oben § 10a. Näheres über die nachträgliche Genehmigung durch den Vertretenen siehe Staub H.G.B. Anm. 42 ffg. im Exkurse zu § 58.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Artikel 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

I. **Die juristische Natur des eigenen Wechsels und der Unterschied desselben vom gezogenen Wechsel** (zugleich Vorbemerkung zu Art. 96—100). Der eigene Wechsel, auch trockener, auch Solawechsel genannt,[1]) ist im Verkehr weniger gebräuchlich. Er ist ein Formalakt, wie der gezogene Wechsel. Der Unterschied besteht darin, daß hier der Aussteller nicht einer anderen Person den Auftrag ertheilt, Zahlung zu leisten, und für diese Zahlung einsteht, sondern daß der Aussteller der Urkunde selbst verspricht, die Zahlung der Wechselsumme zu leisten. Der Aussteller des eigenen Wechsels haftet hiernach wie der Acceptant des gezogenen Wechsels: es ist deshalb gegen ihn auch keine Protesterhebung oder Notifikation nöthig, die Verjährung gegen ihn dauert 3 Jahre u. s. w. Ein besonderes Accept des Solawechsels ist begrifflich ausgeschlossen. § 1.

Die Frage der Entstehung der Wechselobligation ist beim eigenen Wechsel in gleicher Weise zu beantworten, wie die Frage der Entstehung der Ausstellerobligation beim gezogenen Wechsel (s. daher unsere Allgem. Einleitung §§ 9 ffg.). § 2.

II. **Allgemeines über die wesentlichen Erfordernisse des Eigenwechsels.** Zum größten Theil sind es dieselben wie beim gezogenen Wechsel. Der einzige Unterschied ist, daß es hier am Bezogenen fehlt und dadurch natürlich auch der Inhalt des Wechselversprechens sich ändert. Der Aussteller beauftragt nicht eine andere Person zu zahlen, sondern er verspricht selbst zu zahlen. Wenn gleichwohl das Gesetz im vorliegenden Artikel nur sechs Erfordernisse aufzählt, während Artikel 4 für den gezogenen Wechsel acht enthält, also zwei mehr, als hier, so liegt dies daran, daß die Frage nach dem Zahlungsort hier in anderer Weise geregelt ist wie beim gezogenen Wechsel, nämlich nicht als Vorschrift eines Requisits in der Reihe der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels, sondern als selbstständige Vorschrift in einem besonderen Artikel (Art. 97 und Einleitung dazu). § 3.

III. **Die einzelnen vom Gesetze aufgestellten wesentlichen Erfordernisse des Eigenwechsels.** § 4.

Nr. 1. **Die Wechselklausel.** Hierzu ist nichts Besonderes zu bemerken: es gilt hier das Gleiche wie beim gezogenen Wechsel (vergl. daher §§ 1 ffg. zu Art. 4). Zu bemerken ist nur, daß das billet à ordre des Cod. Nap. im Wesentlichen unserem Trockenwechsel entspricht (Borchardt Zus. 930a). Hinzuzufügen ist, daß das Reichsgericht (Urtheil vom 5. Juni 1901 in J.W. S. 539) es für erforderlich erklärt, daß das Wort Wechsel im Kontexte steht.

---

[1]) Ueber eine andere Bedeutung des Wortes Solawechsel s. Art. 66.

Digitized by Google

§ 5. Nr. 2. **Die Angabe der Geldsumme.** Hierzu ist nichts Besonderes zu bemerken: es gilt das Gleiche wie beim gezogenen Wechsel (vergl. daher §§ 4 ffg. zu Art. 4).

§ 6. Nr. 3. **Die Angabe des Remittenten.** Auch hier gilt im Allgemeinen das Gleiche wie beim gezogenen Wechsel (vergl. daher §§ 10 ffg. zu Art. 4). Zusätzlich ist zu bemerken, daß hier der Aussteller sich nicht selbst als Remittenten bezeichnen kann, weil Niemand sich verpflichten kann, an sich selbst zu zahlen, und weil der Art. 6 nicht unter den hier anwendbaren Vorschriften mit aufgezählt ist (R.O.H. S. 193; 16 S. 147; Rehbein Anm. 4; Grünhut I, § 54 Anm. 3; Bern. S. 409; dagegen Lehmann § 92 Anm. 24).

§ 7. Nr. 4. **Die Angabe des Verfalltages.** Hier gilt das Gleiche, wie beim gezogenen Wechsel (vergl. daher §§ 13 ffg. zu Art. 4). Ueber Eigenwechsel auf Sicht oder Nach s. § 5 zu Art. 98.

§ 8. Nr. 5. **Die Unterschrift des Ausstellers.** Es gilt das Gleiche, wie beim gezogenen Wechsel (vergl. §§ 28 ffg. zu Art. 4; das in § 28 daselbst angezogene Erkenntniß des R.O.H. 9 S. 422 betraf einen eigenen Wechsel).

§ 9. Nr. 6. **Das Orts- und Zeitdatum.** Es gilt das Gleiche, wie beim gezogenen Wechsel (vergl. daher §§ 35 ffg. zu Art. 4; die in § 40 daselbst angezogenen Urtheile des R.O.H. 21 S. 179 und des R.G. 11 S. 165 beschäftigen sich mit dem eigenen Wechsel).

§ 10. IV. **Ein weiteres selbstverständliches Erforderniß ist hier, daß der Wechsel in zweifelloser Weise ein Zahlungsversprechen enthält,** wie beim gezogenen Wechsel kein Zweifel über das Vorhandensein eines Zahlungsauftrags sein darf (§ 52 zu Art. 4). Hierher gehört zunächst der Zweifel, ob überhaupt ein Wechselversprechen vorliegt (ungiltig z. B. ein eigener Wechsel: Ich leiste Zahlung, ohne jedoch nach Wechselrecht abstringirt zu sein; Obertr. b. Borch. Zus. 927), ferner der Zweifel darüber, ob ein eigener oder ein trockener Eigener vorliegt (vergl. hierüber § 52 zu Art. 4). Daß der Aussteller das Wort „angenommen" hinzusetzt, macht das Wechselversprechen nicht zweifelhaft (Obertr. Berlin und andere Urth. b. Borch. Zus. 940c), ebenso nicht, daß an der Stelle der Adresse stand: Sola an mich selbst (R.O.H. 9 S. 422). Ungiltig ist dagegen ein Wechsel, der, in der Form des gezogenen Wechsels ausgestellt, das Accept des Ausstellers trägt, während die Adresse des Bezogenen fehlt, und ein in der Form des trockenen Wechsels ausgestellter Wechsel, welcher mit der Adresse und dem Accepte des Adressaten versehen ist (Bolze 3 Nr. 549).

§ 11. **Die Frage, ob das Versprechen in einem zusammenhängenden Satze (Kontexte) erfolgen muß,** beantwortet sich in gleicher Weise wie beim gezogenen Wechsel (s. zu Art. 4). Vergl. oben § 4.

§ 12. V. **Was nicht zu den Erfordernissen des gezogenen Wechsels gehört,** gehört auch nicht zu den Erfordernissen des eigenen Wechsels, also: daß ein Schuldverhältniß überhaupt vorliegt, daß ein bestimmter Stoff verwendet ist, daß eine bestimmte Sprache angewendet ist (s. über alles dies § 54 zu Art. 4). Einen Acceptanten kennt der eigene Wechsel überhaupt nicht (oben § 1).

§ 13. VI. **Ueber die zulässigen Zusätze** gilt hier das Gleiche, wie beim gezogenen Wechsel. Vergl. daher hierüber §§ 55 ffg. zu Art. 4, insbesondere über die Zulässigkeit der Verpfändungserklärung im eigenen Wechsel R.O.H. 18 S. 300 und weitere Urtheile b. Borch. Zus. 952.

§ 14. VII. **Ueber die unzulässigen Zusätze** gilt hier das Gleiche wie beim gezogenen Wechsel (s. §§ 63 ffg. zu Art. 4).

§ 15. VIII. **Ueber die Auslegung des Wechsels** gilt das Gleiche wie beim gezogenen Wechsel (s. zu Art. 4).

§ 16. **Zusatz.** Ein in der Form des eigenen Wechsels ausgestelltes Schriftstück, welchem die Angabe der Zahlungszeit fehlt, welches aber die Erfordernisse eines kaufmännischen Verpflichtungsscheins im Sinne des § 363 H.G.B. enthält, kann als solcher gelten (Obertr. b. Borch. Zus. 939; Rehbein Anm. 2). Das ist nicht zu verwechseln mit dem anderen Rechtssatze, daß ein verjährter Wechsel nicht als Verpflichtungsschein gilt (vergl. hierüber § 34 zu Art. 83).

Digitized by Google

Artikel 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Einleitung.

Es ist schon im § 3 zu Art. 96 bemerkt, daß der vorliegende Artikel diejenige Materie handelt, welche Art. 4 Nr. 8 für den gezogenen Wechsel regelt. Dort geschieht dies in der Weise, daß die Bestimmung des Zahlungsorts als wesentlicher Bestandtheil des Wechsels aufgestellt, gleichzeitig aber bemerkt wird, daß eine besondere Bestimmung des Zahlungsorts an sich nicht nothwendig ist, indem der Wohnort des Bezogenen als Zahlungsort gilt, wenn kein anderer Zahlungsort genannt ist. Beim eigenen Wechsel verfährt der Gesetzgeber anders und zwar logischer. Da im Ergebniß eine besondere Bestimmung des Zahlungsorts für den Wechsel nicht essentiell ist, so zählt der Gesetzgeber dieses Erforderniß bei den wesentlichen Erfordernissen des eigenen Wechsels nicht auf, widmet vielmehr dieser Frage einen besonderen Artikel.

§ 1. **Der vorliegende Artikel bestimmt, daß der Ort der Ausstellung für den eigenen Wechsel als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers gilt, wenn nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist.**

1. **Der Ort der Ausstellung** gilt als Zahlungsort und als Wohnort des Ausstellers, also wohlgemerkt: nicht der Ort, welcher als der Wohnort des Ausstellers angegeben ist (vergl. § 3). Selbstverständlich ist es auch nicht der wahre Wohnsitz des Ausstellers, der als Zahlungsort und als Wohnort des Ausstellers gilt (Obertr. Berl. b. Borch. Zus. 950 b). Dagegen ist es gleichgiltig, ob der Wechsel wirklich an jenem Orte ausgestellt ist. Das Gesetz hat vielmehr den im Wechsel angegebenen Ausstellungsort im Auge.

§ 2. 2. **Er gilt als Zahlungsort.** Dort sind also die wechselrechtlichen Akte vorzunehmen, welche zur Erhaltung des Wechselrechts dienen.

§ 3. 3. **Er gilt zugleich als Wohnort des Ausstellers,** selbst wenn ein anderer Wohnort des Ausstellers angegeben ist (R.G. 8 S. 71). Die Vorschrift betrifft aber nur die Giltigkeit in Betreff der zur Erhaltung und Ausübung des Wechselrechts erforderlichen Akte, nicht auch in Betreff der Frage der Wechselfähigkeit, bei welcher letzteren es vielmehr auf den wahren Wohnort des Ausstellers ankommt (R.O.H. 23 S. 388), weder auf den Ort der Ausstellung, noch auf den im Wechsel etwa angegebenen anderweiten Wohnort des Ausstellers. In solchem Falle gilt Art. 97 nicht, der Ort der Ausstellung gilt dann nicht als Zahlungsort und auch nicht als Wohnort des Ausstellers.

§ 4. 4. **Außer wenn ein besonderer Zahlungsort angegeben ist.** Das muß in deutlicher Weise geschehen (es gilt hierüber Alles, was in §§ 46 flg. zu Art. 4 gesagt ist; das in § 46 angezogene Urtheil des R.O.H. 5 S. 380 bezieht sich auf einen eigenen Wechsel, ebenso die in § 47 angezogenen Urtheile des R.O.H. 4 S. 261 u. 387). Wenn aber ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, so findet Art. 97 keine Anwendung (R.G. 8 S. 71; anders Bernstein S. 407) und es greift daher die Analogie der für den gezogenen Wechsel geltenden Regeln Platz. Danach ist in solchem Falle der beim Aussteller angegebene Ort der wechselmäßige Wohnsitz des Ausstellers des eigenen Wechsels, wie der beim Bezogenen angegebene Ort wechselmäßig als Wohnsitz des Trassaten gilt (Art. 24 u. § 2 dazu). Die Angabe des Wohnorts beim Aussteller ist gesetzlich nicht vorgeschrieben (Art. 96 Nr. 5). Wenn der Aussteller einen besonderen Wohnort nicht angiebt, so gilt nicht etwa der Ausstellungsort auch als Wohnort des Ausstellers. Dafür giebt das Gesetz keinen Anhalt. Der Aussteller kann aber einen Wohnort angeben, z. B. Friedrich Starke aus Hamburg stellt einen eigenen Wechsel aus. Ein Domizilwechsel liegt nun in solchen Fällen dann vor, wenn ein vom wechselmäßigen Wohnort des Ausstellers verschiedener

Digitized by Google

Zahlungsort angegeben ist, in dem eben angegebenen Falle z. B. dann, wenn der Wechsel in Gelsenkirchen zahlbar war. Der Ort der Ausstellung kommt hierbei überhaupt nicht in Betracht, er mag identisch sein mit dem Wohnorte des Ausstellers oder von ihm abweichen.

§ 5. 5. Der Zahlungsort darf auch hier nur einheitlich sein (R.O.H. 21 S. 179).

Artikel 98.

Nachstehende in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die Art. 9—17 über das Indossament;
3. die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4. der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7. die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8. die Art. 70—72 über die Kopien;
9. die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10. die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Der vorliegende Artikel giebt an, welche für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften auch für den eigenen Wechsel gelten.

§ 1. 1. **Die anwendbaren Artikel.** Zu einzelnen derselben ist zu bemerken:

a) Art. 7. Auch ein eigener Wechsel kann ein Blankowechsel sein. Es gilt dasselbe für das Blankoaccept (R.G. 23 S. 110).

§ 2. b) Art. 16. Das Nachindossament ist auch hier zulässig. Der Aussteller des eigenen Wechsels haftet wie der Acceptant des gezogenen Wechsels (R.O.H. 7 S. 316).

§ 3. c) Art. 19 u. 20. Wechsel auf Sicht und nach Sicht sind auch hier zulässig. Der Aussteller steht hier überall dem Acceptanten gleich, nicht etwa dem Aussteller des gezogenen Wechsels, was für die Verjährung, den Protest u. s. w. wichtig ist (R.O.H. 11 S. 3; R.G. 3 S. 6; O.G. Wien b. Cz. Nr. 338).

§ 4. d) Art. 29. Ueber den Fall, daß von mehreren Ausstellern einer unsicher wird, gilt das in § 15 zu Art. 29 Gesagte analog (vergl. auch Obertr. Berl. b. Borch. Zus. 956, bezüglich eigener Wechsel).

Digitized by Google

e) Art. 31. Auch der eigene Sichtwechsel muß innerhalb 2 Jahren präsentirt werden; der zweite Jahrestag nach der Ausstellung ist der Verfalltag; von da ab läuft die dreijährige Verjährung (R.O.H. 11 S. 47; R.G. 3 S. 6; O.G. Wien b. Cz. Nr. 338). Vergl. § 5 zu Art. 31. § 5.

f) Art. 44 ist anwendbar. Doch bestimmt Aehnliches Art. 99 ausdrücklich. Art. 45 ebenfalls: doch ist zu beachten, daß der Aussteller des eigenen Wechsels Hauptverpflichteter ist und daher kein Recht auf Notifikation hat. § 6.

g) Art. 81. Mehrere Aussteller haften solidarisch. Unter ihnen selbst gilt das in §§ 7 ffg. zu Art. 81 Gesagte. § 7.

h) Art. 82. Zahlung durch den Aussteller des eigenen Wechsels ist Tilgung der Wechselobligation, wie Zahlung durch den Acceptanten des gezogenen Wechsels. § 8.

2. **Die nicht anwendbaren Artikel** sind Art. 6 (s. hierüber § 6 zu Art. 96), ferner Art. 66 über die Duplikate (Obertr. Berl. b. Borch. Zus. 965). Wenn dennoch ein eigener Wechsel in zwei Exemplaren ausgestellt ist, so wahrt der über die Sekunda aufgenommene Protest nicht das Recht aus der Prima (R.G. 9 S. 116), es liegen überhaupt zwei Wechsel vor (Rehbein Anm. 10). § 9.

Artikel 99.

Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren. Bei nicht domizilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Der vorliegende Artikel regelt zwei Materien, welche für den gezogenen Wechsel in Art. 43 und 44 behandelt sind. § 1.

1. (Abs. 1.) **Die Lehre vom domizilirten eigenen Wechsel.**

a) Begriff. Ein domizilirter eigener Wechsel liegt dann vor, wenn ein vom Wohnort des Ausstellers, wie er im Wechsel verzeichnet ist, verschiedener Zahlungsort im Wechsel benannt ist (vergl. Art. 97 und § 4 dazu).

Der Domizilvermerk kann auch hier vom Aussteller oder auch vom Remittenten oder Indossanten auf den Wechsel gesetzt sein. Im letzteren Falle liegt zwar immer noch ein eigentlicher Domizilvermerk, aber ein anomaler vor, indem der normale hier vom Aussteller des eigenen Wechsels ausgeht. Davon zu unterscheiden ist auch hier der uneigentliche Domizilvermerk, wenn nämlich Wohnort des Ausstellers und Zahlungsort nicht verschieden sind, sondern eine andere Zahlstelle am Wohnorte des Ausstellers genannt ist (vergl. über alles dieses Art. 43 und die Erläuterung dazu). § 2.

b) Die Rechtssätze sind die gleichen, wie beim gezogenen Wechsel (vergl. daher § 1 ffg. zu Art. 43). Der Aussteller des eigenen Wechsels gilt hier überall dem Acceptanten des gezogenen Wechsels gleich. — Zu bemerken ist, daß der Rechtssatz, ein Protest sei auch dann nöthig, wenn der Wechsel beim Remittenten domizilirt ist und von diesem noch nicht begeben ist (§ 5 zu Art. 43), speziell auch für eigene Wechsel ausgesprochen ist (R.O.H. 13 S. 146). Das im § 5 zu Art. 43 von uns citirte Erkenntniß des R.G. 28 S. 102 betrifft den eigenen Wechsel. — Der Domiziliat muß hier vom Aussteller verschieden sein (R.G. 28 S. 100). § 3.

2. (Abs. 2.) **Nicht domizilirte eigene Wechsel** erheischen zur Erhaltung des Wechselrechts weder Präsentation, noch Protest. Der Aussteller des eigenen Wechsels steht eben dem § 4.

Digitized by Google

Acceptanten gleich, und deshalb gilt hier dasselbe, wie beim Acceptanten des gezogenen Wechsels (vergl. daher hierüber Näheres bei Art. 44).

Insbesondere ist hervorzuheben:

§ 5. a) Verzugszinsen braucht auch der Aussteller des eigenen Wechsels erst von der Präsentation an zu zahlen (R.O.H. 5 S. 374; O.G. Wien bei Cz. Nr. 128).

§ 6. b) In der Klagezustellung liegt auch hier eine genügende Präsentation, auch bei Sicht- und Nachsichtwechseln (R.G. 8 S. 66; O.G. Wien b. Cz. Nr. 128).

§ 7. c) Auch beim eigenen Wechsel sind die Verzugszinsen 6%. (R.O.H. 1 S. 24; Bernstein S. 413.)

§ 8. d) Ueber Präsentationserlaß s. § 15 zu Art. 40. Das dort angezogene Erkenntniß R.O.H. 8 S. 164 ist für eigene Wechsel gegeben.

§ 9. e) Ist der Aussteller des eigenen nicht domizilirten Wechsels von Erstattung der Protestkosten frei? Es gilt hierüber das § 14 zu Art. 40 Gesagte.

Artikel 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Der vorliegende Artikel regelt die Verjährung des Eigenwechsels. Die Regelung erfolgt entsprechend der Rechtsstellung des Ausstellers des Eigenwechsels: er steht dem Acceptanten des gezogenen Wechsels gleich. Es gilt daher hier überall das Gleiche wie zu Art. 77. Vergl. die Erläuterung zu diesem Artikel. (Das in § 10 zu Art. 77 angezogene Erkenntniß des R.G. 8 S. 417 ist für diesen Fall des Art. 100 ergangen, desgleichen das Urtheil R.G. 32 S. 35. Ueber die Verjährung des eigenen Sichtwechsels s. § 3 zu Art. 98.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Verfaßt von Rechtsanwalt Arthur Schindler zu Berlin.

(Die großen Ziffern bedeuten die Artikel der Wechselordnung, die kleinen verweisen auf die Paragraphen des Kommentars; E weist auf die allgemeine Einleitung zu Beginn des Kommentars, E auf die Einleitung zu den einzelnen Artikeln, Exk. auf den Exkurs zu einzelnen Artikeln.)

Abänderung s. **Aenderung.**
Abhanden kommen s. Amortisation; von Protesten 41 [5], 54 [2], 87 [3].
Abkürzungen 4 [18, 39, 60] 42 [1, 6] ffg.; von Namen 9 [2], 36 [9], 21 [6]; s. Abweichungen.
Abschlagszahlung, Unterbrechung der Verjährung Exk. 79 [3].
Abschneiden, Veränderung durch 76 [15].
Abschreibung von Teilzahlungen 39 [9].
„bis hierher Abschrift" 70 [2]; wörtliche A. des Wechsels im Protest 88 [4] ffg., [11]; A. vom Protest 90 [4], 87 [3].
Abstraktes Zahlungsversprechen s. causa, Kreationstheorie.
Abtretung s. Cession.
Abweichungen 4 [34], 21 [6] ffg.; s. Namen, Remittent, Deutlichkeit.
Abwesenheit kein Hemmungsgrund der Verj. Exk. 79 [23].
Abwesenheitsprotest 91 [3, 14], 88 [30] ffg.
Accept, kein Erforderniß der Giltigkeit einer Tratte 4 [54]; s. Annahme; beschränktes A. 22; A. von Duplikaten 66; von mehreren Duplikaten 67 [5]; gefälschtes A. 75 ffg.; A. des Ausstellers auf eigenen Wechsel 96 [10].
Acceptant, Entstehung der Wechselverpflichtung E [15]; Haftung ohne Protest und Präsentation 44; Indossirung an A. 10 [7]; Cession an A. 10 [7]; Revalirungsanspruch des 23 [5]; mehrere Acc. Regreß 29 [2], 29 [15]; Vermerk des A. über Präsentationsfrist 31 [6]; Hinterlegungsbefugniß 40 [3]; Verzug des Acc. Folgen 40 [11]; Umfang der Haftung im Regreß mangels Zahlung 50 [11] ffg.; im Rembursregreß 51 [13] ffg.; s. Regreß; Indossirung; Legitimation; Verjährung gegen Acc. 77 [5]; Zahlung durch Acc. 82 [51] ffg.; Wechselbereicherungsklage gegen Acc. 83 [1] ffg., [12] ffg.
Accessorische Unterschrift s. Wechselbürge.
Accord, Einfluß auf Revalirungsanspruch 23 [9].
acht Tage 32.
actio judicati Verjährung 77 [6], 78 [4].
a drittura 53 [1].
Adressat s. Nothadresse, Uebereinstimmung.
Aktiengesellschaft, Wechselfähigkeit 1 [2], 95 [2]; s. Vertretung; Wechselpräsentation gegen A. 88 [25].
Aller Orten, zahlbar 4 [47].
Allonge, Indossament auf 11.
Alter Kalenderstil 34.
alternative Bezeichnung der Summe 4 [7]; des Verfalltages 4 [22].
Altona, Domicilwechsel 24 [2].
Amortisation abhanden gekommener Wechsel 73; amortisationsfähige Wechsel 73 [1] ffg.; Antragsberechtigte 73 [2]; Form und Begründung des Antrages 73 [3]; zuständiges Gericht 73 [4]; Prüfung durch den Richter 73 [5]; Einwand des mangelnden Begebungsvertrages 73 [6]; Rechtsmittel 73 [5, 8]; Anfechtungsklage 73 [8]; Wirkung der Am. 73 [9] ffg.; gegen Regreßverpflichtete 73 [19]; Recht auf Zahlung, auf Deposition 73 [9]; Am. unterbricht nicht Verjährung 73 [10]; redlicher Erwerb 73 [11]; Cessionar 73 [11]; kein Indossament des am. Wechsels 73 [11, 16]; Am. eines Domizilwechsels 73 [18]; Wechselprozeß 73 [20]; keine Am. eines Protestes 73 [21]; Wechselbereicherungsanspruch auf Grund A.urtheils 83 [2]; A. von Wechselblanketten 7 [10].
Amtssiegel s. Protestbeamter.
Amtswegen von, Berücksichtigung der W.unfähigkeit 1 [29]; der Wechselerfordernisse 7 [1]; Protestprüfnng 41 [3]; Berücksichtigung der Verjährung 77 [12]; Prüfung der Beobachtung ausl. Rechts 86 [4]; der gesetzlichen Erfordernisse des Protestes 88 [3].
Analogie E [6].
Analphabeten, Wechselfähigkeit 1 [17], 94 [2]; Einrede 82 [7]; notarielle und gerichtliche Beglaubigung der Handzeichen 94 [6].

Digitized by Google

Aenderung, nachträgliche Verfälschung 76 [5] ffg.; Ae. eines Blankowechsels 7 [12]; s. Veränderung, Verbesserung.
Anerkenntniß des Saldo, Einrede 82 [30].
Anerkennung, unterbricht Verjährung Exk. 79 [3].
Anfang d. W. 4 [22], 30.
Anfechtung des Begebungsvertrages wegen Irrthums 29 [2]; des Ausschlußurtheils 73 [5].
Angabe s. Datum, Zahlung; A. der Lokalität im Proteste nicht erforderlich 88 [45].
Angebot der Zahlung an Protestbeamten 87 [11]; s. Theilzahlung, Ehrenzahlung.
angenommen, Zusatz des Ausstellers eines eigenen Wechsels 96 [10]; s. Accept.
Angestellter in einem Geschäftslokal. Letzteres nicht sein Geschäftslokal 91 [1].
Angstklausel s. ohne Obligo.
Anhang s. Protest, Allonge.
Anmeldung im Konkurse, Unterbrechung der Verpfl. Exk. 79 [8]; s. Konkurs; mehrere.
Annahme, Haftung des Ausstellers für 8 [1] ffg.; Präsentation, Form der 21 [2] ffg.; durch Vertreter 21 [4]; durch Erben 21 [4]; Ungenauigkeiten 21 [6] ffg.; durch Liquidationsgesellschaft 21 [6]a; materieller Inhalt der A. Erklärung 21 [8]; Unwiderruflichkeit 21 [9]; Durchstreichung 21 [9]; beschränkte A. 22 [1] ffg.; übermäßiges Accept 21 [11]; Rechtswirkungen der A. 22; Gerichtsstand 23 [4]; Revalirungsanspruch 23 [5] ffg.; Gefälligkeitsaccept 23 [8]; Provision für 23 [9]; A. durch Liquidationsgef. 21 [6]a; von Duplikaten 66 [6]; A. mehrerer Duplikate 67 [5]; A. verjährter Wechsel 77 [8]; s. Regreß; Accept; Datirung.
anomale Successionsarten 82 [4].
Anschaffung s. Deckung.
Antreffung, Vermerk auf Wechselduplikat 68 [1], 69; auf Kopie 70 [7], 71 [1], 72.
Antwort des Protestaten 88 [31].
Anweisung, präjudizirter oder verjährter Wechsel keine A. 83 [34], 4 [1].
Arbeitsstätte, Präsentationsort 91 [1].
Arglist, Einrede 82 [5].
Arretirungsklausel 70 [6].
als Assistent 81 [11].
Aufforderung s. Präsentation.
Aufgebot s. Amortisation.
Aufnahme s. Protest.
Aufrechnung s. Kompensation.
Auf Sicht, eigene W. a. S. 98 [3]; s. Sicht.
Auftrag, Erforderniß einer Tratte 4 [32]; A. des Protestbeamten 87 [15].
Auktion, Erwerb durch 9 [10].
Ausantwortungsprotest 72 [4], 70 [7], 88 [44].
Ausfertigung des Protestes 87 [5], 88 [50] ffg.
Ausfüllung Recht des Wechselinhabers 7 [3, 10]; Uebertragbarkeit des Rechtes auf A. 7 [13]; A. des Blankoindossements 13 [3]; Einrede mißbräuchlicher A. 82 [3].
Ausgestrichen s. Durchstreichen.
Ausgleichungsanspruch mehrerer Wechselverpflichteten unter einander 81 [7] ffg.
Aushändigung des Wechsels gegen Zahlung 39 [1], 48 [1] ffg., 54 [2] ffg., 63 [3]; A. des Protestes, der Ricambiorechnung 39 [6]; des quittirten Wechsels im Regreßwege 48; der Papiere im Remboursregreß 54 [7]; s. Herausgabe; A. des Um[s] 39 [1], 82 [27]; s. Prolongation; Protest; [A.] Duplikats 68 [2] ffg.
Aushändigungstheorie 8 [2].
Auslagen, im Regreß mangels Zahlung [d.] A. des Ehrenzahlers 63 [8]; des Ehrenan[n]tanten 65; s. Kosten, Spesen.
Ausland; im A. abgegebene Wechselerklär[ung] 85 [1] ffg.; ausl. Ortsdatum 85 [3]; Form [z.] zur Ausübung und Erhaltung des Re[g]rechts nothwendigen Handlungen 86.
Ausländer, Wechselfähigkeit 1 E, 84; Be[i]verpflichtung im Inlande 84 [4]; ausl[.] sellschaften 84 [6]; gerichtliche Beschränk[un]84 [6].
Ausländisches Recht im Unterschied zu [d]deutschen: s. Schlußparagraphen zu der zelnen Artikeln; s. Oesterreich; A. Gesetzge[b]84 ffg., 98 Nr. 10.
Auslassungen s. Deutlichkeit, Ungenauigk[eit]
Auslegung des Wechsels 4 [69], 5 [30], [4]; eigenen Wechsels 96 [15]; des Protestes [8]
Auslieferung s. Aushändigung.
Ausschluß der Haftung des Indossanten [h]s. Rekta, negativ, ohne.
Ausschlußurtheil ersetzt nicht Wechsel bei [V]54; s. Amortisation.
Aussonderungsrecht 17 [14].
Aussteller, Unterschrift des 4 [25] ffg.; bei [e]Wechsel 96 [5]; Facsimile 4 [29]; Vertret[er] [31], 95; Zusätze 4 [30]; mehrere A. 4 [7], 10 [1]; als Remittent 6; Haftung des [A.] Annahme und Zahlung 8 [81, 86]; Ausschließ[ungs]vermerk 4 [67]; Beweislast für Einwend[un]8 [5]; Konkurs 8 [5]; Indossirungsverbot [d]A. 9 [7]; Indossirung an A. 10 [7]; Er[s]annahme in dubio für 59; A. als [E]adressat 56 [5]; Fertigung von Dupl[i]66 [1] ffg., [12]; Zahlung durch A. [2]Wechselbereicherungsanspruch gegen [8]10 ffg.; A. des eigenen Wechsels 100, [9]98; s. Regreß.
Ausstellungsdatum 4 [35] ffg., 96 [9].
Ausstellungsort s. Ausland, Ort, Datum
Ausstellungszeit 4 [35] ffg., 96 [9].
Ausstreichen s. Durchstreichen.
Aval, Wesen 81 [10]; Form 81 [11]; Zeit Unterzeichnung 81 [12]; Rechtswirkun[g] Avalverpflichtung 81 [14]; kein Protest [g]A.-Acceptanten 81 [14]; Verjährung 81 [1]
Avalist, Verhältniß zum Prinzipalverpflich[te]81 [10]; auf nichtigem Wechsel 7 [1]; kein [K]pensationsrecht aus Forderungen des [A]tanten 82 [29]; kein Wechselbereicherungsan[s]gegen 83 [29]; Verjährung 77 [5]; s. [a]Präsentation 81 [6], 40 [12].
Avisirung der Tratte 18 [6].
Avisklausel 4 [56].

Baarhinterlegung s. Hinterlegung.
Baarzahlung, bei Nichtleistung der versproch[e]Tratte 18 [6].
Banknoten 37 [1] ffg., 4 [4].
Bedingte Wechselverpflichtung ungiltig E[.]
Bedingung 4 [68]; unzulässig bei Indossam[e]B. bei Wechselhingabe, Einrede 82 [1]

Digitized by Google

egebungstheorie E [16]; Begebung an Remittenten 8 [1]; B.-Vertrag zwischen Indossanten und Indossatar 9 [3]; Blankoindossament 12 [1]; B.-Vertrag beim Inkassoindassoment 17 [8]; B.-Vertrag, Anfechtung wegen Irrthums 29 [2]; keine Prüfungspflicht des Schuldners 36 [19]; B.-Vertrag, Einwand 82 [13, 14]; im Amortisationsverfahren 73 [6].
eginn s. Verjährung.
eglaubigung von Handzeichen nur durch Notar oder Gericht 94 [6].
eilagen 53 [2].
einame 4 [11] ffg., 36 [9]; s. Name.
elieben, nach 4 [28].
emerkungen s. Klauseln, Zusätze; B. auf Wechselabschrift im Protest 88 [9].
enachrichtigung s. Notifikation.
enennung des Protestaten, ungenaue 88 [23].
erechnung s. Frist.
ereicherung 83; s. Wechselbereicherung.
erichtigung s. Aenderung.
eschädigungen des Wechsels, nachträgliche 76 [15] ffg.
eschränktes Indossirungsverbot 9 [7]; b. Accept 22, 31 [6], 37 [2], 56 [7], 41 [18]; Regreß wegen b. Annahme 25 ffg.
eschränkung, gerichtliche, von Ausländern, Wechselfähigkeit 84 [6]; B. der Haftung des Indossanten 14 [5]; des Avalisten 81 [6].
eschwerde im Amortisationsverfahren 73 [5].
eseitigung s. Aenderung.
esitz s. Erwerb, Glaube; Legitimation 18 [1] ffg., 51 [2] ffg.
à besoin 56 [3].
estimmt s. deutlich.
etrug 82 [9].
evollmächtigter, Unterzeichnung einer W.-Erklärung durch B. 95 [1] ffg.; s. Vollmacht, Vertreter.
eurkundung der Zeit der Protesthandlung 88 [55]; s. Protest, Protestbeamte.
eweiskraft der Protesturkunde 87 [18, 27, 38, 40]; der Wechselabschrift im Protest 88 [12]; der beurkundeten Präsentation gegenüber dem Vertreter des Protestaten 88 [38]; s. Vermuthung.
eweislast für Wechselfähigkeit 1 [21] ffg., 24 ffg.; B. des Ausstellers 8 [5]; B. gegenüber Blankowechsel 7 [15]; Nachindossament 16 [14] a; für Domizilvermerk 24 [3]; B.-Fragen beim Domizilwechsel 43 [6]; Protesterlaß 42 [2]; für mala fides 74 [6]; nachträgliche Veränderung des Wechsels 76 [19]; bei Einreden 82 [60] ffg.; bei Wechselbereicherungsklagen 83 [21]; für Vertretungsbefugniß bei Unterzeichnung 95 [10] b.
ezogener s. Trassat; Identität; Aussteller; Acceptant.
billet à ordre 96 [1].
binnen zahlbar 4 [25].
Blankoaccept 7 [11], 21.
Blankodepotwechsel, Kautionswechsel 82 [25].
Blankoindossament 9 [2]; Begriff 12 [1]; Form 12 [2]; Rechtswirkungen 13; 14 [7]; nachprotestliches Bl. 16 [11]; 82 [4]; s. Duplikat; falsch.
Blankowechsel 7 [7] ffg.; Einrede mißbräuchlicher Ausfüllung 7 [12]; Domizilirung von B. 7 [12]; Indossirung vom Bl. 7 [13]; Protest 7 [13] a; Konkurs 7 [13] a; Beweislast 7 [15]; Amortisation 7 [16]; 73 [1]; Verjährung 7 [17]; Bl. in Oesterreich 7 [18]; s. falsch; eigener Bl. 98 [1]; Vertretungsbefugniß z. Zt. der Ausfüllung 95 [12].
Bleistift 4 [31].
Blinde, Wechselfähigkeit 1 [17]; 32 [1]; Beglaubigung der Unterschriften 94 [6].
bona fides bei Wechselerwerb E [12] ffg.
Börse, Protest an 91 [16].
Börsenterminsgeschäfte 82 [37].
Bösgläubig 74 [5]; s. Glaube, Erwerb.
Brief, keine giltige Wechselklausel 4 [1].
Bringschuld des Acceptanten bei Verzug 40 [14].
Buchhalter als Vertreter des Protestaten bei Wechselpräsentation 88 [35].
Buchstaben, Widerspruch mit Zahlen 5.
Buchung kein Beweis für Annahme an Zahlungsstatt 83 [25].
Bureauvorsteher Bevollmächtigter des Notars 87 [13].
Bürge, Erwerb des Wechsels durch Zahlung 9 [11] a; „als Bürge" 42 [1]; 81 [11]; Haftung für Wechselbereicherungsanspruch? 83 [1] a.
Bürgschaftserklärung auf Wechsel ohne Ausstellervermerk 7 [1]; Uebergang der B. durch Cession 9 [9]; aus dem Wechsel nicht ersichtliche 10 [4].

Causa, Angabe im Wechsel 4 [61]; 4 [65].
Cession des Anspruchs auf Herausgabe eines Wechsels E. [18]; C. der Wechselrechte 9 [9] ffg.; Wirkungen 9 [9]; C. an Acceptanten 10 [7]; C. seitens des Prokuraindossatars 17 [3]; dgl. des Incassomandatars 17 [12]; der Rechte aus Ausschlußurtheil 73 [11]; [19]; keine C. zulässig seitens bezahlter Wechselgläubiger an zahlenden Wechselschuldner 81 [9]; auf C. gestützte Wechselbereicherungsklage 83 [16]; C. der Rechte aus Wechselurtheil 10 [6]; 81 [12].
Civilanspruch, Tilgung durch Wechselhingabe? 83 [28].
Condictio indebiti s. Bereicherung; c. i. des bezahlenden Regredienten bei mangelndem Protest gegen den bezahlten Nachmann 87 [18].
constitutum possessorium, Erwerb der Urkunde durch E [18].
Contocurrent 82 [30].
cr. 4 [18].
Creationstheorie E [16].
culpa s. Fahrlässigkeit.

Darlehn zum Spiel 82 [37]; Diskontirung 83 [33].
Datirung s. Datum, Kalender.
Datowechsel 4 [25].
Datum, Vermuthung für Richtigkeit des 1 [22]; Verfalltag 4 [18]; Datirung des Accepts 20; D. im Protest 88 [49]; Orts- und Zeitangabe im eigenen Wechsel 96 [9]; Ausstellungsdatum im gezogenen Wechsel 4 [35]; des Indossaments 9 [2].
Debitverfahren s. Konkurs.
Deckungsklausel 4 [58].
Deklarationsprotest 43 [5]; 44 [7]; 88 [21].
Delkredere, Ausschluß des 14 [4].
Deponieren s. Hinterlegung.

Digitized by Google

Depot, Eigentum von im D. befindlichen Wechseln E 18; „zum D." 14 4; 82 25.
Depotwechsel 82 25; 4 57; s. Kautionswechsel.
Deutlichkeit des Verfalltages 4 17 ffg.; s. Datum, s. Abweichung, Zahlungsort; Ungenauigkeit; Widersprüche; Leserlichkeit, Unrichtigkeit.
Deutsche Sprache 94 4, s. Sprache.
Dienstmädchen, Präsentation 88 39.
Dienstsiegel der Protestbeamten 88 11, 58; 41 15.
Differenzgeschäfte, Einrede 82 12, 37; Beweislast 82 72.
Diligenz s. Legitimation.
Diskontirung, Einrede 82 13, 41; Diskontirungsgeschäft 83 33; Bereicherungsanspruch 83 7.
Distanzwechsel 6 2.
Dolmetscher 87 7.
dolus wechselunfähiger 1 29; Einrede 82 18, 33 ffg.
Domizil Protest am 31 2; s. Wohnsitz.
Domiziliat 24 4 ffg.; Begriff, Bezeichnung, ebd.; rechtliche Stellung 24 12; mehrere D. 24 11; irrthümliche Zahlung 24 12; Gerichtsstand 23 4; D. als Nothadressat 56 5; Ehrenzahlung durch D. 63 6; Zahlung durch D. 82 58; Einverständniß des D. mit Präsentation außerhalb der Wohnung 91 16.
Domizilirung von Blankowechseln 7 12; Rechtswirkung der D. 43 1 ffg.; des eigenen Wechsels 99; Präsentation 88 25.
Domizilvermerk normaler eigentlicher 43 1 ffg.; normaler uneigentlicher 43 6; unechter 4 56, 43 7; nachträglicher 24 3; seitens Acceptanten 21 9, 24 3, 43 6; Beweislast 24 3; Gerichtsstand 24 13; nachträglicher D. 76 13, 15; uneigentlicher auf eigenem Wechsel 99 2.
Domizilwechsel, Begriff 24 1 ffg.; Zahlstelle 24 2; Gerichtsstand 24 13; Wohnsitz, nicht Domizil zuständig für Protest wegen Unsicherheit des Acc. 29 3; Protest, Modalitäten 43 2 ffg. 1; s. Domizilvermerk, Domiziliat; Amortisation des D. 73 15; Präsentation 88 25.
Dotalrecht s. Ehefrau; Zwangsvollstreckung.
a drittura 53.
Drohung s. Zwang.
Druck, anstatt Unterschrift des Ausstellers 4 29, 31.
Duplikat s. Wechselduplikat.
Durchstreichungen, auf Blankowechsel 7 12; der Worte „nicht an Ordre" 9 7; D. zwecks Blankoindossament 12 2; des Acceptes 21 9, 76 13, 54 3; von Indossamenten 36 11; der Indossamente seitens Einlösers, Honoraten 55; nachträgliche D. 76 5 ffg.; des ganzen Wechsels 82 20; einzelner Bestandtheile 76 5 ffg., 82 30, 88 12; des Domizilvermerkes 82 3; der Quittung 82 50, 12 2.

Echtheit der Indossamente, Prüfung 36 17 ffg. 20 ffg.; echte Unterschriften neben unechten 75, 76 1 ffg., 54 3; s. falsch.
„Effektiv" 37.
Ehefrauen, Wechselfähigkeit 1 19.
Ehegatten, Hemmung der Verjährung Exk. 79 22.
Ehemann, Haftung für W.verbindlichkeiten der Frau 1 20.
„Zu Ehren" 59 2.
Ehrenacceptant, Pflicht gegenüber dem [illegible] raten 58, gegenüber den Nachmännern [illegible] Charakter, Umfang der Verpflichtung 61 [illegible] Einreden 60 5; Verjährung 60 6; Ar[illegible] Provision 65.
Ehrenannahme 56 ffg.; Verpflichtung [illegible] Gläubigers zur Erlangung 56 2 ffg. [illegible] Begriff der Nothadresse 56 2 ffg.; E. [illegible] präjudizirten Wechsels 56 4; Protest 56 [illegible] beschränkte Annahme 56 7; Reihenfolge [illegible] Präsentationen zur E. 56 10; Folgen der [illegible] 56 11; Erbieten zur 57; in dubio E. [illegible] Aussteller 59; Folgen der E. auf das [illegible] auf Sicherheit mangels Annahme 61 i. [illegible] adresse; Haftung des Ehrenacc. eines [illegible] Wechsels 73 19; Verjährung 77 [illegible] Wechselbereicherungsanspruch gegen 83 [illegible]
Ehrenintervention s. Intervention, Ehrenacceptant, Ehrenzahlung.
Ehrenzahler, Rechte des 63; insbes. auf Herausgabe von Wechsel und Protest 63 [illegible] Inhalt der Quittung 63 6; Legitimation 63 6, 64, 63 11; Recht auf Auslagen, Provision 63 8; Revalirungsanspruch gegen Honoraten 63 10; mehrere E. 64 [illegible] s. Ehrenzahlung, Nothadressat.
Ehrenzahlung 62 ffg.; Verhalten des Wechselinhabers behufs Wahrung der Regreßrechte bei Vorhandensein von Nothadressen und Ehrenaccepten 62 1 ffg.; bei eigenem Wechsel 98 Nr. 7; Zurückweisung der E. 62 [illegible] Rechte des Ehrenzahlers s. dort.
Eid, des Inkassomandatars 17 12, 82 [illegible] über Präsentation 50 15; Eidesnorm [illegible] über Einreden 82 71 ffg.
eigene, Anwendbarkeit der für gezogene Wechsel gegebenen Vorschriften auf eig. Wechsel [illegible] e. Wechsel als kaufmännischer Verpflichtungsschein 96 10; Natur, Erfordernisse des e. [illegible] 96 1 ffg.; Wechsel an e. Ordre 6.
eigenhändige Unterschrift bei Urkundenzeichnung durch Vertreter 95 [illegible] ffg.
Eigenthum am Wechsel E 18; am Wechselduplikat 68 3; s. Glauben; Indossament, Inkassoindossament, Prokuraindossament.
Eingebrachtes Vermögen, Vollstreckung 1 [illegible]
Einkassirung s. Inkasso.
Einlösung s. Zahlung; Einreden gegen Wechseleinlöser 10 6; Rechte des Einlösenden 36 [illegible] 51 1 ffg.; Durchstreichungsbefugniß bei E. 55; bei Wechselduplikaten 66 7, [illegible] s. Verjährung; Regreß, Ehrenzahler.
Einreden:
I. Allgemeines 82 1 ffg.; E. [illegible] Wiedereinlöser 10 6; gegenüber Blankoindossatar 13 2; gegen regreßpflichtigen Einlöser 16 7; gegen Nachindossatar eines protestirten Wechsels 16 9; gegen Prokuraindossatar 17 3, 82 4; gegen Inkassomandatar 17 11 ffg.; E. des Ehrenacceptanten 60 5; [illegible] Ehrenzahler 63 8, 64; Einr. im Amortisationsverfahren 73 6; Verjährung 77 13; Kompensationseinrede gegen Nachindossatar [illegible] gegen Erben 82 4; gegen den anonymen Wechselerwerber 82 4 Anm. 1; gegen [illegible]

Digitized by Google

nittenten 82 [4] Anm. 1; Beweislast Allgemeines 82 [60] ffg.; Prozessuales 82 [70]; Einr. gegen Wechselbereicherungsklage 83 [2]; . guter Glaube; Einwand; Objektive Einr., exceptiones in rem 82 [1, 2]; persönliches Einr. exc in personam 82 [1], ffg.; anomale Successionsarten 82 [4].

II. Die einzelnen Einreden in alphabetischer Reihenfolge 82 [6] ffg.; nsbes. Differenzgeschäft 82 [12]; Hingabe zur Diskontirung 82 [13]; dolus 82 [14] ffg.; aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft 82 [1] ffg., [33] ffg.; grobe Fahrlässigkeit bei Erwerb 82 [7]; Erlaß 82 [20]; Gefälligkeitswechsel 82 [22]; Irrthum 82 [25]; ungiltige Intercession 82 [24]; Kautionswechsel 82 [25]; Kollusion 82 [26]; Kompensation 82 [29]; Kontokurrent, Saldoanerkenntniß 82 [30]; Prolongation 82 [31] ffg.; mangelnde Prozeßfähigkeit 82 [32]; Einrede aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft 82 [14, 33, 44]; turpis causa 82 [36]; Spielgeschäfte 82 [37, 48]; Formmangel des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts 82 [38]; Nichterfüllung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts 82 [40]; Rechtshängigkeit 82 [45]; exc. reijudicatae 82 [46]; Schenkung 82 [46a]; Simulation 82 [47]; Tilgung, Zahlung 82 [50] ffg.; nicht gezahlte Valuta 82 [62]; Vergleich 82 [63]; Verjährung 82 [64]; Zwang 82 [65]; . Verjährung.

nschränkung der Indossantenhaftung 14 [6]; . Beschränkung, Haftung der übernommenen Wechselverpflichtungen 21 [10].

nwand der beschränkten Wechselfähigkeit, Beweislast 1 [26]; E. fremder Sprache 4 [54]; E. gegenüber Blankowechseln 7 [12]; E. bei Cession 9 [9]; s. Einreden; E. gegen materielle Legitimation 36 [23].

uwilligung s. Genehmigung.

nissionstheorie 8 [2].

npfang s. Zahlung, Aushändigung.

ıde d. M. 4 [22], 30.

ıtmündigung, Einwirkung der — auf den Ort der W.-Protestation 91 [1].

ıtstehung der Wechselverpflichtung E [9] ffg.

ıtstehungsgeschichte der Wechselordnung E [1] ffg.

·be, Annahme durch E. 21 [4]; in Indossamentenkette 36 [12] ffg.; Ueberlegungsfrist, Hemmung der Verjährung Exk. 79 [23]; Geschäftslokal des Erben, Präsentation 91 [1]; 88 [18].

·bgang, Erwerb durch 9 [10].

·bieten s. Intervention.

·fordnisse einer Tratte 4 ffg.; s. eigene, Indossament; Erf. des Protestes 88.

·füllung, Einrede aus Erf. des zu Grunde liegenden Geschäfts 82 [40].

·füllungsort des Indossanten 14 [3a]; beim Domizilwechsel 23 [4]; des Wechselbereicherungsanspruchs 83 [19]; Erf. maßgebend für die erforderlichen Handlungen 86 [5], s. Verzug.

·haltung des Wechselrechts aus eigenem Wechsel 98 [6] 99; Erh. des Wechselrechts aus domizilirten Wechsel 99 [4].

·klärung s. Antwort.

·laß der Präsentation 40 [15], 42 [7], 99 [8]; s. Protesterlaß: Erlaß gegenüber einem von mehreren Wechselverpflichteten 81 [3]; Einrede des Erl. 82 [20].

Erlöschen s. Zahlung; Tilgung 82 [56] ffg.

Erpressung 82 [35, 68].

Ersteher s. Auktion, Erwerb.

Erwerb, gutgläubiger einer Wechselurkunde E [12] ffg.; s. Uebertragung, guter Glaube, Amortisation 73 [11]; gutgl. Erwerb vom Gemeinschuldner 74 [4]; Einrede des dolosen Rechtserwerbes 82 [14]; s. Glaube.

exceptio excussionis 2 [4]; s. Einrede.

Exekution s. Zwangsvollstreckung.

Existenz der im Wechsel bezeichneten Personen 4 [11]; insbes. des Ausstellers 4 [33]; des Trassaten 4 [42]; des Zahlungsortes 4 [47].

Extrahent des Ausschlußurtheils s. Amortisation.

Facsimile 4 [20].

Fahrlässigkeit, grobe bei gutgl. Erwerbe 74 [2]; unterlassene Prüfung seitens des Wechselerwerbers 82 [17] ffg.; Haftung des Protestbeamten 87 [13].

Faksimile des Ausstellers 4 [29].

Falliment s. Konkurs.

Falls bei 56 [3].

im Falle der Noth 56 [2].

Fälligkeit, Angabe 4 [13] ffg. s. Verfalltag; Baarzahlung statt Tratte 18 [6]; Einfluß der Präsentation auf F. 20 [5, 8]; F.-Tag 30 ffg.; von Sichtwechseln 31; Nachsichtwechseln 32; Meß- und Marktwechseln 35.

Falscher Vertreter des Acceptanten, Verjährung gegen 77 [5].

Falsche Wechsel, Unterschriften, Zusätze 75 ffg.; s. eigenen Wechsel 98 Nr. 9.

Fälschung, Einrede 82 [21].

Familiennamen s. Namen.

Farören 78, 79.

Faustpfand s. Pfand.

Feiertag bei Protestfrist 41 [13]; Einfluß auf Vornahme wechselrechtlicher Handlungen 92 [1] ffg.; Aufzählung der allgemeinen F. 92 [3].

Feststellungsklage, negative, kein Einwand der Rechtsgiltigigkeit im Wechselprozesse 82 [45].

fides s. Glauben; mala fides superveniens 82 [18].

Fiduciarisches Indossament s. Indossament.

Finden 8 [3].

Firma als Remittent 4 [11]; s. Namen F. des Protestaten im Protest 88 [15] ffg.; desgleichen Protestat 88 [19]; F. des Acceptanten 4 [42], 21 [5] ffg.; Domiziliaten 21 [5] ffg.; Indossanten 12 [2] ffg.

Firmenstempel bei W.unterschriften verwendbar? 95 [5a] ffg.

Form von Konsenserklärungen 1 [30]; des Indossaments 9 [2]; der Rektaklausel 9 [7]; der Cession 9 [8] ffg.; des Blankoindossaments 12 [2]; des Prokuraindossaments 17 [2]; des Protesterlasses 42 [1] ffg.; der Notifikation 45 [4]; der Ehrenannahme 56 [3]; der Wechselkopie 70 [2] ffg.; des Prolongationswechsels 82 [31b]; der zur Erhaltung und Ausübung des Wechselrechts nothwendigen Handlungen (Ausland) 86; F. des Protestes 87 [4] ffg.; des eigenen Wechsels 98 Nr. 1; F. nachträglicher

Digitized by Google

Genehmigung der Wechselunterzeichnung 95 10a; F. der Vollmacht zur Wechselunterzeichnung 95 2, 10.
Formmangel des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts 82 38.
Frauen s. Ehefrauen, „Frau" statt „Herrn" 21 6ffg.
Freiwerden des Bestellten Sicherheit 28.
Fremde Sprache 4 2; s. Sprache.
Frist zur Präsentation 18 2ffg., 19ffg.; s. Präsentationsfrist; Protestfrist; Notifikation; s. Sichtwechsel; Berechnung; Feiertag.
Fristenberechnung 32.
Fruchtlose Pfändung s. Regreß.
Fund s. Finden.
Furcht s. Zwang.
Fusion von Aktiengesellschaften 9 10, 21 4, 81 9, 36 14.

Garantieeffekt des Indossaments 14.
Garantiewechsel 4 65.
Gebühr s. Mäklergebühr, Provision.
Gefälligkeitsaccept 23 8, 82 22.
Gefälligkeitswechsel 82 22, 43, 29 7; s. Revalierungsklage.
Gefundener Wechsel s. Amortisation, Glauben guter.
Gegenbeweis gegen die Protesturkunde 87 18; insbes. daß der Wechsel einem Vertreter des Protestaten präsentirt sei 88 38; daß der Protestat nicht anzutreffen gewesen sei 88 40.
Geisteskranke, Wechselfähigkeit 1 13; s. Beweislast.
Geldannahme durch den Protestbeamten 87 14ffg.
Geldsorte s. Münzsorte.
Geldsumme s. Wechselsumme.
Geltendmachung s. Konkurs.
Gemeinsame Berechtigung mehrerer Remittenten 4 12.
Gemeinschuldner, Wechselfähigkeit 1 16; s. Konkurs; Geschäftslokal des G. als Ort der Präsentation des W. 91 1; bleibt Protestat 88 18.
Genehmigung des Ehemannes zu W.verpflichtungen der Frau 1 20, 30; nachträgliche beseitigt den Mangel der Vollmacht bei Wechselzeichnung durch Pseudovertreter 95 22; nachträgliche, der W.zeichnung durch einen andern 95 8c; Form 10a; des Vormundschaftsgerichts zu W.verpflichtung 1 7; nachträgliche G. des Vormundes 1 11; des Minderjährigen nach erlangter Geschäftsfähigkeit 1 11; Form 1 30; nachträgliche G. von Fälschungen 76, 6, 21.
General-Handlungsbevollmächtigter nicht berechtigt zur Wechselzeichnung für den Prinzipal 95 2.
Genossenschaft, Wechselzeichnung durch Vorstand 95 2.
Gerichtliche Beglaubigung von Handzeichen 96 6ffg.; Folgen des Fehlens 94 7.
Gerichtsschreiber als Protestbeamter 87.
Gerichtsstand des Acceptanten 23 4; beim Domizilwechsel 24 13; s. Erfüllungsort, Zuständigkeit.
Gerichtsvollzieher als Protestbeamter 87.
Gesammtgut, Vollstreckung im 1 26.
Gesammtgewicht 87 9.
Gesammtschuld s. Solidar.
Geschäftsführer, Kollusion 82 25; G. eine m. b. H. 95 2.
Geschäftsgehilfe als Vertreter des Protestaten bei Wechselprotestation 88 36.
Geschäftslokal. Bezeichnung eines G. auf dem W. macht besondere Nachfrage bei der Polizeibehörde erforderlich 91 1ffg.; als Ort der Präsentation des W. 91 1ffg.; insbes. des Gemeinschuldners, Vormunds, Nachlaßpflegers, Angestellten 91 1.
Geschäftsunfähigkeit s. Wechselfähigkeit, Hemmungsgrund Exk. 79 24.
Geschäftszeit, Protest zur 41 11.
Geschäftsübernahme, Erwerb durch 9 17.
Gesellschaften, Wechselfähigkeit 1 2; G. m. b. H. 95 2; Konkurs, Verjährung Exk. 79 24.
Gesellschafter berechtigt zur W.zeichnung für die Gesellschaft 95 2.
Gestohlener Blankowechsel 7 10.
Gewähr, ohne, unzulässiger Zusatz des Ausstellers 4 67; Vermerk des Giranten 14 des Wechselverkäufers 16 9; nachträglicher verfälschter Zusatz 76 13, 18; s. Indossament, Regreß.
Gewalt s. vis.
Gewerbefrau 1 19.
Gewohnheitsrecht als Quelle des Wechselrechts E 6.
Gezogener Wechsel 4; notwendige Erfordernisse 4 1ffg.; in fremder Sprache 4 2; Blankowechsel ungiltig 4 4.
Giro s. Indossament.
Glaube, guter, bei Erwerb des Papiers als Erfordernis der Wechselverpflichtung E 7; G. g. des Zahlenden 36 17; des Indossatars 36 25; Schutz des legitimirten gutgläubigen Wechselerwerbers 74; mala fides superveniens 74 2; grobe Fahrlässigkeit 74 2; Inhalt des g. G. 74 3ffg.; Beweislast 74 6; Inhalt des Schutzes 74 7 s. Erwerb.
Glaube, böser, des Indossatars 74 11; g. hinsichtlich Fälschungen 76 17; Erwerb des Gemeinschuldner, s. mala fides, Erwerb.
Glaubhaftmachung im Amortisationsverfahren 73 3.
Gleicher Name verschiedener Personen 6 4.
Gnadentage s. Respektstage.
Gregorianischer Kalender 34.
Grobe Fahrlässigkeit, guter Glaube 74 4. Fahrlässigkeit.
Guter Glaube s. Glaube.

Haftung aus echten Unterschriften 76 4, 9; Gewähr; Sicherheit; Regreß; Acceptant; Aussteller; Veräußerung; solidarische H. mehreren Wechselverpflichteten 81 1ffg.; Verhältniß unter einander 81 7ffg.; Haftung des Protestbeamten 87 13ffg.; dgl. für mündliche Wechselabschrift 88 14; des Pseudovertreters bei Wechselzeichnung 95 14ff.; des mehrerer Aussteller des eigenen Wechsels 8.
Halber Monat 32.
Hamburg-Altona, Domizilwechsel 24 2.

Digitized by Google

andelsfrau 1 [19].
andelsgesellschaft s. Gesellschaft.
andelsgesetzbuch s. Rechtsquellen.
andelsgewohnheitsrecht s. Gewohnheitsrecht.
andelsregistergericht, Nachfrage durch Protestbeamte nicht erforderlich 91 [9]; 88 [34].
andlungsgehilfe s. Angestellter, Bevollmächtigter, Vertreter.
andlungsunfähig, Wechselpräsentation, falls Protestat handlungsunfähig wird 88 [18].
andzeichen, Vollziehung von Wechselerklärungen mit 94; schriftkundiger Personen 94 [5]; notarielle und gerichtliche Beglaubigung 94 [6].
auskinder, Wechselfähigkeit 1 [12]; s. Verjährung.
ebräische Schriftzeichen als Namenszug bei Wechselerklärungen 94 [4].
eimatsstaat s. Ausländer; 84 [3].
emmungsgründe der Verjährung Exk. 79 [30] ffg.
erausgabe, Klage auf H. des Wechsels 39 [7]; s. Aushändigung; Ehrenzahlen; intakt; Protest; Wechselkopie; keine Pflicht des gutgl. Erwerbers zur Herausgabe des Wechsels 74 [14].
Herrn" . . . 21 [6] ffg.
ingabe von Wechseln, Zahlungshalber 83 [25]; an Zahlungsstatt 83 [20] ffg.; Pflichten der Wechselnehmer 83 [26] ff.: Civilanspruch, Tilgung? 83 [28].
interlegung, Einrede 82 [23]; s. Amortisation; Regreß.
interlegungsrecht des Acceptanten bei unterlassener Präsentation 40 [3] ffg.
öhere Gewalt Exk. 79 [21].
olschuld 40 [14].
onorat, in dubio Aussteller H. 59; Revalierungsanspruch gegen H. 63 [10]; Durchstreichungsbefugniß des einlösenden H. 55; s. Ehrenannahme.
onorirung s. Zahlung, Einlösung.
ypothek, Sicherstellung durch 26 [7] ffg.; 29 [6] ffg.
ius 4 [15].

ahreszahl, Fehlen der J. 4 [17].
ahrhundertzahl, Ausbessern der 4 [39].
dentität der Personen beim trassirt-eigenen Wechsel 6 [2]; 6 [1]; Identitätsfragen, Prüfung 21 [6]; 36 [17]; 74 [10]; Identität des Protestanten und Protestaten 88 [21]; Feststellung der Identität des Vertreters des Protestaten durch den Protestbeamten 88 [34]; Feststellung nur Ausnahmsweise Sache des Protestbeamten 88 [20].
jederzeit" im Sichtwechsel 4 [23].
ndossament 9 [1] ffg.; Form des J. 9 [2], [11]; Blankoind. 9 [2]; Unterschrift 9 [2]; Datum 9 [2]; Zeit 9 [2]; Valutaklausel 9 [2]; Begebungsvertrag 9 [3]; Inkassomandat 9a [3]; Theilind. 9 [4]; bedingtes J. 9 [4]; J. trotz Rektaklausel 9 [7]; J. seitens Cessionars 9 [9]; J. an mehreren 9 [5]; Wirkungen des J. 10 [1] ffg.; Nebenrechte 8 [8], 10 [4]; Wiedereinlösung 10 [6]; J. an Aussteller, Acceptant, Indossanten 10 [7]; Erfüllungsort des Indossanten 14 [3] a; Nachindossament s. dort; Ausschluß der Haftung 14 [4]; auf J. gestützter Wechselbereicherungsanspruch unzulässig 83 [15]; J. beim eigenen Wechsel 28 Nr. 2; s. Prokuraindossament; s. Indossirung.
Indossant, Indossirung an 10 [7]; Vermerk des J. über Präsentationsfrist 31; J. als Nothadressat 56 [5]; von Duplikaten 66; mehrere Duplikate 67 [5]; s. Indossament; Verjährung.
Indossatar s. Indossament.
Indossirung, ungiltige Wechsel 7 [1]; des Blanketts 7 [13]; Verbot der J. 9 [7]; J. des Blankowechsels an Indossanten 13 [2]; J. Verbot des Indossanten 15; J. seitens des Inkassomandatars 17 [12]; J. Verbot durch Acceptanten 21 [5]; s. Indossament; keine J. eines amortisirten Wechsels 73 [11] ffg.; J. von Wechselkopieen 70 [2] a; 71; J. eines Wechsels mit gefälschten Unterschriften 76 [2] ffg.; eines bezahlten Wechsels 82 [16].
Inhaber, Ausfüllungsrecht des Wechselinhabers 7 [3] ffg.; legitimirter J. 36 [2] ffg.; Rechte 29 [4], [18]; s. Regreß, Herausgabe, Klage, Wechselbereicherung.
Inhaberwechsel, ungiltig 4 [10].
„Inkasso, zum", 17 [2].
Inkassoindossament, Begriff 17 [5]; 9 [3]; rechtliche Zulässigkeit 17 [6]; Theilink. 17 [6]; inneres Verhältniß 17 [9]; äußeres 17 [8], 10 ffg.; Begebungsvertrag 17 [8]; Einreden 17 [11] ffg., 82 [4]; Vergleich, Verzicht, Stundung, Cession des J. Mandatars 17 [12]; Prozeßpartei 17 [13]; Eid des J. Mandatars 17 [13]; Protest 17 [14]; Konkurs des J. Mandatars 17 [14] a; Pfändung bei J. Mandatar 17 [14] a; Unterschlagung 17 [14] a; Blankotradition 17 [15]; Einrede des 82 [24], 17 [5], 82 [71]; Eidesnormirung 83 [71] ffg.
Inkassomandatar s. Inkassoindossament.
in natura 37 [2].
Inland, Wechselverpflichtung von Ausländern im Inl. 84 [4].
Intakter Wechsel, Aushändigung bei Regreßnahme 54 [3] ffg.; 48 [5]; an Ehrenzahler 63 [2] ffg.; Rückgabe des Zahlungshalber gegebenen Wechsels 83 [29].
Intercession ungiltige 82 [29].
Internationales Wechselrecht 86 [7].
Interpretation s. Auslegung.
Intervention 56 s. Ehrenannahme, Ehrenzahlung.
Interventionsprotest 62.
Irrthum, Zahlung des Domiziliaten aus 24 [12]; s. Anfechtung; Kondiktion des gezahlten Wechselbetrages 39 [7]; insbes. der Regreßschuld 54 [6].
Island 78, 79.
Inden, Feiertage der 92 [2].
Julianischer Kalender 34.
Juristische Personen, Wechselfähigkeit 1 [2].
Justitium s. Stillstand.
jus variandi 49 [2]; j. ad rem 74 [5].

Kaiser, Geburtstag kein allgemeiner Feiertag 92 [3].
Kalender 34.
Kassatorische Klausel s. Duplikat.
Kassenscheine 37 [3].
Kassirtage 93.

Digitized by Google

Kauf s. Veräußerung.
Kaufmännischer Verpflichtungsschein in Form eines eigenen Wechsels 96 [16].
Kaufpreis, Hingabe des Wechsels zur Deckung des K. bei Nichterfüllung des Geschäftes 82 [40].
Kausalzusammenhang bei Wechselbereicherung 83 [4].
„Kaution, zur" 14 [4]; s. Sicherstellung.
Kautionswechsel 4 [57]; 82 [25]; Beweislast 82 [69].
Kellerwechsel 4 [42].
Kenntniß von Einwendungen bei Wechselerwerb 82 [14]; s. dolus; Glaube.
Kette, zusammenhängende der Indossamente 36 [3] ffg.
Kinder, Hemmung der Verjährung gegen Exk. 79 [22]; s. Wechselfähigkeit.
Klage, Verjährungsbeginn gegen Indossanten 79 [4] ffg.; K. aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß 82 [70]; Unterbrechung der Verjährung Exk. 79 [4]; Klageänderung, Umwandlung in Wechselbereicherungsanspruch 83 [1] a; Klage auf Sicherstellung mangels Annahme 26 [1] ffg.; mangels Sicherheit des Acceptanten 26 [1] ffg.; auf Herausgabe von Wechseln s. Aushändigung; auf Ausstellung von Duplikaten 66 [13]; Revalirungsklage 23 [5] ffg.; 63 [10]; s. Wechselklage, Regreß, Feststellungsklage; Rücknahme.
Klagerecht des Wechselgläubigers 81—83.
Klagezustellung, als Präsentation 20 [5], 99 [6]; bei Sichtwechsel 31 [1]; Zahlung sofort nach K. 40 [2].
Klausel s. Wechselklausel; Ordreklausel; zulässige Klauseln 4 [55—62]; unzulässige 4 [63] ffg.; K. im Protest 88 [9].
kollektivberechtigtes Vorstandsmitglied als Vertreter des Protestaten bei Wechselpräsentation 88 [34].
Kollektivberechtigung mehrerer Remittenten 4 [12].
Kollektivprokurist als Vertreter des Protestaten bei der Wechselpräsentation 88 [35].
Kollektivvertreter Wechselpräsentation bei K. des Protestaten 88 [37].
Kollektivvertretung berechtigt nur zu kollektiver W.zeichnung 95 [5, 12].
Kollusion 82 [28]; bei Wechselzeichnung durch Vertreter 95 [7], 95 [10] c.
Kommanditgesellschaft bei Wechselpräsentation durch Komplementar vertreten 88 [25]; W.Zeichnung durch die Komplementare 95 [2].
Kommissionsstratte 4 [58].
Kompensationseinrede 82 [29]; gegenüber dem nachprotest. Indossator 16 [9].
Kompensationserklärung im Prozesse, Unterbrechung der Verjährung Exk. 79 [5] ffg.
Kompetenz s. Zuständigkeit; Protestbeamten.
Komplementar einer Kommanditgesellschaft W.zeichnung 95 [2]; K. vertritt die Kommanditgesellschaft bei Wechselpräsentation 88 [25].
Kondiktion des irrthümlich Bezahlten 39 [7]; s. Irrthum, Zahlung.
Konfusion 10 [7].
Konkurs, Anmeldung von K. unterbricht Verjährung Exk. 79 [5] ffg.; K. der offenen Handelsges. kein Hemmungsgrund gegen Gesellschaften Exk. 79 [26] ffg.; Einwirkung auf Protestort 91 [1]; K. des Protestaten 88 [18]; Wechselfähigkeit K. befindlicher Personen 1 [16]; Blankoaccept des Gemeinschuldners 7 [13] a; K. des Trassanten des Trassaten 8 [8]; K. des Wechselschuldners Rechte des Indossanten und Indossatars bei K. des Inkassomandatars 17 [14] a; des Ausstellers, Revalirungsanspruch 23 [9] a; s. Konkursverwalter, K. mehrerer Schuldner 49 [2].
Konkursverwalter, Wechselfähigkeit 1 [17]; Protest gegen K. wegen Unsicherheit des Acceptanten 29 [3]; keine Präsentation bei K. 88 [18].
Konsens s. Genehmigung.
Kontext 4 [53], 4 [1] ffg.
Kontokurrent, Einrede 82 [30].
Kontraprotest 62 [3] ffg.
Konvalescenz s. Genehmigung.
Konventionalstrafgedinge 4 [64], 9 [3], 10 [4].
Kopie s. Wechselkopie; Indossament auf K. des eigenen Wechsels 98 [8].
Korporation s. Juristische Person.
Korrekturen 4 [53]; nachträgliche Aenderung K. 76 [4].
Kosten, Bestimmung im Wechsel über K. 4 K.ersatz der Präsentation 18 [5] ffg.; der Sicherheit für 28; „ohne Kosten" des ordentlichen Prozesses trägt Bezug 82 [70]; des Protestes 87 [19]; für Protest eigenen, nicht domizilirten Wechsels 99 [1].
Kraftloserklärung s. Amortisation.
Kreationstheorie E 16.
Kreditgewährung, verbotene, Einrede 82 [31].
Kreditunwürdigkeit Widerruf der Prolongation 82 [31] b.
Kreuze, Vollziehung von Wechselerklärungen mit 94.
Krieg Exk. 79 [23].
Kündigung, Wechsel auf K. 4 [19]; K. der Befugniß zur Wechselunterzeichnung ohne Vorlegung der Vollmachtsurkunde 95 [13].
Künstlername 4 [11].
Kurs Wechselsumme nach K. 4 [6], 37 [2]; Rechnungssumme nach K. 50 [10], 51 [12]; Zwangskurs [37].

Ladung, Unterbrechung der Verjährung Exk. 7
Landesherr, Geburtstag kein allg. Feiertag 9
Landesgesetze als subsidiäre Rechtsquellen E über Meß- und Marktwechsel 18 [2], 35 [1], Protestzeit 92 [4], 41 [11]; Protestbeamte Feiertage 92 [3].
Landesmünze 37 [1] ffg.
Lauftage s. Respekttage.
Laut Bericht s. Klausel.
Legalzinsen s. Zinsen; Klagerecht.
Legitimation des Nachindossatars 16 [15]; Präsentation 18 [1]; L. des Wechselgläubigers 36 [1] ffg.; des Remittenten 36 zur Protesterhebung mangels Zahlung Prüfung der L. des Protestanten 88 [1]; Zahlungsempfangnahme 36 [28]; Quittung im Renbursregreß 51 [2] ffg.; L. des Einzahlers 63 [6], 64, 63 [11]; zum Amortisationsantrag 70 [2]; Prüfung der Vertretung Protestaten 88 [34]; s. Regreß.
Lesensunkundig 82 [7].

Digitized by Google

rlichkeit 4 [52]; ſ. Deutlichkeit, Ungenauigkeit.
tera di cambio, cambiale 4 [2].
tre de change 4 [2].
tenant ſ. Militair.
iidatoren, in der Vertretungsbefugniß bei
3.zeichnung beſchränkt 95 [3] ffg.
us regit actum, Proteſtform 85 [4].
ilitätsangabe im Proteſt nicht erforderlich
3 [45].
istheorie 36 [15].
e in Reihenfolge der Indoſſamente 10 [1],
6 [3] ffg.

= Mark 4 [60].
klergebühr für Negozirung des Rückwechſels 53.
la fides superveniens 7 [12], 82 [19]; ſ. Glauben,
olus.
hnverfahren, ſ. Unterbrechung.
ndat, keine giltige Wechſelklauſel 4 [1]; da-
egen mandat acceptable 4 [2]; Erforderniß
es M. in Tratte 4 [52].
ngel der Wechſelabſchrift des Proteſts nach-
trägliche Ergänzung aus dem Proteſtregiſter
8 [13]; M. unerheblicher, der Abſchriften der
Proteſturkunde 88 [4] ffg.; erheblicher 88 [7] ffg.
ngelhafte Erfüllung des zu Grunde liegenden
Geſchäfts 82 [40]; m. Unterſchriften 94 ffg., 98 [10];
i. Wechſel 7 [1] ffg., 82 [2], 83 [32]; Duplikate
6 [5], 69 [2]; Kopieen 70 [6]; m. Proteſte
7 [2] ffg., 18.
rktwechſel 4 [20]; Präſentation 18 [6]; Fällig-
eit 35.
haniſche Herſtellung der Namensbezeichnung
ei W.unterſchriften 95 [5] a a. E. ffg.
dio 4 [22].
hrere Remittenten 4 [12]; Ausſteller 4 [31];
Daten 4 [39]; Traſſaten 4 [43]; Zahlungsorte
[51]; Indoſſatare 9 [5]; Domiciliaten 24 [11];
Acceptanten, Regreß 29 [2], 29 [15]; Anmeldung
m Konkurſe mehrerer 49 [2]; mehrere Inter-
enienten 64 [1] ffg.; Blankoindoſſament
ehrerer Duplikate 67 [6]; Proteſt mehrerer
Wechſel 87 [9]; Beurkundung der Vorlegung
m m. 89.
hrkoſten des ordentlichen Prozeſſes trägt
Beklagter 82 [70].
ßwechſel 4 [26]; Präſentation 18 [6]; Fällig-
eit 35.
litärs, Wechſelfähigkeit 1 [17].
nderjährige, Wechſelfähigkeit 1 [7] ffg.; ſ.
Beweislaſt, ſ. Verjährung; Vormund.
tte d. M. 4 [22] 30.
oratorium ſ. Stundung.
inzart, Bezeichnung im Wechſel 4 [5]; Aus-
egungsregeln 5 [6].
inzſorte 37, 4 [5], 5 [6].

achfrage nach dem Geſchäftslokal des
Proteſtaten 91 [4] ffg.
chindoſſament, des nicht proteſtirten Wechſels
16 [1] ffg.; Rechtswirkungen 16 [4] ffg.; Präſen-
ation 16 [5]; Verjährung 16 [5] ffg.; N. des
roteſtirten Wechſels 16 [7] ffg., 82 [4]; Blanko-
ndoſſament nachproteſtliches 16 [11], 82 [4];
N. ſeitens des Einlöſers 16 [13]; im Falle des
Proteſterlaſſes 16 [14]; Beweislaſt 16 [14] a;
N. beim eigenen Wechſel 98 [2]; N. trotz
Indoſſirungsverbot 9 [7].
Nachlaßpfleger. Geſchäftslokal des N. Ort der
Wechſelpräſentation 91 [1]; N. eines ver-
ſtorbenen Proteſtaten; Stellung des N. bei
Proteſterhebung 88 [18].
Nachmann Verpflichtungen des bezahlten N.
gegen den zahlenden Regredienten 87 [15];
Recht des N. an beſtellter Sicherheit 27;
N. des Honoraten, Rechte gegen Ehren-
acceptanten 60 [2]; ſ. Indoſſament.
Nachſichtwechſel, 4 [24]; Verjährung 77 [9]; Präſ-
entation- und Proteſtvorſchriften 19 ffg.; ſ.
Präſentation, Verjährung, Fälligkeit 32;
eigene Wechſel 98 Nr. 3.
Nachträgliche Genehmigung der Wechſelver-
pflichtung durch Vormund oder den geſchäfts-
fähig Gewordenen 1 [11]; n. fälſchende
Aenderungen 76 [4] ffg.; dgl. Genehmigung
76 [6, 21]; ſ. Genehmigung.
Name oder Firma des Proteſtaten muß im
Proteſt angegeben ſein 88 [15] ffg.; N. des
Proteſtaten 88 [19]; Bezeichnung des Re-
mittenten 4 [11]; gleicher N. verſchiedener
Perſonen 6 [2]; Unterzeichnung durch Ver-
treter 95 [4] ffg; ſ. Firma.
„in natura“ 37 [1] ffg.
Nebenforderungen, Werth des Streitgegenſtandes
50 [20]; ſ. Regreß.
Nebenrechte, Uebergang bei Ceſſion 9 [9]; aus
dem Wechſel nicht erſichtliche N. 10 [4].
Negative, Ordreklauſel 9 [7]; N. Feſtſtellungs-
klage 82 [45].
Negozirung des Rückwechſels, Gebühr 53.
Nener Stil, ſ. Kalender.
Nicht ſ. Negativ.
Nichtexiſtenz ſ. Exiſtenz.
Nichtigkeit ſ. Klauſeln.
Notadreſſant 56 [4].
Nothadreſſat 56 [5]; Indoſſirung an N. 10 [7].
Nothadreſſe 56 ffg; Begriff 56 [2] ffg., [6]; Form
56 [3]; N. auf Wechſelkopie 56 [3]; N. muß auf
Zahlungsort lauten 56 [6]; mehrere Noth-
adreſſen 56 [10], ſ. Ehrenannahmen.
Notar ſ. Proteſtbeamter.
notarielle Beglaubigung von Handzeichen 94 [6];
Beglaubigung von Handzeichen, Folgen ihres
Fehlens 94 [7].
Notenwechſel 4 [21].
Notifikation, Pflicht zur 45; Vorausſetzung
45 [1—3]; Form und Friſt 45 [4]; Beweisfrage
45 [7] ffg.; Rechtsfolgen 45 [10]; Schadens-
erſatz und Verjährung 45 [12]; nachträgliche
N. 45 [13]; Erlaß der N. 42 [9]; Poſtatteſt über
N. 46; N. des Ehrenacceptanten 58 [2];
Zahlungsort entſcheidend für Nothwendigkeit
der N. 86 [9]; keine N. an Ausſteller des
eigenen Wechſels 98 [6].
Novation, Hingabe des Prolagationswechſels
keine N. 82 [31] b; Tilgung durch N. 82 [60].
Novellen Nürnberger E [1] ffg.
Nürnberger Novellen E [1] ffg.

Digitized by Google

Obligis ohne 4 [30]; 6 [1]; unzulässiger Zusatz des Ausstellers 4 [67]; zulässiger des Indossanten 14.
Offiziere s. Militär.
Offene Handelsgesellschaft, Regreß auf Sicherstellung gegen Gesellschaften 29 [15]; Accept im Liquidationsstadium 21 [6] a; Kollusion 82 [28]; Präsentation bei off. H.-G. beim Protest 88 [25].
o. K. 4 [69].
Ordre, nicht an 9 [7].
Ohne Gewähr s. Gewähr.
Ohne Kosten 42.
Ohne Obligo s. Obligo.
Ohne Präjudiz 14 [4]; s. Obligo.
Ohne Protest 42.
Ordentlicher Prozeß, Kosten 82 [70].
Ordreklauseln 4 [10], 9 [1]; negative 9 [7].
Ordrepapier, Wechsel ist O. 9 [1].
Originalwechsel, Herausgabe 72; s. Wechselkopie, O.-Protest 87 [8], 90 [1] ffg.
Ort, maßgebender für W.fähigkeit 1 [23]; für Präsentation 91 [16]; dgl. des eigenen Wechsels 98 [10]; Ort der Ausstellung 4 [85]; bei eigenem W. gilt als Zahlungsort; Ort der Zahlung 4 [46] ffg.; der Präsentation 20 [5]; s. Ortschaft; Angabe im Protest 88 [41] ffg.
Ortsbezeichnung, Voraussetzung der Notifikationspflicht 47.
Ortschaft, Begriff 6 [2], 91 [1] ffg., [5].
Ortsdatum, ausländischer, Vermuthung für Richtigkeit 85 [3]; O. beim eigenen Wechsel 96 [9].
Ortspolizei s. Nachfrage.
Orthographische Ungenauigkeit 4 [53].
O. S. 14 [4].
Oesterreich, Einführung der W.-O. E [1]; Beschränkung der Wechselfähigkeit in Oe. 1 [6], [32]; Zinsversprechen 7 [18]; Blankowechsel 7 [18]; Sicherheitsleistung 26 [6]; Quellen des Wechselrechts E [8].
O.-Vertr. 4 [69].

Papier keine giltige Wechselklausel 4 [1].
Papiergeld 37, 4 [4].
Partikulargesetze s. Landesgesetze.
Per aval s. Aval.
Pfand, exceptio excussionis 2 [4]; Zahlung gegen Herausgabe des 39 [5]; Haftung für Wechselbereicherungsanspruch 83 [1] a.
Pfandrecht, an Wechseln E [19] ffg.; Uebergang durch Cession 9 [9]; aus dem Wechsel nicht ersichtliches Pf. 10 [4]; s. Pfändung, Pfand.
Pfändung und Ueberweisung des Wechselrechts 9 [11].
Pfleger eines Verschwenders, Präsentation 88 [15]; s. Nachlaßpfleger.
Pflicht, keine, zur Legitimationsprüfung 36 [17] ffg., [20] ffg.
Placere a 4 [23].
Platzwechsel 6 [2].
Polizeibehörde, Nachfrage des Protestbeamten 91 [5].
Porto 45 [9], 50 [5].
Post, Präsentation, Haftung 18 [1]; Attest über Notifikation 46.
Präjudizirung, Ehrenannahme nach 56 [4], [9]; Wechselbereicherungsanspruch 83; nicht [illegible] Anweisung oder Schuldurkunde zu verwerthen 83 [34]; Sicht-, Nachsichtwechsel 31 [2] ffg., [illegible] 20 [6]; aufgebotener Wechsel 73 [9]; Pr. [illegible] Duplikaten 67 [3] ffg.; Kopien 70 [7]; Indossament nach P. 83 [15] ffg., 16 [1] ffg.; Zahlung nach P. 83 [15], [28], 36 [6].
Präsumption s. Hingabe, Vermuthung.
Präsentation eines nachindoss. Wechsels [illegible] bei Protesterlaß, Nachindossament 16 [illegible] zur Annahme 18 ffg.; durch Post 18 [1]; [illegible] 18 [2], 31; Kostenerstattung 18 [5]; Avisirung 18 [6]; Oesterreich 18 [4]; Meß- und Platzwechsel 18; Pflicht zur Pr. bei Nachsichtwechsel 19 ffg.; Ort der Accepteinholung 20; Einfluß des P. auf Verfalltag 20 [5]; [illegible] zustellung gilt als Pr. gegen Acceptant 20 [8]; gegen Aussteller des eigenen Wechsels 99 [6]; Einfluß der P. auf Verjährung 90; Vermerk über P.frist seitens Indossanten [illegible] seitens Acceptanten 31 [6]; Folgen unterlassener P. 40 [1] ffg.; P. gegenüber Regresspflichtigen, Mitverpflichteten 40 [12], 41 [illegible] 45 [11], 81 [6]; Erlaß der Pr. 40 [13], 42 [illegible] bei eigenem Wechsel 99 [8]; Zinsen seit [illegible] 40 [2]; P. gegen Ehrenacceptanten 60 [illegible] und Zeit für 91 [1] ffg.; des eigenen Wechsels 98 [3]; P. des eigenen Wechsels, Verzugszinsen 99 [5]; Feststellung gehöriger P. im Protest 88 [32] ffg.; P. gegenüber dem Vertreter [illegible] Protestaten 38 [33]; P. vor Protesterhebung, zivilrechtliche Bedeutung 87 [16] ffg., 91; P. als Erforderniß des Protestes 88; Regreß.
Prima 66 [1] a.
Prinzipal, Klage gegen Prinzipal nicht Voraussetzung der Klage gegen Pseudovertreter 85.
private W.präsentation 91 [18].
Prodigalität s. Verschwender.
Prokuraindossament, Begriff 17 [1] ffg.; P. bei Rektawechsel, Form des 17 [2]; Umfang [illegible] Wirkung 17 [3]; Einreden 17 [3]; Cession des P.-Indossatars 17 [3]; inneres Verhältniß zwischen P.-Indossatar und Indossant 17; Antrag auf Amortisation 73 [2], 9 [3]; berechtigt nicht zur Vollindossirung 10 [1], [7].
Prokurist, Annahme durch 21 [4]; Kollusion 82 [28]; Zeichnung für Prinzipal 95 [2].
Prolongation, Bedeutung der Pr. 82 [3]; Form 82 [31] a; Wirkungen 82 [31] b; Zahlung nach erfolgter 39 [6].
Protest, rechtliche Natur 87 [15]; Kostenlast [illegible] Erfordernisse 88; Prüfung von Amtswegen 88 [3]; eines Blankowechsels 7 [13] a; P. seitens Inkassomandatars 17 [14]; Post 18 [1]; Präsentation und P. bei Nachsichtswechseln 19 [illegible]; wissentlicher Erwerb eines Mangels Annahme protestirten Wechsels 26 [4]; P. Mangels Annahme 26; wegen Unsicherheit des Acceptanten 29 [3]; Legitimation zum P. Mangels Zahlung 36 [27]; P. am Domizil 31 [2]; Modalitäten des P. beim Domizilwechsel 43 [2] a; „offener Protest“ 42; Interventionsprotest 56 [7], [8]; Herausgabe an Ehrenzahler 63 [6]; Aufnahme im P. über Ehrenzahlung des Domizilaten

Digitized by Google

53 6; P. Mangels Herausgabe des Originalwechsels an Inhaber der Kopie 72 2; Amortisation einer P.urkunde unzulässig 73 21; s. Nachindossament, s. Aushändigung, s. Regreß, Protesterlaß, s. Acceptant, Kontraprotest, Duplikat; P. beim Vorhandensein eines gefälschten Acceptes 74 4; s. Protestbeamter, P. mehrerer Wechsel 87 9; P. ohne Auftrag ist richtig 87 12; Zahlungsort maßgebend für Nothwendigkeit des P. 86 9; Unmöglichkeit des P. 86 9; P. des eigenen Wechsels 98 10, 99 9; des eigenen domizil. Wechsels 99 3; P.stunden 88 50, 92 4; Beurkundung der Präsentation 88 23 ffg., 32; Beweiskraft 88 27, 35, 40, 87 18, 88 12; Vorlegung an mehrere 39; Schreibfehler, Widersprüche 88 50.

Protestant 88 15, 87 3 ffg.

Protestat, Präsentation bei 91 1 ffg.; s. Protest 88 18; Vertreter des 88 33.

Protestbeamte, Zuständigkeit 87, Einl. 1 ffg.; Ueberschreitung persönlicher Kompetenzhindernisse 87 3; Thätigkeit des P. 87 4 ffg.; Form der Beurkundung 87 7 ffg.; Zeit 87 10; Zahlungsangebot an P. 87 11; Haftung 87 13 ffg., Rechtsstellung der P. 87 12 ffg.; Nachforschungsbemühen 88 26; Präsentation bei Vertreter des Protestaten 88 33 ffg.; Geldangebot an 87 14 ffg.; Inhalt des Auftrages an 87 15; wörtliche Abschrift, Haftung 88 14; Unterschrift, Siegel 88 53.

Protestbuch 87 8.

Protesterklärung nicht erforderlich 88 54.

Protesterlaß, Nachindossament bei 16 14; bei Regreß wegen Unsicherheit der Acceptanten 29 1; bei Regreß mangels Zahlung 41 7, 42; Form 42 1 ffg.; Beweis, Wirkungen 42 3 ffg.

Protestformel nicht nöthig 88 54.

Protestfrist 41 10 ffg.; keine Aenderung durch Prolongation 82 31 ffg.

Protestkosten s. Kosten, Protest.

Protestlokal 88 1 ffg., 91 1 ffg.

Protestregister 87 8, 90; Mängel der Wechselabschrift 88 13.

Protestspesen, im Regreß mangels Zahlung 50 5, 11; des eigenen nicht domizil. Wechsels 99 9.

Proteststunden 88 50, 92 4.

Protokollführer nicht erforderlich zum Protest 87 7.

Provision für Gefälligkeitsaccept 23 9; Haftung des Acceptanten für P. 50 16, 51 13; kein P.anspruch des Trassanten 50 17; des Ehrenzahlers 63 8; Ehrenacceptanten 65; s. Regreß.

Prozeß s. Wechselprozeß.

Prozeßfähigkeit, mangelnde 82 32.

Prozeßkosten, Solidarhaft für 49 3; Vorprozeß 50 5; s. Klageerhebung, Kosten.

Prozeßpartei, Inkassomandatar als 17 12.

Prüfung der Legitimation seitens des Wechselschuldners 36 17 ffg., 20 ffg.; s. Protestbeamter, P. der Beobachtung ausl. Rechts durch Richter 86 4.

Prokuraindovertreter, Haftung desselben bei Unterzeichnung einer Wechselerklärung 95 11 ffg.; Wechselfähigkeit als Voraussetzung der Haftung aus W.zeichnung 95 15.

Quellen des Wechselrechts E 2 ffg.

Quittung auf Wechsel, Einfluß auf Legitimation 36 29, 36 28; Zahlung gegen Q. 39 2; Q. auf Retourrechnung 54; Inhalt der Q. bei Ehrenzahlung 63 6; Einrede der Q. 82 50; Q. kein Beweis für Annahme an Zahlungsstatt 83 25.

Randbemerkungen 4 60; für Verfalltag 4 20a.

Rangordnung der Quellen des Wechselrechts E 2 ffg.

Rasuren 4 53, 36 12 ffg.; nachträgliche Veränderung durch R. 76 5 ffg.

Ratenzahlung unterliegt Verjährung Exk. 79 3.

Ratenwechsel 4 21.

Ratihabition der Unterzeichnung durch Pseudovertreter 95 22; s. Genehmigung.

Räume, verschlossene 88 41; s. Lokal.

„Rechnung, für meine", 17 2.

Rechnung, laufende s. Kontokurrent.

Recht zur Legitimationsprüfung 36 17 ffg., 20 ffg.; **Rechtsanwalt,** Protest gegen 91 4.

Rechtsfähigkeit s. Wechselfähigkeit.

Rechtsgeschäft, Einrede aus dem zu Grunde liegenden 82 14, 33 ffg.

Rechtshängigkeit 82 45.

Rechtskraft, exceptio reijudicatae 82 46; s. Cession.

Rechtsnachfolger des verstorbenen Protestaten, Stellung desselben bei Protesterhebung 88 15; s. Erbe.

Rechtsquellen E.

Rechtsvorgänger, Eid über Rechtshandlungen des 82 31.

Redlich s. guter Glaube; Indossament, Cession; Amortisation 73 11.

Regredient, Rechte des bezahlenden R. gegen den bezahlten Nachmann 87 18.

Regreß: auf Sicherstellung mangels Annahme 25 ffg.; Wechselprozeß 26 9; Legitimation 26 1; wissentlicher Erwerb eines mangels Annahme protestirten Wechsels 26 4; Klagepetitum 26 6 ffg.; genügende Sicherheit? 26 6 ffg.; Oesterreich 26 6; Vollstreckung 26 10; Zweckbestimmung der Sicherheit 27 1 ffg.; bei Vorhandensein einer Nothadresse 56 ffg.; Einfluß der Ehrenannahme 61; Ausschlußurtheil 73 19; R. des Duplikatinhabers 69; s. Ehrenzahlung; R. wegen Unsicherheit des Acceptanten; Legitimation 29 1 ffg.; bei mehreren Acceptanten 29 2; Protest am Wohnsitz des Acceptanten 29 3; nicht gegen Konkursverwalter 29 3; Domizilvermerk 29 3; Protesterlaß? 29 4; Ziel der Regreßklage 29 6; Wechselregreß 29 8; Vollstreckung 29 9; insbesondere der Anspruch gegen Acceptanten 29 12 ffg.; gegen Avalist 29 13; gegen offene Handelsgesellschaft 29 15; Nothadresse 56 ffg.; R. des Duplikatinhabers 69; s. Ehrenzahlung; Ausschlußurtheil 73 19; R. aus eigenem Wechsel 98 4; R. mangels Zahlung 41 ff.; Voraussetzungen, Protest,

Digitized by Google

Präsentation 41 ff.; gegen Aussteller und Indossanten 41 [2] ffg.; bei eigenem Wechsel 98 [6]; Protestprüfung von Amtswegen 41 [3]; Protesterlaß 41 [7], 42; beim trassirt eigenen Wechsel 41 [7]; Zeit der Protesterhebung 41 [11]; Sprungregreß 49; Konkurs mehrerer Schuldner 49 [2]; Solidarhaft 49 [3]; Höhe des Regreßanspruchs des protestirenden Wechselinhabers 50 [3] ffg.; insbesondere Zinsen 50 [4], [9]; Auslagen 50 [5]; Prozeßkosten, Vorprozeß 50 [5], [7]; kein Schadensersatz 50 [8]; insbesondere der Anspruch gegen den Acceptanten 50 [11] ffg.; Zuständigkeit 50 [20]; Regreß auf ausländischen Ort 52; Zahlungsmodalitäten 54; R. des Duplikatinhabers 69; s. Rückwechsel, s. Nothadresse, s. Ehrenzahlung; Ausschlußurtheil 73 [19]; Verjährung 78, Exk. 79; Remboursregreß Voraussetzung 51 [1] ffg.; seitens zur Einlösung nicht verpflichteter Personen 51 [1]; Beweislast 51 [2]; Höhe des Anspruchs 51 [3] ffg.; Kurs 51 [12]; gegen Acceptanten 51 [13]; Zuständigkeit 51 [14]; R. auf Ausland 52; Zahlungsmodalitäten 54; s. Nothadresse, Ehrenzahler, Duplikat; Rückwechsel, Ausschlußurtheil 73 [19]; Verjährung 78, Exk. 79.

Regreßklage des wegen Gutgläubigkeit des Erwerbers Geschädigten 82 [72].

Regreßschuldner, Zahlung durch 82 [55] ffg.; Kompensation 82 [29].

Reichsbanknoten 37.

Reichsgesetze s. Rechtsquellen.

Reihenfolge der Rechtsquellen E [2] ffg.; der Wechselerklärungen 4 [54]; der Indossamente, Lücke 10 [1], 36 [3] ffg.; R. der Präsentation zur Ehrenannahme 56 [10].

Reiten s. Rittwechsel.

Rektaklausel 4 [55], 9 [7].

Rektawechsel, Prokuraindossament auf 17 [1].

Remboursregreß 51 s. Regreß.

Remittent, Angabe im Wechsel 4 [10] ffg.; Aussteller als R. 4 [10], 6; Ordreklauseln 4 [10]; Bezeichnung des R. 4 [11]; Verein als R. 4 [11]; mehrere R. 4 [12]; Legitimation des R. 36 [7]; Anspruch des R. auf Duplikat 66 [8] ffg.; Angabe des R. im eigenen Wechsel 96 [6].

Respekttage 33.

Retentionsrecht E [20], 17 [4].

Retourrechnung, Aushändigung 39 [6]; quittirte 54; als Beilage des Rückwechsels 53 [2].

Revalirungsanspruch 23 [5] ffg.; des Ehrenzahlers gegen Honoraten 63 [10]; Verhältniß mehrerer Solidarschuldner unter einander 81 [7] ffg.; beim Gefälligkeitsaccept 23 [9].

Ricambio s. Retour.

Richter s. Amtswegen; Beschwerde; R. als Protestbeamter 87.

Rimesse s. Rückwechsel, Regreß.

Rittwechsel 82 [22].

Rückforderung einer auf Grund gefaßter Unterschrift geschehenen Zahlung 76 [6].

Rückgabe der Sicherheit 28; s. Aushändigung, Irrthum.

rücklaufender Wechsel 51 [4], 53.

Rückseite des Wechsels, Indossament auf 9 [2], 12 [2] ffg.

Rückwechsel 53, 51 [4], 50 [5].

Ruhen s. Verjährung.

Saldoanerkenntniß 82 [30]; s. Kontokurrent.

Schaden s. Wechselbereicherung.

Schadensersatz, Sch. gehört nicht zu Regreßanspruch 50 [8]; Anspruch des wegen Gutgläubigkeit des Erwerbers geschädigten [illegible] Sch. wegen Pflichtversäumniß des Benehmers 83 [26]; s. Notifikation, Verzug

Schadenstheorie beim Wechselbereicherungsanspruch 83 [5].

Schein, Einrede 82 [47].

Schenkung, Einwand 82 [40 a].

Scherz 7 [9].

Schreibensunkundig 82 [7], 94 [2].

Schreibfehler im Protest 88 [50], 87 [illegible]; genau; im Duplikat 66 [2]; im Wechsel

Schrift s. Deutlichkeit; des Indossaments

Schriftzeichen, wirkliche, aller Sprachen [illegible] zulässig 94 [4].

Schuldurkunde, präjudizirter oder verlorener Wechsel nicht als Sch. zu verwenden [illegible]

Schuldverhältniß, kein Erforderniß des Wechsels 4 [54].

Schutz s. Glauben, guter.

Schutzgebiete, 84 [1] s. Ausland.

Scontration 82 [60].

Secunda 66 [1] ffg.; s. Duplikat.

Sedantag 92 [3].

Sicherheitsleistung, Regreß mangels Annahme 26 [6] ffg.; haftet auch Nachmännern [illegible] im Amortisationsverfahren 73 [9]; unterbricht Verjährung Exk. 79 [3].

Sicherstellung eines verjährten Anspruchs [illegible] [16]; s. Regreß.

Sichtwechsel 4 [23]; auf zwei Trassaten und 4 [43]; Präsentation, Zahlung 31; s. Fälligkeit; Verjährung 77 [9]; eigene [illegible] 98 [3]; Präsentation durch Klagezustellung

Siegel des Protestbeamten 88 [58].

Simulation 82 [47].

Singularsuccessor, Indossamentenkette [illegible]

Sitz s. Wohnsitz, Geschäftslokal.

Skontration, Tilgung durch 82 [60].

S. O. 4 [69].

Solawechsel 4 [60], 96 [10].

Soldaten s. Militair.

Solidargläubigerschaft 4 [12]; mehrerer Indossatare 9 [5].

Solidarhaft mehrerer Wechselschuldner [illegible] für Prozeßkosten 49 [3]; Verhältniß unter einander 81 [7] ffg.; mehrerer Aussteller des eigenen Wechsels 98 [7].

Sonntag 41 [12], 92; Einl. [1] ffg.

Spesen, s. Protestkosten Auslagen, Regreß, Entwerth; für Rückwechsel 53 [3]; keine Erstattung bei Indossirungsverbot 13 [3], 22 [10]; Vorlegung der Wechselsumme 40; für Novation 45 [9]; für Duplikate 66 [13]; Vermerk Wechsel über Sp. 4 [62].

Spielgeschäfte 82 [48]; Beweislast 82 [72].

Sprache fremde 4 [2], 4 [54]; Sp. des Indossaments 9 [2].

Sprachunkundige, Protest gegen 87 [7].

Digitized by Google

Sprungregreß 49 [2], 81 [3].
Stand, Angabe am Wechsel 4 [11], [34].
Stellvertreter Unterzeichnung einer W.erklärung durch einen St. 95 [1] ffg.; s. Pseudovertreter.
Stempel statt Unterschrift unzulässig 4 [29], [34], 95 [8] a ffg.; Bestimmung im Wechsel über St.-kosten 4 [62].
Stempelgebühr für Rückwechsel 53.
enographische Zeichen keine auf W. anwendbare Schriftzeichen 94 [4].
Sterbehaus Wechselprotest im St. 88 [18].
Stilistische Unrichtigkeiten 4 [53].
Stillstand der Rechtspflege Exk. 79 [21]; des Prozesses Exk. 79 [10].
Stoff der Wechselurkunde 4 [54].
Streichung s. Durchstreichung.
Streitgegenstand 50 [20].
Streitverkündung Exk. 79 [8] ffg.
Studirende Wechselfähigkeit 1 [17].
Stumm Wechselerklärungen stummer 94 [2]; notarielle und gerichtliche Beglaubigung 94 [6].
Stunden, bestimmte, für Protest Aufnahme 92 [4].
Stundung seitens Inkassomandators 17 [12]; St. unterbricht Verjährung 77 [8] Exk. 79 [3]; Hemmungsgrund Exk. 79 [20].
Subsidiäre Quellen des Wechselrechts E [2] ffg.; keine s. Haftung des Pseudovertreters 95 [16].
Substitution s. Protestbeamte.
Successionsart anomale 82 [4].
uperveniens mala fides 82 [18].

Tage, acht, vierzehn 32.
Tagwechsel 4 [22].
Taube, Wechselfähigkeit 92 [2]; notarielle und gerichtliche Beglaubigung der Handzeichen 7, 94 [6].
Taubstumme, Wechselfähigkeit 1 [17].
Theil s. Raten.
Theilindossament 9 [4].
Theilinkassoindossament 17 [6].
Theilklage, Verjährung Exk. 79 [3] ffg.
Theilzahlung, durch Acceptant, Ehrenacceptant, Nothadressat, Verpflichtung zur Annahme 38 [1] ffg.; Quittung über T. 39 [9]; bei Zwangsvergleich 39 [9]; Abschreibung 39 [9]; T. an Protestbeamten 87 [12].
Tertiawechsel 4 [55], 66 [3] ffg.
Theorie der Entstehung der Wechselverpflichtung E [9] ffg.
Tilgung 82 [50]; durch Wechselhingabe 83 [25] ffg.
Titulaturen unrichtige 21 [6] ffg.
Tod, Einwirkung des T. auf den Ort der W.-präsentation 91 [1], 88 [18]; T. des Wechselschuldners vor Ausfüllung des Blanketts 7 [13] a; des Bezogenen 20 [4], 21 [4], 26 [2]; der Protestbeamten 41 [3]; s. Erben.
odte Sprache Schriftzeichen einer t. S. als Namenszug bei Wechselerklärungen 94 [4].
Transporteffekt des Indossaments 10 [1] ffg.; des Nachindossaments 16 [1] ffg.
Trassant hat keinen Provisionsanspruch 50 [17]; s. Aussteller.
Trassat Entstehung der Haftung 8 [8]; Bezeichnung des T. im Wechsel 4 [41]; Kellerwechsel 4 [42]; mehrere Tr. 4 [43]; Identität mit Aussteller 4 [44], 6; Konkurs des 8 [8]; als Nothadressat 56 [5]; s. Acceptant.
Trefflirt eigene Wechsel 6 [2] ffg.; Regreß mangels Zahlung 41 [7]; Aussteller als Nothadressant 56 [4].
Tratte s. Gezogener; T. keine giltige Wechselklausel 4 [1]; Avisirung der Tr. 18 [6]; Baarzahlung statt Tratte ebd.
Treu und Glauben bei Auslegung 4 [60]; Einreden des Verstoßes gegen 82 [3].
trockener Wechsel 96—100; cf. eigener Wechsel.
Trunksucht, Wechselfähigkeit bei T. 1 [15].
turpis causa 82 [36].

Uebereinstimmung s. Kopie, Duplikat, Accept.
Uebergabe, bloße Ue. von Blankowechseln 9 [8]; s. Begebung.
Uebergang von Nebenrechten bei Cession 9 [9]; s. Uebertragung; aus dem Wechsel nicht ersichtlicher Nebenrechte 10 [4]; s. Successionsart.
Uebergangsfragen E [21]; s. im übrigen bei den einzelnen Stichworten; insbes. für Wechselfähigkeit 1 [31].
Ueberkleben 36 [12] ffg.
Ueberlegungsfrist, Hemmungsgrund? Exk. 79 [23].
Uebermäßiges Accept 21 [11].
Ueberschriften des Wechsels 4 [69].
Uebertragbarkeit des Ausfüllungsrechtes bei Blankow. 7 [13].
Uebertragung, durch Indossament s. dort; Uebertragungsmöglichkeiten 9 [8] ffg.; s. Nebenrechte; Uebergang.
Ueberweisung, Zwangsvollstreckung 9 [11].
Ultimo 4 [22], 30.
Umwandlung im Wechselbereichungsanspruch, Klageänderung 83 [10].
Unbenannter Intervenient 57.
Undeutlich s. deutlich.
Unechte Unterschriften 76 [2] ffg.; u. Domizilwechsel, Präsentation 88 [25].
uneigentlicher Domizilvermerk 99 [2]; s. Zahlstelle.
Ungarn s. Oesterreich.
Ungenauigkeiten, orthographische 4 [53], 4 [60], 5 [1] ffg.; s. Deutlichkeit; der Abschriften von Protesturkunden 88 [4] ffg.
Ungiltige Unterschriften, u. Einfluß auf Schuld anderer 3, 1 [36]; und Zusätze 4 [63] ffg.; Indossirung u. Wechsel 7 [1].
Ungiltigkeit des dem Wechsel zu Grunde liegenden Geschäfts 82 [37]; des Protestes wegen Schreibefehler und Widersprüche 88 [30].
Unitas actus 87 [5].
Universalsuccessor, Indossamentenkette 36 [12].
Unkundig im Lesen, Schreiben 82 [7].
Unleserlich 94 [3]; Amortisation unl. Wechsel 73 [1]; s. deutlich.
Unmöglichkeit des Verfalltages 4 [16]; der Protestaufnahme 86 [9].
Unrichtigkeiten, stilistische 45 [3]; s. Deutlichkeit; Ungenauigkeit.
Unselbstständige Wechselfähigkeit 1 [5] ffg.
Unsicherheit s. Regreß.
Unterbrechung der Verjährung Exk. 79 [1] ffg.
Unteroffiziere s. Militair.
Unterschlagung durch Inkassomandatar 17 [14] a.

Digitized by Google

Unterschrift, Wechselunterschrift E 11, 7 7, 10; des Ausstellers 4 29 ffg.; des Protestbeamten 88 58; ungiltige U.; kein Einfluß auf Schuld anderer Zeichen 1 36, 3; s. Aussteller; Stempel; U. des Indossanten 9 2; unechte U. 76 3 ffg.; mangelhafte U. auf eigenem Wechsel 98 Nr. 10.
unverdächtiges Aussehen des Wechsels 76 19.
unversehrt s. intakt.
Unvollkommen Wechselfähigkeit 1 5.
Unvollständige Wechselurkunden E 13 ffg.
Unwiderruflichkeit des Accepts 21 9.
Unzulässige Zusätze 4 63 ffg.
Urkunde, Stoff der U. 4 54.
Urtheil s. Rechtskraft.
Usance, Verfalltag 4 30; Präsentation 18 3; 35 2.
Usowechsel 4 20.

Valuta, Einrede 82 62.
Valutaklausel 4 57; im Indossament 9 2.
Valutatheorie beim Wechselbereicherungsanspruch 83 5.
Variation s. jus.
Veränderungen, verfälschende 76 5; nachträgliche im protestirten Wechsel 88 12.
Veräußerer, Verhältniß zum bösgläubigen Erwerber 74 11; s. Verkauf.
Veräußerungsrecht, guter Glaube über 74 3.
Verbesserung 7 3; s. Veränderung.
Verbot s. Indossirung, Indossament.
Verein, keine Wechselfähigkeit 1 2; als Remittent 4 11.
Vererbung s. Erbe.
Verfalltag 4 13 ffg., 21 ffg.; Deutlichkeit 4 17 ffg.; Usowechsel 4 20; Noten, Ratenwechsel 4 21; zum . . . . = am . . . . 4 22; materielle Bedeutung des V. 4 27; Arten der Bestimmung des V. 4 21 ffg.; s. Fälligkeit, Präsentation; V. nicht durch Prolongation geändert 82 31 ffg.; Verjährungsbeginn gegen Aussteller des eigenen Wechsels 100; Angabe des V. im eigenen Wechsel 96 7.
Verfälschte Wechsel 76 2 ffg. s. falsch.
Vergleich durch Inkassomandatar 17 12; durch Prokuraindossatar 17 8; Tilgung durch V. 82 60; Einrede des V. 82 63; s. Zwangsvergleich, Akkord.
Verjährung, von Wechselblanketten 7 17; eigener Wechsel 98 10, 100; Einfluß der Präsentation 20 8; Vereinbarung in Wechselerklärung 4 55; V. der Rechts aus Nachindossament 16 5; des Schadensersatzanspruches wegen unterlassener Notifikation 45 12; V. der Pflicht des Ehrenacceptanten 60 6; Einfluß der Amortisation? 73 10; V. keine Präklusivfrist 77 1 ffg.; V. gegen Acceptanten 77 4 ffg.; gegen Ehrenacceptanten 77 5; gegen Avalist 77 5; falschen Vertreter des Acceptanten 77 5; actio judicati 77 6; Accept verj. Wechsels 77 8; Stundung 77 8; Sicht; Nachsichtswechsel 77 9; Recht des Erfüllungsortes maßgebend 77 12; V. nicht von Amtswegen zu berücksichtigen 77 13; Wirkung der V. 77 14; Sicherstellung eines V. Anspruches 77 16; Verzicht auf V. 77 19; Erschwerung V. der Regreßansprüche des Inhabers des Ehrenzahlers 78 1, 79 1; nachprotestlichen Indossatar 78 1; ort maßgebend 78 2; Wirkung der V. der Regreßansprüche der santen 79 1 ffg.; Beginn der V. Unterbrechung der Verjährung 1 ffg.; Anerkennung, Abschlagszahlung zahlung, Sicherheitsleistung, Stundung 79 3; Mahnung unterbricht nicht Exk. dgl. Sühneversuch Exk. 79 7; dgl. im Nachlaßverfahren Exk. 79 7; Unterbrechung durch Klagesurogate Exk. 79 8 ffg.; der Unterbrechung Exk. 79 stillstand 79 10; Wirkung der Unterbrechung Exk. 79 16 ffg.; Hemmungsgründe 79 19 ffg.; Zusammenstellung von hemmungsgründen Exk. 79 23 ffg.; der V. 82 64; V. des Wechselbereicherungsanspruch 83 20 ffg.; V. Wechsel Schuldurkunde oder Anweisung zu 83 34.
Verkauf des Wechsels, Haftung aus Veräußerung.
Verkehrssitte 4 69.
Verlorene Wechsel vor Begebung, 8 sation 73.
Vermerke s. Zusätze, Bemerkungen.
Vermögenslosigkeit, Erforderniß bei bereicherungsklage 83 8.
Vermuthung für Richtigkeit des Datums s. Präsumption; des ausl. Ortsdatums keine V., daß für letzten Indossatar 88 16.
Vernichtete Wechsel, 76 15; 82 Amortisation 73 1.
Verpfändung von Wechseln E 19, 4 Verpfändungsklausel 4 59.
Verpflichtung, Entstehung der V. aus E 9 ffg.; s. Wechselfähigkeit.
Verpflichtungsschein, kaufmännischer 83 34; in Form eines eigenen V.
Verschlossene Räume 88 41.
Verschulden s. Fahrlässigkeit.
Verschwender, Wechselfähigkeit 1 11.
Versehen, Haftung für wörtliche Wechsel 88 14; s. Fahrlässigkeit, Protestbeamter.
Versendung 68 ffg.; s. Duplikat, Kopie.
Versteigerung öffentliche, Erwerb in 9
Vertragstheorie 8 1 ffg.
Vertreter, Unterzeichnung durch 1 95 11 ffg., 4 11, 29; s. Unterschrift, V. des Protestaten bei Präsentation 33, 88 15; s. Prüfung, Legitimation.
Vertretungsbefugniß, Unkenntniß der Wechselunterzeichnung befreit nicht Haftung; desgl. nicht Fahrlässigkeit des Kontrahenten 95 14.
Vervielfältigung eines Wechsels 66 ffg.
Verwahrung, Wechselkopie 72.
Verwahrer s. Duplikat, Kopie.
Verwandtschaft hemmt Verjährung Exk.
Verweigerung der Annahme 18 56 7; beschränktes Accept 22 ff., 56 s. Regreß.

Digitized by Google

Verzicht, 82 [20], [60], 81 [11], 83 [2], 17 [3], [12]; Befugniß des Inkassomandatars 17 [12]; V. auf Verjährung 77 [18].
Verzug, ändert nicht Erfüllungsort 23 [4]; Folgen des V. des Acceptanten 40 [11], 50 [13] ffg.; der Aussteller eines eigenen Wechsels 99 [5]; des Regreßschuldners 50 [8], [9], 51 [11], 45 [11].
Verzugszinsen bei eigenem Wechsel 99 [5], [7].
Vindikation des Wechsels 9 [9], 74 [1] ffg.; seitens Inkassomandatars 17 [14] a.
vis major Exk. 79 [21], 41 [3].
vista 4 [28].
Vollmacht 95 [13]; Form der V. zur Unterzeichnung eines W. 95 [2], [10]; s. Prokura, Inkasso, Vertretung; Unterschrift; „zur V." 17 [2].
Vollmachtsurkunde, ihr Besitz legitimirt nach Außen zur Wechselunterzeichnung 95 [13].
Vollständigkeit der Wechselurkunde als Erforderniß der Wechselverpflichtung E [13] ffg.
Vollstreckung s. Zwangsvollstreckung.
Vollziehung s. Unterschrift, Vertreter.
Vorausklagung des Prinzipals nicht Voraussetzung des Anspruchs gegen den Pseudovertreter 95 [16].
Vorbehalt des Eingangs bei Annahme Zahlungshalber 83 [25].
Vorderseite des Wechsels, Aussteller 4 [29]; Accept 21 [2], [5]; Ehrenaccept 59 [1]; Indossament 9 [2], 12 [3].
Vorgeschobener Protestant 88 [15].
Vormann, Durchstreichung des einlösenden V. 55, s. Notifikation, Nachmann.
Vormund, Präsentation bei 91 [1]; V. eines geisteskranken Protestaten 88 [18]; s. Entmündigung.
Vormundschaftsgericht, Genehmigung zu Wechselverpflichtung 1 [7].
Vornamen 4 [11], [34], 36 [9], 21 [6].
Vorprozeßkosten 50 [5].
Vorschußwechsel 82 [72].
Vorstand, Kollusion 82 [28]; s. Gesellschaft, Vertretung; Vorstand einer Aktiengesellschaft und einer eingetragenen Genossenschaft, zur Wechselzeichnung 95 [2]; Präsentation gegenüber V. 88 [34].
Vorzeigung, auf 4 [33]; s. Präsentation.

Waarenwechsel 4 [4].
Wahl, Sprungregreß 49 [2].
Währung s. Münzsorte.
Wandprotest 88 [42], [45].
Wechsel weder Anweisung noch Inhaberpapier E [16]; s. gezogener, Tagewechsel, Sicht-, Nachsicht-, Dato-, Meß-, Markt-, Kellerwechsel; trassirt = eigener W. 6; Blankowechsel ist Ordrepapier 9 [1]; s. Entstehung, s. Urkunde, Zusätze, s. eigener W.
Wechseladresse 4 [41], 96 [10]; Uebereinstimmung mit Accept 21 [4] ffg.; Domizilvermerk unter 24 [1]; Nothadresse 56 [3]; Ehrenaccept 59 [1]; s. Accept.
Wechselanweisung 4 [1].
Wechselbereicherungsanspruch, Wesen 83 [1] ffg.; Haftung der Pfänder und Bürgen für Wechselschuld 83 [1] a; Umänderung aus Wechselklage, Klageänderung 83 [1] a; Erfordernisse des W. 83 [2] ffg.; auf Grund des Amortisationsurtheils 83 [2]; Einreden 83 [2]; kein ursächlicher Zusammenhang zwischen Beschädigung und Bereicherung erforderlich 83 [4]; Schade bei zahlungshalber gegebener Wechsel 83 [7]; dgl. an Zahlungsstatt 83 [7]; Vermögenslosigkeit des anderen Schuldners 83 [8]; Begriff der Bereicherung 83 [9]; Bereicherung der Trassanten 83 [18]; des Acceptanten 83 [12]; W. aus nicht acceptirten Wechseln 83 [12] a; Vorhandensein der Bereicherung bei Klageerhebung? 83 [14]; Aktivlegitimation 83 [15]; Passivlegitimation 83 [16]; Zinsen 83 [18]; Erfüllungsort 83 [19]; Verjährung 83 [20]; Beweislast 83 [21]; Wechselprozeß unzulässig 83 [22]; Zuständigkeit 83 [23].
Wechselbrief als Wechselklausel 4 [1]; s. Urkunden.
Wechselbürge s. Aval.
Wechselduplikate 66 ffg.; Form 66 [2] ffg.; Wesen 66 [7]; Recht auf 66 [8] ffg.; Pflicht des Ausstellers 66 [12]; Zahlung auf ein Duplikat 67; Accept mehrerer 67 [5]; Blankoindossament mehrerer 67 [6]; Versendung zum Accept 68; Pflichten des Verwahrers 68 [2] ffg.; Regreßrecht des Duplikatinhabers 69; Doppelprotest 69 [2]; Amortisationen 73 [1].
Wechselerklärungen, Form 94; Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten 95 [1] ffg.; durch einen Pseudovertreter 95 [11] ffg.; s. Vollmacht, Vertretung, Unterschrift, Wechselklausel.
Wechselfähigkeit, Begriff 1 ffg.; W. juristischer Personen 1 [2]; Ausländer 1 E., 84; keine Wechselfähigkeit von Vereinen 1 [2]; unselbstständige W. 1 [5]; Beschränkung der W. in Oesterreich 1 [6], [83]; W. Minderjähriger 1 [7] ffg.; Hauskinder 1 [12]; Geisteskranker 1 [13]; Verschwender 1 [14]; Trunksüchtiger 1 [15]; Gemeinschuldner 1 [16]; Analphabeten 1 [17]; Blinder ebd.; Taubstummer ebd.; Studierender 1 [17]; Militärs 1 [17]; Gesellschaften 1 [18]; Ehefrauen 1 [19]; Beweislast für W. 1 [24] ffg., [21] ffg., 82 [69]; maßgebender Ort für W. 1 [25]; Wirkung der Wechselunfähigkeit und der unselbstständigen Wechselfähigkeit 1 [29]; Berücksichtigung von Amtswegen 1 [29]; doloses Verhalten Wechselunfähiger 1 [29]; Erfordernisse von Konsenserklärungen 1 [30]; Uebergangsfragen 1 [31] ffg.; kein Einfluß der Unterschrift W.unfähiger auf die Schuld anderer 3; W. des Vertretenen, des Pseudovertreters 95 [15].
Wechselformular, Blankowechsel 7 [10].
Wechselhingabe 82 [25] ffg.; s. Tilgung, Hingabe.
Wechselklage 83 [70], 39 [1]; Unterschied im Wechselprozeß 83 [22]; s. Klage, Prokuraindossatar, Inkassaindossatar, Wechselbereicherung.
Wechselklausel 4 [1], 96 [4].
Wechselkontext s. Kontext, zusammenhängend.
Wechselkopien 70 ffg.; Wesen, Form 70 [2] ffg.; Indossirung 70 [2] ffg., 71; W. eines Duplikats 70 [4] b; Arretirungsklausel 70 [6]; Antreffungsvermerk 70 [7], 71 [1], 72; Herausgabe des Originals 72; Amortisation 70 [1].
Wechselmäßige Verpflichtung s. Unterschrift, Aussteller, Acceptant, Indossament, Nachindossament, Protesterlaß, Entstehung.

Digitized by Google

Wechselnehmer, Pflichten 83 [26].
Wechselordnung, Entstehungsgeschichte der W. E [1] ffg.
Wechselprozeß seitens Cessionars 9 [9]; Exekutionsgläubiger 9 [11]; s. Regreß; W. Unterschied von Wechselklage 82 [70]; kein W. für Wechselbereicherungsklage 83 [22]; s. Prüfung, Legitimation, Ausland.
Wechselrecht E; Einreden aus dem 82 [1] ffg.
Wechselschuldner, Begriff 2 [5]; Umfang der Haftung 2 [1] ffg.; Arten 81 [1] ffg.; Solidarhaft s. dort; Verhältniß mehrerer zu einander 8 [6], 81 [12], 81 [44], 98 [7]; s. mehrere, Revalirung.
Wechselstrenge 4 [1] ffg.
Wechselsumme, Erforderniß einer 4 [4] ffg., Auslegungsregeln 5; Verfälschung der 76 [18]; Fehlen 7 [1] ffg.; s. Münzsorte, Hinterlegung, Theil.
Wechselunfähigkeit s. Wechselfähigkeit.
Wechselunterschrift E [11], 7 [7], [10].
Wechselurkunde, Vollständigkeit als Erforderniß der Verpflichtung E [13] ffg.; Eigenthum an W. E. [18]; Stoff 4 [54]; Inhalt der W. 4—6, 96; Domizilvermerk 24 [1]; Indossirungsverbot 9 [7]; Antreffungsvermerk 68 [1]; Aval 81 [3]; Quittung auf 82 [50]; Protesterlaß 42 [1] ffg.; Konsenserklärungen 1 [37]; Vertretungsbefugniß 95 [8]; Einreden aus 82 [1] ffg.; s. Kopie, Duplikat, Kontext.
Wechselverjährung beim eigenen Wechsel 98 Nr. 10; s. Verjährung.
Wechselverpflichtete, mehrere, Solidarhaft 81 [1] ffg.; Ausgleichung 81 [7] ffg.
Wechselverpflichtung, Entstehung der E [9] ffg.
„Wechselversprechen" als Wechselklausel 4 [1], 96 [10].
Werktag 41 [10], [14], 45 [6], 92 [1].
Werth des Streitgegenstandes 50 [20]; s. Valuta, Deckung.
Werthpapiere 4 [4].
Wesentlich s. Erfordernisse.
Widerruf der Tratte im Konkurs des Trassanten 8 [8]; kein Widerruf des Acceptanten 21 [9].
Widersprüche der Wechselerklärung 4 [52]; im Protest 88 [50]; s. Deutlichkeit, Ungenauigkeit.
Wiedereinlösung, Einreden bei 10 [6].
Wiedersicht 4 [25].
Wille, Verpflichtungswille E [11], 7 [7], [10].
Windprotest 91 [15], 88 [39], [42], [45]; W. genügt nicht, wenn nicht die angegebene Geschäftslokalität aufgesucht ist 91 [7].
„wirklich", effektiv 37.
Wochen 32.
Wohnort Vermuthung des Wohnorts des Ausstellers des eigenen Wechsels 97 [1] ffg.
Wohnung des Protestaten als Ort der W.präsentation 91 [12] ffg.; zur Zeit der Protesterhebung maßgebend 91 [13]; Feststellung der richtigen Wohnung 91 [15].
„wo im Fall" 56 [3].
Wucher 82 [66], [35], [71].
Zahlbar bei 24 [10], 24 [2], 4 [46] ffg.
Zahlstelle, zulässiger Zusatz 4 [55]; s. Domizilwechsel; Domizilvermerk; Protest.
Zahltag 93; s. Verfall.
Zahlung, Erwerb durch Z. 9 [11] a; Erfüllung 30 ffg.; Modalitäten der Z. 39 [1] ffg.; bei Remboursregreß 54; Wirkung der Z. auf Duplikat 67; Z. im Amortisationsverfahren 73 [9]; Rückforderung auf Grund einer Fälschung geschehener Z. 76 [6]; Z. an Acceptanten 82 [51] ffg.; Z. für den Acceptanten durch Domiziliaten 82 [54]; durch Kassirer 82 [56]; durch Dritten 82 [57]; der Z. gleichstehender Tilgungsarten 82 [60]; Erfüllung durch Z. 82 [51]; Z. des eigenen Wechsels 98 [5] ffg.; s. Fälligkeit; Aushändigung, Quittung, Zahlung, Prolongation; s. Legitimation, Regreß, Zahlungsort; Z.angebot beim Regreß 87 [14], 88 [31].
Zahlungsangebot an Protestbeamten 87.
Zahlungsauftrag, Erforderniß von Domizilen.
Zahlungsbefehl unterbricht Verjährung 79 [8] ffg.
Zahlungseinstellung s. Regreß.
Zahlungsempfangnahme, Legitimation zur.
„Zahlungshalber" 83 [25] ffg.; s. Hingabe, Domizil.
Zahlungsintervention 62 [8], 63 [5]; s. Ehrenannahme.
Zahlungsort 4 [46] ffg.; Nichtexistenz des Z. 4 [47]; mehrere Z.; Z. im trassirt eigenen Wechsel 6; Bestimmung des Z. durch Acceptanten 21; bei Nothadresse 56 [6]; nachträgliche Aenderung des Z. 76 [18]; Z. des eigenen Wechsels 97 [1] ffg.
„Zahlungsstatt" an 83 [25] ffg.; s. Tilgungsangabe.
Zahlungstag s. Zahltag, Fälligkeit, Zahlungsort.
Zahlungsversprechen im eigenen Wechsel.
Zahlungszeit s. Verfalltag, Bestimmung; durch Acceptanten 21 [11]; Aenderung durch Prolongation 82 [31] ffg.
Zeichen Vollziehung von W.erklärungen.
Zeit der Ausstellung 4 [38] ffg.; mehrere 4 [40]; Ausfüllung von Blankowechseln; des Indossaments 9 [2]; der Protestbeamten 87 [10], 88 [55]; der Präsentation des eig. Wechsels 98 [10]; s. Protest; der Entstehung der Wechselobligationen 8 [2] ffg., 21 [1], 10 [6], 23 [1]; s. Datum, Wechselfähigkeit; s. Reihenfolge; Z. der Unterzeichnung der Avalisten 81 [13].
Zerreissen, Aenderung durch Z. 76 [5] ffg.
Zerrissene Wechsel, Amortisation 73 [1]; s. Durchstreichung.
„Zeuge" als 81 [11].
Ziehen eines Rückwechsels 53.
Ziffern, Widerspruch mit Buchstaben 5, 4.
Zinsen im Regreß mangels Zahlung 5[1]; s. Verzug, Regreß; bei Wechselbereicherungsklage 83 [18]; s. Theilzahlung; Verjährung, Unterbrechung; Streitwert.
Zinsversprechen vom Wechsel 4 [61], 7 [1], [5] in Oesterreich 7 [18].
Zinszahlung, Verjährungsunterbrechung durch 79 [3].

Digitized by Google

ollverein E [1] ffg.
um = am 4 [22].
urückbehaltungsrecht ſ. Retentionsrecht E [20].
urücknahme der Klage 80 [10]; ſ. Widerruf.
urückweiſung der Ehrenzahlung 62 [5] ffg.
uſammenhängender Satz, Erforderniß des 4 [53], 96 [11]; Indoſſamentenkette 36 [3] ffg.
uſätze zur Ausſtellerunterſchrift 4 [30]; zuläſſige Z. 4 [55] ffg.; unzuläſſige Z. 4 [63] ffg.; nachträgliche fälſchende 76 [8] ffg.; Z. „als Aval" 81 [11]; Z. beim eigenen Wechſel 96 [13, 14].
uſtändigkeit, Vereinbarung von Wechſel 4 [55]; ſachliche 50 [20]; ſ. Erfüllungsort, Proteſt; Z. für Amortiſation 73 [4]; Wechſelbereicherungsklage 83 [23].
Zwang, Einrede 82 [68].
Zwangskurs 37 [3].
Zwangsvergleich 10 [6]; Einfluß auf Revalirungsanſpruch 23 [9]; Theilzahlung von Zw. 39 [10]; Z. mit Acceptanten beſeitigt nicht Regreßpflichten 82 [60]; ſ. Konkurs, Vergleich.
Zwangsvollſtreckung in eingebrachtes Vermögen und Geſammtgut 1 [20]; exceptio excussionis 2 [4]; Hemmung der Verjährung Exk. 79 [3] ffg.; ſ. Auktion fruchtloſe, ſ. Regreß.
Zweifelhaft ſ. deutlich.
Zwiſchenindoſſanten 10 [7], 16 [9] 26 [1] ffg.; ſ. Indoſſament, Nachmänner.

Digitized by Google

Druck von A. Rietz & Sohn, Naumburg a/S.

Digitized by Google

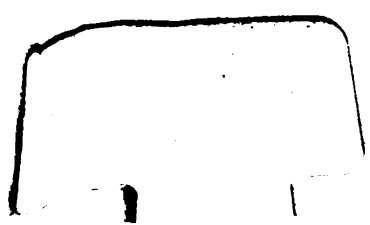

Digitized by Google

Digitized by Google